

# Register

über den

Inhalt von Heft 35 bis 52 (S. 2097-3328)

des

## 63. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

III. Band

1934

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köst, Leipzig

### I. Inhaltsübersicht.

- |  |   |
|--|---|
| A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. *4.                  | F. Rechtsabteilung-Reichsleitung der NSDAP.: Amt für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes. S. *7. |
| B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. *6.                      | G. Reichsrechtsanwaltskammer. S. *7.  |
| C. Rechtsprechung. S. *6.  | H. Berliner Anwaltskammer. S. *7.   |
| D. Behörden. S. *7.  | I. Akademie für Deutsches Recht. S. *7.   |
| E. Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen, Reichsfachgruppe Rechtsanwälte. S. *7. | K. Tagungen. S. *7.   |
|  | L. Verschiedenes. S. *7.  |

### II. Sachregister.

S. \*7.

Die in den früheren Jahrgängen enthaltenen Hauptteile „Aufwertungsrecht“ und „Recht der Notverordnungen“ sind in das allgemeine Sachregister aufgenommen.

### III. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. \*118. - B. Strafrecht. S. \*126. - C. Finanz- und Steuerrecht. S. \*128. - D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts S. \*129. - E. Internationale Verträge und Vertrag von Versailles. S. \*131.

IV. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angeführten Gesetze und Verordnungen.  
S. \*132.

V. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. \*134; b) Strafsachen S. \*135. - B. Ehrengerichtshof bei der Reichsrechtsanwaltskammer. S. \*136. - C. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. \*136. - D. Obergericht Danzig. S. \*136. - E. Erbgesundheitsobergerichte. S. \*136. - F. Erbgesundheitsgerichte. S. \*136. - G. Reichserbhofgericht. S. \*136. - H. Erbhofgerichte. S. \*136. - J. Oberlandesgerichte. S. \*137. - K. Landgerichte. S. \*138. - L. Sondergerichte. S. \*139. - M. Amtsgerichte. S. \*139. - N. Arbeitsgerichte. S. \*139. - O. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. \*140; b) Landesbehörden S. \*141. - P. Ausländische Gerichte. S. \*141.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.  
S. \*141.

### VII. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. \*144. - B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. \*147.

### VIII. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

S. \*148.

IX. Fundstellenverzeichnis der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

S. \*150.



## I.

## Inhaltsübersicht des 63. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

## III. Band

## A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen

- Devisengesetzgebung und Wertpapierverkehr (Fortf. von JW. 1934, 2013). Von GerAff. Rudolf Kühne, Berlin 2098
- Der Neubau der Sozialversicherung. Von UnivProf. Dr. H. Derfch, Berlin 2102
- Die Berufung der eingetragenen Genossen auf fehlende Beitrittserklärung oder auf rechtzeitig erklärten Austritt. Von Prof. Dr. Ruth, Halle a. S. 2106
- Anwaltsnotar oder Notar? Von RA. u. Notar Wilhelm Sch. z, Berlin 2110
- Die Bestimmungen zur Durchführung der W. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen. Von UGR. Maßjeller im PrJustMin., Berlin 2112
- Recht der Parteien auf Anwesenheit bei Erhebungen im Armenrechtsverfahren? Von UGR. Dr. Gaebke, Berlin 2119
- Fragen zur Grundsteuerbeitreibung. Von A. und UGR. Dr. Kiehle, Berlin 2121
- Befreiung des Armenrechts wegen Mutwillens. Von SenPräs. Dr. Kiedinger, Breslau 2123
- Suozantiarung und Wahrheitspflicht. Von RA. Ludwig Klügge, Berlin 2123
- Der Führer und Reichszanzer, des Deutschen Reiches Staatsoberhaupt. Von Prof. Dr. Ritterbusch, Königsberg 2193 (Berichtigung 2368)
- Die Beschwerdebefugnis nach dem AErbhofG. Von UGR. und ErbGerR. Dr. Wöhrmann, Celle 2196
- Zwei Fragen aus dem Reichserbhofrecht. Von Reg. und Kulturrat i. R. GehRegR. Spohr, Verden a. N. (Hannover) 2199
- Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten der Sozialversicherungsträger nach dem AErbhofG. Von Dr. jur. W. Richter, Berlin-Mariendorf 2201
- Die Neuordnung der deutschen Getreidewirtschaft. Von RA. Dr. Kurt Klamroth, Halberstadt 2205
- Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934. Von GehJR. Stelling, Ostf. i. R., Hannover 2209
- Bemerkungen zum Wandel des politischen Deiktis und der Strafgesetze zum Schutze von Volk, Bewegung und Staat in Recht und Rechtspolitik. Von Ref. Dr. Johannes Martin Ritter, Breslau 2213
- Die Mitwirkung der Jagdbehörden bei Verfolgung und Aburteilung von Jagdvergehen. Von UGR. Wendeb, Sorau 2225

- Keine Beschwerdefähigkeit der gerichtlichen Rechtskonsulenten-Ausschließung. I. Von UGR. Schumacher, Altona 2226. II. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 2227
- Die Einwirkung des nationalsozialistischen Ideengutes auf das deutsche Rechtsleben. Rede des Reichsleiters RJustKomm. Dr. Frank auf dem Parteitag in Nürnberg am 9. Sept. 1934 2239
- Vom Parteienstaat zum Staat der Partei. Von Presseschef der Deutschen Rechtsfront Dr. jur. Frhr. du Prel 2291
- Die Justizbildungsordnung vom 22. Juli 1934. Von UGRPräs. Dr. P. Sattelmacher, Raumburg a. S. 2292
- Die Bedeutung der Anwaltsstation für den Referendar. Von UGRPräs. Dr. Münster, Münster i. W. 2297
- Bemerkungen zum Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. Aug. 1934. Von UGR. Dr. R. Schäfer, Berlin 2298
- Die Rechtsstellung des Danziger Rechtsanwalts im Reich. Bespr. von SenPräs. Dr. Kumpf, Danzig 2302
- Arbeitseinsatz und Arbeitsverteilung, Rechtsfragen. Von RegR. Dr. A. B. Krause, Berlin. A. Das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes 2305  
B. Verordnung und Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften 2308
- Der Innungsoberrmeister. Von RA. Dr. Kurt Hofmann, Darmstadt 2312
- Spezielle Einkommensteuerfragen der Rechtsanwälte und Notare. Von StJnsp. Girschner, Bremen 2316
- Stilkhaltung des Vermieters. — Wann ist die Miete zu zahlen? — Der Gemeinschaftsgedanke im Mietrecht? Von GerAff. Dr. Kurt Linkhorst, Kirchhain N.-L. 2318
- Zur Anwendung des § 7 BGB. Von UGR. Dr. Greifer, Berlin 2319
- Wann liegt eine gebührenpflichtige schriftliche Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vor? Von UGR. Dr. Gaebke, Berlin 2320
- Die Forderungen der öffentlichen Hand im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren. Von UGR. Dr. Dose, Marienwerder (Westpr.) 2320
- Die „Verfügung“ in dem Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen vom 9. März 1934. Von GerAff. Dr. Wiehr, Potsdam 2321
- Kann der Gläubiger einer Zwangshypothek auf Grund seines persönlichen Schuldtitels im Rang der Hypothek die Zwangsverstei-

- gerung betreiben? Von GerAff. Max le Biseur, Berlin 2322
- Wandlungen des Kartellrechts. Von PrivDoz. Dr. Oskar Klug, z. Z. Berlin 2369
- Treu und Glauben im Steuerrecht. Von ORegR. Dr. Kludhohn, ZFinA. Berlin 2378
- Geständnis — Selbstanzeige — Falsche Selbstbeschuldigung. Von Dr. jur. H. Summersbach, Köln 2381
- Zur Umsatzsteuerpflicht der Rechtsanwälte und Notare. Vorschläge zu Gesetzesänderungen. Von StJnsp. Martin Girschner, Bremen 2389
- Wechselsteuerrecht bei Blankoakzepten.  
A. Von OstJnsp. Friedrich Franke, Dresden  
B. Von RA. Dr. Otto Rill, Berlin 2389
- Umfang der Urteilsfindung in der Berufungsinstanz, insbesondere bei nur teilweiser Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils. Von UGR. Dr. Niederreuther, Nürnberg 2433
- Wesen und Bedeutung gerichtlicher Vergleiche. Von UGR. Dr. Keisenrath, Raumburg a. S. 2436
- Zur Lehre von der Verwirkung.  
I. Von RegR. Dr. Bank, Berlin 2437  
II. Von PrivDoz. Dr. W. Siebert, Halle a. S. 2438
- Die Selbstentschuldung.  
I. Von RA. Hermann Kiesbye, Flensburg 2439  
II. Von UGR. Dr. v. Arnswaldt, Berlin 2441
- Zum Begriffe des Übergabevertrags. Von JR. Dr. Wilhelm Meyer I, Bielefeld 2442
- Der Zwang zur Annahme von Zeitungsanzeigen. Von Synd. A. Ebner, Berlin 2443
- Der Verzichtanspruch aus § 1169 BGB. im Konkurs des Grundeigentümers, insbesondere bei Freigabe des Grundstücks durch den Konkursverwalter. Von GerAff. Dr. Joachim Schubert, Berlin 2444
- Der prima-facie-Beweis im deutschen und englischen Schiffskollisionsrecht. Von Dr. Paul H. Pichotta, Hamburg 2445
- Welche Partei ist beweispflichtig, wenn der Beklagte gegenüber einer Klage auf Zahlung des Kaufpreises einwendet, er habe im fremden Namen gekauft? Von RA. Werner Braun, Hamburg 2447
- Kann aus einem vor dem Vollstreckungsgericht abgeschlossenen Vergleich Kostenfestsetzung stattfinden? Von Ref. Paul Fit, Ellwangen-Jagst 2448



- Zur Frage der Unterbrechung der Verjährung rechtskräftig festgestellter Ansprüche durch erneute Klagerhebung. Von LGPräs. i. R. Majer, Ulm-Neu-Ulm 2449
- Kann die Errichtung eines Grundstücksveräußerungsvertrags in der Form des § 313 BGB. erzwingen werden?  
I. Von OGR. Dr. Seibert, Berlin 2449  
II. Von RA. und Notar Wilhelm Scholz, Berlin 2449
- Der Zulassungszwang der Deutschen Reichspost im Fernsprecherkehr. Von OPostR. Dr. Hellmuth, Nürnberg 2449
- Die Partei als Hort des deutschen Rechts. Von Arnold Schley, Berlin 2513
- Staatslehre als Wirklichkeitswissenschaft. Von Fakultätsassistent Carl Vernecke, Silsarb. am Jnst. f. Staatsforschung, Kiel 2514
- Die Änderung des Dienststrafrechts der Beamten. Von ORegR. Karl Herrmann, Schleswig 2518
- Der Offenbarungseid im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren. Von MinR. Dr. Heinrich, RNährMin., Mitgl. des NErbbGer., Berlin 2520
- Das „Rationalsozialistische Reichsjustizamt“. Von Arnold Schley, Berlin 2522
- Zur Frage der erweiterten Sachschädenhaftung im deutschen Eisenbahnrecht. Von RABahnAss. Dr. Niesse, Wuppertal 2522
- Die Richtlinien zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 13. Juni 1934. Von GerAss. Claus Frhr. v. Lepel, Breslau 2523
- Zum Streit über die SächsWD. v. 8. März 1933. Von GerAss. Dr. E. Dreher, Dresden 2524
- Der Beweis des ersten Anscheins (prima-facie-Beweis) bei Schadenersatzansprüchen im deutschen und englischen Konnossementsrecht. Von Dr. Paul S. Piechotta, Hamburg 2526
- Zur Lohnpfändung aus vollstreckbaren Urkunden für Unterhaltsforderungen. Von Ref. Dr. Münch, Hamm i. W. 2527
- Nachmals: Die Wahrheitspflicht. Von OGR. Dr. Grund, Fribenau 2528
- Amtsdeutsch. Von OGR. F. Goldmann, Ulm 2528
- Haftung des Notars für Rangverschlechterungen.  
I. Von RA. Dr. Bosh, Köln 2529  
II. Von Notar Dr. Plakmann, Köln 2529
- Die Anfechtung der Rassenmischehe nach geltendem Recht. Von RA. Dr. Walter Mahele, Berlin 2593
- Recht der Parteien auf Anwesenheit bei Erhebungen im Armenrechtsverfahren?  
I. Von RA. Deesen II, Galberstadt 2601  
II. Von RA. Dr. Erich Neumann, Berlin 2602
- Akteneinsicht im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren. Von Ass. Dr. S. Vogel, Hamburg 2602
- Arbeitsgemeinschaft in landwirtschaftlichen Entschuldungssachen. Von Amts- u. Landrichter Knoeßch, Berlin 2603
- Die Zufahypothek. Von RegR. Wilhelm Klaboff, Schmeriu i. M. 2604
- Die Reichsbahn vor den Amtsgerichten! Von RA. Dr. Sawlitzky, Forst i. L. 2605
- Die Auflösung und Lösung von Gesellschaften nach dem Gesetz vom 9. Okt. 1934. Von OGR. Dr. Karl-August Crisoli, Berlin 2657
- Zweifelsfragen zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934. Von OGR. Groschuff, Berlin 2661
- Handelsregister und Reichskulturkammer. Von OGR. Karl Reus, Berlin 2665
- Die Rechtsstellung des Handelsagenten im Konkurs der vertretenen Firma. Von RA. Erich Grafhoff, Berlin 2666
- Das Ordnungsprinzip des Wirtschaftssystems des deutschen Sozialismus. Zur Frage des neuen Wettbewerbsrechts. Von PrivDoz. Dr. Oskar Klug, Berlin 2670
- Werberat und Polizei.  
I. Von Dr. W. Logel, Essen 2674  
II. Von RA. Dr. Hans Culemann, Düsseldorf 2675
- Müssen Sachanträge im Anwaltsprozeß vorgelesen werden? Von RA. Dr. Henneberg, Breslau 2676
- Die Bewertung der Persönlichkeit als Urteilsgrundlage im Zivilprozeß. Von GerAss. Ernst Feaux de la Croix, Berlin 2737
- Zur Auslegung des § 127 RD. Von Prof. Dr. Lent, Erlangen 2742
- Die Einwirkung der Konkursöffnung auf Kreditöffnungs- und Kontoforentverträge. Von GerAss. Dr. Schönke, Assistent a. d. Univ. Berlin 2745
- Die Bindung des Strafrichters in Steuer-sachen an Entscheidungen der Finanzbehörden im Lichte der Rechtsprechung. Von ORegR. Dr. Kludhohn, LGinA. Berlin 2749
- Die Zinszahlungspflicht des Betriebsinhabers während des landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens. Von OGR. Dr. Dose, Marienwerder (Westpr.) 2752
- Die rechtspolitische Bedeutung der Rauschgiftbekämpfung. Von OGR. Dr. Fraeb, Hanau 2753
- Die Bedeutung der Freigrenze im Devisenstrafrecht. Von RA. u. Notar Dr. Wilhelm Ehiele, Berlin 2817
- Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Okt. 1934. Von MinDir. Dr. Volkmar, Berlin 2821
- Noch einmal der Münzfernsprecherbetrug. Von MinR. Dr. Neugebauer, Berlin 2826
- Zur Frage der Einsetzung der Zwangsvollstreckung in der Revisionsinstanz. Von JRA. Arhaußen, Leipzig 2827
- Zinsen und Verzugszuschläge auf Steuern im Konkurs- und Zwangsversteigerungsverfahren. Von RA. Dr. Heinz Meilide, Berlin 2828
- Gewerbesteuerpflicht von Filialbetrieben. Von RA. Sagedorn, Erfurt 2828
- Der Übergang vom Urkundenprozeß ins ordentliche Verfahren im zweiten Rechtszug. Von RA. Herbert Schneider, Karlsruhe 2829
- Die Anwendung einiger zivilprozessualer Vorschriften in der Praxis. Von RA. Dr. Sawlitzky, Forst (Lausitz) 2830
- Der Erbhof im Schuldenregelungsverfahren. Nach der 6. DurchWD. Von GerAss. Claus Frhr. v. Lepel, Breslau 2831
- Wann liegt eine gebührenpflichtige schriftliche Auskunft aus dem Schulnerverzeichnis vor? Von OGR. Dr. Grund, Berlin-Fribenau 2832
- Die richterliche Nachprüfung polizeilicher Maßnahmen. Von Ref. Klaus Lauer, Hamburg 2832
- Ist zu einem Rangrücktritt die Genehmigung des Anerkb. erforderlich? Von Notar Dr. Beher, Bad Dürheim 2834
- Die Ausführungsanweisung zur RStrafVerfO. Von MinR. GehRegR. Dr. Müller, Berlin 2881
- § 51 StGB. Das Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 2. Von GenStA. Dr. Alfred Weber, Dresden 2885
- Der Gegenstand des Strafverfahrens. Von OGR. Dr. Gelbert, München 2890
- Der Lehrling im Konkurs und gerichtlichen Vergleichsverfahren des Lehrherrn. Von Ref. Dr. Oskar Krauß, Nürnberg 2894
- Zur Auslegung des § 25 der RStrafVerfO. Von OGR. Dr. Zapf, München 2900
- Ausstattungsanspruch der Erbhofstochter. Von RA. Dr. Sawlitzky, Forst i. L. 2900
- Zur Frage der Einführung des Notariats. Von RA. u. Notar Jan Davids, Wandsbek 2945
- Das Recht der Parteien auf Anwesenheit bei Erhebungen im Armenrechtsverfahren. Von RA. Carl, Düsseldorf 2947
- Die Zufahypothek. Von RA. Dr. Kleinschmidt, Berlin 2949
- Welches ist das Scheidungsstatut einer Ehe, die nach dem Heimatrecht des Ehemanns nützlich, vom Standpunkt des deutschen Rechts aus aber gültig ist? Von Prof. Dr. Raape, Hamburg 2951
- Das Studium der Juristen an den deutschen Hochschulen. Von RegR. a. D. Dr. J. Diel, Berlin, Geschäftsführer der Deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker e. B. 2954
- Der Rechtsanwalt vor den Auerbenbehörden. Von RA. Dr. S. Lenz, Köln 2956
- Der Schadenersatzanspruch des § 945 ZPO. umfaßt auch die dem Schuldner entstandenen Prozeßkosten. Von RA. Dr. Rudolf Neumann, Berlin 2957
- Kann im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren das Vorhandensein von Schulden, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht zusammenhängen, zur Abweisung des Eröffnungsantrags führen? Von OGR. Dr. v. Arnswaldt, Berlin 2958
- Das Verbot der Vereinfachung von Bedarfsdeckungsscheinen und seine Rückwirkung auf das Eigentum und die Gewährleistungsansprüche beim Kauf. Von GerAss. Dr. Konrad Höher, Köln 2958
- Der Räumungsanspruch des Erstehers gegen einen Miteigentümer bei der Versteigerung zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft. Von RA. Dr. Sawlitzky, Forst i. L. 2960
- Gleichmäßige Behandlung der Aktionäre. Von Vizepräs. des Hanseat. OLG. i. R. Dr. C. Ritter, Altona 3025
- Kaufmann, Kleingewerbetreibender, Handwerker nach Handelsregisterrecht. Zugleich Beitrag zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934. Von OGR. Groschuff, Berlin 3030
- Der Strafrechtsirrtum im Steueranpassungsgesetz. Von RA. Dr. Kurt Pechke, Berlin 3037
- Die Änderung des Volksverratsgesetzes. Von RegR. im RWirtschaftMin. Dr. Karl Schulze-Schlutius, Berlin 3039
- Die Abzahlungsgeschäfte im Lichte der neuen Rechtsanschauung. Von OGR. Dr. Karl-August Crisoli, Berlin 3042
- Die Stellung juristischer Personen als Alleingefellschafter einer umzuwandelnden Kapitalgesellschaft.  
I. Von RA. Dr. Conrad Böttcher, Berlin 3045  
II. Von OGR. Groschuff, Berlin 3046
- Vollstreckungsmaßnahmen während anhängiger Entschuldungsverfahren. Von OGR. Dr. v. Arnswaldt, Berlin 3048
- Das Treuhandverhältnis im Steueranpassungsgesetz. Von RA. Dr. Kurt Frey, Berlin 3089
- Steuer-, Devisen- und Volksverratsamnestie 1934 für den Auslandsbesitz. Von RA. Dr. Heinz Meilide, Berlin 3092
- Der Strafrechtsirrtum im Devisenstrafrecht. Von RegR. Dr. Baer, Berlin 3094
- Die Bedeutung des § 18 Abs. 1 DevWD. im Devisenstrafrecht. Von GerAss. Hans Seeliger, Berlin 3096



Die Grundwertsteuerfreiheit für Rettungskäufe in der Zwangsversteigerung. Von RegR. Dr. Runo Frießede, Rudolstadt 3099

Persönliche und dingliche Sicherheiten im Zwangsvergleichsverfahren auf Grund des landwirtschaftlichen Schuldenregelungsgehes. Von L. u. AGR. Wilden, Berlin 3104

Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslehre. Von PrivDoz. Dr. Oskar Klug, z. Z. Berlin 3106

Bis wann kann der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden? Von L. u. AGR. Dr. v. Rozhdv. Hoemel, Magdeburg 3115

Ist der Chemann der Bauersfrau, die Eigentümerin des Erbhofes ist, Bauer? Von OGR. a. D. Dr. W. Mann, Berlin 3116

Vereinbarungen in Ehesachen. Von RA. Dr. Dallwig, Frankfurt a. M. 3116

Genehmigungen unter einer Auflage nach dem WohnsiedG.

I. Von RA. u. Notar Hagedorn, Erfurt 3117

II. Von OGR. Dr. Sibert, Berlin 3117

Belgische Strafbestimmungen über Unterjagung der Berufsausübung zur Reinerhaltung der Wirtschaft. Von GerAss. im R. u. Pr. JustizMin. Dr. Schönte, Berlin 3118

Erhalte die schöpferische Kraft unseres Nachwuchses! Von Reichsjuristenführer Dr. Hans Frank 3169

Notgemeinschaft. Von Reichsfachgruppenleiter RA. Dr. Walter Raede, M. d. R., Amtsleiter im Reichsrechtsamt der NSDAP. 3171

Zulässigkeit der Grundbuchberichtigung von Amts wegen. Von RA. Dr. Karl F. Woerle, München 3172

Kammerprinzip und Wahrheitspflicht im neuen Zivilprozeß. Von Landrichter Dr. Helmut Schwabe, Gleiwitz 3174

Die Pflicht zur Gestattung der ärztlichen Untersuchung nach der ZivProzNov. v. 27. Okt. 1933. Von RA. Dr. Reinhardt, Ludwigshafen a. Rh. 3176

Das Wesen der Revolution. Von Dr. F. F. Leifner, Nürnberg 3178

Fragen des Weinbaus im Erbfhofrecht. Von Notar Dr. Beyer, Bad Dürkheim 3179

Das neue Vermögensteuergesetz. Von RegR. Dr. Runo Frießede, Rudolstadt 3180

Rationalsozialistische Rechtspolitik. Rede auf der Gautagung in Dresden am 4. u. 5. Nov. 1934. Von RA. Prof. Dr. Roach, Halle 3182

Die Gebühren des Rechtsanwalts im Steuerprozeß und ihre Erstattung. Von GerAss. Dr. Alfred Wille, Hamburg 3186

Die Erinnerung gemäß § 766 Abs. 2 ZPO. gegen einen Kostenantrag des Gerichtsvollziehers in Armensachen.

I. Von GerAss. Dr. Luppriau, Kiel 3186

II. Von MinR. Dr. Jonas, Berlin 3187

Einfluß eines Vergleichs in der Beschwerdeinstanz auf den Zuschlagsbeschuß. Von OGR. Dr. Seibert, Berlin 3187

Kann der Schuldner nach Abgabe einer Versicherung gemäß § 19 d VollstrNotWd. Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids erheben?

I. Von GerAss. Kurt Lorenz, Berlin 3187

II. Von MinDir. Dr. Volkmar, Berlin 3188

Gleichschaltung von Vereinen unter Einführung des Führerprinzips. Von GerAss. Ludwig Boersch, Frankfurt a. M. 3188

Die Änderung der RD. Von Reichsfachgruppenleiter RA. Dr. Walter Raede, M. d. R. 3233

§ 718 ZPO. und Prozeßbescheinigung. Von RA. Dr. Ermisch, Düsseldorf 3236

Die Einwirkung von § 11 des StAnpassG. v. 16. Okt. 1934 auf die Entscheidung der Frage, ob dem Sicherungseigentümer gegenüber dem pfändenden Steuerfiskus ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht. Von OGR. Dr. W. Becker, Frankfurt a. M. 3237

Die Rechtsprechung des RG. auf dem Gebiete des StGB. und der seit Januar 1933 erlassenen strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen in Band 68 Heft 1, 2 und 3 der amtl. Sammlung der Entscheidungen des RG. in Strafsachen. Von GenStA. i. R. Dr. Schneider-Neuenburg, Düsseldorf 3239

Die Aderfonten der Rechtsanwalte und Rotare. Von GerAss. Dr. Heinz Nengenheiser, Düsseldorf 3245

Die Rechtsstellung des Architekten im Dritten Reich. Von Dr. Eberhard Schutte, Wuppertal-Barmen 3250

Die Bestätigung des Entschuldungsplans. Von GerAss. G. Piller, Troisdorf (Rhld.) 3251

Beschränkte Unterhaltsvollstreckung und bürgerliches Recht. Von GerAss. Dr. Joseph Engels, Düsseldorf 3253

Die Darlehen aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge im Entschuldungsverfahren. Von OGR. Dr. Dose, Marienwerder 3255

Die Zusammenschreibung und Vereinigung der Erbfhofgrundstücke. Von GerAss. Dr. Bull, Lübben 3255

Sind die Altenteilsleistungen aus einem Erbfhofe herabzusetzen, wenn einer der berechtigten Gatten wegfällt?

I. Von JN. Dr. Wilhelm Meher I, Bielefeld 3257

II. Von Notar Schiek, Markt Grafing b. München 3257

Ist zu einem Rangrücktritt die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich? Von Notar Dr. Ries, Babenhausen (Schw.) 3257

Die landwirtschaftliche Entschuldung in Danzig. Von GerAss. Habich, Danzig 3257

Hat der unbemittelte Verletzte einen Anspruch gegen den Schädiger auf Befreiung von Schulden? Von RA. Dr. Kurt-Heinrich Meyer, Bielefeld 3258

Zum Begriff des „Borenthaltens der Mietsache“ i. S. der §§ 557 und 568 BGB. Von RA. Dr. Scheuermann, Berlin 3259

Ist die Verächtlichung des Pfändungsbeschlusses auf Betreiben der Partei oder von Amts wegen zuzustellen? Von Justizinsp. Proft, Berlin 3259

Beginnt eine neue Arrestvollzugsfrist (§ 929 Abs. 2 ZPO.), wenn der Arrestbeschuß auf den Widerspruch des Schuldners durch Urteil aufgehoben, das Urteil aber auf Einspruch oder Berufung des Gläubigers besetztigt und der Arrest bestätigt wird? Von RA. Herbert Schneider, Karlsruhe 3259

Der Schadenersatzanspruch des § 945 ZPO. umfaßt auch die dem Schuldner entstandenen Verfahrenskosten. Von RA. Helmut Rasch, Berlin 3260

## B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen

Neuere Rechtsprechung zum KraftG. und zu den einschlägigen Gesetzen. Stand v. 1. Juli 1934. Von SenPräs. Dittmann, München 2385

Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des RG. in Zivilsachen (Amtl. Sammlung Band 144). Von RA. Rudolf Hensen, Berlin 2899

Übersicht über die zahlenmäßige Auswirkung des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 2956

Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des

RG. in Strafsachen (Amtl. Sammlung Band 68 Heft 1—3). Von RA. Rudolf Hensen, Berlin 3245

## C. Rechtsprechung

### 1. Ordentliche Gerichte

Reichsgericht:

a) Zivilsachen: 2129 2233 2329 2394 2457 2537 2609 2681 2761 2841 2905 2969 3053 3121 3193 3265

b) Strafsachen: 2144 2237 2335 2410 2468 2557 2620 2690 2772 2849 2912 2976 3059 3129 3200 3280

Ehrengerichtshof bei der Reichsrechtsanwaltskammer: 3134 3209

Bahrisches Oberstes Landesgericht:

a) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 2247 2480 2704

b) Strafsachen: 2166 2266 2419 2484 2631 2709 2792 2862 3142 3220 3295

Reichserbhofgericht: 2476 2696 2780 2853 2926 2982 3065 3135 3210 3287

Erbhofgerichte: 2165 2248 2344 2416 2480 2565 2624 2705 2788 2857 2927 2983 3066 3138 3212 3291

Erbgesundheitsobergerichte: 2483 2630 2708 2791 2862 2930 2995 3142 3218 3294

Erbgesundheitsgerichte: 2996

Oberlandesgerichte (RG-Entscheidungen fett gedruckt):

a) Zivilsachen: 2170 2267 2346 2420 2485 2569 2631 2709 2793 2864 2933 3000 3075 3145 3221 3295

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pacht-schuldsachen: 2248

c) Freiwillige Gerichtsbarkeit: 2160 2241 2247 2343 2416 2477 2562 2622 2699 2782 2856 2931 2996 3070 3142 3218 3294

d) Strafsachen: 2501 2575 2640 2797 2870 2937 3150 3227 3302

Obergericht Danzig: 2476 2931

Landgerichte:

a) Zivilsachen: 2177 2272 2352 2421 2501 2575 2641 2719 2798 2870 2939 3016 3077 3145 3227 3305

b) Strafsachen: 2648 2803 2874 3313

Sondergerichte: 3154

Amtsgerichte: 2180 2504 2650 2726 2875 3020 3155

### 2. Arbeitsgerichte

Reichsarbeitsgericht: 2181 2276 2355 2423 2507 2650 2726 2804 2876 2941 3156 3229 3314

Landesarbeitsgerichte: 2508 2578 3230

Arbeitsgerichte: 2651 2805

### 3. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden

a) Reichsbehörden

Reichsfinanzhof:

Gutachten: 2579

Entscheidungen: 2182 2278 2359 2426 2509 2652 2728 2806 2876 2942 3021 3081 3157 3230 3315

Reichsversicherungsamt: 2187 2282 2366 2431 2510 2583 2655 2733 2811 2878 3165 3322

Reichsverfügungsamt: 2188 2283 2583 2655 3086

Reichspatentamt: 2186 2431 2510 2732 2811 2944 3023 3086 3164 3231 3320

Reichswirtschaftsgericht: 3087

b) Landesbehörden

Oberverwaltungsgerichte

Preuß.: 2188 2284 2367 2431 2511 2584 2655 2733 2813 2878 2944 3024 3087 3165 3231 3322



Sächf.: 3327  
 Ehür.: 2287 2512  
 Bad.: 2191 2286 2368 2591

#### 4. Ausländische Gerichte

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof: 2192 3328  
 Österreichisches Patentamt: 2288 2592  
 Österreichisches Bundesministerium für Handel und Verkehr: 2288 3088  
 Schweizer Bundesgericht: 2432 2735  
 Obergericht Zürich: 2735  
 Oberstes Gericht Brünn: 2736

#### D. Behörden

Auskunft des Reichl. FinMin. v. 24. Juli 1934 betr. Haftung des beauftragenden Notars für die Entrichtung der Stempelsteuer. Ver. von RA. Dr. Behn, Ludwigslust 2390  
 AB. des R. u. Pr.JustMin. v. 7. Nov. 1934 (III a 26127) betr. Bekämpfung der Preistreiberei 2960  
 Bef. des R.J.M. v. 14. Nov. 1934: Sitzung der Reichsnotarkammer 3185  
 AB. des R. u. Pr.JustMin. v. 10. Dez. 1934 (IV b 6122) betr. Auswahl von Armenanwälten 3260

#### E. Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen Reichsfachgruppe Rechtsanwälte

Kongreß der Vertreter des Rechtsstandes: Gauführertreffen des BRSDJ. am 1. und 2. Sept. 1934 zu Berlin 2097 2322  
 Die Aufgaben des Sozialamts des BRSDJ. 2125  
 Erläuterungen des Sozialamts der Deutschen Rechtsfront zur „Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften“ v. 28. Aug. 1934 2324  
 Der Rechtswahrer der Wirtschaft 2390  
 Gauführer Dr. von Alten † 2530  
 Sitzung der Amtsleiter der Rechtsabteilung Reichsleitung 2677

Gautagung in Hagen 2834. Wiedergabe der Rede des Gauleiters Josef Wagner 2901  
 Anordnung betr. Abgrenzung der Zuständigkeit der Deutschen Rechtsfront und der Deutschen Arbeitsfront 2901  
 Anordnung des Stellvertreters des Führers betr. anwaltliche Berufsausübung von Parteigenossen für Juden 2961  
 Gemeinsame Mitteilung des Reichsfachgruppenleiters Rechtsanwälte und des Präsidiums der Reichsrechtsanwaltskammer 3049  
 Nationalsozialist. Handbuch für Recht und Gesetzgebung 3118

#### F. Rechtsabteilung-Reichsleitung der NSDAP: Amt für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes

Vereinbarung mit der Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen in der Deutschen Rechtsfront 2324  
 Der Sachverständige in der NS.-Rechtsbetreuung. Von RA. Otto Mädel, Leiter der NS.-Rechtsbetreuungsstelle in Düsseldorf 2530  
 Entwicklung der NS.-Rechtsbetreuung 2756

#### G. Reichsrechtsanwaltskammer

Anmeldung freier Stellen für Juristen bei den Sozialämtern des BRSDJ. 2125  
 Umbruch betr. Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen, die für die Berufsgenossen von Wichtigkeit sind 2125  
 Vernichtung von Akten und Ablieferung von ausgesonderten Akten an die Staatsarchiv 2391  
 Verzeichnis der deutschstämmigen Rechtsanwälte und Notare in der Tschechoslowakei 2677  
 Aufforderung zum Eintritt in den Reichsluftschutzbund 3118  
 Anmeldung und Anbieten von Gebührenforderungen gegen Ausländer 3189

#### H. Berliner Anwaltskammer

Aufruf zur Beteiligung am Winterhilfswerk 2834  
 Nachtrag 1934 zum Verzeichnis der Berliner Rechtsanwälte 2834  
 Anwaltliche Schweigepflicht auch in Devisensachen 3261  
 Keine Abwälzung der Gewerbesteuer 3261  
 Abschriften der Terminprotokolle über Beweisaufnahmen vor dem ersuchten Richter 3261  
 Zahlung von Vergütungen an die Stationsreferendare 3261

#### I. Akademie für Deutsches Recht

Die Saar als Rechtsproblem. Eine Denkschrift der Akademie an die Juristen der Welt 2903

#### K. Tagungen

Tagung der International Law Association in Budapest 2390

#### L. Verschiedenes

Berichtigungen: 2192 2368 2592 2656 2736 2816 2880 3168 3232 3328  
 Haftpflichtdecke der Allianz und Stuttgarter Verein, VersicherungsAktG.: 2322 2606 2960 3189 3260  
 Hilfskasse für deutsche Rechtsanwälte: 49. ord. Hauptversammlung. Tagesordnung 2529  
 Deutsche Anwalt- und Notarversicherung, Lebensversicherungsverein a. G. zu Halle (Saale) 2677  
 Universität Berlin. Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht Vorlesungsverzeichnis 2901  
 Neue Anschrift der Schriftleitung der JW. und der Abwicklungsstelle des früheren DAW e. V. 2817  
 Zentralstelle für Internationales Recht 2960  
 Winterhilfswerk an der Saar 3049

## II.

# Sachregister

Dieses Register umfaßt nur den III. Band (Heft 35 bis 52) (S. 2097—3328)

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angezogenen Gesetze und Verordnungen, verwiesen.

Vorbemerkung: Die Abkürzungen sind die des Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung (Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.).

Bei Zitaten, die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „Z.R.“ bzw. „St.R.“ angefügt.

#### Abbaugerechtigkeit

vgl. unter KohlenA.

#### Abfindung

vgl. auch unter Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Versicherungsrecht, öffentliches, Versorgungsrecht

Zweck Vermeidung von Härten kann in der Übergangszeit die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Erbhof zur A. einzelner Kinder genehmigt werden, wenn dadurch die Erbhofeigenschaft des Restbestandes nicht beeinträchtigt wird 2260<sup>20</sup>

§ 37 II A.ErbhofG. Die Genehmigung, den Erbhof mit einer Hypothek zur Sicherung einer A.forderung zu belasten, legt dem Eigentümer nicht die Verpflichtung auf, die A.forderung zu zahlen. Der Eigentümer kann daher nicht Beschwerde ge-

gen den genehmigenden Beschluß einlegen mit der Behauptung, dem Gläubiger stehe die Forderung nicht mehr in voller Höhe zu 2985<sup>2</sup>

§§ 50, 10 ABewG. Ein nach der BayWB. v. 27. Juni 1913 amtlich festgesetzter A.betrag kann den gemeinen Wert eines Apothekenbetriebsrechts aus dem bayerischen Rechtsgebiet nur darstellen, wenn feststeht, daß in Bayern Apothekenbetriebsrechte im regelmäßigen freien Geschäftsverkehr keine andern Preise erzielen als die A.beträge 2878<sup>4</sup>

§§ 2, 14 A.ErbhofG. Verzichtet Pflichtteilsberechtigter gegen A. auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch, so entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt des Verzichts. Der Zeitpunkt der Entrichtung der A.summe ist für die Frage der Entstehung

der Steuerschuld auch dann ohne Bedeutung, wenn die Entrichtung in Teilzahlungen von vornherein ausbedungen ist 3318<sup>4</sup>

In der Unterlassung einer bestimmten gewerblichen Tätigkeit gegen A. ist gewerbliche Leistung i. S. von § 1 Nr. 1 UmfStG. auch dann zu erblicken, wenn die Unterlassung auf eine gesetzliche Vorschrift zurückzuführen ist (Aufgabe der Spiritusreinigung durch Branntweinreinigungsanstalt auf Grund des BranntweinG. v. 26. Juli 1918) 2807<sup>6</sup>

#### Abgeltung

§ 1 AbgeltW.D. Die dem A.verfahren unterworfenen Ansprüche haben ihre Natur als Rechtsansprüche verloren. Auch für Ansprüche wegen Verzugs bei Zahlung



der im Verwaltungswege anerkannten Entschädigungssumme steht der Rechtsweg nicht offen. Daran wird durch den Hinweis der Ausführungsbestimmungen auf § 103 ZPO. nichts geändert 3275<sup>12</sup>  
 §§ 2, 3 AbgeltErweitZD. Das ordentliche Gericht hat zu prüfen, ob sich der Anspruch gegen eine für Rechnung des Reichs handelnde Stelle richtet, hiervon ist die Anwendbarkeit der ZD. überhaupt abhängig 2571<sup>3</sup>

### Abkürzungen

Kurzwortlexikon. Wörterbuch der A. Schrifttum 2840

### Ablehnung des Richters

bgl. Schiedsrecht bgl. unter Schiedsrichterliches Verfahren, bgl. ferner auch unter Ausschluß des R.

### Ablösungsberechtigung (§ 1150 BGB.)

bgl. unter Hypothek

### Ab schrift

von Vollmachtsurkunde bgl. unter V.

### Abstimmung

bgl. auch unter GmbH.

§ 1659 b S. 1 RW. erfordert nicht, daß die Mitglieder des gemäß dieser Vorschrift eingerichteten Feststellungs Ausschusses in einer bestimmten Reihenfolge abstimmen. Es ist insolge dessen auch nicht erforderlich, daß, wenn ein Mitglied des Ausschusses, insbes. der Vertreter der Versicherten, von dem Vorschlag für die Entscheidung ohne nähere Begründung abweicht, dies den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und nochmals abgestimmt wird 2431<sup>2</sup>

### Abtreibung

Liegen die einzelnen strafbaren Handlungen der Sammelstrafat des § 218 IV StGB. teils vor, teils nach dem Stichtag des StraffreihG. v. 20. Dez. 1932, so können die vor dem Stichtag liegenden Einzelhandlungen nicht straffrei sein 2918<sup>21</sup>

### Abtretung

bgl. auch unter SicherungsA.

§§ 404, 406 ff. BGB. Der Indossatar eines Wechsels muß sich, wenn er mit dem Wechsel zugleich die Forderung erwirbt, zu deren Erfüllung oder Sicherung sein Vormann den Wechsel erhalten hat, alle Einwendungen gefallen lassen, die dem Wechselschuldner gegenüber dem abgetretenen Anspruch zustehen. Dies gilt auch dann, wenn der Wechselinhaber die Klage ausschließlich auf den Wechsel gestützt hat. Rechtl. steht es keineswegs im Belieben des Indossatars, von seiner Fessionareigenschaft abzusehen, da sein Wechselrecht durch den abgetretenen Grundanspruch ein der willkürlichen Änderung entzogenes Gepräge erhalten hat 2551<sup>9</sup>

Die ZinsentzugsZD. v. 27. Sept. 1932 gilt nicht für Forderungen, zu deren Sicherheit lediglich bereits für andere Forderungen bestellte Hypotheken abgetreten werden 2476<sup>1</sup>

Amtspflichtverletzung des mit Verteilung nach § 872 ZPO. befaßten Richters, der dabei die Verteilung an die Pfändungsgläubiger vornimmt, dagegen die Rechte des Fessionars, für den ebenfalls die Hinterlegung erfolgt war, unberücksichtigt läßt. Ist Forderung teils abgetreten, teils gepfändet, kommt Hinterlegung nach § 853 ZPO. nicht in Frage, sondern nur nach § 372 BGB. 2333<sup>3</sup>

Bereits vor Erlaß des Kostenurteils stellt der bedingte Anspruch der im Rechtsstreit obliegenden Partei auf Kostenerstattung ein Vermögensstück des Kostengläubigers

dar; er kann abgetreten und gepfändet werden 2467<sup>7</sup>

Wer bei einer Sparkasse Einzahlungen auf Sparbuch macht, das er auf den Namen eines anderen stellen ließ, ist zwar selbst Gläubiger des dadurch geschaffenen Guthabens, wenn nicht aus besonderen Sachzusammenhängen der Tatbestand eines Vertrags zugunsten eines Dritten oder der einer A. zu entnehmen ist. Daß er auch als Gläubiger behandelt werde, kann er jedoch von der Sparkasse erst verlangen, nachdem er ihr das Einverständnis des anderen nachgewiesen oder ein es ersehendes Urteil gegen jenen vorgelegt hat 2718<sup>9</sup>

Haftung von Behörden aus Verwahrungsvertrag. Schuldtitel, von denen im Falle des Verlustes eine weitere Ausfertigung unschwer zu erlangen ist, sind nicht zu den „ähnlichen Urkunden“ i. S. des § 61 Nr. 1 GeschD. der preuß. AG. zu zählen. Dagegen ist besondere Aufbewahrung gemäß § 61 Nr. 2 für Grundschuldbriefe und für die die sachliche Anspruchsberechtigung ergebenden Urkunden geboten 2842<sup>2</sup>

§ 13 DebZD. Der Verzicht eines Ausländers auf seine Hypothek und die A. einer Eigentümergrundschuld des ausländischen Eigentümers an einen Ausländer bedürfen keiner Devisengenehmigung 3017<sup>2</sup>

§§ 33, 37 PrGRG. Wird zusammen mit Schuldbekennnis und der A. einer Eigentümergrundschuld unter Umwandlung in Hypothek mit neuen Zins- und Zahlungsbedingungen zur Sicherheit für die Forderung die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß § 800 ZPO. beurkundet, so kann für die Unterwerfungsklausel ein besonderer Gegenstandswert nicht angenommen werden 3000<sup>6</sup>

§ 57 PrGRG. Die Gebührenberechnung bei Eintragung der A. eines Teilbetrags einer Grundschuld unter gleichzeitiger Eintragung eines Rangvermerks 2179<sup>6</sup> 2787<sup>4</sup>

Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung. ZD. zur Vorsätzliches Handeln i. S. des § 3 I ZD. zur A. h. A. g. d. R. d. N. E. v. 21. März 1933 setzt voraus, daß der Täter die unwahren Behauptungen, die geeignet sind, das Wohl des Reichs und das Ansehen der Reichsregierung schwer zu schädigen, bei Verbreitung tatsächlich kennt 3154<sup>1</sup>

### Abwesenheitsgeld

§ 78 RAGebD. A. nur für Werkstage 2501<sup>30</sup>

### Abzahlungsgeschäft

Die A. im Lichte der neuen Rechtsanschauung 3042

§§ 1, 2 AbzG. Bei Lastkraftwagen empfiehlt es sich, die Entschädigung für Wertminderung und Gebrauchüberlassung getrennt festzustellen. Die Wertminderung errechnet sich bei sofortiger Weiterveräußerung des Fahrzeugs aus dem Unterschied zwischen dem dabei erzielten Nettoerlöse und dem Barverkaufspreis eines neuen Wagens. Die Entschädigung für Gebrauchüberlassung ist nach den Umständen des Einzelfalls festzustellen. Ein üblicher Mietzins für Lastkraftwagen besteht nicht. Für Lastkraftwagen, die sich für Ferntransporte eignen, ist Benutzungsmöglichkeit auch für Sonn- und Feiertage zugrunde zu legen 3006<sup>10</sup>

§ 1 AbzG. Die von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft herausgegebenen Richtlinien über die für genietete Lastkraftwagen zu zahlende Vergütung ist für die

Errechnung der Ansprüche des Verkäufers nicht maßgebend. Der Wiederverkaufspreis des zurückgenommenen Kaufgegenstandes stellt nicht ohne weiteres den Rücknahmewert dar 3007<sup>11</sup>

§§ 1, 2, 5 AbzG. Die Wegnahme eines unter Eigentümersvorbehalt verkauften Lastkraftwagens im Wege der EinstWfg. gilt als Ausübung des Rücktrittsrechts i. S. des § 5 AbzG. Die dem Verkäufer zu gewährende Vergütung für Gebrauchüberlassung und Wertminderung kann für fabrikneuen Lastkraftwagen nicht auf Grund des verkehrsüblichen Mietzinses berechnet werden, da deren Vermietung nicht üblich ist. Außer dem Werte der Gebrauchüberlassung ist die volle Wertminderung zu ersetzen, nicht nur ein vom billigen Ermessen abhängiger Zuschlag zum Wert der Gebrauchüberlassung. Die Wertminderung besteht in der Differenz zwischen dem verkehrsüblichen Verkaufspreis z. B. der Übergabe, nicht des Vertragschlusses, und dem in gleicher Weise ermittelten Wert z. B. der Rückgabe. Der Wert der Gebrauchüberlassung ist gleich dem Betrag, der unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse mit dem Wagen verdient werden konnte. Es ist nicht unbillig, wenn der Vorbehaltseigentümer als Wertersatz für Gebrauchüberlassung und Wertminderung mehr erhalten hat, als den Kaufpreis des zurückgenommenen Gegenstands 2716<sup>8</sup>

Die Ansprüche des Abzahlungsverkäufers auf Wertminderung und Vergütung der Gebrauchüberlassung verfahren bei entsprechender Anwendung von § 558 BGB. in sechs Monaten nach Rückgabe der Sachen 3017<sup>3</sup>

### Adel

Wenn in einem Namen das Wort „von“ („de“) ehemals Prädikat des polnischen A. gewesen ist und die Zugehörigkeit zum polnischen A. bedeutet hat, so kommt es für die Frage der Führung dieses Prädikats nur darauf an, ob nach den abelsrechtlichen Bestimmungen die Vorfahren berechtigt waren, das Prädikat in Preußen zu führen. Waren sie hierzu nicht berechtigt, so waren sie auch nicht befugt, die ursprüngliche Bezeichnung der Zugehörigkeit zum polnischen A. als Teil ihres bürgerlichen Namens zu führen. Über die Befugnis der Führung des A. Prädikats hat mangels einer Entscheidung des Heroldsamts das RegGer. zu befinden 2857<sup>3</sup>

### Afrika

bgl. unter SüdwestA.

### Agent

bgl. auch unter Reisender, Buchauszug nach § 91 StGB. bgl. unter B.

Das Recht des VersicherungsA. Schrifttum 2127

§ 84 StGB. Zum Begriff des Tankvertrags. Regelmäßig ist der Tankstellenwart HandlungsA. der den Triebstoff liefernden Firma 3076<sup>6</sup>

Die Rechtsstellung des HandelsA. im Konkurs der vertretenen Firma 2666

### Akademie für Deutsches Recht

Zeitschrift. 1. Jahrgang Heft 3. Schrifttum 2608

Denkschrift der A.: Die Saar als Rechtsproblem 2903

### Alten

Vernichtung von A. und Ablieferung von ausgenommenen A. an die Staatsarchiv 2391

A. Einsicht im landwirtschaftlichen Entschuldigungsverfahren 2602



§§ 13 Ziff. 4, 27 RAÜGebD. Beweisaufnahme durch Verwertung von Beifakten vor und nach Zurückverweisung 2633<sup>7</sup>  
Keine Beweisgebühr nach §§ 20, 24 GKB. bei Verwertung von A. in der Berufungsinstantz, wenn diese Verwertung schon in der ersten Instanz stattfand 2936<sup>4</sup>

§§ 267, 268 StGB. Der Verfügung des Fremdenamts, durch welche Ausländern die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, kommt die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu. Daß solche Urkunden sich in den zur öffentlichen Einsicht nicht zugänglichen A. befinden, ist rechtlich unerheblich 2978<sup>19</sup>

### Aktiengesellschaft

vgl. auch unter Kapitalgesellschaft, Bank  
Die Generalversammlung bei A. Schrifttum 2453

Gleichmäßige Behandlung der Aktionäre 3025

§ 195 III HGB. Umfang der Prüfungspflicht des Aufsichtsrats einer A. Begriff und Nachweis der Verzählung der auf jede Aktie zu leistenden Einlage. Keine Berufung des Aufsichtsrats auf Fehler der Revisoren. — Art der Schadenserfassung 2687<sup>5</sup>

§ 252 III HGB. Zur Frage, wann Entlastung und Einleitung eines Rechtsstreits i. S. dieser Vorschrift vorliegt 2175<sup>10</sup>

§ 240 Ziff. 3 RD. Die Verpflichtung zur Aufnahme der in § 261 b HGB. bezeichneten Verbindlichkeiten in die Bilanz bestand schon vor Inkrafttreten dieser Vorschrift. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzziehung lastet auf jeder mit den Rechten und Pflichten des Vorstands einer A. ausgestatteten Person. Bilanzverschleierung kann schon für sich allein den Tatbestand des § 240 Ziff. 3 RD. erfüllen. — Unter den Rücklagen i. S. von § 237 HGB. sind nicht nur die offenen zu verstehen. Für die Berechnung des Gewinnanteils der Vorstandsmitglieder einer A. ist es gleichgültig, ob sich die Rücklagen bei der A. selbst oder an anderer Stelle angesammelt haben. Aktienrechtliche Untreue kann dadurch begangen werden, daß der Ansehn der Tilgung von in Wirklichkeit noch der A. zustehenden Forderungen erweckt wird 2693<sup>10</sup>

Wenn das Gericht Bilanzprüfer gemäß § 262 b IV HGB. bestellt, ist nach § 102 PrGRG. das Zweifache der vollen Gebühr zu erheben. Der Wert der Bestellung der Bilanzprüfer ist nach § 22 II PrGRG. zu bemessen 3220<sup>3</sup>

Keine entsprechende Anwendung des § 268 HGB. auf die GmbH. 3073<sup>3</sup>

Die §§ 547 Nr. 2 ZPO., § 272 II HGB. finden keine Anwendung bei einer Anfechtungsklage gegen Gesellschafterbeschlüsse bei einer GmbH. 3129<sup>3</sup>

§ 312 HGB. Möglich ist zwar, daß auch der bloße Bestand einer unrechtmäßigen Buchung oder auch Nichtbuchung eine Vermögensschädigung oder -gefährdung bedeutet. Das kann z. B. der Fall sein, wenn aus irgendeinem Grunde die Gefahr besteht, daß die Unrichtigkeit der Buchung oder das Unterlassen der Buchung nicht alsbald entdeckt und die Grundlage dieser Tatsache später möglicherweise nicht mehr nachprüfbar ist oder wenn zu besorgen ist, daß auf Grund der unrechtmäßigen Buchung Auszahlungen erfolgen. Der Tatbestand der Un-

treue kann auch gegeben sein, wenn Vorstandsmitglied in Kenntnis dessen, daß nach der Art und der Vermögenslage des Unternehmens oder nach der allgemeinen Wirtschaftslage ein so hoher Betrag nicht herausgewirtschaftet werden kann, einen schwachen und ihm ergebenden oder einen von ihm nicht genügend unterrichteten Aufsichtsrat für die Bewilligung unangemessen hoher Bezüge zu gewinnen versteht 2151<sup>23</sup>

Die Zweigniederlassungen einer ausländischen A. teilen bzgl. der Rechtsfähigkeit das Schicksal der Hauptniederlassung. Der englische Liquidator einer dortigen Zweigniederlassung übt an sich ein Recht kraft Amtes aus, das ihn zur Prozeßführung ermächtigt; diese Möglichkeit setzt aber voraus, daß die Zweigniederlassung selbst, die die Klage erhoben hat, damals rechtsfähig war 2845<sup>4</sup>

Zur Revision des schweizerischen Aktienrechts. Schrifttum 3264

§ 46 PrGRG. Der Wert eines Generalversammlungsbeschlusses über die Verwendung des Reingewinns bestimmt sich nach dem Betrage dieses Reingewinns ohne Rücksicht darauf, ob ein Teil des Gewinns bereits in dem des Vorjahres erhalten war 2703<sup>5</sup>

### Steuerrecht

§§ 162, 193 RAÜGebD. n. F. Die Buchprüfung eines Großbetriebs stellt keine Handlung dar, durch die eine Verjährung des Steueranspruchs gegen ein Aufsichtsratsmitglied dieses Unternehmens unterbrochen wird 3163<sup>22</sup>

Das FinA. kann bei Buch- und Betriebsprüfung von einem Aufsichtsratsmitglied einer A. auf Grund des § 195 S. 2 RAÜGebD. nicht die Vorlage des Berichts einer Treuhändergesellschaft verlangen und erzwingen, den das Aufsichtsratsmitglied nicht für Zwecke der Gesellschaft, sondern lediglich für eigene Zwecke eingefordert und erhalten hat 3163<sup>23</sup>

Wird das Betriebsvermögen einer Einzel- firma gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine vom Einbringer beherrschte Kapitalgesellschaft eingebracht, dann gilt im Hinblick auf §§ 30 ff. EinkStG. folgendes: a) Übernimmt die Kapitalgesellschaft die Vermögensgegenstände der steuerlichen Buchwerten der Firma, dann liegt noch kein Veräußerungsgewinn vor. Werden die Gesellschaftsrechte später mit Gewinn oder Verlust veräußert, so handelt es sich um nachträgliche Einkünfte oder Verluste i. S. des § 30 I Nr. 1 EinkStG. b) Übernimmt die Kapitalgesellschaft die Vermögensgegenstände ausnahmslos zu den gemeinen Werten, dann ist Veräußerungsgewinn unter Anwendung der §§ 32, 58 EinkStG. steuerpflichtig. Werden die Gesellschaftsrechte später mit Gewinn oder Verlust veräußert, so ist Gewinn nach § 30 III EinkStG. steuerpflichtig, Verlust aber nicht abzugsfähig. c) Übernimmt die Kapitalgesellschaft nur einzelne Vermögensgegenstände zum gemeinen Wert, andere zu den niedrigeren Buchwerten der Einzel- firma, dann liegt teilweise Realisierung nach § 30 I Nr. 1 vor. Werden die Gesellschaftsrechte später mit Gewinn oder Verlust veräußert, so handelt es sich um nachträgliche gewerbliche Einkünfte oder Verluste i. S. des § 30 I Nr. 1. — Der Einbringende ist bei Errechnung des Veräußerungsgewinns an die von der Kapitalgesellschaft eingetragenen Werte gebunden 2359<sup>1</sup>

§ 13 KörperStG., §§ 13, 20 EinkStG. Wenn auf Aktien im Besitz einer körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaft eine Liquidationsrate gezahlt wird, so hat die Gesellschaft das Recht, die abgetempelten alten Aktien in ihrer Schlußbilanz einzusetzen entweder mit dem bisherigen Buchwert, vermindert um die Liquidationsrate, oder mit dem höheren Kurswert des Bilanzstichtages 2729<sup>4</sup>

§ 10 RAÜGebD., § 37 EinkStG. Die Steuerpflicht von Dividendeneinnahmen kann nicht dadurch umgangen werden, daß die Aktien vor der Generalversammlung, die über die Höhe der Dividende beschließt, verkauft und nach der Generalversammlung zu einem vorher vereinbarten Kurs zurückgekauft werden 2728<sup>1</sup>

### Alkoholismus

§ 1 III Gef. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Delirium deutlicher Anzeichen für „schweren“ A. Dieser setzt einen Konstitutionsmangel voraus 2862<sup>1</sup>

§ 9 I Nr. 7 KörperStG. Ein Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck darauf gerichtet ist, das Volk zur völligen Enthaltung vom Alkoholgenuß zu erziehen, kann auch im heutigen Staate nicht als eine ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft anerkannt werden 3082<sup>5</sup>

§ 3 Nr. 3 UmfStG. Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ist gemeinnütziger Zweck; als geeigneter Weg zur Erreichung dieses Zwecks ist auch die Beschaffung von Gelegenheiten zur Einnahme von Mahlzeiten unter Ausschluß alkoholischer Getränke anzuerkennen 2653<sup>2</sup>

### Allgemeines Preussisches Landrecht

Der Staat, der von anderer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 839 BGB., Art. 131 WeimVerf. in Anspruch genommen wird, kann dem Schadenserfassungsanspruch nicht unter Berufung auf § 839 I 2 BGB. entgegenhalten, die Körperschaft müsse zunächst von ihrem eigenen Beamten wegen dessen Mitverschulden nach § 89 II 10 UR. Ersatz fordern. Denn auch die Haftung nach § 89 II 10 setzt gemäß § 91 II 10 UR. voraus, daß die geschädigte Körperschaft auf andere Weise Ersatz nicht erlangen kann. Diese Bestimmung genießt Vorrang vor § 839 I 2 BGB. Das Mitverschulden ist vielmehr nach § 254 BGB. zu berücksichtigen 2544<sup>5</sup> 3193<sup>2</sup>

Im Gebiet des PrUR. und in dem des rheinisch-französischen Rechts hat der Anlieger einer StraÙe (öffentlichen städtischen oder Dorfstraße, einerlei ob Gemeinde- oder Kreisstraße, nicht Landstraße) ein Recht darauf, daß der Zugang von und zu der StraÙe zu Fuß und zu Wagen (auch Kraftwagen) und die Möglichkeit des Zutritts von Luft und Licht zu den Gebäuden erhalten bleibe, aber nicht auch darauf, daß die freie Entwicklung des Straßenverkehrs nicht gehemmt werde. Gleiche Rechte sind bei gleichen Verhältnissen einem Anlieger im gemeinrechtlichen Gebiete des Landes Preußen zuzuvölligen 2764<sup>4</sup>

§§ 789, 790, 720, 740, 574 II 11 UR. Der baulastpflichtige Kirchenpatron ist für den Neubau eines zweiten und weiteren Pfarrgebäudes beitragspflichtig, sofern dessen Bau durch Anwachsen der Seelenzahl der Kirchengemeinde notwendig wird. Der vorstehende Grundsatz gilt auch für das durch Verjährung (Erlangung) erlangte Patronat, falls nicht der Patron in der Erziehungszeit ausdrücklich



oder durch schlüssige Handlungen den Willen erkennbar gemacht hat, den Umfang der Patronatspflichten auf die während der Ertragszeit vorhandenen Gebäude zu beschränken 2815<sup>3</sup>

Erziehung zu Naturalleistungen für vereinigte Lehrer- und Organistenstelle. Auch nach Einführung des *NR.* konnte sich in Schlesien Oberbanz bilden über den von dem kirchlich verpflichteten Patron zu leistenden Beitrag zum vereinigten Kirchen-Schullehreramt 2190<sup>3</sup>

§§ 1, 11, 54 II 15. Brückenunterhaltung. In der Niederlausitz beruht die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen auf Oberbanz; ihre Abänderung durch besondere Rechtstitel ist zulässig. Wenn der besondere Rechtstitel für die Unterhaltung einer Brücke fortgefallen ist, lebt nicht die frühere Unterhaltungspflicht wieder auf, vielmehr tritt dann der nach jetzigem Recht allgemein Unterhaltspflichtige ein 3322<sup>1</sup>

#### Ufenteil

vgl. auch unter Gutsüberlassung  
Die Eintragung der Umwandlung eines Auszugs (Wohnungsrecht) in Gelbrentenananspruch ist nicht inhaltlich unzulässig, obwohl dadurch aus einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit eine Reallast wird 2997<sup>2</sup>

Leibgebende, Leibzucht, A. und Auszug können auch nach dem 1. Jan. 1900 i. S. des § 9 *EGZwVerfG.*, Art. 6 *PrAGZwVerfG.* erworben werden; bei Auslegung dieser Bestimmungen ist auf das ältere Recht zurückzugehen. Auch städtische Grundstücke können Gegenstand eines A., Leibgebendes u. ä. sein. Die Bestellung eines Leibgebendes u. ä. kann Gegenstand eines Vermächtnisses sein. Es genügt nach § 9 *EGZwVerfG.*, Art. 6 *PrAGZwVerfG.*, daß sich das streitige Recht nach seiner Eintragung und der zugrunde liegenden Bewilligung im ganzen als A. darstellt; es braucht nicht ausdrücklich als A. bezeichnet zu sein 3004<sup>6</sup>

Das AnerbG. ist nicht berechtigt, auch nicht auf Grund des § 56 *AGrbhofG.*, einen vor dem 1. Okt. 1933 festgesetzten Nießbrauch in ein Recht für den Nießbraucher umzuwandeln 3066<sup>1</sup>

§ 9 *PrAltentwBd.* In A.sachen hat der *RA.* eigenes Recht zur Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung. In ihnen bemittelt sich der Streitwert nach dem streitigen Betrage des Geldbezugs für ein Jahr 2346<sup>2</sup>

#### Altenerbgesetz

vgl. unter Versorgungsrecht

#### Amerika

vgl. unter Vereinigte Staaten

#### Amnestie

vgl. unter Straffreiheit

#### Amtsbezirk

Zur Frage der stillschweigenden Widmung eines öffentlichen Weges durch die Wegepolizei. Ein kommunalfreies Grundstück kann Bestandteil eines A. sein 3167<sup>3</sup>

#### Amtsbefugnisse

§ 331 *StGB.* Die Rechtswidrigkeit der Annahme eines Vorteils für amtliche Tätigkeit entfällt nur bei Zustimmung der vorgelegten Behörde oder bei Vorliegen eines gesetzlichen Grundes 2469<sup>10</sup>

§ 332 *StGB.* Nach ständiger Rechtsprechung des *RG.* muß es sich bei der als Gegenleistung für das Entgelt zu leistenden Handlung um solche handeln, die in das Amt oder den Dienst des betreffenden Beamten einschlägt 2558<sup>15</sup>

§ 333 *StGB.* Die Handlung, welche die Gegenleistung für die Geschenke bilden

soll, kann in Tun oder Unterlassen bestehen 2149<sup>19</sup>

Die „Verfallerklärung“ des § 335 *StGB.* deckt sich begrifflich nicht vollkommen mit der „Einziehung“ nach § 40 *StGB.* Im Urteil gemäß § 335 *StGB.* ist nicht auszusprechen, daß „die zu Unrecht eingenommenen Gelder eingezogen werden“, sondern „Ein Geldbetrag von ... *RM* wird für dem Staat verfallen erklärt“ 2558<sup>16</sup>

Das nach der *PrGVollzD.* v. 23. März 1914 zu führende Dienstregister ist nicht als öffentliches Register oder Buch anzusehen. Dagegen kommt es als Urkunde i. S. von § 348 II *StGB.* in Betracht 2338<sup>10</sup>

Eine schwere Privaturlundenfälschung kann mit einem Verbrechen gegen die §§ 348 II, 349 *StGB.* in natürlicher Handlungseinheit stehen. Die Grundzüge von *RGSt.* 44, 223 sind auf einen Fall anzuwenden, in dem zwei Verbrechen gegen die §§ 348 II, 349 *StGB.* in Tateinheit mit einem Betrug stehen 2979<sup>19</sup>

Angestellte des Arbeitsamts, die mit der Wahrnehmung eines selbständigen Pflichtentzweiges betraut sind, üben öffentlich-rechtliche Funktionen aus und sind daher Beamte i. S. des § 359 *StGB.* 2980<sup>20</sup>

#### Amtsgericht

Zur Einengung des Arbeitsgebiets der Anwälte: Vertretung der Reichsbahn vor den A. durch ihre Beamten 2605

§ 61 *GesChD.* für die Preuß. *AG.* Wenn Behörde Sachen einer Privatperson in Verwahrung nimmt, entsteht ein nach öffentlichem Recht zu beurteilendes Rechtsverhältnis, kraft dessen für den Staat und seine Organe die Verpflichtung zur Obhut und, falls öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, zur Rückgabe der Sache in unversehrem Zustande erwächst, und für das auch § 282 *BGB.* maßgebend ist. Schuldtitel, von denen im Falle des Verlustes weitere Ausfertigung regelmäßig un schwer zu erlangen ist, sind nicht zu den „ähnlichen Urkunden“ i. S. des § 61 Nr. 1 *GesChD.* zu zählen. Dagegen ist besondere Aufbewahrung gemäß Nr. 2 für Grundschuldbriefe und für die die sachliche Anspruchsberechtigung ergebenden Abtretungsurkunden geboten 2842<sup>2</sup>

#### Amtspflichtverletzung

Begriff und Begründung von Amtspflichten. Der Pflichtenkreis eines Beamten steht nicht ein für allemal fest. Amtspflichten werden für ihn nicht nur durch Gesetz, allgemeine Dienstvorschrift oder besonderen Dienstbefehl des Vorgesetzten begründet; er kann, sofern sein Handeln nur innere Beziehung zu seinen amtlichen Befugnissen behält, amtliche Pflichten auch durch besondere Erklärung übernehmen. So ist Auskunst, zu deren Erteilung Amtspflicht nicht besteht, wenn sie erteilt wird, Amtshandlung; sie muß kraft Amtspflicht richtig erteilt werden, folglich wird für schuldhaft unrichtige Auskunst nach Amtsrecht gehaftet. Sorgfaltspflicht gemäß § 839 I 2 *BGB.* Werden durch dieselbe fahrlässige A. mehrere Personen geschädigt, so kann der schuldige Beamte oder der für ihn haftende Staat den einzelnen Geschädigten die Veräumung einer Ersatzmöglichkeit, die nur seinen Schaden, nicht zugleich auch den der andern Geschädigten gedeckt hätte, nicht mit der Folge entgegenhalten, daß der Ersatzanspruch in voller Höhe abzuweifen ist 2398<sup>4</sup>

§ 839 *BGB.* Der Ersatzberechtigte verliert seinen Anspruch gegen den an Stelle des Beamten haftenden Staat nicht dadurch, daß er schuldhaft den Eintritt des Schadens nicht erkannt und wegen dieser Unkenntnis ein Vorgehen gegen andern Ersatzpflichtigen unterlassen hat. Der Verlust des Ersatzanspruchs tritt dann ein, wenn der Ersatzberechtigte in Kenntnis des ihm zugefügten Schadens schuldhaft es unterläßt, anderweit Ersatz zu erlangen. Der Staat, der von anderer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 839 *BGB.*, Art. 131 *WeimVerf.* in Anspruch genommen wird, kann dem Schadensersatzanspruch nicht unter Berufung auf § 839 I 2 *BGB.* entgegenhalten, die Körperschaft müsse zunächst von ihrem eigenen Beamten wegen dessen Mitverschulden nach § 89 II *NR.* Ersatz fordern. Denn auch die Haftung nach § 89 II 10 setzt gemäß § 91 II 10 *NR.* voraus, daß die geschädigte Körperschaft auf andere Weise Ersatz nicht erlangen kann. Diese Bestimmung genießt Vorrang vor § 839 I 2 *BGB.* Das Mitverschulden ist vielmehr nach § 254 *BGB.* zu berücksichtigen 2544<sup>5</sup> 3193<sup>2</sup>

Die durch einen Versicherungsvertrag begründete unbeschränkte Ersatzpflicht einer Versicherungsgesellschaft scheidet die Amtshaftung gemäß § 839 I S. 2 *BGB.* aus. Die Amtshaftung tritt nur hilfsweise ein, wenn auf andere Weise Ersatz nicht erlangt werden kann. Bei der auf fahrlässige A. gestützten Amtshaftungsklage kann die Verjährung des § 852 *BGB.* erst beginnen, wenn der Verletzte weiß, daß kein anderer ersatzpflichtig oder wie hoch der Ausfall ist. Der Geschädigte darf sich jedoch, wenn für die Schadenszufügung nur das Verhalten bestimmter Personen ursächlich gewesen sein kann, nicht völlig untätig verhalten und abwarten, ob zufällig die eigentliche Ursache aufgeklärt und ihm bekannt wird. Unterbleibt die Prüfung einer begründeten Vermutung der Ersatzpflicht eines Dritten, so beginnt die Verjährung des § 852 *BGB.* in dem Zeitpunkt, in dem im Klageweg hätte festgestellt sein können, daß von dem Dritten Schadensersatz nicht oder nur zum Teil erlangt werden konnte 2543<sup>4</sup>

Nicht nur Ansprüche aus unerlaubter Handlung und nicht einmal nur Schadensersatzansprüche gegen Dritte lassen die Haftung aus § 839 I S. 2 *BGB.* zurücktreten, auch die Möglichkeit, auf sonstige Weise (z. B. durch Bereicherungsansprüche) die Vermögensminderung auszugleichen, muß erschöpft sein, bevor gegen den Beamten ein Schadensersatzanspruch erhoben werden kann 2545<sup>6</sup>

Eine Nachprüfung der auf Grund der §§ 4, 9, 11 *VerBeamtG.* getroffenen Maßnahmen im ordentlichen Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Zulässigkeit des Rechtswegs wird auch nicht durch die Erhebung einer Schadensersatzklage wegen A. aus § 839 *BGB.* begründet 2569<sup>1</sup>

Es stellt Verletzung nicht nur der den dienstlichen Vorgesetzten des Beamten obliegenden Fürsorgepflicht, sondern auch einer dem Beamten gegenüber obliegenden Amtspflicht dar, wenn die Diensträume und der Dienstbetrieb nicht so eingerichtet und geregelt sind, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nach Möglichkeit geschützt ist 3268<sup>4</sup>

§ 61 Nr. 1 u. 2 *GesChD.* für die preuß. *AG.* Wenn eine Behörde Sachen einer Privat-



person in Verwahrung nimmt, entsteht ein nach öffentlichem Recht zu beurteilendes Rechtsverhältnis, kraft dessen für den Staat und seine Organe die Verpflichtung zur Obhut und, falls öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, zur Rückgabe der Sachen in unversehrtem Zustande erwächst, und für das auch § 282 BGB. maßgebend ist. — Schuldtitel, von denen im Falle des Verlustes weitere Ausfertigung regelmäßig un schwer zu erlangen ist, sind nicht zu den „ähnlichen Urkunden“ i. S. des § 61 Nr. 1 GeschD. zu zählen. Dagegen ist besondere Aufbewahrung gemäß Nr. 2 für Grundschuldbriefe und für die die sachliche Anspruchsberechtigung ergebenden Abtretungsurkunden geboten. Schuldhafte Verletzung der Vorschrift des § 60 ZwVerfG. begründet Amtshaftung nach Art. 131 RVerf. Im Zwangsversteigerungsverfahren über Grundstücke besteht auch gegenüber dem Meistbietenden eine Amtspflicht des das Verfahren leitenden Beamten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Deshalb gebührt dem Meistbietenden der im Art. 131 gegebene Ersatzanspruch, wenn ein Grund zur Veräußerung des Zuschlags auf einem schuldhaften Verstoß gegen die das Verfahren ordnenden Vorschriften beruht 2842<sup>2</sup>

§ 839 BGB. A. des mit Verteilung nach § 872 ZPO. besetzten Richters, der dabei die Verteilung an die Pfändungsgläubiger vornimmt, dagegen die Rechte des Zessionars, für den ebenfalls die Hinterlegung erfolgt war, unberücksichtigt läßt. Der Beamte hat jedem Dritten gegenüber die Amtspflicht, die Grenzen seiner Zuständigkeit einzuhalten 2833<sup>3</sup>

Eine auf Grund des § 1669 BGB. angeordnete Auseinanderlegungspflegschaft endet gemäß § 1918 III BGB. in dem Zeitpunkt, in dem die Auseinanderlegung durchgeführt ist. Der vormundschaftsgerichtlichen Aufhebung bedarf es zur Beendigung der Pflegschaft in diesem Falle nicht. Ordnet der Vormundschaftsrichter Überwachungsmaßnahmen an, die über den Rahmen der Bestimmungen hinausgehen und unterläßt er später die Überwachung, so liegt hierin keine zum Schadensersatz verpflichtende A. 3001<sup>2</sup>

§ 839 BGB. Wenn der Notar von der ihm durch § 15 ZPO. erteilten, amtlichen Verechtigung zur Einreichung der Urkunden bei Gericht Gebrauch macht, hat er die Amtspflicht zur sorgfältigen, insbes. auch rechtzeitigen Ausfertigung 2402<sup>6</sup>

§ 839 BGB. Haftung des Notars für Rangver schlechterungen 2529

§ 839 BGB. Für den Notar besteht die Amtspflicht, bei der Beurkundung eines Vertrags den Verkäufer eines Grundstücks über die wirtschaftliche Tragweite einer Auflassung ohne Sicherung des an Stelle eines Kaufpreises vereinbarten Nießbrauchs usw. zu belehren und ihn auf die Möglichkeit der dinglichen Sicherung des Anspruchs hinzuweisen 2864<sup>1</sup>

§ 839 BGB. Werden dem mit der Beurkundung eines Sicherungsübereignungsvertrags beauftragten Notar die in Betracht zu ziehenden tatsächlichen Verhältnisse nicht so dargestellt, daß er bei pflichtgemäßer Prüfung an der Rechtsgültigkeit der Sicherungsübereignung zweifeln oder daß er mit der Möglichkeit der Annahme einer Vermögensübernahme rechnen muß, so ist er nicht verpflichtet, die Vertragsschließenden darüber zu belehren, daß derartige Sicherungen, je nach den

Anständen des Falls, in der Rechtsprechung verschiedenartig beurteilt werden. Die gegen den Sicherungsnehmer in Rechtsstreit, in dem er dem Notar den Streit verübt hatte, erfolgte Feststellung, er sei durch den Vertrag nicht Eigentümer geworden, oder, er sei anderen Gläubigern als Vermögensübernehmer haftbar, zwingt nicht zu einer Entscheidung dahin, daß der Notar durch die Beurkundung des Vertrags seine Amtspflicht verletzt habe 2841<sup>1</sup>

A. des Notars. Bei Beurkundung eines Grundstückskaufvertrags kann sich die eine Vertragspartei darauf verlassen, daß die Vertretungsmacht seines Vertragspartners von dem rechtskundigen Notar geprüft und in Ordnung befunden sei 2394<sup>1</sup> Der mit der Bescheinigung über den Grundbuchstand beauftragte Notar hat keine Amtspflicht, sich zugleich rechtsbelehrend darüber zu äußern, welche Folgen die zurettend bescheinigte Grundbuch- und Rechtslage wegen der begrenzten relativen Wirkung der Eigentümerbefugnis aus § 7 AufwG. und der sich daraus im Falle der Zwangsversteigerung möglicherweise ergebenden verwickelten Rangverhältnisse zeitigen könnte 2397<sup>3</sup>

Bei der Anwaltschaft kommt für die Zulässigkeit der Revision § 546 ZPO., bei der Notarhaftung § 547 Ziff. 2 ZPO. zur Anwendung. Erteilt Notar eine Vollstreckungsklausel zu einer von ihm aufgenommenen Urkunde des § 794 Ziff. 5 ZPO., nachdem er den Vollstreckungsauftrag angenommen hat, so verlegt er fahrlässig seine Amtspflicht als Notar. Begeht der Versteigerungsrichter daraufhin ebenfalls eine fahrlässige A., so wird dadurch nicht der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Notars und dem Schaden des Gläubigers unterbrochen, vielmehr ist das Zusammenwirken beider Versehen als Schadensursache anzusehen 3277<sup>14</sup>

§ 839 I 1 u. 2. BGB. Gibt Justizinspektor, der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aufnimmt, dem Antragsteller die überreichten Urkunden wegen angeblichen Fehlens der Namen der Pfändungsgläubiger zurück, so liegt darin A. Die Haftung entfällt nicht gemäß § 839 I 2 dadurch, daß dem rechtlich nicht bewanderten kaufmännischen Angestellten des Antragstellers, der für diesen den Antrag stellte, die Angabe der Gläubiger in den von ihm überreichten Urkunden unbekannt war, weil er sich von dem Inhalt der Urkunden keine genaue Kenntnis verschafft hatte 3194<sup>3</sup>

Der Gerichtsvollzieher muß den Vollstreckungsgläubiger auch von der Verlegung des Versteigerungstermins benachrichtigen. Unterlassung der Benachrichtigung stellt A. dar 2493<sup>6</sup>

Der Steuergesamtschuldner, der wegen von ihm verlangter Steuerschuld nach seinem Vertragsverhältnis zum anderen Steuergesamtschuldner gegen diesen Rückgriffsanspruch hat, ihn aber wegen dessen in zwischen eingetretener Zahlungsunfähigkeit nicht zu verwirklichen vermag, hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Staat bzw. die Gemeinde wegen A. des mit der Steuereinzahlung gegen den anderen Steuerschuldner betrauten Beamten, der sich hierbei einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, z. B. dadurch, daß er eine von jenem für die Steuerschuld bestellte gute Sicherheit ohne Erfüllung der dafür gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen und Beschränkungen gegen eine

andere schlechte eintauscht. Der geschädigte Steuergesamtschuldner ist Dritter i. S. des Art. 131 RVerf., § 839 BGB. 2767<sup>5</sup> A. durch Kraftwagen der Feuerwehr. Auch auf der Rückfahrt ins Depot der Dampfspritze liegt Ausübung öffentlicher Gewalt vor. Die Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus § 7 KraftG. steht selbständig neben ihrer Haftung aus § 839 BGB. und Art. 131 RVerf. Der ersteren kann sie nicht mit dem Einwand aus § 839 I 2 BGB. begegnen 3273<sup>10</sup>

§ 839 BGB. Beaufsichtigungspflicht eines Lehrers während Klassenwanderung umfaßt sowohl die Sorge, daß die Schüler vor Gefahren beschützt bleiben, als auch, daß sie dritten Personen keinen Schaden zufügen. Ihre Grenzen findet diese Amtspflicht in den sonstigen Amtspflichten des Lehrers; er muß auch auf Schülerwanderung das Unterrichtsziel im Auge behalten, auf die zweckmäßige körperliche Bewegung der Schüler achten und im persönlichen Gespräch charakterlich auf sie einwirken; dabei soll die Wanderung der Entspannung dienen. Der Lehrer darf deshalb gerade bei ihr das Maß der Aufsicht nicht überspannen, vielmehr muß er seinen Schülern je nach ihrem Alter, Charakter und Verständnis gewisse Selbstständigkeit zutrauen 2618<sup>8</sup>

§ 7 PreStaatshaftG. v. 1. Aug. 1909. Eine im Inland eingetragene GmbH. verliert ihre Inländereigenschaft auch nicht dadurch, daß sich sämtliche Geschäftsanteile in der Hand eines ausländischen Gesellschafters befinden und dieser als alleiniger Geschäftsführer die Verwaltung vom Ausland aus führt. Eine an den Geschäftsführer als den Vertreter der Gesellschaft zu leistende Zahlung ist nur an dem im Inland verbliebenen Sitz der Gesellschaft zu leisten 2969<sup>1</sup>

### Amtsprache

Fehlerhaftes Amtsdeutsch 2528

### Anatomie

§ 6 II RGrundf. zur FürsWD. Ersatz von Beerdigungskosten. Ablieferung von Leichen an die A. durch Fürsorgeverbände 2191<sup>1</sup>

### Anderkonten

vgl. unter Bank

### Anerbe

vgl. unter Erbfhof

### Anerbenguts-gesetz, pr.

Die Voraussetzungen für die Eintragung nach dem A. haben mit den Voraussetzungen für die Entschuldung nach dem SchRG. v. 1. Juni 1933 nichts zu tun 2646<sup>11</sup>

### Anerkenntnis

§ 93 ZPO. Ist A. teilkurteil ergangen und im Schlurteil über die Kosten des A. und die Kosten des im übrigen ohne Sachentscheidung erledigten Prozesses zuungunsten derselben Partei entschieden worden, so ist hiergegen nur die Berufung gegeben, in der die Beschwerde untergeht. Veranlassung zur Erhebung einer Klage 3011<sup>16</sup>

Ein nach Klagerhebung geschlossener außergerichtlicher Vergleich, in dem der Bekl. den Klageanspruch anerkennt und sich verpflichtet, Versäumnisurteil ergehen zu lassen, löst die Vergleichsgebühr aus 3015<sup>23</sup>

### Anerkennung der Vaterschaft

vgl. unter Uneheliches Kind

### Anfechtung

vgl. unter EheA., EhelichkeitsA., A. eines Testaments unter T., eines Erbvertrags unter E.



**Anfechtungsgefeß**

§ 3. Die Ausschlagung einer Erbschaft ist keine Rechts-handlung i. S. des A. 3018<sup>7</sup>  
 § 3. Überträgt der nicht bauernfähige Landwirt seinen erbhoffähigen Besitz an seinen stährigen Sohn, so ist die Übertragung nach dem A. anfechtbar. Obwohl der Hof in der Person des Sohnes Erbfhof geworden ist, steht § 38 RErbfhofG. einer Zwangsvollstreckung aus dem Anfechtungstitel nicht entgegen 3223<sup>5</sup>

**Anfechtungs-klage**

vgl. unter Verwaltungsverfahren

**Angestellte**

vgl. auch unter Handlungsgehilfe, Bürovorsteher

Anstellungsverhältnis eines Anwalts vgl. unter A., A. in Gastwirtschaften vgl. unter G.

Zur Frage der Vergütungsansprüche von GewerkschaftsA., die nach der Besetzung der Gewerkschaftshäuser am 2. Mai 1933 bis zur Neubildung der Arbeiterverbände innerhalb der Deutschen Arbeitsfront weiterbeschäftigt worden sind 2355<sup>1</sup>

§ 1 UnlWG., § 826 BGB. Das Abipensstigmachen eines A. eines anderen Geschäftsbetriebs durch Mitbewerber mit erlaubten Mitteln und zu erlaubten Zwecken verstößt an sich nicht gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs und die guten Sitten. Sittenwidrig ist aber das planmäßige Abipensstigmachen von maßgebenden, gut eingearbeiteten, langjährigen A., insbes. wenn diese von dem neuen Arbeitgeber in ihrem bisherigen Wirkungskreis verwendet werden; ferner das Abipensstigmachen mit dem Zweck, das Handelsgeschäft des Mitbewerbers in seinen wirtschaftlichen Grundlagen zu treffen. Die Verleitung zur Kündigung durch täuschende Mitteilungen oder unwahre Behauptungen herabsetzender Urteile über den bisherigen Arbeitgeber verstößt ebenfalls gegen die guten Sitten. Der A., dem in sittenwidriger Weise A. vom Best. abipensstigmacht sind, kann verlangen, daß diese A. nicht mehr im bisherigen Geschäftsbereich des Kl. und in ihrem bisherigen Wirkungskreis bei dem Best. beschäftigt werden 2137<sup>8</sup>

**Anhänger**

an Kraftfahrzeug vgl. unter K.

**Anleihe**

In einem Fall, in dem zur Erlangung der Steueramnestie nach §§ 3, 4, 6 der 2. St-AmnVO. 6300 R.M. ReichsbahnA. hätten gezeichnet werden müssen, sind nur 6000 R.M. gezeichnet worden. — Die Amnestie war zu verjagen 3231<sup>7</sup>

**Anliegerbeiträge**

vgl. unter Strafe

**Annahme an Kindes Statt**

§ 7 der 2. DurchfVO. z. RErbfhofG. Wenn die A. an K. St. aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Person des Angenommenen liegen, ist dargetan, daß die nach dem 1. Okt. 1933 vorgenommene A. an K. St. nicht die Folge einer schon vor diesem Zeitpunkt entstandenen familienhaften Verbundenheit ist. In diesem Falle ist die Bestimmung des Angenommenen zum Anerben nach § 7 der 2. DurchfVO. unzulässig 2781<sup>3</sup>

**Anstiftung**

Ein Gläubiger ist strafbar, der seinen Schuldner zu Vergehen nach § 241 R.D. anstiftet 2557<sup>12</sup>

**Antrag**

vgl. auch unter Berufung, HilfsA., KlAA.  
 § 287 ZPO. Müssen Sachanträge im Anwaltsprozeß verlesen werden? 2676

§ 297 I u. V ZPO. Wird über einen rechts-hängig gewordenen Anspruch erst nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung ein A. gestellt, so kann dieser nicht mehr berücksichtigt werden 2848<sup>7</sup>

**Anwalt**

vgl. auch unter Verteidiger, Prozeßvollmacht, Ehrengerichtliches Verfahren  
 Fachgruppe Anwälte vgl. unter BNSZ.  
 Zur Einengung des Arbeitsgebiets der Anwälte: Vertretung der Reichsbahn vor den AG. durch ihre Beamten 2605

Notgemeinschaft zwischen der Berufsgruppe Rechtsanwälte und dem juristischen Nachwuchs 3171

Anwaltsnotar oder Kur-Notar? 2110 2945  
 Der Rechtsanwalt vor den Anerbenbehörden 2956

Übersicht über die zahlenmäßige Auswirkung des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 7. April 1933 2956  
 Die Änderungen der RAO. 3233

§ 5 Nr. 4 RAO. Die Zulassung zur Anwaltschaft ist zu verjagen, wenn der Antragsteller in Anstellungsverhältnis steht, das seine Hauptarbeitskraft dauernd in Anspruch nimmt; die Ausübung des A.-berufes nur im Nebenberuf ist nicht zulässig 3209<sup>1 2</sup>

Die Bedeutung der A.station für den Referendar 2297

Zahlung von Vergütungen an die Stationsreferendare 3261

Die Unterkonten der Rechtsanwälte und Notare 3245

Saftpflicht des A. Das Tun oder Unterlassen eines A. bei der Vertretung einer Partei in besonderen zweifelhaften Fragen macht den A. nicht schadenersatzpflichtig, wenn er seine Ansicht nach pflichtgemäßer Überzeugung auf die Stellungnahme eines anerkannten Erläuterungsverwesers stützt. Zur Frage der Überweisung von Rechten auf Grund des Arrestbefehls 2763<sup>3</sup>

Die Parteien haben im Armenrechtsbewilligungsverfahren das Recht, zu den Terminen A. hinzuzuziehen 2119 2171<sup>3</sup> 2173<sup>6</sup> 2601

§ 287 ZPO. Müssen Sachanträge im A.-prozeß verlesen werden? 2676

§ 198 II ZPO. Die Berufungsfrist wird nicht in Gang gesetzt, wenn das Empfangsbekenntnis des gegnerischen A. nicht die Angabe des Datums enthält. Es fehlt dann an ordnungsgemäßer Zustellung 2847<sup>5</sup>

§§ 232, 233 ZPO. Der A., der den beschränkten Auftrag zum Einlegen einer Berufung, für die im übrigen das Armenrecht nachgesucht wird, angenommen und ausgeführt hat, ist, wenn er die Begründung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vornimmt, jedenfalls verpflichtet, die Verlängerung der Frist rechtzeitig nachzusuchen. Es bedeutet keinen unabwendbaren Zufall, wenn bei solcher Sachlage die Frist nicht eingehalten wird 3197<sup>8</sup>

§ 233 ZPO. Verjährt der A. in Folge Nichtbeachtung eines ihm persönlich zugestellten Beschlusses, durch den ein Prozeß zur Ferienjahre erklärt wird, die Frist zur Begründung der Berufung, so findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt 3198<sup>9</sup>

§ 232 II ZPO. Zur Wahrung aller nach den Umständen anzuwendenden Sorgfalt zwecks Vermeidung von Fristversäumnissen reicht es nicht aus, wenn ein A. ohne eigene genaue Prüfung einem neu eingestellten, wenn auch von anderer Seite gut beurteilten, im Vorbereitungs-

dienst befindlichen Referendar in Fällen, in denen Fristberechnung nach Schlußsatz des § 519 ZPO. erforderlich wird, die Berechnung der Nachweisfrist überläßt 2848<sup>6</sup>

§§ 233 ff., 519 ZPO. Unterläßt Büroangestellte trotz des gegebenen Auftrags die Einreichung der rechtzeitig von dem A. angefertigten und unterschriebenen Berufungsbegründung innerhalb der Frist des § 519 II ZPO., so begründet dies allein nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Vielmehr muß der A. die zur Verhinderung von Fristversäumnissen allgemein für erforderlich gehaltenen Vorkehrungen getroffen, insbes. die Anlegung eines Fristentafelens angeordnet und dessen ordnungsmäßige Führung regelmäßig überwacht haben. Eine Vermutung, daß diese Maßnahmen in jedem A.büro getroffen worden sind, besteht nicht; daher müssen diese Tatsachen zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags ausdrücklich und innerhalb der Frist des § 214 ZPO. angeführt werden 3221<sup>1</sup>

§ 233 ZPO. Der verspätete Eingang der Dedung eines zur Einzahlung der Prozeßgebühr bestimmten Verrechnungsscheids geht zu Lasten der zahlungspflichtigen Partei und begründet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Unkenntnis der Vorschriften über den Zahlungsverkehr mit den Gerichtsbehörden auf mangelnder Belehrung durch den A. der Partei beruht 2910<sup>5</sup>

§ 233 ZPO. Ist gegen ein Urteil Berufung eingelegt und gleichzeitig von dem erstinstanzlichen A. das Armenrecht nachgesucht worden, so darf der zweitinstanzliche A. mit der Berufungsbegründung nicht bis zum Abschluß des Armenrechtsverfahrens warten. Er muß vielmehr innerhalb der Frist des § 519 II ZPO. eine ausreichliche Berufungsbegründung einreichen. Wird diese Frist versäumt, muß die Partei dies gegen sich gelten lassen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt 3057<sup>6</sup>

§ 112 PrZVerfVO. Verschulden von Angestellten ihres Prozeßvertreters ist einer Partei nicht zuzurechnen, wenn der Prozeßvertreter selbst kein Verschulden trifft. Verschulden ist dann nicht anzunehmen, wenn ein langjähriger, sonst zuverlässiger Bürogehilfe einen Eingang versehenlich in falsche, nicht im Gebrauch befindliche Akten legt, obwohl der A. genügende Kontrollvorschriften, insbes. über Führung des Fristenregisters erlassen hat und die Innehaltung der Fristen selbst genügend überwacht 2885<sup>2</sup>

§ 15 BadVerfRPfVO. Den vom RG. auf dem Gebiete der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verjährung der Klagefrist wegen anwaltlicher Büroversehen aufgestellten Grundsätzen tritt der BadVerfGerHof bei 2591<sup>2</sup>

Bei der A.haftung kommt für die Zulässigkeit der Revision § 546 ZPO., bei der Notarhaftung § 547 Ziff. 2 ZPO. zur Anwendung 3277<sup>14</sup>

§§ 3, 13 UnlWG. Das durch Zeitungsanzeige erfolgende Angebot eines Rechtsbeistands zur Bearbeitung „aller Zivil- und Strafrechtssachen, insbes. Ehescheidungen“ erfüllt den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs. Die örtlichen Fachgruppen „Rechtsanwälte“ des BNSZ. e. V. sind antragsberechtigt i. S. des § 13 I UnlWG. 2799<sup>5</sup>

§ 32 DevVO. 1932. Anwaltliche Schweigepflicht auch in Devisensachen 3261



§ 160 StGB. Bei Leistung des Offenbarungseids gemäß § 61 III Bergf. brauchen zwar völlig wertlose Forderungen nicht angegeben zu werden, wohl aber zweifelhaft. Dabei sind alle z. B. der Beeidigung obwaltenden Umstände zu berücksichtigen. Belehrt A. hierüber den Schwurpflichtigen und handelt es sich dabei um verwickelte und schwierige Fragen, so ist u. U. damit zu rechnen, daß auch erfahrener A. von irrigen Vorstellungen beherrscht sein kann 2412<sup>11</sup>

Die Rechtsstellung des Danziger RA. im Reich. Ist im Sinne der Formvorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 29 FGG.) und des Strafverfahrens (§§ 172, 345, 390 StPB.) die Unterschrift eines Danziger A. als Unterschrift eines deutschen A. anzuerkennen? RG. Art. 2334<sup>5</sup>. Aufsatz 2303

Die Devisenvorschriften in der Advokaturpraxis (Jugoslaw. Schrifttum) 2966

#### Kostenfragen

§ 91 ZPO. A.wechsel infolge der Rücknahme der Zulassung des nichtarischen A. zur Anwaltschaft. Gebührenanspruch des nichtarischen früheren RA. Erstattungsanspruch gegen die unterlegene Partei 3310<sup>7</sup>

§ 91 ZPO. Selbstmord eines A. ist in seiner Auswirkung auf den Prozeß wie Ausscheiden des A. durch natürlichen Tod zu beurteilen und stellt notwendigen A.wechsel dar 3145<sup>1</sup>

§ 91 II S. 2 ZPO. Ein notwendiger A.wechsel liegt nicht vor, wenn der A., der die Berufung einlegt und begründet und das Armenrecht beantragt, nach der Bewilligung des Armenrechts nicht beigeordnet wird 3014<sup>21</sup>

§ 91 II S. 2 ZPO. A.wechsel infolge Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Keine Erstattungsansprüche der doppelten Kosten, wenn Zulassung aus freier Entschliebung des A. ausgegeben wird 2170<sup>1</sup>

§ 91 II ZPO. A.gebühren beim A.wechsel; Eintritt und Ausscheiden eines A. bei gemeinschaftlich betriebener Praxis; Erstattungsansprüche der Kosten für mehrere A. 2173<sup>7</sup>

§ 91 II S. 2 ZPO. A.wechsel, wenn auswärtiger A. beim BG. Einstw. Verf. beantragt, das Gericht aber mündliche Verhandlung anordnet 3002<sup>3</sup>

§ 91 ZPO. Ob eine dem Verkehrsanwalt im Verhältnis zu seiner Partei zustehende Vergleichsgebühr erstattungsfähig ist, hängt davon ab, ob die Zuziehung zweier Anwälte objektiv erforderlich war 3011<sup>17</sup>

In Altenteilsachen hat der A. ein eigenes Recht zur Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung. In ihnen beißt sich der Streitwert nach dem streitigen Betrag des Geldbezugs für ein Jahr 2346<sup>2</sup>

§ 52 III der 1. Durchf. Z. R. Erbhof. Die Vorschrift des § 515 ZPO. kann auf den Fall der Zurücknahme der Beschwerde im Erbhofverfahren auch nicht sinngemäß Anwendung finden. Die Kosten der Zuziehung eines A. sind von einer anderen am Verfahren beteiligten Person nur dann zu erstatten, wenn die Zuziehung einer rechtskundigen Person zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war, und wenn die Erstattung außerdem dem billigen Ermessen entspricht 3291<sup>1</sup>

§ 91 ZPO. Die Gebühr, die der A. für seine Tätigkeit bei der Devisenbewirtschaftungsstelle zwecks Erlangung der

Genehmigung für genehmigungspflichtige Leistung berechnet, gehört nicht zu den erstattungspflichtigen Prozeßkosten 2395<sup>2</sup>

Im Rahmen des § 102 ZPO. haftet der A. für das Verschulden eines amtlich bestellten Vertreters 3301<sup>10</sup>

#### Steuerrecht

Spezielle Einkommensteuerfragen der RA. und Notare: Werbungskosten und Sonderleistungen 2316; Steuerfragen bei Nebenbeschäftigung 2317

Zur Umsatzsteuerpflicht der RA. und Notare. Vorschläge zu Gesetzesänderungen 2388

§ 46 EinkStG. Rechnet ein A. die bei ihm durchlaufenden Gelder genau auf, so darf das FinA. bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sich an die genauen Zahlen halten und kann die Einziehung von Pauschsätzen ablehnen 3021<sup>2</sup>

§ 5 I PrGewStGB. Muß bei der Gewinnerbesteuerungveranlagung eines A., der zugleich Notar ist, der auf die Rechtsanwaltschaft entfallende Unkostenanteil geschätzt werden, so bestehen keine rechtlichen Bedenken, einen Schlüssel anzuwenden, der die Verteilung nach Maßgabe der Roheinnahmen vornimmt, dabei aber die Roheinnahmen aus dem Notariat nur mit der Hälfte ansetzt 3232<sup>2</sup>

Zur Frage der Abwälzung der Gewinnersteuer 3261

Zu den Begriffen „Tätigkeit“ und „Diensteinkommen“ im Sinne der Rubensvorschriften, insbes. der §§ 64—67 BeamtenRG. v. 30. Juni 1933; ferner „Tätigkeit“ und „Beschäftigung im Dienste des Reiches“. A., der das Reich in einem Prozeß vertritt und dafür Honorar erhält, bezog sicherlich kein „Diensteinkommen“ und ist nicht „im Dienste des Reiches“ beschäftigt. Das Honorar gehört zweifellos zu seinem „Einkommen“, er handelt aber nach eigenem Ermessen, nicht als Untergebener einer Reichsstelle 2283<sup>3</sup>

#### Anwaltsgebühren

Tabellen zur Reichs- und Pr. Landesgeb. für RA., zur Pr. Geb. für Notare, zum BG., zum Pr. Stemp. St. Tarif, zum Aufw.- und UmfStG. nebst Erläuterungen und ergänzenden Bestimmungen. Schrifttum 2835

Die einem RA. nach der RA. Geb. zustehenden Gebühren in einem nicht dem Anwaltszwang unterliegenden Rechtsstreit sind auch dann voll erstattungsfähig, wenn sich der RA. durch einen bei ihm beschäftigten Referendar, der nicht bestellter Vertreter gem. § 25 RA. Anw. ist, als Nachbessmächttigen hat vertreten lassen, vorausgesetzt, daß die Erteilung der Nachvollmacht nicht ausgeschlossen war 2355<sup>9</sup>

§ 1 RA. Geb. Auf bedingten Verzicht des RA. auf seine A. kann sich der zur Ertragung der Kosten verurteilte Gegner nicht berufen 2499<sup>24</sup>

Die gegen erstinstanzliche Streitwertbeschlüsse des BG. gerichtete Beschwerde aus § 12 RA. Geb. unterliegt dem Anwaltszwang 3005<sup>9</sup>

§§ 9, 13 RA. Geb. Im Fall des § 618 ZPO. entsteht weder Verhandlungs- noch Vertagungsgebühr 2420<sup>3</sup>

§ 13 Ziff. 1 RA. Geb. Keine Erhöhung der Prozeßgebühr bei Ausdehnung des Armenrechts auf vergleichsweise zu er-

lebende, nicht rechtshängige Ansprüche 2633<sup>9</sup>

§ 13 Ziff. 2 RA. Geb. Die bloße Stellung widersprechender Sachanträge ohne erläuterndes Vorbringen begründet keine Verhandlungsgebühr 2638<sup>15</sup>

§ 13 Ziff. 3 RA. Geb. Ist die Vergleichsgebühr für einen unter Widerrufsvorbehalt geschlossenen Vergleich zuzubilligen? 2174<sup>9</sup> 2346<sup>3</sup> 3300<sup>9</sup>

§ 13 Ziff. 3 RA. Geb. Vergleich im gebührenrechtlichen Sinne nur, wenn Entscheidung des Gerichts erspart werden soll 2710<sup>2</sup>

§ 13 Ziff. 3 RA. Geb. Ein nach Klageerhebung geschlossener außergerichtlicher Vergleich, in dem der Besl. den Klageanspruch anerkennt und sich verpflichtet, Bersäumnisurteil ergehen zu lassen, löst die Vergleichsgebühr aus 3015<sup>23</sup>

§ 13 Ziff. 3 RA. Geb. Den beiden Parteien im Scheidungsprozeß beigeordneten Armenanwälten steht für einen Vergleich, in dem ohne erkennbaren Grund eine von der gesetzlichen Folge zu Lasten der Staatskasse abweichende Kostenvereinbarung getroffen ist, keine Vergleichsgebühr zu 3148<sup>6</sup>

§ 13 Ziff. 4 RA. Geb. Beweisaufnahme durch Verwertung von im Armenrechtsverfahren aufgenommenen Protokollen 2346<sup>3</sup> 2348<sup>6</sup>

§ 13 Ziff. 4 ZPO. Verwertung von Urkunden, die im Armenrechtsverfahren zu den Akten gelangt sind, im ordentlichen Prozeß 3221<sup>2</sup>

§§ 13 Ziff. 4, 27 RA. Geb. Beweisaufnahme durch Verwertung von Beiakten vor und nach Zurückverweisung 2633<sup>7</sup>

§ 13 Ziff. 4 RA. Geb. Bedeutet die Parteibernehmung im Eheprozeß Beweisaufnahme, so daß die Beweisgebühr des RA. entfällt? 2351<sup>11</sup> 2637<sup>12</sup>

§ 13 Ziff. 4 ZPO. Parteibernehmung gilt als Beweisaufnahme nur, wenn Beweisbeschl. nach § 450 ZPO. ergangen oder auf die Vorschriften der §§ 445 ff. ZPO. Bezug genommen ist 3014<sup>20</sup>

§ 13 Ziff. 4 ZPO. Erst die Anordnung der Vernehmung von nach § 272b ZPO. geladenen Zeugen stellt Beginn der Beweisaufnahme dar, nicht schon eine Belehrung der Zeugen 3147<sup>4</sup>

§ 14 RA. Geb. Der erst nach Einreichung der Klage bestellte Armenanwalt hat Anspruch auf nur 1/10 Gebühr aus der Staatskasse, wenn er die Klage zurücknimmt 3226<sup>9</sup>

§ 14 RA. Geb. Der zum Armenanwalt bestellte RA., der ohne Vollmacht seiner Partei die Klage einreicht, hat keinen Anspruch auf Gebühren, wenn die Klage vor Vollmachtserteilung und vor Verhandlungsbeginn zurückgenommen wird 3226<sup>9</sup>

§ 14 RA. Geb. Zum Gebührenanspruch des Armenanwalts bei Einreichung der Klage zusammen mit Armenrechtsgefuch 3227<sup>10</sup>

§ 27 RA. Geb. findet auch Anwendung, wenn die Berufung zurückgenommen und daraufhin Verlustigkeitsurteil aus § 515 ZPO. ergangen ist 2573<sup>6</sup>

§ 44 RA. Geb. Ob eine dem Verkehrsanwalt im Verhältnis zu seiner Partei zustehende Vergleichsgebühr erstattungsfähig ist, hängt davon ab, ob die Zuziehung zweier Anwälte objektiv erforderlich war 3011<sup>17</sup>

§§ 63, 78, 89 RA. Geb. Die Gebühr nach §§ 63, 64 RA. Geb. umfaßt auch auswärtige Beweisaufnahme außerhalb der



Hauptverhandlung. Abwesenheitsgelder nur für Werktag 2501<sup>30</sup>

Die gesetzlichen Gebühren für Anfertigung von Strafanzeigen sind gem. § 89 RAGebD. nach §§ 67, 68 RAGebD. zu berechnen. Da diese Vorschriften nur entsprechend anwendbar sind, ist Erhöhung nicht ausgeschlossen 2648<sup>13</sup>

§ 87 RAGebD. Entstehung und Erstattungsfähigkeit der Hebegebühr, wenn der Hinterleger im Ausland wohnt 2499<sup>22</sup>  
§ 87 RAGebD. Erstattungsfähigkeit der Hebegebühr bei Zug-um-Zug-Leistungen 2499<sup>23</sup>

Die von einem Anwaltnotar aus § 59 I der 1. DurchfV.D. z. RErbhofG. liquidierte Gebühr für die Vertretung vor dem AuerbG. unterliegt nicht dem Festsetzungsverfahren des § 25 NotarGebD. 2933<sup>5</sup>

Die A. im Steuerprozeß und ihre Erstattung 3186

§ 91 ZPO. Die Gebühren eines Rechtskonjulenten können mit Rücksicht auf dessen besondere Eigenschaften (gute Rechtskenntnisse, gutes Verhandlungsgeschick, früherer AGSefr.) auf  $\frac{3}{4}$  der A. festgesetzt werden 2506<sup>3</sup>

#### Anwaltsgemeinschaft

Die Verbindung zweier an verschiedenen Orten ansässiger RA. zu gemeinschaftlicher Berufsausübung in mehreren Kanzleien ist unzulässig 3134<sup>1</sup>

§ 91 II ZPO. Anwaltsgebühren beim Anwaltswechsel; Eintritt und Ausscheiden eines Anwalts bei gemeinschaftlich betriebener Praxis; Erstattungsfähigkeit der Kosten für mehrere Anwälte 2173<sup>7</sup>

#### Anwaltszwang

Die gegen erstinstanzliche Streitwertbeschlüsse des VG. gerichtete Beschwerde aus § 12 RAGebD. unterliegt dem A. 3005<sup>9</sup>

#### Anwartschaft

vgl. auch unter ArbVermG.  
Durch die Wahl eines Nichtgenossen zum Vorstandsmittglied der Genossenschaft erlangt der Gewählte eine rechtliche A. auf die Erlangung der Organstellung und daher auch Anspruch auf Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft 2132<sup>5</sup>

#### Anzeige

A. i. S. des § 410 ABgD. vgl. unter ABgD., vgl. auch StrafA.

#### Angelegenvermittlung

vgl. unter Zeitschrift

#### Apothete

§§ 50, 10 ABewG. Ein nach der BayVO. v. 27. Juni 1913 amtlich festgesetzter Abfindungsbetrag kann den gemeinen Wert eines A.betriebsrechts aus dem bayerischen Rechtsgebiet nur darstellen, wenn feststeht, daß in Bayern A.betriebsrechte im regelmäßigen freien Geschäftsverkehr keine anderen Preise erzielen als die Abfindungsbeträge 2878<sup>4</sup>

#### Arbeitsamt

Angestellte des A., die mit der Wahrnehmung eines selbständigen Pflichtenkreises betraut sind, üben öffentlich-rechtliche Funktionen aus und sind daher Beamte i. S. des § 359 StGB. 2980<sup>20</sup>

#### Arbeitseinfluß

Rechtsfragen des Gesetzes zur Regelung des A. 2305

#### Arbeitsfront, Deutsche

Zur Frage der Vergütungsansprüche von Gewerkschaftsangeestellten, die nach der Befehung der Gewerkschaftshäuser am 2. Mai 1933 bis zur Neubildung der Arbeiterverbände innerhalb der D.A. weiterbeschäftigt worden sind 2355<sup>1</sup>

2423<sup>2</sup>; bzgl. Angestellten christlicher Gewerkschaften 2425<sup>3</sup>

Der RA., der mit Genehmigung der D.A. einer armen Partei für das Verfahren vor dem ArbG. beigeordnet worden ist, hat Anspruch auf Kostenerstattung aus der Staatskasse 2578<sup>1</sup>

Unzulässigkeit der einstweiligen Zulassung eines RA. beim ArbG., wenn die Ermächtigung der D.A. nicht erteilt ist. Heilung von Verfahrensmängeln, wenn die Ermächtigung vor Urteilsfällung des Erstgerichts, z. B. wie hier im Verfahren über Armenrechtsbeschwerde, nachgebracht wird. Die D.A. entscheidet nur über Zulassung, der Vorsitzende des ArbG. über Beordnung als Pflichtanwalt 3230<sup>1</sup>

#### Arbeitsgericht

Das ArbGG. vom 10. April 1934. Schrifttum 2535 2835 2836 3262

ArbGG. in der vom 1. Mai 1934 an geltenden Fassung. Schrifttum 2965

Zusammenhang i. S. von § 3 ArbGG. liegt nicht nur bei Klagenhäufung vor, sondern auch dann, wenn aus dem gleichen Tatbestand ein arbeitsrechtlicher und hilfsweise ein nicht arbeitsrechtlicher Anspruch hergeleitet wird 2507<sup>2</sup>

§ 11 ArbGG. Der RA., der mit Genehmigung der Deutschen Arbeitsfront einer armen Partei für das Verfahren vor dem A. beigeordnet worden ist, hat Anspruch auf Kostenerstattung aus der Staatskasse 2578<sup>1</sup>

§ 11 ArbGG. Unzulässigkeit der einstweiligen Zulassung eines RA. beim A., wenn die Ermächtigung der Deutschen Arbeitsfront nicht erteilt ist. Heilung von Verfahrensmängeln, wenn die Ermächtigung vor Urteilsfällung des Erstgerichts, z. B. wie hier im Verfahren über Armenrechtsbeschwerde, nachgebracht wird. Die Deutsche Arbeitsfront entscheidet nur über Zulassung, der Vorsitzende des A. über Beordnung als Pflichtanwalt 3230<sup>1</sup>

§§ 69 II, 72 I ArbGG. Die Streitwertfestsetzung des ArbGG. ist für die Revisionsfähigkeit des Urteils schlechthin maßgebend, auch wenn den Klageanträgen nicht voll entsprochen und der Bekl. demnach nicht in Höhe der Revisionssumme beschwert ist. Die Zulässigkeit der Berufung ist in der RevZnst. von Amts wegen nachzuprüfen. Unterlassene Streitwertfestsetzung kann durch Berichtigungsbescheid nachgeholt werden 2358<sup>4</sup>

Die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften des ArbGG. Schrifttum 2836

§§ 922, 539 b, 544 ABW. Anfall eines Landwirts auf dem Wege zur Wahrnehmung eines Termins vor dem A., wobei es sich um Rechtsstreit über Entlassung eines landwirtschaftlichen Angestellten handelte, als landwirtschaftlicher Betriebsunfall anerkannt 2733<sup>3</sup>

#### Arbeitslosenhilfe

vgl. unter Versicherungsrecht, öffentliches

#### Arbeitslosenunterstützung

vgl. auch unter Arbeitsvermittlung  
Auch Zeuge, der A. oder Krifenunterstützung bezieht, hat Anspruch auf Zeugengebühren 2939<sup>10</sup>

Die Darlehen aus Mitteln der werkschaftsenden Arbeitslosenfürsorge im Entschuldungsverfahren 3255

#### Arbeitsordnungsgesetz

vgl. auch unter Trennhänder der Arbeit  
Schrifttum zum ArbDG. Schrifttum 2230 2535

Lexikon der Arbeitsordnung. Schrifttum 2836

Die neue Ehrengerichtbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks. Schrifttum 2327

§§ 56 ff. Formalien des Kündigungswiderverfahrens. Anfrage beim Vertrauensmann, ob gekündigt werden kann, genügt nicht 2508<sup>1</sup>

#### Arbeitsrecht

Gesetzbuch der Arbeit. Textsammlung. 2456

Das neue deutsche A. Schrifttum 2535

Schnellkartei des A. Schrifttum 2837

#### Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Gesetz über

§§ 1, 216. Die Reichsanstalt für ArbVerm. und Arbeitslosenversicherung kann zu Berufsschulbeiträgen von größeren Gemeinden herangezogen werden 3167<sup>4</sup>

§ 74 II ArbVermG. Besteht an einem Ort für ein Gewerbe die Übung, daß die Lehre schon zu Ostern beendet wird, auch wenn sie nach dem Lehrvertrag einige Tage länger dauern sollte, und wird der Lehrling entsprechend dieser Übung im gegenseitigen Einverständnis zu Ostern entlassen, so erlischt die Versicherungsfreiheit gemäß § 74 III zwölf Monate vor der Entlassung 2282<sup>2</sup>

Daß der Inhaber des Wandergewerbescheins nach dessen Inhalt nur als Arbeitnehmer für bestimmten Arbeitgeber tätig ist, schließt die Anwendung des § 89 a III ArbVermG. nicht aus 2283<sup>4</sup>

Hat Versicherter seine Arbeitsstelle aufgegeben, um seiner vertraglichen Verpflichtung als Siedler zur unentgeltlichen Mitarbeit bei der Errichtung einer vorstädtischen Kleinsiedlung i. S. der VO. zur vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose v. 23. Dez. 1931 nachzukommen, so kann darin berechtigter Grund zur Aufgabe der Arbeitsstelle i. S. von § 93 i. Verb. m. § 90 II Nr. 2 ArbVermG. liegen 2283<sup>3</sup>

Die Erweiterung der Rahmenfristen des § 95 I ArbVermG. durch Erweiterungszeiten des Abs. 2 ist in der Weise vorzunehmen, daß die Grenze der Rahmenfrist rein rechnerisch um die Erweiterungszeit zurückzulegen ist. Fällt hierbei der Beginn einer Rahmenfrist i. S. des § 95 I auf einen Tag, der zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung i. S. von § 95 II Nr. 2 gehört, die z. T. innerhalb, z. T. außerhalb der Rahmenfrist liegt, so ist Erweiterungszeit nur der innerhalb des Rahmens liegende Teil der Beschäftigung; der außerhalb der erweiterten Rahmenfrist liegende Teil einer solchen Zeit kann demnach nur bei erneuter Erweiterung der Rahmenfrist berücksichtigt werden 2511<sup>2</sup>

Das Vorliegen einer Abfindung oder Entschädigung i. S. des § 113 I Nr. 3 wird nicht ohne weiteres dadurch ausgeschlossen, daß kein einmaliger Betrag, sondern laufende Bezüge gewährt werden. Gewährt der Arbeitgeber dem entlassenen Arbeitnehmer eine laufende Beihilfe auf unbestimmte Zeit oder (solange, bis ihm Ruhegeld, Rente oder ähnliche Bezüge zufließen, so kann dies dafür sprechen, daß es sich um Versorgung handelt, die keine Abfindung oder Entschädigung darstellt. Unerheblich ist es, wenn dem Arbeitgeber die Mittel zur Gewährung der Beihilfe aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden 2282<sup>1</sup>



§ 129. Für Zeiten des Bezugs der Hauptunterstützung bis zum 1. April 1933, dem Tage des Inkrafttretens des § 14 Ges. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der Knappschaftlichen Versicherung v. 7. Dez. 1933, sind auch v. 1. Jan. 1934 ab, d. h. nach Wegfall des § 129 ArbVermG. aus Mitteln der Reichsanstalt für die Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeitslosen, die zur Erhaltung der Anwartschaften notwendigen Beiträge nach altem Recht, d. h. gemäß dem bisherigen § 129 zu entrichten; für Zeiten vom 1. April 1933 ab sind keine derartigen Beiträge zur Erhaltung der Anwartschaften zu leisten, sofern deren Erhaltung bereits durch § 14 Ges. v. 7. Dez. 1933 gesichert ist 2878<sup>1</sup>

§ 129. Die Reichsanstalt für ArbVerm. u. Arbeitslosenversicherung konnte i. F. 1932 für eine vor dem Inkrafttreten des ArbVermG. (1. Okt. 1927) abgelaufene gefährdete Anwartschaftsfrist Beitragsmarken zur Invalidenversicherung nicht mehr gem. § 129 ArbVermG. rechtswirksam nachentrichten 3165<sup>1</sup>

#### Arbeitsverteilung

Rechtsfragen der V.D. und der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften 2308

Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften v. 28. Aug. 1934. Schrifttum 2606

Erläuterungen des Sozialamts der Deutschen Rechtsfront zur Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. Aug. 1934 2324

#### Arbeitszeit

Die ArbZD. i. d. Fass. der V.D. v. 26. Juli 1934. Schrifttum 2965

#### Architekt

Die Rechtsstellung des A. im Dritten Reich 3250

Der A.- (Ingenieur-) Vertrag unterliegt den Vorschriften des Dienstvertrags jedenfalls dann, wenn von Anfang an vereinbart wird, daß dem entwerfenden A. im Falle der Ausführung auch die Bauleitung zustehen solle, mag auch der Vertrag sich als Werkvertrag bezeichnen und auf die Bestimmungen des Werkvertrags verweisen. Die Aufrechnung von Schadensersatzansprüchen wegen mangelhafter Ausführung der Arbeit kann im Vertrag wirksam ausgeschlossen werden 2762<sup>2</sup>

#### Arbeitslohn

Für die Art, wie der Schuldner die Leistung zu bewirken hat, gilt auch bei altrechtlichen Schuldverhältnissen für die Zeit nach dem BGB. dessen § 242. Denn dieser beansprucht wegen seiner allgemeinen Bedeutung für das Erfüllungsgeschäft Geltung auch für solche Schuldverhältnisse, die vor dem 1. Jan. 1900 entstanden sind. — Der sog. Einwand der A. greift auch gegenüber der Einrede der Verjährung Platz. Die Frist, innerhalb deren nach Beendigung der den Einwand der Verjährung rechtfertigenden Verhältnisse der Anspruch geltend zu machen ist, ist nach den Anforderungen des anständigen Geschäftsverkehrs und den Umständen des Falles zu bestimmen 2233<sup>1</sup>

Auch wenn der Vorstand der Genossenschaft die Anmeldung des Austritts beim Genossenschaftsregister schuldhaft unterlassen hat, kann der Genosse gegenüber dem Anspruch auf Bezahlung des rest-

lichen Geschäftsanteils sich nicht mit der Einrede der A. verteidigen 2178<sup>0</sup>

§ 282 ZPO. Bleibt bei der Beweisführung des A. Unklarheit bestehen, die an sich zu seinen Lasten gehen würde, die aber vom Bekl. fahrlässig herbeigeführt ist, so steht der Berufung des Bekl. auf diese mangelnde Beweisführung die Einrede der A. entgegen, die auch im Prozeßrecht Anwendung findet 3299<sup>7</sup>

#### Armenanwalt

W. des RuBrZM. betr. Auswahl von Armenanwälten 3260

§ 115 ZPO. Die versehentliche Unterlassung der A. beiordnung kann jederzeit nachgeholt werden 2493<sup>20</sup>

§§ 114 ff. ZPO. In Berlin ist es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse üblich, daß der Vertrauensanwalt einer Partei auch von dem AG. beigeordnet wird, bei dem er nicht zugelassen ist 3227<sup>1</sup>

Gefährdung des Rechts des A. aus § 124 ZPO. durch sein eigenes passives Verhalten 2497<sup>15</sup>

§ 124 ZPO. Wird die Festsetzung der Kosten der armen Partei nicht auf den Namen des A. beantragt, so sind sie auf den Namen der Partei festzusetzen. Berichtigung ist nicht möglich. Umschreibung kann nur stattfinden, wenn sie nicht zu Unzuträglichkeiten führt 2498<sup>18</sup>

§ 124 II ZPO. Der A. muß eine Zahlung der unterlegenen Partei an die arme Partei ebenso wie eine Aufrechnung derselben, die nach Ermirung eines vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschlusses durch die arme Partei und vor Umschreibung des Beschlusses auf den A. erfolgt ist, gegen sich gelten lassen 2713<sup>5</sup> 3075<sup>3</sup>. Diese Geltendmachung geschieht im Wege der Vollstreckungsgegenklage 3009<sup>13</sup>

Der A., der mit Genehmigung der Deutschen Arbeitsfront einer armen Partei für das Verfahren vor dem ArbG. beigeordnet worden ist, hat Anspruch auf Kostenerstattung aus der Staatskasse 2578<sup>1</sup>

Unzulässigkeit der einstweiligen Zulassung eines A. beim ArbG., wenn die Ermächtigung der Deutschen Arbeitsfront nicht erteilt ist. Heilung von Verfahrensmängeln, wenn die Ermächtigung vor Urteilsfällung des Erstgerichts, z. B. wie hier im Verfahren über Armenrechtsbeschwerde, nachgebracht wird. Die Deutsche Arbeitsfront entscheidet nur über Zulassung, der Vorsitzende des ArbG. über Beiordnung als Pflichtanwalt 3230<sup>1</sup>

Art. 4 II DurchZPO. v. 5. Dez. 1933 zum Ges. zur Verhütung erbkrankter Nachwuchses. Im Erbgesundheitsverfahren kein Armenrecht, wohl aber in Ausnahmefällen Beiordnung eines A. 2483<sup>1</sup>

#### Armenanwaltsgebühren

Durch Beiordnung eines beim Prozeßgericht nicht zugelassenen A. als Armenanwalt wird der Staat zur Kostenerstattung verpflichtet 2650<sup>1</sup>

§ 1 ArmAnwG. Der Armenanwalt, der freiwillig seine Zulassung aufgibt und sein Mandat niederlegt, verliert dadurch seinen Gebührenanspruch an die Staatskasse insoweit, als dieselben Gebühren auch für den neu zu bestellenden Armenanwalt entstehen 2496<sup>13</sup>

§ 1 ArmAnwG. Dem nicht am Orte des Prozeßgerichts wohnenden Armenanwalt sind Reisekosten zu den vor dem Prozeßgericht anstehenden Terminen zu erstatten 2497<sup>17</sup>

Überläßt der Armenanwalt die Wahrnehmung eines auswärtigen Beweisstermins einem ortsanfälligen A., so können dessen Kosten regelmäßig nicht aus der Staatskasse erlegt verlangt werden, auch nicht in Höhe der Reisekosten des beauftragenden A. 2637<sup>14</sup>

Hält der Armenanwalt nach pflichtmäßigem Ermessen die Wahrnehmung eines auswärtigen Beweisstermins für geboten, so kann er Reisekostenerstattung aus der Staatskasse beanspruchen 3076<sup>5</sup>

§ 1 ArmAnwG. Erwirkung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu einem für die minderjährige arme Partei geschlossenen Vergleich liegt außerhalb des Armenrechts und der Beiordnung 2497<sup>14</sup>

§ 1 ff. ArmAnwG. Der A., der mit Genehmigung der Deutschen Arbeitsfront einer armen Partei für das Verfahren vor dem ArbG. beigeordnet worden ist, hat Anspruch auf Kostenerstattung aus der Staatskasse 2578<sup>1</sup>

§ 13 Ziff. 1 RAGebO. Keine Erhöhung der Prozeßgebühr bei Ausdehnung des Armenrechts auf vergleichsweise zu erlegenden, nicht rechtshängige Ansprüche 2633<sup>0</sup>

§ 14 RAGebO. Der erst nach Einreichung der Klage bestellte Armenanwalt hat Anspruch auf nur  $\frac{1}{10}$  Gebühr aus der Staatskasse, wenn er die Klage zurücknimmt 3226<sup>0</sup>

§ 14 RAGebO. Der zum Armenanwalt bestellte A., der ohne Vollmacht seiner Partei die Klage einreicht, hat keinen Anspruch auf Gebühren, wenn die Klage vor Vollmächterteilung und vor Verhandlungsbeginn zurückgenommen wird 3226<sup>0</sup>

§ 14 RAGebO. Zum Gebührenanspruch des Armenanwalts bei Einreichung der Klage zusammen mit Armenrechtsgesuch 3227<sup>10</sup>

§ 3 ArmAnwG. Sonderhonorare des Armenanwalts sind wie sonstige Vorhüße der Partei auf die aus der Staatskasse zu erstattenden A. anzurechnen. Anrechnung bei einem auf mehrere Prozesse gezahlten Sonderhonorar 2866<sup>4</sup>

§ 4 ArmAnwG. Der vom Rechtshilferichter beigeordnete Armenanwalt hat Anspruch auf Erstattung der Beweisgebühr aus der Staatskasse, wenn er vor dem Rechtshilferichter die Parteirechte bei der Beweisaufnahme wahrgenommen hat. Zur Festsetzung der Gebühren auch dieses Armenanwalts ist der Urundsbeamte des Prozeßgerichts zuständig 3009<sup>14</sup>

§ 5 ArmAnwG. Ein rechtskräftiger Titel legitimiert die Staatskasse zur Einforderung der von ihr erstatteten Rechtsanwaltsgebühren ohne Rücksicht auf einen vor Rechtskraft etwa abgeschlossenen Vergleich 2497<sup>10</sup>

§ 5 ArmAnwG. Beschränkung des Rechts der Parteien, sich über Armenanwaltskosten zum Nachteil der Staatskasse zu vergleichen 2570<sup>2</sup>

§ 5 ArmAnwG. Die Staatskasse kann die von ihr verauslagten Kosten des Armenanwalts der obliegenden Partei von dem unterlegenen Gegner auch dann einfordern, wenn dieser selbst das Armenrecht hat. Aufrechnung auch hier nur mit Kostengegenforderung zulässig 2936<sup>5</sup>

§ 5 ArmAnwG. Den beiden Parteien im Scheidungsprozeß beigeordneten Armenanwälten steht für einen Vergleich, in dem ohne erkennbaren Grund eine von der gegläichen Folge zu Lasten der



Staatskasse abweichende Kostenvereinbarung getroffen ist, keine Vergleichsgebühr zu 3148<sup>6</sup>

§ 5 ArmAnwG. Ein nach Erlaß eines erstinstanzlichen, noch nicht rechtskräftigen Urteils im Armenrechtsprozeß geschlossener Vergleich, der hinsichtlich der nach § 5 ArmAnwG. auf die Staatskasse übergegangenen Parteikosten vom Urteil abweicht, ist mit Wirkung für die Staatskasse möglich 3301<sup>11</sup>

Art. 1 Kap. III Teil 1 RotW.D. v. 14. Juni 1932. § 5 ArmAnwG. Die Beschwerde ist nur beim Vorliegen eines die Beschwerdefumme von 50 RM übersteigenden Beschwerdemerks zulässig, wenn es sich um den auf die Staatskasse übergegangenen Erstattungsanspruch handelt 2350<sup>9</sup>

**Armenrecht**

§ 114 ZPO. Das A. wirkt nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung zurück 2498<sup>10</sup>

§§ 115, 119 ZPO. Auslegung von A.beschlüssen i. S. einer Rückwirkung 2632<sup>2</sup>

§§ 115, 119 ZPO. Bewilligung des A. mit rückwirkender Kraft durch Prozeßgericht ist zulässig und für das Kostenverfahren bindend 2632<sup>3</sup>

§ 114 ZPO. Dem Bevl., der sich gegen die Höhe des verlangten Schmerzensgeldes wehrt, kann das A. nicht deshalb verweigert werden, weil das Gericht darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden hat 2499<sup>2</sup>

Verjagung des A. wegen Mutwillens 2123

§ 115 ZPO. Bewilligung des A. durch Gewährung von Ratenszahlungen. Erfordernisse der Gerichtskostenrechnungen in solchem Falle 2346<sup>1</sup>

§§ 117, 124 ZPO. Die Staatskasse kann die von ihr verauslagten Kosten des Armenanwalts der obsiegenden Partei von dem unterlegenen Gegner auch dann einfordern, wenn dieser selbst das A. hat. Aufrechnung auch hier nur mit Kostengegenforderung zulässig 2936<sup>5</sup>

Die Unvermögensbescheinigung gem. § 118 ZPO. ist unbedingtes Erfordernis 2642<sup>2</sup>

Recht der Parteien auf Anwesenheit bei Erhebungen im A.verfahren? 2119 2171<sup>3</sup> 2173<sup>6</sup> 2601 2947

§ 118 a ZPO. Das Verfahren betr. A. endigt nicht schon immer mit dem das A. bewilligenden Beschluß, sondern, falls sich die Streitparteien einigen, erst mit Protokollierung des Vergleichs durch den beauftragten Richter. Dieser Vergleich ist ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel, also ist dem Antrag auf Kostenfestsetzung stattzugeben 3222<sup>3</sup>

Der Einzelrichter kann das A. nicht entziehen 2351<sup>10</sup>

§ 519 III Nr. 2 ZPO. Es ist nicht unzulässig, zur Ergänzung der Berufungsbegründung auf ein bei den Akten befindliches A.gesuch Bezug zu nehmen, das selbst den Anforderungen einer Berufungsbegründung entspricht 3200<sup>13</sup>

§ 519 III Nr. 2 ZPO. Eine nur formularmäßige, daher den Vorschriften des § 519 III nicht genügende Berufungseinlegung erhält nicht in Verbindung mit einem der Berufungseinlegungsschrift innerhalb der Berufungsfrist folgenden A.gesuch die erforderliche Begründung, wenn dieses nicht von einem beim BG. zugelassenen RA. ausgeht 3199<sup>12</sup>

§ 519 ZPO. Die Formlichkeiten der Berufungsbegründung können nicht durch Bezugnahme auf ein von der Partei

selbst eingereichtes A.gesuch ersetzt werden 2975<sup>10</sup>

§ 519 ZPO. Ist gegen Urteil Berufung eingelegt und gleichzeitig von dem erstinstanzlichen RA. das A. nachgesucht worden, so darf der zweitinstanzliche RA. mit der Berufungsbegründung nicht bis zum Abschluß des A.verfahrens warten. Er muß vielmehr innerhalb der Frist des § 519 II ZPO. eine ausführliche Berufungsbegründung einreichen. Wird diese Frist veräußert, muß die Partei dies gegen sich gelten lassen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt. Die Berufungsbegründung muß eine bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Aufsehung enthalten. Eine allgemeine Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen und auch die Angabe des Aktenzeichens für das A.gesuch genügt für die Berufungsbegründung nicht 3057<sup>6</sup>

§§ 232, 233 ZPO. Der RA., der den beschränkten Auftrag zum Einlegen einer Berufung, für die im übrigen das A. nachgesucht wird, angenommen und ausgeführt hat, ist, wenn er die Begründung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vornimmt, jedenfalls verpöchtigt, die Verlängerung der Frist rechtzeitig nachzusuchen. Es bedeutet keinen unabwendbaren Zufall, wenn bei solcher Sachlage die Frist nicht eingehalten wird 3197<sup>8</sup>

§ 233 ZPO. Rechtsatz dahin, daß zwischen dem Eingang des A.gesuchs und dem Ablauf der Berufungsfrist Zeit von mindestens 5 Tagen liegen müsse, damit das Gesuch als rechtzeitig eingereicht gelten könne, gibt es nicht. Die Entscheidung ist auf die Umstände des einzelnen Falles abzustellen 3198<sup>10</sup>

§ 519 ZPO. Wird während des Laufs der Vorfrist dem Berufungskläger das A. zu Bruchteil der Kosten bewilligt, dann muß ihm von Amts wegen so rechtzeitig mitgeteilt werden, was er nuncmehr zu zahlen hat, daß er den Nachweis der Zahlung noch innerhalb der Frist führen kann. Wenn dies nicht geschieht, muß neue Frist gesetzt werden 2494<sup>11</sup>

Die Erinnerung gem. § 766 II ZPO. gegen einen Kostensatz des Gerichtsvollziehers in Armensachen 3186

§ 91 ZPO. Die Kosten eines Rechtsberaters, dessen eine Partei sich zur Fertigung des A.gesuchs bedient hat, können nur ausnahmsweise zu den erstattungsfähigen Rechtsstreitkosten gerechnet werden 2865<sup>2</sup>

§ 91 II 2 ZPO. Ein notwendiger Anwaltswechsel liegt nicht vor, wenn der RA., der die Berufung einlegt und begründet und das A. beantragt, nach der Bewilligung des A. nicht beigeordnet wird 3014<sup>21</sup>

Beweisgebühr des RA. Beweisaufnahme durch Verwertung von im A.verfahren aufgenommenen Protokollen 2346<sup>3</sup> 2348<sup>6</sup>

Verwertung von Urkunden, die im A.verfahren zu den Akten gelangt sind, im ordentlichen Prozeß 3221<sup>2</sup>

§§ 3 ff. ZPO. Der Streitwert im A.verfahren besteht nur in der Summe der Gerichts- und Anwaltskosten, die der Antragsteller ohne A. zahlen müßte, bis es zur mündlichen Verhandlung über die Klage kommen müßte 3298<sup>6</sup>

Teil 9 § 5 RotW.D. v. 1. Dez. 1930 gilt nur für den Zivilprozeß, nicht auch für den Strafprozeß, insbes. nicht für Privat- und Nebenklage 2792<sup>3</sup>

Art. 4 II DurchfW.D. v. 5. Dez. 1933 zum Ges. z. Verhütung erbkrankter Nachwuchs-

jes. Im Erbgesundheitsverfahren kein A., wohl aber in Ausnahmefällen Beordnung eines Armenanwalts 2483<sup>1</sup>

## Arrest

Grundsätzlich ermöglicht ein A.befehl nur die Pfändung von Vermögenswerten. In besonderen Fällen aber kann auf Grund des A.befehls auch eine Überweisung von Rechten erfolgen, z. B. wenn die Überweisung dazu dient, das A.pfandrecht zur Entstehung zu bringen, wie bei der Pfändung einer Hypothek, deren Brief sich im Besitze eines Dritten befindet 2763<sup>3</sup>

§ 917 ZPO. § 13 DebW.D. 1932. Der Erlaß des dinglichen A. in das inländische Vermögen eines debitorrechtlichen Ausländers zugunsten eines anderen debitorrechtlichen Ausländers ist ohne Devisengenehmigung unzulässig 2503<sup>4</sup>

Die Vorschrift der Unstatthaftigkeit der Vollziehung des A.befehls nach Ablauf der Monatsfrist gem. § 929 ZPO. bildet gegenüber dem § 845 eine Sondervorschrift, die unberührt bleibt. Die Monatsfrist des § 929 II ZPO. kann also nicht durch die Dreiwochenfrist des § 845 II ZPO. verlängert werden 2638<sup>10</sup>

Beginnt neue A.vollzugsfrist (§ 929 II ZPO.), wenn der A.beschluß auf den Widerspruch des Schuldners durch Urteil aufgehoben, das Urteil aber auf Einspruch oder Berufung des Gläubigers beseitigt und der A. bestätigt wird? 3259

Der Schadenersatzanspruch des § 945 ZPO. umfaßt auch die dem Schuldner entstandenen Verfahrenskosten 2957 3260

§§ 38, 39, 59 RBhofG. Auch beim Vollzug eines A. ist vorherige Mitteilung an den Kreisbauernführer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erforderlich, ehe die an sich zulässige Vollstreckung in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse eines Erbhofes beginnen kann 2491<sup>5</sup>

**Arzneimittel**

vgl. auch unter Versicherungsrecht, öffentl. Zu den Begriffen der Ausübung der Heilkunde i. S. des § 56 a Nr. 1 Gew.D., des Ausschusses von Warenbestellungen i. S. des § 55 II Nr. 2 Gew.D. und der Geheimmittel i. S. des Art. 72 a BahPolStGB. 3142<sup>1</sup>

**Arzt**

vgl. auch unter Erbkranker Nachwuchs

Die Freugo gilt nur zwischen A. und Patient, nicht zwischen diesen und dem Erbschaftspflichtigen 2420<sup>1</sup>

Bedeutung der Formvorschriften für die Dienstverträge zwischen Krankenkassen und Vertrauensärzten nach § 369 b IV RW.D. i. d. Fass. v. 14. Jan. 1932 und den hierzu ergangenen Bestimmungen des RBVerfA. 2277<sup>2</sup>

Bahnarzt übt nicht nur hinsichtlich des vertrauensärztlichen Dienstes, sondern auch hinsichtlich der behandelnden Tätigkeit eine unselbständige Tätigkeit im Organismus der Deutschen Reichsbahngesellschaft aus und unterliegt daher als Bahnarzt der Gewerbesteuer nicht. Wenn A. als besoldeter Geschäftsführer von dem Vorstande eines Vereins für Kassenärzte, dessen Weisungen er Folge zu leisten hat, bestellt ist, so unterliegen seine Bezüge aus der Geschäftsführertätigkeit nicht der Gewerbesteuer 2185<sup>9</sup>

Ist der leitende A. einer Abteilung eines Krankenhauses durch seinen Anstellungsvertrag zur Behandlung aller Patienten seiner Abteilung verpflichtet, so gehört auch seine Tätigkeit bei der Behandlung



der Patienten, hinsichtlich deren ihm ein Liquidationsrecht eingeräumt ist, zu seinen Dienstobliegenheiten; auch insoweit ist seine Tätigkeit unselbständig und deshalb nicht gewerbesteuerpflichtig 2808<sup>9</sup>

Die Darbietung von Kurkonzerten und die Bereitstellung von Kuranlagen und Leistungen sind weder ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen noch Lieferungen von Heil- und Hilfsmitteln i. S. des § 2 Nr. 9 UmfStG. 3161<sup>15</sup>

#### Ärztliches Attest

§ 256 I StPD. Im Falle des § 176 Ziff. 3 StGB. ist die Verlesung des Arztzeichens über den Befund des verletzten Kindes auch dann unzulässig, wenn sie „zum Zwecke des Vorhandenseins und zur Feststellung des Inhalts“ erfolgt 3209<sup>23</sup>

#### Ärztliche Untersuchung

vgl. auch unter Blutgruppenuntersuchung, Entnamnung

Die Pflicht zur Gestattung der ä. U. nach der RibProzNov. v. 27. Okt. 1933 3176

DurchWD. zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Die Fortpflanzungsunfähigkeit kann das Erbges. auch aus eigener Sachkunde, ohne besondere fachärztliche U. feststellen 2791<sup>1</sup>

#### Attila- und Attila-Zigaretten

Warenzeichenschutz 2408<sup>8</sup>

#### Anerkennung, schlesisches

vgl. unter Sch.

#### Ausfahrlaubnis

§§ 267, 268 StGB. Der Verfügung des Fremdenamts, durch welche Ausländern die U. erteilt wird, kommt die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu. Daß solche Urkunden sich in den zur öffentlichen Einsicht nicht zugänglichen Akten befinden, ist rechtlich unerheblich 2978<sup>18</sup>

#### Auflage

§ 37 RErbhofG. Wird die Veräußerung von Erbhofgrundstücken ausnahmsweise genehmigt, so ist der Kaufpreis zum Nutzen des Hofes zu verwenden und diese Verwendung durch geeignete U. im Genehmigungsbeschuß sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn die Kaufsumme geringfügig ist 2853<sup>1</sup> 3135<sup>2</sup>

§ 37 II RErbhofG. Werden in Übergabevertrag für die übergebenden Ehegatten Austragsrechnisse in zulässiger Höhe festgesetzt, die auch nach dem Tode eines der Ehegatten unverändert fortzuentrichten sind, so können die AnerbG. nicht zur U. machen, daß die Rechnisse nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten nur mehr in halber Höhe zu gewähren sind 2989<sup>7</sup>

WohnsiedlG. v. 22. Sept. 1933. Die Erfüllung der anlässlich der Genehmigung gemachten U. hat der Grundbuchrichter nicht nachzuprüfen 2272<sup>3</sup>

Wirkung der mit Genehmigungserklärungen nach dem WohnsiedlG. verbundenen U. 3117

Formliche und sachliche Erfordernisse der U. nach § 11 GaststättG. 2266<sup>1</sup>

#### Auflassung

vgl. unter Erbhof, Grundstücksveräußerung, GrVerfG., pr.

#### Auflösung

vgl. unter Fideikommiß, Gutsbezirk

#### Aufrechnung

Kein Rückforderungsrecht desjenigen, der im Ankenntnis einer ihm gebotenen U. möglichkeit bezahlt hat. Das ergibt sich sowohl aus § 813 BGB. allgemein, als auch im Zusammenhang mit dem dort bezogenen § 222 II BGB., namentlich aber für den Käufer, der den Kaufpreis bezahlt hat, schon aus der besonderen, dem Käufer lediglich eine Einrede gegen den Kauf-

preisanspruch gebenden Bestimmung der §§ 478, 479 BGB. 2129<sup>2</sup>

Architektenvertrag als Dienstvertrag. Die U. von Schadenersatzansprüchen wegen mangelhafter Ausführung der Arbeit kann im Vertrag wirksam ausgeschlossen werden 2762<sup>2</sup>

Verbot der Aufrechnung in Telephonmietvertrag macht diesen nicht wegen Sittenwidrigkeit nichtig 2714<sup>6</sup>

§ 355 StGB. Geschäftsbedingungen der Banken müssen besonders deutlich sein, wenn durch sie die U. der Bank mit unklaren Börsentermingeschäften innerhalb des Kontokorrentverkehrs ermöglicht werden soll 2130<sup>3</sup>

Gegenüber einer durch U. schon getilgten Forderung ist eine U. nicht mehr möglich, aber gegenüber dem Rückzahlungsanspruch aus §§ 600 II, 302 IV 2—4 StPD. kann aufgerechnet werden 3193<sup>1</sup>

§ 124 II StPD. Der Armenanwalt muß eine Zahlung der unterlegenen Partei an die arme Partei ebenso wie eine U. derselben, die nach Erwirkung eines vollstreckbaren Kostenfestsetzungsbeschlusses durch die arme Partei und vor Umschreibung des Beschlusses auf den Armenanwalt erfolgt ist, gegen sich gelten lassen 2713<sup>1</sup> 3075<sup>3</sup>. Diese Geltendmachung erfolgt durch Vollstreckungsgegenlage 3009<sup>13</sup>

Die Staatskasse kann die von ihr verauslagten Kosten des Armenanwalts der obliegenden Partei von dem unterlegenen Gegner auch dann einfordern, wenn dieser selbst das Armenrecht hat. U. auch hier nur mit Kostengegenforderung zulässig 2936<sup>5</sup>

§ 9 BauVollzD. z. GaststättG. v. 12. Sept. 1931. Der Arbeitslohn der weiblichen Arbeitnehmer im Gaststättengewerbe muß zu angemessenem Teil aus einem bar auszuzahlenden Geldbetrag bestehen. Wohnung, Verpflegung und Übernahme der Arbeitnehmeranteile an den Soziallasten können auf die gesamte Vergütung angerechnet, aber nicht gegen den angemessenen Barlohn aufgerechnet werden 2792<sup>2</sup>

#### Auflage

§ 664 BGB. Wenn das Auflösungsamt den Pfleger eines Fideikommissgutes beauftragt, für den Verkauf des Gutes Sorge zu tragen, so liegt darin die Ermächtigung, einen Makler zuzuziehen, wenn solche Zuziehung nach den Umständen des Falles als verkehrsüblich und nützlich anzusehen ist 3268<sup>5</sup>

§ 667 BGB. Die Vertreter einer Stadtgemeinde in ihrer Eigenschaft als stimmberechtigter Vertreter in Gesellschafterversammlungen sind verpflichtet, an die Stadtgemeinde alles das herauszugeben, was sie aus der Ausführung des U. erlangt haben, und dazu gehören auch die Tantiemenbezüge, die sie von der Gesellschaft erhalten haben 2617<sup>7</sup>

#### Aufwertung

Keine U. des englischen Pfandes. Beim Darlehen kann, abgesehen von Vertragsauslegung, nur U., nicht Ausgleichung in Betracht kommen 2330<sup>2</sup>

Tabellen zur R.- u. PrLgebD. für RA., zur PrNotGebD., zum StGB., zum PrStempStAr., zum Aufw.- und UmfStG. nebst Erläuterungen und ergänzenden Bestimmungen. Schrifttum 2835

Der § 880 BGB. ist durch § 7 AufwG. nicht eingeschränkt 2272<sup>2</sup>

Der mit der Bescheinigung über den Grundbuchstand beauftragte Notar hat keine Amtspflicht, sich zugleich rechtsbelehrend darüber zu äußern, welche Folgen die

treffend bescheinigte Grundbuch- und Rechtslage wegen der begrenzten relativen Wirkung der Eigentümerbescheinigung aus § 7 AufwG. und der sich daraus im Falle der Zwangsversteigerung möglicherweise ergebenden verwickelten Rangverhältnisse zeitigen könnte 2397<sup>3</sup>

Der Grundbuchrichter hat bei der Eintragung einer gelöschten Hypothek mit dem U. betrage keine geschliche Vorschrift verletzt, wenn er ohne Anstellung von Ermittlungen davon ausgegangen ist, daß eine inzwischen, aber vor dem 1. Juli 1925 (Stichtag des § 22 II AufwG.) eingetragene Höchstbetragshypothek in vollem Umfang den Vorrang vor der U.-hypothek erlangt habe. Der Gläubiger der Höchstbetragshypothek hat diese mit der Einigung und Eintragung „erworben“ i. S. des § 22 II AufwG., ohne Rücksicht darauf, wie hoch die Höchstbetragshypothek am 1. Juli 1925 valutiert war, sofern nur das Kreditverhältnis, das durch die Höchstbetragshypothek sichergestellt werden sollte, damals noch nicht abgeschlossen war 2784<sup>2</sup>

§ 48 II AufwG. Die den Hypothekenbanken eingeräumte Befugnis, von allen in die Teilungsmasse fließenden Eingängen vorweg 8% als Verwaltungslostenbeitrag zu beanspruchen, hindert sie einerseits, höhere Verwaltungskosten zu berechnen, befreit sie andererseits von der Verpflichtung, die tatsächlich aufgewendeten Verwaltungskosten zu belegen 2905<sup>1</sup> 3123<sup>2</sup>

§§ 59 ff. Alle in den verschiedenen Abschnitten des AufwG. aufgeführten Ansprüche, insbes. auch die im 8. Abschn. geregelten Versicherungsansprüche gegen ausländische, unter Reichsaufsicht stehende Lebensversicherungsgesellschaften werden lediglich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, nicht daneben noch nach den Grundrissen der freien U. aufgewertet. Freie U. gegenüber einer solchen Gesellschaft kommt höchstens dann in Frage, wenn sie ein U.verfahren gemäß dem Gesetz zum Scheitern gebracht hat 3272<sup>9</sup> 2547<sup>7</sup>

§ 65 AufwG. ist auf Ansprüche aus wirklichen Kontokorrenten oder anderen laufenden Rechnungen zu beschränken, kann aber nicht auf Konten ausgedehnt werden, denen die rechtliche Eigenschaft des Kontokorrents oder der laufenden Rechnung nur kraft Vereinbarung durch Fiktion beigelegt wird 2769<sup>7</sup>

§ 54 StPD. Die Verbesserung eines bei der Eintragung der Höhe des U. betrages unterlaufenen Schreibfehlers durch den Aktuar ist keine „Berichtigung“ des Grundbuchs und rechtlich ohne jede Bedeutung. Die Berichtigung ist ausschließlich dem Grundbuchrichter vorbehalten 3019<sup>8</sup>

Zur Rechtsstellung des Danziger RA. im Reich: Ist i. S. der Formvorschriften des Art. 124 II S. 3 DurchWD. z. AufwG. v. 29. Nov. 1925, der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 29 StGB.) und des Strafverfahrens (§§ 172, 345, 390 StPD.) die Unterschrift eines Danziger RA. als Unterschrift eines deutschen RA. anzuerkennen? RGUr. 2334<sup>5</sup>. Aufsatz 2803

§§ 7, 8 AufwG. Sanierungsunfähigkeit des Grundstücks rechtfertigt die Ablehnung des Zahlungsfristantrages 2637<sup>11</sup>

Bei Ermittlung des Körperschaftsteuerfrei abzudeckenden Verlustbetrags darf weder ein im Jahre der Entstehung des Verlustes angefallener U. gewinn noch eine im gleichen Jahr zugeflossene Körperschaftsteuerstatuta — letztere unter der Voraussetzung, daß die Ermittlung der veranlagten Personalkosten zu Steuer-



mehrleistung geführt hat — durch entsprechende Kürzung des Verlustes berücksichtigt werden 3317<sup>3</sup>

#### **Augenscheinseinnahme**

§ 244 StB. Wenn auch in der Regel das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts darüber entscheidet, ob eine A. an Ort und Stelle als Beweismittel erforderlich ist, oder ob andere Beweismittel ausreichen, so bedeutet es doch eine unzulässige Vornahme des Beweisergebnisses, wenn die A. zum Beweise für die Unwahrheit der Aussage eines Zeugen über irgendwelche örtlichen Verhältnisse beantragt war und der Ablehnungsgrund aus dem bekämpften Zeugnis selbst entnommen wird 3064<sup>14</sup>

#### **Ausbietungsgarantie**

vgl. unter Garantie

#### **Ausbildung, juristische**

vgl. unter Justizausbildung, Referendar, Nachwuchs

#### **Auseinandersehung**

vgl. auch unter Erbhof, Gesellschaft, Gutsbezirk; A. zwischen Schulverbänden vgl. unter Sch.; A. pflegschaft vgl. unter B.

§ 3 II PrGRW. Die Anteilberechtigten haften auch für die Kosten der Durchführung einer vertraglichen A. über eine Vermögensmasse als Gesamtschuldner 3219<sup>2</sup>

#### **Ausfallbürgschaft**

vgl. unter Bürgschaft

#### **Ausgleichsquittung**

Voraussetzungen der Rechtswirksamkeit einer A. 2804<sup>1</sup>

#### **Ausgleichsteuer**

Zu den Beförderungskosten i. S. von § 9 I UmfStG. und § 8 I AusglStG. gehören bei der Beförderung der Ware auf Seeschiff auch die Kosten, die durch die Entladung aus dem Schiff entstehen, sie sind dem Erwerbspreis hinzuzurechnen, wenn die Entladung vor der Abfertigung in den freien Verkehr erfolgt und die Lösungskosten nicht in dem Erwerbspreis enthalten sind 2430<sup>11</sup>

#### **Ausgleichung**

vgl. auch unter Aufwertung

Wegfall der Geschäftsgrundlage für sich allein bildet keinen Grund zur Aufhebung eines Vertrags; es kommt darauf an, ob das Festhalten des Vertragsgegners an einem unter anderen wirtschaftlichen Verhältnissen geschlossenen Vertrag als Verstoß gegen Treu und Glauben zu gelten hat. So hat das RG. aus Wegfall oder Erschütterung der Geschäftsgrundlage Anspruch hergeleitet, insbes. bei Fällen, in denen die Geschäftsgrundlage von Änderung der Gesetzgebung betroffen war, in Einzelfall ist auch die Änderung einer festen Rechtsprechung für ausreichend erachtet worden. In solchen Fällen ist aber der Vertrag nicht ohne weiteres für hin-fällig erachtet oder dem Betroffenen Rücktrittsrecht gewährt, vielmehr ist billige A. gesucht und nur bei der Verweigerung Vorgehen nach § 326 BGB. für gerechtfertigt erklärt worden 2685<sup>3</sup>

#### **Auskunft**

§ 839 BGB. Umfang des Pflichtenkreises eines Beamten. Der Beamte kann, sofern sein Handeln nur innere Beziehung zu seinen amtlichen Befugnissen behält, amtliche Pflicht auch durch besondere Erklärung übernehmen. So ist A., zu deren Erteilung Amtspflicht nicht besteht, wenn sie erteilt wird, Amtshandlung; sie muß kraft Amtspflicht richtig erteilt werden, folglich wird für schuldhaft unrichtige A. nach Amtsrecht gehaftet 2398<sup>4</sup>

Die Erteilung von Rechtsauskünften gehört nicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, und eine Beratungspflicht über § 139 ZPO. hinaus obliegt dem Prozeßrichter nicht 2974<sup>7</sup>

Die Glaubhaftmachung des Vermögenserwerbes i. S. des § 903 ZPO. muß sofort unter Einreichung der Beweismittel unmittelbar dem Gericht gegenüber erfolgen. Eine Berufung auf A. personen genügt nicht 3075<sup>2</sup>

§ 32 DevB. 1932. A. pflichtig ist auch, wer sich selbst wegen eines nach den Devisenvorschriften verbotenen Geschäfts strafbar gemacht hat 2921<sup>27</sup>

§ 32 DevB. 1932. Amtliche Schweigepflicht auch in Devisensachen 3261

#### **Auslagen**

vgl. unter Kosten

#### **Ausland**

vgl. auch unter Währung, Wohnsitz

§ 87 RAGeb. Entstehung und Erstattungsfähigkeit der Hebegebühr, wenn der Hinterleger im A. wohnt 2499<sup>22</sup>

Alle in den verschiedenen Abschnitten des Aufw. aufgeführten Ansprüche, insbes. auch die im 8. Abschn. geregelten Versicherungsansprüche gegen ausländische, unter Reichsaufsicht stehende Lebensversicherungsgesellschaften werden lediglich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, nicht daneben noch nach den Grundsätzen der freien Aufwertung aufgewertet. Freie Aufwertung gegenüber einer solchen Gesellschaft kommt höchstens dann in Frage, wenn sie ein Aufwertungsverfahren gemäß dem Gesetz zum Scheitern gebracht hat 2547<sup>7</sup>

Unter den Begriff der öffentlichen Urkunde i. S. von §§ 271—273 StGB. fallen auch öffentliche Urkunden des A. 2920<sup>26</sup>

Ort der Leitung i. S. des § 2 KörpStG. Hat juristische Person zwar nach ihrem Statut ihren Sitz im A., befindet sich aber der Ort der Leitung im Inland, so hat die Person, die die juristische Person vom Inland aus leitet, die steuerlichen Pflichten eines Vertreters der juristischen Person. Sie ist insbes. zur Büchervorlegung verpflichtet 2363<sup>3</sup>

§§ 2, 10, 13 KörpStG. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens einer Erwerbsgesellschaft, die den Sitz im A., den Ort der Leitung aber im Inland hat, ist nicht das ausländische Recht, insbes. nicht das ausländische Steuerrecht, maßgebend, sondern ausschließlich das deutsche Handels- und Steuerrecht 2429<sup>6</sup>

§ 3 II KörpStG. Die gelegentliche Entsendung von Reisenden durch ausländische Firma ins Inland begründet keine ständige inländische Vertretung der ausländischen Firma, selbst wenn die Reisenden während ihres Aufenthalts im Inland die allgemeinen Interessen ihrer Firma vertreten 2729<sup>2</sup>

§ 4 I UmfStG. Ein inländisches Unternehmen hat die Herstellung einer Anlage zur Einführung künstl. Kälte in einem Kältebergwerk des A. übernommen und sich verpflichtet, dabei verwendete, im Inland erworbene Gefrierrohre nach Abschluß der Arbeiten der auftraggebenden Bergwerksgesellschaft auf Verlangen gegen besonderes Entgelt zu überlassen. Hiernach liegt Lieferang im Inland erworbener Gegenstände ins A. auf Grund eines aufstiehbend bedingten Kaufvertrags vor. Im Falle der Überlassung der Rohre ist der Anspruch auf Ausfuhrhändlervergütung begründet 2732<sup>9</sup>

#### **Ausländer**

vgl. unter Internationales Privatrecht und Internationales Zivilprozeßrecht, ferner unter Devisenbewirtschaftung, Aufenthaltserlaubnis

#### **Auslegung**

§§ 1091, 1092 BGB. VertragsA. Kein Recht reicht weiter, als Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es gestatten; unzulässige Rechtsausübung 3300<sup>9</sup>

Der Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse beherrscht, abgesehen von der Inflationszeit, nicht jeden Unterhaltsvertrag, sondern es ist A. frage, ob dieser Vorbehalt im Einzelfalle dem Vertrag inneohnt 3195<sup>4</sup>

Allgemeine Lieferungsbedingungen, die die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Käufers beseitigen oder wesentlich beschränken, sind eng auszulegen. Die dort enthaltenen Beschränkungen der Gewährleistungsansprüche erstrecken sich daher nicht auf Verletzung von Nebenpflichten des Kaufvertrags 2395<sup>2</sup>

Wenn Darlehnsgeber das Darlehn in englischen Pfunden gegeben hat, weil er der Reichsmark nicht traute, wohl aber dem englischen Pfund, aber Bindung hinsichtlich des Kurzes nicht erfolgt ist, kann er nach dem Fallen des Pfundes nicht Rückzahlung in Höhe des Wertes z. B. der Darlehns hingabe verlangen. Keine Aufwertung des englischen Pfundes. Vertragskünde kann nicht schon dann angenommen werden, wenn die vom Gläubiger erwartete Sicherung seiner Forderung sich später als ungenügend erweist. Beim Darlehn kann, abgesehen von VertragsA. nur Aufwertung, nicht Ausgleichung in Betracht kommen 2330<sup>2</sup>

Hat Verleiher in einem Vergleich dem anderen Teil (hier Versicherungsgesellschaft in Gemäßheit ihres Formulars) gegenüber auf alle Ansprüche verzichtet, auch wenn künftig noch andere als die bis dahin bekannten Folgen sich ergeben sollten, so bleibt nach Eintritt erheblicher Spätfolgen im Wege der VertragsA. doch zu prüfen, ob der Vertragswille auch diese Folge mit umfaßt 3265<sup>2</sup>

Im Fall der Doppeldeutigkeit einer Bestimmung eines Versicherungsvertrags muß die für den Versicherungsnehmer günstigere A. entscheidend sein 2681<sup>1</sup>

Nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Verkehrssitte darf auch bei „formulärmäßigen“ Sicherungserklärungen, die eine Bank sich ausstellen läßt, nicht ohne besondere Gründe eine ausdehnende A. zugunsten der Bank und zu Lasten des Erklärenden dahin Platz greifen, daß schließlich die Haftung des Erklärenden weit über den Rahmen seiner schriftlichen Erklärung hinaus erweitert wird 3054<sup>2</sup>

§ 286 ZPO. Die A. einer Urkunde ist Aufg. des Gerichts, ohne daß in dieser Beziehung die Beweispflicht einer Partei in Frage kommt. Nur wenn außerhalb der Urkunde liegende Umstände eine für die A. wesentliche Grundlage bilden sollen, hat die Partei, die sich auf diese Umstände beruft, sie darzulegen und zu beweisen 3128<sup>7</sup>

Wenn der Grundbuchrichter auf Grund einer TestamentsA. gemäß § 36 I 2 BGB. jemanden im Grundbuch als Berechtigten ohne Hinzufügung eines Nacherbenvermerks eingetragen hat, so darf er nicht nachträglich lediglich auf Grund einer abweichenden TestamentsA. den Eingetragenen als bloßen Vorerben behandeln, es



sei denn, daß besondere Umstände, insbes. neue Tatsachen, eine andere A. rechtfertigen 2931<sup>1</sup>

§§ 549, 561 ZPO. Dem RevG. steht die A. richterlicher Verfügungen — hier Grundbucheintragungen — selbständig zu. A. einer „Vormerkung zur Sicherung des Anspruches auf Eintragung als Mit-eigentümerin zugunsten meiner Ehefrau“ auf Grund des zugrunde liegenden Sachverhalts in „Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung als Mit-eigentümerin zur Gesamthand zugunsten meiner Ehefrau“ 2612<sup>3</sup>

§ 9 RAGebD., § 8 IV UmfStG. Der Sach-, Ausnahmeverordnungen seien eng auszulegen, hat keine rechtliche Geltung 3161<sup>10</sup>

#### Auslieferung

Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen des Deutschen Reichs über die A. und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen. Schrifttum 3051

Der A.vertrag zwischen zwei Staaten geht dem innerstaatlichen A.gesetz der beteiligten Vertragsstaaten vor. Bei Schweizern macht daher das deutsche Strafrecht die A. nicht unzulässig 3303<sup>20</sup>

#### Ausschlagung der Erbschaft

vgl. unter ErbschaftsA., vgl. auch A. des Erbhofs unter Erbhof

#### Auschluss des Richters

A. des Protokollführers vgl. unter Sitzungsprotokoll

Verlezt i. S. von § 22 Ziff. 1 StPD. ist nur, wer durch die zur Aburteilung stehende Tat unmittelbar persönlich betroffen ist 2693<sup>10</sup>

#### Ausschlussfrist

vgl.: unter Frist

#### Aussetzung der Versteuerung

vgl. unter Erbschaftsteuer

#### Aussetzung der Vollziehung

Die dem Steuerpflichtigen bekanntgegebene A. b. B. (§ 251 RAAbgD.) unterbricht die Verjährung 2366<sup>5</sup>

#### Aussetzung des Verfahrens

Gegen Beschluß des AnerbG., durch den A. b. B. angeordnet wird, findet gemäß § 19 FGG., § 11 der 1. DurchfPO. die einfache Beschwerde statt. Die Frage, ob wichtiger Grund vorliegt, daß ein Bauer statt seines Sohnes seine Tochter zum Auerben bestimmt, ist nicht allein nach der Bauernfähigkeit des Sohnes, sondern nach der Gesamtheit der vorhandenen Umstände zu beantworten. A. d. B., um dem Sohne Gelegenheit zu geben, seine Bauernfähigkeit unter Beweis zu stellen, ist nicht zulässig 2255<sup>14</sup>

Wenn die Erbhofseigenschaft erst nach Anordnung der Zwangsversteigerung begründet sein soll, so sieht dies einem A.-beschluß gemäß § 148 ZPO. durch den Versteigerungsrichter nicht entgegen 2267<sup>1</sup>

#### Ausstattung

Die weiblichen Abkömmlinge des Bauern haben nach § 30 RErbhofG. nicht nur Anspruch auf Aussteuer zur Einrichtung des Haushalts, sondern darüber hinaus auch Anspruch auf eine dem Stande des Hofes entsprechende A. 2255<sup>15</sup>

Zur A. und Existenzgründung eines weichen Erben kann bei Vereinbarung tragbarer Tilgung die Belastung eines Erbhofs mit Hypotheken genehmigt werden. Eine Sicherungshypothek, die dem Kreditnehmer ermöglicht, an Stelle des erhaltenen Kredits nach Rückzahlung anderweit Kredit auf Grund der Sicherung in Anspruch zu nehmen, ist jedoch als Belastung ungeeignet 2256<sup>17</sup>

Der familienrechtliche gegen die Eltern gerichtete Aussteueranspruch nach § 1620 BGB. und der erbhofrechtliche gegen den Auerben gerichtete Versorgungsanspruch nach § 30 RErbhofG. sind nicht identisch. Nur über den letzteren hat das AnerbG. gemäß § 32 RErbhofG. zu entscheiden 2790<sup>5</sup> 2900

§ 37 II RErbhofG. BarA. verdient vor der A. mit vom Erbhof wegzugehenden Grundstücken auch dann den Vorzug, wenn die erforderlichen Vermittel nur durch Belastung des Hofes beschafft werden können 3212<sup>2</sup>

#### Ausweisung

Die Möglichkeit, daß der Verurteilte als Ausländer auf Grund des Gesetzes über Reichsverweisungen v. 23. März 1934, das in § 7 Nr. 2, § 11 I den § 42 m StGB. mit Wirkung vom 1. Juni 1934 gestrichen hat, von der zuständigen Landespolizeibehörde ausgewiesen werden kann, darf die Entscheidung des Gerichts über die Anordnung der Entmannung nicht beeinflussen 2410<sup>9</sup> 3302<sup>14</sup>. Desgl. bei Anordnung der Sicherungsverwahrung 3284<sup>22</sup>

#### Auszug

vgl. unter Aktentitel

#### Baden

§ 15 BadVerwRPfG. Den vom RG. auf dem Gebiete der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist wegen anwaltlicher Büroversehen aufgestellten Grundrößen tritt der BadVerwGerhof bei 2591<sup>2</sup>

§§ 1, 2 NotGes. über die Besteuerung des Wandergew.-Betr. v. 15. Dez. 1932, § 9 VollzG. FinGer. und VerwGerh. sind an die Entscheidung des BezA. über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Wanderwerbeseinpflicht nicht gebunden 2368<sup>1</sup>

§ 6 II RGrundf. zur FürsPD., § 18 Bad-ArmenG. Ersatz von Beerdigungskosten. Ablieferung von Leichen an die Anatomie durch Fürsorgeverbände 2191<sup>1</sup>

Die Forderungen der Gemeinden auf Straßenherstellungskostenbeiträge i. S. des § 22 OrtsStrafG. unterliegen der fünfjährigen Verjährung nach dem AbgVerfG. Die Verjährung dieser Forderungen kann frühestens mit ihrer Entstehung, also, auch bei noch unbebauten Grundstücken, mit der Straßenherstellung beginnen 2591<sup>1</sup>

Ruhen der Versorgungsgebühren bei Verwendung im Elektrizitätswerk Mittelbaden AG. Jahr in B. 2283<sup>2</sup>

#### Bank

Ein Bankverein, AktG., der auf die Vorlage einer von dem Vorstand einer Genossenschaft dem Rendanten derselben erteilten notariellen Vollmacht, „die Genossenschaft in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten“, hin ein großes und bedeutungsvolles, außerhalb der üblichen Geschäfte einer Genossenschaft liegendes Geschäft abgeschlossen hat, kann nicht damit gehört werden, daß er den aus § 42 II GenG. sich ergebenden Mangel der Vertretungsmacht nicht habe kennen müssen 3267<sup>3</sup>

§ 355 BGB. Geschäftsbedingungen der B. müssen besonders deutlich sein, wenn durch sie die Aufrechnung der B. mit unflagbaren Börsentermingeschäften innerhalb des Kontokorrentverkehrs ermöglicht werden soll 2130<sup>3</sup>

Nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Verkehrssitte

darf auch bei „formularmäßigen“ Sicherungserklärungen, die eine B. sich ausstellen läßt, nicht ohne besondere Gründe eine ausdehnende „Auslegung“ zugunsten der B. und zu Lasten des Erklärenden dahin Platz greifen, daß schließlich die Haftung des Erklärenden weit über den Rahmen seiner schriftlichen Erklärung hinaus erweitert wird 3054<sup>2</sup>

§ 48 II AufwG. Die den Hypothekenbanken eingeräumte Befugnis, von allen in die Teilungsmasse fließenden Eingängen vorweg 8% als Verwaltungskostenbeitrag zu beanspruchen, hindert sie einerseits, höhere Verwaltungskosten zu berechnen, befreit sie andererseits von der Verpflichtung, die tatsächlich aufgewendeten Verwaltungskosten zu belegen 2905<sup>1</sup> 3123<sup>2</sup>

Ist bei Aufnahme eines B.kredits eine Zinsabrede nicht getroffen worden, so gilt der bankenübliche Zinsfuß als stillschweigend vereinbart 2476<sup>1</sup>

Die Unterkonten der RA. und Notare 3245  
Die von den Feindmächten während des Kriegs eingesehten Sequester, die die Aufgabe hatten, das ihren Zugriff unterliegende deutsche Vermögen zu verwalten, waren nicht befugt, Zahlungen von Banken, bei denen sich Vermögen der in Feindesland sehafteten deutschen Firmen befand, einzuziehen. Dem Anspruch gegen die B. steht der Versicherungsvertrag nicht entgegen 2537<sup>2</sup>

§§ 2 Nr. 3 b, 7 KörperStG. Saldozinsen eines Versorgungsbetriebs aus einem B.guthaben sind steuerfrei, wenn nicht der Saldo versorgungsfremden Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist 3157<sup>3</sup>

Eine als „Verwahrungsschein“ bezeichnete und von einer B. über die Verwahrung von Wertpapieren ihren Kunden ausgehändigte Urkunde unterliegt der Besteuerung aus TarSt. 18 Nr. 2 PrStempStG. unter der Voraussetzung, daß nach ihrem Wortlaut der Verwahrungsvertrag vor Aushändigung der Urkunde abgeschlossen war 2944<sup>7</sup>

Unterschriftskarten, die auf der Vorderseite die Unterschrift des Kontoinhabers, auf der Rückseite die Namen und Unterschriften der Verfügungsberechtigten tragen und nach dieser Ausfüllung der B. von dem Kontoinhaber ausgehändig werden, enthalten Vollmachtsgeständnisurkunden i. S. der TarSt. 19 IV PrStempStG. 2944<sup>8</sup>

Hat das FinA. vor dem 18. Juli 1931 von dem Vorhandensein eines B.guthabens Kenntnis erlangt und dies dem Steuerpflichtigen eröffnet, so genügt das in der Regel, um die Amnestie insoweit auszuschießen, selbst wenn das FinA. die Höhe des Guthabens erst innerhalb der Amnestiefrist erfahren hat. Hat das FinA. vor dem 18. Juli 1931 von dem Vorhandensein steuerpflichtiger Werte Kenntnis erlangt und dies dem Steuerpflichtigen eröffnet, so wird die Amnestie lediglich für diese Werte ausgeschlossen 3319<sup>7</sup>

Ruhen der Versorgungsgebühren bei Verwendung in KommunalB. in Niederschlesien, StaatsB. in Altenburg i. Thür., Hannov. Landesreditanst. in Hannover 2283<sup>2</sup>

#### Bankrott

vgl. unter Konkurs

#### Bausforderungen

Zu den Begriffen „Baugelb“ (§ 1 III BauordG.) und „Revolvingkredit“. Untreue durch Bevorschussung eines Baues seitens einer Versicherungsanstalt. Zum inneren Tatbestand der Untreue 2469<sup>10</sup>



Die Verpflichtung der in §§ 1, 2 BauordG. genannten Personen zur Verwendung von Baugeld und zur Führung eines Baubuchs besteht auch jetzt noch. Der Irrtum darüber, ob jemand als Baugeldempfänger anzusehen sei oder zu den zur Führung eines Baubuchs verpflichteten Personen gehöre, ist unbeachtlich 2923<sup>30</sup>

### Bauland

Wird Gelände als B. erworben in der Absicht, es wieder zu veräußern, und wird es nur in der Zwischenzeit aus Zweckmäßigkeitsgründen oder des guten Aussehens wegen vom Hofe aus bewirtschaftet, so gehört es gemäß § 7 AErbhofG. nicht zum Erbhof 2565<sup>1</sup>

§ 16 III EinkStG. Wirtschaftliche Abnutzung liegt vor, wenn Gebäude abgerissen werden, weil der gemeine Wert des Baugrundstücks den wirtschaftlichen Ertragswert des Grundstücks mit Gebäuden übersteigt. Abziehungen wegen Abnutzung können nicht vorgenommen werden, wenn am 1. Jan. 1925 (§ 110 EinkStG.) der reine Bauplastwert mindestens ebenso hoch war wie der gemeine Wert des Grundstücks mit den darauf stehenden Gebäuden 3157<sup>2</sup>

### Baulast

vgl. unter Kirche

### Bauführung

vgl. auch unter Architekt

Anliegerrechte. Zu prüfen, ob der Umbau einer Straße nicht die Rechte eines Anliegers verletzt, ist Sache des Bauherrn, nicht, jedenfalls nicht allein, des Berrichtungsgehilfen 2764<sup>4</sup>

### Baumschule

vgl. unter Erbhof

### Baupolizei

vgl. auch VerunstaltG.

§§ 18, 19 PolVerwG., §§ 22 a, 35 VerwBauD. Der Eigentümer eines mit Gas versorgten Grundstücks kann von der Polizei zur Anbringung eines Gasperrhahns in dem Zuleitungsrohr auf der Straße vor seinem Grundstück angehalten werden 2586<sup>4</sup>

§ 11 FluchtG. dient polizeilichen, in erster Linie verkehrspolizeilichen Interessen. Die B. hat deshalb die Voraussetzungen der Bauerlaubnis oder -versagung selbständig zu prüfen und ist an die Entschließung der Gemeindebehörde nicht gebunden. Die Anlegung einer Warmwasserheizung ist Ausbau i. S. des § 11 FluchtG. Will Mieter einen Um- oder Ausbau vornehmen, so kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn für erforderlich erachtete Sicherungsmaßnahmen des Grundstückseigentümers nicht getroffen werden 2511<sup>1</sup>

§ 6 PrKommAbgG. unterscheidet zwei Arten von B.gebühren. Abs. 1 behandelt Gebühren für die — tatsächlich ausgeprochene — Genehmigung und die — tatsächlich durchgeführte — Beaufsichtigung von Bauten, Abs. 2 Gebühren für alle sonstigen Tätigkeiten der B., wie z. B. Materialprüfung, Prüfung von Borentwürfen und Tätigkeit im Genehmigungsverfahren, falls es — wegen Rücknahme des Antrags oder Verjagung — nicht zur Genehmigung kommt. GebD. sind, soweit sie nur Gebühren aus § 6 I vorsehen, nicht genehmigungspflichtig, wohl aber soweit sie solche aus § 6 II anordnen 2285<sup>8</sup>

### Bauparkasse

Verpflichtigung der Abzahlungsraten zinsloser Baudarlehen von Bauparkassen in der Zwangsverwaltung nach dem Gef. v. 24. Okt. 1934 2825

### Bayern

§ 37 II AErbhofG. Die Eintragung einer Vormerkung auf Einräumung einer Sicherungshypothek für Bierlieferungen gemäß Art. 14 BayAGBB. bedarf nicht der Genehmigung durch die Anerbenbehörden 2250<sup>9</sup>

Art. 22 III BayNotGebD. Die Gebührenermäßigung nach § 67 I und II der 1. DurchfB. z. AErbhofG. findet auch Anwendung auf Übergabeverträge, durch die ein Ehegattenerbhof in das Alleineigentum einer bauernfähigen Einzelperson überführt wird 2704<sup>7</sup>

§§ 50, 10 ABewG. Ein nach der BayB. v. 27. Juni 1913 amtlich festgesetzter Abschindungsbetrag kann den gemeinen Wert eines Apothekenbetriebsrechts aus dem bayerischen Rechtsgebiet nur darstellen, wenn feststeht, daß in B. Apothekenbetriebsrechte im regelmäßigen freien Geschäftsverkehr keine anderen Preise erzielen als die Abschindungsbeträge 2878<sup>4</sup>

Reichskirchenrecht und neues bayerisches Kirchenrecht. Schrifttum 2533

§ 9 BayVollzD. z. GaststättG. v. 12. Sept. 1931. Der Arbeitslohn der weiblichen Arbeitnehmer im Gaststättengewerbe muß zu angemessenem Teil aus einem bar auszahlenden Geldbetrag bestehen. Wohnung, Verpflegung und Übernahme der Arbeitnehmeranteile an den Soziallasten können auf die gesamte Vergütung angerechnet, aber nicht gegen den angemessenen Barlohn aufgerechnet werden 2792<sup>2</sup>

Zu den Begriffen der Ausübung der Heilkunde i. S. des § 56 a Nr. 1 GewD., des Auffuchens von Warenbestellungen i. S. des § 55 II Nr. 2 GewD. und der Geheimmittel i. S. des Art. 72 a BayPolStGB. 3142<sup>1</sup>

BayB. über die Feier der Sonn- und Festtage v. 21. Mai 1897. Zum Begriff der „Freibjagd“ 2709<sup>1</sup>

### Beamte

vgl. auch unter GemeindeB., Dienststrafrecht, MedizinalB.

B.recht für ReichsB. und preuß. Landes- und KommunalB. Schrifttum 2839

Es stellt Verletzung nicht nur der den dienstlichen Vorgesetzten des B. obliegenden Fürsorgepflicht, sondern auch einer dem B. gegenüber obliegenden Amtspflicht dar, wenn die Diensträume und der Dienstbetrieb nicht so eingerichtet und geregelt sind, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nach Möglichkeit geschützt ist 3268<sup>4</sup>

Entlassung auf Grund von § 2 a VerBeamtG. oder Ziff. 4 a der 2. DurchfB. z. VerBeamtG. gilt nicht notwendig zugleich auf Grund des Dienstvertrags. Wird also die Entlassung zurückgenommen, so bleibt sie nur dann als vertragsmäßige Kündigung zum nächsten zulässigen Termin wirksam, wenn dahingehender Wille im Einzelfall aus dem Inhalt und den besonderen Umständen der Entlassungserklärung erkennbar ist 3156<sup>2</sup>

Der Ausschluß des Rechtswegs bei Entlassungen und Kündigungen nach dem WBHG. v. 7. April 1933 bezieht sich nicht auf Ansprüche aus dem durch die Entlassung zu Ende gebrachten Arbeitsverhältnis 2356<sup>2</sup>

Der Ausschluß des Rechtswegs bei Entlassungen und Kündigungen nach dem WBHG. v. 7. April 1933 erstreckt sich auch auf die Frage, für welchen Zeitpunkt die Entlassung gültig ausgesprochen ist; er gilt auch für die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochenen Entlassungen

und Kündigungen, die nach § 5 VII der 2. DurchfB. z. WBHG. v. 4. Mai 1933 wirksam bleiben 2357<sup>3</sup>

Ausschluß des Rechtswegs bei Entlassungen, die von der Reichsbahn nach Maßgabe der im Rahmen der Ermächtigung des § 1 IV WBHG. erlassenen Vorschriften verfügt werden. Diese Vorschriften haben Gesetzeskraft 2941<sup>1</sup>

Eine Nachprüfung der auf Grund der §§ 4, 9 11 VerBeamtG. getroffenen Maßnahmen im ordentlichen Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Zulässigkeit des Rechtsweges wird auch nicht durch die Erhebung einer Schadensersatzklage wegen Amtspflichtverletzung aus § 839 BGB. begründet 2569<sup>1</sup>

§§ 4, 6 WBHG. Auch für die nach § 4 WBHG. entlassenen B. ist § 12 II PrV-StrD. anwendbar. Der auf Grund des § 4 WBHG. entlassene B. ist von der Zustellung der Entlassungsverfügung an nicht mehr B., darf also keine beamtenrechtlichen Funktionen mehr ausüben, selbst wenn der Entlassene noch drei Monate nach Zustellung der Entlassungsverfügung volles Gehalt bezogen hat. Der auf Grund des § 4 WBHG. Entlassene, der nicht die der Dienstentlassung als Strafe hier entsprechende Aberkennung des Ruhegehaltes verwirkt hat, ist der Verfolgung im Dienststrafverfahren mindestens drei Monate früher entzogen als der B., der auf Grund des § 6 WBHG. in den Ruhestand versetzt wurde 2813<sup>1</sup>

Die Vorschrift des § 62 RVerjorgG. bezieht sich nicht nur auf B., sondern auf das „Einkommen“ schlechthin, also auch auf Lohn und Gehalt eines Arbeiters oder Angestellten 3086<sup>1</sup>

### Beamtenunfallfürsorge

vgl. unter U.

### Bedarfsdeckungsscheine

Das Verbot der Bareinlösung von B. und seine Rückwirkung auf das Eigentum und die Gewährleistungsansprüche beim Kauf 2958

Einnmalige Zuwendungen, die Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern über den Betrag des vereinbarten Arbeitslohnes hinaus in Form von B. gewährt hat, sind keine Sachbezüge i. S. von § 160 RVD. 2431<sup>1</sup>

### Bedingter Vorfall

vgl. unter B.

### Bedingtes Endurteil

vgl. unter Parteieid

### Bedingung

§ 253 RVD. Bedingte Klagerhebung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit von Anfang an nach dem Willen des Kl. dergestalt unter einer B. steht, daß die gesamten Rechtswirkungen der Klage und der Entscheidung je nach dem Eintritt oder Ausfall der B. bei Bestand bleiben oder hinfällig werden. Dagegen ist „Eventualklage“ zulässig, wenn der Richter allein über den Eintritt oder Ausfall der „B.“ befindet, sein Spruch also, einmal gefallen, nicht mehr nachträglich oder von außen her durch einen verfahrensfremden Umstand beeinträchtigt oder hinfällig gemacht werden kann 2910<sup>9</sup>

Der Anspruch der im Rechtsstreit obsiegenden Partei auf Kostenerstattung entsteht bereits mit dem Eintritt der Rechtsfähigkeit, aufschließend bedingt durch den Erlaß eines die Gegenseite in die Kosten verurteilenden Urteils, verandert sich mit dem Erlaß eines solchen Urteils in aufschließend bedingten Anspruch und wird mit der Rechtskraft zu einem unbedingten. Bereits vor Erlaß des Kostenurteils stellt der bedingte Anspruch ein Vermö-



genstück des Kostengläubigers dar; er kann abgetreten und gepfändet werden. Einwendungen der im § 767 II ZPO. gedachten Art müssen bereits in der Verhandlung vor dem grundlegenden Urteil vorgebracht werden 2467<sup>7</sup>

Auf bedingten Verzicht des N. auf seine Gebühren kann sich der zur Tragung der Kosten verurteilte Gegner nicht berufen 2499<sup>24</sup>

§ 153 StGB. Zur Sicherung übereignete Sachen brauchen bei Leistung des Offenbarungseids nicht in das Vermögensverzeichnis aufgenommen zu werden, wohl aber der bedingte Anspruch auf ihre Rückübertragung 2692<sup>8</sup>

Ob Erwerbsgesellschaft eine aufschiebend bedingte Last zu bilanzieren hat, richtet sich nicht nach der Vorschrift des § 149 ABgD. a. F., sondern nach den Vorschriften des Handelsrechts und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung i. Verb. m. § 13 EinkStG. und § 13 KorpStG. 2183<sup>2</sup>

**Beerbigung**  
vgl. auch bgl. § 844 BGB. unter Unerlaubte Handlung  
§ 6 II RGrndf. zur Fürs. D., § 18 Bad-ArmenG. Ersatz von B.kosten. Ablieferung von Leichen an die Anatomie durch Fürsorgeverbände 2191<sup>1</sup>

**Beförderungsvertrag**  
§§ 631, 328 BGB. Erleiden bei Autofahrt der Ehemann und die Tochter tödliche Verletzungen, so kann die Ehefrau nicht auf Grund des auch zu ihren Gunsten geschlossenen B. eigene Ansprüche auf Ersatz von Beerdigungskosten und von Unterhalt geltend machen; deren Rechtsgrundlage ergibt sich vielmehr aus § 844 BGB. 2973<sup>4</sup>

**Beglaubigung**  
§§ 894, 888 ZPO. Urteil, das den B. verpflichtet, eine Erklärung notariell beglaubigen zu lassen, ersetzt die B. nicht 2247<sup>8</sup>

UmSchreibung in der Zeichenrolle bei Übertragung eines Warenzeichens. Die Einwilligung des Berechtigten in die UmSchreibung muß in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden 3012<sup>10</sup>

§§ 38, 41 PrGWG. Wird die Unterschrift einzelner Miterben unter Erbauseinanderlegungsvertrag öffentlich beglaubigt, so ist als Gegenstandswert der B.gebühr nicht der Nachlaß, sondern der Erbteil des unterschreibenden Miterben anzunehmen 2478<sup>2</sup>

**Begräbnishilfsklasse**  
Zur Frage der Befreiung einer B. von der Versicherungspflicht. Der wenn auch ernstlich gemeinte Ausschluß des Rechtsanspruchs ist zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 II VerhAufG. nicht ausreichend, wenn er in der formalen Güteleistung des Gesetzeswortlauts sich erschöpft, im übrigen aber dem Gesamtinhalt der Satzungen und dem Gesamtcharakter der Unternehmung widerspricht 2733<sup>1</sup> 3326<sup>5</sup>

**Beihilfe**  
§ 49 StGB. B. kann auch durch die Haupttat vorbereitende Handlungen verübt werden 2473<sup>12</sup>

§§ 49, 122 II StGB. Zum Begriffe der Zusammenrottung. Die B.handlung kann erst mit der Verübung der Haupttat als begangen angesehen werden 3281<sup>10</sup>

**Beistand**  
Der Leiter der landwirtschaftlichen Beratungsstelle der RWAB. ist vor den Unerbenbehörden als B. oder Prozeßbevoll-

mächtiger ausgeschlossen. Die von ihm eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen 2929<sup>3</sup>

**Beitreibung von Steuern**  
Fragen zur GrundsteuerB. 2121

**Beleidigung**  
Zwischen § 176 Nr. 3 und § 185 StGB. liegt in der Regel Gesezeskonkurrenz vor, bei der die Sondervorschrift des § 176 Nr. 3 vorgeht 2146<sup>16</sup>

§ 193 StGB. Irrtum darüber, ob das angewendete Mittel zur Interessentwahrung geeignet ist, kann dann nicht zur Straflosigkeit führen, wenn der Täter das Mittel nicht für geeignet halten konnte 2419<sup>1</sup>

§ 193 StGB. Äußerung des Verdachts einer strafbaren Handlung kann bei gewichtigen Verdachtsgründen ein erlaubtes Mittel der Interessentwahrung sein 2792<sup>1</sup>

**Belgien**  
Belgische Strafbestimmungen über Unterjagung der Berufsausübung zur Reinhaltung der Wirtschaft 3118

**Bereicherung, ungerechtfertigte**  
Dienstleistung erwachsener Kinder begründet in der Regel keine Ansprüche aus § 812 BGB., auch nicht, wenn die Dienste in der Absicht und Erwartung späterer Landzuteilung geleistet werden 2994<sup>13</sup>

Nach Verjährung der Ansprüche aus § 36 LitChG. können immer noch Ansprüche aus § 812 BGB. wegen unbefugten Abdrucks und Verbreitung in Betracht, die erst nach 30 Jahren verjähren 2642<sup>4</sup>

Ist die Forderung, die den Rechtsgrund für die Bestellung der Grundschuld abgeben sollte, nicht zur Entstehung gelangt, so besteht ein schuldrechtlicher Anspruch auf Befreiung der Grundschuld aus dem Grundgeschäft oder gemäß §§ 812 ff. BGB. 3124<sup>3</sup>

§ 812 BGB. Der Eigentümer eines Lastkraftwagens ist nicht ungerechtfertigt bereichert durch Reparatur, die im Auftrag eines Dritten an dem Lastkraftwagen vorgenommen ist 2871<sup>2</sup> 3307<sup>4</sup>

§ 813 BGB. Kein Rückforderungsrecht desjenigen, der in Unkenntnis einer ihm gebotenen Aufrechnungsmöglichkeit bezahlt hat. Das ergibt sich sowohl aus § 813 allgemein, als auch im Zusammenhang mit dem dort bezogenen § 222 II BGB., namentlich aber für den Käufer, der den Kaufpreis bezahlt hat, schon aus der besonderen dem Käufer lediglich eine Einrede gegen den Kaufpreisanspruch gebenden Bestimmung der §§ 478, 479 BGB. 2129<sup>2</sup>

Mietmüder. Der Rückforderungsanspruch des Mieters wegen zuviel gezahlter Miete wird nicht durch die Einwendungen der §§ 814 und 817 I BGB. ausgeschlossen 2269<sup>4</sup>

Entsprechende Anwendung der §§ 816, 822 BGB. auf rechtsähnliche Fälle. Besteht zwischen dem Leistenden u. dem Leistungsempfänger kein die Leistung unmittelbar rechtfertigender Grund, hat die Leistung vielmehr ihren Rechtsgrund einmal in dem Rechtsverhältnis zwischen dem Leistenden und den ihn zur Leistung Beauftragenden — Deckungsverhältnis — und zweitens in dem Rechtsverhältnis zwischen diesem und dem Leistungsempfänger — Valutaverhältnis —, dann vollzieht sich bei Fehlerhaftigkeit eines der beiden die Verfügung tragenden Grundgeschäfte der Ausgleich nach Bgrundsätzen zwischen den an diesem Geschäft beteiligten Personen, nicht aber zwischen Leistenden und Leistungsempfänger. Dem

Leistenden steht aber Rückforderungsrecht unmittelbar gegen den Leistungsempfänger zu, wenn beide Grundgeschäfte sich als nicht rechtsbeständig erweisen. Dasselbe gilt in analoger Anwendung der §§ 816, 822 auch, wenn es im Deckungsverhältnis am Rechtsgrund fehlt und im Valutaverhältnis die Leistung unentgeltlich bewirkt ist. Analoge Anwendung des § 816 BGB. auch für den Fall, daß der den Leistenden zur Leistung Beauftragende selbst als Nichtberechtigter, aber zufolge Ermächtigung (§ 185 BGB.) mit Wirkung gegen den Leistenden, bei der Verfügung an den Leistungsempfänger mitgewirkt hat 2458<sup>2</sup>

Begfall der u. B. nach § 818 III ZPO. Gegeneinwendung nach § 819 BGB. 2174<sup>8</sup>

Nicht nur Ansprüche aus unerlaubter Handlung und nicht einmal nur Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten lassen die Haftung aus § 839 I 2 BGB. zurücktreten; auch die Möglichkeit, auf sonstige Weise (z. B. durch B.anprüche) die Vermögensminderung auszugleichen, muß erschöpft sein, bevor gegen den Beamten ein Schadensersatzanspruch erhoben werden kann 2545<sup>6</sup>

§§ 268, 527 ZPO. Keine Klageänderung im Übergang von B.- und Erfüllungsklage bei gleichbleibendem Klagematerial 2572<sup>4</sup>

Bei Überhebung von Tumultschädenrenten ist, wenn der Einwand der nicht mehr vorhandenen B. erhoben wird, nicht Landesrecht, insbes. nicht § 39 III Pr-BesoldG. anzuwenden, sondern es gelten auch in diesem Fall lediglich die rechtsrechtlichen Vorschriften. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß seit dem 1. April 1924 an Stelle des Reichs die Länder und Gemeinden für die Lasten aus der Versorgung nach § 18 KrVerschG. aufzukommen haben 2583<sup>1</sup>

**Bergbau**  
§ 547 RVD. Ein Betrieb des B. i. S. der Nr. 16 der Anlage zur 2. Berufskantheb. D. v. 11. Febr. 1929 liegt nicht vor, wenn der Betrieb oberirdisch betrieben wird und nicht der Gewinnung der Bodenbestandteile, sondern deren Weiterverarbeitung dient. Die Noterei eines Kohlenbergwerks ist daher kein „Betrieb des B.“ 2733<sup>2</sup>

§ 547 RVD. Unter Beschäftigung „in Betrieben des B.“ i. S. der Nr. 16 a der Anlage zur 2. Berufskantheb. D. v. 11. Febr. 1929 ist nur die wesentliche bergmännische Beschäftigung unter Tage und in solchen Betrieben zu verstehen, welche die Auffuchung, Gewinnung und Zutageförderung nutzbarer Stoffe nach planmäßigen bergtechnischen Regeln bezwecken 2812<sup>5</sup>

**Bergwerk**  
vgl. unter Gewerkschaft, Gefrieranlage in B. vgl. unter G.

**Berichtigungsveranlagung**  
Wenn die Voraussetzungen für eine niedrigere Veranlagung nach § 222 I Nr. 2 ABgD. gegeben sind, hindert bei der Wiederaufrollung des Steuerfalls Abs. 2 a. a. O. nicht, auch bei gleichem Sachverhalt eine geänderte Rechtsauffassung des RfS. zugunsten des Steuerpflichtigen anzuwenden 2810<sup>13</sup>

Wird Veranlagungsbescheid durch einen neu ergangenen oder geänderten Bescheid nach § 218 ABgD. geändert, so kann der Steuerpflichtige im Rahmen des § 234 ABgD. den neuen Bescheid selbst-



ständig anfechten, soweit die Änderung reicht, auch wenn die ursprüngliche Veranlagung bereits rechtskräftig war 3085<sup>14</sup>

§ 222 I Nr. 1 RAbgD. Wenn das FinA. eine in der Vermögenserklärung eines Landwirts als Darlehnsforderung eines Kindes bezeichnete Schuld zum Abzug zuläßt, später aber durch Vorlegung eines Schuldscheins erfährt, daß es sich um Entschädigung für die auf dem Hofe geleistete langjährige Arbeit handelt, so ist das eine neue Tatsache auch dann, wenn das FinA. von dieser Tatsache schon z. B. der Veranlagung durch Einfordern des Schuldscheins hätte Kenntnis erlangen können 2808<sup>10</sup>

Hat der Erblasser Steuern hinterzogen und werden nach seinem Tode B. vorgenommen, so beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, auch wenn die Erben, die für die hinterzogenen Steuern haften, von der Steuerhinterziehung keine Kenntnis hatten 2878<sup>3</sup>

### Berlin

Arbeitsgemeinschaft der in Entschuldungssachen tätigen B. Richter 2603

In B. ist es mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse üblich, daß der Vertrauensanwalt einer Partei auch von dem AG. beigeordnet wird, bei dem er nicht zugelassen ist 3227<sup>1</sup>

§§ 22 a, 35 BerlBauD. Der Eigentümer eines mit Gas versorgten Grundstücks kann von der Polizei zur Anbringung eines Gasperrhahns in dem Zuleitungsrohr auf der Straße vor seinem Grundstück angehalten werden 2586<sup>4</sup>

„Übernahme einer bestehenden Wirtschaft“ i. S. von § 3 BerlSchankerlStD. liegt vor, wenn der Inhaber einer Wirtschaft ausscheidet und an seine Stelle ein neuer Inhaber, dem die Schankerlaubnis erteilt worden ist, tritt. Ob die Inhaber Eigentümer oder Mieter der dem Schankbetrieb dienenden Räume sind, ist ohne Belang 2590<sup>7</sup>

### Berufsausübung

Belgische Strafbestimmungen über Unter-  
sagung der B. zur Reinerhaltung der  
Wirtschaft 3118

### Berufsbeamtentum, Wiederherstellung des

vgl. unter Beamte

### Berufsgenossenschaft

vgl. unter Versicherungsrecht, öffentliches  
Berufsschule

Die Reichsanstalt für ArbVerm. und Arbeitslosenversicherung kann zu B. beitragen von größeren Gemeinden herangezogen werden 3167<sup>4</sup>

### Berufung

§§ 93, 99 ZPO. Ist Anerkenntnisurteil ergangen und im Schlufurteil über die Kosten des Anerkenntnisses und die Kosten des im übrigen ohne Sachentscheidung erledigten Prozesses zuungunsten derselben Partei entschieden worden, so ist hiergegen nur die B. gegeben, in der die Beschwerde untergeht 3011<sup>10</sup>

§ 99 I ZPO. Auch in Beschlußsachen ist eine Entscheidung nicht wegen der Kosten anfechtbar, wenn nicht in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt ist 3223<sup>4</sup>

Andere Klagegründe als die gerade nach den Vorschriften der §§ 511 a IV, 547 Ziff. 1, 2 ZPO. bevorrechtigten unterliegen der Nachprüfung der BerZnst. ebensowenig wie der der RevZnst. 2141<sup>11</sup>

Die Vorschrift des § 515 ZPO. kann auf den Fall der Zurücknahme der Beschwerde im Erbhofverfahren auch nicht sinngemäß Anwendung finden 3291<sup>1</sup>

§ 516 ZPO. Die B.frist wird nicht in Gang gesetzt, wenn das Empfangsbekenntnis des gegnerischen RA. nicht die Angabe des Datums enthält. Es fehlt dann an ordnungsgemäßer Zustellung 2847<sup>5</sup>

§ 518 II ZPO. Auf der B.schrift muß, evtl. im Wege der Auslegung, für das BG. die Person des Kl. erkennbar sein. Diese Erkennbarkeit wird durch Verwechslung der Parteidrollen in der B.schrift nicht schlechthin ausgeschlossen, sofern aus dem sonstigen Inhalt der B.schrift und der mit ihr eingereichten Ausfertigung des angefochtenen Urteils der Fehlgriß in der Bezeichnung ohne weiteres ersichtlich ist. Können aber bei nur teilweiser Zuerkennung des Streitanspruchs beide Streitteile B. einlegen und wird dann die Parteidrolle in der B.schrift verwechselt, so muß dieser Fehler zur Verwerfung der B. führen. Es genügt nicht, daß für den Gegner der die B. einlegenden Partei die Verwechslung ersichtlich war 2466<sup>6</sup>

§ 519 ZPO. Unzulässigkeit der B. bei Unklarheit über die mit der B. verfolgten Anträge, obwohl zunächst in vollem Umfange B. eingelegt und begründet worden war 2709<sup>1</sup>

§ 519 ZPO. Die am 1. Jan. 1934 in Kraft getretene Änderung der ZPO. hat zwar strengere Anforderungen an die Berufungsbegründung eingeführt, verlangt aber — wie bisher — keinen genau gefaßten Antrag 2772<sup>12</sup>

Erfordernisse der B.begründung nach § 519 III Ziff. 2 ZPO. i. d. Fass. v. 8. Nov. 1933 2805<sup>3</sup>

Eine allgemeine Verweisung des B.klägers auf das gesamte erstinstanzliche Vorbringen in der B.begründung leistet in keinem Falle den Erfordernissen des § 519 III Ziff. 2 ZPO. Genüge und führt zur Verwerfung der B. 2911<sup>7</sup>

Die Entscheidung des BG. über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der B. nach § 519 ZPO. unterliegt der Nachprüfung des RevG. Auch in einfachen Fällen und bei Beschränkung des Streitstoffs auf die Entscheidung nur einer Rechtsfrage genügt die bloße Bezugnahme auf das Vorbringen der 1. Instanz zur Begründung der B. nicht 3058<sup>7</sup>

§ 519 III 2 ZPO. Lediglich eine Wiederholung der Beweisangebote der 1. Instanz allein reicht zur B.begründung nicht aus. Weitere Schriftsätze, die inhaltlich als B.begründung genügt haben würden, aber nicht zur Begründung der B., sondern aus einem anderen Anlaß z. B. zur Begründung des Antrags auf Einstellung der Zwangsvollstreckung zu den Akten gebracht sind, können nicht als B.begründung berücksichtigt werden 3058<sup>8</sup>

§ 519 ZPO. Die Formlichkeiten der B.begründung können nicht durch Bezugnahme auf ein von der Partei selbst eingereichtes Armenrechtsgesuch ersetzt werden 2975<sup>10</sup>

§ 519 ZPO. Ist gegen Urteil B. eingelegt und gleichzeitig von dem erstinstanzlichen RA. das Armenrecht nachgesucht worden, so darf der zweitinstanzliche RA. mit der B.begründung nicht bis zum Abschluß des Armenrechtsverfahrens warten. Er muß vielmehr innerhalb der Frist des § 519 II ZPO. eine ausführliche B.begründung einreichen. Wird diese Frist versäumt, muß die Partei dies gegen sich gelten lassen; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt. Die B.begründung muß eine bestimmte

Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten. Eine allgemeine Bezugnahme auf das erstinstanzliche Vorbringen und auch die Angabe des Aktenzeichens für das Armenrechtsgesuch genügt für die B.begründung nicht 3057<sup>9</sup>

§ 519 III Nr. 2 ZPO. Es ist nicht unzulässig, zur Ergänzung der B.begründung auf ein bei den Akten befindliches Armenrechtsgesuch Bezug zu nehmen, das selbst den Anforderungen einer B.begründung entspricht 3200<sup>13</sup>

§ 519 III Nr. 2 ZPO. Eine nur formularmäßige, daher den Vorschriften des § 519 III nicht genügende B.einlegung erhält nicht in Verbindung mit einem der B.einlegungsschrift innerhalb der B.frist folgenden Armenrechtsgesuch die erforderliche Begründung, wenn dieses nicht von einem beim BG. zugelassenen RA. ausgeht. Eine einfache Bezugnahme auf „ein einzureichendes weiteres Gutachten eines Sachverständigen“ an sich ist ohne Bezeichnung der zu erweisenden Tatsachen untauglich, den Anfechtungsgrund i. S. des § 519 ZPO. bestimmt zu bezeichnen 3199<sup>12</sup>

§ 233 ZPO. Rechtsatz dahin, daß zwischen dem Eingang des Armenrechtsgesuchs und dem Ablauf der B.frist Zeit von mindestens fünf Tagen liegen müsse, damit das Gesuch als rechtzeitig eingereicht gelten könne, gibt es nicht. Die Entscheidung ist auf die Umstände des einzelnen Falls abzustellen 3198<sup>10</sup>

§§ 233 ff., 519 ZPO. Unterläßt Büroangestellte trotz des gegebenen Auftrages die Einreichung der rechtzeitig von dem RA. angefertigten und unterschriebenen B.begründung innerhalb der Frist des § 519 II ZPO., so begründet dies allein nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Vielmehr muß der RA. die zur Verhinderung von Fristverfümmungen allgemein für erforderlich gehaltenen Vorkehrungen getroffen, insbes. die Anlegung eines Fristentalters angeordnet und dessen ordnungsmäßige Führung regelmäßig überwacht haben. Eine Vermutung, daß diese Maßnahmen in jedem Anwaltsbüro getroffen worden sind, besteht nicht; daher müssen diese Tatsachen zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags ausdrücklich und innerhalb der Frist des § 214 ZPO. angeführt werden 3221<sup>1</sup>

§§ 232, 233 ZPO. Der RA., der den beschränkten Auftrag zum Einlegen einer B., für die im übrigen das Armenrecht nachgesucht wird, angenommen und ausgeführt hat, ist, wenn er die Begründung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vornimmt, jedenfalls verpflichtet, die Verlängerung der Frist rechtzeitig nachzuführen. Es bedeutet keinen unabwendbaren Zufall, wenn bei solcher Sachlage die Frist nicht eingehalten wird 3197<sup>9</sup>

§ 233 ZPO. Versäumt RA. infolge Nichtbeachtung eines ihm persönlich zugestellten Beschlusses, durch den ein Prozeß zur Feriensache erklärt wird, die Frist zur Begründung der B., so findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt 3198<sup>9</sup>

§§ 519 VI, 233 ZPO. Auch die Betrauung einer zuverlässigen Person mit der Einzahlung von Prozeßgebühren befreit die Partei nicht von einer Kontrollpflicht innerhalb des Fristenlaufs, ob der Auftrag ausgeführt ist. § 233 ZPO. wegen Versäumung der Frist findet insoweit



nur Anwendung, wenn zwingende Umstände die Partei an der Prüfung verhindert haben 3129 °

§ 519 ZPO. Wird während des Laufs der Vorprüfungsfrist dem B. Kläger das Armenrecht zu Bruchteil der Kosten bewilligt, dann muß ihm von Amts wegen so rechtzeitig mitgeteilt werden, was er nunmehr zu zahlen hat, daß er den Nachweis der Zahlung noch innerhalb der Frist führen kann. Wenn dies nicht geschieht, muß neue Frist gesetzt werden 2494 11

§ 232 ZPO. Zur Wahrung aller nach den Umständen anzuwendenden Sorgfalt zwecks Vermeidung von Fristveräumnissen reicht es nicht aus, wenn ein N. ohne eigene genaue Prüfung einem neu eingestellten, wenn auch von anderer Seite gut beurteilten, im Vorbereitungsamt befindlichen Referendar in Fällen, in denen Fristberechnung nach dem Schlußsatz des § 519 ZPO. erforderlich wird, die Berechnung der Nachweisfrist überläßt 2848 °

§ 519 ZPO. Betreffen mehrere Berufungen ein und denselben Streitgegenstand, so kann die rechtmäßige Zahlung der Prozeßgebühr durch einen Streitgenossen auch für den anderen wirken, u. U. sogar auch für den Prozeßgegner 2974 7

§§ 519, 554 ZPO. Die Verfügung des Gerichtsvorstehenden, die die Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr oder die Frist für die B. oder Revisionsbegründung verlängert, bedarf nur insoweit der Zustellung, als sie die neue Frist in Lauf setzt. Soweit sie zugleich von der bisherigen Frist entbindet, wird sie durch formlose, attemmäßig feststehende Mitteilung wirksam 3314 1

§§ 268, 527 ZPO. Keine Klageänderung im Übergang von Vereicherungs- und Erfüllungsklage bei gleichbleibendem Klagematerial 2572 4

§ 718 ZPO. und Prozeßbeschleunigung 3226

§ 554 III 2 b ZPO. Wenn die Urteilsformel eine Widerklage „abweist“, während die Gründe ergeben, daß die Abweisung lediglich auf Grund des § 529 IV a. F. ZPO. erfolgt ist, so ist die Widerklage materiell nicht beschieden, der Widerkläger also in dieser Hinsicht nicht beschwert, und ist somit eine Revision in dieser Hinsicht unzulässig. Soll solche Abweisung zugleich mit sonstigem Inhalt des Urteils angefochten werden, so bedarf es einer besonderen, in die schriftliche Revisionsbegründung aufzunehmenden Verfahrensrüge 2848 °

§ 596 ZPO. Der Übergang vom Urkundenprozeß ins ordentliche Verfahren im zweiten Rechtszug 2829

Art. 9 III Ziff. 1 Gef. v. 27. Okt. 1933. Das VG. kann nicht an Stelle eines Parteieids die Vernehmung der Partei anordnen 2272 °

Der Antrag der B. Kläger auf Erlass einer Einstw. Bg. betr. Zahlung eines Prozeßkostenvorschlusses gem. § 1387 Ziff. 1 BGB., § 940 ZPO. ist kostenpflichtig zurückzuweisen, wenn die B. ausichtslos erscheint 2633 °

§ 91 II 2 ZPO. Ein notwendiger Anwaltswechsel liegt nicht vor, wenn der N., der die B. einlegt und begründet und das Armenrecht beantragt, nach der Bewilligung des Armenrechts nicht beigeordnet wird 3014 21

§ 27 RAGebD. findet auch Anwendung, wenn die B. zurückgenommen und dar-

aufhin Verlustigkeitsurteil aus § 515 ZPO. ergangen ist 2573 °

§§ 13 Ziff. 4, 27 RAGebD. Beweisaufnahme durch Verwertung von Beakten vor und nach Zurückverweisung aus § 539 ZPO. 2633 7

Keine Beweisgebühr nach §§ 20, 24 GRG. bei Verwertung von Akten in der B. instanz, wenn diese Verwertung schon in der 1. Instanz stattfand 2936 4

§ 4 ZPO. Die nach Klagerhebung bis zur Einlegung fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge finden bei der Streitwertbemessung keine Berücksichtigung 3149 7

Die Streitwertfestsetzung des ArbG. ist für die Revisionsfähigkeit des Urteils schlechthin maßgebend, auch wenn den Klageanträgen nicht voll entsprochen und der Bekl. demnach nicht in Höhe der Revisionssumme beschwert ist. Die Zulässigkeit der B. ist in der Rev. Inst. von Amts wegen nachzuprüfen 2358 4

§§ 264, 318, 327 StPO. Umfang der Urteilsfindung in der B. instanz, insbes. bei nur teilweiser Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils 2433

§ 20 a StGB. Art. 5 Wohnh. VerbrG. B. einlegung durch die StA. gegen ein Strafurteil und gleichzeitige Beantragung, nunmehr auch noch gegen den Angekl. die Sicherungsverwahrung anzuordnen. Zuständigkeit § 3131 13

Das Verböserungsverbot in § 243 III 2 NAbgD. bezieht sich auch dann nur auf das Gesamtergebnis der Vorentcheidung, wenn diese mehrere Steuerabschnitte betrifft. Ein dem FinGer. zuungunsten des Steuerpflichtigen unterlaufener Rechenfehler kann jedoch stets in vollem Umfang berichtigt werden 3161 15

Über die Anwendung des zu § 21 I Gr. ErmStG. ergangenen Erlasses des RZM. v. 17. Febr. 1932 ist nicht im B. verfahren, sondern im Beschwerdeverfahren von den Finanzverwaltungsbehörden zu entscheiden 3160 12

#### Beschimpfung des Reichs (§ 134 a StGB.)

§ 134 a StGB. kann erfüllt werden durch eine B. d. RPräf. oder eines Regierungsmitgliedes. In einer derartigen B. liegt aber nicht rechtsnotwendig immer eine mittelbare B. d. R. 2977 14

#### Beschlagnahme

Polizeiliche B. eines Hirschgeweihs. § 10 PrTier- und PflanzenschutzWD. Der Begriff des Erbeutens eines Wildes setzt das Erlegen und Aneignen voraus 3231 1

#### Beschleunigung des Rechtsstreits

§ 718 ZPO. und Prozeßbeschleunigung 3236

#### Beschluß

§ 99 I ZPO. Auch in B. sachen ist eine Entscheidung nicht wegen der Kosten anfechtbar, wenn nicht in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt ist 3223 4

#### Beschwerde

§ 7 EntfWD. Die B. gegen die Entscheidung des Amtsrichters, „der Antrag des Bekl., das schriftliche Verfahren anzuordnen, wird abgelehnt“, mit dem Antrag, „das schriftliche Verfahren vor dem VG. anzuordnen“, ist unzulässig 2940 2

§ 157 ZPO. Keine B. fähigkeit der gerichtlichen Ausschließung der Rechtskonsulenten 2226

Art. 1 Kap. III Teil 1 RotWD. v. 14. Juni 1932. § 5 ArmAnwG. Die B. ist nur beim Vorliegen eines die B. summe von

50 RM übersteigenden B. werts zulässig, wenn es sich um den auf die Staatskasse übergegangenem Erstattungsanspruch handelt 2350 °

Die Zulässigkeit der B. des Sachverständigen wegen seines Gebührenanspruchs ist von der B. summe von 50 RM abhängig 2801 °

Zur Rechtsstellung des Danziger N. im Reich: Ist i. S. der Formvorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 29 FGG.) und des Strafverfahrens (§§ 172, 345, 390 StPO.) die Unterschrift eines Danziger N. als Unterschrift eines deutschen N. anzuerkennen? RAUrteil 2334 5. Aufsatz 2303

Das B. recht nach § 57 I Nr. 9 FGG. kann nur im Interesse des Mündels ausgeübt werden 2723 7

§ 81 FGG. Gegen den Beschluß des VG., durch den das VG. angewiesen wird, einen Testamentsvollstrecker zu bestellen, ist weitere B. zulässig 2247 °

§ 24 GBVereinG. Nach der HambVO. v. 3. Febr. 1932 ist weitere B. im Rangbereinungsverfahren unzulässig 2867 °

In Altenteilsachen hat der N. ein eigenes Recht zur B. gegen die Streitwertfestsetzung. In ihnen bemißt sich der Streitwert nach dem streitigen Betrag des Geldbezugs für ein Jahr 2346 2

Die gegen erstinstanzliche Streitwertbeschlüsse des VG. gerichtete B. aus § 12 RAGebD. unterliegt dem Anwaltszwang 3005 °

Keine Kostenentscheidung im B. verfahren gemäß § 16 PatG. 2811 1

§ 8 III PatG. Unzulässigkeit der B. des wegen Patentverletzung Belangten gegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Veräumung der Jahresgebührfrist 2944 1

§§ 15, 16, 19, 27 PatG. Eine B. gegen die Ablehnung eines Antrags auf Verzögerung der Drucklegung der Patentschrift ist unzulässig 3086 2

§§ 20, 143 FGG. Steuerberater, dem das FinA. das Auftreten in Steuerfällen untersagt hat, ist dadurch nicht gebindert, sich als „Steuerberater“ zu bezeichnen und sogar unter seinem Namen eine Firma mit dem Zusatz „Steuer- und Wirtschaftsberatung“ zu führen. Das FinA. ist nicht berechtigt, wenn das Registergericht es ablehnt, das Lösungsverfahren gegen die Firma einzuleiten 3074 4

#### Erbschaft

Die Befugnis nach dem RErbhofG. 2196 Solange der Beschluß über eine zum ErbGer. eingelegte B. noch nicht ausgefertigt und zugestellt ist, kann er von diesem Gericht bei Zurücknahme der B. aufgehoben werden 2251 7

Ist in Verfahren nach § 10 RErbhofG. die Erbhofoeigenschaft eines Grundbesitzes festgestellt und haben Eigentümer und Kreisbauernführer den Beschluß rechtskräftig werden lassen, so kann ein Hypothekengläubiger, der zu dem Verfahren nicht zugezogen war, gegen den Beschluß B. einlegen. Umfang der sachlichen Rechtskraft der Entscheidungen der An- erbenbehörden 2625 2

Der Leiter der landwirtschaftlichen Beratungsstelle der NSDAP. ist vor den An- erbenbehörden als Beistand oder Prozeßbevollmächtigter ausgeschlossen. Die von ihm eingelegte B. ist als unzulässig zu verwerfen 2929 3

§§ 18, 48 RErbhofG. Einzelne Sätze der Begründung eines anerbengerichtlichen



- Beschlusses können, selbst wenn sie unrichtig und für die Begründung des Beschlusses überflüssig sind, vom BG. nicht geändert werden. Deshalb steht dem durch die Unrichtigkeit des Sachbeschlusses kein V. recht zu 3139<sup>2</sup>
- Jede Entscheidung des AnerbG. über Genehmigung einer Veräußerung oder Belastung des Erbhofs ergeht auf Grund des § 37 II RErbhG. § 37 III RErbhG. versteht lediglich für einen besonders wichtigen Anwendungsfall des § 37 II RErbhG. das AnerbG. mit bestimmten Weisungen für die Ausübung seiner Entscheidungsbefugnis. Das V. recht des Kreisbauernführers gemäß § 48 II RErbhG. ist daher auch bei Entscheidungen des AnerbG. über die Genehmigung von Übergabeverträgen i. S. des § 37 III RErbhG. gegeben 3135<sup>1</sup>
- §§ 37, 49, 48, 56 RErbhG. §§ 11, 12 der 1. DurchfV.D. Der Landesbauernführer hat in allen Fällen der Belastung und Veräußerung von Erbhofgrundbesitz das Recht zur weiteren V., auch wenn die angefochtene Entsch. des ErbGer. keine Sachentscheidung darstellt, sondern die Zulässigkeit der V. aus formellen Gründen verneint. — Die sinngemäße Anwendung des § 20 II FGG. im Verfahren vor den Anerbenbehörden verlangt, daß man allen für die Erteilung der Genehmigung aus § 37 RErbhG. Antragsberechtigten, die im Verfahren zu hören sind und denen der Beschluß zuzustellen ist, bei Ablehnung des Genehmigungsantrags ein V. recht gibt 2854<sup>3</sup>
- §§ 48, 46 RErbhG. Gegenüber dem über die Zustellung erteilten Empfangsbekennnis ist der Nachweis zulässig, daß die Bescheinigung auf einem Irrtum beruht und die Zustellung tatsächlich zu anderem Zeitpunkt bewirkt worden ist 3210<sup>2</sup>
- Wenn die Entscheidung des AnerbG. und des ErbGer. in ihrem erkennenden Teile übereinstimmen, so ist ein neuer V. grund i. S. des § 49 IV 1 RErbhG. nicht schon deshalb gegeben, weil sich die Begründungen der Entscheidung nicht decken 3066<sup>2</sup> 3136<sup>3</sup>
- § 49 IV RErbhG. Bei gleichlautenden Entscheidungen der unteren Rechtszüge ist ein neuer selbständiger V. grund in der Regel dann gegeben, wenn einem Beteiligten vor dem ErbGer. das Wort versagt wurde und sich ergibt, daß seine Einwendungen die getroffenen Feststellungen hätten wesentlich beeinflussen oder verhindern können 3137<sup>4</sup>
- § 49 IV RErbhG. Beim Vorliegen übereinstimmender Beschlüsse der unteren Rechtszüge ist weiterer V. grund dann gegeben, wenn das Verfahren vor dem ErbGer. an einem Verstoß leidet, der auf die Sachentscheidung von Einfluß war 2476<sup>1</sup> 3210<sup>1</sup>
- § 49 I RErbhG. Ein neuer selbständiger V. grund ist bei gleichlautenden Vorentscheidungen u. a. dann gegeben, wenn die V. entscheidung auf der Verletzung wesentlicher Vorschriften über das V. verfahren beruht 2696<sup>1</sup>
- § 49 IV RErbhG. Die Unrichtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des RErbhGer. stellt für sich noch keinen neuen selbständigen V. grund dar, wenn diese nicht auf Verfahrensverstöß zurückzuführen sind 3289<sup>4</sup>
- Nach dem ErbGer. von der Befugnis, gemäß § 24 der 1. DurchfV.D. z. RErbhG. mündliche Verhandlung anzuord-
- nen, keinen Gebrauch, so liegt hierin in der Regel kein Verfahrensverstöß und damit auch kein neuer selbständiger V. grund nach § 49 IV RErbhG. 2926<sup>1</sup>
- § 49 IV RErbhG. Ist die weitere V. an das RErbhGer. unzulässig, weil die Entscheidung des ErbGer. keinen neuen selbständigen V. grund enthält, so kann Nachprüfung der Entscheidung des ErbGer. auch nicht aus dem Grunde vorgenommen werden, daß seit deren Erlass wesentliche Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten sind. Die geänderten tatsächlichen Verhältnisse können aber ein neuerliches bei dem AnerbG. einzuleitendes Verfahren rechtfertigen 3289<sup>5</sup>
- Gegen Beschluß des AnerbG., durch den Aussetzung des Verfahrens angeordnet wird, findet gemäß § 19 FGG., § 11 der 1. DurchfV.D. die einfache V. statt 2255<sup>14</sup>
- §§ 11, 12 der 1. DurchfV.D. z. RErbhG. Auch im Verfahren vor den Anerbenbehörden kann ein nur von einer Seite angefochtener Beschluß nicht zuungunsten des V. führers abgeändert werden 2263<sup>33</sup>
- § 11 der 1. DurchfV.D. zum RErbhG. Der Anerbe ist nicht h. berechtigt, wenn das AnerbG. die Belastung des Erbhofs mit einer Hypothek zugunsten eines weichen Erben genehmigt, selbst wenn dadurch der Erbhof über seine Kräfte belastet wird. Das Gesetz erfordert die Beeinträchtigung eines Rechts und nicht schon die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Belange als Grundlage für die V. berechtigung 2565<sup>2</sup>
- § 11 der 1. DurchfV.D. z. RErbhG. Zur Frage der V. berechtigung in Erbhof-sachen 3068<sup>4</sup>
- § 11 der 1. DurchfV.D. § 37 II RErbhG. Die Genehmigung, den Erbhof mit einer Hypothek zur Sicherung einer Abfindungsforderung zu belasten, legt dem Eigentümer nicht die Verpflichtung auf, die Abfindungsforderung zu zahlen. Der Eigentümer kann daher nicht V. gegen den genehmigenden Beschluß einlegen mit der Behauptung, dem Gläubiger stehe die Forderung nicht mehr in voller Höhe zu 2985<sup>2</sup>
- § 11 der 1. DurchfV.D. z. RErbhG. mit § 22 FGG. Große dienstliche Belastung eines Kreisbauernführers ist kein Grund, bei Versäumung einer V. frist in Erbhof-sachen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auszusprechen 2858<sup>2</sup>
- § 22 FGG. Unkenntnis der V. frist ist kein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der V. führer muß sich nach der V. frist erkundigen; sonst handelt er schuldhaft 2256<sup>18</sup>
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht nur bei Versäumung der Frist für den Einspruch gegen Vorentscheidung des Vorsitzenden gemäß § 19 der 1. DurchfV.D. zum RErbhG., sondern in sinn-gemäßer Anwendung des § 22 FGG. bei Versäumung jeder Einspruchsfrist gegeben 2257<sup>21</sup>
- §§ 11, 12 der 1. DurchfV.D. z. RErbhG. Nicht jeder, der von der Anerbenbehörde als Beteiligter gemäß § 12 gehört worden ist, ist deshalb auch zur V. gegen die ergehende Entscheidung befugt. Eine V. belehrung ist von den Anerbenbehörden nicht zu erteilen; ihr Fehlen ist kein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 3290<sup>8</sup>

- § 11 der 1. DurchfV.D. z. RErbhG. Unkenntnis der V. frist ist auch im Verfahren vor den Anerbenbehörden kein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 3142<sup>8</sup>
- §§ 11, 12 der 1. DurchfV.D., § 7 der 3. DurchfV.D. z. RErbhG. Die besonderen Umstände eines Falls können die Nichtbeachtung einer gerichtlichen Zustellung und die Unkenntnis vom Lauf einer V. frist als unverschuldete Versäumung der Frist und damit als Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erscheinen lassen. Im Verfahren über die Erbhofeigenschaft ist der Eigentümer in aller Regel über ein vom Kreisbauernführer eingelegtes Rechtsmittel zu unterrichten, ehe eine der bisherigen Entscheidung und dem Antrag des Eigentümers entgegengesetzte Entscheidung ergeht 3211<sup>3</sup>
- §§ 11, 26 der 1. DurchfV.D. z. RErbhG. Das RErbhGer. kann an das AnerbG. zurückverweisen, wenn schon bei ihm der die Zurückverweisung verursachende Verfahrensverstöß unterlaufen ist und der Fehler im Verfahren vor dem ErbGer. nicht geheilt wurde. § 26 der 1. DurchfV.D. steht einer solchen Zurückverweisung nicht entgegen 3065<sup>1</sup>
- §§ 11, 34 der 1. DurchfV.D. z. RErbhG. Hat ein Eigentümer gegen die Nichtaufnahme seines Hofes in das gerichtliche Verzeichnis der Erbhöfe Einspruch eingelegt, so steht ihm, auch wenn das AnerbG. seinem Einspruch stattgibt, das V. recht gegen den anerbengerichtlichen Beschluß zu 3067<sup>3</sup>
- § 52 III der 1. DurchfV.D. z. RErbhG. Die Vorschrift des § 515 ZPO. kann auf den Fall der Zurücknahme der V. im Erbhofverfahren auch nicht sinn-gemäß Anwendung finden. Die Kosten der Zuziehung eines RA. sind von einer anderen am Verfahren beteiligten Person nur dann zu erstatten, wenn die Zuziehung einer rechtskundigen Person zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war und wenn die Erstattung außerdem dem billigen Ermessen entspricht 3291<sup>1</sup>
- §§ 58, 52 der 1. DurchfV.D. z. RErbhG. Für die Zurücknahme der V. im Erbhofverfahren können Kosten nicht in Anspruch gebracht werden 2481<sup>3</sup>
- Die Vorschrift des § 53 I S. 2 der 1. DurchfV.D. zum RErbhG. gilt nur für diejenigen Kostenentscheidungen, die an sich zulässig sind. Dagegen ist die Kostenentscheidung dann selbständig anfechtbar, wenn das AnerbG. Kosten auferlegt, die überhaupt nicht auferlegt werden dürfen. Eine Strafgebühr gemäß § 52 II kann nur das ErbGer. oder das RErbhGer. verhängen, wenn die V. unbegründet war, dagegen nicht das AnerbG. im Einspruchsverfahren. Die baren Auslagen sind auch in solchen Verfahren zu erheben, die gebührenfrei sind 2859<sup>4</sup>
- § 61 der 1. DurchfV.D. z. RErbhG. Der als Anerbe berufene Sohn des Bauern hat auch dann ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Erbhofeigenschaft, wenn er bereits einen Erbhof hat. Er kann sich einem Verfahren nach § 10 RErbhG. auch durch Einlegung der V. anschließen 2706<sup>3</sup>
- Der künftige Anerbe ist nicht beschwerdeberechtigt, wenn das AnerbG. die Ver-pachtung des Erbhofs gemäß § 64 II der 1. DurchfV.D. zum RErbhG. genehmigt 2417<sup>4</sup>



§ 64 III der 1. Durchf. D. z. Auerhof G. Gegen den Beschluß des Auerhof G., der die Teilung eines Erbhofs genehmigt, kann der nächstberufene Auerbe B. einlegen 2706<sup>4</sup>

Die Zuständigkeiten des OVG. und des RG. im Rechtshilfeverfahren (§ 159 I 1, 3 OVG.) sind auch dann gegeben, wenn ein Auerbe G. ein Rechtshilfeersuchen abgelehnt hat 3053<sup>1</sup>

### Polistreckungsrecht

Wenn der Schuldner einen nach Schluß der eigentlichen Versteigerung gestellten Antrag aus § 85 ZwVerfG. absichtlich, um den Vollstreckungsrichter und die Beteiligten irrezuführen, in eine Form kleidet, die nicht ohne weiteres erkennen läßt, daß es sich um Antrag aus § 85 ZwVerfG. handelt, so kann der Schuldner seine B. gegen den Zuschlagsbeschluß nicht darauf stützen, daß der § 85 unbeachtet geblieben ist 2633<sup>8</sup>

§ 95 ZwVerfG. Gegen den die Zwangsversteigerung anordnenden Beschluß des Vollstreckungsgerichts ist die sofortige B. nur gegeben, wenn er nach vorheriger Anhörung des Antragsgegners erging 2868<sup>7</sup>

Einfluß eines Vergleichs in der B. Instanz auf den Zuschlagsbeschluß 3187

§§ 900 ff. B. D. Im Offenbarungseidsverfahren ist hinsichtlich des Antrags auf Erlass des Haftbefehls auch noch in der B. Instanz die Beachtung der Ladungsfrist von Amts wegen nachzuprüfen 2798<sup>2</sup>

§ 50 LandwEntschG. Berücksichtigung eines anderen als des vom LG. erörterten Ablehnungsgrundes durch das BeschwG. 2422<sup>2</sup>

§ 50 I LandwEntschG. Anordnungen des Entschuldungsgerichts, daß der Erlös aus zur Sicherung übereigneten Gegenständen zu hinterlegen ist, sind zulässig. Sofortige B. ist gegen solche Anordnungen nicht zulässig 2872<sup>3</sup>

Zulässigkeit der B. gegen Ablehnung der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens im Falle des § 106 II LandwEntschG. 2801<sup>7</sup>

Gegen den Beschluß, in dem die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens in Grundstück wegen Eröffnung des Entschuldungsverfahrens gemäß Art. 2 I der B. D. v. 27. Dez. 1933 festgestellt wird, ist die sofortige B. gegeben 2872<sup>4</sup>

### Straffachen

§§ 201, 204, 210, 309 StPD. In dem Fall, daß die Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte, ohne daß der Vorsitzende vorher die Anklageschrift dem Angeeschuldigten mitgeteilt hatte, ist die von der StA. eingelegte sofortige B. aus sachlichen Erwägungen für begründet erklärt und der angefochtene Beschluß aufgehoben worden. Dem Verfahren ist zunächst durch Mitteilung der Anklageschrift durch den Vorsitzenden der Strafkammer Fortgang zu geben 2272<sup>8</sup>

Unzulässigkeit der sofortigen B. des Angekl. über einen seinen Antrag auf Einstellung des Verfahrens auf Grund des StraffreiG. ablehnenden Beschluß des erkennenden Gerichts 3303<sup>17</sup>

§§ 305, 233 StPD. Keine B. des Angekl. gegen den seinen Antrag auf Entbindung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung ablehnenden Beschluß 2501<sup>21</sup>

Teil 9 § 5 RotWD. v. 1. Dez. 1930 gilt nur für den Zivilprozeß, nicht auch für

den Strafprozeß, insbes. nicht für Privat- und Nebenklage 2792<sup>3</sup>

Gegen Entscheidungen des Sondergerichts ist die B. zulässig 2938<sup>10</sup>

### Steuerachen

§ 299 RWBgD. Ist im Anfechtungsverfahren auf eingelegte RechtsB. hin die Anfechtungsentcheidung durch Urteil des RF. aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, so ist die Zurücknahme oder Änderung des angefochtenen Steuerbescheids nur insoweit zulässig, als dadurch dem Rechtsmittelantrag der Sache nach entsprochen wird; andernfalls hat das VFinA. über die Anfechtung gemäß § 290 IV RWBgD. zu entscheiden 2182<sup>1</sup>

Entzieht die Polizeibehörde auf Betreiben des VFinA. einem Steuerpflichtigen den Paß, so liegt darin keine Anordnung des VFinA. gegenüber dem Steuerpflichtigen aus § 202 RWBgD. Deshalb ist nach § 305 I RWBgD. die RechtsB. gegen B.entscheidung des VFinA. nicht zulässig 3320<sup>8</sup>

Über die Anwendung des zu § 21 I Gr-ErStG. ergangenen Erlasses des RF. v. 17. Febr. 1932 ist nicht im Berufungsverfahren, sondern im B.verfahren von den Finanzverwaltungsbehörden zu entscheiden 3160<sup>12</sup>

### Erbsundheitsachen

§§ 9, 8 Gef. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. B. recht des Anstaltsleiters zugunsten des Erbkranken, auch wenn gemäß seinem Antrage die Anfruchtbarmachung beschlossen worden ist 2930<sup>1</sup>

§§ 9, 8, 2 Gef. z. Verhüt. d. erbkrant. Nachw. Ist es zweifelhaft, ob der Erbkrante geschäftsfähig und ob daher nur er selbst oder der ihm bestellte Pfleger beschwerdeberechtigt ist, so ist im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens die B. als zulässig zu betrachten, wenn das sachliche Ergebnis feststeht 2708<sup>2</sup>

§ 9 Gef. z. Verhüt. d. erbkrant. Nachw. Wird die B. schriftlich eingelegt, so kann sie auch beim ErbgesD. Ver. eingelegt werden 2630<sup>2</sup>

§ 13 Gef. z. Verhüt. erbkrant. Nachw. Die Staatskasse trägt die Kosten des B.verfahrens, auch wenn die B. zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen wird 2484<sup>2</sup>

### Besitz

Der Frachtführer hat das Gut auch dann i. S. des § 440 II OVG. im B., wenn er nur mittelbar besitzt. Zweifelhaft mag dies sein, wenn der mittelbare B. nur durch den Schuldner der Forderungen vermittelt wird, für die das Pfandrecht besteht. Das gilt auch für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht. Die Klagefrist des § 440 III OVG. entfällt, wenn der Empfänger den Frachtführer freiwillig wieder in den B. des Gutes setzt 2971<sup>3</sup>

### Befolgung

Bei Überhebung von Tumultschädenrenten ist, wenn der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung erhoben wird, nicht Landesrecht, insbes. nicht § 39 III Pr-BesoldG. anzuwenden, sondern es gelten auch in diesem Fall lediglich die reichsrechtlichen Vorschriften. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß seit dem 1. April 1924 an Stelle des Reichs die Länder und Gemeinden für die Lasten aus der Versorgung nach § 18 Kr-PersSchG. aufzukommen haben 2583<sup>1</sup>

### Bestandteil

§ 93 B. D. Ist Kraftwagen aus Einzelteilen erbaut worden, die verschiedenen Eigentümern gehörten, so steht, solange die Verbindung dauert, jedem Eigentümer eines Einzelteils ein die Veräußerung des Kraftwagens hinderndes Recht zu, auch wenn der Einzelteil etwa nicht zum wesentlichen B. des Kraftwagens geworden sein sollte 2540<sup>3</sup>

### Bestechung

§ 331 StGB. Die Rechtswidrigkeit der Annahme eines Vorteils für amtliche Tätigkeit entfällt nur bei Zustimmung der vorgelegten Behörde oder bei Vorliegen eines gesetzlichen Grundes 2469<sup>10</sup>

§ 332 StGB. Nach ständiger Rpr. des RG. muß es sich bei der als Gegenleistung für das Entgelt zu leistenden Handlung um solche handeln, die in das Amt oder den Dienst des betreffenden Beamten einschlägt 2558<sup>15</sup>

§ 333 StGB. Die Handlung, welche die Gegenleistung für die Geschenke bilden soll, kann in Tun oder Unterlassen bestehen 2149<sup>19</sup>

### Beteiligung

vgl. unter GewinnB.

### Betrug

vgl. auch unter Fernsprecher, VersicherungsB.

Schutz gegen KreditB. Schrifttum 2126

Vorspiegelung einer falschen Tatsache durch Bezugnahme auf ein für den Verkäufer günstig lautendes Gutachten, während ein entgegenstehendes Gutachten nicht erwähnt wird. Der objektive Wert eines Kunstwerks wird durch dessen Kunstwert beeinflusst. Auch die persönliche Einstellung des Käufers kann bei der Wertermessung berücksichtigt werden, soweit nur der Liebhaberwert außer Betracht bleibt 2851<sup>18</sup>

Vermögensbeschädigung als Folge der Erschleichung einer Wechselprolongation 3063<sup>12</sup>

Die Absicht, eine Geldstrafe zu vermeiden und den Fiskus zu verhindern, den ihm erwachsenen Anspruch auf Beitreibung zu realisieren, ist auf Abwendung eines drohenden Vermögensnachteils gerichtet und soweit als Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, i. S. des § 263 StGB. anzusehen 2977<sup>16</sup>

§ 263 IV StGB. n. F. Begriff „Verächtlichmachung des Wohls des Volkes“. Verächtlichmachung muß geeignet sein, eine Schädigung des Ansehens von Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, hervorzurufen. Ideeller Schaden genügt. Bei B. gegenüber einer öffentlichen Kasse wird das Wohl des Volkes dann geschädigt sein, wenn die der Kasse durch B. entzogenen Vermögenswerte im Hinblick auf ihre Höhe und Zweckbestimmung ohne die Straftat irgendwie fühlbar einer nicht ganz geringfügigen Anzahl von Volksgenossen zugute gekommen sein würden. In der Rev. Inst. kann nachgeprüft werden, ob im Einzelfall die von dem Tatrichter festgestellten Tatsachen einen der besonders im Gesetz hervorgehobenen Umstände ausmachen 2147<sup>17</sup>

§ 263 IV StGB. Zur Auslegung des Begriffes „Schädigung des Wohles des Volkes“ und „anderer besonders großer Schaden“. B. gegenüber Wohlfahrtsamt 2649<sup>14</sup>

§§ 263 IV, 266 II StGB. Zum Begriff des besonders schweren Falles 2920<sup>25</sup>



Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs ist bei fahrlässiger Tötung rechtsbegrifflich ausgeschlossen, bei B. aber nicht schon durch die Feststellung eines allgemeinen Planes, bei sich bietender Gelegenheit zu betrügen, gerechtfertigt 2145<sup>15</sup>

Durch die sog. Subsidiaritätsklausel wird die Annahme von Tateinheit zwischen Vergehen nach § 10 DpiumG. und B. (oder einer anderen strafbaren Handlung des StGB.) nicht ausgeschlossen 2152<sup>25</sup>

§ 276 II StGB. geht als besonderes Strafgesetz dem § 263 StGB. vor 2919<sup>24</sup>

Die Grundsätze von RSt. 44, 223 sind auf einen Fall anzuwenden, in dem zwei Verbrechen gegen die §§ 348 II, 349 StGB. in Tateinheit mit B. stehen 2979<sup>19</sup>

B. kann in Tateinheit mit Erpressung nur dann begangen werden, wenn Tatsachen vorgespiegelt werden, die mit dem in Aussicht gestellten Übel nicht unmittelbar zusammenhängen 3285<sup>25</sup>

### Beurkundung

vgl. auch unter Notar

Kann die Errichtung eines Grundstücksveräußerungsvertrags in der Form des § 313 BGB. erzwungen werden? 2449

Die Vereinsatzung muß eine Bestimmung über die B. der Mitgliederversammlungsbeschlüsse enthalten (§ 58 Ziff. 4 BGB.) 2800<sup>6</sup>

Die von den Anerkennungsbehörden im Verfahren über die Genehmigung eines Übergabevertrags auferlegten, den Inhalt des Vertrags abändernden Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nachträglicher Festlegung in notarieller Urkunde 2261<sup>29</sup>

### Beweisantrag

§ 519 III 2 ZPO. Lediglich eine Wiederholung der Beweisangebote der 1. Instanz allein reicht zur Berufungsbegründung nicht aus 3058<sup>9</sup>

§ 219 StPO. Die Nichtbeurteilung eines der Hauptverhandlung zur Entschliebung vorbehaltenen B. begründet nicht unter allen Umständen die Revision 2779<sup>18</sup>

§ 244 StPO. Bei Ablehnung eines B. genügt es nicht, die unter Beweis gestellte Tatsache nur einfach als unerheblich zu bezeichnen; vielmehr muß die Begründung erkennen lassen, ob die Unerheblichkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Erwägungen angenommen wird und müssen im zweiten Fall die Tatsachen angegeben werden, aus denen sich die Unerheblichkeit der Beweisbehauptung ergeben soll 2476<sup>15</sup>

§ 244 StPO. Die nahe Verwandtschaft oder die Ehe des Zeugen mit dem Angekl. genügt für sich allein noch nicht, um der Aussage des Zeugen von vornherein jeden Beweiswert abzuspochen 2622<sup>14</sup>

§ 244 StPO. Wenn auch in der Regel das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts darüber entscheidet, ob eine Augenscheinseinnahme an Ort und Stelle als Beweismittel erforderlich ist oder ob andere Beweismittel ausreichen, so bedeutet es doch eine unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses, wenn die Augenscheinseinnahme zum Beweise für die Unwahrheit der Aussage eines Zeugen über irgendwelche örtlichen Verhältnisse beantragt war und der Ablehnungsgrund aus dem bekämpften Zeugnis selbst entnommen wird 3064<sup>14</sup>

Art. 5 Ziff. 2 WohnhVerbrG. Im Verfahren wegen nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung kann das Gericht den Antrag des Angekl. nicht als unerheblich ablehnen, daß die Strafanstaltsbeamten ihm die gute Führung und ihren Eindruck bezeugen sollten, wonach die Strafverbüßung bessernd gewirkt habe, so daß nach der Entlassung ein Rückfall nicht zu erwarten sei 3200<sup>14</sup>

Die von dem Protokollführer als B. gefasste Beurkundung im Sitzungsprotokoll, die der Vorsitzende selbständig durch Streichung des Antrags auf Zeugenvernehmung geändert hat, hat keine Beweiskraft i. S. des § 274 StPO., wenn der Protokollführer die Neufassung der Niederschrift erst nach Eingang der Revisionsbegründung genehmigt 2853<sup>18</sup>

### Beweisaufnahme

vgl. auch unter Leumundzeugnis

Recht der Parteien auf Anwesenheit bei Beweiserhebungen im Armenrechtsverfahren? 2119 2171 2173<sup>6</sup> 2601 2947

Abschriften der Terminprotokolle über B. vor dem ersuchten Richter 3261

Überläßt der Armenanwalt die Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins einem ortsanfälligen RA., so können dessen Kosten regelmäßig nicht aus der Staatskasse ersetzt verlangt werden, auch nicht in Höhe der Reisekosten des beauftragenden RA. 2637<sup>14</sup>

Hält der Armenanwalt nach pflichtmäßigem Ermessen die Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins für geboten, so kann er Reisekostenersatz aus der Staatskasse beanpruchen 3076<sup>5</sup>

358 StPO. Ist Urteil mitamt den tatsächlichen Feststellungen aufgehoben, dann steht das nunmehr erkennende Gericht hinsichtlich der Entscheidung der Frage, inwieweit es die B. erneuern will, völlig frei. Das Gericht ist nicht verpflichtet, ohne einen ausdrücklichen in der neuen Hauptverhandlung gestellten Antrag, die Aussagen früher kommissarisch vernommener Zeugen zu verlesen 2561<sup>20</sup>

Die Gebühr nach §§ 63, 64 RAGebD. umfaßt auch auswärtige B. außerhalb der Hauptverhandlung 2501<sup>30</sup>

### Beweisgebühr des RA. (§ 13 Ziff. 4 RA-GebD.)

Beweisaufnahme durch Verwertung von Beakten vor und nach Zurückverweisung 2633<sup>7</sup>

Beweisaufnahme durch Verwertung von im Armenrechtsverfahren aufgenommenen Protokollen 2346<sup>3</sup> 2348<sup>6</sup>

Verwertung von Urkunden, die im Armenrechtsverfahren zu den Akten gelangt sind, im ordentlichen Prozeß 3221<sup>2</sup>

Parteiübernehmung gilt als Beweisaufnahme nur, wenn Beweisbeschluss nach § 450 ZPO. ergangen oder auf die Vorschriften der §§ 445 ff. ZPO. Bezug genommen ist 3014<sup>20</sup>

Bedeutet die Parteiübernehmung im Eheprozeß Beweisaufnahme, so daß die B. d. RA. entsteht? 2351<sup>11</sup> 2637<sup>12</sup>

Erst die Anordnung der Parteiübernehmung von nach § 272 b ZPO. geladenen Zeugen stellt Beginn der Beweisaufnahme dar, nicht schon eine Belehrung der Zeugen 3147<sup>4</sup>

Der vom Rechtshilferichter beigeordnete Armenanwalt hat Anspruch auf Erstattung der B. aus der Staatskasse, wenn er vor dem Rechtshilferichter die Parteirechte bei der Beweisaufnahme wahrgenommen hat. Zur Festsetzung der Be-

ühren auch dieses Armenanwalts ist der Urkundsbeamte des Prozeßgerichts zuständig 3009<sup>14</sup>

### Beweisgebühr, gerichtliche vgl. unter Gerichtskosten

### Beweislast

vgl. auch unter Prima-facie-Beweis

Welche Partei ist beweispflichtig, wenn der Bekl. gegenüber einer Klage auf Zahlung des Kaufpreises einwendet, er habe im fremden Namen gekauft? 2447 § 286 ZPO. Die Auslegung einer Urkunde ist Aufgabe des Gerichts, ohne daß in dieser Beziehung die Beweispflicht einer Partei in Frage kommt. Nur wenn außerhalb der Urkunde liegende Umstände eine für die Auslegung wesentliche Grundlage bilden sollen, hat die Partei, die sich auf diese Umstände beruft, sie darzulegen und zu beweisen 3128<sup>7</sup>

Wenn Behörde Sachen einer Privatperson in Verwahrung nimmt, entsteht ein nach öffentlichem Recht zu beurteilendes Rechtsverhältnis, kraft dessen für den Staat und seine Organe die Verpflichtung zur Obhut und, falls öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, zur Rückgabe der Sachen in unversehrtem Zustand erwächst und für das auch § 282 BGB. maßgebend ist 2842<sup>2</sup>

§ 282 ZPO. Bleibt bei der Beweisführung des Kl. Unklarheit bestehen, die an sich zu seinen Lasten gehen würde, die aber vom Bekl. fahrlässig herbeigeführt ist, so steht der Berufung des Bekl. auf diese mangelnde Beweisführung die Einrede der Arglist entgegen, die auch im Prozeßrecht Anwendung findet 3299<sup>7</sup>

Die B. für die Beweisführung trägt im Zwangsversteigerungsverfahren der Schuldner 2494<sup>9</sup>

### Bewertung

Die B. der Grundstücke. Schrifttum 3119 § 28 III ABewG.; § 98 RAAbgD. Erbpachtverträge ohne zeitliche Begrenzung begründen regelmäßig wirtschaftliches Eigentum des Erbpächters 3230<sup>5</sup>

§§ 44 I 1, 50 ABewG. Die Beteiligungsziffern an der Deutschen Zündwarenmonopolgesellschaft sind selbständig bewertungsfähige Gegenstände des Betriebsvermögens 2430<sup>14</sup>

§ 47 ABewG. Solange ein Versicherungsunternehmen keine Gewinnverteilung an die Versicherten beschließt und nach der Geschäftslage auch nicht zu übersehen ist, ob und wann in Zukunft Gewinnverteilung an die Versicherten vorgenommen werden kann, ist auch keine Rücklage für Gewinnbeteiligung erforderlich 3231<sup>6</sup>

§§ 50, 10 ABewG. Ein nach der BayZO. v. 27. Juni 1913 amtlich festgesetzter Abfindungsbetrag kann den gemeinen Wert eines Apothekenbetriebsrechts aus dem bairischen Rechtsgebiet nur darstellen, wenn feststeht, daß in Bayern Apothekenbetriebsrechte im regelmäßigen freien Geschäftsverkehr keine anderen Preise erzielen als die Abfindungsbeträge 2878<sup>4</sup>

§ 53 II 2 a ABewG. Die Geschäftsguthaben der Genossen einer eingetragenen Genossenschaft sind keine „Schulden“ der Genossenschaft, die bei der Ermittlung des Werts ihres Werberkapitals dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzuzusetzen wären 3161<sup>13</sup>

§§ 67, 31, 28 ABewG. Ob Betriebsmittel stehend oder umlaufend ist, ist lediglich nach seiner Zweckbestimmung zu entscheiden. Stehende Betriebsmittel sind



solche, die dauernd dem Betrieb dienen und bei der Hervorbringung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse mitwirken sollen. Umlaufend sind solche, die zum Verbrauch in der Wirtschaft oder zur Veräußerung bestimmt sind, regelmäßig also u. a. die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, das Mastvieh, der Dünger, das Saatgut, das Kraftfutter 2185<sup>10</sup>

§ 67 ABewG. Bei Landwirten ist angeblücker Arbeitslohn von Kindern für landwirtschaftliche Dienste regelmäßig nicht am Vermögen abzugsfähig 2808<sup>10</sup>

§ 22 I ErbStG. Wird bei der Aufnahme in NSB. dem neuen Gesellschafter zu Lasten eines der bisherigen Gesellschafter unentgeltlich ein Kapitalkonto eingeräumt, so ist die durch die Kapitalbeteiligung eingetretene Bereicherung nicht nach der Höhe des eingeräumten Kapitalkontos, sondern in der Weise zu ermitteln, daß der Gesamtwert des Gesellschaftsvermögens nach den Grundfäden des ABewG. festgestellt und im Verhältnis der Salden der Kapitalkonten auf die Gesellschafter verteilt wird 2942<sup>2</sup>

Wertzuwachssteuer. Bedarf es zur Berechnung des steuerbaren Wertzuwachses in Ermangelung eines vereinbarten und feststellbaren Preises der Ermittlung des gemeinen Wertes eines Grundstücks, so ist, auch wenn es sich um die Zeit der Geldentwertung handelt, nicht dessen sogenannter innerer Wert unmittelbar aus dem Vorkriegswert, sondern der Verkaufswert des Grundstücks an dem maßgebenden Stichtage, wenn möglich, aus damals gezahlten Vergleichspreisen für ähnliche Grundstücke, in Papiermark zu ermitteln und alsdann in Goldmark umzurechnen 3088<sup>2</sup>

§§ 320, 265, 286 ABGd. Die Hinausschiebung der nächsten EinheitsV. auf den 1. Jan. 1935 bietet keinen Anlaß, den Satz von 1% für die Bemessung des Streitwerts in Einheitswertfachen zu ändern 3085<sup>15</sup>

### Bierlieferung

§ 138 BGB. Ein mit Darlehnsvertrag verbundener Vertrag wird nicht zum unrichtigen Knebelungsvertrag durch Festlegung des ausschließlichen Bierbezuges für zehn Jahre bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 10 RM je hl, durch Vereinbarung der Nachfolgeklausel und der einseitigen Preisfestsetzung. Die Bierbezugs-klausel enthält einen primär zu verfolgenden Anspruch auf Unterlassung des Bezuges fremden Bieres 3012<sup>10</sup>

§ 37 II ABewG. Die Eintragung einer Vormerkung auf Einräumung einer Sicherungshypothek für Bierlieferungen gemäß Art. 14 BayABewG. bedarf nicht der Genehmigung durch die Anerkennungsbörden 2250<sup>0</sup>

### Bilanz

B.prüfung und Prüfungsergebnis. Schrifttum 2835

Der gewinnbeteiligte Angestellte kann Einsicht in Handelsbücher und Papiere nach § 810 BGB. nur verlangen, soweit es zur Nachprüfung der Angaben erforderlich ist, und soweit nicht berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Geschäftsherrn entgegensteht 2181<sup>1</sup>

§§ 64, 84 GmbHG. Die Überschuldung braucht sich jetzt nicht mehr aus der B. zu ergeben, sondern sich nur bei Aufstellung der B. zu zeigen 3134<sup>10</sup>

Wenn das Gericht B.-prüfer gemäß § 262 b IV SGB. bestellt, ist nach § 102 PrORG. das Zweifache der vollen Gebühr zu er-

heben. Der Wert der Bestellung der B.-prüfer ist nach § 22 II PrORG. zu bemessen 3220<sup>3</sup>

Auffstellung einer unrichtigen B. bedeutet eine unordentliche Buchführung i. S. von § 240 Ziff. 3 RD. Sie kann in der Eintragung erdichteter Vorgänge bestehen. Der Mangel der Übersichtlichkeit der Bücher z. B. der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung kann auch auf Vorgängen beruhen, die, wie Buchungen zu vorübergehenden Zwecken, vor jenem Zeitpunkt schon abgeschlossen waren. Die Verpflichtung zur Aufnahme der in § 261 b SGB. bezeichneten Verbindlichkeiten in die B. bestand schon vor Inkrafttreten dieser Vorschrift. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Buchführung und B.-ziehung lastet auf jeder mit den Rechten und Pflichten des Vorstands einer AktG. ausgestatteten Person. B.verfälschung kann schon für sich allein den Tatbestand des § 240 Ziff. 3 RD. erfüllen 2693<sup>10</sup>

Tateinheitliches Zusammentreffen von vorsätzlicher B.verfälschung i. S. von § 147 GenG. mit fahrlässigem Bankrott i. S. von § 240 Ziff. 3 RD. 2777<sup>10</sup>

§§ 12, 18 KörperStG.; §§ 13, 19, 20 EinkStG. Die anlässlich der Fusion zweier Gesellschaften übernommenen Vermögensgegenstände sind in der B. der aufnehmenden Gesellschaft regelmäßig nach § 19 EinkStG. (gemeiner Wert oder geringerer Anschaffungspreis) zu bewerten 2362<sup>2</sup>

§ 13 KörperStG. Bei Fusionen wirkt sich der Grundsatz der Abhängigkeit der SteuerV. von der HandelsV. dahin aus, daß die bei der Verteilung des Gesamtanschaffungspreises auf die einzelnen Gegenstände des übernommenen Betriebsvermögens sich für diese Gegenstände ergebenden Werte in die steuerliche FusionseröffnungsV. der aufnehmenden Gesellschaft nur insoweit eingestellt werden dürfen, als sie die Ansätze der einzelnen Gegenstände in der entsprechenden HandelseröffnungsV. der Gesellschaft nicht übersteigen. Wird Handels-, auch HandelseröffnungsV., einer Erwerbsgesellschaft auf den für ihre Steuerveranlagung maßgebenden Stichtag formgerecht geändert, solange in dem Verfahren wegen dieser Veranlagung noch neue Tatsachen vorgebracht werden können, also bis zum Abschluß des Berichtsverfahrens, so sind die Ansätze in der abgeänderten HandelsV. grundsätzlich auch für die Steuerveranlagung der Gesellschaft maßgebend. In solchem Fall muß daher von den Ansätzen in der abgeänderten HandelsV. ausgegangen werden. Wann liegt formgerechte Änderung der HandelsV. einer Erwerbsgesellschaft vor? 2184<sup>4</sup>

§ 13 KörperStG.; § 13 EinkStG. Hat buchführende Erwerbsgesellschaft bei der Aufstellung ihrer HandelsV. gegen zwingende Vorschriften des Handelsrechts verstoßen, so ist diese HandelsV. nur insoweit nichtig, und es kann daher für die Zwecke der Steuerveranlagung nur insoweit von ihr abgewichen werden, als der Verstoß reicht 2806<sup>1</sup>

§ 13 KörperStG.; § 13 EinkStG. Eine HandelsV. ist nicht deshalb unrichtig, weil die Dekrediterückstellung nicht ausreicht, um die zu erwartenden Ausfälle zu decken 3315<sup>1</sup>

§ 13 KörperStG. Ist das FinA. bei Erwerbsgesellschaft in den Steuerbilanzen der Vorjahre vom Anschaffungs- und Her-

stellungspreis unter Zulassung von Absetzungen wegen Abnutzung ausgegangen (§ 19 II EinkStG.), während die Erwerbsgesellschaft in ihren HandelsV. den höheren gemeinen Wert eingesetzt hat, so sind die niedrigeren Werte der Steuerbilanzen der Vorjahre nicht nach rückwärts bis zur Fehlerquelle zu berichtigen. Vielmehr kann für den streitigen Steuerabschnitt von den steuerlichen Endwerten des Vorjahres ausgegangen werden. Die Angleichung der niedrigeren Steuer- an die höheren Handelsbilanzwerte kann, falls die Erwerbsgesellschaft bei dem gemeinen Werte bleibt, in der Weise vorgenommen werden, daß, soweit die steuerlichen Anfangswerte einschließlich Zugängen unter dem Endwert der Handelsbilanzschlußwerte liegen, Abschreibungen bis zur völligen Angleichung unterbleiben 2184<sup>3</sup>

Pensionsansprüche, die sich Gesellschafter als Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer einer Erwerbsgesellschaft für ihre bei der Gesellschaft geleistete Tätigkeit haben zusichern lassen, sind für die Körperschaftsteuer nur insoweit zu berücksichtigen, als die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds und Geschäftsführers sich als angemessene Gegenleistung darstellen. In diesem Fall kann die Erwerbsgesellschaft die jeweiligen Pensionszahlungen als Werbungskosten darstellen. Soweit die jeweiligen Pensionszahlungen das angemessene Maß überschreiten, sind sie als verdeckte Gewinnausschüttungen dem jeweiligen B.gewinn zuzurechnen. Ob Erwerbsgesellschaft eine ausschließlich bedingte Last zu bilanzieren hat, richtet sich nicht nach der Vorschrift des § 149 ABGd. a. F., sondern nach den Vorschriften des Handelsrechts und den Grundfäden ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung i. Verb. m. § 13 EinkStG. und § 13 KörperStG. 2183<sup>2</sup>

§ 13 KörperStG. Buchführende Erwerbsgesellschaften sind zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die künftig erwachsenden Pensionslasten durch Einstellung eines Schuldpostens in ihre HandelsV. zu berücksichtigen. Hat Gesellschaft in ihren HandelsV. von dieser Berechtigung keinen Gebrauch gemacht, sondern die laufend anfallenden Pensionen unter den Untkosten verrechnet, so ist sie an dieses Verfahren auch für ihre Körperschaftsteuerveranlagung gebunden. Bei buchführenden Erwerbsgesellschaften ist Abweichung von dem Grundsatz der Abhängigkeit der SteuerV. von der HandelsV. auch nicht insoweit zulässig, als etwa in der SteuerV. zwischen zu hohen und zu niedrigen Bewertungen von Aktivposten oder zwischen zu niedrig bewerteten Aktiv- und Passivposten ein Ausgleich geschaffen werden darf 2730<sup>5</sup>

§ 13 KörperStG.; § 19 EinkStG. Der gemeine Wert (Teilwert) eines Gegenstandes des Anlage- und Betriebsvermögens am Stichtag liegt in der Regel nicht über dem Wiederbeschaffungswert im gleichen Zeitpunkt 2429<sup>0</sup>

§ 13 KörperStG.; § 13 EinkStG. Auch wenn sich die Geschäftsanteile einer GmbH. in einer Hand befinden, kann Änderung der SteuerV. nur anerkannt werden, wenn entsprechende Änderung der HandelsV. durch Vorlage des Protokolls einer Gesellschafterversammlung oder durch eine von dem alleinigen Gesellschafter unterzeichnete HandelsV. oder in sonstiger Weise nachgewiesen wird 2729<sup>3</sup>



§ 13 KorpStG.; §§ 13, 20 EinkStG. Wenn auf Aktien im Besitz einer Körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaft eine Liquidationsrate gezahlt wird, so hat die Gesellschaft das Recht, die abgestempelten alten Aktien in ihrer SchlußB. einzusetzen entweder mit dem bisherigen Buchwert, vermindert um die Liquidationsrate, oder mit dem höheren Kurswert des B.stichtages 2729<sup>4</sup>

Auf Grund der StAmmV.D. kann nur Befreiung von Steuern in Frage kommen, die auf der Angabe bisher den Steuerbehörden unbekannter Werte beruhen. Für Anwendung der StAmmV.D. ist deshalb kein Raum, bei Steuern, die sich daraus ergeben, daß bei der Veranlagung die AnfangsB. eines Steuerabschnitts an die B. angeschlossen wird, die am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Werden bei Buch- und Betriebsprüfung die von dem Pflichtigen vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung oder Abschreibungen für zu hoch gehalten und ergibt sich durch entsprechende Herabsetzungen der Abnutzungsabsetzungen höherer Gewinn, so kann der Pflichtige — Anzeige innerhalb der Amnestiefrist vorausgesetzt — nur dann bezüglich der Mehrsteuer Amnestie erlangen, wenn er die Absetzungen für Abnutzung oder die Abschreibungen vorfächlich oder fahrlässig zu hoch vorgenommen hatte 2510<sup>3</sup>

**Bilberhandel**

§ 263 StGB. Vorspiegelung einer falschen Tatsache durch Bezugnahme auf ein für den Verkäufer günstig lautendes Gutachten, während ein entgegenstehendes Gutachten nicht erwähnt wird. Der objektive Wert eines Kunstwerks wird durch dessen Kunstwert beeinflusst. Auch die persönliche Einstellung des Käufers kann bei der Wertbemessung berücksichtigt werden, soweit nur der Liebhaberwert außer Betracht bleibt 2851<sup>10</sup>

Das Anbringen erdichteter Namen stellt im B. eine Urkundenfälschung dar 3204<sup>19</sup>

**Binnenschifffahrt**

§ 49 BinnSchG. Die Zahlung eines 50prozentigen Zuschlags zum Überliegegeld bei Überschreiten der Lösungszeit ist kein allgemeiner Handelsbrauch 2875<sup>2</sup>

§ 19 BinnSchVollstrSchG. v. 24. März 1933 mit VerlängG. Der erwähnte § 19 II erfordert keine Gewährleistung des Schuldners dafür, daß er den gegen Zwangsvollstreckung geschützten Betrag zur ordnungsgemäßen Fortführung seines Schifffahrtsbetriebs verwenden wird 2798<sup>1</sup>

§ 537 I Nr. 6 RVO. Steuerleute, die ein Schiff auf einer bestimmten kürzeren Strecke des Mains auf Grund ihrer besonderen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse unter Verantwortung des Schiffsführers steuern, sind in der Regel keine selbständigen Gewerbetreibenden und deshalb nach §§ 537 I Nr. 6, 544 RVO. gegen Betriebsunfälle versichert 2811<sup>3</sup>

**Blankettgesetz**

§ 2 II StGB. findet dann keine Anwendung, wenn zwar die ein B. füllende Norm aufgehoben oder geändert wird, die Strafsatzung des B. aber unverändert bleibt 2709<sup>1</sup>

DevB.D. und DurchfV.D. sind einheitliches Gesetzeswerk, die Grundsätze über den Irrtum bei B. daher nicht anwendbar 3059<sup>10</sup> 3286<sup>27</sup>

**Blutgruppenuntersuchung**

vgl. auch unter ärztlicher Untersuchung

Technik und Bedeutung der B. für die gerichtliche Medizin. Schrifttum 3191

Mit Hilfe der B. läßt sich kein Nachweis dafür schaffen, daß ein bestimmter Mann der Erzeuger eines bestimmten Kindes sein müsse 2925<sup>32</sup>

**Bodensee**

Der Betrieb einer Fähre im B., deren Wegstrecke in allen Punkten dem deutschen Ufer näher liegt als dem ausländischen, ist umfaßsteuerpflichtig 2282<sup>6</sup>

**Börsetermingeschäft**

vgl. unter Bank

**Brandentschädigung**

Einkommensteuerhinterziehung durch buchmäßige Verschleierung des Eingangs einer B.summe 2341<sup>14</sup>

**Brandschau**

§ 537 I Nr. 4 RVO. Die von den Polizeibehörden mit der B. beauftragten Personen sind nicht gegen Unfälle nach den Vorschriften der RVO. versichert. Die mit der B. verbundene Tätigkeit gehört nicht zum Betriebe der Feuerwehr i. S. des § 537 I Nr. 4 a RVO. Versicherung nach § 546 käme nur in Frage für Personen, die hauptsächlich in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe bei eben derselben Person oder Stelle beschäftigt sind, die sie mit der B. beauftragt. Aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften läßt sich Versicherungsschutz für die mit der B. betrauten Personen nicht herleiten 2811<sup>1</sup>

**Branntweinmonopol**

§§ 4, 119 f., 125 f., 144 BranntwMonG. Bei dem in § 120 Ziff. 1 aufgestellten Tatbestand erstreckt sich die Vermutung nicht auf die Täterschaft, sondern nur auf den Vorlag der Hinterziehung. Ist Täterschaft oder Teilnahme nicht nachweisbar, so ist gegebenenfalls auf Ordnungstrafe zu erkennen. Soweit die strafrechtliche Verantwortlichkeit vom Betriebsinhaber nicht auf den Betriebsleiter übertragen werden kann, kann die Rechtspflicht des Inhabers zur Verhinderung strafbarer Handlungen auch aus § 44 BranntwMonG. entnommen werden. Die fahrlässige Hinterziehung von Monopoleinheiten ist nicht mit Strafe bedroht 2776<sup>15</sup>

Die Zuschlagssteuerpflicht nach § 159 h BranntwMonG. ist schon dann gegeben, wenn nur eine der beiden in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegt. Unter Branntwein i. S. des § 45 BranntwMonG. ist auch Ertrikbranntwein zu verstehen. Wird die Herstellung von Branntwein nach § 127 a VerwO. vor Ablauf der 14tägigen Frist für die Abgabe der Betriebsöffnungsanzeige aufgenommen, so liegt nicht verbotene Herstellung von Branntwein, sondern verspätete Abgabe der Betriebsöffnungsanzeige vor 2365<sup>4</sup>

In der Unterlassung einer bestimmten gewerblichen Tätigkeit gegen Abfindung ist gewerbliche Leistung i. S. von § 1 Nr. 1 UmfStG. auch dann zu erblicken, wenn die Unterlassung auf eine gesetzliche Vorschrift zurückzuführen ist (Aufgabe der Spiritusreinigung durch Branntweineinigungsanstalt auf Grund des BranntwMonG. v. 26. Juli 1918) 2807<sup>6</sup>

**Brodhaus**

Der Große B. 18. Band: Eph—Tot. Schrifttum 2904

**Bruchteilsgemeinschaft**

§§ 741 ff. BGB. Der Gläubiger einer in B. stehenden Hypothek kann nicht für seinen Anteil, sondern nur gemeinsam mit den übrigen Bruchteilberechtigten einer

anderen Post den Vorrang einräumen 2485<sup>1</sup>

**Briidenunterhaltung**

vgl. unter Strafe

**Buchauszug (§ 91 StGB.)**

Bei Klage auf Rechnungslegung ist für die Bemessung des Streitwerts maßgebend das Interesse, das der Kl. daran hat, daß ihm durch die Rechnungslegung die Begründung seines Anspruchs auf Zahlung erleichtert wird. Für den Streitwert in der RevJnst. ist, wenn der Vell. zur Rechnungslegung verurteilt worden ist, das Interesse maßgebend, das der Vell. an der Nichtlegung der Rechnung hat. Für den Streit wegen Erteilung eines B. gilt daselbe 2771<sup>10</sup>

**Bücherei**

Öffentliche Bibliotheken und Besejale sind keine Betriebe der Schaustellung i. S. des § 537 I Nr. 4 d RVO. Auch eine gelegentliche Ausstellung wertvoller Bestände einer B. stellt zwar Schaustellung, aber nicht ohne weiteres einen Betrieb i. S. des § 537 I Nr. 4 d RVO. dar und ist deshalb im Regelfall auch unversichert 2811<sup>2</sup>

**Buchführung**

vgl. auch unter Bilanz

§ 312 StGB. Möglich ist zwar, daß auch der bloße Bestand einer unrechtmäßigen Buchung oder auch Nichtbuchung eine Vermögensschädigung oder -gefährdung bedeutet. Das kann z. B. der Fall sein, wenn aus irgendeinem Grunde die Gefahr besteht, daß die Unrichtigkeit der Buchung oder das Unterlassen der Buchung nicht alsbald entdeckt und die Grundlage dieser Tatsache später möglicherweise nicht mehr nachprüfbar ist oder wenn zu besorgen ist, daß auf Grund der unrechtmäßigen Buchung Auszahlungen erfolgen 2151<sup>23</sup>

Einkommensteuerhinterziehung durch buchmäßige Verschleierung des Eingangs einer Brandentschädigungssumme 2341<sup>14</sup>

§ 7 II UmfStG. Die Befreiung des Zwischenhandels von der Umsatzsteuer ist beim Mangel des vorgeschriebenen Buchnachweises des sachlichen Voraussetzungen zu versagen, selbst wenn deren tatsächliches Vorliegen nicht zu bezweifeln ist. Eine den Besonderheiten des Betriebes angepaßte Änderung der Richtlinien für den Buchnachweis muß der Pflichtige vor Vornahme der Umsätze, für die er Steuerfreiheit begehrt, beim FinA. erwirken 3085<sup>12</sup>

Die Steuerbegünstigung nach § 39 Durchf-Best. z. UmfStG. 1926 hat die Innehaltung von B.vorschriften nicht zur Voraussetzung 3085<sup>13</sup>

**Buchhandel**

Die Rechtslage bei Zusendung unbestellter Bücher. Schrifttum 2966

**Buchmacher**

Abgewetzten eines B. bei anderem B. sind nicht umfaßsteuerfrei 2184<sup>6</sup>

**Buchprüfung**

vgl. unter RAbgD.

**BREDF.**

vgl. auch Aufrufe, Anordnungen, Tagungen, geschäftliche Mitteilungen usw. in Abt. I Inhaltsübersicht unter C.

§§ 3, 13 UnfWG. Das durch Zeitungsanzeige erfolgende Angebot eines Rechtsbestands zur Bearbeitung „aller Zivil- und Strafrechtssachen, insbes. Ehegeschichten“, erfüllt den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs. Die örtlichen Fachgruppen „Rechtsanwälte“ des BREDF. eB. sind antragsberechtigt i. S. des § 13 I UnfWG. 2799<sup>5</sup>



Deutsches Recht. Zentralorgan des VNS-DJ. 4. Jahrgang Nr. 16. Schriftt. 2325  
Die nationale Wirtschaft. Organ der Fachgruppe Wirtschaftsprüfer des VNS-DJ. Jahrgang 1934 Heft 8. Schriftt. 2325  
Deutsche Richterzeitung. Zeitschrift der Reichsfachschaft Richter und StA. des VNS-DJ. Jahrgang 26 Heft 10. Schriftt. 2840

Schulungsbrief des VNS-DJ. Schriftt. 2325

Der Taschenkalender des VNS-DJ. für 1935. Schriftt. 2961

### Bürgerliches Gesetzbuch

Stäubingers Kommentar zum BGB. und dem EinfG. Schriftt. 2228

Lehrbuch des Besonderen Schuldrechts. Schriftt. 2228

### Bürgschaft

§§ 765 ff. BGB. Bei der Ausfallbürgschaft bedarf es der Einrede der Vorausklage nicht, aber der Gläubiger hat den Ausfall darzulegen, wenn er den Ausfallbürgen in Anspruch nehmen will. Wenn der Ausfallbürgen auch keine Haftung für einen durch Nachlässigkeit des Gläubigers verschuldeten Ausfall ablehnen kann, so hat er in der Regel doch keinen im Klageweg verfolgbareren Anspruch darauf, daß der Gläubiger gegen den Hauptschuldner vorgehe und, wenn er das unterläßt, ihm, dem Ausfallbürgen, Schadensersatz leiste 3056<sup>4</sup>

§ 767 BGB. Der Kreditbürgen kann die Erfüllung nicht verschieben, bis ihm der Gläubiger über allgemeine Beamtandungen in der Berechnung der Hauptschuld Auskunft erteilt 2176<sup>12</sup>

§ 256 BGB. Osthilfenschuldung. Durch Hingabe der Entschuldungspfandbriefe seitens der Osthilfenschuldungsstelle an den Gläubiger einer Grundschuld wird der persönlich haftende Schuldner eines Kredits, zu dessen Sicherung die Grundschuld bestellt ist, nicht von der persönlichen Schuld befreit. Die Entschuldungspfandbriefe dienen vielmehr als Sicherung an Stelle der Grundschuld. Umfang des B.vertragsinteresses an „alsbaldiger Feststellung“ 2352<sup>1</sup>

Die Bestimmungen der Danziger W. v. 22. Sept. 1933 und 21. Dez. 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse gelten nicht für B., die von einem Danziger für einen im deutschen Entschuldungsverfahren befindlichen Schuldner übernommen ist 2476<sup>1</sup>

§ 181 BGB. Die Anlage von Mündelgeld bei Raiffeisen Genossenschaft läuft in der Regel den Grundfäden einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht zuwider, wenn sie höhere Verzinsung als die in Betracht kommende mündelsichere Anlage bietet und durch eine, wenn auch kündbare, selbstschuldnerische B. der deutschen Zentralgenossenschaftskasse gesichert ist 2343<sup>1</sup>

§ 181 RD. Übernimmt Dritter bei Zwangsvergleich für die pünktliche Zahlung der Vergleichstaten die B. in bestimmter Höhe, so gewährt diese allen beteiligten Konkursgläubigern gleiche Rechte. Diese müssen alle anteilmäßig und gleichmäßig befriedigt werden 2575<sup>2</sup>

Sat DSÖ. gegenüber einem Hypothekengläubiger die B. oder Ausbietungs-garantie übernommen, so kann auch jeder Gesellschafter als Meistbieter oder Ersteher auf die Vergünstigungen des § 14 GrErmStG. Anspruch machen 2509<sup>2</sup>

Wer sich für eine lediglich persönliche Schuld des Grundstückseigentümers ver-

bürgt hat, kann auf die Steuerbegünstigung des § 14 II GrErmStG. auch dann keinen Anspruch machen, wenn er sich schon bei Übernahme der B. für die nach § 774 BGB. auf ihn übergehende Forderung von dem Grundstückseigentümer eine Eigentümergrundschuld hat verpfänden lassen 3083<sup>0</sup>

### Bürovorsteher

Die Nichtabführung von Lohnsteuer oder Ortskrankenbeiträgen ist nicht nach §§ 1492, 1494 RW. strafbar, dagegen u. U. nach § 396 ABG. Auch ein B. kann sich danach strafbar machen 2692<sup>0</sup>

### „Chronolog“

§§ 1, 4 Ziff. 1 WbzG. Das Wort „Ch.“ für Zeitmesser ist nicht eintragbar. Zur Schutzfähigkeit dem Griechischen entstammender Fremdworte 3320<sup>1</sup>

### Clausula rebus sic stantibus

Der Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse beherrscht, abgesehen von der Inflationszeit, nicht jeden Unterhaltsvertrag, sondern es ist Auslegungsfrage, ob dieser Vorbehalt im Einzelfalle dem Vertrag innewohnt 3195<sup>4</sup>

Unterhaltsverträge geschiedener Ehegatten und c. r. s. st. Unterhaltsverträgen wohnt die c. regelmäßig stillschweigend inne. Daraus folgt aber nicht, daß bei jeder Veränderung der Verhältnisse anderweitige Festsetzung der vereinbarten Rente verlangt werden kann. Es muß sich um wesentliche Veränderungen handeln, die die Geschäftsgrundlage zu erschüttern und den Endzweck beider Parteien zu vereiteln geeignet ist, so, wenn die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen sich in einem Maße vermindert hat, daß die Voraussetzungen des § 1579 BGB. erfüllt sind. Im übrigen kann, insbes. was die Voraussetzungen der Unterhaltsbedürftigkeit des Berechtigten anlangt, für die Frage der Abänderbarkeit vertragsmäßig festgesetzter Unterhaltsrenten allein der Inhalt des Unterhaltsvertrags maßgebend sein 2609<sup>1</sup>

### Culpa in contrahendo

Bei Beurkundung eines Kaufvertrags kann sich die eine Vertragspartei darauf verlassen, daß die Vertretungsmacht seines Vertragspartners von dem rechtskundigen Notar geprüft und in Ordnung gefunden sei. Verschulden beim Vertragsschluß 2394<sup>1</sup>

Die Vorschriften der §§ 459 ff. BGB. schließen die Haftung aus c. i. c. wegen fahrlässig falscher Angaben über die verkaufte Sache aus, wenn die diesbezüglichen Angaben gerade Eigenschaften der verkauften Sache betreffen. Denn weil das Gesetz eine Haftung nach § 463 BGB. nur eintreten läßt, wenn solche Eigenschaften zugesichert oder arglistig verschwiegen sind, kann die sonst anerkannte Haftung für fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände, die für die Erreichung des Vertragszwecks von Wert sind, nicht Platz greifen 2906<sup>2</sup>

### Dampffesselüberwachungsverein

Kein Ruhen der Versorgungsgebühren bei dem preuß. D. 2283<sup>2</sup>

### Dänemark

Nur das auf Grund des § 1575 BGB. erlassene Urteil eines deutschen Gerichts, nicht auch das eines ausländischen Gerichts kann Grundlage einer Klage aus § 1576 BGB. bilden. Dänisches Scheidungsrecht 2349<sup>7</sup>

Die Rechtsfolgen der Eingliederung Nord-schleswigs in den dänischen Staatsverband. Schriftt. 2535

### Danzig

Die Rechtsstellung des Danziger RA. im Reich. Jst i. S. der Formvorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 29 FGG.) und des Strafverfahrens (§§ 172, 345, 390 StPO.) die Unterschrift eines Danziger RA. als Unterschrift eines deutschen RA. anzuerkennen? RGUr. 2334<sup>5</sup> Aufsatz 2303

Die landwirtschaftliche Entschuldung in D. 3257

Die Bestimmungen der Danziger W. v. 22. Sept. 1933 und 21. Dez. 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse gelten nicht für Bürgschaft, die von einem Danziger für einen im deutschen Entschuldungsverfahren befindlichen Schuldner übernommen ist 2476<sup>1</sup>

### Darlehen

Wenn D.geber das D. in englischen Pfunden gegeben hat, weil er der Reichsmark nicht traute, wohl aber dem englischen Pfund, aber Bindung hinsichtlich des Kurzes des Pfundes nicht erfolgt ist, kann er nach dem Fallen des Pfundes nicht Rückzahlung in Höhe des Wertes z. B. der D.hingabe verlangen. Keine Aufwertung des englischen Pfundes. Beim D. kann, abgesehen von Vertragsauslegung, nur Aufwertung, nicht Ausgleichung in Betracht kommen 2330<sup>2</sup>

§ 138 BGB. Ein mit D.vertrag verbundener Bierlieferungsvertrag wird nicht zum unfaulichen Knebelungsvertrag durch Festlegung des ausschließlichen Bierbezugs für zehn Jahre bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 10 RM je hl, durch Vereinbarung der Nachfolgeklause und der einseitigen Preisfestsetzung 3012<sup>18</sup>

§ 894 BGB. Der nur formale, auf Grund eines Treuhandverhältnisses als Eigentümer eines Grundstücks Eingetragene kann nicht die Löschung einer Hypothek verlangen, die der Treugeber auf Grund einer Generalvollmacht des Treuhänders für ein nicht gegebenes D. einem Dritten bestellt hat, da er als dinglicher Schuldner mangels eines eigenen sachlichen Rechts am Grundstück an dessen Haftung kein Interesse hat, als persönlicher Schuldner aber eine Gefährdung durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs auch nicht nach § 1138 BGB. zu besorgen braucht 3054<sup>3</sup>

Die D. aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge im Entschuldungsverfahren 3255

§ 37 RErbhofG. Für die nachträgliche dingliche Sicherung eines vor dem 1. Okt. 1933 ohne dingliche Sicherheit gewährten D. besteht in der Regel kein wichtiger Grund, auch wenn die Sicherung von der Aufsichtsbehörde der Gläubigerin gefordert wird 2261<sup>28</sup>

§ 37 II RErbhofG. Ein wichtiger Grund zur Befreiung eines Erbhofes kommt nur in Betracht, wenn die Erhaltung des Hofes eine Belastung dringend erforderlich macht oder wenn ganz besondere Umstände die Befreiung der Belastung für den Gläubiger oder einen sonst wirtschaftlich Beteiligten als unerträgliche Härte erscheinen lassen. Das Verlangen nach Sicherung eines schon vor dem 1. Okt. 1933 gegebenen D. rechtfertigt hiernach eine Befreiung nicht, wenn das D. längere Zeit ungepflegt war, auch wenn die Sicherung bei Hingabe des D. in Aussicht genommen war 2983<sup>2</sup>

§ 222 I Nr. 1 ABG. Wenn das FinA. eine in der Vermögenserklärung eines Landwirts als D.forderung eines Kindes



bezeichnete Schuld zum Abzug zuläßt, später aber durch Vorlegung eines Schuldscheins erfährt, daß es sich um Entschädigung für die auf dem Hofe geleistete langjährige Arbeit handelt, so ist das eine neue Tatsache auch dann, wenn das FinA. von dieser Tatsache schon z. B. der Veranlagung durch Einfordern des Schuldscheins hätte Kenntnis erlangen können 2808<sup>10</sup>

**Darlehnskassenverein**

vgl. unter Genossenschaft

**Datum**

vgl. unter Zustellung

**Darvas-Anleihe**

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen sind die Zinsen aus der D. von der Einkommensteuer nicht befreit 3081<sup>1</sup>

**Defektbeschluss**

Auch wenn der Armenanwalt den Kostenfestsetzungsbeschluss auf seinen Namen hat umschreiben lassen, kann ihm die kostenpflichtige Partei eine Zahlung an die arme Partei oder eine auch über den Rahmen des § 124 II ZPO. hinausgehende Aufrechnung, soweit sie vor der Umschreibung erfolgt ist, entgegenhalten. Die Einrede einer solchen Aufrechnung, z. B. aus D., ist jedoch grundsätzlich nicht im Umschreibungsverfahren, sondern mit der Vollstreckungsgegenlage geltend zu machen 3009<sup>13</sup>

**Deflation**

vgl. unter Inflation

**Delirium**

vgl. unter Alkoholismus

**Demokratie**

vgl. unter Staatsrecht

**Denktt**

Ein bei der Krankenkasse zugelassener D. kann sich wegen seiner Forderungen aus Kassenhonorar an die Abrechnungsabteilung des Reichsverbandes Deutscher D. nicht auf die Schutzbestimmungen des Lohnpfändungsrechts berufen. Begriffliche Grenzziehung zwischen abhängigem und unabhängigem Dienstvertrag 2501<sup>1</sup> 2505<sup>2</sup>

**Dereliction**

vgl. unter Verzicht

**Deffertwein**

vgl. unter Wein

**Deutsche Arbeitsfront**

vgl. unter A.

**Deutsches Recht**

vgl. auch unter Akademie für D. R. D. R. Zentralorgan des VNSDF. 4. Jahrgang Nr. 16. Schrifttum 2325  
Die Partei als Hort des d. R. 2513  
Die Methode des englischen Rechts und die deutsche Rechtsreform. Schrifttum 2840

**Devisenbewirtschaftung**

vgl. auch unter VolksberratsG.  
Devisengesetzgebung und Wertpapierverkehr 2098  
§ 18 Nr. 6 DevBD. 1931, §§ 4, 40 DevBD. 1932. Irrtum über die Devisenangebotspflicht. Bedeutung der Freigrenze bei mehreren Teilhandlungen 2414<sup>12</sup>  
Die Bedeutung der Freigrenze im Devisenstrafrecht 2817  
Die Devisenstellen haben die Rechte eines Nebenlägers nach § 41 a DevBD. auch bei Zuwiderhandlungen gegen die DevBD. v. 1. Aug. 1931, dagegen nicht bei Zuwiderhandlungen gegen den 1. Abschnitt der BD. gegen Kapital- und Steuerflucht v. 18. Juli 1931 2862<sup>1</sup>  
§ 2 DevBD. 1932. Zur Überweisung eines gepfändeten, auf ausländische Währung lautenden Wechsels ist der Nachweis der Devisengenehmigung erforderlich. Die Überweisung eines Wechsels, dessen Ver-

pflichteter ein im Ausland wohnender Ausländer ist, ist unzulässig 3077<sup>2</sup>  
§§ 2 Ziff. 6, 14, 23 DevBD. 1932, § 7 Pr-StaatshaftG. v. 1. Aug. 1909. Eine im Inland eingetragene GmbH verliert ihre Inländerelgenenschaft auch nicht dadurch, daß sich sämtliche Geschäftsanteile in der Hand eines ausländischen Gesellschafters befinden und dieser als alleiniger Geschäftsführer die Verwaltung vom Ausland aus führt. Eine an den Geschäftsführer als den Vertreter der Gesellschaft zu leistende Zahlung ist nur an dem im Inland verbliebenen Sitz der Gesellschaft zu leisten 2969<sup>1</sup>  
Unter „Überbringen“ i. S. von § 12 DevBD. 1932 ist auch das Hinüberschaffen über die Grenze zu eigenen Gunsten zu verstehen. Auch Ausländer unterstehen diesem Verbot 2920<sup>29</sup> 3059<sup>9</sup>  
§ 13 DevBD. 1932. Der Erlaß des dinglichen Arrests in das inländische Vermögen eines debienrechtlichen Ausländers zugunsten eines anderen debienrechtlichen Ausländers ist ohne Devisengenehmigung unzulässig 2503<sup>4</sup>  
§ 13 DevBD. Der Verzicht eines Ausländers auf seine Hypothek und die Abtretung einer Eigentümergrundschuld des ausländischen Eigentümers an einen Ausländer bedürfen keiner Devisengenehmigung 3017<sup>2</sup>  
§ 14 I DevBD. v. 23. Mai 1932. Eine Zahlung ist nicht schon dann solche „zugunsten eines Ausländers“, wenn der Empfänger durch Vertrag mit diesem verpflichtet ist, Bruchteil davon an ihn abzuführen 2329<sup>1</sup>  
§§ 14, 18 DevBD. Treuhandschaft oder mittelbare Stellvertretung im Wertpapierverkehr. „Forderung zugunsten eines Ausländers“. „Aushändigen“ 3129<sup>10</sup>  
Die Bedeutung des § 18 I DevBD. 1932 im Devisenstrafrecht 3096  
§ 19 DevBD. 1932. Auf Grund einer Löschungsbewilligung oder löschungsfähigen Quittung eines ausländischen Gläubigers kann Hypothek nur gelöscht oder umgeschrieben werden, wenn die Genehmigung der D.stelle beigebracht wird. Diese Genehmigung kann nicht durch Bescheinigung der D.stelle, daß eine Genehmigung nicht erforderlich sei, ersetzt werden 3070<sup>1</sup>  
§ 32 DevBD. 1932. Auskunftsspflichtig ist auch, wer sich selbst wegen eines nach den Devisenvorschriften verbotenen Geschäfts strafbar gemacht hat 2921<sup>27</sup>  
§ 32 DevBD. 1932. Unvältliche Schweigepflicht auch in Devisenachen 3261  
§§ 33, 36 DevBD. 1932, Art. I § 1 II, § 2 I DurchfBD. Die Nichtanmeldung von ausländischen Zahlungsmitteln und Auslandsguthaben und die Verfügung über Auslandsguthaben während der Anbietungsfrist ohne Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle können infolge der Verschiedenheit ihres Wesens und ihrer Erscheinungsform nicht in Tateinheit stehen. Bei dem Zusammentreffen dieser beiden Straftaten liegt auch keine Gesetzesinheit vor. Der Irrtum über das Vorliegen der Anbietetungspflicht nach der DurchfBD. zur DevBD. ist unbeachtlicher Strafrechtsirrtum. DevBD. und DurchfBD. sind einheitliches Gesetzeswerk, die Grundsätze über den Irrtum bei Blankettgesetzen daher nicht anwendbar 3059<sup>10</sup> 3286<sup>27</sup>  
§§ 36 Ziff. 3, 7 DevBD. v. 23. Mai 1932. Verbrauch der Straflage. Unerlaubte Aushändigung inländischer Zahlungsmittel an Ausländer und darauffolgende Erschleichung der Genehmigung einer

Devisenstelle. Verhältnis beider Vergehen zueinander 2339<sup>11</sup>  
§ 36 DevBD. v. 23. Mai 1932. Straßlosigkeit kann regelmäßig nicht dadurch erreicht werden, daß durch Vorziehen von Personen oder Geschäftsformen die Beschränkungen oder Bedingungen umgangen werden, unter denen die Devisenstelle eine Genehmigung erteilt hat; denn die Genehmigung kann immer nur das von den Beteiligten zur Genehmigung redlich angemeldete Geschäft beden; das durch Vorziehung verdeckte Geschäft bleibt daher ohne Genehmigung 2339<sup>12</sup>  
§ 36 a DevBD. Der Strafrechtsirrtum im Devisenstrafrecht nach dem StAnpassG. 3037 3094  
§ 2 StraßfreihG. 1934 findet keine Anwendung auf Ordnungstrafen des RWiGer. nach § 39 DevBD. 1932 3087<sup>1</sup>  
Steuer-, Devisen- und Volksberratsamnestie 1934 für den Auslandsbesitz 3092  
§ 91 ZPO. Die Gebühr, die der RA. für seine Tätigkeit bei der D.stelle zwecks Erlangung der Genehmigung für genehmigungspflichtige Leistung berechnet, gehört nicht zu den erstattungspflichtigen Prozesskosten 3295<sup>2</sup>  
Die Devisenvorschriften in der Advokaturpraxis (Jugoslav. Schrifttum) 2966  
**Diebesverkleidung**  
§ 245 a StGB. Zum Begriff des D. 2919<sup>23</sup>  
**Diebstahl**  
vgl. auch unter Rückfall  
§ 243 Ziff. 2 StGB., § 960 BGB. Für die Frage, ob das Wild in einer eingezäunten Geländefläche der natürlichen Freiheit beraubt ist, kommt es nicht auf die Größe der Fläche, sondern nur auf die Art der Umschließung an. Die Schadhaflichkeit des umschließenden Zaunes vermag die eingeschlossenen Tiere noch nicht herrenlos zu machen 3204<sup>17</sup>  
§§ 243 Nr. 5, 250 Nr. 1 StGB. Zum äußeren und inneren Tatbestand des „Mitführens von Waffen“ 2237<sup>5</sup>  
**Dienstbarkeit**  
§§ 1091, 1092 BGB. Vertragsauslegung. Kein Recht reicht weiter, als Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es gestatten; unzulässige Rechtsausübung 3300<sup>9</sup>  
Die Eintragung der Umwandlung eines Auszuges (Wohnungsrechts) in einen Geldrentenanpruch ist nicht inhaltlich unzulässig, obwohl dadurch aus einer beschränkten persönlichen D. eine Reallast wird 2997<sup>2</sup>  
§ 37 RerbhofG. Die dingliche Sicherung des Leibgedings bedarf hinsichtlich des Wohnungsrechts (beschränkte persönliche D.) keiner Genehmigung; hinsichtlich der Anteilsrechnisse (Reallast) ist sie unbedenklich 3292<sup>3</sup>  
**Dienstregifter**  
der Gerichtsvollzieher vgl. unter G.  
**Dienststrafrecht**  
Die Änderung des D. der Beamten (durch PrGes. v. 18. Aug. 1934) 2518  
Auch für die nach § 4 BWStG. entlassenen Beamten ist § 12 II PrStbStrD. anwendbar. Der auf Grund des § 4 BWStG. entlassene Beamte ist von der Zustellung der Entlassungsverfügung an nicht mehr Beamter, darf also keine beamtenrechtlichen Funktionen mehr ausüben, selbst wenn der Entlassene noch drei Monate nach Zustellung der Entlassungsverfügung volles Gehalt bezogen hat. Der auf Grund des § 4 BWStG. Entlassene, der nicht die der Dienstentlassung als Strafe entsprechende Abkennung des Ruhegehalts verwirkt hat,



ist der Verfolgung im Dienststrafverfahren mindestens drei Monate früher entzogen als der Beamte, der auf Grund des § 6 BWSG. in den Ruhestand versetzt wurde 2813<sup>1</sup>

§ 13 I PrVdStrD. Gemeindebeamter, der die Frage 5a in dem Fragebogen zur DurchfVd. des BWSG. bemußt falsch beantwortet und trotzdem erklärt, die Angabe nach bestem Wissen gemacht zu haben, hat die Dienstentlassung verwirkt 2586<sup>3</sup>

§§ 60 ff. PrVdStrD. Zu den der Wiederaufnahme fähigen Entscheidungen gehören nicht nur die auf Freisprechung oder Dienststrafe, sondern auch die auf Einstellung des Verfahrens lautenden Urteile, wenn die Einstellung auf einem materiellen Strafantrag des Staates hinfällig machenden Grunde beruht. Jeder für die Staatsanwaltschaft statthafte Wiederaufnahmeantrag kann auch von den Beamten, gegen den sich das frühere Verfahren richtete, gestellt werden 2367<sup>1</sup>

§ 60 ff. PrVdStrD. Ein rechtskräftig entschiedenes Verfahren zur Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit eines Gemeindebeamten kann nicht wiederaufgenommen werden 2512<sup>2</sup>

Zur Frage der entgeltlichen Nebenbeschäftigung von Gemeindebeamten 3168<sup>5</sup>

#### Dienstvertrag

vgl. auch unter Gehaltsherabsetzung

§§ 611 ff., 631 ff. BGB. Der Architekten- (Ingenieur-) Vertrag unterliegt den Vorschriften des D. jedenfalls dann, wenn von Anfang an vereinbart wird, daß dem entwerfenden Architekten im Falle der Ausführung auch die Bauleitung zusteht, mag auch der Vertrag sich als Werkvertrag bezeichnen und auf die Bestimmungen des Werkvertrags verweisen. Die Aufrechnung von Schadensersatzansprüchen wegen mangelhafter Ausführung der Arbeit kann im Vertrag wirksam ausgeschlossen werden 2762<sup>2</sup>

§§ 611 f., 1617 BGB. Voraussetzungen für die Annahme eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses bei Haussohn, der im landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters Dienste leistet 2650<sup>1</sup>

§§ 612, 826 BGB. Es besteht keine Vermutung dafür, daß der im Betrieb seiner Frau tätige Ehemann Arbeitnehmer sei und einen Lohnanspruch gegen seine Frau habe. Grundsätzlich hält die Rechtsprechung daran fest, daß ein Schuldner nicht verpflichtet ist, seine Arbeitskraft in den Dienst seiner Gläubiger zu stellen. Offen bleibt die Frage, ob Gläubiger von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen eine besondere Behandlung unter dem Gesichtspunkt des § 826 BGB. verdienen und ob die heute stärker betonte Rücksicht auf den gemeinen Nutzen eine gewisse Lockerung dieser Rechtsprechung erfordert 2726<sup>1</sup>

§ 612 BGB. Erlöschen von Lohnansprüchen infolge von Nichtgeltendmachung (Verwirkung). Ausgleich bei mitwirkendem Verschulden beider Vertragsteile 2651<sup>1</sup>

§ 617 BGB.; § 63 HGB. Wird vertragsgemäß Wohnung und Kost als Teil der Dienstvergütung gewährt, so ist der Beschäftigte im Zweifel nicht berechtigt, sich Kost und Wohnung anderweit zu beschaffen und statt dessen Entschädigung in Geld zu fordern. Anwendung dieses Grundsatzes auf den Fall der Erkrankung 3156<sup>1</sup>

§ 618 BGB. Für Unfallrente, die auf D. gestützt wird, gilt als Streitwert der fünffache Jahresbetrag 2177<sup>13</sup>

§§ 618, 839, 847 BGB. Verletzung nicht nur der den dienstlichen Vorgesetzten des Beamten obliegenden Fürsorgepflicht, sondern auch einer dem Beamten gegenüber obliegenden Amtspflicht liegt vor, wenn die Diensträume und der Dienstbetrieb nicht so eingerichtet und geregelt sind, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nach Möglichkeit geschützt ist. Ausschaltung des § 847 I BGB. bei solchem Sachverhalt erscheint rechtmäßig 3268<sup>4</sup>

Zulässigkeit der Revision: Für den Gehaltsanspruch von Kommunalbeamten gilt nicht § 547 ZPO., sondern § 546. § 546 ZPO. ist auch maßgebend für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der dem Kommunalverband obliegenden Fürsorgepflicht, soweit nicht gleichzeitig darin die Behauptung einer Amtspflichtverletzung liegt, bei der die Revision ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig ist. Der Umfang der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht geht über § 618 BGB. hinaus und bestimmt sich nach der Eigenart des zwischen Staat (Gemeinde) und Beamten bestehenden Verhältnisses 3278<sup>15</sup>

§§ 621 ff. BGB. Eine mit zu kurzer Frist ausgesprochene Kündigung wirkt für den nächsten zulässigen Termin, wenn nicht die Umstände einen abweichenden Willen der Kündigenden ergeben 2358<sup>4</sup>

§ 626 BGB. Behördliche, vom Inhaber nicht verschuldete Schließung eines Gewerbetriebs kann wichtigen Grund zu fristloser Entlassung des Personals bilden, auch wenn das Risiko der Geschäftsschließung allein den Inhaber trifft. Für die Zumutbarkeit der Vertragsfortsetzung ist wesentlich, ob und in welcher Frist der D. sich unter normalen Verhältnissen lösen ließ 2507<sup>1</sup>

§ 626 BGB. Fristlose Entlassung aus wichtigem Grunde setzt nicht notwendig schuldhaftes Verhalten voraus 2804<sup>2</sup>

§ 626 BGB. Wirtschaftlicher Zusammenbruch des Unternehmers als wichtiger Grund zu fristloser Entlassung der Angestellten, insbes. bei Entschuldung und Zwangsverwaltung 3229<sup>1</sup>

§ 13 SchwBeschG.; § 626 BGB. Fassung des Klageantrags bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung. Das RevG. kann nur nachprüfen, ob bestimmter Vorgang in jedem Fall wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung bilden muß oder ihn in keinem Fall bilden kann. Bedeutung der heute wieder zur Geltung gelangten strengeren Pflichtauffassung im öffentlichen Dienst für die Beurteilung älterer Verfehlungen 2276<sup>1</sup>

Entlassung auf Grund von § 2a BWSG. oder Ziff. 4a der 2. DurchfVd. zum BWSG. gilt nicht notwendig zugleich auf Grund des D. Wird also die Entlassung zurückgenommen, so bleibt sie nur dann als vertragsmäßige Kündigung zum nächsten zulässigen Termin wirksam, wenn dahingehender Wille im Einzelfall aus dem Inhalt und den besonderen Umständen der Entlassungserklärung erkennbar ist 3156<sup>2</sup>

Begriffliche Grenzziehung zwischen abhängigem und unabhängigem D. i. S. des LohnbeschG. 2501<sup>1</sup> 2505<sup>2</sup>

§§ 16, 36 EinkStG. Sind in nicht kaufmännisch geführten kleineren gewerblichen Betrieben Kinder des Steuerpflichtigen tätig, so ist für die steuerliche Anerkennung eines D. u. a. Voraussetzung, daß regelmäßig eine feste Vergütung gezahlt wird und außerdem von den Beteiligten die Folgerungen aus dem Bestehen

des Arbeitsverhältnisses gezogen werden 3157<sup>1</sup>

#### Diphtherie

§ 1 II Ziff. 1 Gesetz zur Verhütung erkrankten Nachwuchses. Schwachsinn als angebliche Folge von D. 2630<sup>1</sup>

#### Dissertation

Zur Frage, ob mit der Schreibmaschine geschriebene D. öffentliche Druckschriften i. S. von § 2 PatG. sind 3164<sup>1</sup>

#### Dollar

§ 323 ZPO. Die Unabänderlichkeit eines Vertrags auf Unterhaltsrente kann vereinbart werden. — D.Klausel lediglich Sicherung 3198<sup>11</sup>

#### Doppelbesteuerungsvertrag, deutsch-italien.

vgl. unter I.

#### Druckchrift

vgl. auch unter Presse, Dissertation  
Zum Streit über die Rechtsverordnungsnatur der SächsVd. v. 8. März 1934 über das Verbot kommunistischer Versammlungen und D. 2524

#### Dry Shaver

vgl. unter Rasierapparat

#### Juden

Der Große D. Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter. Schrifttum 2839

#### Duldung der Zwangsvollstreckung

Wird aus Vermögensübernahme geklagt auf D. d. Z., so kann das Gericht auch auf Zahlung erkennen (§ 308 ZPO.) 2640<sup>18</sup>

§§ 739, 750 ZPO. Ein ursprünglich fehlerhafter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kann durch nachträgliche Beseitigung des Mangels geheilt werden 2641<sup>1</sup>

§ 739 ZPO. Die Zustimmung des Ehemanns zur Prozeßführung der Frau genügt nicht, um bei der Z. gegen die Frau hinsichtlich des eingebrachten Gutes den D.titel entbehrlich zu machen. Stimmt aber der Ehemann der Z. zu, so bedarf es eines D.titels nicht 2645<sup>9</sup>

Wenn die Ehefrau im Vorprozeß auf Zahlung einer Summe, in späterem Rechtsstreit der Ehemann auf D. d. Z. wegen der Urteilssumme und der Kosten des Vorprozesses und zur Zahlung dieser Kosten als Gesamtschuldner neben seiner Ehefrau verurteilt wird, so sind für die Streitwertberechnung der Klage auf D. und Zahlung die Kosten des Vorprozesses nur einmal zugrunde zu legen, da der D.anspruch wegen der Kosten keinen selbständigen Streitwert gegenüber dem Zahlungsanspruch hat 2494<sup>8</sup>

Der Streitwert des in besonderer Klage geltend gemachten Anspruchs auf D. d. Z. richtet sich grundsätzlich nach dem vollen Werte der Forderung, derentwegen vollstreckt werden soll 3005<sup>7</sup>

#### Eheanfechtung

vgl. auch unter Eheichtigkeit  
Schizophrenie ist eine persönliche Eigenschaft i. S. des § 1333 BGB. 2844<sup>3</sup>

§ 1333 BGB. Daraus, daß sich der Ehemann bei Eingehung der Ehe über die mangelnde Jungfräulichkeit und den Verkehr der Frau mit mehreren Liebhabern hinweggesetzt hat, folgt noch nicht, daß er auch eine geschlechtliche Verscholtenheit und lieberlichen Lebenswandel der Frau in Kauf genommen hätte 3269<sup>7</sup>

Die Anfechtung der Rassenmischehe nach geltendem Recht 2593

Ehegatte, der die jüdische Abstammung des anderen bei Abschluß der Ehe gekannt hat, kann regelmäßig die Ehe nicht deshalb anfechten, weil er die Bedeutung der Rassenverschiedenheit nicht erkannt habe. Auch die später eingetretenen Nachteile



berechtigten nicht hierzu. Generalklausel und Fortentwicklung des Rechts durch die Rechtsprechung im nationalsozialistischen Sinne 2613<sup>4</sup>

Die Anfechtungsfrist für eine Ehe, weil der andere Teil nicht arischer Abstammung ist, ist erst durch die Gesetzgebung des Jahres 1933 in Lauf gesetzt worden 2615<sup>5</sup>

Eine Ehe kann wegen Irrtums angefochten werden, wenn der Ehegatte Gewohnheitsverbrecher i. S. des Ges. v. 24. Nov. 1933 ist. Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem Augenblick der Kenntnis von dem tatsächlichen Umfange der strafbaren Handlungen und der Erkenntnis der verbrecherischen Veranlagung für die Ehe unter Berücksichtigung der heute herrschenden Anschauungen 3302<sup>12</sup>

Durch erfolgreiche E. steht zwar fest, daß die Ehe von Anfang an nicht bestanden hat. Indessen war, bevor die Anfechtung erklärt worden war, doch eine Ehe der Form nach vorhanden, und hierdurch war die Kl. gehindert, den Anspruch auf Witwenrente nach ihrem ersten im Krieg gefallenen Ehemann geltend zu machen. Bei dieser Sachlage muß ihr der Rechtsgeanke des § 202 BGB. zugute kommen; die Verjährung war also gehemmt, solange die Ehe formell bestanden hat 2188<sup>1</sup>

### Ehegatte

vgl. auch unter Erbvertrag, Testament §§ 612, 826 BGB. Es besteht keine Vermutung dafür, daß der im Betrieb seiner Frau tätige Ehemann Arbeitnehmer sei und einen Lohnanspruch gegen seine Frau habe. Grundsätzlich hält die Rechtsprechung daran fest, daß ein Schuldner nicht verpflichtet ist, seine Arbeitskraft in den Dienst seiner Gläubiger zu stellen. Offen bleibt die Frage, ob Gläubiger von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen eine besondere Behandlung unter dem Gesichtspunkt des § 826 BGB. verdienen und ob die heute stärker betonte Rücksicht auf den gemeinen Nutzen eine gewisse Lockerung dieser Rechtsprechung erfordert 2726<sup>1</sup>

Erleiden bei Autofahrt der Ehemann und die Tochter tödliche Verletzungen, so kann die Ehefrau nicht auf Grund des auch zu ihren Gunsten geschlossenen Beförderungsvertrags eigene Ansprüche auf Ersatz von Beerdigungskosten und von Unterhalt geltend machen; deren Rechtsgrundlage ergibt sich vielmehr aus § 844 BGB. 2973<sup>4</sup>

Erleidet der Ehemann infolge eines sich vor seinen Augen abspielenden tobdringenden Unfalls seiner Frau einen Nervenzusammenbruch, so ist ein adäquater ursächlicher Zusammenhang mit dem Unfall gegeben 2973<sup>6</sup> 3128<sup>6</sup>

§ 850 ZPO. Mitberücksichtigung des Einkommens der Ehefrau bei Pfändungen gegen den Ehemann für Unterhaltsansprüche eines unehelichen Kindes 2420<sup>2</sup>

§ 851 ZPO. Bei den Pfändungsbeschränkungen des § 4 a Lohnbeschl. ist ein uneheliches Kind des E. des Schuldners nicht zu berücksichtigen. Der Lohnzuschlag, den der Schuldner erhält, weil er für ein in seinem Haushalt befindliches uneheliches Kind seiner Ehefrau sorgt, kann wegen des Unterhaltsanspruchs seines eigenen unehel. Kindes gepfändet werden 2576<sup>2</sup>

Ist der Ehemann der Bauersfrau, die Eigentümerin des Erbhofes ist, Bauer? 3116

§§ 61 Nr. 3, 63 StPO. n. F. Unter dem E. des Beschuldigten<sup>1</sup> ist auch der frühere E. zu verstehen. Eine sachliche Änderung ist durch die gegenüber § 58 I

und II a. F. geänderte Fassung nicht eingetreten 2158<sup>31</sup>

§ 115 II ABG.D.; § 22 EinkStG. In einem gegen den Ehemann schwebenden Rechtsmittelverfahren kann nicht ohne weiteres die Parteibezeichnung auf die Ehefrau ausgedehnt werden 3162<sup>19</sup>

### Ehegattenerbhof

vgl. unter Erbhof

### Eheliches Güterrecht

vgl. auch unter Auflösung der Zwangsvollstreckung, Ehevertrag

Die Kostenvorschusspflicht des Ehemanns gegenüber seiner Gattin in den gesetzlichen Güterständen des BGB. Schrifttum 2128

Der Antrag der Verkl. auf Erlass einer EinstwVfg. betr. Zahlung eines Prozesskostenvorschusses gemäß § 1387 Ziff. 1 BGB., § 940 ZPO. ist kostenpflichtig zurückschicken, wenn die Berufung ausichtslos erscheint 2633<sup>5</sup>

Die Einschränkung der Verfügungsbefugnis der Ehefrau hinsichtlich des eingebrachten Gutes gemäß § 1395 BGB. ist nicht nur zugunsten des Ehemanns, sondern auch zugunsten der Ehefrau zum Zwecke der Erhaltung des eingebrachten Gutes angeordnet. Auf die Unwirksamkeit einer ohne Zustimmung des Ehemanns von der Ehefrau über eingebrachtes Gut getroffenen Verfügung kann sich auch die Ehefrau berufen. Der Wille der Ehefrau ist also unbeachtlich, wenn der Ehemann weder zugestimmt hat, noch nachträglich genehmigt (§ 1396 BGB.). Wenn der Ehemann die Genehmigung verweigert hat, so kann die Ehefrau sich sogar dann auf die Unwirksamkeit des Vertrags berufen, wenn die Verwaltung und Nutzung des Ehemanns ausgeübt hat 2973<sup>5</sup>

Dem RevG. steht die Auslegung richterlicher Verfügungen — hier Grundbucheintragen — selbständig zu. Auslegung einer „Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung als Miteigentümerin zugunsten meiner Ehefrau“ auf Grund des zugrunde liegenden Sachverhalts in „Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung als Miteigentümerin zur Gesamthand zugunsten meiner Ehefrau.“ § 48 GBO. enthält nur Ordnungsvorschrift. Verstoß gegen diese bewirkt daher nicht die inhaltliche Unzulässigkeit der Eintragung, sondern nur deren Unrichtigkeit. Da diese aber für jeden Dritten erkennbar ist, so kommt ihr gegenüber Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht in Frage 2612<sup>9</sup>

§ 37 II RErbhofG. Sicherung des Eheeinbringens eines Ehegatten ist nicht ohne weiteres wichtiger Grund zu dinglicher Belastung des Hofes, auch wenn das Eheeinbringen für Zwecke des Hofes verwendet wird 2418<sup>6</sup>

§ 1439 BGB.; §§ 37, 17 RErbhofG. Erwirbt trotz bestehender Gütergemeinschaft ein Ehegatte einen Erbhof, so wird er nicht Teil des Gesamtgutes der Eheleute, sondern Sondergut des erwerbenden Ehegatten 3213<sup>4</sup>

Vereinigen sich die Anteile an der fortgesetzten Gütergemeinschaft in der Hand des überlebenden Ehegatten, so wird dieser Alleineigentümer des zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Erbhofes. Ein Auerdenfall nach § 62 IV der 1. DurchV.D. z. RErbhofG. tritt nicht ein 2430<sup>5</sup>

§§ 84, 88 PrOGG. Wird Erbteilungsverfahren mit dem Ziele eingeleitet, bei fort-

gesetzter westfälischer Gütergemeinschaft einem nichtgemeinschaftlichen Kinde seinen Erbteil auszuantworten, so ist die Einleitungsgebühr nach dem Werte des ganzen und nicht des halben Gesamtgutes zu berechnen 2479<sup>3</sup>

§§ 6, 7 ErbschStG. Die im Anschluß an die Württemberg. Erungenschaft eintretende statutarische Nutzung des überlebenden Ehegatten stellt einen auf Erbgang beruhenden Nießbrauch dar 3230<sup>2</sup>

### Ehelichkeitsanfechtung

Für die Höhe des Streitwerts bei Klage auf E. ist die wirtschaftliche Lage der Parteien maßgebend 2500<sup>28</sup>

Grundsätzlich ist der Streitwert bei E. auf 2000 RM festzusetzen. Nur wenn die Vermögenslage der Parteien besonders schlecht ist, kann die Festsetzung auf geringeren Wert gerechtfertigt sein 2500<sup>29</sup>

Für eine auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes gerichtete Klage ist bei armen Parteien ein Streitwert von 500 RM festzusetzen 3225<sup>7</sup>

### Ehenichtigkeit

Hat der Vater bei der Eheschließung die die Anfechtung der Ehe begründenden Tatsachen gekannt und getuht, daß sie Anfechtungsgrund bilden konnten, so ist er i. S. von § 1701 BGB. so zu behandeln, als hätte er die E. gekannt 2623<sup>2</sup>

§ 328 ZPO. Urteile der österr. Gerichte, die eine von Österreichern geschlossene Dispenshe für ungültig erklären, sind nach deutschem Recht anzuerkennen 2555<sup>11</sup>

Welches ist das Scheidungsstatut einer Ehe, die nach dem Heimatrecht des Ehemanns nicht, vom Standpunkt des deutschen Rechts aus aber gültig ist? 2951

Art. 13 I EGVGB. ist auch anzuwenden, wenn die Geltung der abgeschlossenen Ehe in Frage steht. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat erst die Cable Bill v. 22. Sept. 1922 bestimmt, daß die Heirat mit einem Amerikaner der Frau nicht ohne weiteres die amerikanische Staatsangehörigkeit verschafft, sondern Naturalisierung erforderlich bleibt. Nach amerikanischem Kollisionsrecht ist für das Bestehen von Ehehindernissen das Recht des Abkunftortes maßgebend. Die früher in den Vereinigten Staaten geltende common law-Ehe verstößt nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes. Auch wenn die Gültigkeit einer Ehe von derjenigen einer früheren Ehe abhängt, ist für jede der beiden Ehen unabhängig voneinander zu prüfen, welchem Rechte sie unterliegen. Bei einem Doppelpaater ist für den deutschen Richter das deutsche Heimatrecht maßgebend. Eine nichtige Ehe wird bis zu ihrer Nichtigkeitserklärung oder Auflösung als gültig behandelt (§ 1329 BGB.), hat also solange die Kraft, als gültige Ehe i. S. des § 1326 eine spätere Ehe der Parteien nichtig erscheinen zu lassen 2802<sup>10</sup>

### Ehesachen

vgl. auch unter Scheidung Vereinbarungen in E. 3116

Bedeutet die Parteibernehmung im Eheprozeß Beweisaufnahme, so daß die Beweisgebühr des Kl. entfällt? 2351<sup>11</sup>

In E. besteht neben der Möglichkeit der beweismäßigen Parteibernehmung gemäß §§ 445 ff. ZPO. auch die Möglichkeit personlicher Vernehmung der Parteien nach § 619 ZPO. Im letzteren Fall entfällt Beweisgebühr nicht 2637<sup>12</sup>

Im Fall des § 618 ZPO. entsteht weder Verhandlungs- noch Vertagungsgebühr 2420<sup>3</sup>



**Ehevertrag**

§ 25 III AErbhofG. Schon bei Eingehung der Ehe eines Bauern können Umstände vorliegen, die einen wichtigen Grund für die Genehmigung eines Ehe- und Erbvertrags bilden, in welchem u. a. bestimmt ist, daß bei der künftigen Nachfolge in den Hof die Anerben der 4. Ordnung (Töchter) vor denen der 2. und 3. Ordnung berufen sind 2991<sup>o</sup>

**Ehrengerichtliches Verfahren**

Nichtanwendbarkeit des StraffreiG. vom 7. Aug. 1934 auf e. B. 3227<sup>11</sup> 3303<sup>10</sup>

**Ehrengerichtliches Verfahren für Anwälte**

§ 153 StPD. ist auf das e. B. anwendbar 3210<sup>3</sup>

§ 94 RMD. Zu den von dem Beurteilten zu erstattenden „baren Auslagen“ gehören nicht die Reisekosten der auswärtigen Mitglieder des Ehrengerichts der Anwaltskammer 3304<sup>22</sup>

**Ehrenrechtsverlust**

vgl. unter Zuchthausstrafe

**Eid**

vgl. unter Parteieid; Zeugeneid vgl. unter 3.

**Eidesnotstand**

§ 157 I Nr. 2 StGB. Dem Mangel der Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht steht es nicht gleich, daß der Zeuge die Belehrung des Richters nicht versteht 2335<sup>7</sup> b

Zum Ausschluß der nach § 157 I Ziff. 2 StGB. eintretenden Vergünstigung bedarf es im Falle mehrerer Vernehmungen der Eidesbelehrung vor jeder einzelnen Vernehmung und jedesmal der Feststellung der erfolgten Belehrung in der Verhandlungsprotokollunterschrift 2917<sup>19</sup>

**Eier**

Bezeichnung „Strahleneier“ als Marke nicht eintragbar (§ 3 I Ziff. 4 Sterb-MarkSchG.) 2288<sup>2</sup>

**Eigentum**

Die funktionelle Bedeutung des E. rechts (Span. Schrifttum) 2968

§§ 903, 905, 1004 BGB. Der Gemeingebrauch erstreckt sich auch auf das Recht, Leuchtreklameanlagen an der Straßenfront der Häuser anzubringen. Die Anliegernutzung darf aber die Benutzung anderer Gebäude und den Gemeingebrauch der anderen Wegebenutzer und Anlieger nicht beeinträchtigen. Der Streit über die dem Gemeingebrauch entsprechenden Rechtsbefugnisse ist eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit und gehört daher vor die ordentlichen Gerichte 3008<sup>12</sup>

Die E. klage ist unzulässig, wenn sie sich gegen die Beseitigung des Vollstreckungsaktes richtet, insbes. solange die Zwangsvollstreckung andauert. Ist die Zwangsvollstreckung beendet, der Gerichtsvollzieher angewiesen, die gepfändeten Sachen herauszugeben, so braucht dieser Herausgabeanspruch nicht im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO. geltend gemacht zu werden, sondern kann mit der E. klage aus § 985 BGB. verfolgt werden 2503<sup>5</sup>

§§ 989, 476 BGB. Der wandelnde Käufer ist für alle von ihm verschuldeten Verschlechterungen des Kaufgegenstands schon vom Zeitpunkt der Empfangnahme an bis zur Rückgabe schadensersatzpflichtig. Solange aber der Käufer noch nicht zur Wandlung entschlossen ist, kann ihm ein im Rahmen des üblichen und wirtschaftlichen vorgenommenen Gebrauch der Kaufsache nicht als Verschulden anzurechnen werden. Erst von dem Augenblick an, in dem der Käufer sein Wandlungsbegehren ausgesprochen hat, hat er grund-

sätzlich die Benutzung des Kaufgegenstands einzustellen, sofern diese gleichzeitig eine Verschlechterung bedeutet 2685<sup>4</sup>

Das Verbot der Vereinfachung von Bedarfsbedeckungsscheinen und seine Rückwirkung auf das E. und die Gewährleistungsansprüche beim Kauf 2958

§ 98 RAbgD. Erbpachtverträge ohne zeitliche Begrenzung begründen regelmäßig wirtschaftliches E. des Erbpächters 3230<sup>5</sup>

**Eigentümergebundene Schuld**

Hat der Gläubiger eines Grundstückseigentümers gegen diesen einen vollstreckbaren Schuldtitel wegen einer Geldforderung erlangt und beantragt er daraufhin die Eintragung einer Zwangshypothek, so bedarf es zum Rangrücktritt eines vorhergehenden Grundstückes, und zwar auch einer E., nicht der besonderen Zustimmung des Eigentümers; diese wird vielmehr durch den vollstreckbaren Schuldtitel ersetzt 2996<sup>1</sup>

§ 13 DerPD. Der Verzicht eines Ausländers auf seine Hypothek und die Abtretung einer E. des ausländischen Eigentümers an einen Ausländer bedürfen keiner Devisengenehmigung 3017<sup>2</sup>

§§ 33, 37 PrGMB. Wird zusammen mit Schuldbekanntnis und der Abtretung einer E. unter Umwandlung in Hypothek mit neuen Zins- und Zahlungsbedingungen zur Sicherheit für die Forderung die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß § 800 ZPO. beurkundet, so kann für die Unterwerfungsklausel ein besonderer Gegenstandswert nicht angenommen werden 3000<sup>5</sup>

Wer sich für eine lediglich persönliche Schuld des Grundstückseigentümers verbürgt hat, kann auf die Steuerbegünstigung aus § 14 II GrErbStG. auch dann keinen Anspruch machen, wenn er sich schon bei Übernahme der Bürgschaft für die nach § 774 BGB. auf ihn übergehende Forderung von dem Grundstückseigentümer eine E. hat verpfänden lassen 3083<sup>9</sup>

**Eigentümerserwerb**

vgl. auch unter Sicherungsübereignung

Der Rechtserwerb vom Nichtberechtigten an beweglichen Sachen und Inhaberpapieren im deutschen internationalen Privatrecht. Schrifttum 2452

**Eigentümersvorbehalt**

§ 37 II AErbhofG. Die Vermeidung der Rückforderung von unter E. geliefertem für die Bewirtschaftung des Hofes notwendigem Vieh kann wichtiger Grund für die Belastung des Hofes bilden 2256<sup>16</sup>

Zum Begriff des Zubehörs bei Betrieben zur Ausbeutung von Bodenbestandteilen. Überlassung durch Mietverträge, die wirtschaftlich einen Verkauf unter E. gleichkommen 2715<sup>7</sup>

Der Empfangsbedienter hat wegen inkonkreter Forderungen selbst bei Gutgläubigkeit kein gesetzliches, aber auch kein vertragliches Pfandrecht an dem Empfänger wegen E. des Absenders nicht gehörendem Frachtgut 2723<sup>6</sup>

Die Wegnahme eines unter E. verkauften Lastkraftwagens im Wege der EinströBj. gilt als Ausübung des Rücktrittsrechts i. E. des § 5 AbzG. Berechnung der Vergütung an den Verkäufer für Gebrauchsüberlassung und Wertminderung. Es ist nicht unbillig, wenn der Vorbehalts-eigentümer als Wertersatz für Gebrauchsüberlassung und Wertminderung mehr erhalten hat, als den Kaufpreis des zurückgenommenen Gegenstands 2716<sup>9</sup>

§ 266 StGB. Verpflichtet sich GmbH., bei dem Weiterverkauf von unter E. gekaufter Ware den Erlös als Eigentum des Verkäufers anzuerkennen, zu verwahren und bei Fälligkeit des dafür gegebenen Bescheides an den Verkäufer abzuführen, so sind die mit dem Verkauf der Ware befaßten Geschäftsführer der GmbH. nicht ohne weiteres als Bevollmächtigte des den E. aussprechenden Verkäufers anzusehen 3063<sup>12</sup>

**Einbringen**

von Vermögensgegenständen in AktG. vgl. unter A.

**Einbruch**

vgl. unter Diebstahl

**Eingebrachtes Gut**

vgl. unter Eheliches Güterrecht

**Einkommensteuer**

vgl. auch unter Körperschaftsteuer, Lohnsteuer

Spezielle E. fragen der RA. und Notare: Werbungskosten und Sonderleistungen 2316; Steuerfragen bei Nebenbeschäftigung 2317

§§ 2, 6 I Nr. 5, 37 I Nr. 1 EinkStG. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen sind die Zinsen aus der Darlehens-Anleihe von der E. nicht befreit 3081<sup>1</sup>

Ein Gewinn, der durch Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung (§ 30 III EinkStG.) an einer in Deutschland ansässigen GmbH. erzielt wurde, unterlag auch schon nach § 3 II Nr. 2 EinkStG. a. F. der beschränkten Steuerpflicht. Der Heranziehung steht der deutsch-italien. Doppelbesteuerungsvertrag nicht entgegen 2426<sup>1</sup>

§§ 6, 12, 13 EinkStG. Bei Angehörigen freier Berufe scheiden regelmäßig frühere Einkünfte, sobald sie kapitalistisch z. B. im Wertpapier angelegt werden, aus dem Betriebsvermögen aus 2426<sup>2</sup>

§ 12 I S. 3 EinkStG. Steuerpflichtige, bei denen nach der Art ihres Betriebes das der Berufstätigkeit dienende Vermögen am Schluß der einzelnen Steuerabschnitte wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, sind nicht berechtigt, für eine ganz ungewisse Verpflichtung einen Korrektivposten einzuführen 2428<sup>3</sup>

§§ 13, 15, 16 EinkStG. In Aufwendungen für die Entfernung eines Gesellschafters können Werbungskosten erbliebt werden, wenn ein Gesellschafter den Bestand der Gesellschaft oder doch das Gedeihen der Gesellschaft ernsthaft gefährdet haben würde 2942<sup>1</sup>

§§ 13, 19, 30, 32, 58 EinkStG. Wird das Betriebsvermögen einer Einzelirma gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine vom Einbringer beherrschte Kapitalgesellschaft eingebracht, dann gilt im Hinblick auf §§ 30 ff. EinkStG. folgendes: a) Übernimmt die Kapitalgesellschaft die Vermögensgegenstände zu den steuerlichen Buchwerten der Firma, dann liegt noch kein Veräußerungsgewinn vor. Werden die Gesellschaftsrechte später mit Gewinn oder Verlust veräußert, so handelt es sich um nachträgliche gewerbliche Einkünfte oder Verluste i. E. des § 30 I Nr. 1 EinkStG. b) Übernimmt die Kapitalgesellschaft die Vermögensgegenstände ausnahmslos zu den gemeinen Werten, dann ist Veräußerungsgewinn unter Anwendung der §§ 32, 58 EinkStG. steuerpflichtig. Werden die Gesellschaftsrechte später mit Gewinn oder Verlust veräußert, so ist Gewinn nach § 30 III EinkStG. steuerpflichtig, Verlust aber nicht abzugsfähig. c) Übernimmt die Kapitalgesellschaft nur einzelne Vermögensgegenstände zum gemeinen Wert, andre zu



- den niedrigeren Buchwerten der Einzel-  
firma, dann liegt teilweise Realisierung  
nach § 30 I Nr. 1 vor. Werden die Ge-  
sellschaftsrechte später mit Gewinn oder  
Verlust veräußert, so handelt es sich um  
nachträgliche gewerbliche Einkünfte oder  
Verluste i. S. des § 30 I Nr. 1. — Der  
Einbringende ist bei Errechnung des Ver-  
äußerungsgewinns an die von der Kapi-  
talgesellschaft eingesetzten Werte gebun-  
den 2359<sup>1</sup>
- §§ 16 I, 36 EinkStG. Sind in nicht kauf-  
männisch geführten kleineren gewerb-  
lichen Betrieben Kinder des Steuerpflich-  
tigen tätig, so ist für die steuerliche An-  
erkennung eines Dienstverhältnisses u. a.  
Voraussetzung, daß regelmäßig eine feste  
Vergütung gezahlt wird und außerdem  
von den Beteiligten die Folgerungen aus  
dem Bestehen des Arbeitsverhältnisses  
gezogen werden 3157<sup>1</sup>
- § 16 III EinkStG. Wirtschaftliche Ab-  
nutzung liegt vor, wenn Gebäude abge-  
rissen werden, weil der gemeine Wert des  
Baugrundstücks den wirtschaftlichen Er-  
tragswert des Grundstücks mit Gebäuden  
übersteigt. Absetzungen wegen Abnutzung  
können nicht vorgenommen werden,  
wenn am 1. Jan. 1925 (§ 110 EinkStG.)  
der reine Bauplatzwert mindestens eben-  
so hoch war wie der gemeine Wert des  
Grundstücks mit den darauf stehenden  
Gebäuden 3157<sup>2</sup>
- § 16 V Ziff. 4 EinkStG. Kosten der Kraft-  
wagenhaltung für Fahrten von Wohn-  
nung zur Arbeitsstätte sind bei Angestell-  
ten im allgemeinen nicht Werbungskosten  
2806<sup>2</sup>
- § 115 II ABgD.; § 22 EinkStG. In einem  
gegen den Ehemann schwebenden Rechts-  
mittelverfahren kann nicht ohne weiteres  
die Parteibezeichnung auf die Ehefrau  
ausgedehnt werden 3162<sup>10</sup>
- §§ 26, 27, 40 EinkStG. Bezüge eines Land-  
wirts aus der Einräumung einer ding-  
lichen Kohlenabbauberechtigung an eine  
Gewerkschaft (Pachtvertrag) sind land-  
wirtschaftliche Einnahmen 2876<sup>1</sup>
- Unter „Reineinkünften aus Land- und  
Forstwirtschaft“ i. S. der §§ 28 a und  
§ 57 a EinkStG. ist der Gewinn aus  
Land- und Forstwirtschaft abzüglich der-  
jenigen Ausgaben zu verstehen, die nicht  
zu den Betriebsausgaben gehören, aber  
mit den Einkünften aus Land- und Forst-  
wirtschaft in wirtschaftlichen Zusammen-  
hang stehen. Altenteilsleistungen, die  
einem Landwirt beim unentgeltlichen Er-  
werb des landwirtschaftlichen Betriebs  
durch Überlassungsvertrag oder Veräu-  
ßerung von Todes wegen auferlegt sind,  
stehen mit den Einkünften aus dem land-  
wirtschaftlichen Betrieb in wirtschaft-  
lichem Zusammenhang und sind daher  
bei Ermittlung der Reineinkünfte aus  
Land- und Forstwirtschaft i. S. der  
§§ 28 a und 57 a EinkStG. zu berücksich-  
tigen, also nicht vom Gesamtbetrag der  
bei den einzelnen Einkommensarten ge-  
wonnenen Ergebnisse zum Abzug zu  
bringen 3316<sup>2</sup>
- § 3 I KörperStG. Der beschränkten Steuer-  
pflicht unterliegt der Gewinn aus Ver-  
kauf von Anteilen einer inländischen  
GmbH. durch einen in Deutschland be-  
schränkt Steuerpflichtigen, der nach § 30  
III EinkStG. an der GmbH. wesentlich  
beteiligt war 3082<sup>2</sup>
- § 37 EinkStG.; § 10 ABgD. Die Steuer-  
pflicht von Dividendeneinnahmen kann  
nicht dadurch umgangen werden, daß die  
Aktien vor der Generalversammlung, die  
über die Höhe der Dividende beschließt,
- verkauft und nach der Generalversam-  
lung zu einem vorher vereinbarten Kurs  
zurückgekauft werden 2728<sup>1</sup>
- § 46 EinkStG. Zeichnet ein NA. die bei ihm  
durchlaufenden Gelder genau auf, so darf  
das Finl. bei der Ermittlung des steuer-  
pflichtigen Einkommens sich an die ge-  
nauen Zahlen halten und kann die Ein-  
setzung von Pauschätzen ablehnen 3021<sup>2</sup>
- § 49 EinkStG. Verbrauchsbesteuerung kann  
in den Fällen, wo sich nach den Vor-  
schriften der StAnmVd. rechnerisch ein  
Gewinn ergibt, dieser Gewinn aber nach  
§ 17 a V StAnmVd. wieder abgesetzt  
wird, nicht allgemein als unbillig ange-  
sehen werden 2810<sup>14</sup>
- §§ 86, 83 EinkStG. Der Steuerabzug vom  
Kapitalertrag kann nicht schon dann ge-  
fordert werden, wenn Beteiligung vor-  
liegt, die der handelsrechtlichen stillen Ge-  
sellschaft lediglich ähnlich ist 2877<sup>2</sup>
- Zu Unrecht vorgenommene Steuerabzüge  
vom Kapitalertrag sind nach § 152  
ABgD. n. F. innerhalb der dort vorge-  
sehenen Frist erstattungsfähig. Daneben  
gibt es nicht ein weiteres Erstattungsver-  
fahren nach § 102 III EinkStG., § 153  
ABgD. n. F. 3163<sup>21</sup>
- Auseinanderlösung bei Gutsbezirksauf-  
lösung. Wenn der Gutsbesitzer nicht bis  
zum 1. Jan. 1929 beantragt hatte, ihm  
für die Zeit bis zur Gutsbezirksauflösung  
die E- u. Körperschaftsteuernanteile anstatt  
in Höhe von 50 % in voller Höhe zu  
überweisen, könnten bei Errechnung seiner  
„alten“ Belastung auch nur 50 % der  
Anteile berücksichtigt werden, selbst beim  
Vorliegen der materiellen Voraussetzungen  
i. S. des § 16 BrAusfG. z. Kin-  
AuslG. für das „Auflösungs“-Jahr  
1928 3324<sup>2</sup>
- Ehinterziehung durch buchmäßige Ver-  
schleierung des Eingangs einer Brand-  
entschädigungssumme 2341<sup>14</sup>
- Ein kriegsbeschädigter Hauswart, der zur  
Erledigung seiner Hauswartsarbeiten  
familienangehörige mitbeschäftigen muß,  
ist berechtigt, bei Regelung seiner Rente  
Absetzung des auf die Angehörigen ent-  
fallenden E.teils zu verlangen 3086<sup>2</sup>
- Einspruch**  
vgl. unter Erbhof
- Einstellung**  
der Zwangsversteigerung vgl. unt. Zwangs-  
versteigerung, E. der Zwangsvollstret-  
kung vgl. unter Zwangsvollstreckung
- Einstellung des Strafverfahrens**  
vgl. Privatklageverfahren vgl. unter P.  
§ 153 StPD. ist auf das ehrengerichtliche  
Verfahren anwendbar 3210<sup>3</sup>
- Wenn in der Hauptverhandlung das Ver-  
fahren unter Bezugnahme auf § 154  
StPD. hinsichtlich unselbständiger Teile  
einer fortgesetzten Handlung (oder auch  
Sammelstrafat) durch Beschluß einst-  
weilen eingestellt, im übrigen aber bis  
zum Urteil weitergeführt wird, so hin-  
dern die Abs. 3—5 des § 154 StPD. die  
Aburteilung der Tat nicht 2474<sup>14</sup>
- Ist der vom Gesetz vorgeschriebene Eröff-  
nungsbeschluß, auf dessen Erlaß der An-  
gekl. nicht wirksam verzichten kann, nicht  
ergangen, so muß das St. eingestellt wer-  
den 2925<sup>31</sup>
- § 429 b StPD. Im Sicherungsverfahren,  
auch im nachträglichen, ist der Eröff-  
nungsbeschluß Urteilsvoraussetzung; fehlt  
er, so muß das Verfahren eingestellt wer-  
den. Diese Entscheidung, die keine sachliche  
Erledigung des Straffalles darstellt, steht  
einem demnächst zu erlassenden Eröff-  
nungsbeschluß und einem darauf aufzu-
- bauenden neuerlichen Verfahren nicht  
entgegen 2926<sup>33</sup>
- Die Zurücknahme der öffentlichen Klage  
durch den StA. und die E. des Verfah-  
rens durch das Gericht bewirkt keinen  
Verbrauch der Strafklage 3142<sup>1</sup>
- Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde des  
Angekl. über einen seinen Antrag auf E.  
des Verfahrens auf Grund des Straf-  
freihG. ablehnenden Beschluß des erken-  
nenden Gerichts 3303<sup>17</sup>
- Der Kostenentscheidung in Verfahren, die auf  
Grund des StraffreihG. eingestellt wor-  
den sind, ist der Sachverhalt zugrunde zu  
legen, der sich aus dem bis zum 2. Aug.  
1934 erwachsenen Akteninhalt ergibt.  
Weitere Erhebungen zur Schuldfrage  
dürfen nicht mehr vorgenommen werden  
3313<sup>10</sup>
- §§ 60 ff. BrVdStD. Zu den der Wieder-  
aufnahme fähigen Entscheidungen gehören  
nicht nur die auf Freisprechung oder  
Dienststrafe, sondern auch die auf E. des  
Verfahrens lautenden Urteile, wenn die  
E. auf einem den materiellen Strafan-  
spruch des Staates hinsichtlich machenden  
Grunde beruht 2367<sup>1</sup>
- Einstweilige Verfügung**  
§§ 935 ff. ZPO. Selbstverständliche Vor-  
aussetzung für den Erlaß einer E. V. ist  
die Möglichkeit ihrer alsbaldigen Voll-  
ziehung. Die Möglichkeit der alsbaldigen  
Vollziehung besteht nicht hinsichtlich der  
von einem schwebenden Entschuldigungs-  
verfahren ergriffenen Gegenstände und  
Ansprüche. Inwieweit ist der Erlaß einer  
E. V. unzulässig 3151<sup>2</sup>
- §§ 935 ff. ZPO. Art. 5 der DurchfVd. z.  
EntschuldG. v. 5. Juli 1933 wie über-  
haupt der Lauf eines Entschuldigungsver-  
fahrens macht den Erlaß oder das Be-  
stehen einer E. V., die der Sicherung von  
durch das Entschuldigungsverfahren ergrif-  
fenen Ansprüchen dienen soll, nicht unzu-  
lässig 3151<sup>3</sup>
- Ein Geschäftsführer einer GmbH. kann  
nicht seinem Mitgeschäftsführer durch E.  
V. untersagen lassen, sich als Geschäfts-  
führer zu betätigen und die Geschäfts-  
räume der Gesellschaft zu be-  
treten 2711<sup>4</sup>
- Der Antrag der Verkl. auf Erlaß einer  
E. V. betr. Zahlung eines Prozeßkosten-  
vorschusses gemäß § 1387 Ziff. 1 ZPO.,  
§ 940 ZPO. ist kostenpflichtig zurückzu-  
weisen, wenn die Berufung aussichtslos  
erscheint 2633<sup>5</sup>
- Die Wegnahme eines unter Eigentumsvor-  
behalt verkauften Lastkraftwagens im  
Bege der E. V. gilt als Ausübung des  
Rücktrittsrechts i. S. des § 5 ABzG.  
2716<sup>8</sup>
- § 91 II E. 2 ZPO. Anwaltswechsel, wenn  
auswärtiger NA. beim LG. E. V. bean-  
tragt, das Gericht aber mündliche Ver-  
handlung anordnet 3002<sup>3</sup>
- Einstwilligung des Verletzten**  
vgl. unter Versuch
- Einzelrichter**  
Der E. kann das Armenrecht nicht ent-  
ziehen 2351<sup>10</sup>
- Einzahlung**  
Die „Verfallerklärung“ des § 335 StGB.  
deckt sich begrifflich nicht vollkommen mit  
der „E.“ nach § 40 StGB. 2558<sup>10</sup>
- Einzahlung staatsfeindlichen Vermögens**  
vgl. unter SPD.
- Eisenbahn**  
Zur Frage der erweiterten Sachschädenhaf-  
tung im deutschen E.recht 2522
- Zur Einengung des Arbeitsgebiets der An-  
wältle: Vertretung der Reichsbahn vor  
den AG. durch ihre Beamten 2605



Dokumente zur Revision des J. U. G. und des J. U. B. im Okt. und Nov. 1933. Schrifttum 2232

Die von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft herausgegebenen Richtlinien über die für gemietete Lastkraftwagen zu zahlende Vergütung ist für die Errechnung der Ansprüche des Abzahlungsverkäufers nicht maßgebend 3007<sup>11</sup>

Bahnarzt übt nicht nur hinsichtlich des vertrauensärztlichen Dienstes, sondern auch hinsichtlich der behandelnden Tätigkeit eine unselbständige Tätigkeit im Organismus der Deutschen Reichsbahngesellschaft aus und unterliegt daher als Bahnarzt der Gewerbesteuer nicht 2185<sup>9</sup>

In einem Fall, in dem zur Erlangung der Steueramnestie nach §§ 3, 4, 6 der 2. St.-Ann. V. D. 6300 R. M. Reichsbahnanleihe hätten gezeichnet werden müssen, sind nur 6000 R. M. gezeichnet worden. — Die Amnestie war zu verlagern 3231<sup>7</sup>

Ausschluß des Rechtswegs bei Entlassungen, die von der Reichsbahn nach Maßgabe der im Rahmen der Ermächtigung des § 1 IV W. V. S. G. erlassenen Vorschriften verfügt werden. Diese Vorschriften haben Gesetzeskraft 2941<sup>1</sup>

Die deutsche Reichsbahn gewährt ihren nicht krankensicherungsspflichtigen, aber freiwillig versicherten Beamten einen Zuschuß in Höhe des Arbeitgeberanteils, der für versicherungspflichtige Personen an die Krankenkasse zu zahlen ist. Die Anrechnung des Arbeitgeberanteils eines solchen freiwillig versicherten Beamten ist als Einkommen des Beamten bei einer Ruhestandsregelung nach § 62 V. V. S. G. nicht zulässig 2188<sup>6</sup>

Kein Ruhen der Versorgungsgebühren bei Verwendung in der Ostdeutschen E.-gesellschaft in Königsberg 2283<sup>2</sup>

#### Elektrizität

§§ 5, 20 W. V. S. G. Die Bezeichnung „Metrawatt“ für elektrische Meßgeräte stimmt zeichenrechtlich mit „Mitra“ überein 3086<sup>1</sup>

Gebührenfreiheit i. S. von § 23 Gef. betr. Sozialisierung der Elektr. Wirtschaft. vom 31. Dez. 1919 genießen nicht nur die im Gesetz selbst vorgesehenen Rechtsakte, sondern alle Rechtsgeschäfte, die dem Zweck der Sozialisierung der Reichs-E. Wirtschaft in der vom Gesetzgeber angezeigten Richtung unmittelbar dienen 2243<sup>2</sup>

Zu dem RG-Urteil über den Münzfernsprecherbetrug 2826

Münzfernsprecherbetrug durch Falschgeld ist strafbare Entziehung elektrischer Arbeit i. S. des Gef. v. 9. April 1900 2870<sup>9</sup> 2874<sup>7</sup>

§ 1 Nr. 1 Ums. St. G. Erhebt E. Werk von jedem sämigen Zahler eine feste Verwaltungsgebühr von 0,50 R. M., so handelt es sich um Schadensersatz, dem kein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Die Verwaltungsgebühren sind umsatzsteuerfrei 3161<sup>14</sup>

Ruhen der Versorgungsgebühren bei Verwendung im E. Werk Mittelbaden AG. Jahr in Baden 2283<sup>2</sup>

#### Elterliche Gewalt

§§ 181, 1630, 1795 B. V. B. Der Vater kann in Ausnahmefällen seinen geschäftsunfähigen Kindern durch Kontrahieren mit sich selbst Geschenke machen 2179<sup>9</sup>

§ 1666 B. V. B. Ein Sorgerechtsmißbrauch kann darin liegen, daß ein Vater sein Kind aus einem ihm in langen Jahren lieb gewordenen Kreis herausnehmen und es in eine ihm fremde Umgebung bringen will. Ein Vater, der sein Sorgerecht zur Verfolgung eigensüchtiger In-

teressen gebraucht, statt es im Interesse des Kindes auszuüben, handelt schuldhaft mißbräuchlich i. S. des § 1666 B. V. B. 2562<sup>1</sup>

§§ 1635, 1666 B. V. B. Verfahren bei Entziehung des Personensorgerechts 2636<sup>10</sup>

Das Vorm. Ger. kann nicht Anordnungen aus § 1666 I 1 und 2 B. V. B. nebeneinander treffen 2932<sup>3</sup>

Eine auf Grund des § 1669 B. V. B. angeordnete Auseinanderlegungspflegschaft endet gemäß § 1918 III B. V. B. in dem Zeitpunkt, in dem die Auseinanderlegung durchgeführt ist. Der Vormundschaftsgerichtlichen Aufhebung bedarf es zur Beendigung der Pflegschaft in diesem Falle nicht. Ordnet der Vormundschaftsrichter Überwachungsmaßnahmen an, die über den Rahmen der Bestimmungen hinausgehen, und unterläßt er später die Überwachung, so liegt hierin keine zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung 3001<sup>2</sup>

§ 1918 I B. V. B. Die Pflegschaft für eine unter e. G. stehende Person endet auch mit dem Ruhen der e. G. 2624<sup>4</sup>

Das Konkursvorrecht der Kinder aus § 61 Ziff. 5 R. D. bezieht sich nicht nur auf Forderungen der Kinder gegen den Vater aus der Führung der Verwaltung, umfaßt vielmehr auch die das Vermögen des Kindes bildende, der Verwaltung des Vaters unterliegende Forderung selbst. Dieses Konkursvorrecht der Kinder des Gemeinschuldners besteht auch dann, wenn der Gemeinschuldner selbst der Schuldner der Forderung war 2140<sup>10</sup>

#### Emshergenossenschaft

Kanalbenutzungsgebühr. Das E. Gen. G. verlagert den Gemeinden nicht die Erhebung von Gebühren nach § 4 Komm. Abg. G. Die Gebühren der an der Aufbringung der Beiträge zur E. Beteiligten sind gegenüber denen der anderen Benutzer zu ermäßigen, und zwar nach festen Normen 2589<sup>6</sup>

#### England

vgl. auch unter Pfund  
Die Methode des englischen Rechts und die deutsche Rechtsreform. Schrifttum 2840

Der prima-facie-Beweis im deutschen und englischen Schiffkollisionsrecht 2445

Der prima-facie-Beweis bei Schadenserjansprüchen im deutschen und englischen Konnossementsrecht 2526

Die Zweigniederlassungen einer ausländischen Akt. G. teilen bzgl. der Rechtsfähigkeit das Schicksal der Hauptniederlassung. Der englische Liquidator einer dortigen Zweigniederlassung übt an sich ein Recht kraft Amtes aus, das ihn zur Prozeßführung ermächtigt; diese Möglichkeit fehlt aber voraus, daß die Zweigniederlassung selbst, die die Klage erhoben hat, damals rechtsfähig war 2845<sup>4</sup>

#### Enteignung

§§ 16, 17, 23, 45, 46 Enteign. G.; Art. 12 § 1 B. V. B. Einigung über die Feststellung der Entschädigung durch Sachverständigen unterliegt der Schriftform nur, wenn sie zugleich Einigung über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum ist 2236<sup>4</sup>

#### Einführung

Das Vergehen des § 236 St. G. B. ist, sofern es mit Gewalt begangen ist, ein Sonderfall der Freiheitsberaubung. Insofern besteht Gesetzesseinheit zwischen §§ 236 und 239; es ist dann nur der § 236 St. G. B. anzuwenden. Wenn jedoch der Straf Antrag, der die Voraussetzung für Bestrafung aus § 236 St. G. B. bildet, nicht

vorliegt, ist die Möglichkeit einer Bestrafung aus § 239 St. G. B. gegeben 2919<sup>22</sup>

#### Entlassungsverordnung

§ 7. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsrichters, „der Antrag des B. V. B., das schriftliche Verfahren anzuordnen, wird abgelehnt“, mit dem Antrag, „das schriftliche Verfahren vor dem AG. anzuordnen“, ist unzulässig 2940<sup>2</sup>

§§ 23, 24. Die Verbesserung eines bei der Eintragung der Höhe des Aufwertungsbeitrags unterlaufenen Schreibfehlers durch den Aktuar ist keine „Berichtigung“ des Grundbuchs und rechtfähig ohne jede Bedeutung. Die Berichtigung ist ausschließlich dem Grundbuchrichter vorbehalten 3019<sup>6</sup>

#### Entmannung

§ 42 k Ziff. 2 St. G. B. Die Voraussetzungen für die Anordnung der E. 2144<sup>13</sup>

Die Sicherheitsverwahrung und die Entmannung können nicht nur dann nebeneinander angeordnet werden, wenn die unter § 20 a St. G. B. fallenden früheren Taten zum Teil auf einem anderen Gebiet als dem des § 42 k liegen, sondern auch dann, wenn nur Straftaten gegen die Sittlichkeit für die Sicherungsmaßregeln maßgebend sind und keine der beiden Maßregeln für sich allein ausreicht, die Allgemeinheit vor weiteren Sittlichkeitsstraftaten des Verurteilten zu schützen 2145<sup>14</sup>

Voraussetzung für die Anordnung der E. und der Sicherheitsverwahrung. Das Gericht ist befugt, diejenige der beiden Sicherungsmaßnahmen, die nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung geboten ist, anzuordnen ohne Rücksicht darauf, ob die St. W. die eine oder die andere anzuordnen beantragt hatte 2150<sup>21</sup>

Nr. 1 des § 42 k I St. G. B. fehlt nicht als notwendig voraus, daß die zweite Straftat erst nach der ersten Beurteilung begangen worden sei, wird aber durch Nr. 2 insofern eingeschränkt, als der Angekl. bei nur zufällig getrennter Aburteilung nicht schlechter gestellt werden darf, als er im Falle möglicher gleichzeitiger Aburteilung beider Taten gestellt wäre 3282<sup>21</sup>

§ 42 k St. G. B. Für Anordnung der E. ist nicht erforderlich, daß die vom Tatrichter vorzunehmende Prüfung mit Sicherheit ergibt, daß die E. den Erfolg der Ersttötung oder wesentlichen Herabsetzung des Geschlechtstriebes haben werde 2410<sup>10</sup>

§ 42 k St. G. B. Das Gericht muß unter Abwägung gegenüber dem Interesse an Sicherung der Allgemeinheit namentlich auch prüfen, welche Folgen der Maßregel für den betroffenen Verurteilten unter Berücksichtigung seiner festzustellenden persönlichen Eigenart zu erwarten sind 2620<sup>11</sup>

Die E. ist bei Bestrafung Homosexueller nach § 175 St. G. B. nicht zulässig. Eine Vorbestrafung nach § 175 St. G. B. reicht zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 42 k Nr. 1 St. G. B. nicht aus. Bei einer aus homosexueller Veranlagung begangenen, aber nur aus § 176 Nr. 3 St. G. B. abgeurteilten Straftat und einer aus ähnlicher Triebrichtung begangenen Vortat fehlt die Anordnung der E. eine besonders sorgfältige Prüfung voraus, ob die Allgemeinheit bei der Bornahme des Eingriffs vor weiteren Untaten des Verbrechens voraussichtlich verschont bleibt 2918<sup>20</sup>

Als Grundlage für die Anordnung der E. genügt nicht die Beurteilung aus § 183 St. G. B. schlechthin. § 42 k I Nr. 1 und 2



- sehen vielmehr voraus, daß der Angekl. wegen eines zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangenen Vergehens oder Verbrechen der öffentlichen Vornahme unzüchtiger Handlungen verurteilt ist oder wird. Für die Anwendung des § 183 StGB. wird aber nicht verlangt, daß der Täter in solcher Absicht gehandelt habe. Das Motiv der Geilheit bedarf daher, wenn die Anordnung der E. auf § 183 gestützt werden soll, der besonderen Begründung 2850<sup>12</sup>
- § 246 a StPB. Die Vernehmung des Sachverständigen setzt rechtlich voraus, daß dieser, um zuverlässige Grundlage für sein Gutachten über den körperlichen Zustand zu gewinnen, den Körper des zu Entmannenden soweit untersucht, als es seiner wissenschaftlichen Überzeugung gemäß und ohne Rücksicht auf persönliche Erklärungen des zu Untersuchenden für nötig hält 2415<sup>13</sup>
- § 246 a StPB. Die zwingend vorgeschriebene Vernehmung des Sachverständigen über den körperlichen und geistigen Zustand des zu Entmannenden setzt die Untersuchung des Täters durch den Sachverständigen unerläßlich voraus. Die Untersuchung muß — wenn auch nicht ausschließlich — unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden E. ausgeführt sein und sich auf die geistige und körperliche Beschaffenheit des Untersuchten gerade im Hinblick auf die E. erstrecken 3064<sup>15</sup>
- Die E. kann auch bei verminderter Zurechnungsfähigkeit angeordnet werden 2913<sup>14</sup>
- Liegt ein Fall des § 51 II StGB. vor, so muß zunächst die Unterbringung des Angekl. in eine Heil- und Pflegeanstalt angeordnet werden. Die E. kann nur daneben angeordnet werden 2976<sup>13</sup>
- Die Möglichkeit, daß der Verurteilte als Ausländer auf Grund des Ges. über Reichsverweisungen v. 23. März 1934, das in §§ 7 Nr. 2, 11 I den § 42 m StGB. mit Wirkung vom 1. Juni 1934 gestrichen hat, von der zuständigen Landespolizeibehörde ausgewiesen werden kann, darf die Entscheidung des Gerichts über die Anordnung der E. nicht beeinflussen 2410<sup>9</sup> 3302<sup>14</sup>
- Entmündigung**  
Beim Ehegattenerbhof steht die E. des Ehe-manns der Erbhofeigenschaft nicht entgegen, auch wenn sie schon vor dem 1. Okt. 1933 ausgesprochen wurde 2259<sup>24</sup>
- § 35 GewD. Der wegen Geisteschwäche Entmündigte befreit nicht die für den Gewerbebetrieb eines Immobilienmaklers erforderliche Zuverlässigkeit 3166<sup>2</sup>
- Entscheidungsammlung**  
vgl. unter Rechtsprechung
- Entschuldung, landwirtschaftliche**  
vgl. auch unter Dsthilfe  
Schrifttum zum SchRG. Schrifttum 2229  
Arbeitsgemeinschaft der in E.sachen tätigen Berliner Richter 2603
- Persönliche und dingliche Sicherheiten im Zwangsvergleichsverfahren auf Grund des SchRG. 3104
- § 1 SchRG. Zum Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs; gemischter Betrieb. Die Bedeutung der Eintragung der Anberengutseigenschaft und der Entscheidung des ErbGer. über den Grundstückscharakter 2275<sup>10</sup>
- § 1 SchRG. Zum Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs. Die Voraussetzungen für die Eintragung nach dem Anberengutsgesetz haben mit den Voraussetzungen für die Entschuldung nach dem SchRG. v. 1. Juni 1933 nichts zu tun 2646<sup>11</sup>
- § 1 II SchRG. Aus dem Umstand, daß die Schulden sich im Rahmen der Mündelsicherheitsgrenze halten, darf Grund zur Ablehnung der Eröffnung des I. E.verfahrens nicht hergeleitet werden 2274<sup>8</sup>
- §§ 3, 11 f., 50 SchRG. Die Eröffnung des I. E.verfahrens darf nicht wegen zu hoher Verschuldung des Betriebsinhabers abgelehnt werden 2273<sup>4</sup>
- §§ 3, 14 SchRG. Kann Betriebsinhaber durch Vereinbarung mit seinen Gläubigern seine sämtlichen nicht dinglich oder nicht durch mündelsichere Hypothek gesicherten Schulden den Erfordernissen des § 14 anpassen, so kann er sich i. S. des § 3 I Ziff. 2 SchRG. selbst entschulden. Kann er dies nicht, und vermag er auch die den Bestimmungen des § 14 nicht genügenden Schulden nicht zurückzuzahlen, so muß auf seinen Antrag das E.verfahren eröffnet werden, wenn kein gesetzlicher Hinderungsgrund vorliegt. Ein gesetzlicher Hinderungsgrund liegt nicht darin, daß die Verschuldung die mündelsichere Grenze nicht erreicht 3228<sup>2</sup>
- Kann im I. E.verfahren das Vorhandensein von Schulden, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht zusammenhängen, zur Abweisung des Eröffnungsantrags führen? 2958
- § 3 I Ziff. 5 SchRG. Für einen Betrieb, der von der Dsthilfe entschuldet worden ist, kann das I. E.verfahren vor dem AG. nicht erneut eingeleitet werden 3081<sup>6</sup>; insbes. auch nicht, wenn er ein Erbhof ist 2941<sup>6</sup>
- §§ 3, 98 SchRG. Der Antrag auf Eröffnung eines E.verfahrens nach dem SchRG. ist abzulehnen, wenn die E. des Betriebsinhabers nach den Vorschriften der Dsthilfegesetzgebung zu erfolgen hat. Die Zurücknahme des Dsthilfeantrags nach dem 14. Juni 1933 bewirkt nicht die Zulässigkeit eines Schuldenregelungsverfahrens 3312<sup>8</sup>
- §§ 98, 3 I Nr. 5 SchRG. Ein Wiederaufnahmeantrag für im Dsthilfegebiet liegende Güter erstreckt sich nicht auf Betriebe desjenigen Eigentümers außerhalb des Dsthilfegebiets. § 50 SchRG. Berücksichtigung eines anderen als des vom AG. erörterten Ablehnungsgrundes durch das BeschwG. 2422<sup>2</sup>
- § 14 SchRG. Die Zinszahlungspflicht des Betriebsinhabers während des I. E.verfahrens 2752
- §§ 14, 83, 84, 89 SchRG. Die durch die ZinsenkungsBD. v. 27. Sept. 1932 zum Ausgleich für die vorübergehende Zinsherabsetzung gewährten Zusatzforderungen und -hypotheken werden durch die demnach auf Grund des SchRG. bewirkte endgültige Zinsherabsetzung nicht berührt 2782<sup>1</sup>
- Die Bestätigung des E.plans 3251
- § 48 II SchRG. Akteneinsicht im I. E.verfahren 2602
- § 50 I SchRG. Anordnungen des E.gerichts, daß der Erlös aus zur Sicherung übergebenen Gegenständen zu hinterlegen ist, sind zulässig. Sofortige Beschwerde ist gegen solche Anordnungen nicht zulässig. Wirken derartige Anordnungen über das E.verfahren hinaus? 2872<sup>3</sup>
- § 57 SchRG. Die auf Ersuchen einer Generallandschaftsdirektion erfolgte Lösung des Zwangsverwaltungsvermerks ist gebührenpflichtig, auch wenn die Aufhebung der Zwangsverwaltung die notwendige Folge der Eröffnung des E.verfahrens ist 2246<sup>7</sup>
- § 57 SchRG. v. 1. Juni 1933 umfaßt nicht die Kosten der Eintragung einer Eigentumsänderung im Grundbuch 2726<sup>1</sup>
- § 64 SchRG. Die Forderungen der öffentlichen Hand im I. E.verfahren 2320
- Die Darlehen aus Mitteln der werkschaffenden Arbeitslosenfürsorge im E.verfahren 3255
- § 81 SchRG.; 6. DurchfBD. Die Selbstentschuldung 2439
- §§ 3, 50, 106 SchRG. Begriff des Siedlungsbetriebes. Zulässigkeit der Beschwerde gegen Ablehnung der Eröffnung des E.verfahrens im Falle des § 106 II SchRG. 2801<sup>7</sup>
- § 106 II SchRG. Zum Begriff des landwirtschaftlichen Siedlungsbetriebes i. S. des SchRG. 3313<sup>9</sup>
- Die Richtlinien zum SchRG. sind auch Auslegungshilfen für das ErbhofG. 2418<sup>5</sup>
- Die Richtlinien zur I. Schuldenregelung vom 13. Juni 1934 2523
- Art. 5 der DurchfBD. z. SchRG. v. 5. Juli 1933 wie überhaupt der Lauf eines E.verfahrens macht den Erlaß oder das Bestehen einer EinstwBf., die der Sicherung von durch das E.verfahren ergriffenen Ansprüchen dienen soll, nicht unzulässig 3151<sup>5</sup>
- Art. 4 der 3. DurchfBD. z. I. E. ist infolge der Aufhebung des Art. 4 der 2. DurchfBD. durch Art. 11 der BD. über den Vollstreckungsschutz im I. E.verfahren gegenstandslos 2722<sup>5</sup>
- Der Erbhof im I. Schuldenregelungsverfahren nach der 6. DurchfBD. z. SchRG. 2831
- Art. 1 I der 6. DurchfBD. z. SchRG. Bis wann kann der Antrag auf Eröffnung des E.verfahrens gestellt werden? 3115
- Art. 2 II der 6. DurchfBD. v. 7. Juli 1934. Das Antragsrecht des Kreisbauernführers auf Eröffnung des E.verfahrens besteht nur, wenn der Betriebsinhaber Bauer ist. Eine ausnehmende Auslegung auf Landwirte ist nicht möglich 2875<sup>1</sup>
- Vollstreckungsmaßnahmen während anhängiger E.verfahren 3048
- Art. 2 I Nr. 2 LandwEntschVollstrSchwD. v. 27. Dez. 1933. Neue Vollstreckungen sind während des E.verfahrens unzulässig. Das Vollstreckungsverbot in Gegenstände des beweglichen Vermögens erstreckt sich auf betriebsfremde Forderungen und Vermögensstücke des Betriebsinhabers 2647<sup>12</sup>
- Art. 2 Ziff. 2 LandwEntschVollstrSchwD. v. 27. Dez. 1933. Während der Dauer des I. E.verfahrens ist der Schuldner nicht zur Leistung des Offenbarungseids gemäß § 807 ZPO. verpflichtet 2520 2575<sup>1</sup> 3302<sup>13</sup>
- Art. 2 Ziff. 2 LandwEntschVollstrSchwD. v. 27. Dez. 1933. Auch der im E.verfahren befindliche Schuldner ist zur Offenbarung seines Vermögens gem. § 807 ZPO. verpflichtet. Er kann die Eidesleistung durch Abgabe der einfachen Vermögensversicherung gemäß § 19 d VollstrMaßnBD. v. 26. Mai 1933 abwenden, es sei denn, daß dieses Recht infolge grundlosen Widerspruches verwirkt ist 2939<sup>1</sup>
- Gegen den Beschluß, in dem die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens in ein Grundstück wegen Eröffnung des E.verfahrens gemäß Art. 2 I der BD. v. 27. Dez. 1933 festgestellt wird, ist die sofortige Beschwerde gegeben. Die in Art. 2 I Ziff. 1 BD. v. 27. Dez. 1933 gegebene Bestimmung der einstweiligen Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens in ein im E.verfahren befind-



- liches Grundstück geht der Vorschrift des Fortgangs des Zwangsversteigerungsverfahrens trotz Eintritts eines neuen Eigentümers (§ 26 ZwVerfG.) vor 2872<sup>4</sup>
- Art. 2 II BD. v. 27. Dez. 1933. Selbstverständliche Voraussetzung für den Erlass einer EinstwVfg. ist die Möglichkeit ihrer alsbaldigen Vollziehung. Die Möglichkeit der alsbaldigen Vollziehung besteht nicht hinsichtlich der von einem schwebenden E.-verfahren ergriffenen Gegenstände und Ansprüche. Insofern ist der Erlass einer EinstwVfg. unzulässig § 3151<sup>2</sup>
- Die Bestimmungen der Danziger BD. v. 22. Sept. 1933 und 21. Dez. 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Verhältnisse gelten nicht für Bürgschaft, die von einem Danziger für einen im deutschen Entschuldungsverfahren befindlichen Schuldner übernommen ist 2476<sup>1</sup>
- Die landwirtschaftliche E. in Danzig § 626 BGB. Wirtschaftlicher Zusammenbruch des Unternehmers als wichtiger Grund zu fristloser Entlassung der Angestellten, insbes. bei E. und Zwangsverwaltung 3229<sup>1</sup>
- Erbaueinandersehung**  
vgl. unter Miterben
- Erbbhof**  
Handkommentar des RErbbhofG. Schrifttum 2229  
Erbgang im Dritten Reich. Schrifttum 3262  
Entscheidungen des RErbbGer. Schrifttum 3119  
Rechtsprechung in E.sachen. Schrifttum 3120  
Der Geschäftsgang in E.sachen. Schrifttum 2533  
Ist der Ehemann der Bauersfrau, die Eigentümerin des E. ist, Bauer? § 316  
Die Einleitungsworte des RErbbhofG. Zweck, Grundgedanken, §§ 56—61. — Der Anerbe des RErbbhofG. und die Erben nach allgemeinem Recht. Schrifttum 2837  
Fragen des Weinbaus im E.recht 3179  
Die Beschwerdebefugnis nach dem RErbbhofG. 2196  
Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten der Sozialversicherungsträger nach dem RErbbhofG. 2201  
Solange der Beschluß über eine zum ErbbGer. eingelegte Beschwerde noch nicht ausgefertigt und zugestellt ist, kann er von diesem Gericht bei Zurücknahme der Beschwerde aufgehoben werden 2251<sup>7</sup>  
Zwei Fragen aus Reichserbbhofrecht: 1. Wie sind die Anrechte der Erbbhöfe an den sog. landwirtschaftlichen „Zweckgrundstücken“ zu behandeln? 2. Erübrigt sich mit der Genehmigung der Abveräußerung eines „Zweckgrundstückes“ durch das AnerbG. aus § 37 II RErbbhofG. die Einholung der Genehmigung aus § 4 I PrGef. betr. die durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. April 1887? 2109  
Ist in vor dem 1. Okt. 1933 eröffneten Testament die Ehefrau als Vorerbin und sind die 3 Töchter als Nachverbin eingesetzt, so steht der Hof im Miteigentum gemäß § 1 I Ziff. 2 RErbbhofG. Die Bestimmung, daß der Hof nach dem Tode der Vorerbin unter die 3 Töchter geteilt werden soll, kann nicht mehr zur Durchführung gebracht werden 2417<sup>3</sup>  
§ 1 RErbbhofG. Beim EhegattenE. kann nur einheitlich über die E.eigenschaft des Gesamtbesitzes Entscheidung getroffen werden. Vor der Entscheidung ist beiden Ehegatten und dem voraussichtlichen Anerben Gelegenheit zur Äußerung zu geben 2262<sup>31</sup> 2265<sup>36</sup>  
§ 1 RErbbhofG.; § 62 der 1. DurchfBD. Gehört Hof beim Inkrafttreten des RErbbhofG. zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so genügt es zur Entziehung der E.eigenschaft, wenn der überlebende Ehegatte bauernfähig ist 2344<sup>2</sup>  
§ 1 II RErbbhofG. Eine nur durch die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers veranlaßte Verpachtung eines E. steht der E.eigenschaft auch dann nicht im Wege, wenn sie für die Lebenszeit des Eigentümers gedacht ist 2165<sup>1</sup>  
§ 1 II RErbbhofG. Ständige Verpachtung eines Hofes ist nur gegeben, wenn jede blutmäßige Verbindung des Eigentümers mit seinem Besitz verloren ist und die Verpachtung der kapitalistischen Nutzung des im Hof verkörperten Vermögens dient 2251<sup>8</sup> 2416<sup>1</sup> 2417<sup>3</sup> 2696<sup>1</sup>  
Ständig i. S. von § 1 II RErbbhofG. ist eine Verpachtung jedenfalls dann nicht, wenn die Gründe für die Verpachtung ihrer Natur nach nur vorübergehende und nicht auf eine unabsehbare Zeit hinaus wirksam sind 2982<sup>1</sup>  
§§ 1, 2 RErbbhofG. Die günstige Lage des Grundbesitzes um die Hofstelle ist nicht ausschlaggebend dafür, ob eine kleine Besetzung noch E. ist 2249<sup>3</sup>  
§§ 1, 2 RErbbhofG. Die Wohnung für den Besitzer ist wesentlich für die Hofstelle. Ihr Fehlen führt zur Verneinung der E.eigenschaft 2707<sup>5</sup>  
§§ 1, 2 RErbbhofG. Betreibt Bauer neben der Landwirtschaft noch ein von ihr unabhängiges Gewerbe, so kommt es für die E.eigenschaft nur darauf an, ob der Anweseneigentümer bei Aufgabe des gewerblichen Betriebs in der Lage wäre, sich und seine Familie von der Landwirtschaft allein zu ernähren 2249<sup>2</sup>  
§§ 1, 2, 6 RErbbhofG. Wird Grundbesitz teilweise landwirtschaftlich, teilweise gärtnerisch genutzt, so ist er nur E., wenn er auch bei ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung noch Ackeranbau darstellt 2249<sup>4</sup>  
§§ 1, 6 RErbbhofG. Eine gärtnerisch aufgezogene Baumschule ist in der Regel kein E., sondern ein überwiegend gewerbliches und kaufmännisches Unternehmen 2251<sup>9</sup>  
§§ 1, 15 RErbbhofG. Bei gemischten Betrieben ist die E.eigenschaft zu verneinen, wenn der Gewerbebetrieb den Hauptbetrieb darstellt. Die Richtlinien zum EntschuldG. sind auch Auslegungsbefehl für das ErbbhofG. 2418<sup>5</sup>  
§§ 1, 2 RErbbhofG. Bei Entscheidung über die E.eigenschaft eines gemischtwirtschaftlichen Betriebes ist maßgebend, welches der Hauptzweck des Betriebes ist 2419<sup>7</sup>  
§§ 1, 2 RErbbhofG. Liegt E. vor, wenn neben der Landwirtschaft selbständig ein Gewerbe betrieben wird, für einen der Betriebe aber erst eine eigene Hofstelle geschaffen werden muß? 2705<sup>1</sup>  
§§ 1, 2 RErbbhofG. Eine Geflügelfarm ist kein E., wenn die Tiere ausschließlich oder in der Hauptsache mit gekauftem Futter ernährt werden 2705<sup>2</sup>  
§§ 1, 2 RErbbhofG. Zur E.eigenschaft eines gemischten Betriebes. Beurteilung eines Grenzfalls 2788<sup>3</sup>  
§§ 1, 10, 22 RErbbhofG. Der als Anerbe berufene Sohn des Bauern hat auch dann ein rechtliches Interesse an der Feststellung der E.eigenschaft, wenn er bereits einen Erbbhof hat. Er kann sich einem Verfahren nach § 10 RErbbhofG. auch durch Einlegung der Beschwerde anschließen. Ein E. setzt eine Hofstelle voraus. Ein Nutzungsrecht an fremden Gebäuden erfüllt diese Voraussetzungen nicht 2706<sup>3</sup>  
§§ 1, 10, 37, 38, 40, 46 RErbbhofG. Wenn die E.eigenschaft erst nach Anordnung der Zwangsversteigerung begründet sein soll, so steht dies einem Aussetzungsbefehl gemäß § 148 ZPO. durch den Versteigerungsrichter nicht entgegen. Mit Rücksicht auf die rechtliche Veränderung, die ein Grundstück durch die E.eigenschaft (§§ 37, 38 RErbbhofG.) erfährt, sind Bedenken aus § 135 BGB., § 23 ZwVerfG. nicht herzuleiten 2267<sup>1</sup>  
§§ 1, 17 RErbbhofG. Besetzungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt sind und bislang gemäß § 13 RErbbhofG. keinen E. bildeten, werden auch durch Veräußerung an eine bauernfähige Person so lange nicht zum E., wie die Beschlagnahme fort dauert 2983<sup>1</sup>  
§§ 1, 15 RErbbhofG. Besetzung, die wegen fehlender Bauernfähigkeit des Eigentümers am 1. Okt. 1933 nicht E. geworden ist, wird durch Veräußerung an bauernfähige Person nicht zum E., wenn sie vor der Veräußerung unter Zwangsverwaltung stand 2252<sup>10</sup>  
§§ 1, 15 RErbbhofG. Zur Begründung der E.eigenschaft eines im Gesamthand-eigentum der allgemeinen Gütergemeinschaft stehenden Hofes genügt die Bauernfähigkeit der Ehefrau nicht, auch wenn der Hof von ihr in die Ehe eingebracht wurde 2568<sup>4</sup>  
§§ 1, 15 RErbbhofG. Bei allgemeiner Gütergemeinschaft genügt es für die E.eigenschaft des vorhandenen Hofes, wenn ein Ehegatte bauernfähig ist und am 1. Okt. 1933 bauernfähig war 2569<sup>5</sup>  
§§ 1, 17, 57 RErbbhofG. Ein am 1. Okt. 1933 im Gesamthand-eigentum geschiedener Ehegatten stehender Hofbesitz ist auch dann kein E., wenn die geschiedenen Ehegatten sich nach dem 1. Okt. 1933 wieder verheiratet haben 2248<sup>1</sup>  
§ 2 II RErbbhofG. Bei Beurteilung der Fähigkeit eines Grundbesitzes zur Erhaltung einer Familie ist nicht die im einzelnen Fall vorhandene Familie maßgebend; es ist vielmehr von einer Familie durchschnittlicher Größe auszugehen 2788<sup>2</sup>  
§ 2 II RErbbhofG. Unheilbar verschuldete Bauernhöfe, besonders solche, bei denen die wirtschaftlich unhaltbare Lage auf schlechtes Wirtschaften der Eigentümer oder Betriebsführer zurückzuführen ist, müssen der Wohltaten des RErbbhofG. entbehren. In solchen Fällen sind die Schulden bei der Prüfung, ob eine Ackeranbau vorhanden ist, zu berücksichtigen 2929<sup>4</sup>  
§ 2 RErbbhofG. Bei Entscheidung der Frage, ob ein Grundbesitz eine Ackeranbau darstellt, kommt den vorhandenen Schulden insofern Bedeutung zu, als aus ihrer Höhe ein Schluß darauf gezogen werden kann, inwieweit der Besitz bisher eine Bauernfamilie unabhängig vom Markt und der Wirtschaftslage unter Sicherung des Wirtschaftsablaufs zu ernähren und zu bekleden imstande war 3070<sup>5</sup>  
§ 2 II RErbbhofG. Bei Entscheidung der Frage, ob Grundbesitz eine Ackeranbau darstellt, sind alle Veränderungen zu berücksichtigen, die sich bis zur Be-



schlußfassung des entscheidenden Gerichts vollzogen haben; dagegen können Ereignisse, die erst in Zukunft möglicherweise eintreten, nur unter besonderen Umständen für die Entscheidung Bedeutung gewinnen 3287<sup>1</sup>

§ 2 RErbbhofG. Ist der Antrag gestellt, über die Eigenschaft eines Besitzums zu entscheiden, so darf sich das AnerbG. nicht darauf beschränken, nur über ein Begriffsmerkmal derselben, die Afer-nahrung, Feststellung zu treffen, ohne die sonstigen Voraussetzungen eines E. in rechtlicher und persönlicher Richtung zu prüfen, widrigenfalls das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. — §§ 11, 26 der 1. DurchfW.D. z. RErbbhofG. Das RErbbGer. kann an das AnerbG. zurückverweisen, wenn schon bei ihm der die Zurückverweisung verursachende Verfahrensverstoß unterlaufen ist und der Fehler im Verfahren vor dem ErbbGer. nicht geheilt wurde. § 26 der 1. DurchfW.D. steht einer solchen Zurückverweisung nicht entgegen 3065<sup>1</sup>

§ 3 II RErbbhofG. Bei schlechtem baulichen Zustande der Gebäude ist Hofstelle erst dann nicht mehr gegeben, wenn der Verfall oder die Zerstörung die Benutzung als Wohn- und Wirtschaftsgebäude völlig ausschließen und mit der Beseitigung dieses Zustands in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Das Vorhandensein eines dem Grundstückseigentümer gehörigen Inventars ist nicht Voraussetzung für die Eigenschaft 3287<sup>2</sup>

Die Beschränkungen des § 4 RErbbhofG. für die Aufteilung eines Grundbesitzes in mehrere Erbhöfe greifen nur Platz, wenn die durch die Aufteilung entstehenden mehreren Höfe nach wie vor denselben Eigentümer haben 2624<sup>1</sup>

§§ 5, 38 RErbbhofG. Die Möglichkeit der Erklärung eines Grundstücks zum E. rechtfertigt noch nicht die Aufhebung des Versteigerungstermins 2271<sup>5</sup>

Wird Gelände als Bauland erworben in der Absicht, es wieder zu veräußern, und wird es nur in der Zwischenzeit aus Zweckmäßigkeitsgründen oder des guten Aussehens wegen vom Hofe aus bewirtschaftet, so gehört es gemäß § 7 RErbbhofG. nicht zum E. 2565<sup>1</sup>

§ 7 RErbbhofG. Ein Grundstück gehört auch dann zum E., wenn es seit dem Erwerb durch den Bauern i. F. 1919 wegen Vorliegens besonderer Umstände nicht von der Hofstelle aus bewirtschaftet worden ist und vorübergehend durch Verpachtung genützt wurde 3293<sup>4</sup>

§ 8 RErbbhofG. Schreitisch und Geldschrank sind nicht E.zubehör 2269<sup>3</sup>

§ 10 RErbbhofG. Eine beschlußmäßige Feststellung der Eigenschaft eines Grundbesitzes von Amts wegen, ohne Antrag des Eigentümers oder Kreisbauernführers, ist unzulässig 2250<sup>5</sup>

§ 10 RErbbhofG. Das Einspruchsverfahren führt nur zu summarischer Prüfung der Frage der Eigenschaft, die ausreicht, um die Eintragung in die Erbhöferolle und damit die Vermutung des § 1 der 2. DurchfW.D. zu tragen. Eine rechtskräftige Entscheidung über die Eigenschaft selbst kann nur in dem Verfahren nach § 10 RErbbhofG. erreicht werden 2253<sup>11</sup>

Ist Eigentümer im Anlegungsverfahren mit seinem Einspruch gegen Aufnahme seiner Besitzung in das gerichtliche Verzeichnis der Erbhöfe unterlegen, so ist er nicht gehindert, nachträglich den Antrag

auf Feststellung der Eigenschaft gemäß § 10 RErbbhofG. zu stellen 2256<sup>18</sup>

Ist im Verfahren nach § 10 RErbbhofG. die Eigenschaft eines Grundbesitzes festgestellt und haben Eigentümer und Kreisbauernführer den Beschluß rechtskräftig werden lassen, so kann ein Hypothekengläubiger, der zu dem Verfahren nicht zugezogen war, gegen den Beschluß Beschwerde einlegen. Umfang der sachlichen Rechtskraft der Entscheidungen der Anerbenbehörden 2625<sup>2</sup>

Slawen sind den Deutschen stammesgleich i. E. des § 13 RErbbhofG. 2480<sup>1</sup>

§ 13 RErbbhofG. Die im deutschen Teil des ehemaligen oberhiesigen Abstimmungsgebiets wohnenden Angehörigen der polnischen Minderheit können nicht für sich in Anspruch nehmen, daß das RErbbhofG. auf ihre Besitzungen keine Anwendung findet 3138<sup>1</sup>

§ 14 RErbbhofG. Beim EhegattenE. steht die Entmündigung des Ehemanns der Eigenschaft nicht entgegen, auch wenn sie schon vor dem 1. Okt. 1933 ausgesprochen wurde 2259<sup>24</sup>

Für das Vorliegen eines EhegattenE. genügt es, wenn ein Ehegatte bauernfähig ist 2261<sup>30</sup>

§ 15 RErbbhofG. Zuchthausstrafe ist, wenn sie nicht sehr lange zurückliegt und das spätere Verhalten nicht endgültige Umkehr des Bestraften zeigt, stets mit der Bauernehre vereinbar 2262<sup>32</sup>

§ 15 RErbbhofG. Mangelnder Wille zu eigener Bewirtschaftung des Hofes ist nicht gleich der mangelnden Fähigkeit hierzu und beeinträchtigt nicht notwendig die Bauernfähigkeit 2417<sup>2</sup>

§ 15 RErbbhofG. Eine entehrende gerichtliche Strafe (Zuchthausstrafe, Ehrverlust) schließt nicht in jedem Falle die Ehrbarkeit aus. Ein weit zurückliegendes ehrloses Verhalten, kann außer acht gelassen werden, wenn der Täter in der Zwischenzeit ein völlig einwandfreies Leben geführt und sich dadurch die allgemeine Achtung wiedererworben hat 2626<sup>3</sup>

§ 15 RErbbhofG. Landwirt, der sich aktiv für die RW.D. betätigt hat, ist nicht ehrbar. Er muß, wenn er anderen Sinnes geworden ist, erst längere Zeit hindurch nachhaltig und durch die Tat beweisen, daß er seine frühere Auffassung grundlegend geändert hat 2858<sup>3</sup>

§ 15 RErbbhofG. Die Fähigkeit zur Wirtschaftsführung und die Bauernfähigkeit sind Dauereigenschaften, die durch einen seiner Natur nach vorübergehenden Zustand nicht aufgehoben und beseitigt werden 2982<sup>1</sup>

§§ 17, 3 RErbbhofG. Die Eigenschaft eines Grundbesitzes wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Miteigentum mit dritten Personen stehen, wenn tatsächlich die Wohngebäude und wesentlichen Wirtschaftsgebäude zu getrenntem Besitz aufgeteilt sind und nur unwesentliche Teile der Hofstelle (Tenne, Einfahrt, Keller) gemeinsam benutzt werden müssen 3291<sup>2</sup>

§§ 17, 37 RErbbhofG. Der Erwerb von E.-grundbesitz, auch von ganzen Erbhöfen durch juristische Personen, insbes. durch behördlich zugelassene Siedlungsgesellschaften, ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig 2258<sup>23</sup>

§ 17 RErbbhofG. Die rechtliche Natur eines Hofes als E. wird nicht dadurch berührt, daß an dem zwischen den Hofgebäuden liegenden Hofraum neben dem E.bauern

ein Nachbar als Miteigentümer beteiligt ist 2861<sup>7</sup>

Das AnerbG. kann nach § 18 RErbbhofG. nicht nur über die Bauernfähigkeit des Hofbesitzers, sondern auch über die Bauernfähigkeit anderer Personen Feststellung treffen, vorausgesetzt, daß der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat. Ein solches Interesse ist vor allem seitens des Bauers hinsichtlich der Bauernfähigkeit des in erster Linie berufenen Anerben gegeben 2995<sup>14</sup>

§§ 18, 48 RErbbhofG. Einzelne Sätze der Begründung eines anerbengerichtlichen Beschlusses können, selbst wenn sie unrichtig und für die Begründung des Beschlusses überflüssig sind, vom BeschwG. nicht geändert werden. Deshalb steht dem durch die Unrichtigkeit des Satzes Betroffenen kein Beschwerderecht zu 3139<sup>2</sup>

§§ 19, 38, 59 RErbbhofG. Der Anerbe eines E. kann eine Beschränkung seiner persönlichen Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten sowohl durch Erwerb der Anordnung des Nachlasskontors oder der Nachlassverwaltung als auch auf Grund der Erschöpfungs-einrede herbeiführen; allerdings können der Nachlasskontors und die Nachlassverwaltung sowie die Zurverfügungstellung des Nachlasses auf Grund der Erschöpfungs-einrede sich nur auf die der Vollstreckung unterliegenden Nachlassgegenstände beziehen 2701<sup>3</sup>

§ 20 RErbbhofG. Vereinigen sich die Anteile an der fortgesetzten Gütergemeinschaft in der Hand des überlebenden Ehegatten, so wird dieser Alleineigentümer des zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörigen E. Ein Anerbenfall nach § 62 IV der 1. DurchfW.D. z. RErbbhofG. tritt nicht ein 2480<sup>5</sup>

In Ausnahmefällen kann beim Vorliegen wichtiger Gründe auch bei Vorhandensein von nach § 20 RErbbhofG. anerbenerberechtigten Personen die Veräußerung eines Hofes an Familienfremden genehmigt werden 2990<sup>8</sup>

§ 25 RErbbhofG. Mit Genehmigung des AnerbG. kann auch der Sohn einer noch Lebenden, in erster Linie als Anerbin berufenen Tochter des Bauern zum Anerben eingesetzt werden 3139<sup>3</sup>

§ 25 I Ziff. 1 und 2 RErbbhofG. Anerbenrecht ist in einer Gegen-Brauch gewesen, wenn nach der überwiegenden Gemohnheit der bäuerlichen Bevölkerung der Hof ungeteilt gegen billige Abfindung der übrigen Erben einem Erben übertragen wurde. Freie Bestimmung des Anerben durch den Bauern i. E. des § 25 I Ziff. 2 ist nur dort üblich gewesen, wo kein bestimmter Brauch bzgl. der Person des Anerben bestanden hat 2860<sup>5</sup>

§§ 20, 25 RErbbhofG. Der Sohn einer Schwester des Bauern kann auch dann zum Anerben eingesetzt werden, wenn die Schwester noch lebt 2253<sup>12</sup>

§§ 20, 25 RErbbhofG. Jugendliches Alter (11 Jahre) ist kein Grund, den als Anerben berufenen Sohn zugunsten einer Tochter zu ungehen 3212<sup>1</sup>

§ 25 RErbbhofG. Anerbenrecht ist überall da Brauch gewesen, wo überwiegende Gepflogenheit der bäuerlichen Bevölkerung, Höfe geschlossen zu vererben oder zu übertragen, bestanden hat und wo zu der rein tatsächlichen überwiegenden Gemohnheit noch das Bewußtsein einer Bindung an diese Übung hinzukam.



- Freie Bestimmung des Auerben durch den Bauern ist so lange üblich gewesen, als nicht bei der überwiegenden Mehrzahl der Bauern die Meinung bestand, daß der Hof dem Ältesten oder Jüngsten gebühre 2253<sup>13</sup>
- § 21 III AuerbhofG. Ob in einer Gegend Ältesten- oder Jüngstenrecht Brauch war, richtet sich danach, ob in der betr. Gegend der Hof in der Regel an den ältesten bzw. jüngsten Sohn übergeben wurde und ob Übergabe an andere Kinder als Ausnahmefall angesehen wurde. Auch in Württemberg hat in dieser Hinsicht in einzelnen Gegenden ein bestimmter Brauch gegolten 2861<sup>0</sup>
- Zur testamentarischen Auerbeneinsetzung einer Tochter unter Übergang des einzigen Sohnes kann das AuerbG. seine Zustimmung nur bei Vorliegen triftiger, gegen die Berufung des Sohnes als Auerben sprechender Gründe erteilen 2260<sup>25</sup>
- § 25 I Ziff. 3 AuerbhofG. Wiederholte Streitigkeiten zwischen dem Bauern und dem gesetzlich berufenen Auerben können wichtigen Grund bilden, eine Abweichung von der Auerbenfolge innerhalb der ersten Ordnung zu genehmigen 2789<sup>4</sup>
- § 25 III AuerbhofG. Schon bei Eingehung der Ehe eines Bauern können Umstände vorliegen, die einen wichtigen Grund für die Genehmigung eines Ehe- und Erbvertrags bilden, in welchem u. a. bestimmt ist, daß bei der künftigen Nachfolge in den Hof die Auerben der 4. Ordnung (Töchter) vor denen der 2. und 3. Ordnung berufen sind 2991<sup>0</sup>
- §§ 25, 28 AuerbhofG. Die testamentarische Bestimmung des Auerben betrifft gebührenrechtlich nicht ein Recht am E., sondern den E. selbst. Der Wert des E. ist für die Gebührenberechnung in Ermangelung eines Verkehrswerts nach § 22 II PrGAB. zu schätzen 2932<sup>4</sup>
- §§ 25, 48 AuerbhofG. Gegen Beschluß des AuerbG., durch den Aussetzung des Verfahrens angeordnet wird, findet gemäß § 19 ZGB., § 11 der 1. Durchf. die einfache Beschwerde statt. Die Frage, ob wichtiger Grund vorliegt, daß ein Bauer statt seines Sohnes seine Tochter zum Auerben bestimmt, ist nicht allein nach der Bauernfähigkeit des Sohnes, sondern nach der Gesamtheit der vorhandenen Umstände zu beantworten. Aussetzung des Verfahrens, um dem Sohne Gelegenheit zu geben, seine Bauernfähigkeit unter Beweis zu stellen, ist nicht zulässig 2255<sup>14</sup>
- § 29 II 1 AuerbhofG. Das AuerbG. hat eine Ausschlagungserklärung des Auerben in eigener Zuständigkeit entgegenzunehmen. Solange Zweifel bestehen, ob ein Hof E. ist, und solange nicht festgestellt ist, wer als Auerbe berufen ist, hat das AuerbG. von sich aus keine Veranlassung, um die Herbeiführung von Ausschlagungserklärungen besorgt zu sein. Für ein hierauf gerichtetes Rechtshilfsersuchen des Nachlassgerichts ist kein Raum. Die Zuständigkeiten des OLG. und des RG. im Rechtshilfserfahren (§ 159 I 1, 3 ZGB.) sind auch dann gegeben, wenn ein AuerbG. ein Rechtshilfsersuchen abgelehnt hat 3053<sup>1</sup>
- §§ 30 ff. AuerbhofG. Erbauseinandersetzungsansprüche auf Grund eines Erbauseinandersehungsvertrages unterliegen nicht der Regelung durch das AuerbG. gemäß §§ 30 ff. AuerbhofG. Ein derartiges Verfahren vor den AuerbG. ist unzulässig 2927<sup>1</sup>
- Bedeutung der Versorgungsansprüche nach §§ 30, 31 AuerbhofG. bei der Prüfung, ob Grundbesitz eine Adernahrung darstellt (§ 2 AuerbhofG.) 2994<sup>13</sup>
- §§ 30, 37 AuerbhofG. Die weiblichen Abkömmlinge des Bauern haben nach § 30 AuerbhofG. nicht nur Anspruch auf Aussteuer zur Einrichtung des Haushalts, sondern darüber hinaus auch Anspruch auf eine dem Stande des Hofes entsprechende Ausstattung 2255<sup>15</sup>
- § 37 II AuerbhofG. Zur Ausstattung und Eristerzgründung eines weichen Erben kann bei Vereinbarung tragbarer Tilgung die Belastung eines E. mit Hypothek genehmigt werden. Eine Sicherungshypothek, die dem Kreditnehmer ermöglicht, an Stelle des erhaltenen Kredits nach Rückzahlung anderweit Kredit auf Grund der Sicherung in Anspruch zu nehmen, ist jedoch als Belastung ungeeignet 2256<sup>17</sup>
- Der familienrechtliche gegen die Eltern gerichtete Aussteueranspruch nach § 1620 BGB. und der erbhofrechtliche gegen den Auerben gerichtete Versorgungsanspruch nach § 30 AuerbhofG. sind nicht identisch. Nur über den letzteren hat das AuerbG. gemäß § 32 AuerbhofG. zu entscheiden 2790<sup>5</sup> 2900
- § 37 II AuerbhofG. Barausstattung verdient vor der Ausstattung mit vom E. wegzugehenden Grundstücken auch dann den Vorzug, wenn die erforderlichen Barmittel nur durch Belastung des Hofes beschafft werden können 3212<sup>2</sup>
- § 37 III AuerbhofG. Zum Begriff des Übergabevertrages 2166<sup>3</sup> 2442
- Der Hofesübergabevertrag nach dem AuerbhofG. Schrifttum 3262
- Die von den Auerbenbehörden im Verfahren über die Genehmigung eines Übergabevertrages auferlegten, den Inhalt des Vertrags abändernden Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nachträglicher Festlegung in notarieller Urkunde 2261<sup>20</sup>
- § 37 AuerbhofG. Die in Übergabevertrag vereinbarte Zurückbehaltung von Grundstücken durch den Übergaber kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigt werden. Der seit längerer Zeit geübte Brauch solcher Zurückbehaltung ist aber für sich noch kein wichtiger, die Genehmigung rechtfertigender Grund 2780<sup>1</sup>
- §§ 31, 37, 56 AuerbhofG. Es widerspricht dem Zweck des AuerbhofG., wenn in Übergabevertrag dem Übergaber freier Wegzug vom Hof eingeräumt ist und dem Übernehmer im Falle eines solchen Wegzugs die Pflicht zur Nachbringung der Reichnisse und zur Vergütung der Kosten der neuen Wohnung auferlegt ist 2569<sup>6</sup>
- §§ 31, 37, 56 AuerbhofG. Die in Übergabevertrag getroffene Vereinbarung, daß bei Wegzug des Übergabers aus Verschulden des Übernehmers die Naturalreichnisse bis auf eine Wegstunde vom Übernehmer nachzuliefern und die Kosten der neuen Wohnung von ihm zu tragen sind, widerspricht dem Sinn des AuerbhofG. 2628<sup>5</sup>
- § 37 II AuerbhofG. In Übergabevertrag kann vereinbart werden, daß die Altenteilsreichnisse den Übergabern 5 km im Umkreis nachzuliefern sind, falls diese aus Verschulden des Übernehmers oder eines seiner Familienangehörigen gezwungen sind, den Hof zu verlassen. Für die Lieferung von Milch und Butter wie für die Wohnung kann in diesem Falle Geldentschädigung festgesetzt werden 2993<sup>11</sup>
- § 37 II AuerbhofG. Werden in Übergabevertrag Leibgedingsleistungen vereinbart und von den Auerbenbehörden als tragbar zugelassen, so ist der Antrag auf Genehmigung dinglicher Sicherung durch Eintragung einer Reallast in das Grundbuch grundsätzlich zu genehmigen 3215<sup>0</sup>
- §§ 37, 25 AuerbhofG. Soll bei Hofesübergabe der zunächst berufene gesetzliche Auerbe übergangen werden, so haben die Auerbenbehörden die Voraussetzungen hierfür in gleicher Weise wie bei Verfügung von Todes wegen zu prüfen 3217<sup>7</sup>
- §§ 37 III, 31 AuerbhofG. In Hofübergabevertrag sind für den Fall des Todes eines der Altenteiler die teilbaren Altenteilsleistungen in der Regel zu kürzen. Für Streitigkeiten über die Altenteilsleistungen wird zweckmäßig die Zuständigkeit des AuerbG. vereinbart 2988<sup>0</sup>
- § 37 II AuerbhofG. Werden in Übergabevertrag für die übergebenden Ehegatten Austragsreichnisse in zulässiger Höhe festgesetzt, die auch nach dem Tode eines der Ehegatten unverändert fortzuentrichten sind, so können die AuerbG. nicht zur Auflage machen, daß die Reichnisse nach dem Tode des erstberwerbenden Ehegatten nur mehr in halber Höhe zu gewähren sind 2989<sup>7</sup>
- Die Frage, ob die Altenteilsleistungen aus E. bei Wegfall eines der berechtigten Gatten herabzusetzen sind, ist nach dem örtlichen Brauchtum zu entscheiden 3257
- § 37 AuerbhofG. Auch in Übergabeverträgen muß grundsätzlich die Mündelsicherheitsgrenze als Belastungsgrenze innegehalten werden. In der Übergangszeit sind allerdings besondere Fälle denkbar, in denen zur Vermeidung unbilliger Härten ein Überschreiten dieser Grenze ausnahmsweise zugelassen werden kann 2854<sup>2</sup>
- § 37 II AuerbhofG. Bei der Genehmigung eines in Gutsübergabevertrag vereinbarten Gutsabstandsgeldes und für die Bemessung der Höhe der Elterngüter der abgefundenen Geschwister ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß der Übernehmer durch die Übergabe vorzeitig in den Genuß der Erträge des Hofes kommt 2991<sup>10</sup>
- § 37 II, III AuerbhofG. Zulässigkeit von Kapitalzahlungen an den Hofesgeber neben dem Altenteil. Fehlen in Übergabevertrag wesentliche Abreden, so ist der beurkundete Vertrag wegen Formmangels gemäß § 313 BGB. nichtig und kann auch durch Auflassung und Eintragung nicht wirksam werden, da die von den Vertragsschließenden vorgenommene Veräußerung vom AuerbG. nicht genehmigt ist 3140<sup>4</sup>
- § 37 I und II AuerbhofG. Auch schon der Entwurf eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts (Übergabevertrag) kann vom AuerbG. genehmigt werden. Die dingliche Sicherung des Leibgedings bedarf hinsichtlich des Wohnungsrechts (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) keiner Genehmigung; hinsichtlich der Altenteilsreichnisse (Reallast) ist sie unbedenklich 3292<sup>3</sup>
- § 37 II AuerbhofG. Wichtiger Grund kann auch die Errichtung einer Stiftung sein 2345<sup>4</sup>
- § 37 II AuerbhofG. Sicherung des Ehebringens eines Ehegatten ist nicht ohne weiteres wichtiger Grund zu dinglicher Belastung des Hofes, auch wenn das Ehe-



- einbringen für Zwecke des Hofes verwendet wird 2418<sup>o</sup>
- Die Vorschrift des § 37 II RErbbhofG. hat als wichtige Gründe für die Veräußerung nur wirtschaftliche Notwendigkeiten im Auge. Die Stiftung eines „Jahrtages“ ist deshalb kein wichtiger Grund 3066<sup>1</sup>
- § 37 RErbbhofG. Die Bestellung einer selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeit an E. bedarf, gleichviel, ob sie für den Grundeigentümer selbst oder für Dritten erfolgt, nicht der Genehmigung des AnerbG. 2241<sup>1</sup>
- § 37 RErbbhofG. Zwecks Vermeidung von Särten kann in der Übergangszeit die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem E. zur Abfindung einzelner Kinder genehmigt werden, wenn dadurch die E.-eigenschaft des Restbesizes nicht beeinträchtigt wird 2260<sup>20</sup>
- § 37 II RErbbhofG. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Genehmigung zur Abveräußerung von Teilen eines E. auch dann erteilt werden, wenn dadurch der Restbesitz keine Adernahrung mehr darstellt und deshalb die E.-eigenschaft verliert 2344<sup>1</sup>
- § 37 II RErbbhofG. Die Annahme eines wichtigen Grundes für die ausnahmsweise Veräußerung von E.-grundbesitz muß an strenge Voraussetzungen geknüpft werden, damit nicht durch Art und Umfang der gewährten Ausnahmen die Verwirklichung der Grundziele des Gesetzes gefährdet wird. Sonderinteressen des Käufers und Verkäufers an einer Veräußerung oder Belastung müssen hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des E. in ungeschmälerter Größe zurücktreten 2926<sup>2</sup>
- Der Genehmigung nach § 37 RErbbhofG. unterliegt nur das dingliche Veräußerungsgeschäft, nicht das schuldrechtliche Grundgeschäft. Gegenstand der Genehmigung ist dabei die Erfüllung eines inhaltlich bestimmten Verpflichtungsgeschäfts; sie kann bei Feststehen des letzteren auch schon vor der Vornahme des dinglichen Geschäfts erteilt werden. Wird die Genehmigung zu Veräußerung schon vor der Auflassung erteilt, so ist damit nicht gesagt, daß den Beteiligten auch ein Anspruch auf Erteilung der Auflassung zusteht 2697<sup>2</sup>
- § 37 RErbbhofG. Wird die Veräußerung von E.-grundstücken ausnahmsweise genehmigt, so ist der Kaufpreis zum Nutzen des Hofes zu verwenden und diese Verwendung durch geeignete Auflagen im Genehmigungsbeschuß sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn die Kaufsumme geringfügig ist 2853<sup>1</sup> 3135<sup>2</sup>
- § 37 RErbbhofG. Die Veräußerung eines E. kann ohne Vorlage eines inhaltlich bestimmten Vertrages, aus dem auch die Persönlichkeit des Erwerbers hervorgeht, nicht genehmigt werden 2986<sup>4</sup>
- §§ 37, 17 RErbbhofG. Bei der Entscheidung über die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen sind, muß milderer Maßstab angewendet werden. Erwirbt trotz bestehender Gütergemeinschaft ein Ehegatte einen E., so wird er nicht Teil des Gesamtgutes der Eheleute, sondern Sondergut des erwerbenden Ehegatten 3213<sup>4</sup>
- § 37 II RErbbhofG. Ein wichtiger Grund zur Belastung eines E. kommt nur in Betracht, wenn die Erhaltung des Hofes eine Belastung dringend erforderlich macht oder wenn ganz besondere Umstände die Veräußerung der Belastung für den Gläubiger oder einen sonst wirtschaftlich Beteiligten als unerträgliche Härte erscheinen lassen. Das Verlangen nach Sicherung eines schon vor dem 1. Okt. 1933 gegebenen Darlehns rechtfertigt hiernach eine Belastung nicht, wenn das Darlehn längere Zeit ungeichert war, auch wenn die Sicherung bei Hingabe des Darlehns in Aussicht genommen war 2983<sup>2</sup>
- § 37 II RErbbhofG. Die Genehmigung, den E. mit einer Hypothek zur Sicherung einer Abfindungsforderung zu belasten, legt dem Eigentümer nicht die Verpflichtung auf, die Abfindungsforderung zu zahlen. Der Eigentümer kann daher nicht Beschwerde gegen den genehmigenden Beschluß einlegen mit der Behauptung, dem Gläubiger stehe die Forderung nicht mehr in voller Höhe zu 2985<sup>2</sup>
- § 37 II RErbbhofG. Ein wichtiger Grund zur Belastung eines E. ist nicht schon darin gegeben, daß für eine Schuldingliche Sicherung vor dem 1. Okt. 1933 zu- gesagt war. Nur wenn die Belange des Hofes selbst die Belastung dringend erforderlich machen oder die Veräußerung der Sicherung für den Gläubiger eine besonders unbillige Härte bedeutet, ist die Genehmigung dinglicher Belastung gerechtfertigt 2855<sup>4</sup>
- § 37 II RErbbhofG. Ein wichtiger Grund für die Belastung eines E. ist bei Umschuldung besonders dann gegeben, wenn durch die Belastung unter Erzielung eines erheblichen Kursgewinns Währungsschulden abgedeckt werden 2857<sup>1</sup>
- §§ 37 II, 15 II RErbbhofG. Ein wichtiger Grund für die Genehmigung der Belastung eines E. ist nur dann gegeben, wenn die Belastung im Interesse des Hofes liegt, oder wenn die Veräußerung der Genehmigung für den Gläubiger oder einen sonst wirtschaftlich Beteiligten aus ganz besonderen Gründen eine unerträgliche Härte bedeuten würde. Wenn die Beteiligten in der Zeit vor dem Inkrafttreten des RErbbhofG. auf dingliche Sicherung ihrer Ansprüche keinen Wert gelegt haben, so wird die Veräußerung der Genehmigung in der Regel keine übermäßige Härte darstellen. Die Befürchtung, der Schuldner werde seinen Verpflichtungen ohne dingliche Sicherung nicht nachkommen, erscheint angefaßt der durch § 15 II RErbbhofG. eingeführten Ständesaufsicht nicht begründet 3288<sup>3</sup>
- § 37 II RErbbhofG. Eine Genehmigung des AnerbG. ist nicht erforderlich, wenn auf Höchstbetragshypothek durch den Hypothekengläubiger Zahlungen geleistet waren, die dadurch entstandenen Forderungen aber durch den Eigentümer schon wieder ganz oder zum Teil getilgt waren und jetzt die Hypothek wieder ausgefüllt werden soll. Dasselbe gilt von Grundschulden, die zur Sicherung von Forderungen aus einem noch laufenden Kreditverhältnis dienen 2985<sup>2</sup>
- § 37 II RErbbhofG. Die notwendige Wiederbeschaffung eingegangenen Viehs kann ein wichtiger Grund für die Genehmigung der Belastung eines E. sein 3070<sup>6</sup>
- § 37 II RErbbhofG. Solange der Gläubiger sowie die Zins- und Zahlungsbestimmungen einer aufzunehmenden Hypothek nicht bekannt sind, kann hypothekarische Belastung in der Regel nicht genehmigt werden 2482<sup>6</sup>
- § 37 II RErbbhofG.; § 6 der 2. DurchfVd. Eine hypothekarische Belastung ist ohne Genehmigung statthaft, wenn die Belastung gleichzeitig und im Zusammenhang mit einer Veräußerung vorgenom-
- men wird und der belastete Grundbesitz erst durch die Veräußerung Eigenchaft erlangt 2791<sup>6</sup>
- Ist zu einem Rangrücktritt die Genehmigung des AnerbG. erforderlich? 2834 3257
- § 37 II RErbbhofG. Die Eintragung einer Vormerkung auf Einräumung einer Sicherungshypothek für Bierlieferungen gemäß Art. 14 BayAGBGB. bedarf nicht der Genehmigung durch die Anerbenbehörden 2250<sup>6</sup>
- § 37 II RErbbhofG. Die Vermeidung der Rückforderung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten, für die Bewirtschaftung des Hofes notwendigem Vieh kann wichtigen Grund für die Belastung des Hofes darstellen 2256<sup>16</sup>
- § 37 II, III RErbbhofG. Für die Tragbarkeit der Belastung eines E. ist nicht der Betriebswert, sondern nur die Mündelsicherheitsgrenze maßgebend 2261<sup>27</sup>
- § 37 II RErbbhofG. Für die nachträgliche dingliche Sicherung eines vor dem 1. Okt. 1933 ohne dingliche Sicherheit gewährten Darlehns besteht in der Regel kein wichtiger Grund, auch wenn die Sicherung von der Aufsichtsbehörde der Gläubigerin gefordert wird 2261<sup>28</sup>
- Jede Entscheidung des AnerbG. über Genehmigung einer Veräußerung oder Belastung des E. ergibt auf Grund des § 37 II RErbbhofG. § 37 III RErbbhofG. versieht lediglich für einen besonders wichtigen Anwendungsfall des § 37 II RErbbhofG. das AnerbG. mit bestimmten Weisungen für die Ausübung seiner Entscheidungsbefugnis. Das Beschwerderecht des Kreisbauernführers gemäß § 48 II RErbbhofG. ist daher auch bei Entscheidungen des AnerbG. über die Genehmigung von Übergabeverträgen i. E. des § 37 III RErbbhofG. gegeben 3135<sup>1</sup>
- Die Entscheidung über die Genehmigung nach § 37 II und III RErbbhofG. wird von selbst gegenstandslos, wenn in späterem Verfahren nach § 10 RErbbhofG. festgestellt wird, daß der Hof kein E. ist 3210<sup>1</sup>
- § 37 RErbbhofG. Zur Umschreibung eines Grundstücks im Wege der Grundbuchberichtigung ist eine anerbengerichtliche Genehmigung nicht erforderlich 3213<sup>3</sup>
- §§ 37, 49, 48, 56 RErbbhofG.; §§ 11, 12 der 1. DurchfVd. Der Landesbauernführer hat in allen Fällen der Belastung und Veräußerung von E.-grundbesitz das Recht zur weiteren Beschwerde, auch wenn die angefochtene Entscheidung des ErbGer. keine Sachentscheidung darstellt, sondern die Zulässigkeit der Beschwerde aus formellen Gründen verneint. — Die sinn-gemäße Anwendung des § 20 II RErbbhofG. im Verfahren vor den Anerbenbehörden verlangt, daß man allen für die Erteilung der Genehmigung aus § 37 RErbbhofG. Antragsberechtigten, die im Verfahren zu hören sind und denen der Beschluß zuzustellen ist, bei Ablehnung des Genehmigungsantrags ein Beschwerderecht gibt 2854<sup>3</sup>
- §§ 38, 15, 16 RErbbhofG. Überträgt der nicht bauernfähige Landwirt seinen e.-fähigen Besitz an seinen sechsjährigen Sohn, so ist die Übertragung nach dem AufGes. anfechtbar. Obwohl der Hof in der Person des Sohnes E. geworden ist, steht § 38 RErbbhofG. einer Zwangsvollstreckung aus dem Anfechtungstitel nicht entgegen 3223<sup>5</sup>
- § 38 RErbbhofG. Die Aufhebung eines anhängigen Zwangsversteigerungsverfahrens von landwirtschaftlichem Grund-



- besitz ist unzulässig, solange begründete Zweifel an der Eigenschaft der beschlagnahmten Grundstücke bestehen. Bis zur Beseitigung der Zweifel ist die einstweilige Einstellung des Versteigerungsverfahrens auszusprechen 2274<sup>7</sup>
- § 38 AErbbhofG. Eine Zwangsverwaltung kann auch nach Erwerb des Alleineigentums und der dadurch eintretenden Entstehung der Eigenschaft fortgesetzt werden 2940<sup>5</sup>
- § 38 AErbbhofG. Die Ansprüche eines E-bauern aus Geschäftsguthaben an einem landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufverein gehören nicht zum E. und unterliegen deshalb uneingeschränkt der Pfändung 2577<sup>4</sup>
- §§ 38, 39, 59 AErbbhofG. Auch beim Vollzug eines Arrests ist vorherige Mitteilung an den Kreisbauernführer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erforderlich, ehe die an sich zulässige Vollstreckung in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse eines E. beginnen kann 2491<sup>6</sup>
- §§ 38, 39, 59 AErbbhofG. Die Hypothekelage ist auch gegen den E-bauern zulässig 2933<sup>1</sup>
- §§ 38, 39, 59 AErbbhofG. Das Offenbarungsverfahrensverfahren ist Teil der Zwangsvollstreckung. Seine Einleitung gegen einen E-bauern hat die vorherige Zustellung des Vollstreckungstitels an den Kreisbauernführer und die Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 39 II AErbbhofG. jedenfalls dann zur Voraussetzung, wenn der Vollstreckungsauftrag nicht ausdrücklich mit Beschränkung auf e. freies Vermögen erteilt wird 3224<sup>6</sup>
- §§ 40, 56 AErbbhofG. Das AnerbG. ist nicht berechtigt, auch nicht auf Grund des § 56 AErbbhofG., einen vor dem 1. Okt. 1933 festgesetzten Nießbrauch in ein Anteilsrecht für den Nießbraucher umzuwandeln. Die Rechtsbeziehungen zwischen Nießbraucher und Eigentümer sind im BGB. erschöpfend und ausreichend geregelt 3066<sup>2</sup>
- Bestimmt der Präsident des ErbGer. gemäß § 42 II AErbbhofG. das zuständige AnerbG., so ist diese Bestimmung auch für die Zuständigkeit der Kreisbauernführer gemäß § 54 AErbbhofG. maßgebend. Die Bestimmung des zuständigen AnerbG. gemäß § 42 II AErbbhofG. kann von den Anerbenbehörden nicht nachgeprüft werden 2987<sup>5</sup>
- § 46 AErbbhofG. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht nur bei Versäumung der Frist für den Einspruch gegen Vorentscheidung des Vorsitzenden gemäß § 19 der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG., sondern in sinngemäßer Anwendung des § 22 FGG. bei Versäumung jeder Einspruchsfrist gegeben 2257<sup>21</sup>
- §§ 48, 46 AErbbhofG. Gegenüber dem über die Zustellung erteilten Empfangsbekennnis ist der Nachweis zulässig, daß die Bescheinigung auf einem Irrtum beruht und die Zustellung tatsächlich zu anderem Zeitpunkt bewirkt worden ist 3210<sup>2</sup>
- § 49 I AErbbhofG. Ein neuer selbständiger Beschwerdgrund ist bei gleichlautenden Vorentscheidungen u. a. dann gegeben, wenn die Beschwerdeentscheidung auf der Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Beschwerdeverfahren beruht 2696<sup>1</sup>
- Wenn die Entscheidung des AnerbG. und des ErbGer. in ihrem erkennenden Teile übereinstimmen, so ist ein neuer Beschwerdgrund i. S. des § 49 IV 1 AErbbhofG. nicht schon deshalb gegeben, weil sich die Begründungen der Entscheidung nicht decken 3066<sup>2</sup> 3136<sup>3</sup>
- § 49 IV AErbbhofG. Liegen zwei gleichlautende Entscheidungen der unteren Rechtszüge vor, so ist neuer Beschwerdgrund nur dann gegeben, wenn das Verfahren vor dem ErbGer. an Mangel leidet, auf dem die Sachentscheidung beruht 3210<sup>1</sup>
- § 49 IV AErbbhofG. Bei gleichlautenden Entscheidungen der unteren Rechtszüge ist ein neuer selbständiger Beschwerdgrund in der Regel dann gegeben, wenn einem Beteiligten vor dem ErbGer. das Wort verlagert wurde und sich ergibt, daß seine Einwendungen die getroffenen Feststellungen hätten wesentlich beeinflussen oder verhindern können 3137<sup>4</sup>
- § 49 IV AErbbhofG. Die Unrichtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des ErbGer. stellt für sich noch keinen neuen selbständigen Beschwerdgrund dar, wenn diese nicht auf Verfahrensverstöß zurückzuführen sind 3289<sup>4</sup>
- § 49 IV AErbbhofG. Beim Vorliegen übereinstimmender Beschlüsse der unteren Rechtszüge ist weiterer Beschwerdgrund dann gegeben, wenn das Verfahren vor dem ErbGer. an einem Verstoß leidet, der auf die Sachentscheidung von Einfluß war. Die Vorschriften der §§ 12 II, 17 I der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG., die den Gerichten weitesten Spielraum im Verfahren und insbes. bei der Übernahme der tatsächlichen Ermittlungen geben, dürfen nicht dazu führen, daß bei Prüfung eines Sachverhalts die Würdigung des Vorbringens der Beteiligten unterbleibt und die Entscheidung ohne Eingehen auf die unter Beweis gestellte Besonderheit des Falls lediglich auf allgemeine Erwägungen gestützt wird. § 34 der 1. DurchfVd. stellt sich lediglich als Weisung für das formelle Verfahren zur Anlegung der Höfrolle dar und greift der sachlichen Würdigung der Anerbenbehörden in keiner Weise vor 2476<sup>1</sup>
- § 49 IV AErbbhofG. Ist die weitere Beschwerde an das ErbGer. unzulässig, weil die Entscheidung des ErbGer. keinen neuen selbständigen Beschwerdgrund enthält, so kann Nachprüfung der Entscheidung des ErbGer. auch nicht aus dem Grunde vorgenommen werden, daß seit deren Erlass wesentliche Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten sind. Die geänderten tatsächlichen Verhältnisse können aber ein neuerliches bei den AnerbG. einzuleitendes Verfahren rechtfertigen 3289<sup>5</sup>
- § 53 II 2 AErbbhofG. Die Zusammenschreibung und Vereinigung von E.-Grundstücken 3255
- §§ 11, 12 der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG. Auch im Verfahren vor den Anerbenbehörden kann ein nur von einer Seite angefochtener Beschluß nicht zuungunsten des Beschwerff. abgeändert werden 2263<sup>33</sup>
- §§ 12, 21 der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG. Die Entscheidungen der Anerbenbehörden müssen mit Gründen versehen sein. Welche Beteiligten zu hören sind, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden 2264<sup>34</sup>
- § 11 der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG. Zur Frage der Beschwerdeberechtigung in E.-sachen 3068<sup>4</sup>
- § 11 der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG. Der Anerbe ist nicht beschwerdeberechtigt, wenn das AnerbG. die Belastung des E. mit einer Hypothek zugunsten eines wech-
- senden Erben genehmigt, selbst wenn dadurch der E. über seine Kräfte belastet wird. Das Gesetz erfordert die Beeinträchtigung eines Rechts und nicht schon die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Belange als Grundlage für die Beschwerdeberechtigung 2565<sup>2</sup>
- § 11 der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG. mit § 22 FGG. Große dienstliche Belastung eines Kreisbauernführers ist kein Grund, bei Versäumung einer Beschwerdefrist in E.-sachen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auszusprechen 2858<sup>2</sup>
- § 11 der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG. Unkenntnis der Beschwerdefrist ist auch im Verfahren vor den Anerbenbehörden kein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 3142<sup>5</sup>
- §§ 11, 12 der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG. Nicht jeder, der von der Anerbenbehörde als Beteiligter gemäß § 12 gehört worden ist, ist deshalb auch zur Beschwerde gegen die ergehende Entscheidung befugt. Eine Beschwerdebefugung ist von den Anerbenbehörden nicht zu erteilen; ihr Fehlen ist kein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 3290<sup>7</sup>
- §§ 11, 12 der 1. DurchfVd.; § 7 der 3. DurchfVd. z. AErbbhofG. Die besonderen Umstände eines Falls können die Nichtbeachtung einer gerichtlichen Zustellung und die Unkenntnis vom Lauf einer Beschwerdefrist als unverschuldete Versäumung der Frist und damit als Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erscheinen lassen. Im Verfahren über die Eigenschaft ist der Eigentümer in aller Regel über ein vom Kreisbauernführer eingelegtes Rechtsmittel zu unterrichten, ehe eine der bisherigen Entscheidung und dem Antrag des Eigentümers entgegengesetzte Entscheidung ergeht 3211<sup>3</sup>
- §§ 11, 34 der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG. Hat ein Eigentümer gegen die Nichtaufnahme seines Hofes in das gerichtliche Verzeichnis der Erbhöfe Einspruch eingelegt, so steht ihm, auch wenn das AnerbG. seinem Einspruch stattgibt, das Beschwerdeberechtigt gegen den anerbengerichtlichen Beschluß zu 3067<sup>3</sup>
- Die Vorschriften in § 12 II, 17 I der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG., die den Gerichten weitesten Spielraum im Verfahren lassen, dürfen nicht dazu führen, daß bei Prüfung des Sachverhalts die Würdigung des Parteivorbringens und die Entscheidung ohne Eingehen auf den besonderen zur Entscheidung kommenden Fall lediglich auf allgemeine Erwägungen gestützt wird 2780<sup>2</sup>
- Das AnerbG. kann nicht im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 12 III der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG. dem Bauern die Verfügung über das Hofes-zubehör verbieten 2928<sup>2</sup>
- § 12 II der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG. ist nicht zwingender Natur; es liegt im Ermessen des Gerichts, ob es den Beteiligten in jedem Falle zu dem Ergebnis einzelner Ermittlungen hören will 3066<sup>2</sup>
- Zum Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 12 III der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG. ist nur das Gericht befugt, bei dem das Verfahren anhängig ist, nicht auch die Vorinstanz. Durch einstweilige Anordnung kann auch die Verwaltung des Hofes bestimmt und ein Verwalter eingesetzt werden 3214<sup>5</sup>
- § 14 der 1. DurchfVd. z. AErbbhofG. Der Leiter der landwirtschaftlichen Beratungsstelle der NSDLB. ist vor den Anerbenbehörden als Beistand oder Prozeß-



- bevollmächtigter ausgeschlossen. Die von ihm eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen 2929<sup>3</sup>
- § 14 der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. Der A. A. vor den Anerbenbehörden 2956
- Auf die Zustellung der Entscheidung nach § 21 V der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. kann von den Beteiligten rechtswirksam verzichtet werden 3218<sup>9</sup>
- Macht das ErbGer. von der Befugnis, gemäß § 24 der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. mündliche Verhandlung anzuordnen, keinen Gebrauch, so liegt hierin in der Regel kein Verfahrensverstöß und damit auch kein neuer selbständiger Beschwerdegrund nach § 49 IV der 1. Durchf. V. D. 2926<sup>1</sup>
- §§ 44, 11, 68, 51 der 1. Durchf. V. D. Das AnerbG. kann die Weiterleitung eines Antrags auf Zulassung eines 125 ha übersteigenden Grundbesitzes zum E. nicht von der Vorlage eines Erbscheins abhängig machen. Auch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung und einer Nacherbsfolge stehen der Weiterleitung des vom Eigentümer gestellten Antrags nicht entgegen. Entscheidungen der Anerbenbehörden aus § 44 der 1. Durchf. V. D. sind gebührenfrei 2627<sup>4</sup>
- § 52 III der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. Die Vorschrift des § 515 B. D. kann auf den Fall der Zurücknahme der Beschwerde im E. Verfahren auch nicht sinngemäß Anwendung finden. Die Kosten der Zuziehung eines A. A. sind von einer anderen am Verfahren beteiligten Person nur dann zu erstatten, wenn die Zuziehung einer rechtskundigen Person zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war und wenn die Erstattung außerdem dem billigen Ermessen entspricht 3291<sup>1</sup>
- Die Vorschrift des § 53 I S. 2 der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. gilt nur für diejenigen Kostenentscheidungen, die an sich zulässig sind. Dagegen ist die Kostenentscheidung dann selbständig anfechtbar, wenn das AnerbG. Kosten auferlegt, die überhaupt nicht auferlegt werden dürfen. Eine Strafgebühr gemäß § 52 II kann nur das ErbGer. oder das A. ErbGer. verhängen, wenn die Beschwerde unbegründet war, dagegen nicht das AnerbG. im Einspruchsverfahren. Die baren Auslagen sind auch in solchen Verfahren zu erheben, die gebührenfrei sind 2859<sup>4</sup>
- §§ 58, 52 der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. Für die Zurücknahme der Beschwerde im E. Verfahren können Kosten nicht in Anspruch gebracht werden 2481<sup>3</sup>
- Die von einem Anwaltnotar aus § 59 I der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. liquidierte Gebühr für die Vertretung vor dem AnerbG. unterliegt nicht dem Festsetzungsverfahren des § 25 NotGeb. D. 2933<sup>5</sup>
- § 62 der 1. Durchf. V. D. Die Eigenschaft eines EhegattenE. erlischt mit der Rechtskraft der Ehescheidung 2566<sup>3</sup>
- § 62 der 1. Durchf. V. D.; § 5 der 2. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. Die beim EhegattenE. gegebene Möglichkeit der gegenseitigen Bestimmung der Ehegatten zu Anerben besteht neben der Möglichkeit gemeinsamer Bestimmung des Anerben des Überlebenden. Beide Bestimmungen können nebeneinander in Erbvertrag oder gemeinschaftlichem Testament getroffen werden 2993<sup>12</sup>
- § 62 der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. Werden Grundstücke am 1. Okt. 1933 nicht von der Hofstelle des Eigentümers bewirtschaftet, weil dieser sie in der Absicht letztwilliger Zuwendung schon zu Lebzeiten zu Besitz und Bewirtschaftung weggegeben hat, so gehören sie nicht zum E. des Eigentümers. Sind Grundstücke aber nur, wenn auch auf Lebenszeit des Eigentümers, verpachtet, so gehören sie in der Regel zum E. Miteigentumsanteile an Grundstücken gehören, wenn nicht die Ausnahmen der §§ 62 ff. der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG., § 5 der 2. Durchf. V. D. vorliegen, nicht zum E. 2258<sup>22</sup>
- Miteigentumsanteile gehören nach § 2 der 2. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. nur dann zum E., wenn sie in dienendem Verhältnis zum Hofe stehen und im Verhältnis zu ihm Nebenache darstellen 2481<sup>2</sup>
- Zur Einsetzung des Ehegatten als Anerben gemäß § 62 II der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. ist die Zustimmung des AnerbG. nicht erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der Erbeinsetzung unterliegt nicht der Entscheidung der AnerbG., sondern der der ordentlichen Gerichte, insbes. des Nachlassgerichts 2257<sup>19</sup>
- Ein Hof, der auf Grund eines vor dem Inkrafttreten des BGB. abgeschlossenen Ehevertrags zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft des württemberg. Rechts gehörte, ist E., obwohl die württemberg. fortgesetzte Gütergemeinschaft kein Gesamtgut, sondern nur Bruchteilseigentum kennt. Insofern ist § 62 IV der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. entsprechend anwendbar 2266<sup>37</sup>
- Die gesetzliche Ertragsgemeinschaft des früheren württemberg. Rechts kannte im Gegensatz zur allgemeinen Gütergemeinschaft des früheren württemberg. Rechts keine Fortsetzung der Ertragsgemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen. Die aus ihr sich herleitenden Gemeinschaften fallen nicht unter § 62 IV der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG.; der Grundbesitz solcher Gemeinschaften ist nicht E. geworden 2629<sup>6</sup>
- Der künftige Anerbe ist nicht beschwerdeberechtigt, wenn das AnerbG. die Verpachtung des E. gemäß § 64 II der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. genehmigt 2417<sup>4</sup>
- § 64 III der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. Die Eigenschaft kann einem hinzugekauften Grundstück entzogen werden, wenn ein Bauer beim Erwerb nicht die Absicht hatte, das Grundstück für alle Zeit dem Stammhof einzugliedern, sondern aus triftigen Gründen die freie Selbständigkeit des Grundstücks erhalten will 2166<sup>2</sup>
- § 64 III der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. Die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung eines bestehenden E. setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht voraus; jedoch ist unbegründeten Anträgen die Genehmigung zu versagen. Die Teilung eines E. ist gerechtfertigt, wenn auf dem Grundbesitz eine Hofstelle und eine Nebenstelle errichtet sind, die sich, falls die Teilung nicht durchgeführt würde, angemessen nicht verwerten ließen. Gegen den Beschluß des AnerbG., der die Teilung eines E. genehmigt, kann der nächstberufene Anerbe Beschwerde einlegen 2706<sup>4</sup>
- Die Kostenvergünstigungen des § 67 der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. finden auch Anwendung, wenn E. aus dem Gesamteigentum einer Gütergemeinschaft oder fortgesetzten Gütergemeinschaft in das Miteigentum eines Bauern überführt wird 2273<sup>5</sup>
- Wird eine den §§ 1—4 A. ErbhofG. entsprechende, im Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person stehende Bestimmung nach dem 30. Sept. 1933 in das Miteigentum einer bauernfähigen Person überführt und hierdurch, soweit sie es nicht schon ist, in E. i. S. des A. ErbhofG. verwandelt, so sind nach § 67 I der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. lediglich für die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch keine Gebühren zu erheben. Dagegen bleiben im Zusammenhang damit erfolgende weitere Eintragungen gebührenpflichtig 2856<sup>2</sup>
- Die Gebührenermäßigung nach § 67 I und II der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. findet auch Anwendung auf Übergabeverträge, durch die ein EhegattenE. in das Miteigentum einer bauernfähigen Einzelperson übergeführt wird 2704<sup>7</sup>
- Zur Frage der Gebührenermäßigung nach § 67 der 1. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. bei bloßen Verpflichtungsverträgen und bei mehrfachen Beurkundungen 3016<sup>25</sup>
- Die Bestellungen von Eheleuten werden gemäß § 5 der 2. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. auch dann als ein einheitlicher E. zusammengefaßt, wenn sie schon beide für sich allein eine Adernahrung bilden, sofern sie nur von einer Hofstelle aus gemeinschaftlich bewirtschaftet werden 2788<sup>1</sup>
- Gehört der Grundbesitz dem Ehemann, das Hofesgehör der Ehefrau, so liegt kein EhegattenE. i. S. des § 5 der 2. Durchf. V. D. vor 2928<sup>2</sup>
- Die Prüfung der Anerbenbehörden bei Erteilung der Zustimmung gemäß § 6 I der 2. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. hat sich lediglich darauf zu erstrecken, ob „unter den anteilsberechtigten Abkömmlingen“ die richtige Auswahl getroffen ist, nicht dagegen darauf, ob die Abkömmlinge des Mannes aus früherer Ehe mit Recht übergegangen sind 2481<sup>4</sup>
- § 7 der 2. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. Wenn die Annahme an Kindes Statt aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Person des Angenommenen liegen, ist darzulegen, daß die nach dem 1. Okt. 1933 vorgenommene Annahme an Kindes Statt nicht die Folge einer schon vor diesem Zeitpunkt entstandenen familienhaften Verbundenheit ist. In diesem Falle ist die Bestimmung des Angenommenen zum Anerben nach § 7 der 2. Durchf. V. D. unzulässig 2781<sup>3</sup>
- Notar, der auf Grund des § 10 der 2. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. einen Antrag beim AnerbG. stellt, muß, wenn Zweifel über den Umfang der Vollmacht auftauchen, Klarstellen, für wen er den Antrag gestellt hat. Veräußert er die Klarstellung, so ist der Antrag auf seine Kosten zurückzuweisen 2257<sup>20</sup>
- § 10 der 2. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. gibt dem Notar nicht die Befugnis, auf Rechtsmittel zu verzichten 3141<sup>5</sup>
- § 12 der 2. Durchf. V. D. mit § 7 der 3. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. Die pflichtgemäße Ausübung des richterlichen Ermessens wird im Verfahren über die Eintragung eines Hofes in die Erbhöfeliste stets die Feststellung und Anhörung des Anerben verlangen 2483<sup>6</sup>
- § 15 II der 2. Durchf. V. D. z. A. ErbhofG. Wird eine vor dem 1. Okt. 1933 erklärte und bindend gewordene Auflassung an mehrere Personen in Anpassung an die Bestimmungen des A. ErbhofG. nachträglich in Auflassung an nur eine Person geändert, so steht diese Änderung der Anwendung des § 15 II der 2. Durchf. V. D. nicht entgegen 2344<sup>3</sup>
- Im Verfahren über die Genehmigung einer Veräußerung ist der für die Berechnung



der Gerichtskosten maßgebende Wert nicht gleich dem Veräußerungspreis, sondern nach dem Interesse des Antragstellers frei zu schätzen 2664<sup>35</sup>

Staatliche Gebühren des Verfahrens i. S. von § 19 der 2. Durchf. v. d. z. R. ErbhofG. 2272<sup>1</sup>

§ 1 SchRG. Zum Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs; gentscher Betrieb. Die Bedeutung der Eintragung der Auerbengutseigenschaft und der Entscheidung des Erbher. über den Grundstückscharakter 2275<sup>10</sup>

Der E. im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren nach der 6. Durchf. v. d. z. SchRG. 2831

Für einen Betrieb, der von der Dithilfe entschuldet worden ist, kann das landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren vor dem AG. nicht erneut eingeleitet werden, auch wenn er ein Erbhof ist 2941<sup>6</sup>

Ein Grunderwerbsteuerfreier Übergang des E. an den Auerben (§ 55 R. ErbhofG.) liegt auch vor bei Übergabe des E. an einen Auerbenberechtigten, der beim Erbfall der Nächsterberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Auerben bestimmt werden könnte (§ 37 III R. ErbhofG.). Auerbe i. S. des § 55 ist auch der, der nach § 12 der 2. Durchf. v. d. zum Auerben bestimmt wird 3021<sup>1</sup>

#### Erbkrankter Nachwuchs

§ 1 II Ziff. 1 Gesetz zur Verhütung e. N. Schwachsinn als angebliche Folge von Diphtherie 2630<sup>1</sup>

§ 1 II Ziff. 2 Gesetz zur Verhütung e. N. Die paraphrene Psychose ist ein Fall der Schizophrenie. Paranoia und Schizophrenie 2708<sup>1</sup>

§ 1 II Ziff. 1 Gesetz zur Verhütung e. N. Die medizinisch „Debilen“ sind nicht ohne weiteres schwachsinntig. Schwachsinn und Förderschule. Moralischer Wille 2995<sup>1</sup>

§ 1 II Ziff. 1 Ges. zur Verhütung e. N. Der von der Geburt an bestehende Schwachsinn hat die Unfruchtbarmachung dann nicht zur Folge, wenn der Schwachsinn durch Deformierung des Kopfes bei der Geburt entstanden ist. Diese Ursache aber muß zweifelsfrei feststehen 3294<sup>1</sup>

§ 1 II Ziff. 8 Gesetz zur Verhütung e. N. Begriff der schweren körperlichen Mißbildung 3142<sup>1</sup>

§ 1 III Gesetz zur Verhütung e. N. Delirium deutlicher Anschein für „schweren“ Alkoholismus. Dieser setzt einen Konstitutionsmangel voraus 2862<sup>1</sup>

§ 3 Gesetz zur Verhütung e. N. Nicht nur der Kranke, sondern auch der Amtsarzt und der Anstaltsleiter haben das Recht, den Antrag auf Unfruchtbarmachung zurückzunehmen 2996<sup>1</sup>

§ 2 I S. 4 Gesetz zur Verhütung e. N. Der unter Pflegschaft stehende Erbkrankte bedarf zur Einlegung der Beschwerde nicht der Zustimmung des Pflegers 3218<sup>1</sup>

§§ 9, 8, 3 Gesetz zur Verhütung e. N. Ist es zweifelhaft, ob der Erbkrankte geschäftsfähig und ob daher nur er selbst oder der ihm bestellte Pfleger beschwerdeberechtigt ist, so ist im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens die Beschwerde des Pflegers als zulässig zu betrachten, wenn das sachliche Ergebnis feststeht 2708<sup>2</sup>

§§ 9, 8 Gesetz zur Verhütung e. N. Beschwerderecht des Anstaltsleiters zugunsten des Erbkrankten, auch wenn gemäß seinem Antrage die Unfruchtbarmachung beschlossen worden ist 2930<sup>1</sup>

§ 9 Gesetz zur Verhütung e. N. Wird die Beschwerde schriftlich eingelegt, so kann sie auch beim Erbges. v. d. Ber. eingelegt werden 2630<sup>2</sup>

§ 13 Gesetz zur Verhütung e. N. Die Staatskasse trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, auch wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen wird 2484<sup>2</sup>

Art. 1 II Durchf. v. d. v. 5. Dez. 1933 zum Gesetz zur Verhütung e. N. Die Fortpflanzungsunfähigkeit kann das Erbges. Ver. auch aus eigener Sachkunde, ohne besondere fachärztliche Untersuchung feststellen. Die Fortpflanzungsunfähigkeit des Ehegatten berechtigt in keinem Falle von der Unfruchtbarmachung abzusehen. Lebensgefahr liegt nicht bei Selbstmorddrohung vor 2791<sup>1</sup>

Art. 4 II Durchf. v. d. v. 5. Dez. 1933 zum Gesetz zur Verhütung e. N. Im Erbgesundheitsverfahren kein Armenrecht, wohl aber in Ausnahmefällen Beordnung eines Armenanwalts 2483<sup>1</sup>

Zum Begriff der Pflegeanstalt i. S. des Art. 1 II der 2. Durchf. v. d. z. Gesetz zur Verhütung e. N. v. 29. Mai 1934 2996<sup>2</sup>

#### Erbkunde

Grundzüge der Erbkunde und Rassenpflege. Schrifttum 2534

#### Erbpacht

§ 98 ABG. D. Verträge ohne zeitliche Begrenzung begründen regelmäßig wirtschaftliches Eigentum des Erbpächters 3230<sup>5</sup>

#### Erbrecht

vgl. auch unter Nachlasssachen  
Das Verhältnis der Verträge nach § 331 BGB. zu den Verfügungen von Todes wegen. Schrifttum 2452

Erbgang im Dritten Reich. Schrifttum 3262  
§§ 84, 88 BrGRG. Wird Erbteilungsverfahren mit dem Ziele eingeleitet, bei fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft einem nichtgemeinschaftlichen Kinde seinen Erbteil auszuquantorn, so ist die Einleitungsgebühr nach dem Werte des ganzen und nicht des halben Gesamtgutes zu berechnen 2479<sup>3</sup>

#### Erbchaftsausschlagung

Die Ausschlagung einer Erbschaft ist keine Rechts handlung i. S. des AufG. 3018<sup>7</sup>

#### Erbchaftsteuer

§§ 2, 14 ErbSchStG. Verzichtet Pflichtteilsberechtigter gegen Abfindung auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch, so entsteht die Steuer schuld im Zeitpunkt des Verzichts. Der Zeitpunkt der Entrichtung der Abfindungssumme ist für die Frage der Entstehung der Steuer schuld auch dann ohne Bedeutung, wenn die Entrichtung in Teilzahlungen von vornherein ausbedungen ist 3318<sup>4</sup>

§§ 3 I Ziff. 1 und 2, 21 ErbSchStG. Rückdatierungen in Schenkungsverträgen sind für die Wertermittlung regelmäßig nicht zu berücksichtigen 2430<sup>13</sup>

Vereinbarungen zwischen Erben, Vermächtnisnehmern, sonstigen Bedachten und Erbschaftsverwaltern über Inhalt und Umfang der Zuwendungen führen regelmäßig nicht zu einer steuerrechtlichen Beurteilung nach § 3 I Nr. 3 ErbSchStG. Das Bestehen eines gesetzlichen Nutzungsrechts hat auf die Erbschaftsteuerliche Behandlung einer Nießbrauchszuwendung keinen Einfluß 3230<sup>1</sup>

§§ 6, 7, 34 ErbSchStG. Die im Anschluß an die Württemberg. Errungenschaft eintretende statutarische Nutznießung des überlebenden Ehegatten stellt einen auf Erbgang beruhenden Nießbrauch dar. Der Antrag auf Aussetzung der Versteuerung nach § 34 ErbSchStG. kann nach Rechtskraft der Steuerfestsetzung nicht

mehr gestellt werden. Bei verspäteter Antragstellung kann keine Nachsicht gewährt werden 3230<sup>2</sup>

§ 18 ErbSchStG. Die einer verheirateten Tochter von ihrem Vater gewährte Unterhaltsrente kann, auch wenn sie an sich den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung der Tochter entspricht, gleichwohl dann nicht als schenkungssteuerfrei angesehen werden, wenn der Bedachten durch ihren Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Ehegatten eine in wohlhabenderen bürgerlichen Kreisen übliche Lebenshaltung gesichert ist 3319<sup>5</sup>

§ 20 ErbSchStG. 1925 ist auch anzuwenden, wenn der erste Erwerb in der Zeit der Geldentwertung stattgefunden hat und die für ihn festgesetzte Steuer in entwerteter Papiermark gezahlt ist 3159<sup>10</sup>

§ 22 I ErbSchStG. Wird bei der Aufnahme in DStG. dem neuen Gesellschafter zu Lasten eines der bisherigen Gesellschafter unentgeltlich ein Kapitalkonto eingeräumt, so ist die durch die Kapitalbeteiligung eingetretene Bereicherung nicht nach der Höhe des eingeräumten Kapitalkontos, sondern in der Weise zu ermitteln, daß der Gesamtwert des Gesellschaftsvermögens nach den Grundsätzen des ABewG. festgestellt und im Verhältnis der Salden der Kapitalkonten auf die Gesellschafter verteilt wird 2942<sup>2</sup>

Von dem Betrage, der nach § 24 ErbSchStG. von der Schenkungssteuer freizulassen ist, kann nach § 8 Nr. 1 GrErbStG. auch keine Grunderwerbsteuer erhoben werden 2807<sup>6</sup>

#### Erbfchein

Das AnerbG. kann die Weiterleitung eines Antrags auf Zulassung eines 125 ha übersteigenden Grundbestandes zum Erbhof nicht von der Vorlage eines E. abhängig machen 2627<sup>4</sup>

§ 10 BrGRG. Hat der Kostenschuldner bei dem Antrag auf Erteilung eines E. die Eröffnung eines Erbvertrags beantragt und dabei übersehen, daß die Eröffnung bereits einmal erfolgt war, so kann die Niedererschlagung der durch die zweite Eröffnung entstandenen Kosten nicht erfolgen, weil den Kostenschuldner ein überwiegendes Verschulden trifft 2786<sup>3</sup>

#### Erbvertrag

vgl. auch unter Erbfein  
§§ 2260, 2273, 2300 BGB. Ein gemeinschaftlicher E. der mangels Sonderungsfähigkeit der Verfügungen des Überlebenden schon beim Tode des erstverstorbenen Vertragspartners seinem ganzen Inhalt nach verkündet ist, muß beim Tode des letztverstorbenen hinsichtlich der von diesem getroffenen Verfügungen nochmals eröffnet werden, auch wenn sie durch den Tod des Erstverstorbenen gegenstandslos geworden sind 2999<sup>5</sup>

Die Formvorschrift des § 2282 BGB. gilt nur für die Anfechtung des E. durch den Erblasser selbst. Die Anfechtung anderer Personen als des Erblassers bedarf keiner Form. Ebenso kann der überlebende Ehegatte die Verfügung des verstorbenen Ehegatten gemäß §§ 2080, 2081 BGB. formlos anfechten 2635<sup>9</sup>

§ 25 III R. ErbhofG. Schon bei Eingehung der Ehe eines Bauern können Umstände vorliegen, die einen wichtigen Grund für die Genehmigung eines Ehe- und E. bilden, in welchem u. a. bestimmt ist, daß bei der künftigen Nachfolge in den Hof die Auerben der 4. Ordnung (Töchter) vor denen der 2. und 3. Ordnung berufen sind 2991<sup>9</sup>



Die beim Ehegattenerbhof gegebene Möglichkeit der gegenfeitigen Bestimmung der Ehegatten zu Auerben besteht neben der Möglichkeit gemeinsamer Bestimmung des Auerbens des Überlebenden. Beide Bestimmungen können nebeneinander in E. oder gemeinschaftlichem Testament getroffen werden 2993<sup>12</sup>

**Erfüllungshilfe (§ 278 BGB.)**

Für unerlaubte Handlungen des Testamentsvollstreckers haftet der Erbe im Rahmen des § 278 BGB. Entfällt gemäß §§ 278, 254 BGB. eine vertragliche Haftung, so bleibt nur noch die Prüfung aus § 826 BGB. übrig 2609<sup>2</sup>

**Erfüllungsflage**

vgl. unter Klageänderung

**Erinnerung**

vgl. unter Zwangsvollstreckung

**Erledigung der Hauptsache**

vgl. unter Kosten

**Eröffnung des Hauptverfahrens**

§§ 201, 204, 210, 309 StPD. In dem Fall, daß die Str.R. die E. d. F. abgelehnt hatte, ohne daß der Vorsikende vorher die Anklageschrift dem Angeeschuldigten mitgeteilt hatte, ist die von der St.R. eingelegte sofortige Beschwerde aus sachlichen Erwägungen für begründet erklärt und der angefochtene Beschluß aufgehoben worden. Dem Verfahren ist zunächst durch Mitteilung der Anklageschrift durch den Vorsikenden der Str.R. Fortgang zu geben 2272<sup>3</sup>

§§ 203, 215 StPD. Der E.beschluß bildet, abgesehen von den im Gesetz besonders vorgeesehenen Fällen, die notwendige Grundlage der Hauptverhandlung und die unerläßliche Voraussetzung für die Erlassung eines Sachurteils. Ist ein solcher Beschluß, auf dessen Erlaß der Angeell. nicht wirksam verzichtet kann, nicht ergangen, so muß das Verfahren eingestellt werden 2925<sup>31</sup>

Für das Sicherungsverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine Vorschrift, daß hier ohne E.beschluß verfahren werden kann, besteht nicht, im Gegenteil ergibt sich die Notwendigkeit des E.beschlusses aus § 429 b StPD., Art. 14 AusfG. z. Gewohnh-VerbrG. Für das nachträgliche Sicherungsverfahren findet § 429 b entsprechende Anwendung, auch im nachträglichen Sicherungsverfahren ist der E.beschluß Urteilsvoraussetzung; fehlt er, so muß das Verfahren eingestellt werden. Diese Entscheidung, die keine sachliche Erledigung des Straffalles darstellt, steht einem demnächst zu erlassenden E.beschluß und einem darauf aufzubauenden neuerlichen Verfahren nicht entgegen 2926<sup>33</sup>

Art. 14 II AusfG. z. Gewohnh-VerbrG. In dem Verfahren wegen nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung sind die Antragschrift und der E.beschluß Prozeßvoraussetzungen, deren Vorhandensein in allen Instanzen von Amts wegen zu prüfen ist 2150<sup>22</sup>

Art. 14 AusfG. z. Gewohnh-VerbrG. Das Vorliegen eines E.beschlusses ist kein wesentliches Erfordernis für das Verfahren zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung 2631<sup>1</sup>

**Erpressung**

Vertrag kann in Tateinheit mit E. nur dann begangen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die mit dem in Aussicht gestellten Übel nicht unmittelbar zusammenhängen 3285<sup>25</sup>

**Erfahrsfreiheitsstrafe**

Auf jede Geld- und E. ist gesondert zu erkennen 2693<sup>10</sup>

§ 29 I StGB. Bei tateinheitlichem Zusammentreffen eines Verbrechens mit Zollhinterziehung darf die E. und die nach § 146 ZollG. erkannte Strafschärfung nicht entsprechend der verhängten Zuchthausstrafe ebenfalls in Zuchthaus umgewandelt werden 2341<sup>13</sup>

**Erscheinen des Angeell. in der Hauptverhandlung**

§§ 305, 233 StPD. Keine Beschwerde des Angeell. gegen den seinen Antrag auf Entbindung vom E. in der E. ablehnenden Beschluß 2501<sup>31</sup>

**Erschöpfungsreinrede (§ 1990 BGB.)**

Der Auerbe eines Erbhofs kann eine Beschränkung seiner persönlichen Haftung für die Nachschverbindlichkeiten sowohl durch Erwirkung der Anordnung des Nachschkonturzes oder der Nachschverwaltung als auch auf Grund der E. herbeiführen; allerdings können der Nachschkonturz und die Nachschverwaltung sowie die Zurverfügungstellung des Nachschlusses auf Grund der E. sich nur auf die der Vollstreckung unterliegenden Nachschgegenstände beziehen 2701<sup>3</sup>

**Erfügung**

vgl. unter Verjährung

**Ersuchtes Gericht**

Die Parteien haben in Armenrechtsverfahren das Recht, an Zeugenvernehmungen vor dem e. G. teilzunehmen oder sich durch Anwälte vertreten zu lassen 2171<sup>3</sup>

Abschriften der Terminsprotokolle über Beweisaufnahmen vor dem e. Richter 3261 § 61, 66 StPD. Hat der e. Richter die Vererdigung eines Zeugen der Entschliegung des eruchenden G. vorbehalten, dann bedarf es einer Beschlußfassung in der Hauptverhandlung nur für den Fall, daß die Nichtbeerdigung des Zeugen von einer an der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet wird 3286<sup>29</sup>

**Fähre**

Der Betrieb einer F. im Bodensee, deren Wegstrecke in allen Punkten dem deutschen Ufer näher liegt als dem ausländischen, ist umsatzsteuerpflichtig 2282<sup>5</sup>

**Fahrlässigkeit**

vgl. auch fahrlässige Tötung unter T., fahrlässige Steuerverkürzung unter St., fahrlässige Amtspflichtverletzung unter A.

Die Vorschriften der §§ 459 ff. BGB. schließen die Haftung aus culpa in contrahendo wegen fahrlässig falscher Angaben über die verkaufte Sache aus, wenn die diesbezüglichen Angaben gerade Eigenschaften der verkauften Sache betreffen. Denn weil das Gesetz eine Haftung nach § 463 BGB. nur eintreten läßt, wenn solche Eigenschaften zugesichert oder arglistig verschwiegen sind, kann die sonst anerkannte Haftung für fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände, die für die Erreichung des Vertragszwecks von Wert sind, nicht Platz greifen 2906<sup>2</sup>

Der Kraftfahrer handelt fahrlässig, wenn er kurz vor Einnündung einer Seitenstrafe überholt und zu diesem Zweck seine Geschwindigkeit erhöht. Der auf dem Sozuzusitz mitfahrende Halter ist zur entsprechenden Einwirkung auf den Fahrer bei Weidung eigener Haftpflicht aus § 823 BGB. verpflichtet, wenn er die durch F. des Führers verursachte Gefahr bemerkt, zumal wenn es sich um eine Probefahrt handelt. Maßstab bei Beurteilung fahrlässiger Handlungen Jugendlich 2935<sup>3</sup> 3010<sup>15</sup>

§ 282 ZPO. Bleibt bei der Beweisführung des Kl. Unklarheit bestehen, die an sich zu seinen Lasten gehen würde, die aber vom Bekl. fahrlässig herbeigeführt ist, so steht der Berufung des Bekl. auf diese mangeltnde Beweisführung die Einrede der Arglist entgegen, die auch im Prozeßrecht Anwendung findet 3299<sup>7</sup>

Wer sich vorsätzlicher und fahrlässiger Bankrott-handlungen schuldig gemacht hat, kann nur wegen vorsätzlichen Bankrotts bestraft werden 2693<sup>10</sup>

Tateinheitliches Zusammentreffen von vorsätzlicher Bilanzverschleierung i. S. von § 147 GenG. mit fahrlässigem Bankrott i. S. von § 240 Ziff. 3 RD. 2777<sup>16</sup>

Die fahrlässige Hinterziehung von Einnahmen aus dem Branntweinmonopol ist nicht mit Strafe bedroht 2776<sup>15</sup>

**Fälligkeit der Hypothek**

vgl. unter Hypothekenmoratorium

**Falsche Selbstbeschuldigung**

Geständnis — Selbstanzeige — S. S. 2381

**Fälschung**

vgl. Urkundenf., vgl. Wechself., vgl. unter W.

**Familienrecht**

Die Bestimmungen zur Durchführung der BD. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachschsachen 2112. Schrifttum 2835

**Faschismus**

vgl. unter Italien

**Feiertage**

vgl. auch unter Sonntag

§ 233 I ZPO. Ob eine Partei die durch §§ 4, 5 Gesetz über die F. v. 27. Febr. 1934 und §§ 2—4 DurchfZD. v. 18. Mai 1934 getroffene Regelung in dem Sinne wie jede andere Gesetzesbestimmung gegen sich gelten lassen muß, daß sie nicht berechtigt wäre, einen ihr insoweit unterlaufenen unverschuldeten Irrtum als unabwendbaren Zufall i. S. des § 233 geltend zu machen, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls liegt kein unabwendbarer Zufall vor, wenn die Partei Zweifel darüber, ob der betreffende, eine Frist beendende Tag (hier der 31. Mai 1934, Fronleichnamstag in Köln) gesetzlicher F. sei oder nicht, gehabt und gleichwohl eine rechtzeitige Erkundigung unterlassen hat 3056<sup>5</sup>

**Feld-Forst-Polizei**

Polizeiliche Beschlagnahme eines Hirchengeweis. § 10 PrTier- und Pflanzen-schutzBD. Der Begriff des Erbeutens eines Wildes setzt das Erlegen und An-eignen voraus 3231<sup>1</sup>

**Ferienfrage**

§ 233 ZPO. Versäumt Kl. infolge Nichtbeachtung eines ihm persönlich zugestellten Beschlusses, durch den ein Prozeß zur F. erklärt wird, die Frist zur Begründung der Berufung, so findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt 3198<sup>9</sup>

**Fernsprecher**

§ 138 BGB. Telephonmietvertrag ist noch nicht wegen Sittenwidrigkeit nichtig, wenn die folgenden Vereinbarungen getroffen worden sind: Ausschluß der Schadenerschspflicht zugunsten der Lieferfirma für Schäden, die bei der Installation der Anlage entstehen; Erweiterung der Haftpflicht des Mieters für Diebstahl, Feuer, Elementargewalt oder anderweitigen Verlust; Verbot der Aufrechnung, Minderung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zugunsten der Lieferfirma; Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall des Konkurses des Mieters; Verpflichtung des Mie-



ters zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Restmiete für den Fall, daß der Mieter seinen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommt; Vertragsdauer von zehn Jahren 2714<sup>6</sup>

Abbruch- oder Zulassungszwang im Fernsprechverkehr insbes. gegenüber dem Konsumverwalter des Fernsprechteilnehmers 2449

Zu dem RG-Urteil über den Münzfernsprecherbetrug 2826

Münzfernsprecherbetrug durch Falschgeld ist strafbare Entziehung elektrischer Arbeit i. S. des Ges. v. 9. April 1900 2870<sup>9</sup> 2874<sup>7</sup>

### Feststellungsklage

Der Streitwert bestimmt sich nicht bloß bei Klagen eines Miterben auf Leistung, sondern auch bei solchen auf Feststellung zugunsten der Erbengemeinschaft nach Maßgabe des Anteilsrechts des klagenden Miterben am Nachlaß 2637<sup>13</sup>

Darlehensschuldn. Durch Hingabe der Entschuldungspfandbriefe seitens der Darlehensschuldn.stelle an den Gläubiger einer Grundschuld wird der persönlich haftende Schuldner eines Kredits, zu dessen Sicherung die Grundschuld bestellt ist, nicht von der persönlichen Schuld befreit. Die Entschuldungspfandbriefe dienen vielmehr als Sicherung an Stelle der Grundschuld. Umfang des Bürgschaftsvertragsinteresses an „alsbaldiger Feststellung“ 2352<sup>1</sup>

### Feuerwehr

vgl. auch unter Brandschau

Von der Verpflichtung, die rechte Seite des Weges einzuhalten und beim Einbiegen in anderen Weg nach links in weitem Bogen zu fahren, sind Kraftfahrzeuge der F. nicht befreit. Auch auf der Rückfahrt einer Dampfspritze der F. ins Depot liegt Ausübung öffentlicher Gewalt vor. Die Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus § 7 KraftfG. steht selbständig neben ihrer Haftung aus § 839 BGB. und Art. 131 RVerf. 3273<sup>10</sup>

### Fideikommiss

Wenn das Auflösungsamt den Pfleger eines F. gutes beauftragt, für den Verkauf des Gutes Sorge zu tragen, so liegt darin die Ermächtigung, einen Makler zuzuziehen, wenn solche Zuziehung nach den Umständen des Falles als verkehrsmäßig und nützlich anzusehen ist 3268<sup>5</sup>

§ 18 VermStG. Der Inhaber eines F. ist persönlicher Schuldner der auf das gebundene Vermögen entfallenden Steuern 2878<sup>3</sup>

§ 8 Nr. 3 GrErmStG. ist entsprechend anwendbar beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die nach Auflösung eines Württembergischen Kondominats zwischen den Inhabern der freigewordenen Kondominatsanteile zum Zwecke der Teilung der zum F. Vermögen gehörenden Grundstücke abgeschlossen werden 2279<sup>2</sup>

### Fikale

vgl. unter Zweigniederlassung

### Film

Richtipielrecht. Schrifttum 2535

Ein Werbevers ist ein durch das Urheberrecht geschütztes Schriftwerk i. S. des § 1 UrUrhG. Die beiläufige Verwendung des Werbeverses — mit geringfügiger Änderung — in einem Tonfilm ist gemäß § 13 UrUrhG. zulässig 2796<sup>4</sup>

Das Filmmegativ ist nicht Träger und das Recht an ihm nicht Ausfluß des Urheberrechts. Das Filmmegativ ist eine selbständiger Rechtsbeziehung fähige Sache,

deren Besitz die Möglichkeit zur Herstellung von Abzügen gewährleistet, aber nicht zur Vorführung berechtigt 3196<sup>7</sup>

§§ 5, 20 WbZG. Tonfilmaufnahmeapparate gleichartig mit optischen und photographischen Apparaten, Instrumenten und Geräten 3321<sup>3</sup>

### Finanzamt

vgl. auch unter Firma

Entzieht die Polizeibehörde auf Betreiben des F. einem Steuerpflichtigen den Paß, so liegt darin keine Anordnung des F. gegenüber dem Steuerpflichtigen aus § 202 RAbgD. Deshalb ist nach § 305 I RAbgD. die Rechtsbeschwerde gegen Bescheidende Entscheidung des Finanzl. nicht zulässig 3320<sup>8</sup>

### Finanzausgleich

Auseinanderziehung bei Gutsbezirkauflösung. Wenn der Gutsbesitzer nicht bis zum 1. Jan. 1929 beantragt hatte, ihm für die Zeit bis zur Gutsbezirkauflösung die Einkommen- und Körperschaftsteueranteile anstatt in Höhe von 50 % in voller Höhe zu überweisen, können bei Errechnung seiner „alten“ Belastung auch nur 50 % der Anteile berücksichtigt werden, selbst beim Vorliegen der materiellen Voraussetzungen i. S. des § 16 PrAusfG. zum FinAusglG. für das „Auflösungs“-Jahr 1928 3324<sup>2</sup>

### Firma

§ 18 II HGB. Daß das Wort „Germania“ als Firmenbestandteil auf die Rassenzugehörigkeit der Firmeninhaber, insbes. der Gesellschafter einer GmbH., hinweise und deshalb zur Täuschung geeignet sei, wenn die Firmeninhaber nichtarisch sind, läßt sich mit solcher Allgemeinheit keinesfalls feststellen 2160<sup>1</sup>

§ 18 II HGB. Steuerberater, dem das Finanzl. das Auftreten in Steuerfällen unterjagt hat, ist dadurch nicht gehindert, sich als „Steuerberater“ zu bezeichnen, und sogar unter seinem Namen eine Firma mit dem Zusatz „Steuer- und Wirtschaftsberatung“ zu führen. Das Finanzl. ist nicht beschwerdeberechtigt, wenn das Registergericht es ablehnt, das Lösungsverfahren gegen die F. einzuleiten 3074<sup>4</sup>

Kennzeichnungskraft von F. und Warenzeichen für den Betrieb. Es kann sehr wohl ein eingeführtes Warenzeichen, mag es selbst zu Beginn eine reine Phantasiebezeichnung gewesen sein, als den Gegenstand des Unternehmens kennzeichnend anerkannt und danach gemäß § 4 I S. 1 erster Wahlfall GmbHG. als F. der GmbH. zugelassen werden 2131<sup>4</sup>

§ 31 II HGB. Eine GmbH., die jahrelang ihren Geschäftsbetrieb infolge Vermögenslosigkeit eingestellt hatte, ist nicht erloschen 2719<sup>1</sup>

§ 37 HGB. Geschäftsbezeichnungen, bei denen nicht schon die Ausdrucksweise als solche eine F. andeutet, werden als F. nur dann aufgefaßt, wenn sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr zur Unterzeichnung verwandt werden; im letzteren Falle ist nicht entscheidend, ob die Bezeichnung den gesetzlichen Anforderungen an eine F. entspricht 3072<sup>2</sup>

Entgelt, das jemand dafür empfängt, daß er einem anderen den Gebrauch seines Namens zur Bildung einer Geschäftsfirma gestattet, ist umsatzsteuerpflichtig 2732<sup>7</sup>

### Fischerei

Pr.FischereiG. v. 11. Mai 1916. Schrifttum 2230

### Fleischverkauf

vgl. unter Schächten

### Fluchtkline

§ 11 FluchtG. dient polizeilichen, in erster Linie verkehrspolizeilichen Interessen. Die Baupolizei hat deshalb die Voraussetzungen der Bauerlaubnis oder -versagung selbständig zu prüfen und ist an die Entscheidung der Gemeindebehörde nicht gebunden. Die Anlegung einer Warmwasserheizung ist Ausbau i. S. des § 11 FluchtG. Will Mieter einen Um- oder Ausbau vornehmen, so kann die Erlaubnis auch verjagt werden, wenn für erforderlich erachtete Sicherungsmahnahmen des Grundstückseigentümers nicht getroffen werden 2511<sup>1</sup>

Auf Grund von § 15 FluchtG. erlassene Ortsgesetze müssen, soweit es sich nicht um Verbandsstrafen handelt, auch im Verbandsgebiet des Ruhrkohlenfiedlungsverbandes von der ordentlichen Genehmigungsbehörde genehmigt sein. Für die vorweggenommene Tilgung einer Beitragschuld ist der Nachweis eines zwischen dem Pflchtigen und der Gemeinde geschlossenen, dem GemVerfG. genügenden Vertrages erforderlich 2189<sup>2</sup>

§ 15 FluchtG. Ein Gebäude liegt an einer StraÙe, wenn es von ihr Luft und Licht empfängt. Erhält zwar das Grundstück Luft und Licht von der ausgebauten StraÙe, das Gebäude jedoch nur mittelbar von ihr aus über das Grundstück, so genügt dies auch dann nicht, wenn das Grundstück wirtschaftliche Einheit bildet 2587<sup>5</sup>

Sind in dem Heranziehungsbescheid gemäß § 15 FluchtG. die Gebäude, auf deren Errichtung die Beitragspflicht ruht, nicht angegeben, so hat dies die Rechtsunwirksamkeit der Heranziehung zur Folge, wenn sie wegen dieses Mangels der erforderlichen Bestimmtheit entbehrt. Eine Unternehmerstrafe liegt nicht vor, wenn ein Kreis eine StraÙe verträglich für eine Gemeinde, zum Teil auf eigene, zum Teil auf Kosten der Gemeinde hergestellt hat. Eine Gemeinde ist auch dann bezeugt, Beiträge gemäß § 15 FluchtG. zu fordern, wenn ihr die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Unterhaltung der StraÙe ganz oder teilweise nicht obliegt 2879<sup>2</sup>

### Fluchtsteuer

§ 1 RFluchtStW.; § 80 I RAbgD. Der Wohnsitzbegriff der RAbgD. gilt auch für die ReichsF. — Eine „Scheinwohnung“, d. h. Wohnung, die der Inhaber nicht mehr benutzen will, sondern nur zu dem Zweck beibehält, um der ReichsF. zu entgehen, begründet keinen Wohnsitz 3231<sup>8</sup>

Entscheidend für die Freigrenzen des § 2 Ziff. 4 RFluchtStW. ist die vorläufige oder endgültige oder Berichtigungsveranlagung des Steuerpflichtigen. War seine Heranziehung mit Rücksicht auf die 1. St-AmnW.D. v. 23. Aug. und 19. Sept. 1931 ausgeschlossen, so behält es für die ReichsF. bei der tatsächlichen Veranlagung sein Bewenden 3160<sup>11</sup>

### Formular

vgl. auch unter Versicherungsrecht, privates

Nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Verkehrssitte darf auch bei „formulärmäßigen“ Sicherungserklärungen, die eine Bank sich ausstellen läßt, nicht ohne besondere Gründe eine ausdehnende „Auslegung“ zugunsten der Bank und zu Lasten des Erklärenden dahin Platz greifen, daß schließlich die Haftung des Erklärenden weit über den Rahmen seiner schriftlichen Erklärung hinaus erweitert wird 3054<sup>2</sup>



§ 550 ZPO. Kein typischer Vertrag, wo eine Partei einseitig das F. eines F.-buches benutzt 2761<sup>1</sup>

### Forstwirtschaft

vgl. unter Realgemeinde, Landwirtschaft

### Fortpflanzungsfähigkeit

vgl. unter Erbkranker Nachwuchs

### Fortsetzungszusammenhang

vgl. auch unter Sammelstrafat

Annahme eines F. ist bei fahrlässiger Tötung rechtsbegrifflich ausgeschlossen, bei Betrug aber nicht schon durch die Feststellung eines allgemeinen Planes, bei sich bietender Gelegenheit zu betrügen, gerechtfertigt 2145<sup>15</sup>

Zwischen Lohnsteuerhinterziehung, Nichtabführung der Arbeitslosenhilfeabgabe und der Vorenthaltung der Krankenassenbeiträge kann kein F. bestehen 2692<sup>9</sup>

Die zur Anwendung des § 20 a II StGB. erforderlichen drei vorsächlichen Taten müssen rechtlich selbständige Taten sein. Diesen Erfordernissen ist bei einer fortgesetzten Handlung ebensowenig genügt wie bei gewerbmäßiger Strafata 2690<sup>6</sup>

§§ 5, 7 StrafreichG. v. 20. Dez. 1932. Die Tatsache, daß der Angekl. die ihm zur Last gelegte fortgesetzte Unterschlagung nur begangen hat, um seine anders nicht zu haltende Stellung als Reisender aufrechtzuerhalten und sich dadurch lediglich die Mittel zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse für sich und seine Familienangehörigen zu sichern, als Befreiungsgrund 2272<sup>7</sup>

Wenn in der Hauptverhandlung das Verfahren unter Bezugnahme auf § 154 StGB. hinsichtlich unselbständiger Teile einer fortgesetzten Handlung (oder auch Sammelstrafat) durch Beschluß einstweilen eingestellt, im übrigen aber bis zum Urteil weitergeführt wird, so hindern die Abs. 3—5 des § 154 StGB. die Aburteilung der Tat nicht 2474<sup>14</sup>

§ 264 ff. StGB. Wenn von mehreren zur Anklage stehenden Fälle einer fortgesetzten Strafata nur einer zur Verurteilung führt, muß auf Freisprechung in den übrigen Fällen ausdrücklich erkannt werden, da andernfalls der Eröffnungsbeschluß nicht erschöpft wäre 2159<sup>32</sup>

Lautet der Eröffnungsbeschluß wie das Urteil auf eine fortgesetzte Tat, scheidet das Urteil aber einzelne Teilhandlungen aus, so ist kein Raum für Freisprechung 2693<sup>10</sup>

### Fracht

vgl. auch unter Umsatzsteuer

Der F.-führer hat das Gut auch dann i. S. des § 440 II HGB. im Besitz, wenn er nur mittelbar besitzt. Zweifelhaft mag dies sein, wenn der mittelbare Besitz nur durch den Schuldner der Forderungen vermittelt wird, für die das Pfandrecht besteht. Das gilt auch für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht. Die Klagefrist des § 440 III HGB. entfällt, wenn der Empfänger den F.-führer freiwillig wieder in den Besitz des Gutes setzt. Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht können dem F.-führer nebeneinander zustehen 2971<sup>5</sup>

### Fragerecht, richterliches (§ 139 ZPO.)

Die Erteilung von Rechtsauskünften gehört nicht zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und eine Beratungspflicht über § 139 ZPO. hinaus obliegt dem Prozeßrichter nicht 2974<sup>7</sup>

### Französisches Recht

vgl. unter Rheinland

### Freie Berufe

§§ 6, 12, 13 EinStG. Bei Angehörigen der f. B. scheiden regelmäßig frühere Einkünfte, sobald sie kapitalistisch, z. B. in Wertpapieren, angelegt werden, aus dem Betriebsvermögen aus 2426<sup>2</sup>

### Freiheitsberaubung

Das Vergehen des § 236 StGB. ist, sofern es mit Gewalt begangen ist, ein Sonderfall der F. Insofern besteht Gesetzesinheit zwischen §§ 236 und 239; es ist dann nur der § 236 StGB. anzuwenden. Wenn jedoch der Straf Antrag, der die Voraussetzung für Bestrafung aus § 236 StGB. bildet, nicht vorliegt, ist die Möglichkeit einer Bestrafung aus § 239 StGB. gegeben 2919<sup>22</sup>

### Freisprechung

§§ 264 ff. StGB. Wenn von mehreren zur Anklage stehenden Fälle einer fortgesetzten Strafata nur einer zur Verurteilung führt, muß auf F. in den übrigen Fällen ausdrücklich erkannt werden, da andernfalls der Eröffnungsbeschluß nicht erschöpft wäre 2159<sup>32</sup>

Lautet der Eröffnungsbeschluß wie das Urteil auf eine fortgesetzte Tat, scheidet das Urteil aber einzelne Teilhandlungen aus, so ist kein Raum für F. 2693<sup>10</sup>

§ 267 III StGB. Der Antrag „auf F., eventuell mildere Strafe“ ist nicht als ein solcher auf Zustimmung „mildernder Umstände“ aufzufassen 3287<sup>31</sup>

### Freiwillige Gerichtsbarkeit

vgl. auch unter Beschwerde, Handelsregister Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der f. G. und des Grundbuchrechts. Schrifttum 3120

### Freizügigkeitsgesetz

§ 4. Bedeutung dieser Bestimmung; ihr Verhältnis zum Reichsfürsorgerecht. Tatsächliche Voraussetzungen zur Abweisung eines Zuziehenden 2286<sup>1</sup>

### Friedensvertrag von Versailles

vgl. unter V.

### Frift

vgl. auch LadungsF., F.versäumnis vgl. unter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Nachsicht

Auf die Verletzung einer Verwirkungsklausel und insbes. auf die Versäumnung einer Ausschlussfrist kann sich der Versicherer oder der sonstige Vertragsgegner nicht berufen, wenn die Versäumnung dem Versicherten nicht zum Verschulden gereicht, wenn sie also durch besondere Umstände entschuldigt wird. Dieser Rechtsgrundsatz gilt auch für andere Rechtsgebiete 2383<sup>2</sup>

Anwendung einiger zivilprozessualer Vorschriften in der Praxis, insbes. Setzung von Fristen für Einreichung von Schriftsätzen usw. 2830

### Fronleichnamstag

vgl. unter Feiertag

### Führer

vgl. unter Staatsoberhaupt, Verein

### Führerflucht

vgl. unter Kraftfahrzeug

### Fuhrunternehmer

§ 829 ZPO. Die zukünftigen Ansprüche eines F. gegen seine etwaigen Auftraggeber sind nicht pfändbar 3076<sup>7</sup>

### Fürsorgeerziehung

§ 72 a RZugWohlfG. Die Fortführung der F. über das vollendete 19. Lebensjahr kann nur beschlossen werden, wenn der Zweck der F. bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit noch zu erreichen ist und besondere von der allgemeinen Regel abweichende Verhältnisse vorliegen 2477<sup>1</sup>

### Fürsorgepflicht

§ 24 FürsPflWB. Für Ansprüche einer Krankenanstalt gegen einen Bezirksfürsorgeverband auf Erstattung der für einen Hilfsbedürftigen aufgewandten Pflegekosten ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Nimmt Krankenanstalt einen offenbar mittellosen Hilfsbedürftigen auf, so kann sie grundsätzlich Ersatz der Pflegekosten von dem unterstützungspflichtigen Fürsorgeverband nach den Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag verlangen. Daran ändert sich nichts, wenn die Krankenanstalt irrtümlich angenommen hat, daß eine Berufsgenossenschaft für den Kranken aufkäme. Macht die Krankenanstalt erst später dem zuständigen Fürsorgeverband von der Aufnahme des Bedürftigen Mitteilung, so kann sie trotz des Grundsatzes, daß der Fürsorgeverband erst von der Kenntnis der Bedürftigkeit an zur Hilfe verpflichtet ist, doch Ersatz ihrer ganzen Aufwendungen von der Aufnahme an verlangen. Die Krankenanstalt ist aber dem Fürsorgeverband zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem aus der Unterlassung sofortiger Anzeige entsteht 2724<sup>6</sup>

§ 6 II RGrundf. zur FürsPflWB. Ersatz von Verdingungskosten. Ablieferung von Leichen an die Anatomie durch Fürsorgeverbände 2191<sup>1</sup>

§ 4 FreizügG. Bedeutung dieser Bestimmung; ihr Verhältnis zum Reichsfürsorgerecht. Tatsächliche Voraussetzungen zur Abweisung eines Zuziehenden 2286<sup>1</sup>

### Fusion

§§ 12, 18 KörpStG. Die anlässlich der F. zweier Gesellschaften übernommenen Vermögensgegenstände sind in der Bilanz der aufnehmenden Gesellschaft regelmäßig nach § 19 EinStG. (gemeiner Wert oder geringerer Anschaffungspreis) zu bemerten 2362<sup>2</sup>

§ 13 KörpStG. Bei F. wirkt sich der Grundsatz der Abhängigkeit der Steuerbilanz von der Handelsbilanz dahin aus, daß die bei der Verteilung des Gesamtanschaffungspreises auf die einzelnen Gegenstände des übernommenen Betriebsvermögens sich für diese Gegenstände ergebenden Werte in die steuerliche F. eröffnungsbilanz der aufnehmenden Gesellschaft nur insoweit eingestellt werden dürfen, als sie die Anätze der einzelnen Gegenstände in der entsprechenden Handelsöffnungsbilanz der Gesellschaft nicht übersteigen 2184<sup>4</sup>

### Futter

vgl. unter MißF.

### Garage

vgl. unter Kraftf.

### Garantie

Ist AusbietungsG. in dem Sinne übernommen worden, daß nur der Ausfall des dinglichen Rechts verhütet werden soll, so tritt die Verpflichtung zum Vieten erst ein, wenn der Ausfall der Hypothek oder Grundschuld infolge des Zuschlags droht. Darüber hinaus kann der Garant aber auch die Verpflichtung übernehmen, bei einer Zwangsversteigerung für alle Fälle für ausreichendes Gebot zu sorgen, auch wenn Ausfall nicht zu befürchten ist 2761<sup>1</sup>

Sat HGB. gegenüber einem Hypothetengläubiger die Bürgschaft oder AusbietungsG. übernommen, so kann auch jeder Gesellschafter als Meistbieter oder Ersteher auf die Vergünstigungen des § 14 BrErwStG. Anspruch machen 2509<sup>2</sup>

### Gärtnerbetrieb

vgl. unter Erdbhof



**Gas**

vgl. auch unter Kampfgas  
Der Eigentümer eines mit Gas versorgten Grundstücks kann von der Polizei zur Andringung eines Gasperrhahns in dem Zuleitungsrohr auf der StraÙe vor seinem Grundstück angehalten werden 2586<sup>4</sup>

**Gastwirtschaft**

vgl. auch unter Bierlieferung, Schank-  
laubnissteuer

Förmliche und sachliche Erfordernisse der  
Auflagen nach § 11 GaststättG. 2266<sup>1</sup>

§ 11 GaststättG. Hat die Polizei eine Woh-  
nung geschlossen, weil nacheinander meh-  
rere Mieter darin unbefugt G. betrieben  
und fortgesetzt den Tatbestand der Kup-  
perei verwirklicht haben, so kann sie auf  
Grund von § 20 PolVerwG. auch dem  
Eigentümer gegenüber die Freigabe der  
Wohnung so lange verweigern, bis er den  
Nachweis einwandfreier Verwendung er-  
bringt 3325<sup>3</sup>

Abchn. III der PrVD. v. 18. Juni 1930 z.  
Durchf. des GaststättG. stellt eine beson-  
dere Rechtsverordnung dar, deren Vor-  
schriften Zulassung, Verhalten und Ent-  
lohnung weiblicher Arbeitnehmer in  
Gast- und Schankwirtschaften mit gesell-  
schaftlicher Wirkung regeln. Unterschied zwi-  
schen Ziff. 2 und 5: Ausschluß jeder Be-  
schäftigung solcher Arbeitnehmer gegen-  
über dem Verbot, einen bestimmten sol-  
chen Arbeitnehmer zu beschäftigen 2814<sup>2</sup>

§ 9 BayVollzD. z. GaststättG. v. 12. Sept.  
1931. Der Arbeitslohn der weiblichen  
Arbeitnehmer im Gaststättengewerbe  
muß zu angemessenem Teil aus einem  
bar auszuzahlenden Geldebetrag bestehen.  
Wohnung, Verpflegung und Übernahme  
der Arbeitnehmeranteile an den Sozial-  
lasten können auf die gesamte Vergütung  
angerechnet, aber nicht gegen den ange-  
messenen Barlohn aufgerechnet werden  
2792<sup>2</sup>

Polizeilicher Schutz gegen Störungen der  
Nachtruhe durch Musikdarbietungen in  
öffentlichen Gastwirtschaften 2188<sup>1</sup>

**Gefangenzusammenrottung**

§§ 49, 122 II StGB. Zum Begriffe der Zu-  
sammenrottung. Die Beihilfshandlung  
kann erst mit der Verübung der Haupt-  
tat als begangen angesehen werden  
3281<sup>10</sup>

**Geflügelfarm**

Eine G. ist kein Erbhof, wenn die Tiere  
ausschließlich oder in der Hauptsache mit  
gekauftem Futter ernährt werden 2705<sup>2</sup>

**Gefrieranlage**

§ 4 I UmfStG. Ein inländisches Unterneh-  
men hat die Herstellung einer Anlage zur  
Einführung künstlicher Kälte in einem  
Kalibergwerk des Auslands übernommen  
und sich verpflichtet, dabei verwendete,  
im Inland erworbene Gefrierrohre nach  
Abschluß der Arbeiten der auftraggebenden  
Bergwerksgesellschaft auf Verlangen  
gegen besonderes Entgelt zu überlassen.  
Hiernach liegt Lieferung im Inland er-  
worbener Gegenstände ins Ausland auf  
Grund eines aufschiebend bedingten  
Kaufvertrags vor. Im Fall der Über-  
lassung der Rohre ist der Anspruch auf  
Ausfuhrhändlervergütung begründet  
2732<sup>9</sup>

**Gehaltsherabsetzung**

Eine mehrfache Herabsetzung der Dienstbe-  
züge auf Grund der RotVD. v. 6. Okt.  
1931 entspricht weder dem Wortlaut noch  
dem Zweck der VD. 3275<sup>11</sup>

**Geheimmittel**

vgl. unter Arzneimittel

**Gehör, rechthches**

vgl. unter R. G.

**Geisteschwäche**

vgl. unter Schwachsinn, Entmündigung

**Geldentwertung**

vgl. unter Inflation, Aufwertung, Markt

**Geldstrafe**

Schreibsich und G. sind nicht Erbhofzu-  
behör 2269<sup>3</sup>

**Geldstrafe**

Auf jede G. und Ersatzfreiheitsstrafe ist ge-  
sondert zu erkennen 2693<sup>10</sup>

Auch nur mit G. geahndete Taten können  
zur Beurteilung, ob der Täter ein gefähr-  
licher Gewohnheitsverbrecher sei, heran-  
gezogen werden 2691<sup>7</sup>

§ 1 StraffreiG. v. 7. Aug. 1934. Bei meh-  
reren G. bis zu 1000 (500) *R.M.* ist nicht  
die Summe der erkannten G. maßgebend  
2575<sup>7</sup>

Für die Auslegung des § 1 Ziff. 1 Straf-  
freiG. v. 7. Aug. 1934 ist die Vorschrift  
des § 2 Ziff. 1 heranzuziehen. Straffrei-  
heit tritt nicht ein, wenn neben einer Ge-  
fängnisstrafe bis zu sechs Monaten eine  
G. von mehr als 1000 *R.M.* verhängt ist  
2797<sup>6</sup>

§ 263 StGB. Die Absicht, eine G. zu ver-  
meiden und den Fiskus zu verhindern,  
den ihm erwachsenen Anspruch auf Bei-  
treibung zu realisieren, ist auf Abwen-  
dung eines drohenden Vermögensnach-  
teils gerichtet und soweit als Absicht, sich  
einen Vermögensvorteil zu verschaffen,  
i. S. des § 263 StGB. anzusehen 2977<sup>16</sup>

**Gefiermittel**

§§ 1 und 4 Ziff. 1 WbzG. „Opekta“. Zur  
Frage der Schutzfähigkeit schlagmortarti-  
ger Wendungen, die die besondere Eigen-  
art einer Ware angeben. „In 10 Minu-  
ten mit ...“ für G. nicht schutzfähig.  
Mißlungener Durchsetzungsnachweis  
2732<sup>1</sup>

**Gemeindebeamte**

vgl. auch unter Dienststrafrecht  
Beamtenrecht für Reichsbeamte und preuß.  
Landes- und Kommunalbeamte. Schrift-  
tum 2839

Bei Anstellung eines Kommunalbeamten  
auf „Probe“ ist im Zweifel § 10 Komm-  
beamtG. und die demgemäß ergangene  
Ortsatzung für die Dauer der Probe-  
dienstzeit maßgebend. Enthält Anstel-  
lungsurkunde nur eine Anstellung auf  
Probe, so muß bei der endgültigen spä-  
teren Anstellung eine Ausständigung  
einer neuen Berufungsurkunde erfolgen  
3295<sup>1</sup>

Nach § 12 PrKommBeamtG. können städ-  
tische Beamte nur „bei eintretender  
Dienstunfähigkeit“ pensioniert werden.  
Der öffentlich-rechtliche Charakter dieser  
Vorschrift verbietet ihre ausdehnende  
Auslegung. Beamter, der nicht dienstun-  
fähig ist, kann nicht nur dann auf seinen  
Antrag aus dem Dienst entlassen wer-  
den, wenn er auf sein Ruhegehalt wirk-  
sam verzichtet; vielmehr ist anerkannt,  
daß einem freiwillig aus dem Dienst aus-  
scheidenden, nicht dienstunfähigen Beam-  
ten durch Vereinbarung auch einmalige  
oder dauernde geldliche Vorteile einge-  
räumt werden können. Dem steht § 12  
PrKommBeamtG. nicht entgegen 2537<sup>1</sup>

Zulässigkeit der Revision: Für den Gehalts-  
anspruch von G. gilt nicht § 547 ZPO.,  
sondern § 546. § 546 ZPO. ist auch maß-  
gebend für Schadenersatzansprüche we-  
gen Verletzung der dem Kommunalver-  
band obliegenden Fürsorgepflicht, soweit  
nicht gleichzeitig darin die Behauptung  
einer Amtspflichtverletzung liegt, bei der  
die Revision ohne Rücksicht auf den

Streitwert zulässig ist. Der Umfang der  
beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht geht  
über § 618 BGB. hinaus und bestimmt  
sich nach der Eigenart des zwischen Staat  
(Gemeinde) und Beamten bestehenden  
Verhältnisses 3278<sup>15</sup>

**Gemeinderecht**

vgl. auch unter StadtG., Gutsbezirk, Amts-  
bezirk

Jahrbuch für Kommunalwissenschaft.  
Schrifttum 2326

Die Haftpflicht der Gemeinden und Ge-  
meindeverbände im Lichte der neueren

Rechtssprechung. Schrifttum 2532  
Das PrGemFinG. v. 15. Dez. 1933. Schrift-  
tum 2838

**Gemeindesteuern**

vgl. unter KommAbgG., Grundsteuer,  
Schankerlaubnissteuer

**Gemeingebrauch**

vgl. unter StraÙe

**Gemeinschaft**

vgl. unter BruchteilG.

**Gemeinschaftliches Testament**

vgl. unter T.

**Genossenschaft**

vgl. auch unter EmscherG., Realgemeinde  
Die Berufung des eingetragenen Genossen  
auf fehlende Beitrittserklärung oder auf  
rechtzeitig erklärten Austritt 2106

§ 7 GenG. Die Einzahlungsansprüche auf  
den Geschäftsanteil, die der G. gegen den  
Genossen zustehen, sind auch dann un-  
pfändbar, wenn sich die G. in Liquidation  
befindet 3077<sup>1</sup>

§§ 9, 40 GenG. Die Mitglieder des Vor-  
stands und Aufsichtsrats einer G. müssen  
Genossen sein. Ein Nichtgenosse erlangt  
trotz Wahl, Anstellung, Tätigkeitsaus-  
übung und Gehaltszahlung nicht die Or-  
ganstellung. Seine Wahl ist aber nicht  
unwirksam. Zum Widerruf seiner Bestel-  
lung ist daher nur die Generalversamm-  
lung zuständig, nicht der Vorstand oder  
Aufsichtsrat. Ein Nichtgenosse, der zum  
Vorstandsmittglied einer G. gewählt ist,  
ist verpflichtet, nachträglich Genosse zu  
werden. Durch die Wahl erlangt der Ge-  
wählte eine rechtliche Anwartschaft auf  
die Erlangung der Organstellung und  
daher auch Anspruch auf Aufnahme als  
Mitglied der G. 2132<sup>5</sup>

§§ 22, 66 GenG. Die Ansprüche eines Erb-  
hofbauern aus Geschäftsquithaben an  
einem landwirtschaftlichen Ein- und Ver-  
kaufsverein gehören nicht zum Erbhof  
und unterliegen deshalb uneingeschränkt  
der Pfändung 2577<sup>4</sup>

§§ 24ff. GenG. Rechtliche Stellung und Pflich-  
ten des Rechners einer G. Für den Ge-  
schäftsbetrieb aller dem Generalverband  
ländlicher G. angehöriger Spar- u. Dar-  
lehnskassenvereine gelten als Aufgabe des  
Rechners die Ausführungen in der Klei-  
nen Anleitung zur Geschäftsführung der  
Raiffeisenvereine. Demnach ist der Rech-  
ner einer G. gebunden an deren Satzung,  
Dienstanweisung, Geschäftsordnung, und  
verpflichtet, den Vorstand auf etwaige  
Verstöße gegen die Satzung hinzuweisen;  
er ist weder verpflichtet noch berech-  
tigt, satzungswidrige Beschlüsse auszuführen,  
wird also durch solche Befolgung auch  
nicht entlastet 2554<sup>10</sup>

§ 42 GenG. Ein Bankverein, AktG., der auf  
die Vorlage einer von dem Vorstand einer  
G. dem Rentanten derselben erteilten no-  
tariellen Vollmacht, „die G. in allen per-  
sönlichen und vermögensrechtlichen Ange-  
legenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig  
ist, gerichtlich und außergerichtlich zu ver-  
treten“, hin ein großes und bedeutungs-  
volles, außerhalb der üblichen Geschäfte



- einer G. liegendes Geschäft abgeschlossen hat, kann nicht damit gehört werden, daß er den aus § 42 II GenG. sich ergebenden Mangel der Vertretungsmacht nicht haben kennen müssen 3267<sup>2</sup>
- § 65 GenG. Die telegraphische Kündigung der Mitgliedschaft einer G. kann die vorgeschriebene Schriftform nicht ersetzen 3294<sup>2</sup>
- §§ 69, 70 GenG. Eine G. hat nicht für das Verhalten ihrer Vorstandsmitglieder einzustehen, die die Weiterleitung eines Aufkündigungsschreibens eines Genossen zwecks Löschung in der Liste der Genossen unterlassen 2178<sup>5</sup> 2869<sup>5</sup>
- §§ 69, 70 GenG. Auch wenn der Vorstand der G. die Anmeldung des Austritts beim G. register schuldhaft unterlassen hat, kann der Genosse gegenüber dem Anspruch auf Bezahlung des restlichen Geschäftsanteils sich nicht mit der Einrede der Arglist verteidigen 2178<sup>5</sup>
- §§ 133 a, 134, 16 GenG. Eine Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftungsumme in gleiche Teile gemäß § 133 a erhöht zwar die Anteile des einzelnen Genossen um das Vielfache der Zahl, in die der Geschäftsanteil zerlegt wird, sie bewirkt aber nicht gleichzeitig, daß bei Überschreiten der in der Satzung gemäß § 134 GenG. festgelegten Höchstzahl von Anteilen sich diese Höchstzahl automatisch ohne ausdrücklichen, darauf gerichteten Beschluß der Generalversammlung erhöht 2873<sup>5</sup>
- § 146 GenG. Ein absichtliches Handeln zum Nachteil ist regelmäßig nicht anzunehmen, wenn eine, eine wirtschaftliche Einheit bildende Verwaltung eines Bevollmächtigten für den Treugeber zum Teil nützlich, zum Teil schädlich ist, der wirtschaftlich höher stehende Vorteil aber nicht anders als auf dem Wege über einen — wirtschaftlich geringeren — Nachteil zu erreichen ist 2923<sup>20</sup>
- Zu den Begriffen der „Benachteiligung“ und des „absichtlichen Handelns“ i. S. von § 146 GenG. Tateinheitliches Zusammenreffen von vorsätzlicher Bilanzverschleierung i. S. von § 147 GenG. mit fahrlässigem Bankrott i. S. von § 240 Ziff. 3 R.D. 2777<sup>10</sup>
- § 1811 BGB. Die Anlage von Mündelgeld bei RaiffeisenG. läuft in der Regel den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht zuwider, wenn sie höhere Verzinsung als die in Betracht kommende mündelbüchsere Anlage bietet und durch eine, wenn auch kündbare, selbstschuldnerische Bürgschaft der deutschen ZentralG. kasse gesichert ist 2343<sup>1</sup>
- Die den G. durch § 4 II b KörperStG. eingeräumte Steuerbegünstigung wird nicht schon dadurch verwirkt, daß eine G. in ihrer Satzung Geschäfte mit Nichtmitgliedern nicht verboten hat; es kommt vielmehr darauf an, ob die G. ihren Geschäftsbetrieb tatsächlich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt 2806<sup>2</sup>
- §§ 4 II b, 11 I Nr. 4 KörperStG. Bei steuerbegünstigten EinkaufsG. sind Zinseinnahmen aus Hypotheken steuerpflichtig 3082<sup>3</sup>
- G. verliert die Vergünstigung des § 4 II b KörperStG. für einen Steuerabschnitt dann nicht, wenn sie in diesem Steuerabschnitt lediglich solche Geschäftsbeziehungen zu Nichtmitgliedern abwickelt, die sich als Folge eines in früheren Steuerabschnitten erfolgten Hinausgehens über den Kreis der Mitglieder darstellen 3158<sup>5</sup>
- § 11 Nr. 6 KörperStG. Wenn sich eingetragene Genossenschaft mit G. von ihren Mitgliedern höhere Preise, auch z. B. höhere Versicherungsprämien, gewähren läßt als im üblichen Geschäftsverkehr die Regel ist, können steuerfreie bedeckte Einlagen oder Beiträge vorliegen 2807<sup>5</sup>
- § 13 GewStG. u. § 53 II 2 a NGenG. Die Geschäftsguthaben der Genossen einer eingetragenen G. sind keine „Schulden“ der G., die bei der Ermittlung des Werts ihres Gewerbekapitals dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzuzufügen wären 3161<sup>10</sup>
- Gerichtliche Medizin**  
vgl. unter Blutgruppenuntersuchung
- Verlichtungskosten**  
vgl. auch unter Streitwert
- Tabellen zur R.- u. Pr.GebD. f. RL., zur PrNotGebD., zum GKG., zum PrStempStAr., zum AufwG. und UmfStG. nebst Erläuterungen und ergänzenden Bestimmungen. Schriftum 2835
- § 519 ZPO. Betreffen mehrere Berufungen ein und denselben Streitgegenstand, so kann die rechtzeitige Zahlung der Prozeßgebühr durch einen Streitgenossen auch für den anderen wirken, u. U. sogar auch für den Prozeßgegner. Identität des Streitgegenstands i. S. von § 13 GKG. liegt vor, wenn die beiderseitigen Ansprüche sich einander beiderseitig ausschließen, daß die Zuerkennung des einen Anspruchs notwendig die Aberkennung des anderen bedingt 2974<sup>7</sup>
- §§ 519 VI, 233 ZPO. Auch die Betrauung einer zuverlässigen Person mit der Einzahlung von Prozeßgebühren befreit die Partei nicht von einer Kontrollpflicht innerhalb des Fristenlaufs, ob der Auftrag ausgeführt ist. § 233 ZPO. wegen Verjüngung der Frist findet insoweit nur Anwendung, wenn zwingende Umstände die Partei an der Prüfung verhindert haben 3129<sup>9</sup>
- § 519 ZPO. Wird während des Laufs der Vorlauffrist dem Verkl. das Armenrecht zu Bruchteil der Kosten bewilligt, dann muß ihm von Amts wegen so rechtzeitig mitgeteilt werden, was er nunmehr zu zahlen hat, daß er den Nachweis der Zahlung noch innerhalb der Frist führen kann. Wenn dies nicht geschieht, muß neue Frist gesetzt werden 2494<sup>11</sup>
- § 232 ZPO. Zur Wahrung aller nach den Umständen anzuwendenden Sorgfalt zwecks Vermeidung von Fristverjüngungen reicht es nicht aus, wenn ein RL. ohne eigene genaue Prüfung einem neu eingestellten, wenn auch von anderer Seite gut beurteilten, im Vorbereitungsdiens befindlichen Referendar in Fällen, in denen Fristberechnung nach dem Schlußsatz des § 519 ZPO. erforderlich wird, die Berechnung der Nachweisfrist überläßt 2848<sup>5</sup>
- § 519 ZPO. Die Verfügung des Gerichtsvorsitzenden, die die Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr oder die Frist für die Berufungs- oder Revisionsbegründung verlängert, bedarf nur insoweit der Zustimmung, als sie die neue Frist in Lauf setzt. Soweit sie zugleich von der bisherigen Frist entbindet, wird sie durch formlose, altermäßig feststehende Mitteilung wirksam 3314<sup>1</sup>
- Bewilligung des Armenrechts durch Gewährung von Ratenzahlungen. Erfordernisse der G. rechnungen in solchem Falle 2346<sup>1</sup>
- § 6 I GKG. Ein mitwirkendes Verschulden der Partei oder ihrer Vertreter schließt die Niederschlagungspflicht im Gegensatz zum früheren Recht nicht aus 3076<sup>4</sup>
- §§ 14, 23 GKG. Wenn der Rechtsstreit insolge Teilverurteil sowohl in der unteren als auch in der höheren Instanz anhängig ist und durch einen in der höheren Instanz abgeschlossenen oder mitgeteilten Vergleich in vollem Umfang erledigt wird, so fällt die Beweisgebühr auch für die untere Instanz insoweit fort, als nicht in dieser Instanz über den Anspruch bereits entschieden war. Zu erfordern ist die Gebühr in voller Höhe nach dem Teilwert, der für die untere Instanz durch Teilverurteil erledigt war 3296<sup>4</sup>
- § 20 Ziff. 2 GKG. Erst die Anordnung der Vernehmung von nach § 272 b ZPO. geladenen Zeugen stellt Beginn der Beweisaufnahme dar, nicht schon eine Vernehmung der Zeugen 3147<sup>4</sup>
- § 20 Ziff. 2 GKG. Verwertung von Urkunden, die im Armenrechtsverfahren zu den Akten gelangt sind, im ordentlichen Prozeß 3221<sup>2</sup>
- §§ 20, 24 GKG. Keine Beweisgebühr bei Verwertung von Akten in der BerInst., wenn diese Verwertung schon in der ersten Instanz stattfand 2936<sup>4</sup>
- Keine Klagerücknahme, falls Hauptsache für erledigt erklärt und wegen der Kosten verhandelt wird. Das ist Sachantrag i. S. des § 29 GKG. 2499<sup>25</sup>
- § 33 Ziff. 5 GKG. Wann liegt gebührenpflichtige schriftliche Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vor? 2320 2832
- §§ 34, 35 GKG. Gegenvorstellungen und Anträge auf Aufhebung einer vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung sind gebührenfrei, Antrag auf Aufhebung wegen veränderter Umstände dagegen gebührenpflichtig 3005<sup>5</sup>
- § 36 GKG. Berechnung der gerichtlichen Vergleichsgebühr 2500<sup>20</sup>
- § 74 GKG.; § 233 ZPO. Der verspätete Eingang der Deckung eines zur Einzahlung der Prozeßgebühr bestimmten Verrechnungsschecks geht zu Lasten der zahlungspflichtigen Partei und begründet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Unkenntnis der Vorschriften über den Zahlungsverkehr mit den Gerichtsbehörden auf mangelnder Belehrung durch den RL. der Partei beruht 2910<sup>5</sup>
- § 84 GKG. Haftung für Sachverständigengebühren 3297<sup>5</sup>
- § 90 III GKG. Die NSVolkswohlfahrt genießt vor dem RG. keine Gebührenfreiheit, auch nicht auf Grund der VO. über die Gebührenfreiheit der NSVAB. v. 3. Juli 1934 2423<sup>1</sup>
- Gebührenfreiheit i. S. von § 23 Gef. betr. Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft v. 31. Dez. 1919 genießen nicht nur die im Gesetz selbst vorgegebenen Rechtsakte, sondern alle Rechtsgeschäfte, die dem Zweck der Sozialisierung der Reichselektrizitätswirtschaft in der vom Gesetzgeber angezeigten Richtung unmittelbar dienen 2243<sup>2</sup>
- Entscheidungen der Auerbenbehörden aus § 44 der 1. DurchfVO. z. AErbbhofG. sind gebührenfrei 2627<sup>4</sup>
- Die Kostenbegünstigungen des § 67 der 1. DurchfVO. z. AErbbhofG. finden auch Anwendung, wenn Erbbhof aus dem Gesamteigentum einer Gütergemeinschaft oder fortgesetzten Gütergemeinschaft in das Alleineigentum eines Bauern überführt wird 2273<sup>5</sup>
- Wird eine den §§ 1—4 AErbbhofG. entsprechende im Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person stehende



- Besitzung nach dem 30. Sept. 1933 in das Miteigentum einer bauernfähigen Person überführt und hierdurch, soweit sie es nicht schon ist, in Erbhof i. S. des RErbhG. verwandelt, so sind nach § 67 I der 1. DurchfW. z. RErbhG. lediglich für die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch keine Gebühren zu erheben. Dagegen bleiben im Zusammenhang damit erfolgende weitere Eintragungen gebührenpflichtig 2856<sup>2</sup>
- Im Verfahren über die Genehmigung des AnerbG. zu einer Veräußerung ist der für die Berechnung der G. maßgebende Wert nicht gleich dem Veräußerungspreis, sondern nach dem Interesse des Antragstellers frei zu schätzen 2264<sup>35</sup>
- Staatliche Gebühren des Verfahrens i. S. von § 19 der 2. DurchfW. z. RErbhG. 2272<sup>1</sup>
- § 3 II PrGRG. Die Anteilberechtigten haften auch für die Kosten der Durchführung einer vertraglichen Auseinandersetzung über eine Vermögensmasse als Gesamtschuldner 3219<sup>2</sup>
- § 10 PrGRG. Hat der Kostenschuldner bei dem Antrag auf Erteilung eines Erbscheins die Eröffnung eines Erbvertrags beantragt und dabei übersehen, daß die Eröffnung bereits einmal erfolgt war, so kann die Niederschlagung der durch die zweite Eröffnung entstandenen Kosten nicht erfolgen, weil den Kostenschuldner ein überwiegendes Verschulden trifft 2786<sup>3</sup>
- § 20 PrGRG. Vertrag, durch den der Patentinhaber eine ausschließliche Lizenz gegen Zahlung eines Barpreises und jährlicher Lizenzgebühren ohne zeitliche Begrenzung dem Lizenznehmer überträgt, ist gebührenrechtlich nicht als Pachtvertrag, sondern als Kaufvertrag zu bewerten 2703<sup>4</sup>
- §§ 33, 37 PrGRG. Wird zusammen mit Schuldbekennnis und der Abtretung einer Eigentümergrundschuld unter Umwandlung in Hypothek mit neuen Zins- und Zahlungsbedingungen zur Sicherheit für die Forderung die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß § 800 ZPO. beurkundet, so kann für die Unterwerfungs Klausel ein besonderer Gegenstandswert nicht angenommen werden 3000<sup>6</sup>
- §§ 38, 41 PrGRG. Wird die Unterschrift einzelner Miterben unter Erbaueinandersehungsvertrag öffentlich beglaubigt, so ist als Gegenstandswert der Beglaubigungsgebühr nicht der Nachlass, sondern der Erbteil des unterschreibenden Miterben anzunehmen 2478<sup>2</sup>
- § 57 PrGRG. Gebührenberechnung bei Eintragung der Abtretung eines Teilsbetrags einer Grundschuld unter gleichzeitiger Eintragung eines Rangbetrags 2179<sup>8</sup> 2787<sup>4</sup>
- Unter „ein und dieselbe Anmeldung“ ist in § 71 PrGRG. die „gleichzeitige“ Anmeldung zu verstehen 2703<sup>6</sup>
- §§ 84, 88 PrGRG. Wird Erbteilungsverfahrens mit dem Ziele eingeleitet, bei fortgesetzter westfälischer Gütergemeinschaft einem nichtgemeinschaftlichen Kinde seinen Erbteil auszuantworten, so ist die Einleitungsgebühr nach dem Werte des ganzen und nicht des halben Gesamtgutes zu berechnen 2479<sup>3</sup>
- § 90 PrGRG. Die einem Pflingling zustehende zur Deckung des laufenden Unterhalts für ihn und seine Familie sowie zur Bestreitung der Pflingskosten dienende Unfallrente gehört nicht zu sei-

- nem „Vermögen“ i. S. obiger Buchstabe 2787<sup>5</sup>
- Wenn das Gericht Bilanzprüfer gemäß § 262 b IV StGB. bestellt, ist nach § 102 PrGRG. das Zweifache der vollen Gebühr zu erheben. Der Wert der Bestellung der Bilanzprüfer ist nach § 22 II PrGRG. zu bemessen 3220<sup>3</sup>
- Das Zwangsverwaltungsverfahren erreicht sein Ende i. S. des § 127 PrGRG. mit der Zustellung des Aufhebungsbeschlusses, nicht erst mit dem Aufhören der gerichtlichen Tätigkeit 2246<sup>6</sup>
- § 128 PrGRG. Die auf Ersuchen einer Generallandeschaftsdirektion erfolgte Löschung des Zwangsverwaltungsvermerks ist gebührenpflichtig, auch wenn die Aufhebung der Zwangsverwaltung die notwendige Folge der Eröffnung des Entschuldigungsverfahrens ist 2246<sup>7</sup>
- § 57 SchRG. v. 1. Juni 1933 umfaßt nicht die Kosten der Eintragung einer Eigentumsänderung im Grundbuch 2726<sup>1</sup>
- Gerichtsverfassungsgezet**  
ZPO. mit StGB. sowie Nebengesetzen und ergänzenden Verordnungen nach dem Stande vom 1. Jan. 1934. Schrifttum 2230
- Gerichtsvollzieher**  
vgl. auch unter Pfändung  
§ 839 BGB.; § 77 GerVollzGeshAnw. Der G. muß den Vollstreckungsgläubiger auch von der Verlegung des Versteigerungstermins benachrichtigen. Unterlassung der Benachrichtigung stellt Amtspflichtverletzung dar 2493<sup>3</sup>
- Die Ermäuerung gemäß § 766 II ZPO. gegen einen Kostenanfall des G. in Armenschaften 3186
- Das nach der PrGVollzD. v. 23. März 1914 zu führende Dienstregister ist nicht als öffentliches Register oder Buch anzusehen. Dagegen kommt es als Urkunde i. S. von § 348 II StGB. in Betracht 2338<sup>10</sup>
- Germanenrechte**  
Die Gesetze des Karolingerreichs. Schrifttum 3190
- „Germania“**  
§ 18 II StGB. Daß das Wort „Germania“ als Firmenbestandteil auf die Rassenzugehörigkeit der Firmeninhaber, insbes. der Gesellschafter einer GmbH., hinweise und deshalb zur Täuschung geeignet sei, wenn die Firmeninhaber nichtarisch sind, läßt sich mit solcher Allgemeinheit keinesfalls feststellen 2160<sup>1</sup>
- Gesamthandigentum**  
vgl. unter Erbhof, Miterbe
- Gesamthypothek**  
Die Entpfändungserklärung des Gläubigers einer G. in bezug auf ein Grundstück (oder des Gläubigers einer Hypothek in bezug auf abzutretenden Grundstück) ist — mindestens im Zweifel — als Verzichtserklärung i. S. des § 1175 I S. 2 BGB. und nicht als Aufhebungserklärung i. S. des § 1183 BGB. aufzufassen; sie bedarf daher nicht der Zustimmung des Eigentümers 2243<sup>3</sup>
- Gesamtschuldner**  
§ 426 BGB. Der SteuerG., der wegen von ihm verlangter Steuerschuld nach seinem Vertragsverhältnis zum anderen SteuerG. gegen diesen Rückgriffsrecht hat, ihn aber wegen dessen inzwischen eingetretener Zahlungsunfähigkeit nicht zu verwirklichen vermag, hat Schadensersatzanspruch gegen den Staat bzw. die Gemeinde wegen Amtspflichtverletzung des mit der Steuereinzahlung gegen den anderen Steuerschuldner betrauten Beamten, der sich hierbei einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, s. B. dadurch, daß

- er eine von jenem für die Steuerschuld bestellte gute Sicherheit ohne Erfüllung der dafür gesetzlich vorgesehenen Voraussetz. und Beschränkungen gegen eine andere schlechte eintauscht. Der geschädigte SteuerG. ist Dritter i. S. des Art. 131 BVerf., § 839 BGB. 2767<sup>5</sup>
- § 3 II PrGRG. Die Anteilberechtigten haften auch für die Kosten der Durchführung einer vertraglichen Auseinandersetzung über eine Vermögensmasse als G. 3219<sup>2</sup>
- Auch nebeneordnete Personengesellschaften können der gewerblichen Selbständigkeit i. S. des § 1 UmfStG. entbehren, wenn die Willensbildung für alle einheitlich durch die gleichbeteiligten Gesellschafter erfolgt. Diese sind die Unternehmer des Gesamtunternehmens und haften für die Steuerschulden als G. 2429<sup>9</sup>
- Ist es bei einer durch mehrere Beteiligte bewirkten Zollhinterziehung unmöglich, den Wert des Schmuggelguts in jedem einzelnen Fall festzustellen, so braucht das Gericht nicht jeden Angefl. für jeden Einzelsatz nur als G. zum Wertersatz zu verurteilen 2341<sup>13</sup>
- Gesamtstrafe**  
Unerheblich ist, in welcher Reihenfolge die vom § 20 a III StGB. vorausgesetzten drei Straftaten begangen sind. Die früheren Straftaten können auch mit G. geahndet worden sein 2468<sup>8</sup>
- Die nachträgliche Anordnung der Sicherheitsverwahrung auf Grund des Art. 5 II WohnhVerbrG. ist nicht zulässig, wenn gegen den Verurteilten zwar drei Verurteilungen vorliegen, die durch sie auferlegten Freiheitsstrafen aber nachträglich zu einer G. vereinigt worden sind 2938<sup>9</sup>
- Eine der drei zur Anwendung des Art. 5 Ziff. 2 WohnhVerbrG. erforderlichen Verurteilungen kann auch G. sein, in der auf Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt ist. Wenigstens eine der in der G. enthaltenen Einzelstrafen muß aber wegen eines Verbrechens oder vorläufigen Vergehens erkannt worden sein 3130<sup>12</sup>
- StraffreiG. v. 7. Aug. 1934. Ist der Verurteilte zu mehreren Freiheitsstrafen verurteilt, so ist auch dann, wenn ihre Summe sechs Monate übersteigt, die Amnestie nur ausgeschlossen, wenn die Strafen auf eine sechs Monate übersteigende G. zurückgeführt sind 2803<sup>12</sup>
- Geschäftsfähigkeit**  
Der Gesellschafter einer wegen Geschäftsunfähigkeit eines anderen Gesellschafters unwirksamen OHG. kann sich Dritten gegenüber nicht auf die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrags berufen. Schließt aber der geschäftsunfähige Gesellschafter Verträge mit Dritten ab, so haftet der andere Gesellschafter nicht, es sei denn, daß auch er der Vertrag unterschrieben hat und auch allein vertretungsberechtigt ist. § 139 BGB. findet insoweit keine Anwendung 3124<sup>3</sup>
- § 104 BGB.; §§ 9, 8, 2 Gesetz zur Verhütung erkrankten Nachwuchses. Ist es zweifelhaft, ob der Erbkrankte geschäftsfähig und ob daher nur er selbst oder der ihm bestellte Pfleger beschwerdeberechtigt ist, so ist im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens die Beschwerde als zulässig zu betrachten, wenn das sachliche Ergebnis feststeht 2708<sup>2</sup>
- Geschäftsführung ohne Auftrag**  
Nimmt Krankenanstalt einen offenbar mittellosen Hilfsbedürftigen auf, so kann sie grundsätzlich Ersatz der Pflegekosten von



dem unterstützungspflichtigen Fürsorgeverband nach den Vorschriften über G. o. N. verlangen. Daran ändert sich nichts, wenn die Krankenanstalt irrtümlich angenommen hat, daß eine Berufsgenossenschaft für den Kranken aufkame (§ 686 BGB.) 2724<sup>8</sup>

#### Geschäftsgrundlage

Erkütterung und Wegfall der G. vgl. unter Rücktritt vom Vertrag

#### Geschäftsordnung

der preuß. AG. vgl. unter A.

#### Geschäftsführung

§ 626 BGB. Behördliche, vom Inhaber nicht verschuldete Schließung eines Gewerbebetriebs kann wichtiger Grund zu fristloser Entlassung des Personals bilden, auch wenn das Risiko der G. allein den Inhaber trifft. Für die Zumutbarkeit der Vertragsfortsetzung ist wesentlich, ob und in welcher Frist der Dienstvertrag sich unter normalen Verhältnissen lösen ließ 2507<sup>1</sup>

#### Geschäftsstempel

§ 347 HGB. Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns. Gegenüber dem ständigen Geschäftsvermittler, der oftmals in unverdächtiger Weise seinen Zutritt zu den Geschäftsräumen nehmen und dort verweilen kann, während die Arbeit vor sich geht, sind durchgreifende Maßnahmen zur Verhinderung eines einmaligen mißbräuchlichen Gebrauchs eines G. weder denkbar noch erforderlich 3196<sup>5</sup>

#### Geschäftsübernahme

Bei Erwerb eines Unternehmens, dessen Betrieb, weil in ihm steuerbare Gegenstände gewonnen, hergestellt oder umgesetzt werden, der Anmeldepflicht unterliegt (§ 191 KAbgD.) ist die Haftung nach § 116 KAbgD. nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Betrieb vor dem Übergang auf den Erwerber abgemeldet worden ist. Auch bei Nichtweiterführung eines Betriebs kann die Haftung nach § 116 jedenfalls dann gegeben sein, wenn der Erwerber den Betrieb zu dem Zweck stilllegt, um sich eines mit ihm im Wettbewerb stehenden Unternehmens zu entledigen 3162<sup>20</sup>

Gehörte die Hypothek des Erstehers früher zum Vermögen einer OG., an der er selbst beteiligt war, so steht ihm die Steuerbegünstigung des § 14 GrErbStG. nicht zu, wenn er die Hypothek erst innerhalb der im § 14 I Nr. 2 vorgesehenen Jahresfrist dadurch erworben hat, daß er gegenüber dem Erben des anderen Geschäftsführers von seinem Recht, das Gesellschaftsvermögen mit Aktiven und Passiven zu übernehmen, Gebrauch machte 3033<sup>9</sup>

#### Gesellschaft

Bei Beendigung der sogenannten FirmenG. findet § 730 II 2 BGB. regelmäßig keine Anwendung. Auch nach Auflösung der G. hat der geschäftsführende, nach außen hervortretende Gesellschafter bis zur Beendigung der Auseinandersetzung die Geschäfte allein zu führen. Bei der Auseinandersetzung der FirmenG. sind aber die Grundsätze des § 733 III BGB., d. h. der bestmöglichen Vornahme der Verwertung der Gegenstände der G. zu angemessener Zeit, zu angemessenem Preis und auf üblichem Wege zum mindesten entsprechend anzuwenden 3268<sup>6</sup>

#### Gesellschaft mit beschränkter Haftung

vgl. auch unter Kapitalgesellschaft  
Reichsgesetz betr. die GmbH. Schrifttum 2327

Die GmbH. nach neuem Recht. Schrifttum 2328

Kennzeichnungskraft von Firma und Warenzeichnungen für den Betrieb. Es kann sehr wohl ein eingeführtes Warenzeichen, mag es selbst zu Beginn eine reine Phantasiebezeichnung gewesen sein, als den Gegenstand des Unternehmens kennzeichnend anerkannt und danach gemäß § 4 I S. 1 erster Wahlfall GmbHG. als Firma der GmbH. zugelassen werden 2131<sup>4</sup>

§ 18 II HGB. Daß das Wort „Germania“ als Firmenbestandteil auf die Kaffezugehörigkeit der Firmeninhaber, insbes. der Gesellschafter einer GmbH. hinweise, und deshalb zur Täuschung geeignet sei, wenn die Firmeninhaber nichtarisch sind, läßt sich mit solcher Allgemeinheit keinesfalls feststellen 2160<sup>1</sup>

§ 31 II HGB. Eine GmbH., die jahrelang ihren Geschäftsbetrieb infolge Vermögenslosigkeit eingestellt hatte, ist nicht erloschen 2719<sup>1</sup>

§ 5 GmbHG. Anspruch der GmbH. auf Vereinzahlung der Stammeinlage für den Fall fehlerhafter oder verzögerter Sacheinlage besteht nicht. Die Sacheinlageverpflichtung kann sich nur nach Maßgabe der §§ 323 ff. BGB. in Schadenersatzverpflichtung umwandeln 3196<sup>6</sup>

§§ 16, 47, 48, 53, 65 f. GmbHG. Zur Stimmrechtsausübung bei Sicherungsabtretung eines GmbH.-Anteils ist allein der Zessionar berechtigt, der Zedent nur infolge der Vermutung des § 16 GmbHG. oder — ebenso wie ein Dritter — auf Grund einer Bevollmächtigung durch den Zessionar. Die unter Mitwirkung eines Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern gefaßten Beschlüsse werden durch Genehmigung des Berechtigten wirksam. Der den Beschluß gerade wegen der fehlenden Mitwirkung eines Gesellschafters anfechtende Gesellschafter kann gegen eine spätere Genehmigung nichts einwenden, wenn er kein besonderes Interesse hatte, daß diese bis zu bestimmtem Zeitpunkt erteilt werde. Die ursprüngliche Zustimmung des anfechtenden Gesellschafters zu diesem Beschluß hindert die Anfechtung nicht, wenn es sich gerade darum handelt, ob überhaupt wirksamer Beschluß zustande gekommen ist. Ein Beschluß, der eine für unbestimmte Zeit eingegangene GmbH. mit Befristung, deren Eintritt noch in das laufende Geschäftsjahr fällt, auflöst, stellt keine Satzungsänderung nach § 53 GmbHG. dar, wenn die Frist, bis zu der die Auflösung in Vollzug gesetzt werden soll, mäßige ist und nur der Verwirklichung der Auflösung dient. Die Anmeldung des Auflösungsbeschlusses gemäß § 65 GmbHG. braucht nicht unmittelbar der Fassung des Beschlusses zu folgen, vielmehr kann es zur bestmöglichen Verwertung des Vermögens geboten sein, die Anmeldung zu verschieben. Das Recht zur Ernennung der Liquidatoren kann nicht dritten Personen übertragen werden. Das Abberufungsrecht nach § 66 III S. 2 GmbHG. gilt in allen Fällen, in denen nicht dem Gericht durch das Gesetz das Ernennungs- und Abberufungsrecht übertragen ist 2906<sup>3</sup>

§§ 38, 46, 45 GmbHG. Ein Geschäftsführer einer GmbH. kann nicht seinem Mitgeschäftsführer durch EinstwBsg. untersagen lassen, sich als Geschäftsführer zu betätigen und die Geschäfts- und Arbeitsräume der Gesellschaft zu betreten 2711<sup>4</sup>

§ 4 GmbHG. Die Vertreter einer Stadtgemeinde in ihrer Eigenschaft als stimmberechtigter Vertreter in Gesellschafterversammlungen sind verpflichtet, an

die Stadtgemeinde alles das herauszugeben, was sie aus der Ausführung des Auftrags erlangt haben, und dazu gehören auch die Lantienbezüge, die sie von der Gesellschaft erhalten haben 2617<sup>7</sup>

§§ 45, 46, 52 GmbHG. Keine entsprechende Anwendung des § 268 BGB. auf die GmbH. 3073<sup>3</sup>

§§ 64, 84 GmbHG.; § 240 Ziff. 1 RD. Die Überschuldung braucht sich jetzt nicht mehr aus der Bilanz zu ergeben, sondern sich nur bei Aufstellung der Bilanz zu zeigen. Bei dem Geschäftsführer einer GmbH. ist ein übermäßiger Aufwand schon dann gegeben, wenn die von ihm aus der Kasse der Gesellschaft entnommenen Beträge in keinem Verhältnis zu deren Vermögenslage stehen 3134<sup>18</sup>

§ 73 GmbHG. Der Liquidator einer GmbH. ist auch zur Leistung des Offenbarungseids verpflichtet, wenn die Gesellschaft geloscht ist 2177<sup>2</sup>

Die §§ 547 Nr. 2 ZPO., § 272 II HGB. finden keine Anwendung bei einer Anfechtungsklage gegen Gesellschafterbeschlüsse bei einer GmbH. Bei Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse von GmbH.-Gesellschafterversammlungen bildet der Wert der Geschäftsanteile des Klageanteils die obere Grenze des Streitwerts 3129<sup>8</sup>

Pfändung des Anspruchs der GmbH. auf Einzahlung der Stammeinlage. Der Anspruch des Gläubigers ist gegenüber dem Einzahlungsanspruch der Gesellschaft vollwertig, wenn die Gesellschaft für ihre Schuld an den Gläubiger Waren erworben und somit den Wert der Stammeinlage in Höhe des Anspruchs des Gläubigers voll erhalten hat, selbst wenn die Ware sofort an andere Gläubiger weitergeliefert ist 2177<sup>1</sup>

Zur Frage der Pfändbarkeit des Gehalts des Geschäftsführers einer GmbH. 2180<sup>3</sup>

§ 7 PrStaatshaftG. v. 1. Aug. 1909. Eine im Inland eingetragene GmbH. verliert ihre Inländereigenschaft auch nicht dadurch, daß sich sämtliche Geschäftsanteile in der Hand eines ausländischen Gesellschafters befinden und dieser als alleiniger Geschäftsführer die Verwaltung vom Ausland aus führt. Eine an den Geschäftsführer als den Vertreter der Gesellschaft zu leistende Zahlung ist nur an dem im Inland verbliebenen Sitz der Gesellschaft zu leisten 2969<sup>1</sup>

§ 266 StGB. Verpflichtet sich GmbH., bei dem Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt gekaufter Ware den Erlös als Eigentum des Verkäufers anzuerkennen, zu verwahren und bei Fälligkeit des dafür gegebenen Wechsels an den Verkäufer abzuführen, so sind die mit dem Verkauf der Ware befaßten Geschäftsführer der GmbH. nicht ohne weiteres als Bevollmächtigte des den Eigentumsvorbehalt aussprechenden Verkäufers anzusehen 3063<sup>12</sup>

Seranziehung eines Unternehmens zu Handwerksbeiträgen. Zum Begriff des Handwerks. Über die Voraussetzungen eines Handwerksbetriebs bei einem in Form einer juristischen Person (GmbH.) betriebenen Unternehmen. Wie kann bei derartigen Unternehmen dem Erfordernis der Mitarbeit des Betriebsinhabers genügt werden? 2655<sup>1</sup>

§ 3 I KörpStG. Der beschränkten Steuerpflicht unterliegt der Gewinn aus Verkauf von Anteilen einer inländischen GmbH. durch einen in Deutschland beschränkt Steuerpflichtigen, der nach § 30 III EinkStG. an der GmbH. wesentlich beteiligt war 3082<sup>2</sup>



Ein Gewinn, der durch Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung (§ 30 III EinkStG.) an einer in Deutschland ansässigen GmbH erzielt wurde, unterlag auch schon nach § 3 II Nr. 2 EinkStG. a. F. der beschränkten Steuerpflicht. Der Heranziehung steht der deutsch-italienische Doppelbesteuerungsvertrag nicht entgegen 2426<sup>1</sup>

§ 13 KörpStG.; § 13 EinkStG. Auch wenn sich die Geschäftsanteile einer GmbH. in einer Hand befinden, kann Änderung der Steuerbilanz nur anerkannt werden, wenn entsprechende Änderung der Handelsbilanz durch Vorlage des Protokolls einer Gesellschafterversammlung oder durch eine von dem alleinigen Gesellschafter unterzeichnete Handelsbilanz oder in sonstiger Weise nachgewiesen wird 2729<sup>3</sup>

### Gesetzesänderung

Wegfall der Geschäftsgrundlage bildet für sich allein keinen Grund zur Aufhebung eines Vertrags. Das RG. hat aus der Erschütterung oder dem Wegfall der Geschäftsgrundlage einen Ausgleichsanspruch hergeleitet, aber in Fällen, in denen die Geschäftsgrundlage von einer Änderung der Gesetzgebung betroffen worden war; in besonders geartetem Fall ist auch die Änderung einer festen Rechtsprechung für ausreichend erachtet worden 2685<sup>5</sup>

### Gesetzesänderung

Das Vergehen des § 236 StGB. ist, sofern es mit Gewalt begangen ist, ein Sonderfall der Freiheitsberaubung. Insofern besteht G. zwischen §§ 236 und 239, es ist dann nur der § 236 StGB. anzuwenden. Wenn jedoch der Strafantrag, der die Voraussetzung für eine Bestrafung aus § 236 StGB. bildet, nicht vorliegt, ist die Möglichkeit einer Bestrafung aus § 239 StGB. gegeben. Der Gedanke der G. kann nicht dazu führen, daß eine strafwürdige Tat ganz unbestraft gelassen werden muß 2919<sup>22</sup>

§§ 33, 36 DevW.D. 1932; Art. 1 § 1 II, § 2 I DurchW.D. Die Nichtanmeldung von ausländischen Zahlungsmitteln und Auslands Guthaben und die Verfügung über Auslands Guthaben während der Anbotungsfrist ohne Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle können infolge der Verschiedenheit ihres Wesens und ihrer Erscheinungsform nicht in Tateinheit stehen. Bei dem Zusammentreffen dieser beiden Straftaten liegt auch keine G. vor 3059<sup>10</sup> 3286<sup>27</sup>

### Gesetzesammlung

Das neue deutsche Reichsrecht. Schrifttum 3261

Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Schrifttum 3262

### Gesetzlicher Vertreter

vgl. auch unter Elterliche Gewalt

Der Grundsatz des § 166 II BGB. muß entsprechend auch auf den Fall der gesetzlichen Vertretung angewandt werden, wenn der g. B. nur zur Vornahme einer bestimmten Rechtshandlung bestellt wird und der Vertretene die Mangelhaftigkeit des Rechtsgeschäfts kennt 2799<sup>4</sup>

Wird der g. B. einer nicht prozeßfähigen Partei im Verwaltungsstreitverfahren nicht hinzugezogen, so ist das Verfahren unwirksam; doch kann die Unwirksamkeit jederzeit, auch noch in der RevJnst. durch Genehmigung des Verfahrens durch den bestellten g. B. geheilt werden 3166<sup>2</sup>

### Geständnis

G. — Selbstanzeige — Falsche Selbstbesuldigung 2381

### Getreidewirtschaft

Die Neuordnung der deutschen G. 2205

Wenn der Inhaber eines reinen Getreidetransitlagers o. a. M. nach Abschluß eines Sicherungsübereignungsvertrags hinsichtlich des übereigneten Getreides Zollhinterziehung begeht, so kann der Sicherungsnehmer als Gastender aus § 111 I ABG.D. nicht in Anspruch genommen werden 2809<sup>12</sup>

### Getreideordnung

§ 35 Gew.D. Der wegen Geisteschwäche Entmündigte besitzt nicht die für den Getreidebetrieb eines Immobilienmaklers erforderliche Zuverlässigkeit 3166<sup>2</sup>

Zu den Begriffen der Ausübung der Heilkunde i. S. des § 56 a Nr. 1 Gew.D., des Auffuchens von Warenbestellungen i. S. des § 55 I Nr. 2 Gew.D. und der Geheimmittel i. S. des Art. 72 a BayPolStGB. 3142<sup>1</sup>

Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs i. S. der Vorschrift des § 66 I Ziff. 2 Gew.D. gehören ohne Rücksicht darauf, von wem sie feilgeboten werden, nicht nur die aus dem Betrieb einer Landwirtschaft usw. unmittelbar herborgewonnenen Fabrikate, sondern auch solche, bei denen dies nicht der Fall ist, deren Fabrikation aber ursprünglich und notwendig dem Betrieb der Landwirtschaft usw. angegliedert gewesen ist. Saure Gurken und Salzheringe sind daher Wochenmarktartikel 2584<sup>1</sup>

Der Betrieb eines Schauspielunternehmens i. S. der §§ 147 Nr. 1, 32 Gew.D. beginnt nicht erst mit den Aufführungen, sondern schon mit gewissen Vorbereitungsmaßnahmen, insbes. solchen, die mit geldlichen Verpflichtungen verbunden sind. Die Bestimmung des § 147 Nr. 1 i. Verb. m. § 32 Gew.D. ist Schutzgesetz i. S. des § 823 II BGB. Die Stadtgemeinde haftet für den Schaden des Theaterpersonals, wenn der Oberbürgermeister das städtische Theater verpachtet und dem Pächter, bevor die Spielerlaubnis seitens der höheren Verwaltungsbehörde erteilt ist, durch Überlassung des Theaters den Beginn des Schauspielunternehmens ermöglicht 2507<sup>2</sup>

### Getreibeuer

Zur Frage der G.pflicht von Filialgroßhandelsstellen 2828

§ 3 I Nr. 2 GewStRahmenG. Bahnarzt übt nicht nur hinsichtlich des vertrauensärztlichen Dienstes, sondern auch hinsichtlich der behandelnden Tätigkeit eine unselbständige Tätigkeit im Organismus der Deutschen Reichsbahngesellschaft aus und unterliegt daher als Bahnarzt der G. nicht. Wenn Arzt als besoldeter Geschäftsführer von dem Vorstand eines Vereins für Kassenärzte, dessen Weisungen er Folge zu leisten hat, bestellt ist, so unterliegen seine Bezüge aus der Geschäftsführertätigkeit nicht der G. 2185<sup>9</sup>

§ 3 I Nr. 2 GewStRahmenG. Ist der leitende Arzt einer Abteilung eines Krankenhauses durch seinen Anstellungsvertrag zur Behandlung aller Patienten seiner Abteilung verpflichtet, so gehört auch seine Tätigkeit bei der Behandlung der Patienten, hinsichtlich deren ihm ein Liquidationsrecht eingeräumt ist, zu seinen Dienstobliegenheiten; auch insoweit ist seine Tätigkeit unselbständig und deshalb nicht g.pflichtig 2808<sup>9</sup>

§ 13 GewStRahmenG.; § 53 II 2 a ABewG. Die Geschäftsguthaben der Genossen einer eingetragenen Genossenschaft sind keine „Schulden“ der Genossenschaft, die bei der Ermittlung des Werts ihres

Getreidekapitals dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzuzusetzen wären 3161<sup>13</sup>

Über die Frage, ob bei der Feststellung der Steuerhöhe der GemeindeG. im Hinblick auf die Umstellung auf das GewStRahmenG. die reichsrechtlichen Vorschriften der RealsteuerperrW.D. 1932 § 5 I S. 1 und 2, II S. 1 und 2 beobachtet sind, entscheidet das pflichtgemäße Ermessen der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde unter Ausschluß der steuerrichterlichen Nachprüfung 2808<sup>11</sup>

Zur Frage der Abwälzung der G. 3261

§ 5 I PrGewStW.D. Muß bei der Überanlegung eines M., der zugleich Notar ist, der auf die Rechtsanwaltschaft entfallende Unkostenanteil geschätzt werden, so bestehen keine rechtlichen Bedenken, einen Schlüssel anzuwenden, der die Verteilung nach Maßgabe der Roheinnahmen vornimmt, dabei aber die Roheinnahmen aus dem Notariat nur mit der Hälfte ansetzt 3232<sup>2</sup>

Ein Warenhandelsunternehmen i. S. des § 43 I Nr. 1 PrGewStW.D. liegt nicht vor, wenn es sich zwar um Lieferung an den Verbraucher handelt, die Gegenstände aber vom Lieferer auf Grund Werkvertrags als Anlage (Heizungsanlage usw.) in Gebäude eingebaut werden 3327<sup>6</sup>

§ 52 PrGewStW.D. Zu den Lasten, von denen der Gutsbesitzer durch die Gutsbezirksauflösung befreit worden ist, gehört auch der an die (Arbeiter-) Wohn-gemeinde gezahlte Beitrag 3324<sup>2</sup>

### Getreibeitreibender

vgl. unter KleinG.

### Getreidemäßigkeit

Die zur Anwendung des § 20 a II StGB. erforderlichen drei vorzählbaren Taten müssen rechtlich selbständige Taten sein. Diesen Erfordernissen ist bei einer fortgesetzten Handlung ebensowenig genügt wie bei gewerdmäßiger Straftat 2690<sup>6</sup>

### Getreidewirtschaft

EinkStG. Bezüge eines Landwirts aus der Einräumung einer dinglichen Kohlenabbauberechtigung an eine G. (Pachtvertrag) sind landwirtschaftliche Einnahmen 2876<sup>1</sup>

§ 235 a PrAllgBergG. Bei Umwandlung einer G. alten Rechts in solche neuen Rechts unterliegt der Übergang des Bergwerkentums der Grunderwerbsteuer 2943<sup>4</sup>

Zur Frage der Vergütungsansprüche von G.angestellten, die nach der Besetzung der G.häuser am 2. Mai 1933 bis zur Neubildung der Arbeiterverbände innerhalb der Deutschen Arbeitsfront weiterbeschäftigt worden sind 2355<sup>1</sup> 2423<sup>1</sup>; bzgl. Angestellter christlicher G. 2425<sup>3</sup>

### Gewinnbeteiligung

Verjährung des Anspruchs eines Angestellten auf G.; Beginn der Verjährung. Recht des gewinnbeteiligten Angestellten auf Gewinnberechnung. Einsicht in Handelsbücher und Papiere nach § 810 BGB. kann er nur verlangen, soweit es zur Nachprüfung der Bilanzangaben erforderlich ist und soweit nicht berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Geschäftsherrn entgegensteht 2181<sup>1</sup>

§ 45 GmbHG. Die Vertreter einer Stadt-gemeinde in ihrer Eigenschaft als stimmberechtigter Vertreter in Gesellschafterversammlungen sind verpflichtet, an die Stadtgemeinde alles das herauszugeben, was sie aus der Ausführung des Auftrags erlangt haben, und dazu gehören auch die Anteilsbezüge, die sie von der Gesellschaft erhalten haben 2617<sup>7</sup>



Ein Gewinn, der durch Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung (§ 30 III EinkStG.) an einer in Deutschland ansässigen GmbH. erzielt wurde, unterlag auch schon nach § 3 II Nr. 2 EinkStG. a. F. der beschränkten Steuerpflicht. Der Heranziehung steht der deutsch-italienische Doppelbesteuerungsvertrag nicht entgegen 2426<sup>1</sup>

§ 3 I KörperStG. Der beschränkten Steuerpflicht unterliegt der Gewinn aus Verkauf von Anteilen einer inländischen GmbH. durch einen in Deutschland beschränkt Steuerpflichtigen, der nach § 30 III EinkStG. an der GmbH. wesentlich beteiligt war 3082<sup>2</sup>

§§ 86, 83 EinkStG. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag kann nicht schon dann gefordert werden, wenn eine Beteiligung vorliegt, die der handelsrechtlichen stillen Gesellschaft lediglich ähnlich ist 2877<sup>2</sup>

#### Gewohnheitsverbrechergesetz

vgl. auch unter Entmannung, Zurechnungsfähigkeit

Jede der mindestens drei Taten, auf die das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung gründen will, muß zum mindesten ein Anzeichen für den den Täter zum Gewohnheitsverbrecher stempelnden inneren Hang zum Verbrechen und für seine Gefährlichkeit sein 2150<sup>20</sup>

Unerheblich ist, in welcher Reihenfolge die vom § 20 a III StGB. vorausgesetzten drei Straftaten begangen sind. Die früheren Straftaten können auch mit Gesamtschuld geahndet worden sein 2468<sup>8</sup>

Die zur Anwendung des § 20 a II StGB. erforderlichen drei vorsätzlichen Taten müssen rechtlich selbständige Taten sein. Diesen Erfordernissen ist bei einer fortgesetzten Handlung ebenso wenig genügt wie bei gewerbsmäßiger Straftat 2690<sup>4</sup>

Die drei vorsätzlichen Taten des § 20 a II StGB. brauchen nicht gleichzeitig zur Aburteilung zu stehen. Auch nur mit Geldstrafe geahndete Taten können zur Beurteilung, ob der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sei, herangezogen werden 2691<sup>7</sup>

§ 20 a StGB. Zum Nachweis, daß jemand als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen sei, ist die Nachprüfung der vom Gesetz verlangten drei Straftaten dahin erforderlich, daß nicht nur die Möglichkeit, sondern eine bestimmte Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Angekl. wieder straffällig werden und dabei entweder erhebliche Rechtsgüter verletzen oder besonders gefährliche Mittel anwenden wird. Auch muß sich jede dieser Straftaten als Ausfluß des dem Täter innewohnenden verbrecherischen Hangs darstellen 2913<sup>12</sup>

Verurteilung aus § 20 a StGB. liegt immer vor, wenn der Täter als ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ verurteilt ist, gleichviel, ob die Strafe aus § 20 a StGB. oder aus dem für das begangene Delikt geltenden ordentlichen Strafrahmen i. Verb. m. § 20 a II entnommen ist. Für die Anwendung des § 20 a II ist es unerheblich, ob die beiden Taten, die außer der abzurteilenden Tat vorliegen müssen, abgeurteilt sind oder nicht. Auch wenn der Täter bereits zweimal verurteilt ist, kann § 20 a II angewandt werden, sofern nur diese Verurteilungen nicht die Voraussetzungen des § 20 a I erfüllen 3201<sup>10</sup>

Der Begriff „nach § 20 a als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt“ kann — jedenfalls soweit die zwingende Vor-

schrift des § 20 a I anzuwenden ist — nicht im wörtlichen Sinne verstanden werden. Vielmehr kommt es nur darauf an, ob gegenüber dem verurteilten Angekl. die förmlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Strafschärfung, vor allem auch die Eigenschaft des Angekl. als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher rechtsirrtumsfrei festgestellt sind. Hat das Gericht die Strafschärfung nicht angenommen, weil es von unrichtigem Strafrahmen ausgegangen ist, so ist trotzdem die Anordnung der Sicherungsverwahrung statthaft 3202<sup>16</sup>

Als Gewohnheitsverbrecher wird ein Täter nicht schon allein durch die Tatsache wiederholter, selbst empfindlicher Vorstrafen gekennzeichnet, sondern erst durch die Feststellung eines ihm innewohnenden Hangs zu Rechtsbrüchen, der ihn schließlich fast zwangsläufig immer wieder erneut straffällig werden läßt 2912<sup>9</sup>

Ein Gewohnheitsverbrecher ist gefährlich, wenn im Hinblick auf die bisherige Häufung der Straftaten und die bisher gezeigte Hartnäckigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß der Verbrecher auch in Zukunft den Rechtsfrieden in Fortwirkung seines verbrecherischen Hangs erheblich stören wird. Sicherungsverwahrung darf nicht angeordnet werden, wenn Aussicht für die Besserung des Angekl. besteht 3062<sup>11</sup>

Zum Begriff „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“. Wiederholungsmöglichkeit u. Wiederholungsgefahr 3281<sup>20</sup>

§ 20 a StGB. begründet keinen selbständigen Strafbestand, sondern setzt einen solchen, also eine bereits bestehende Strafandrohung voraus und erweitert diese bloß. Hiernach scheidet von vornherein aus, daß etwa ein Fall des § 73 StGB. angenommen werden könnte; dem mangels eines selbständigen Straftatbestandes kann § 20 a StGB. nicht als selbständiges Strafgesetz i. S. des § 73 StGB., das neben anderen durch ein und dieselbe Handlung verletzt sein könnte, aufgefaßt werden. Andererseits enthält aber § 20 a StGB. auch keine selbständige abgeschlossene Strafandrohung, die die Strafandrohung des zunächst verletzten Strafgesetzes nach jeder Richtung beseitigen und ersetzen sollte 3131<sup>14</sup>

§§ 42 a ff. StGB. Wenn für den Angekl. fast in allen Fällen der früheren Bestrafungen die Not, sei es allein, sei es wesentlich mitbestimmend der Anlaß seines Handelns gewesen ist, so kann nicht, mindestens nicht ohne nähere Darlegung festgestellt werden, daß er aus eingewurzelterm Hang zum Verbrechen gehandelt hat und deshalb als Gewohnheitsverbrecher anzusehen ist 2850<sup>11</sup> 2912<sup>8</sup>

Straftat kann nicht lediglich deshalb, weil sie im Rückfall begangen worden ist, als Anzeichen für die Eigenschaft des Täters als eines Gewohnheitsverbrechers verwertet werden 2912<sup>8</sup>

§ 42 e StGB. setzt besonderen Grad von Gefährlichkeit voraus. Diese kann in der Erheblichkeit des verletzten Rechtsgutes, in der Anwendung des Mittels oder in der Hartnäckigkeit und Stärke des verbrecherischen Willens begründet sein 2335<sup>7</sup>

§§ 42 a, § 265 II StGB. Das Gericht muß den Angekl. auf erst in der Verhandlung hervortretende Umstände, die die Anordnung einer sichernden Maßnahme rechtfertigen, auch dann hinweisen, wenn der

StM. von sich aus den Antrag auf Anordnung der betreffenden Sicherungsmaßnahme gestellt hat 2780<sup>20</sup>

Auf sachlich-rechtliche Revision hin muß die Anordnung einer Sicherungsverwahrung auch dann nachgeprüft werden, wenn diese Anordnung nicht ausdrücklich angefochten wird. Die Urteilsgründe müssen stets ergeben, warum sichernde Maßnahme angeordnet worden ist 2338<sup>9</sup>

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist selbständig anfechtbar. Ist Revision auf diese Anordnung beschränkt, ergibt aber die Nachprüfung des angefochtenen Urteils, daß der Vorderrichter § 51 StGB. irrig aufgefaßt hat, so ist die Beschränkung der Revision nicht wirksam, so daß das Rechtsmittel als unbeschränkt eingelegt zu gelten hat 2913<sup>13</sup>

Die Möglichkeit, daß der Verurteilte als Ausländer auf Grund des Ges. über Reichsverweisungen v. 23. März 1934, das in §§ 7 Nr. 3, 11 I den § 42 m StGB. mit Wirkung v. 1. Juni 1934 gestrichen hat, von der zuständigen Landespolizeibehörde ausgewiesen werden kann, darf die Entscheidung des Gerichts über die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht beeinflussen 3284<sup>22</sup>

#### Ubergangsrecht

Art. 5. Die Bedeutung des Gesetzes liegt darin, das Sicherungs- und Besserungsziel durch die in ihm vorgesehenen Mittel zu erreichen, sei es auch, wie § 42 n StGB. ausdrücklich zuläßt, durch die Anwendung verschiedener Maßregeln nebeneinander, wenn nur ihre Voraussetzungen im einzelnen erfüllt sind 3280<sup>17</sup>

Art. 5. Zur Anordnung der Sicherungsverwahrung ist nicht erforderlich, daß die Straftaten, die zur Beurteilung des Täters als eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers herangezogen werden, untereinander gleichartig sind. Vielmehr kann auch bei Straftaten von inhaltlich ganz verschiedener Art die Annahme gerechtfertigt sein, daß sie auf einen in der Persönlichkeit des Täters begründeten Hang zum Verbrechen zurückzuführen sind. In solchen Fällen bedarf es aber besonderer sorgfältiger Prüfung, ob sie als Anzeichen für die dem Täter eigentümliche Art und Richtung des verbrecherischen Hangs angesehen werden können oder ob sie anderen Ursachen als diesem Hang entspringen 3130<sup>11</sup>

Eine der drei zur Anwendung des Art. 5 Riff. 2 GewohnhVerbrG. erforderlichen Verurteilungen kann auch Gesamtschuld sein, in der auf Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt ist. Wenigstens eine der in der Gesamtschuld enthaltenen Einzelstrafen muß aber wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens erkannt worden sein 3130<sup>12</sup>

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auf Grund des Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. ist nicht zulässig, wenn gegen den Verurteilten zwar drei Verurteilungen vorliegen, die durch sie auferlegten Freiheitsstrafen aber nachträglich zu einer Gesamtschuld vereinigt worden sind 2938<sup>9</sup>

Die Zeitbestimmung „nach dem 1. Jan. 1934“ in Art. 5 Nr. 2 und 3 GewohnhVerbrG. bedeutet: „nach dem Inkrafttreten des G.“ 2411<sup>10</sup>

§ 20 a III StGB. Der Lauf der fünfjährigen Rückfallverjährungsfrist wird nur



- durch Verurteilungen der in Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. genannten Art unterbrochen 2620 <sup>10</sup>
- Nach Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. ist nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung davon abhängig, daß nach dem 1. Jan. 1934 die Strafe auf Grund des „weiteren“, d. h. des zeitlich dritten Urteils, nicht etwa, daß eine der drei notwendigen Strafen, verbüßt wird 2849 <sup>9</sup> 10
- Art. 5 Ziff. 2. Die Taten, die der dritten Verurteilung zugrunde liegen, müssen nach dem Eintritt der Rechtskraft der beiden früheren Urteile begangen sein 2912 <sup>10</sup>
- Art. 5 Nr. 2 geht im Gegensatz zu § 20 a II StGB. nicht von der Begehung dreier Taten, sondern von zwei rechtskräftigen Verurteilungen aus 3280 <sup>18</sup>
- § 20 a StGB. Art. 5 GewohnhVerbrG. Berufungseinlegung durch die StA. gegen ein Strafurteil und gleichzeitig Beantragung, nunmehr auch noch gegen den Angekl. die Sicherungsverwahrung anzuordnen. Zuständigkeit 3131 <sup>13</sup>
- Art. 5 Ziff. 4. Auch nach dem 1. Jan. 1934 ist Überweisung an die Landespolizeibehörde aufrechterhaltbar, sofern nur vom Richter auf diese Maßregel vor dem genannten Zeitpunkt erkannt war 2641 <sup>20</sup>
- Art. 5 Ziff. 2 GewohnhVerbrG. Im Verfahren wegen nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung kann das Gericht den Antrag des Angekl. nicht als unerheblich ablehnen, daß die Strafstaltsbeamten ihm die gute Führung und ihren Einbruch bezuegen sollten, wonach die Strafverbüßung bessernd gewirkt habe, so daß nach der Entlassung ein Rückfall nicht zu erwarten sei 3200 <sup>14</sup>
- Für das Sicherungsverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine Vorschrift, daß hier ohne Eröffnungsbeschluß verfahren werden kann, besteht nicht, im Gegenteil ergibt sich die Notwendigkeit des Eröffnungsbeschlusses aus § 429 b StPD. — Art. 14 AusfG. z. GewohnhVerbrG. Für das nachträgliche Sicherungsverfahren findet § 429 b entsprechende Anwendung, auch im nachträglichen Sicherungsverfahren ist der Eröffnungsbeschluß Urteilsvoraussetzung 2926 <sup>33</sup>
- Art. 14 II AusfG. z. GewohnhVerbrG. In dem Verfahren wegen nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung sind die Antragschrift und der Eröffnungsbeschluß Prozeßvoraussetzung, deren Vorhandensein in allen Instanzen von Amts wegen zu prüfen ist 2150 <sup>22</sup>
- Art. 14 AusfG. z. GewohnhVerbrG. Das Vorliegen eines Eröffnungsbeschlusses ist kein wesentliches Erfordernis für das Verfahren zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung 2631 <sup>1</sup>
- Art. 14 AusfG. z. GewohnhVerbrG. Ein Antrag der StA. auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, der erst nach Verbüßung der fraglichen Strafe bei dem Gericht eingeht, muß abgelehnt werden, auch wenn zu dieser Zeit die persönliche Freiheit des Angekl. durch Schutzhaft oder Untersuchungshaft beschränkt ist 2912 <sup>11</sup>
- Art. 14 II AusfG. z. GewohnhVerbrG. Für das „nachträgliche Sicherungsverfahren“ ist an sich das Gericht sachlich zuständig, das nach den bestehenden Vorschriften zur Aburteilung der in Betracht kommenden Straftat zuständig sein würde, d. h. der Tat, für die der Verurteilte eine vor dem 1. Jan. 1934 erkannte Strafe — wenigstens zum Teil — nach diesem Zeitpunkt verbüßt. Gehört die Sache hiernach zur Zuständigkeit des SchöffG., so kann die StA. die Zuständigkeit der Großen Strk. dadurch begründen, daß sie bei Einreichung der Antragschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor diesem Gericht beantragt 2621 <sup>19</sup>
- Eine Ehe kann wegen Irrtums angefochten werden, wenn der Ehegatte Wohnheitsverbrecher i. S. des Ges. v. 24. Nov. 1933 ist. Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem Augenblick der Kenntnis von dem tatsächlichen Umfange der strafbaren Handlungen und der Erkenntnis der verbrecherischen Veranlagung für die Ehe unter Berücksichtigung der heute herrschenden Anschauungen 3302 <sup>12</sup>
- Girozentrale**  
Die Deutsche G. (Deutsche Kommunalbank) ist Körperschaft des öffentlichen Rechts, daher Ruhen der Verforgungsgebühren neben Bezügen von dieser Stelle 2655 <sup>2</sup>
- Goldmark**  
vgl. unter M.
- Grauwade**  
vgl. unter Sandstein
- Griechenland**  
Welches ist das Scheidungsstatut einer Ehe, die nach dem Heimatrecht des Ehemanns (Griechen) nicht, vom Standpunkt des deutschen Rechts aus aber gültig ist? 2951
- Großgrundbesitz**  
vgl. unter Parzellierung
- Großhandel**  
Zur Frage der Gewerbesteuerpflicht von Filialgroßhandelsstellen 2828
- Grund des Anspruchs, Urteil über den (§ 304 ZPO.)**  
§§ 287, 304 ZPO. Ist Teilbetrag eines Gesamtschadens eingelagert, der sich aus verschiedenen selbständigen Gruppen von Ansprüchen, nicht etwa bloß aus verschiedenen unselbständigen Rechnungsposten desselben Anspruchs zusammensetzt, so muß das Urteil nach § 304 ZPO. erkennen lassen, ob alle diese Ansprüche oder welche von ihnen dem Grunde nach zuerkannt werden, und daß mit dem gebotenen Maße von Wahrscheinlichkeit das Vorliegen eines erstattungsfähigen Schadens hinsichtlich des einzelnen Anspruchs anzunehmen ist 2974 <sup>9</sup>
- Grundbuch**  
Musterbuch zum deutschen G. recht. Schrifttum 2965  
Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des G. rechts. Schrifttum 3120  
§ 894 BGB. Der nur formale, auf Grund eines Treuhandverhältnisses als Eigentümer eines Grundstücks eingetragene kann nicht die Löschung einer Hypothek verlangen, die der Treugeber auf Grund einer Generalvollmacht des Treuhänders für ein nicht gegebenes Darlehn einem Dritten bestellt hat, da er als dinglicher Schuldner mangels eines eigenen sachlichen Rechts am Grundstück an dessen Haftung kein Interesse hat, als persönliche Schuldner aber eine Gefährdung durch den öffentlichen Glauben des G. auch nicht nach § 1138 BGB. zu besorgen braucht 3054 <sup>3</sup>
- § 899 BGB. Der mit der Besetzung über den G. stand beauftragte Notar hat keine Amtspflicht, sich zugleich rechtsbelehrend darüber zu äußern, welche Folgen die zutreffend bejeuigte G. und Rechtslage wegen der begrenzten relativen Wirkung der Eigentümerbefugnis aus § 7 AufwG. und der sich daraus im Fall der Zwangsverteidigung möglicherweise ergebenden verwickelten Rangverhältnisse zeitigen könnte 2397 <sup>3</sup>
- § 839 BGB. Wenn der Notar von der ihm durch § 15 GBD. erteilten, amtlichen Berechtigung zur Einreichung der Urkunden bei Gericht Gebrauch macht, hat er die Amtspflicht zur sorgfältigen, insbes. auch rechtzeitigen Ausführung 2402 <sup>6</sup>
- Umwandlung, Zusammenfassung mehrerer, unmittelbar aufeinanderfolgender Hypotheken zu Einheitshypothek ist zulässig. Dafür besteht im G. verkehr wegen der besseren Übersichtlichkeit ein Bedürfnis. Auch die Bestimmungen des formalen G. rechts stehen nicht entgegen 2235 <sup>3</sup>
- WohnsiedlG. v. 22. Sept. 1933. Die Erfüllung der anfänglich der Genehmigung gemachten Auflagen hat der G. richter nicht nachzuprüfen 2272 <sup>3</sup>
- §§ 29, 30 GBD. Das GBA. braucht sich nicht mit früheren, bei seinen Akten befindlichen Vollmachtsabschriften zu begnügen 2273 <sup>6</sup>
- § 29 GBD. Keine Prüfungspflicht des G. richters, ob eine für eine Lebensversicherungsgesellschaft eingetragene Briefhypothek zum Defungsstock dieser Gesellschaft gehört 3153 <sup>5</sup>
- § 36 GBD. Testamentsabschriften mit Eröffnungsprotokollen genügen normalerweise im G. verkehr 2646 <sup>10</sup>
- §§ 36, 52 GBD. Wenn der G. richter auf Grund einer Testamentsauslegung gem. § 36 I 2 GBD. jemanden im G. als Berechtigten ohne Hinzufügung eines Nachbenvermerks eingetragen hat, so darf er nicht nachträglich lediglich auf Grund einer abweichenden Testamentsauslegung den Eingetragenen als bloßen Vorerben behandeln, es sei denn, daß besondere Umstände, insbes. neue Tatsachen eine andere Auslegung rechtfertigen 2931 <sup>1</sup>
- § 48 GBD. Zur Gültigkeit einer Vormerkung bedarf es nicht der Angabe des Schulgrunds, wenn die Gefahr einer Verwechslung nicht besteht. Dem RevG. steht die Auslegung richterlicher Verfügungen — hier G. eintragungen — selbständig zu. Auslegung einer „Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung als Miteigentümerin zugunsten meiner Ehefrau“ auf Grund des zugrunde liegenden Sachverhalts in „Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auslassung als Miteigentümerin zur Gesamthand zugunsten meiner Ehefrau.“ § 48 GBD. enthält nur Ordnungsvorschrift. Verstößt gegen diese bewirkt daher nicht die inhaltliche Unzulässigkeit der Eintragung, sondern nur deren Unrichtigkeit. Da diese aber für jeden Dritten erkennbar ist, so kommt ihr gegenüber Berufung auf den öffentlichen Glauben des G. nicht in Frage 2612 <sup>2</sup>
- §§ 50, 54 GBD. Die Eintragung der Umwandlung eines Auszugs (Wohnungsrechts) in Geldrentenanpruch ist nicht inhaltlich unzulässig, obwohl dadurch aus einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit eine Reallast wird 2997 <sup>2</sup>
- § 54 GBD. Der G. richter hat bei der Eintragung einer gelöscht gewesenen Hypothek mit dem Aufwertungs betrage keine gesetzlichen Vorschriften verletzt, wenn er ohne Anstellung von Ermittlungen da-



von ausgegangen ist, daß eine inzwischen, aber vor dem 1. Juli 1925 (Stichtag des § 22 II AufwG.) eingetragene Höchstbetragshypothek in vollem Umfang den Vorrang vor der Aufwertungshypothek erlangt habe. Der Gläubiger der Höchstbetragshypothek hat diese mit der Eintragung und Eintragung „erworben“ (i. S. des § 22 II AufwG.), ohne Rücksicht darauf, wie hoch die Höchstbetragshypothek am 1. Juli 1925 valutiert war, sofern nur das Kreditverhältnis, das durch die Höchstbetragshypothek sichergestellt werden sollte, damals noch nicht abgeschlossen war 2784<sup>2</sup>

§ 57 GBD. Die bei einer vorgehenden Hypothek eingetragene Löschungsvormerkung ist in dem Hypothekenbriefauszug auch dann nicht zu erwähnen, wenn die Vormerkung zugunsten des Gläubigers der Hypothek eingetragen ist, über die der Brief erteilt wird 2998<sup>3</sup>

§ 57 II Ziff. 4 GBD. Bei Eintragung einer Hauszinssteuerablösungshypothek bedarf es keines Vermerkes über die Rangänderung bei den nachgehenden Rechten. Die Eintragung eines derartigen Vermerkes im G. ist unzulässig; dagegen kann auf Antrag der Vermert über das Vorgehen der Ablösungshypothek auf den Hypothekenbrief gesetzt werden 3147<sup>5</sup>

Bei Eintragung einer Zwangshypothek hat der G. richter nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckungsklausel gegeben waren 2940<sup>4</sup>

Zwangshypothek kann auch auf Grund einer den Grundstückseigentümer zur Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme verurteilenden vollstreckbaren Entscheidung eingetragen werden; dies gilt selbst dann, wenn der Gläubiger nach den Bedingungen, unter denen die Hinterlegung zu erfolgen hat, aus dieser unter keinen Umständen einen Anspruch auf Auszahlung an sich selbst erlangt 3218<sup>1</sup>

Art. 187 EGBGB. Keine Verjährung des Anspruchs auf Eintragung einer altrechtlichen Grunddienstbarkeit im G. 2354<sup>5</sup>

Eine bei einem Schwarzverkauf eines Grundstücks vor Inkrafttreten des PrGrVerfG. erfolgte Auflassung ohne Eintragung ins G. bedarf der behördlichen Genehmigung, da vor Gültigkeit des Ges. v. 10. Febr. 1923 das Rechtsgeschäft nicht rechtsgültig abgeschlossen war und daher die Rückwirkung des § 15 S. 2 PrGrVerfG. durchgreift 2910<sup>4</sup>

§ 57 PrGrVerfG. Die Gebührenberechnung bei Eintragung der Abtretung eines Teilbetrags einer Grundschuld unter gleichzeitig Eintragung eines Rangvermerkes 2179<sup>8</sup> 2787<sup>4</sup>

§ 128 PrGrVerfG. Die auf Ersuchen einer Generallandschaftsdirektion erfolgte Löschung des Zwangsverwaltungsvermerkes ist gebührenpflichtig, auch wenn die Aufhebung der Zwangsverwaltung die notwendige Folge der Eröffnung des landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens ist 2246<sup>7</sup>

§ 57 SchRG. v. 1. Juni 1933 umfaßt nicht die Kosten der Eintragung einer Eigentumsänderung im G. 2726<sup>1</sup>

Wird eine den §§ 1—4 RErbhG. entsprechende, im Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person stehende Besetzung nach dem 30. Sept. 1933 in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person überführt und hierdurch, soweit sie es nicht schon ist, in Erbhof i. S. des

RErbhofG. verwandelt, so sind nach § 67 I der 1. DurchfBD. 3. RErbhofG. lediglich für die Eintragung der Eigentumsänderung im G. keine Gebühren zu erheben. Dagegen bleiben im Zusammenhang damit erfolgende weitere Eintragungen gebührenpflichtig 2856<sup>2</sup>

Ist bei Errichtung von Heimstätten, für die Umfasststeuerfreiheit nach § 36 II RErbhG. in Anspruch genommen wird, die in §§ 4, 7 des Gesetzes vorgeschriebene Eintragung ins G. unterblieben, so kann daraus u. U. geschlossen werden, daß es sich von vornherein nicht um Heimstättenverfahren im Sinne des RErbhG. gehandelt hat 3230<sup>3</sup>

#### Grundbuchvereinigung

§ 24 GBBereinigG. Nach der HambBD. v. 3. Febr. 1932 ist weitere Beschwerde im Rangvereinignungsverfahren unzulässig 2867<sup>5</sup>

#### Grundbuchberichtigung

Zulässigkeit der G. von Amts wegen 3172

§ 54 GBD. Die Verbesserung eines bei der Eintragung der Höhe des Aufwertungsbetrages unterlaufenen Schreibfehlers durch den Aktuar ist keine „Berichtigung“ des Grundbuchs und rechtlich ohne jede Bedeutung. Die Berichtigung ist ausschließlich dem Grundbuchrichter vorbehalten 3019<sup>8</sup>

§ 37 RErbhofG. Zur Umschreibung eines Grundstücks im Wege der G. ist eine anerbengerichtliche Genehmigung nicht erforderlich 3213<sup>3</sup>

#### Grundbuchverzicht (§ 928 BGB.)

vgl. unter B.

#### Grunddienstbarkeit

§§ 1021, 1026 BGB. Wird Grundstück, das mit Wegerechtigkeit belastet ist, geteilt, so erlischt die G. auf denjenigen Teilen, über die der Weg nicht führt, und zwar selbst dann, wenn der Eigentümer des bisher einheitlich belasteten Grundstücks zur Unterhaltung des Weges verpflichtet war 3142<sup>1</sup>

Art. 187 EGBGB. Keine Verjährung des Anspruchs auf Eintragung einer altrechtlichen G. im Grundbuch 2354<sup>5</sup>

#### Grunderwerbsteuer

Die Umwandlung einer sog. „Hauswirtschafts-“ mecklenburgischen Rechts in freies Eigentum des bisherigen Hauswirts bedeutet einen nach § 1 GrErbStG. steuerpflichtigen Eigentumsübergang 2943<sup>3</sup>

§§ 1, 2, 4 GrErbStG. Bei Umwandlung einer Genossenschaft alten Rechts in solche neuen Rechts unterliegt der Übergang des Bergverteilungsrechts der G. 2943<sup>4</sup>

Ist bei Grundstücksübertragung von A. auf C. der Abschluß schuldrechtlicher Geschäfte A.—B. und B.—C. auf Grund des § 10 ABGd. für die Besteuerung des B. zu unterstellen, so folgt daraus noch nicht, daß auf Grund einer solchen Unterstellung auch A. als schuldrechtlicher Verkäufer nach §§ 3 III, 20 GrErbStG. in Anspruch genommen werden kann 3022<sup>3</sup>

§ 5 III, IV GrErbStG. Bei der Zwangsversteigerung einer Reichsheimstätte ist die Abgabe des Meistgebots steuerfrei, wenn der Ausgeber der Heimstätte das ihm nach § 11 RErbhG. zustehende Vorkaufsrecht ausübt und daraufhin den Zuschlag erhalten hat 2653<sup>3</sup>

Von dem Betrage, der nach § 24 ErbschStG. von der Schenkungssteuer freizulassen ist, kann nach § 8 Nr. 1 GrErbStG. auch keine G. erhoben werden 2807<sup>8</sup>

§ 8 Nr. 3 GrErbStG. ist entsprechend anwendbar beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die nach Auflösung eines Wirt. Kondominats zwischen den Inhabern der freigeordneten Kondominatsanteile zum Zwecke der Teilung der zum Fideikommißvermögen gehörenden Grundstücke abgeschlossen werden 2279<sup>2</sup>

Steuerfreiheit nach §§ 8 Nr. 3, 14 GrErbStG. ist nicht ausgeschlossen, wenn bei Zwangsversteigerung, die von Erben- und Miterben- gemeinschaft wegen einer zum Nachlaß gehörenden Hypothek hinsichtlich des belasteten Grundstücks betrieben wird, ein Miterbe als Meistbieter den Zuschlag erhält, nachdem er auf Grund einer zwischen ihm und den andern Miterben zur Erzielung eines möglichst hohen Kaufpreises und damit zur Rettung der Hypothek getroffenen Vereinbarung im eigenen Namen auf das Grundstück geboten hatte 2278<sup>1</sup>

Durch den Eintritt eines fremden Erbteilserwerbers in die Gesamthandgemeinschaft der Miterben wird die Anwendbarkeit des § 8 Nr. 3 GrErbStG. weder ausgeschlossen noch eingeschränkt, soweit bei der Erbteilung den einzelnen Miterben Nachlaßgrundstücke oder Grundstücksbruchteile zugewiesen werden 2280<sup>3</sup>

Veräußert Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Grundstück, so genügt es, um Steuerfreiheit nach § 8 Nr. 9 GrErbStG. herbeizuführen, nicht, wenn nur der Erwerber des Grundstücks die Absicht hat, darauf Kleintwohnungen zu schaffen; es muß auch die veräußernde Körperschaft die Absicht haben, daß Kleintwohnungen durch den Erwerber geschaffen werden 2943<sup>5</sup>

§ 14 GrErbStG. Die G.freiheit für Rettungskäufe in der Zwangsversteigerung 3099

Sat DStG. gegenüber einem Hypothekengläubiger die Bürgschaft oder Ausbietungsgarantie übernommen, so kann auch jeder Gesellschafter als Meistbieter oder Ersteher auf die Vergünstigungen des § 14 GrErbStG. Anspruch machen 2509<sup>2</sup>

Gehörte die Hypothek des Erstehers früher zum Vermögen einer DStG., an der er selbst beteiligt war, so steht ihm die Steuervergünstigung des § 14 GrErbStG. nicht zu, wenn er die Hypothek erst innerhalb der im § 14 I Nr. 2 vorgesehenen Jahresfrist dadurch erworben hat, daß er, gegenüber den Erben des anderen Gesellschafters von seinem Recht, das Gesellschaftsvermögen mit Aktiven und Passiven zu übernehmen, Gebrauch macht 3083<sup>8</sup>

Wer sich für eine lediglich persönliche Schuld des Grundstückseigentümers verbürgt hat, kann auf die Steuervergünstigung des § 14 II GrErbStG. auch dann keinen Anspruch machen, wenn er sich schon bei Übernahme der Bürgschaft für die nach § 774 BGB. auf ihn übergehende Forderung von dem Grundstückseigentümer eine Eigentümergrundschuld hat verpfänden lassen 3083<sup>9</sup>

§ 20 GrErbStG. Der Steuergesamtschuldner, der wegen von ihm verlangter Steuerschuld nach seinem Vertragsverhältnis zum andern Steuergesamtschuldner gegen diesen Rückgriffsanspruch hat, ihn aber wegen dessen inzwischen eingetretener Zahlungsunfähigkeit nicht zu verwirklichen vermag, hat Schadensersatzanspruch gegen den Staat bzw. die Gemeinde wegen Amtspflichtverletzung des mit der



Steuereinzahlung gegen den anderen Steuerpflichtigen betrauten Beamten, der sich hierbei einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, z. B. dadurch, daß er eine von jenem für die Steuerschuld bestellte gute Sicherheit ohne Erfüllung der dafür gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen und Beschränkungen gegen eine andere schlechte eintauscht. Der geschädigte Steuergesamtschuldner ist Dritter i. S. des Art. 131 RVerf., § 839 BGB. 2767<sup>6</sup>

Über die Anwendung des zu § 21 I GrErbStG. ergangenen Erlasses des RM v. 17. Febr. 1932 ist nicht im Berufungsverfahren, sondern im Beschwerdeverfahren von den Finanzverwaltungsbehörden zu entscheiden 3160<sup>12</sup>  
Ein g. freier Übergang des Erbhofs an den Anerben (§ 55 RErbhofG.) liegt auch vor bei Übergabe des Erbhofs an einen Anerbenberechtigten, der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden könnte (§ 37 III RErbhofG.). Anerbe i. S. des § 55 ist auch der, der nach § 12 der 2. DurchfVd. zum Anerben bestimmt wird 3021<sup>1</sup>

### Grundschuld

bzgl. Fälligkeit von G. vgl. unter Hypothekensmoratorium; vgl. auch EigentümerG., Höchstbetragshypothek

Die Bestellung einer G. bildet mit dem ihr zugrunde liegenden Kreditabkommen kein einheitliches Rechtsgeschäft i. S. des § 139 BGB. und wird daher von der Wichtigkeit des letzteren nicht ergriffen. Ist die Forderung, die den Rechtsgrund für die Bestellung der G. abgeben sollte, nicht zur Entstehung gelangt, so besteht ein schuldrechtlicher Anspruch auf Beseitigung der G. aus dem Grundgeschäft oder gemäß §§ 812 ff. BGB. 3124<sup>3</sup>

Ditahilfeentschuldung. Durch Hingabe der Entschuldungspfandbriefe seitens der Ditahilfeentschuldungsstelle an den Gläubiger einer G. wird der persönlich haftende Schuldner eines Kredits, zu dessen Sicherung die G. bestellt ist, nicht von der persönlichen Schuld befreit. Die Entschuldungspfandbriefe dienen vielmehr als Sicherung an Stelle der G. 2352<sup>1</sup>

Haftung von Behörden aus Verwahrungsvertrag. Schuldtitel, von denen im Falle des Verlustes eine weitere Ausfertigung un schwer zu erlangen ist, sind nicht zu den „ähnlichen Urkunden“ i. S. des § 61 Nr. 1 GeschD. der preuß. UB. zu zählen. Dagegen ist besondere Aufbewahrung gemäß § 61 Nr. 2 für G. Briefe und für die die sachliche Anspruchsberechtigung ergebenden Abtretungsurkunden geboten 2842<sup>2</sup>

§ 57 BrGrKG. Gebührenberechnung bei Eintragung der Abtretung eines Teilbetrags einer G. unter gleichzeitiger Eintragung eines Rangvermerks 2179<sup>3</sup> 2787<sup>4</sup>

### Grundsteuer

Fragen zur G.beitreibung 2121

Zuschläge zur Grundvermögenssteuer. Vd. des RM v. 18. Mai 1934 über den Begriff des Bezugfertigwerdens für die Steuerbefreiung von Wohnungsneubauten. Zum Begriff der „Zumutbarkeit“ i. S. dieser Vd. 3087<sup>1</sup>

Auch gegenüber der in dem verfassungsrechtlichen Verfahren aus Art. 13 11 WeimVerf. zwischen dem RMdF. und dem MedlStrelFinMin. ergangenen Entscheidung des RG. v. 13. Juli 1931 war die Erhebung von Gemeinde-

G. von den der evang.-luth. Landeskirche gehörigen, im Landesteil Stargard belegenen Grundstücken und Gebäuden bis zum 1. April 1934 grundsätzlich zulässig. Inwieweit Befreiung dieser Grundstücke und Gebäude von der GemeindeG. bestand, richtete sich nach dem § 2 I f und II MedlStrelGrStG. i. d. Fass. der Bef. v. 16. April 1930. — Der § 3 I Nr. 8 GrStRahmenG. findet auf die GemeindeG. für den Landesteil Medl. Strelitz keine Anwendung. — Es ist für den Landesteil Medl. Strelitz nicht zulässig, eine gesetzliche Regelung zu treffen, wonach Grundstücke der evang.-luth. Landeskirche, die zur StaatsG. deshalb nicht herangezogen werden, weil ihre Heranziehung gegen § 3 I Nr. 8 GrStRahmenG. verstößen würde, den reichsgesetzlichen Vorschriften über Geltentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken unterliegen sollen 2579<sup>1</sup>

### Grundstücksbewertung

vgl. unter Bewertung, Einkommensteuer

### Grundstücksmaler

vgl. unter M.

### Grundstücksteilung

vgl. auch unter Erbhof

Wird Grundstück, das mit Wegegerechtigkeit belastet ist, geteilt, so erlischt die Grunddienstbarkeit auf denjenigen Teilen, über die der Weg nicht führt, und zwar selbst dann, wenn der Eigentümer des bisher einheitlich belasteten Grundstückes zur Unterhaltung des Weges verpflichtet war 3142<sup>1</sup>

### Grundstücksveräußerung

vgl. auch unter Enteignung

Auf Grund von § 2 Vd. über Auflassungen usw. v. 11. Mai 1934 ist die Entgegennahme einer Auflassung wegen Fehlens der nach § 313 BGB. erforderlichen Urkunde auch dann abzulehnen, wenn Bedenken gegen die wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit des Grundgeschäfts, z. B. wegen der beteiligten Personen, nicht bestehen 2856<sup>1</sup>

§ 313 BGB. Nur bei dem dinglichen Vorkaufsrecht, nicht bei dem persönlichen Vorkaufsrecht kann der Mangel der Form des Grundgeschäfts durch Einigung über die Bestellung des Vorkaufsrechts und dessen Eintragung kraft des entsprechend anwendbaren § 313 S. 2 BGB. geheilt werden. Beim persönlichen Vorkaufsrecht wird der Mangel der Form nicht durch Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des durch Ausübung des Vorkaufsrechts entstehenden Anspruchs auf Eigentumsübertragung behoben. Entprechen Einigung und Eintragung nicht dem Grundgeschäft, so fehlt es ihnen an rechtlichen Grunde und deshalb an der Fähigkeit, einem Formmangel des Grundgeschäfts abzuwehren 2545<sup>6</sup>

§ 37 RErbhofG. Fehlen im Übergabevertrag wesentliche Abreden, so ist der beurkundete Vertrag wegen Formmangels gemäß § 313 BGB. nichtig und kann auch durch Auflassung und Eintragung nicht wirksam werden, da die von den Vertragsschließenden vorgenommene Veräußerung vom AnerbG. nicht genehmigt ist 3140<sup>4</sup>

§ 138 BGB. Wenn sich Ehefrau als Gegenleistung dafür, daß sie die Scheidung durchführt, das Eigentum an einem Grundstück übertragen läßt, so ergreift die Nichtigkeit dieses Geschäfts ausnahmsweise auch das Erfüllungsgeschäft, weil gerade durch dieses der unbillige Zweck verfolgt worden ist 2969<sup>2</sup>

§ 139 BGB. Wenn die Leistungen oder Gegenleistungen aus einem — hier bereits abgeschlossenen — Mobilienvertrag ganz oder z. T. mit zu den Leistungen oder Gegenleistungen aus einem andern — hier in Aussicht genommenen — Grundstückskaufvertrag gehören, so liegt rechtliche Einheitlichkeit beider Verträge rechtsnotwendig derart vor, daß das Zustandekommen des in Aussicht genommenen Grundstückskaufvertrags Geschäftsbedingung für die Wirksamkeit des äußerlich bereits abgeschlossenen Mobilienvertrags ist 3265<sup>1</sup>

§§ 415, 416 BGB. Schuldübernahme für Hypotheken, wenn der Übernehmer auf Grund des Kaufvertrags, der die Schuldübernahme vorsieht, aus irgendeinem Grunde überhaupt nicht Eigentümer des gekauften Grundstücks geworden ist. § 416 BGB. ist dann nicht gegeben, die Anwendbarkeit des § 415 BGB. deswegen jedoch nicht ausgeschlossen. Jedoch stehen Schuldübernahme und Grundstückskauf in so engem wirtschaftlichen Zusammenhang, daß die Übernahme der persönlichen Schuld im allgemeinen von der Eintragung des Grundstückserwerbers als Eigentümer auf Grund stillschweigender Vereinbarung als abhängig zu gelten hat 2711<sup>3</sup>

Kann die Errichtung eines G. Vertrags in der Form des § 313 BGB. erzwungen werden? 2449

Bei Beurkundung eines Kaufvertrags kann sich die eine Vertragspartei darauf verlassen, daß die Vertretungsmacht seines Vertragspartners von dem rechtskundigen Notar geprüft und in Ordnung befunden sei 2394<sup>1</sup>

§ 839 BGB. Für den Notar besteht die Amtspflicht, bei der Beurkundung eines Vertrags den Verkäufer eines Grundstücks über die wirtschaftliche Tragweite einer Auflassung ohne Sicherung des an Stelle eines Kaufpreises vereinbarten Nießbrauches usw. zu belehren und ihn auf die Möglichkeit der dinglichen Sicherung des Anspruchs hinzuweisen 2864<sup>1</sup>

### Erbhofrecht

Befähigung, die wegen fehlender Bauernfähigkeit des Eigentümers am 1. Okt. 1933 nicht Erbhof geworden ist, wird durch Veräußerung an bauernfähige Person nicht zum Erbhof, wenn sie vor der Veräußerung unter Zwangsverwaltung stand 2252<sup>10</sup>

Befähigungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt sind und bislang gemäß § 13 RErbhofG. keinen Erbhof bildeten, werden auch durch Veräußerung an eine bauernfähige Person so lange nicht zum Erbhof, wie die Beschlagnahme fort dauert 2983<sup>1</sup>. Gegenansicht 2267<sup>1</sup>

In Ausnahmefällen kann beim Vorliegen wichtiger Gründe auch bei Vorhandensein von nach § 20 RErbhofG. anerbenberechtigten Personen die Veräußerung eines Hofes an Familienfremden genehmigt werden 2990<sup>8</sup>

§ 37 II RErbhofG. Die Annahme eines wichtigen Grundes für die ausnahmsweise Veräußerung von Erbhofgrundbesitz muß an strenge Voraussetzungen geknüpft werden, damit nicht durch Art und Umfang der gewährten Ausnahmen die Verwirklichung der Grundziele des Gesetzes gefährdet wird. Sonderinteressen des Käufers und Verkäufers an einer Veräußerung oder Belastung müssen hinter dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Erbhofes in ungeschmälerter Größe zurücktreten 2926<sup>2</sup>



Die Vorchrift des § 37 II RErbhofG. hat als wichtige Gründe für die Veräußerung nur wirtschaftliche Notwendigkeiten im Auge. Die Stiftung eines „Fahrtages“ ist deshalb kein wichtiger Grund 3066<sup>1</sup>

Der Genehmigung nach § 37 RErbhofG. unterliegt nur das dingliche Veräußerungsgeschäft, nicht das schuldrechtliche Grundgeschäft. Gegenstand der Genehmigung ist dabei die Erfüllung eines inhaltlich bestimmten Verpflichtungsgeschäftes; sie kann bei Feststehen des letzteren auch schon vor der Vornahme des dinglichen Geschäfts erteilt werden. Wird die Genehmigung zu Veräußerung schon vor der Auflassung erteilt, so ist damit nicht gesagt, daß den Beteiligten auch ein Anspruch auf Erteilung der Auflassung zusteht 2697<sup>2</sup>

§ 37 RErbhofG. Wird die Veräußerung von Erbhofgrundstücken ausnahmsweise genehmigt, so ist der Kaufpreis zum Nutzen des Hofes zu verwenden und diese Verwendung durch geeignete Auflagen im Genehmigungsbeschluß sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn die Kaufsumme geringfügig ist 2853<sup>1</sup> 3135<sup>2</sup>

§ 37 II RErbhofG. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Genehmigung zur Abveräußerung von Teilen eines Erbhofs auch dann erteilt werden, wenn dadurch der Restbesitz keine Adernahrung mehr darstellt und deshalb die Erbhofeigenschaft verliert 2344<sup>1</sup>

§ 37 II RErbhofG.; § 6 der 2. DurchfVd. Eine hypothekarische Belastung ist ohne Genehmigung statthaft, wenn die Belastung gleichzeitig und im Zusammenhang mit einer Veräußerung vorgenommen wird und der belastete Grundbesitz erst durch die Veräußerung Erbhofeigenschaft erlangt 2791<sup>6</sup>

§ 37 RErbhofG. Die Veräußerung eines Erbhofs kann ohne Vorlage eines inhaltlich bestimmten Vertrages, aus dem auch die Persönlichkeit des Erwerbers hervorgeht, nicht genehmigt werden 2986<sup>4</sup>

Im Verfahren über die Genehmigung des AnerbG. zu einer Veräußerung ist der für die Berechnung der Gerichtskosten maßgebende Wert nicht gleich dem Veräußerungspreis, sondern nach dem Interesse des Antragstellers frei zu schätzen 2264<sup>35</sup>

§ 2 Nr. 8 UmfStG. Wenn Großgrundbesitzer eine größere Anzahl von Parzellen zur Sanierung seines Betriebs verkauft, so ist hierin noch nicht ohne weiteres ein auf Veräußerung von Grundstücken gerichtetes Unternehmen zu erblicken 3084<sup>11</sup>

#### Grundstücksvereinigung

Die Zusammenschreibung und Vereinigung von Erbhofgrundstücken 3255

#### Grundstücksverkehrsgesetz, preuß.

Eine bei einem Schwarzverkauf eines Grundstücks vor Inkrafttreten des PrGrVerkG. erfolgte Auflassung ohne Eintragung ins Grundbuch bedarf der behördlichen Genehmigung, da vor Gültigkeit des Ges. v. 10. Febr. 1923 das Rechtsgeschäft nicht rechtsgültig abgeschlossen war und daher die Rückwirkung des § 15 S. 2 PrGrVerkG. durchgreift 2910<sup>4</sup>

#### Grundstücksvertiefung

§§ 909, 823 II BGB. Begriff und Voraussetzungen der schuldhaften, zum Schadenersatz verpflichtenden G. 2234<sup>2</sup>

#### Gutachten

vgl. auch unter Sachverständigen  
G. über urheberrechtliche, verlagsrechtliche und verlegerische Fragen. Schrift. 2679

Eine einfache Bezugnahme auf „ein einzureichendes weiteres G. eines Sachverständigen“ an sich ist ohne Bezeichnung der zu erweisenden Tatsachen untauglich, der Ansetzungsgrund i. S. des § 519 ZPO. bestimmt zu bezeichnen 3199<sup>12</sup>

§ 91 ZPO. Die Kosten eines die Klage vorbereitenden G. können erstattungsfähig sein 3014<sup>17</sup>

§ 263 StGB. Vorspiegelung einer falschen Tatsache durch Bezugnahme auf ein für den Verkäufer günstig lautendes G., während ein entgegenstehendes G. nicht erwähnt wird. Der objektive Wert eines Kunstwerks wird durch dessen Kunstwert beeinflusst. Auch die persönliche Einschätzung des Käufers kann bei der Wertbemessung berücksichtigt werden, soweit nur der Liebhaberwert außer Betracht bleibt 2851<sup>10</sup>

§ 337 StPB. Urteilsaufhebung wegen irriger, mit wissenschaftlichen Forschungsergebnissen nicht im Einklang stehender Auslegung von G. 2925<sup>32</sup>

#### Güterverfahren

§§ 495, 496 ZPO. Das G. kann durch einseitigen Antrag des Antragstellers zum Ruhen gebracht werden. § 251 ZPO. findet auf das G. insoweit keine Anwendung, als hiernach der Antrag beider Parteien Voraussetzung für die Anordnung der Verfahrensruhe ist 2874<sup>6</sup>

§ 696 ZPO. Wird der gegen einen Zahlungsbefehl erhobene Widerspruch vom Schuldner im Gütertermin zurückgenommen, so tritt der Zahlungsbefehl wieder in Kraft und ist für vollstreckbar zu erklären 3018<sup>5</sup>

#### Gutsbezirk

Anfechtungsklage in Auseinandersetzungsverfahren bei Auflösung von G. Zu den Lasten, von denen der Gutsbesitzer durch die G.-auflösung befreit worden ist, gehört auch der an die (Arbeiter-) Wohngemeinde gezahlte Beitrag. Wenn der Gutsbesitzer nicht bis zum 1. Jan. 1929 beantragt hatte, ihm für die Zeit bis zur G.-auflösung die Einkommen- und Körperschaftsteueranteile anstatt in Höhe von 50 % in voller Höhe zu überweisen, können bei Errechnung seiner „alten“ Belastung auch nur 50 % der Anteile berücksichtigt werden, selbst beim Vorliegen der materiellen Voraussetzungen i. S. des § 16 PrAusfG. z. FinAusfG. für das „Auflösungs“-Jahr 1928. Wird zwischen den Beteiligten einmalige Berechnung dadurch nötig, daß von ihnen Redite oder Pflichten abweichend vom Termin der G.-auflösung wahrgenommen oder erfüllt worden sind, so entscheidet die Beschlußbehörde insoweit lediglich auf Antrag. Nach Feststellung der Mehr- oder Minderbelastung des Gutsbesitzers hat die Beschlußbehörde auf Grund ihres freien Ermessens über den Umfang des zu gewährenden Ausgleichs zu bestimmen 3324<sup>2</sup>

§ 1 II VolksSchG. Ein G. bildet, soweit er Träger der Schullast ist und nicht einem Gesamtschulverband angehört, einen eigenen Schulverband, ohne daß es eines besonderen Erziehungssattes seitens der Schulaufsichtsbehörde bedarf 2880<sup>3</sup>

§ 4 VolksSchG. Auseinandersetzung zwischen Schulverbänden. Ein aus mehreren Gemeinden und einem G. bestehender Gesamtschulverband wird in seinen Rechten und Pflichten nicht dadurch berührt, daß der zu ihm gehörige G. aufgelöst und einer der zum Gesamtschulverband gehörigen Gemeinden zugeschlagen wird.

Diese Gemeinde wird Rechtsnachfolger des G., während der Gesamtschulverband in seinem bisherigen räumlichen Bereich unverändert bleibt. In solchem Fall ist durch die Auflösung des G. ein Anlaß zur Vermögensauseinandersetzung gemäß § 4 VolksSchG. nicht gegeben 3165<sup>1</sup>

#### Gutsüberlassung

Der Hofesübergabevertrag nach dem RErbhofG. Schrifttum 3262

§ 37 III RErbhofG. Zum Begriff des Übergabevertrags 2166<sup>3</sup> 2442

Es widerspricht dem Zweck des RErbhofG., wenn im Übergabevertrag dem Übergeber freier Wegzug vom Hof eingeräumt ist und dem Übernehmer im Falle eines solchen Wegzugs die Pflicht zur Nachbrütung der Rechnisse und zur Vergütung der Kosten der neuen Wohnung auferlegt ist 2569<sup>6</sup>

Die in Übergabevertrag getroffene Vereinbarung, daß bei Wegzug des Übergebers aus Verschulden des Übernehmers die Naturalrechnisse bis auf eine Wegstunde vom Übernehmer nachzuliefern und die Kosten der neuen Wohnung von ihm zu tragen sind, widerspricht dem Sinn des RErbhofG. 2628<sup>5</sup>

§ 37 II RErbhofG. In Übergabevertrag kann vereinbart werden, daß die Altenteilsrechnisse den Übergebern 5 km im Umkreis nachzuliefern sind, falls diese aus Verschulden des Übernehmers oder eines seiner Familienangehörigen gezwungen sind, den Hof zu verlassen. Für die Lieferung von Milch und Butter wie für die Wohnung kann in diesem Falle Geldentschädigung festgesetzt werden 2993<sup>11</sup>

§ 37 II RErbhofG. Werden im Übergabevertrag Leibgedingsleistungen vereinbart und von den Anerbenbehörden als tragbar zugelassen, so ist der Antrag auf Genehmigung dinglicher Sicherung durch Eintragung einer Realkast in das Grundbuch grundsätzlich zu genehmigen 3215<sup>6</sup>

§§ 37, 31 RErbhofG. Im Hofübergabevertrag sind für den Fall des Todes eines der Altenteiler die teilbaren Altenteilsleistungen in der Regel zu kürzen. Für Streitigkeiten über die Altenteilsleistungen wird zweckmäßig die Zuständigkeit des AnerbG. vereinbart 2988<sup>6</sup>

§ 37 II RErbhofG. Werden im Übergabevertrag für die übergebenden Ehegatten Austragsrechnisse in zulässiger Höhe festgesetzt, die auch nach dem Tode eines der Ehegatten unverändert fortzuentrichten sind, so können die AnerbG. nicht zur Auflage machen, daß die Rechnisse nach dem Tode des erstversterbenden Ehegatten nur mehr in halber Höhe zu gewähren sind 2989<sup>7</sup>

Die Frage, ob die Altenteilsleistungen aus Erbhof bei Wegfall eines der berechtigten Gatten herabzusetzen sind, ist nach dem örtlichen Brauchtum zu entscheiden 3257

Die von den Anerbenbehörden im Übergabevertrags auserlegten, den Inhalt des Vertrags abändernden Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nachträglicher Festlegung in notarieller Urkunde 2261<sup>20</sup>

§ 37 RErbhofG. Die im Übergabevertrag vereinbarte Zurückbehaltung von Grundstücken durch den Übergeber kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigt werden. Der seit längerer Zeit geübte Brauch solcher Zurückbehaltung ist aber für sich noch kein wichtiger, die Genehmigung rechtfertigender Grund 2780<sup>1</sup>



§ 37 AErbbhofG. Auch in Übergabeverträgen muß grundsätzlich die Mündelsicherheitsgrenze als Belastungsgrenze innegehalten werden. In der Übergangszeit sind allerdings besondere Fälle denkbar, in denen zur Vermeidung unbilliger Härten eine Überschreitung dieser Grenze ausnahmsweise zugelassen werden kann 2854<sup>2</sup>

§ 37 II AErbbhofG. Bei der Genehmigung eines im G.vertrag vereinbarten Gutsabstandsgeldes und für die Bemessung der Höhe der Elterngüter der abgeordneten Geschwister ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß der Übernehmer durch die Übergabe vorzeitig in den Genuß der Erträge tritt 2991<sup>10</sup>

§ 37 II, III AErbbhofG. Zulässigkeit von Kapitalzahlungen an den Hofesabgeber neben dem Altenteil. Fehlen im Übergabevertrag wesentliche Abreden, so ist der beurkundete Vertrag wegen Formmangels gemäß § 313 BGB. nichtig und kann auch durch Auflassung und Eintragung nicht wirksam werden, da die von den Vertragsschließenden vorgenommene Veräußerung vom AnerbG. nicht genehmigt ist 3140<sup>4</sup>

§ 37 I und II AErbbhofG. Auch schon der Entwurf eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts (Übergabevertrag) kann vom AnerbG. genehmigt werden. Die dingliche Sicherung des Leibgedings bedarf hinsichtlich des Wohnungsrechts (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) keiner Genehmigung; hinsichtlich der Altenteilsrechnisse (Reallast) ist sie unbedenklich 3292<sup>2</sup>

§§ 37, 25 AErbbhofG. Soll bei Hofesübergabe der zunächst berufene gesetzliche Auerbe übergegangen werden, so haben die Auerbenbehörden die Voraussetzungen hierfür in gleicher Weise wie bei Verfügung von Todes wegen zu prüfen 3217<sup>7</sup>

Jede Entscheidung des AnerbG. über Genehmigung einer Veräußerung oder Belastung des Erbhofs ergeht auf Grund des § 37 II AErbbhofG. § 37 III AErbbhofG. versteht lediglich für einen besonders wichtigen Anwendungsfall des § 37 II AErbbhofG. das AnerbG. mit bestimmten Weisungen für die Ausübung seiner Entscheidungsbefugnis. Das Bescheidrecht des Kreisbauernführers gemäß § 48 II AErbbhofG. ist daher auch bei Entscheidungen des AnerbG. über die Genehmigung von Übergabeverträgen i. S. des § 37 III AErbbhofG. gegeben 3135<sup>1</sup>

Die Behördenermächtigung nach § 67 I und II der 1. DurchfV.D. 3. AErbbhofG. findet auch Anwendung auf Übergabeverträge, durch die ein Ehegattenerbhof in das Alleineigentum einer bauernfähigen Einzelperson übergeführt wird 2704<sup>7</sup>

Unter „Reineinkünften aus Land- und Forstwirtschaft“ i. S. der §§ 28 a und 57 a EStG. ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich derjenigen Ausgaben zu verstehen, die nicht zu den Betriebsausgaben gehören, aber mit den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Altenteilsleistungen, die einem Landwirt beim unentgeltlichen Erwerb des landwirtschaftlichen Betriebs durch Überlassungsvertrag oder Verfügung von Todes wegen auferlegt sind, stehen mit den Einkünften aus dem landwirtschaftlichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang und sind daher bei Ermittlung der Reineinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft i. S. der §§ 28 a und 57 a EStG. zu berücksichtigen, also nicht vom Gesamtbetrag der bei den einzelnen Einkommensarten gewonnenen Ergebnisse zum Abzug zu bringen 3316<sup>2</sup>

**Saager Ehecheidungsabkommen**  
vgl. unter Scheidung

**Saftpflichtversicherung**  
vgl. unter Versicherungsrecht, privates

**Salter des Kraftfahrzeugs**  
vgl. unter K.

**Samburg**  
Für die Frage, ob in dem Testament Erbsuchen an das Nachlassgericht, einen Testamentsvollstrecker zu bestellen, enthalten ist, sind die örtlichen Gepflogenheiten und Anschauungen zu beachten. In S. war früher die Festlegung von Vermögensmassen durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung allgemein üblich 2247<sup>9</sup>

§ 24 GBVereinG. Nach der HambV. v. 3. Febr. 1932 ist weitere Beschwerde im Rangbereinigungsverfahren unzulässig 2867<sup>5</sup>

**Handelsagent**  
vgl. unter Agent

**Handelsbrauch**  
§ 49 BinnSchG. Die Zahlung eines 50-prozentigen Zuschlags zum Überliegegeb bei Überschreiten der Löszeit ist kein allgemeiner S. 2875<sup>2</sup>

**Handelsgesellschaft**  
vgl. unter AktG., Genossenschaft, GmbH., Körperchaftsteuer, Umsatzsteuer, Kapitalgesellschaft, Einkommensteuer

**Handelsgehebbud**  
Schaeffers Grundriß. Schrifttum 2837

**Handelskammer**  
Heranziehung eines Unternehmens zu S.beiträgen für 1926 und 1927. Zum Begriff des Handwerks. Über die Voraussetzungen eines Handwerksbetriebs bei einem in Form einer juristischen Person (GmbH.) betriebenen Unternehmen; wie kann bei derartigen Unternehmen dem Erfordernis der Mitarbeit des Betriebsinhabers genügt werden? 2655<sup>1</sup>

**Handelsregister**  
vgl. auch bzgl. GenossenschaftsReg. unter G.  
Kaufmann, Kleingewerbetreibender, Handwerker nach S.recht. Zugleich ein Beitrag zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften v. 5. Juli 1934 3030  
Die Auflösung und Löschung von Gesellschaften nach dem Gesetz v. 9. Okt. 1934 2657  
S. und Reichskulturkammer 2665  
§ 31 II SGB. Eine GmbH., die jahrelang ihren Geschäftsbetrieb infolge Vermögenslosigkeit eingestellt hatte, ist nicht erloschen 2719<sup>1</sup>  
§ 142 FGG. Der Liquidator einer GmbH. ist auch zur Leistung des Offenbarungseids verpflichtet, wenn die GmbH. im S. gelöst ist 2177<sup>2</sup>  
§ 143 FGG. Steuerberater, dem das FFinA. das Auftreten in Steuerjachen untersagt hat, ist dadurch nicht gehindert, sich als „Steuerberater“ zu bezeichnen und sogar unter seinem Namen eine Firma mit dem Zusatz „Steuer- und Wirtschaftsberatung“ zu führen. Das FFinA. ist nicht beschwerdeberechtigt, wenn das Registergericht es ablehnt, das Lösungsverfahren gegen die Firma einzuleiten 3074<sup>4</sup>  
Unter „ein und dieselbe Anmeldung“ ist in § 71 PrWRG. die „gleichzeitige“ Anmeldung zu verstehen 2703<sup>6</sup>

**Handlungshilfe**

vgl. auch unter Dienstvertrag  
Für die Kaufmannseigenschaft (Kommissionär) entscheidet, ob der Inhaber im „eigenen“ Namen austritt. Unerheblich ist es, ob der Kommissionär intern im Verhältnis eines S. zum Kommittenten steht 3078<sup>3</sup>  
§§ 65, 91 SGB. Verjährung des Anspruchs eines Angestellten auf Gewinnanteil; Beginn der Verjährung. Recht des gewinnbeteiligten Angestellten auf Gewinnberechnung. Einsicht in Handelsbücher und Papiere nach § 810 BGB. kann er nur verlangen, soweit es zur Nachprüfung der Bilanzangaben erforderlich ist und soweit nicht berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Geschäftsherrn entgegensteht 2181<sup>1</sup>

**Handwert**

Der Innungsoberrmeister 2312  
Die neue Ehrengerichtbarkeit der Wirtschaft und des S. Schrifttum 2327  
Die neue Innungsordnung. Schrifttum 2327  
S.novelle v. 11. Febr. 1929. Heranziehung eines Unternehmens zu Handelskammerbeiträgen. Zum Begriff des S. über die Voraussetzungen eines S.-betriebs bei einem in Form einer juristischen Person (GmbH.) betriebenen Unternehmen; wie kann bei derartigen Unternehmen dem Erfordernis der Mitarbeit des Betriebsinhabers genügt werden? 2655<sup>1</sup>  
Kaufmann, Kleingewerbetreibender, Handwerker nach Handelsregisterrecht. Zugleich ein Beitrag zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften v. 3. Juli 1934 3030

**Hannover**

Ruhen der Versorgungsgebühren bei Verwendung in der hannoverschen Landeskreditanstalt in S. 2283<sup>2</sup>

**Hauptverhandlung**

vgl. auch unter Erscheinen des Angekl. in der S.  
§§ 226, 338 Nr. 5 StPD. Verfahrensmangel liegt vor, wenn während der Vernehmung des Angekl. ein Beteiligter, sei es auch nur vorübergehend, abwesend ist. Die Dauer der Abwesenheit ist nicht entscheidend. Der Mangel kann dadurch geheilt werden, daß der in Abwesenheit eines Beteiligten geschehene Verfahrensvorgang in Anwesenheit aller Beteiligten wiederholt wird 2240<sup>8</sup>

**Hauseigentümer**

Haftung des S. für polizeimäßigen Zustand seines Hauses. Schließung einer Wohnung wegen unbefugten Gastwirtschaftsbetriebes 3325<sup>3</sup>

**Hausstandskinder (§ 1617 BGB.)**

Voraussetzungen für die Annahme eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses bei Haussohn, der im landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters Dienste leistet 2650<sup>1</sup>

Dienstleistung erwachsener Kinder begründet in der Regel keine Ansprüche aus § 812 BGB., auch nicht, wenn die Dienste in der Absicht und Erwartung späterer Landzuteilung geleistet werden 2994<sup>13</sup>

§ 67 ABewG.; § 222 ABG.D. Bei Landwirten ist angeblicher Arbeitslohn von Kindern für landwirtschaftliche Dienste regelmäßig nicht am Vermögen abzugsfähig. Wenn das FFinA. eine in der Vermögenserklärung eines Landwirts als Darlehnsforderung eines



Kindes bezeichnete Schuld zum Abzug zuläßt, später aber durch Vorlegung eines Schuldscheins erfährt, daß es sich um eine Entschädigung für die auf dem Hof geleistete langjährige Arbeit handelt, so ist das eine neue Tatsache auch dann, wenn das FinA. von dieser Tatsache schon zur Zeit der Veranlagung durch Einfordern des Schuldscheins hätte Kenntnis erlangen können 2808<sup>10</sup>

§§ 16, 36 EinkStG. Sind in nicht kaufmännisch geführten kleineren gewerblichen Betrieben Kinder des Steuerpflichtigen tätig, so ist für die steuerliche Anerkennung eines Dienstverhältnisses u. a. Voraussetzung, daß regelmäßig eine feste Vergütung gezahlt wird und außerdem von den Beteiligten die Folgerungen aus dem Bestehen des Arbeitsverhältnisses gezogen werden 3157<sup>1</sup>

**Hauswart**

Ein kriegsbeschädigter H., der zur Erledigung seiner Arbeiten Familienangehörige mitbeschäftigen muß, ist berechtigt, bei Regelung seiner Rente Absetzung des auf die Angehörigen entfallenden Einkommensteuerteils zu verlangen 3086<sup>2</sup>

**„Hauswirtstelle“**

vgl. unter Mecklenburg

**Hauszinssteuer**

Bei Eintragung einer Hablösungshypothek bedarf es keines Vermerks über die Rangänderung bei den nachgehenden Rechten. Die Eintragung eines derartigen Vermerks im Grundbuch ist unzulässig; dagegen kann auf Antrag der Vermerk über das Vorgehen der Ablösungshypothek auf den Hypothekenbrief gesetzt werden 3147<sup>6</sup>

Für den Landesteil Mecklenburg-Strelitz ist es unzulässig, eine gesetzliche Regelung zu treffen, wonach Grundstücke der evangelisch-lutherischen Landeskirche, die zur Staatsgrundsteuer deshalb nicht herangezogen werden, weil ihre Heranziehung gegen die Vorschrift des § 31 Nr. 8 GrStRahmenG. verstößen würde, den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die H. unterliegen sollen 2579<sup>1</sup>

**Hebammen**

Zur Frage der Angestelltenversicherungspflicht der H. 2510<sup>1</sup>

Kein Nutzen der Versorgungsgebühren bei den sächsischen H. 2283<sup>2</sup>

**Hebegebühr (§ 87 ABGB.)**

Entstehung und Erstattungsfähigkeit der H., wenn der Hinterleger im Ausland wohnt 2499<sup>22</sup>

Erstattungsfähigkeit der H. bei Zug- und Zug-Leistungen 2499<sup>23</sup>

**Heilanstalt**

§ 42 b StGB. Voraussetzungen der Unterbringung des Angekl. in einer Heil- und Pflegeanstalt, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“ 2931<sup>1</sup>

Liegt ein Fall des § 51 II StGB. vor, so muß zunächst die Unterbringung des Angekl. in eine Heil- und Pflegeanstalt angeordnet werden. Die Entmündigung kann nur daneben angeordnet werden 2976<sup>13</sup>

§ 3 Gef. z. Verhüt. erbrt. Nachw. Nicht nur der Kranke, sondern auch der Amtsarzt und der Anstaltsleiter haben das Recht, den Antrag auf Unfruchtbarmachung zurückzunehmen 2996<sup>1</sup>

§§ 9, 8 Gef. z. Verhüt. erbrt. Nachw. Beschwerderecht des Anstaltsleiters zu

gunsten des Erbkranken, auch wenn gemäß seinem Antrage die Unfruchtbarmachung beschlossen worden ist 2930<sup>1</sup>

Zum Begriff der Pflegeanstalt i. S. des Art. 111 der 2. AusfBRD. z. Gef. z. Verhüt. erbrt. Nachw. v. 29. Mai 1934 2996<sup>2</sup>

**Heilkunde**

Zu den Begriffen der Ausübung der H. i. S. des § 56 a Nr. 1 GewD., des Aufsuchens von Warenbestellungen i. S. des § 55 II Nr. 2 GewD. und der Geheimmittel i. S. des Art. 72 a BahPolStGB. 3142<sup>1</sup>

**Heilmittel**

Die Darbietung von Kurkonzerten und die Bereitstellung von Kuranlagen und Lesezimmern sind weder ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen noch Lieferungen von Heil- und Hilfsmitteln i. S. des § 2 Nr. 9 UmfStG. 1926 3161<sup>15</sup>

**Heimarbeit**

Schrifttum 2679

**Heimstätte**

Ist bei Errichtung von H., für die Umsatzsteuerfreiheit nach § 36 II RheinstStG. in Anspruch genommen wird, die in §§ 4, 7 des Gef. vorgeschriebene Eintragung ins Grundbuch unterbleiben, so kann daraus unter Umständen geschlossen werden, daß es sich von vornherein nicht um H.verfahren i. S. des RheinstStG. gehandelt hat 3230<sup>3</sup>

§ 11 RheinstStG.; § 5 GrErbStG. Bei der Zwangsversteigerung einer Reichsh. ist die Abgabe des Meistgebots steuerfrei, wenn der Ausgeber der H. das ihm nach § 11 RheinstStG. zustehende Verkaufrecht ausübt und daraufhin den Zuschlag erhalten hat 2653<sup>3</sup>

**Heizung**

vgl. auch unter WarmwasserH.

Ein Warenhandelsunternehmen i. S. des § 43 I Nr. 1 PrGewStWD. liegt nicht vor, wenn es sich zwar um Lieferung an den Verbraucher handelt, die Gegenstände aber vom Lieferer auf Grund Werkvertrags als Anlage (H.anlage usw.) in Gebäude eingebaut werden 3327<sup>6</sup>

**Herausgabeanpruch**

vgl. unter Eigentum, Sicherungsübereignung, Stufenklage

**Herrenlose Tiere**

vgl. unter Wild

**Hilfsantrag**

§ 13 GRG. Der Wert eines (im Streitwert der Widerklage enthaltenen) H. muß dem Streitwert der Klage hinzugerechnet werden, wenn der H. einen andern Streitgegenstand hat als der Klageantrag 2171<sup>2</sup>

**Hinterlegung**

§ 6 PrHinterlegD. Der Anspruch auf Rückzahlung des hinterlegten Betrags steht nur dem Hinterleger zu. Hinterleger ist, wer im Antrag als Hinterleger bezeichnet ist, nicht aber derjenige, welcher für diesen die H. bewirkt oder dem die hinterlegte Geldsumme zur Zeit der H. gehört hat 2975<sup>11</sup>

Amtspflichtverletzung des mit Verteilung nach § 872 ZPD. besetzten Richters, der dabei die Verteilung an die Pfändungsgläubiger vornimmt, dagegen die Rechte des Fessionars, für den ebenfalls die H. erfolgt war, unberücksichtigt läßt. Bei H. nach § 372 BGB. ist das in §§ 872 ff. ZPD. geregelte Verteilungsverfahren unzulässig. Ist Forderung teilweise abgetreten, teilweise

gewandt, kommt H. nach § 853 ZPD. nicht in Frage, sondern nur nach § 372 BGB. 2933<sup>3</sup>

§ 50 I LandwEntschG. Anordnungen des Entscheidungsgeschäfts, daß der Erlös aus zur Sicherung übereigneten Gegenständen zu hinterlegen ist, sind zulässig. Sofortige Beschwerde ist gegen solche Anordnungen nicht zulässig. Wirken derartige Anordnungen über das Entscheidungsverfahren hinaus? 2872<sup>3</sup>

Pfändung einer Hypothek. Die Herausgabe des Hypothekenbriefs an den Gerichtsvollzieher lediglich zum Zwecke der Ablieferung an die H.stelle erfolgt nicht die gemäß § 830 ZPD. erforderliche Übergabe des Briefes 2421<sup>1</sup>

Zwangshypothek kann auch auf Grund einer den Grundstückseigentümer zur H. einer bestimmten Geldsumme verurteilenden vollstreckbaren Entscheidung eingetragen werden; dies gilt selbst dann, wenn der Gläubiger nach den Bedingungen, unter denen die H. zu erfolgen hat, aus dieser unter keinen Umständen einen Anspruch auf Auszahlung an sich selbst erlangt 3218<sup>1</sup>

**Hinterziehung**

vgl. unter SteuerH., Branntweinmonopol, Zoll

**Hinweis auf Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes (§ 265 StPD.)**

§ 265 II StPD. Das Gericht muß den Angekl. auf erst in der Verhandlung hervortretende Umstände, die die Anordnung einer sichernden Maßnahme rechtfertigen, auch dann hinweisen, wenn der StA. von sich aus den Antrag auf Anordnung der betr. Sicherungsmaßnahme gestellt hat 2780<sup>20</sup>

**Hirsgeweiß**

vgl. unter Wild

**Hochschulen**

Das Studium der Juristen an den deutschen H. 2954

Schröders Allgemeiner Deutscher H.führer 1934/35. Schrifttum 3191

**Höchstbetragshypothek**

§§ 891 f., 1163 BGB. Der Grundbuchrichter hat bei der Eintragung einer gelöschten Hypothek mit dem Aufwertungsbetrage keine gesetzlichen Vorschriften berescht, wenn er ohne Anstellung von Ermittlungen davon ausgegangen ist, daß eine inzwischen, aber vor dem 1. Juli 1925 (Stichtag des § 22 II AufwG.) eingetragene H. in vollem Umfang den Vorrang vor der Aufwertungs Hypothek erlangt habe. Der Gläubiger der H. hat diese mit der Eintragung und Eintragung „ermorben“ i. S. des § 22 II AufwG., ohne Rücksicht darauf, wie hoch die H. am 1. Juli 1925 valutiert war, sofern nur das Kreditverhältnis, das durch die H. sichergestellt werden sollte, damals noch nicht abgeschlossen war; die Rangstellung dieser Post wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich bei dem späteren Abschluß des Kreditverhältnisses eine hinter der H. zurückbleibende Forderung für den Gläubiger ergibt 2784<sup>2</sup>

§ 37 II RErbhofG. Eine Genehmigung des AnerbG. ist nicht erforderlich, wenn auf H. durch den Hypothekengläubiger Zahlungen geleistet waren, die dadurch entstandenen Forderungen aber durch den Eigentümer schon wieder ganz oder zum Teil getilgt waren und jetzt die Hypothek wieder ausgefüllt werden soll. Dasselbe gilt von Grundschulden, die



zur Sicherung von Forderungen aus einem noch laufenden Kreditverhältnis dienen 2985<sup>3</sup>

**Hofesübergabe**

vgl. unter Gutsüberlassung

**Homosexualität**

vgl. unter Entmannung

**Hornstein**

vgl. unter Sandstein

**Hypothek**

vgl. auch unter Gesamth., Sicherungsh., Erbhof, Zwangsh., Höchstbetragssh.,

§§ 1113 ff. BGB. Umwandlung, Zusammenfassung mehrerer unmittelbar aufeinander folgender H. zu Einheitssh. ist zulässig. Im H.verkehr besteht dafür wegen der Vereinfachung der Verwaltung und Verwertung, im Grundbuchverkehr wegen der besseren Übersichtlichkeit ein Bedürfnis. Die Umwandlung überschreitet nicht die Grenzen, die auf dem Gebiet des Sachenrechts der freien Verfügungsmacht gesetzt sind, es wird auch keine Rangstelle in unzulässiger Weise beseitigt 2235<sup>3</sup>

Ersetzung der Reichsmarkh. durch Goldmarkh. mit Reichsmarkklausel ist zulässig 2932<sup>3</sup>

§§ 1113, 1115 BGB. Eingetragene Goldmarkh. darf nachträglich in reine Reichsmarkh. mit dem gleichen Nennbetrag umgewandelt werden, wenn die gleich- und nachstehenden Berechtigten zustimmen 3294<sup>1</sup>

§§ 894, 1138 BGB. Der nur formale, auf Grund eines Treuhandverhältnisses als Eigentümer eines Grundstücks eingetragene kann nicht die Löschung einer H. verlangen, die der Treugeber auf Grund einer Generalvollmacht des Treuhänders für ein nicht gegebenes Darlehn einem Dritten bestellt hat, da er als dinglicher Schuldner mangels eines eigenen sachlichen Rechts am Grundstück an dessen Haftung kein Interesse hat, als persönlicher Schuldner aber eine Gefährdung durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs auch nicht nach § 1138 BGB. zu besorgen braucht 3054<sup>3</sup>

Unter den ablösungsberechtigten Gläubigern i. S. des § 1150 BGB. sind nur diejenigen Realgläubiger und sonstige dinglich Berechtigte zu verstehen, deren Ansprüche außerhalb des geringsten Gebots zu stehen kommen. Die Frage, ob und inwieweit der Ersteher als befriedigt i. S. des § 3 ZwVollsthrMaßn-BD. v. 26. Mai 1933 anzuziehen und wegen seines dinglichen Anspruchs durch das Meistgebot gedeckt ist, unterliegt als Frage des materiellen Rechts nicht der Nachprüfung durch den Versteigerungsrichter zur Zeit der Verteilung. Die in § 3 aufgestellte Fiktion betrifft lediglich das Verhältnis zwischen dem Ersteher als dinglichem Gläubiger und dem Eigentümer als persönlichem Schuldner 2793<sup>1</sup>

Der Verzichtsanspruch aus § 1169 BGB. im Konkurse des Grundeigentümers, insbesondere bei Freigabe des Grundstücks durch den Konkursverwalter 2444 § 1179 BGB. Die bei einer vorgehenden H. eingetragene Löschungsanmerkung ist in dem H.briefauszug auch dann nicht zu erwähnen, wenn die Anmerkung zugunsten des Gläubigers der H. eingetragen ist, über die der Brief erteilt wird 2998<sup>3</sup>

Bei Eintragung einer Hauszinssteuerablösungsh. bedarf es keines Vermerkes

über die Rangänderung bei den nachgehenden Rechten. Die Eintragung eines derartigen Vermerks im Grundbuch ist unzulässig; dagegen kann auf Antrag der Vermerk über das Vorliegen der Ablösungsh. auf den H.brief gesetzt werden 3147<sup>5</sup>

Der Gläubiger einer in Bruchteilsgemeinschaft stehenden H. kann nicht für seinen Anteil, sondern nur gemeinsam mit den übrigen Bruchteilsberechtigten einer andern Post den Vorrang einräumen 2485<sup>1</sup>

§§ 415, 416 BGB. Schulübernahme für H., wenn der Übernehmer auf Grund des Kaufvertrags, der die Schulübernahme vorsieht, aus irgendeinem Grunde überhaupt nicht Eigentümer des gekauften Grundstücks geworden ist. § 416 BGB. ist dann nicht gegeben, die Anwendbarkeit des § 415 BGB. deswegen jedoch nicht ausgeschlossen. Jedoch stehen Schulübernahme und Grundstückskauf in so engem wirtschaftlichen Zusammenhang, daß die Übernahme der persönlichen Schuld im allgemeinen von der Eintragung des Grundstückserwerbers als Eigentümer auf Grund stillschweigender Vereinbarung als abhängig zu gelten hat 2711<sup>3</sup>

Keine Prüfungspflicht des Grundbuchrichters, ob eine für eine Lebensversicherungsgesellschaft eingetr. Briefh. zum Deduktionsstock dieser Gesellschaft gehört 3153<sup>5</sup>

Die ZinssenkungsBD. v. 27. Sept. 1932 gilt nicht für Forderungen, zu deren Sicherheit lediglich bereits für andere Forderungen bestellte H. abgetreten werden 2476<sup>1</sup>

Die „Zusatzh.“ nach § 7 Zinsenkungs-BD. v. 27. Sept. 1932 2604 2949

Die durch die ZinsenkungsBD. vom 27. Sept. 1932 zum Ausgleich für die vorübergehende Zinsherabsetzung gewährten Zufahlforderungen und -H. werden durch die demnach auf Grund des Landbankentwurfh. bewirkte endgültige Zinsherabsetzung nicht berührt 2782<sup>1</sup>

Zur wirksamen Pfändung einer H. muß der Gläubiger den unmittelbaren Besitz des H.briefes selbst oder durch den Gerichtsvollzieher als seinen Vertreter erlangen und behalten haben. Die Herausgabe des Briefes an den Gerichtsvollzieher lediglich zum Zwecke der Ablieferung an die Hinterlegungsstelle ersetzt nicht die gemäß § 830 ZPO. erforderliche Übergabe des Briefes 2421<sup>1</sup>

Grundsätzlich ermöglicht ein Arrestbefehl nur die Pfändung von Vermögenswerten. In besonderen Fällen aber kann auf Grund des Arrestbefehls auch eine Überweisung von Rechten erfolgen, z. B. wenn die Überweisung dazu dient, das Arrestpfändrecht zur Entstehung zu bringen, wie bei der Pfändung einer H., deren Brief sich im Besitze eines Dritten befindet 2763<sup>3</sup>

Ist Ausbietungsgarantie in dem Sinne übernommen worden, daß nur der Ausfall des dinglichen Rechts verhütet werden soll, so tritt die Verpflichtung zum Bieten erst ein, wenn der Ausfall der H. oder Grundschuld infolge des Zuschlags droht. Darüber hinaus kann der Garant aber auch die Verpflichtung übernehmen, bei einer Zwangsversteigerung für alle Fälle für ausreichendes Gebot zu sorgen, auch wenn Ausfall nicht zu befürchten ist 2761<sup>1</sup>

§ 13 DebVO. Der Verzicht eines Ausländers auf seine H. und die Abtretung einer Eigentümergrundschuld des ausländischen Eigentümers an einen Ausländer bedürfen keiner Devisengenehmigung 3017<sup>2</sup>

§ 19 DebVO. 1932. Auf Grund einer Löschungsbewilligung oder Löschungs-fähigen Quittung eines ausländischen Gläubigers kann H. nur gelöscht oder umgeschrieben werden, wenn die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle beigebracht wird. Diese Genehmigung kann nicht durch Bescheinigung der Devisenbewirtschaftungsstelle, daß eine Genehmigung nicht erforderlich sei, ersetzt werden 3070<sup>1</sup>

§§ 33, 37 PrOGG. Wird zusammen mit Schuldbekennnis und der Abtretung einer Eigentümergrundschuld unter Umwandlung in H. mit neuen Zins- und Zahlungsbedingungen zur Sicherheit für die Forderung die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß § 800 ZPO. beurkundet, so kann für die Unterwerfungsklausel ein besonderer Gegenstandswert nicht angenommen werden 3000<sup>6</sup>

Steuerfreiheit nach §§ 8 Nr. 3, 14 Gr-ErmStG. ist nicht ausgeschlossen, wenn bei Zwangsversteigerung, die von einer Erbengemeinschaft wegen einer zum Nachlaß gehörenden H. hinsichtlich des belasteten Grundstücks betrieben wird, ein Miterbe als Meistbieter den Zuschlag erhält, nachdem er auf Grund einer zwischen ihm und den andern Miterben zur Erzielung eines möglichst hohen Kaufpreises und damit zur Rettung der H. getroffenen Vereinbarung im eigenen Namen auf das Grundstück geboten hatte 2278<sup>1</sup>

§ 14 Gr-ErmStG. Die Grunderwerbsteuerfreiheit für Rettungskäufe in der Zwangsversteigerung 3099

Hat DKG. gegenüber einem Hgläubiger die Bürgschaft oder Ausbietungsgarantie übernommen, so kann auch jeder Gesellschafter als Meistbieter oder Ersteher auf die Vergünstigungen des § 14 Gr-ErmStG. Anspruch machen 2509<sup>2</sup>

Gehörte die H. des Ersteheren früher zum Vermögen einer DKG., an der er selbst beteiligt war, so steht ihm die Steuervergünstigung des § 14 Gr-ErmStG. nicht zu, wenn er die H. erst innerhalb der im § 14 Nr. 2 vorgesehenen Jahresfrist dadurch erworben hat, daß er gegenüber den Erben des anderen Gesellschafters von seinem Recht, das Gesellschaftsvermögen mit Aktiven und Passiven zu übernehmen, Gebrauch machte 3083<sup>3</sup>

§§ 4 II b, 11 I Nr. 4 KörperStG. Bei steuerbegünstigten Einkaufsgenossenschaften sind Zinseinnahmen aus H. steuerpflichtig 3082<sup>3</sup>

§ 11 I Nr. 2 KörperStG. Die Frage, ob Grundstücksbeteiligungen außerhalb des Bezirks des Gewährverbandes als sparasseneigene Geschäfte angesehen werden können, ist nach den Satzungen der einzelnen Sparkasse zu entscheiden 3158<sup>6</sup>

**Hypothekentant**

vgl. unter B.

**Hypothekensmoratorium**

Unterschied zwischen Tilgungs- und Abzahlungsbeiträgen nach Art. 7 Abs. 1 Ziff. a und b der DurchVO. v. 16. Dez. 1932 zur VO. v. 11. Nov. 1932 über die



Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden 2490<sup>3</sup>

Ist nach dem Inhalt einer vollstreckbaren Urkunde die Fälligkeit einer Grundschuld eingetreten, so steht das S. nach der WD. des RPräs. über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden v. 11. Nov. 1932 der Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht entgegen 2245<sup>5</sup>

**Jagd**

Das JagdG. v. 3. Juli 1934 2209. Schrifttum 2904

Die Mitwirkung der J.behörden bei Verfolgung und Aburteilung von J.vergehen 2225

Pr.JagdG. v. 18. Jan. 1934. Schrifttum 2533

§§ 16, 22—24 Pr.JagdD. Wenn beim Vorliegen eines J.pachtvertrags über gemeinschaftlichen J.bezirk ein weiterer Vertrag geschlossen wird, durch den neue Mitpächter, ohne Abtretungsgläubiger zu sein, selbständige Rechte und Pflichten gegen die J.genossenschaft erwerben sollen, so liegt der Abschluß eines neuen Pachtvertrags vor, der zu seiner Gültigkeit des öffentlichen Anslegens bedarf 2464<sup>5</sup>

BahWD. über die Feier der Sonn- und Festtage v. 21. Mai 1897. Zum Begriff der „Treibjagd“ 2709<sup>1</sup>

**Immobilienmakler**

vgl. unter M.

**Inflation**

§ 242 BGB. Eine J.klausel bezieht sich nicht auch auf eine Steigerung des Geldwerts (Deflation) 2176<sup>11</sup>

**Inflationswertzuwachssteuer, Thür.**

vgl. unter Wertzuwachssteuer

**Ingenieur**

vgl. unter Architekt

**Inhaberpapiere**

Der Rechtszerwerb vom Nichtberechtigten an beweglichen Sachen und J. im deutschen internationalen Privatrecht. Schrifttum 2452

Zum Begriff des „Weiterbegehens“ i. S. der §§ 2, 3 Gesetz betreffend die J. mit Prämien v. 8. Juni 1871 2473<sup>12</sup>

**Innung**

vgl. unter Handwerk

**Internationaler Gerichtshof**

Der internationale Richter. Schriftt. 2536

**Internationales Privatrecht**

Der Rechtszerwerb vom Nichtberechtigten an beweglichen Sachen und Inhaberpapieren im deutschen i. P. Schrifttum 2452

Art. 13 I EWVG. ist auch anzuwenden, wenn die Geltung der abgeschlossenen Ehe in Frage steht. In den Vereinigten Staaten von Amerika hat erst die Cable Bill v. 22. Sept. 1922 bestimmt, daß die Heirat mit einem Amerikaner der Frau nicht ohne weiteres die amerikanische Staatsangehörigkeit verschafft, sondern Naturalisierung erforderlich bleibt. Nach amerikanischem Kollisionsrecht ist für das Bestehen von Ehehindernissen das Recht des Abschlußortes maßgebend. Die früher in den Vereinigten Staaten geltende common-law-Ehe verstößt nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes. Auch wenn die Gültigkeit einer Ehe von derjenigen einer früheren Ehe abhängt, ist für jede der beiden Ehen unabhängig voneinander zu prüfen, welchem Rechte sie unterliegen. Bei einem Doppel-

staater ist für den deutschen Richter das deutsche Heimatrecht maßgebend 2802<sup>10</sup>

Art. 17 EWVG. Nur das auf Grund des § 1575 BGB. erlassene Urteil eines deutschen Gerichts, nicht auch das eines ausländischen Gerichts kann Grundlage einer Klage aus § 1576 BGB. bilden. Dänisches Scheidungsrecht 2349<sup>7</sup>

Art. 3 HaagEhescheidAbf.; Art. 17 EWVG.; Art. 3, 17 poln. Ges. über i. P. Scheidung einer evangelisch-römisch-katholischen Mischehe nach polnischem Recht. Gehört der Beil. der römisch-katholischen Konfession an, so kann die Ehe nicht geschieden werden. Die Widerklage jedoch gegen den evangelischen Ehepartner auf Scheidung ist zulässig 2353<sup>4</sup>

Art. 17 EWVG. Welches ist das Scheidungsstatut einer Ehe, die nach dem Heimatrecht des Ehemanns nichtig, vom Standpunkt des deutschen Rechts aus aber gültig ist? 2951

Art. 30 EWVG. Ein ausländisches Gesetz, das dem unehelichen Kind jeden Unterhaltsanspruch gegen seinen Erzeuger verjagt, kann in Deutschland nicht angewendet werden 2644<sup>8</sup> 3152<sup>4</sup>

Dokumente zur Revision des ZUG. und des ZUP. im Okt. und Nov. 1933. Schrifttum 2232

Die von den Feindmächten während des Krieges eingesezten Sequester, die die Aufgabe hatten, das ihrem Zugriff unterliegende deutsche Vermögen zu verwalten, waren nicht befugt, Zahlungen von Banken, bei denen sich Vermögen der in Feindesland seßhaften deutschen Firmen befand, einzuziehen. Dem Anspruch gegen die Bank steht der Parisailler Vertrag nicht entgegen 2537<sup>2</sup>

Internationales Wechselrecht. Die Verpflichtungen des Ausstellers, Akzeptanten oder Indossanten aus dem gleichen Wechsel richten sich im Zweifel nach dem Recht des für jeden geltenden Erfüllungsortes, können also materiell-rechtlich verschiedenen Rechten unterliegen. Es ist jedoch auch im Wechselrecht anerkannt, daß sich der Schuldner einem bestimmten ausländischen Recht ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen unterwerfen kann. Diese Unterwerfung braucht nicht aus dem Wechsel selbst hervorzugehen, es ist vielmehr auch bei sogenannten Skripturobligationen nach i. P. nicht nur eine ausdrückliche, sondern auch eine stillschweigende Vereinbarung über das maßgebliche Recht zulässig. Richtet sich die Verjährung nach ausländischem Recht, so wird nicht dadurch die Anwendung deutschen Rechts herbeigeführt, daß die Verjährung dem ausländischen Prozeßrecht angehört und dieses auf die lex fori verweist, es sei denn, daß die Anwendung des ausländischen Rechts dem Zweck des deutschen Gesetzes widerspricht. Auch diejenigen ausländischen Vorschriften, die die Verjährung als Prozeßvorschriften behandeln u. deren Gerichte sie deshalb stets anwenden, haben einen materiellrechtlichen Inhalt, der in seinen Wirkungen dem sachlich-rechtlichen Institut der Verjährung nach deutschem Recht i. S. des Zwischenrechts gleichkommt. Dann sind auch die ausländischen Verjährungsvorschriften und Verjährungsfristen anzuwenden 3121<sup>1</sup>

**Internationales Zivilprozessrecht**

§ 328 ZPO. Urteile der österr. Gerichte, die eine von Österreichern geschlossene Dispensazione für ungültig erklären, sind nach deutschem Recht anzuerkennen 2555<sup>11</sup>

Die Voraussetzung des § 606 IV ZPO. ist nur gegeben, wenn deutsche Scheidungsurteile im ausländischen Staat allgemein, nicht nur von den dortigen Gerichten, sondern auch von den Verwaltungsbehörden anerkannt werden 2143<sup>12</sup>

Voraussetzung für die Zuständigkeit des deutschen Gerichts gemäß § 606 IV ZPO. ist nur, daß das deutsche Gericht auch nach den Gesetzen des ausländischen Staates zuständig ist. Unbeachtlich ist es, wenn die Verwaltungsbehörden des ausländischen Staates die Scheidungsurteile des deutschen Gerichts nicht anerkennen. Für Scheidungsklagen tschechoslowakischer Staatsbürger sind die deutschen Gerichte zuständig 2795<sup>3</sup>

**Irrtum**

vgl. auch unter Eheanfechtung

§ 59 StGB. Ein J. über bürgerlich-rechtliche Grundsätze befreit nur dann nicht vor Strafe, wenn der Täter über das bestehende Rechtsverhältnis tatsächlich Zweifel hatte und es dennoch unterließ, sich über die wahre Rechtslage zu unterrichten 2239<sup>7</sup>

§ 193 StGB. J. darüber, ob das angewendete Mittel zur Interessenwahrung geeignet ist, kann dann nicht zur Straflosigkeit führen, wenn der Täter das Mittel nicht für geeignet halten konnte 2419<sup>1</sup>

§ 153 StGB. Ein J. über den Umfang der Angabepflicht bei Leistung des Offenbarungseids fällt unter § 59 StGB. 2692<sup>8</sup>

§ 267 StGB. Wer an Stelle eines zur Ablegung der Referendarprüfung zugelassenen Prüflings mit dessen Einwilligung eine Klausurarbeit anfertigt und mit dem Namen des Prüflings versieht, und diese Arbeit unter Erweckung des Scheins, daß er der Träger jenes Namens sei, an den Aufsichtsbeamten abliefern, erfüllt hierdurch den äußeren Tatbestand der Privaturskundenfälschung. Der innere Tatbestand wird durch die irrtige Annahme, daß durch die Zustimmung des Namensträgers das Merkmal der fälschlichen Anfertigung oder ihrer Rechtswidrigkeit beseitigt werde, nicht berührt, da es sich hierbei um StrafrechtsJ. handelt 2148<sup>18</sup>

Die Verpflichtung der in §§ 1, 2 BauordG. genannten Personen zur Verwendung von Baugeld und zur Führung eines Baubuchs besteht auch jetzt noch. Der J. darüber, ob jemand als Baugeldempfänger anzusehen sei oder zu den zur Führung eines Baubuchs verpflichteten Personen gehöre, ist unbeachtlich 2923<sup>30</sup>

J. über die Devisenanbietungspflicht Bedeutung der Freigrenze bei mehreren Teilhandlungen 2414<sup>12</sup>

Der J. über das Vorliegen der Anbietungspflicht nach der DurchWD. zur DevWD. ist unbeachtlicher StrafrechtsJ. DevWD. und DurchWD. sind einheitliches Gesetzeswerk, die Grundsätze über den J. bei Blankettgesetzen daher nicht anwendbar 3059<sup>10</sup> 3286<sup>27</sup>

§ 395 ABGd. erfordert den bestimmten Nachweis, daß ein unerlaubter



Rechtsz. den Täter zu der Annahme geführt habe, seine Tat sei erlaubt 2155<sup>29</sup>

Der Strafrechtsz. im Steueranpassungsgesetz 3037, insbes. für das Devisenstrafrecht 3094

## Italien

Zeitschrift für Strafvollzugsrecht. Italienisches Schrifttum 2967

Theorie und Praxis des faschistischen Strafvollzugs. Schrifttum 3052

Ein Gewinn, der durch Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung (§ 30 III EinkStG.) an einer in Deutschland ansässigen GmbH. erzielt wurde, unterlag auch schon nach § 3 II Nr. 2 EinkStG. a. F. der beschränkten Steuerpflicht. Der Heranziehung steht der deutsch-italienische Doppelbesteuerungsvertrag nicht entgegen 2426<sup>1</sup>

Das italienische Staatsrecht des Faschismus. Schrifttum 2536

## Jude

vgl. auch unter Schächtverbot

§ 91 ZPO. Anwaltswechsel infolge der Rücknahme der Zulassung des nichtarischen RA. zur Anwaltschaft. Gebührensanspruch des nichtarischen früheren RA. Erstattungsanspruch gegen die unterlegene Partei 3310<sup>7</sup>

§ 18 II BGB. Daß das Wort „Germania“ als Firmenbestandteil auf die Rassenzugehörigkeit der Firmeninhaber, insbes. der Gesellschafter einer GmbH. hinweise und deshalb zur Täuschung geeignet sei, wenn die Firmeninhaber nichtarisch sind, läßt sich mit solcher Allgemeinheit keinesfalls feststellen 2160<sup>1</sup>

Die Anfechtung der Rassenmischehe nach geltendem Recht 2593

Ehegatte, der die jüdische Abstammung des andern bei Abschluß der Ehe gekannt hat, kann regelmäßig die Ehe nicht deshalb anfechten, weil er die Bedeutung der Rassenverschiedenheit nicht erkannt habe. Auch die später eingetretenen Nachteile berechtigen nicht hierzu. Generalklausel und Fortentwicklung des Rechts durch die Rechtsprechung im nationalsozialistischen Sinne 2613<sup>4</sup>

Die Anfechtungssfrist für eine Ehe, weil der andere Teil nichtarischer Abstammung ist, ist erst durch die Gesetzgebung des Jahres 1933 in Lauf gesetzt worden 2615<sup>5</sup>

## Jugendliche

Mitverschulden eines jugendlichen Radfahrers bei Verkehrsunfall. Maßstab bei Beurteilung fahrlässiger Jugendlicher 2935<sup>2</sup> 3010<sup>15</sup>

## Jugendwohlfahrt

vgl. unter Fürsorgeerziehung

## Jugoslawien

Die Devisenvorschriften in der Advokaturpraxis (Jugoslaw. Schrifttum) 2966

## Juristische Person

Theorie der Vertretung (Organschaft und j. P.). Schrifttum 2838

Der Erwerb von Erbhoftgrundbesitz, auch von ganzen Erbhöfen durch j. P., insbesondere durch behördlich zugelassene Siedlungsgesellschaften, ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig 2258<sup>29</sup>

Die Stellung j. P. als Alleingeschäftlicher einer umzuwandelnden Kapitalgesellschaft 3045

§ 2 KörperStG. Hat j. P. zwar nach ihrem Statut ihren Sitz im Ausland, befindet sich aber der Ort der Leitung im In-

land, so hat die Person, die die j. P. vom Inland aus leitet, die steuerlichen Pflichten eines Vertreters der j. P. Sie ist insbes. zur Büchervorlegung verpflichtet 2363<sup>3</sup>

## Zustizausbildung

Das Studium der Juristen an den deutschen Hochschulen 2954

Die Ordnung v. 22. Juli 1934 2292  
Schrifttum 3191

Leben in der Justiz. Vorträge und Erlebnisse aus der ersten Schulungswoche preußischer Gemeinschaftsleiter. Schrifttum 2759

## Kalibergwerk

vgl. unter Gefrieranlage

## Kammer

vgl. unter StrafR., Zivilprozeß

## Kammergericht

Die Kostenrechtsprechung des KG. in Zivilsachen. Schrifttum 2903

## Kampfgas

Unter Kriegsverwundung ist jede im Krieg durch unmittelbare oder mittelbare Wirkung der Kampfmittel hervorgerufene Schädigung zu verstehen; darunter fällt auch Beschädigung, und zwar jedenfalls dann, wenn es sich um W. handelt, das sich nicht auf reine Reizwirkung beschränkt, wenn also Gase der Grünkreuz- oder Gelbkreuzgruppe verwendet worden sind 2188<sup>3</sup>

## Kanalbenutzungsgebühr

vgl. unter KommAbgG.

## Kapital- und Steuerflucht

vgl. unter St.

## Kapitalertragsteuer

§§ 86, 83 EinkStG. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag kann nicht schon dann gefordert werden, wenn eine Beteiligung vorliegt, die der handelsrechtlichen stillen Gesellschaft lediglich ähnlich ist 2877<sup>2</sup>

Zu Unrecht vorgenommene Steuerabzüge vom Kapitalertrag sind nach § 152 RAbgD. n. F. innerhalb der dort vorgesehenen Frist erstattungsfähig. Daneben gibt es nicht ein weiteres Erstattungsverfahren nach § 102 III EinkStG., § 153 RAbgD. n. F. 3163<sup>21</sup>

## Kapitalgesellschaften

Die Auflösung und Böschung von Gesellschaften nach dem Gesetz v. 9. Okt. 1934 2657

Umwandlung und Auflösung von AktG. und GmbH., insbesondere von Grundstücks-, Familien- und Schachtelgesellschaften. Schrifttum 2678

Zweifelsfragen zum Gesetz über die Umwandlung von R. v. 5. Juli 1934 2661

Die Stellung juristischer Personen als Alleingeschäftlicher einer umzuwandelnden R. 3045

Kaufmann, Kleingewerbetreibender, Handwerker nach Handelsregisterrecht. Zugleich ein Beitrag zum Gesetz über die Umwandlung von R. v. 5. Juli 1934 3030

§ 8 Gesetz über die Umwandlung von R. Eine AktG. kann in der Regel nicht in Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt werden 2700<sup>2</sup>

## Kapitalverkehrssteuer

§ 6a KapVerlStG. Werden die Unkosten, die durch die Absatzfähigkeit eines Lieferungsobjekts entstehen, auf die Gesellschafter umgelegt, so unterliegen diese Umlagen nicht der Gesellschaftssteuer 3083<sup>7</sup>

Die Kompensationssteuer des § 59 I 1 KapVerlStG. ist auch dann zu entrichten, wenn der Ankauf und der

Verkauf zu verschiedenen Kursen abgeschlossen wurden. Zwangsregulierungsgeschäfte sind keine Kommissionsgeschäfte und erfordern nicht auch die in § 58 I KapVerlStG. vorgeschriebene Steuer für ein Abwicklungsgeschäft 3158<sup>9</sup>

## Kartell

Wandlungen des R.rechts 2369

Das neue R., ZwangsR. und Preisüberwachungsrecht. Schrifttum 2966

Die Rechtsprechung des R.gerichts. Schrifttum 3050

SchälerbfsenR. Begriff, Voraussetzung und Wesen eines R., seine Abgrenzung gegenüber Preisbindungen. Sittenwidrigkeit bei vertragsmäßiger Beschränkung im Umfange des Produktionsrechts. Zusagen über Preisgestaltungen oder die Aufrechterhaltung des bei Vertragschluß bestehenden Preisstandes. Kündigung nichtkartellrechtlicher Dauerverträge aus wichtigem Grunde; insbes. wenn infolge außerordentlicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse die vereinbarte Leistung im Gegensatz zu der Zeit ihrer Begründung zu einer besonders drückenden Last für den Schuldner wird. Begriff des wichtigen Grundes nach § 8 KartVO. 2403<sup>7</sup>

## Kaskoversicherung

vgl. unter Versicherungsrecht, privates

## Kassenwesen

vgl. unter Betrug

## Katholische Kirche

vgl. unter Kirche

## Kauf

vgl. auch GrundstücksR. unter Grundstücksveräußerung; vgl. ferner Vorlaufrecht, Wiederkaufrecht

§§ 433 ff., 459 ff., 477 BGB. Schadensersatzansprüche wegen schuldhaft mangelhafter Erfüllung der Nebenverpflichtungen eines R.vertrags, bestehend hier in dem vom Verkäufer vorgenommenen Einbau des gekauften, an sich mangelfreien Motors und den späteren Instandsetzungsarbeiten. Allgemeine Versicherungsbedingungen, die die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Käufers beseitigen oder wesentlich beschränken, sind eng auszulegen. Die dort enthaltenen Beschränkungen der Gewährleistungsansprüche erstrecken sich daher nicht auf Verletzung von Nebenpflichten des R.vertrags. Die kurze Verjährungsfrist des § 477 BGB. kommt nicht bei Verletzung von Nebenpflichten des R.vertrags in Frage, wenn diese mit der Mangelhaftigkeit der R.sache selbst nicht in unmittelbarem, nicht von ihr zu trennendem Zusammenhang stehen. Es gilt dann die 30jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB. 2395<sup>2</sup>

Eigenschaften i. S. der §§ 459, 463 BGB. sind alle Beziehungen der Kaufsache zur Umwelt, die für den Käufer von Interesse sein können. Die Vorschriften der §§ 459 ff. BGB. schließen die Haftung aus culpa in contrahendo wegen fahrlässig falscher Angaben über die verkaufte Sache aus, wenn die diesbezüglichen Angaben gerade Eigenschaften der verkauften Sache betreffen. Denn weil das Gesetz eine Haftung nach § 463 BGB. nur eintreten läßt, wenn solche Eigenschaften zugesichert oder arglistig verschwiegen sind, kann die sonst anerkannte Haftung für fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände, die für die Erreichung des Vertragszwecks von Wert sind, nicht Platz greifen 2906<sup>2</sup>



§ 476 BGB. Der wandelnde Käufer ist für alle von ihm verschuldeten Verschlechterungen des K.gegenstandes schon vom Zeitpunkt der Empfangnahme an bis zur Rückgabe schadensersatzpflichtig. Solange aber der Käufer noch nicht zur Wandlung entschlossen ist, kann ihm ein im Rahmen des üblichen und wirtschaftlichen vorgekommener Gebrauch der Sache nicht als Verschulden angerechnet werden. Erst von dem Augenblick an, in dem der Käufer sein Wandlungsbegehren ausgesprochen hat, hat er grundsätzlich die Benutzung des K.gegenstandes einzustellen, sofern diese gleichzeitig eine Verschlechterung bedeutet 2685<sup>4</sup>

Das Verbot der Bareinlösung von Bedarfsbedarfsgegenständen und seine Rückwirkung auf das Eigentum und die Gewährleistungsansprüche beim K. 2958  
Kein Rückforderungsrecht desjenigen, der in Unkenntnis einer ihm gebotenen Aufrechnungsmöglichkeit bezahlt hat. Das ergibt sich sowohl aus § 813 BGB. allgemein, als auch im Zusammenhang mit dem dort bezogenen § 222 II BGB., namentlich aber für den Käufer, der den K.preis bezahlt hat, schon aus der besonderen, dem Käufer lediglich eine Einrede gegen den K.preisanspruch gebenden Bestimmung der §§ 478, 479 BGB. 2129<sup>2</sup>

Welche Partei ist beweispflichtig, wenn der Bekl. gegenüber einer Klage auf Zahlung des K.preises einwendet, er habe im fremden Namen gekauft? 2447

§ 20 PrGG. Vertrag, durch den der Patentinhaber eine ausschließliche Lizenz gegen Zahlung eines Barpreises und jährlicher Lizenzgebühren ohne zeitliche Begrenzung dem Lizenznehmer überträgt, ist gebührenrechtlich nicht als Pachtvertrag, sondern als K.vertrag zu bewerten 2703<sup>4</sup>

### Kaufmann

K., Kleingewerbetreibender, Handwerker nach Handelsregisterrecht. Zugleich ein Beitrag zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften v. 5. Juli 1934 3030

§§ 1 Ziff. 6, 383 ff. BGB. Für die K.eigenschaft (Kommissionär) entscheidet, ob der Inhaber im „eigenen“ Namen auftritt. Unerheblich ist es, ob der Kommissionär intern im Verhältnis eines Handlungsgehilfen zum Kommitenten steht 3078<sup>3</sup>

§ 347 BGB. Sorgfaltspflicht eines ordentlichen K. Gegenüber dem ständigen Geschäftsvermittler, der oftmals in unverdächtigter Weise seinen Zutritt zu den Geschäftsräumen nehmen und dort verweilen kann, während die Arbeit vor sich geht, sind durchgreifende Maßnahmen zur Verhinderung eines einmaligen mißbräuchlichen Gebrauchs eines Geschäftsstempels weder denkbar noch erforderlich 3196<sup>5</sup>

Eine Personenvereinigung, die grundsätzlich zu den Körperschaften des § 5 KorpStG. gehört, gilt nach § 4 I nicht schon deshalb als Erwerbsgesellschaft, weil sie wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und durch Eintragung in das Handelsregister die Eigenschaft eines VollK. hat 3082<sup>4</sup>

### Kaufzusammenhang

Für unerlaubte Handlungen des Testamentvollstreckers haftet der Erbe im Rahmen des § 278 BGB. Entfällt gemäß §§ 278, 254 BGB. eine ver-

tragliche Haftung, so bleibt nur noch die Prüfung aus § 826 BGB. übrig. Unterbrechung des K. durch rechtzeitige Aufdeckung des Sachverhalts gegenüber dem Nachschlichter 2609<sup>2</sup>  
Erleidet der Ehemann infolge eines sich vor seinen Augen abspielenden todbringenden Unfalls seiner Frau einen Herzbenzusammenbruch, so ist ein adäquater K. mit dem Unfall gegeben 2973<sup>6</sup> 3128<sup>6</sup>

§ 839 BGB. Erteilt Notar Vollstreckungsklausel zu einer von ihm aufgenommenen Urkunde des § 794 Ziff. 5 BPO., nachdem er den Vollstreckungsauftrag angenommen hat, so verlegt er fahrlässig seine Amtspflicht als Notar. Begeht der Versteigerungsrichter daraufhin ebenfalls eine fahrlässige Amtspflichtverletzung, so wird dadurch nicht der K. zwischen der Handlung des Notars und dem Schaden des Gläubigers unterbrochen, vielmehr ist das Zusammenwirken beider Versehen als Ursache des Schadens anzusehen 3277<sup>14</sup>

### Kellnerin

vgl. unter Gastwirtschaft

### Kindschaftsrecht

vgl. auch unter Echterliche Gewalt, Uneheliches Kind, Hausstandsfinder  
Hat der Vater bei der Eheschließung die die Anfechtung der Ehe begründenden Tatsachen gekannt und gewußt, daß sie Anfechtungsgrund bilden konnten, so ist er i. S. von § 1701 BGB. so zu behandeln, als hätte er die Nichtigkeit der Ehe gekannt 2623<sup>2</sup>

§ 1612 II BGB. Die Bestimmung der Eltern über die Art der Unterhaltsgewährung erfordert eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem Kinde gegenüber abzugeben ist; ein Urteilsanspruch kann die freiwillige Erklärung nicht ersetzen. Die Bestimmung, die den gesamten Lebensbedarf umfassen muß, kann nur dahin geben, daß der Unterhalt ganz oder teilweise im Hause gewährt werden soll, aber nicht dahin, daß statt der gesetzlich zunächst vorgesehenen Geldleistungen einzelne gewisse Naturalleistungen erfolgen sollen 2999<sup>4</sup>

### Kirche

Reichskirchenrecht und neues bayerisches Recht. Schrifttum 5333

§§ 789, 790, 720, 740, 574 II 11 ABK. Der bauaufsichtliche K.patron ist für den Neubau eines zweiten und weiteren Pfarrgebäudes beitragspflichtig, sofern dessen Bau durch Anwachsen der Seelenzahl der Gemeinde notwendig wird. Der vorstehende Grundsatz gilt auch für das durch Verjährung (Ersitzung) erlangte Patronat, falls nicht der Patron in der Ersitzungszeit ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen den Willen erkennbar gemacht hat, den Umfang der Patronatspflichten auf die während der Ersitzungszeit vorhandenen Gebäude zu beschränken 2815<sup>3</sup>

§§ 30, 32 PrVolksSchG. Heranziehung zu Naturalleistungen für vereinigte Lehrer- und Organistenstelle. Auch nach Einführung des ABK. konnte sich in Schlesien Observanz bilden über den von dem kirchlich verpflichteten Patron zu leistenden Beitrag zum vereinigten K.schullehreramt. Eine derartige Leistung kann, selbst wenn sie ursprünglich auf kirchlicher Grundlage beruhte, durch Herkommen zum Teil der

Ausstattung der Lehrerstelle und damit zu einer schulrechtlichen werden 2190<sup>3</sup>

Scheidung einer evangelisch-römisch-katholischen Mischehe nach polnischem Recht. Gehört der Bekl. der römisch-katholischen Konfession an, so kann die Ehe nicht geschieden werden. Die Widerklage jedoch gegen den evangelischen Ehepartner auf Scheidung ist zulässig 2353<sup>4</sup>

Auch gegenüber der in dem verfassungsrechtlichen Verf. aus Art. 13 II Weim.-Verf. zwischen dem RMdZ. und dem MedStrelFinMin. ergangenen Entscheidung des RG. v. 13. Juli 1931 war die Erhebung von Gemeindegrundsteuer von den der evangelisch-lutherischen LandesK. gehörigen, im Landesteil Stargard belegenen Grundstücken und Gebäuden bis zum 1. April 1934 grundsätzlich zulässig. Inwieweit Befreiung dieser Grundstücke und Gebäude von der Gemeindegrundsteuer bestand, richtete sich nach dem § 2 I und II MedStrelGrStG. i. d. Fassung der Bef. v. 16. April 1930. — Der § 3 I Nr. 8 GrStRahmG. findet auf die Gemeindegrundsteuer für den Landesteil Mecklenburg-Strelitz keine Anwendung. — Es ist für den Landesteil Mecklenburg-Strelitz nicht zulässig, eine gesetzliche Regelung zu treffen, wonach Grundstücke der evangelisch-lutherischen LandesK., die zur Staatsgrundsteuer deshalb nicht herangezogen werden, weil ihre Heranziehung gegen § 3 I Nr. 8 GrStRahmG. verstoßen würde, den reichsgesetzlichen Vorschriften über Geldwertverausgleich bei bebauten Grundstücken unterliegen sollen 2579<sup>1</sup>

### Klagänderung

§§ 264, 268 BPO. Mag an der Rechtsprechung dahin, daß auf die Zuziehung eines neuen Kl. oder Bekl. die Regeln der K. anzuwenden seien, festzuhalten sein oder nicht; jedenfalls ist es dann zulässig, nachträglich einen 2. Bekl. in ordnungsmäßiger Weise zu verklagen und im anhängigen Prozeß zuzuziehen, wenn die Voraussetzungen des § 59 BPO. gegeben sind und die Regeln der K. beobachtet sind 2615<sup>6</sup>

§§ 268, 527 BPO. Keine K. im Übergang von Bereicherungs- und Erfüllungsklage bei gleichbleibendem Klagmaterial 2572<sup>4</sup>

§ 268 Nr. 2 BPO. Nach fester Rechtsprechung enthält es keine K., wenn der Kl. vom Leistungsanspruch zum Rechnungslegungsanspruch übergeht. Dann ist aber auch die Geltendmachung des Rechnungslegungsanspruchs neben dem Leistungsanspruch als bloße Geltendmachung einer Nebenforderung anzusehen 2910<sup>6</sup>

Die Zweigniederlassungen einer ausländischen AktG. teilen bzgl. der Rechtsfähigkeit das Schicksal der Hauptniederlassung. Der englische Liquidator einer dortigen Zweigniederlassung übt an sich ein Recht kraft Amtes aus, das ihn zur Prozeßführung ermächtigt; diese Möglichkeit setzt aber voraus, daß die Zweigniederlassung selbst, die die Klage erhoben hat, damals rechtsfähig war. Tritt der Liquidator als weiterer Kl. selbst auf, so liegt K. vor, deren Zulässigkeit nicht nach § 239 BPO. zu beurteilen ist 2845<sup>4</sup>

### Klagantrag

Fassung des K. bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung (§ 626 BGB.) 2276<sup>1</sup>



**Klagerhebung**

§ 253 ZPO. Bedingte K. ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit von Anfang an nach dem Willen des Kl. dergestalt unter einer Bedingung steht, daß die gesamten Rechtswirkungen der Klage und der Entscheidung je nach dem Eintritt oder Ausfall der Bedingung bei Bestand bleiben oder hinfällig werden. Dagegen ist „Eventualklage“ zulässig, wenn der Richter allein über den Eintritt oder Ausfall der „Bedingung“ befindet, sein Spruch also, einmal gefallen, nicht mehr nachträglich oder von außen her durch einen verfahrensfremden Umstand beeinträchtigt oder hinfällig gemacht werden kann 2910<sup>6</sup>

Zur Frage der Unterbrechung der Verjährung rechtskräftig festgestellter Unterhaltsansprüche durch erneute K. 2449

**Klagerweiterung**

Das Bestehen eines ausschließlichen Gerichtsstandes ist auch bei K. zu beachten 3307<sup>3</sup>

**Klagrücknahme**

Wenn in Erfüllung eines außergerichtlichen Vergleichs die Klage zurückgenommen wird, ist nach § 271 III ZPO. zu entscheiden 2347<sup>5</sup>

§ 271 ZPO. Keine K., falls Hauptsache für erledigt erklärt und wegen der Kosten verhandelt wird. Das ist Sachantrag i. S. des § 29 GRG. 2499<sup>25</sup>

§ 14 NZGebD. Der erst nach Einreichung der Klage bestellte Armenanwalt hat Anspruch auf nur  $\frac{3}{10}$  Gebühr aus der Staatskasse, wenn er die Klage zurücknimmt 3226<sup>3</sup>

§ 14 NZGebD. Der zum Armenanwalt bestellte RA., der ohne Vollmacht seiner Partei die Klage einreicht, hat keinen Anspruch auf Gebühren, wenn die Klage vor Vollmachterteilung und vor Verhandlungsbeginn zurückgenommen wird 3226<sup>0</sup>

§ 14 NZGebD. Zum Gebührenanspruch des Armenanwalts bei Einreichung der Klage zusammen mit Armenrechtsgefuß 3227<sup>10</sup>

**Klassenwanderung**

vgl. unter Lehrer

**Klausurarbeit**

vgl. unter Referendar

**Kleingewerbetreibender**

Kaufmann, K., Handwerker nach Handelsregisterrecht. Zugleich ein Beitrag zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften v. 3. Juli 1934 3030

§§ 16, 36 EinStG. Sind in nicht kaufmännisch geführten kleineren gewerblichen Betrieben Kinder des Steuerpflichtigen tätig, so ist für die steuerliche Anerkennung eines Dienstverhältnisses u. a. Voraussetzungen, daß regelmäßig eine feste Vergütung gezahlt wird und außerdem von den Beteiligten die Folgerungen aus dem Bestehen des Arbeitsverhältnisses gezogen werden 3157<sup>1</sup>

**Kleinrentner**

Das Gesetz über K.hilfe v. 5. Juli 1934. Schrifttum 2837

**Kleimmohnungen**

Beräußert Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Grundstück, so genügt es, um Steuerfreiheit nach § 8 Nr. 9 GrwStG. herbeizuführen, nicht, wenn nur der Erwerber des Grundstücks die Absicht hat, darauf K. zu schaffen; es muß auch die veräußernde Körperschaft die Absicht haben, daß K. durch den Erwerber geschaffen werden 2943<sup>5</sup>

**„Knäckerl“**

„Knäckerl“ für Backwaren und diätetische Nahrungsmittel nicht eintragbar (§ 31 Ziff. 2 ÖsterrMarkSchG.) 2288<sup>3</sup>

**Knebelungsvertrag**

vgl. unter Sittenwidrigkeit

**Kohlenabbauergerechtigkeit**

Die Bestellung einer selbständigen K. an Erbhof bedarf, gleichviel, ob sie für den Grundeigentümer selbst oder für Dritten erfolgt, nicht der Genehmigung des Anerbengerichtes 2241<sup>1</sup>

EinStG. Bezüge eines Landwirts aus der Einräumung einer dinglichen K. an eine Gewerkschaft (Pachtvertrag) sind landwirtschaftl. Einnahmen 2876<sup>1</sup>

**Koterei**

vgl. unter Bergwerk

**Kommanditgesellschaft**

vgl. auch unter Kapitalgesellschaft

§§ 172, 173 HGB. Die Einlage eines auscheidenden Kommanditisten kann nicht in der Weise auf einen neu ein tretenden Kommanditisten übertragen werden, daß beide für denselben Einlagebetrag nur einmal haften 2699<sup>1</sup>

**Kommission**

§§ 1 Ziff. 6, 383 ff. HGB. Für die Kaufmannseigenschaft (Kommissionär) entscheidet, ob der Inhaber im „eigenen“ Namen auftritt. Unherheblich ist es, ob der Kommissionär intern im Verhältnis eines Handlungsgehilfen zum Kommitenten steht 3078<sup>3</sup>

Zwangregulierungsgeschäfte sind keine K.geschäfte und erfordern nicht auch die in § 61 KapVerStG. vorgeschriebene Steuer für ein Abwicklungsgeschäft 3158<sup>0</sup>

**Kommunalabgabengesetz**

Kanalbenutzungsgebühr. Das Emscher-GenG. versagt den Gemeinden nicht die Erhebung von Gebühren nach § 4 KommAbgG. Die Gebühren der an der Aufbringung der Beiträge zur Emschergenossenschaft Beteiligten sind gegenüber denen der andern Benutzer zu ermäßigen, und zwar nach festen Normen 2589<sup>6</sup>

§ 6 Pr.KommAbgG. unterscheidet zwei Arten von Baupolizeigebühren. Abs. 1 behandelt Gebühren für die — tatsächl. ausgesprochene — Genehmigung und die — tatsächl. durchgeführte — Beaufsichtigung von Bauten, Abs. 2 Gebühren für alle sonstigen Tätigkeiten der Baupolizei, wie z. B. Materialprüfung, Prüfung von Vorentwürfen und Tätigkeit im Genehmigungsverfahren, falls es — wegen Rücknahme des Antrags oder Verfassung — nicht zur Genehmigung kommt. GebD. sind, soweit sie nur Gebühren aus § 6 I vorsehen, nicht genehmigungspflichtig, wohl aber soweit sie solche aus § 6 II anordnen (§ 8 III K.). Genehmigt werden kann nur bereits beschlossene GebD. Eine vorherige Zustimmung genügt nicht; stillschweigende Genehmigung kennt § 77 K. nicht 2285<sup>3</sup>

**Kommunalbeamte**

vgl. unter Gemeindebeamte

**Kommunismus**

vgl. auch unter Druckschriften, Beamte

§ 15 RErbhofG. Landbtr., der sich aktiv für die KP.D. betätigt hat, ist nicht ehrbar. Er muß, wenn er andern Sinnes geworden ist, erst längere Zeit hindurch nachhaltig und durch die Tat beweisen, daß er seine frühere Auffassung grundlegend geändert hat 2858<sup>3</sup>

**Kompensationssteuer**

vgl. unter Kapitalverkehrssteuer

**Kondominat**

vgl. unter Fideikommiß

**Konturs**

vgl. auch unter Nachlaßkonturs

Das Wesen des Vergleichs zur Abwendung des K. unter Berücksichtigung des Zwangsvergleichs im K. Schriftt. 2126

Abj. oder Zulassungszwang im Fernsprechverkehr, insbesondere gegenüber dem K.verwalter des Fernsprechteilnehmers 2449

Die Auflösung und Löschung von Gesellschaften nach dem Gesetz v. 9. Okt. 1934 2657

Der Verzichtanspruch aus § 1169 BGB. im K. des Grundeigentümers, insbes. bei Freigabe des Grundstücks durch den K.verwalter 2444

Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall des K. des Mieters im Telephonmietvertrag macht diesen nicht wegen Sittenwidrigkeit nichtig 2714<sup>6</sup>

§§ 1, 117 ff. KD. Zieht der K.verwalter einen Gegenstand nicht zur Masse, so kann unter Umständen darin eine Freigabeerklärung erblickt werden. Heilung mangelhafter Zustellung ist nicht mehr möglich, wenn über das Vermögen des Schuldners der K. eröffnet wird 3146<sup>3</sup>

§ 17 KD. Die Einwirkung der K.eröffnung auf Krediteröffnungs- und Kontokorrentverträge 2745

§ 17 KD. Keine Entschädigungspflicht des Bestellers eines Werkvertrags, wenn er den Werkvertrag wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers kündigt; auch dann nicht, wenn er diesen Grund bei der Kündigung nicht angegeben hat, sondern sich erst später darauf beruft, weil er ihm zur Zeit der Kündigung, die auf andere nicht stichhaltige Gründe gestützt war, noch unbekannt war 2934<sup>2</sup>

§ 22 KD. Die Kündigungsbeschränkungen des § 13 SchWBschG. gelten auch im Falle des K. des Unternehmers 2805<sup>1</sup>

§ 22 KD. Der Lehrling im K. und gerichtlichen Vergleichsverfahren des Lehrherrn 2894

§§ 23, 61 KD. Die Rechtsstellung des Handelsagenten im K. der vertretenen Firma 2666

§ 84 BerglD. schließt im Falle des Anschl. nicht die Anwendung des § 37 KD. aus. Es kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, daß bei Zwangsversteigerungen der Wert der versteigerten Sachen i. S. des § 37 KD. erzielt werde 3305<sup>2</sup>

§ 61 Ziff. 2 KD. Zinsen und Verzugszuschläge auf Steuern im K. und Zwangsversteigerungsverfahren 2828

Zur Auslegung des § 127 KD.: Behandlung der Sicherungszubereignung im K. des Treugebers 2742

§ 181 KD. Übernimmt Dritter bei Zwangsvergleich für die pünktliche Zahlung der Vergleichsraten die Virgshaft in bestimmter Höhe, so gewährt diese allen beteiligten Kgläubigern gleiche Rechte. Diese müssen alle anteilmäßig und gleichmäßig befriedigt werden 2575<sup>2</sup>

§§ 145 II, 61 Ziff. 5 KD. Die an die Eintragung in die K.tabelle hinsichtlich der festgestellten Forderungen geknüpft Wirkung eines rechtskräftigen Urteils besteht auch dem K.verwalter gegenüber. Gegenüber dieser Wirkung der Rechtskraft kann der K.verwalter mit der Einwendung, die Forderung sei



wegen Verstoszes gegen die guten Sitten oder aus andern Gründen überhaupt nicht entstanden, nicht gehört werden. Das Rückrecht der Kinder aus § 61 Ziff. 5 R.D. bezieht sich nicht nur auf Forderungen der Kinder gegen den Vater aus der Führung der Verwaltung, umfaßt vielmehr auch die das Vermögen des Kindes bildende, der Verwaltung des Vaters unterliegende Forderung selbst. Dieses Rückrecht der Kinder des Gemeinschuldners besteht auch dann, wenn der Gemeinschuldner selbst der Schuldner der Forderung war. Im Rahmen der Prüfung, ob der Forderung das Rückrecht aus § 61 Ziff. 5 R.D. zukommt, kann die Frage des Werts der Forderung überhaupt nicht untersucht werden 2140<sup>10</sup>

§ 239 Ziff. 1 R.D. Die Verschweigung von Vollmachten des Gemeinschuldners zur Vertretung dritter Personen erfüllt den Tatbestand des betrügerischen Bankrotts nicht. Anders kann der Fall liegen, wenn eine ganze Geschäftsverbindung und der bei der K.öffnung vorhandene Stand der Geschäftsabwicklung verschwiegen wird 2559<sup>17</sup>

§ 240 Ziff. 1 R.D. Auch Ausgaben für geschäftliche Zwecke können dieser Vorschrift unterfallen. Ausgaben für Lebensversicherungen sind nicht ohne weiteres als strafbarer Aufwand anzusehen 2472<sup>11</sup>

§§ 64, 84 GmbHG., § 240 Ziff. 1 R.D. Die Überschuldung braucht sich jetzt nicht mehr aus der Bilanz zu ergeben, sondern sich nur bei Aufstellung der Bilanz zu zeigen. Bei dem Geschäftsführer einer GmbH. ist ein übermäßiger Aufwand schon dann gegeben, wenn die von ihm aus der Kasse der Gesellschaft entnommenen Beträge in keinem Verhältnis zu deren Vermögenslage stehen 3134<sup>18</sup>

Aufstellung einer unrichtigen Bilanz bedeutet eine unordentliche Buchführung i. S. von § 240 Ziff. 3 R.D. Sie kann in der Eintragung erdichteter Vorgänge bestehen. Der Mangel der Übersichtlichkeit der Bücher zur Zeit der Zahlungseinstellung oder K.öffnung kann auch auf Vorgängen beruhen, die, wie Buchungen zu vorübergehenden Zwecken, vor jenem Zeitpunkt schon abgeschlossen waren. Die Verpflichtung zur Aufnahme der in § 261 b HGB. bezeichneten Verbindlichkeiten in die Bilanz bestand schon vor Inkrafttreten dieser Vorschrift. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzziehung lastet auf jeder mit den Rechten und Pflichten des Vorstands einer AktG. ausstatteten Person. Bilanzverschleierung kann schon für sich allein den Tatbestand des § 240 Ziff. 3 R.D. erfüllen. Wer sich vorsätzlicher und fahrlässiger Bankrotthandlungen schuldig gemacht hat, kann nur wegen vorsätzlichen Bankrotts bestraft werden 2693<sup>19</sup>

Tateinheitliches Zusammentreffen von vorsätzlicher Bilanzverschleierung i. S. von § 147 GenG. mit fahrlässigem Bankrott i. S. von § 240 Ziff. 3 R.D. 2777<sup>16</sup>

Ein Gläubiger ist strafbar, der seinen Schuldner zu Vergehen nach § 241 R.D. anstiftet 2557<sup>12</sup>

Die Feststellung der Begünstigungsabsicht i. S. von § 241 R.D. bedarf einer besonders eingehenden Begründung, wenn die Möglichkeit besteht, daß der vom

Schuldner erstrebte Erfolg mit dem Ergebnis zusammenfallen könnte, das im gesetzmäßigen Wege zu erzielen war 2923<sup>20</sup>

#### Kontoforrent

§ 65 AufwG. ist auf Ansprüche aus wirklichen K. oder anderen laufenden Rechnungen zu beschränkt, kann aber nicht auf Konten ausgedehnt werden, denen die rechtliche Eigenschaft des K. oder der laufenden Rechnung nur kraft Vereinbarung durch Fiktion beigelegt wird 2769<sup>7</sup>

§ 355 HGB. Geschäftsbedingungen der Banken müssen besonders deutlich sein, wenn durch sie die Aufrechnung der Bank mit unklagbaren Börsentermingeschäften innerhalb des K.verkehrs ermöglicht werden soll 2130<sup>3</sup>

Die Einwirkung der Konkursöffnung auf Krediteröffnungs- und K.verträge 2745

#### Körperschaft des öffentlichen Rechts

Veräußert eine K.d.ö.R. ein Grundstück, so genügt es, um Steuerfreiheit nach § 8 Nr. 9 GrEwStG. herbeizuführen, nicht, wenn nur der Erwerb des Grundstücks die Absicht hat, darauf Kleinwohnungen zu schaffen; es muß auch die veräußernde K. die Absicht haben, daß Kleinwohnungen durch den Erwerb geschaffen werden 2943<sup>5</sup>

#### Körperschaftsteuer

Der 1. Sen. des RGH. tritt der Auslegung des 1. Sen. über den Begriff des „Orts der Leitung“ in § 2 KörpStG. bei. Hat juristische Person zwar nach ihrem Statut ihren Sitz im Ausland, befindet sich aber der Ort der Leitung im Inland, so hat die Person, die die juristische Person vom Inland aus leitet, die steuerlichen Pflichten eines Vertreters der juristischen Person. Sie ist insbes. zur Büchervorlegung verpflichtet 2363<sup>3</sup>

§ 2 KörpStG. Sind zur Ausübung der geschäftlichen Oberleitung eines Unternehmens Büroräume nicht erforderlich und nicht vorhanden, so kann der Wohnsitz des leitenden Geschäftsführers als Ort der Leitung des Unternehmens angesehen werden 2429<sup>4</sup>

§§ 2, 4 I KörpStG. An dem in der Entscheidung des RGH. 11, 250 für das alte K.recht aufgestellten Grundsatz, wonach die rechtsfähigen Gesellschaften des Handelsrechts im Gründungsstadium zwar vor ihrer Eintragung, aber erst von der Errichtung (dem Abschluß des Gesellschaftervertrags) ab als steuerpflichtige Subjekte anzusehen sind, wird auch unter der Herrschaft des KörpStG. 1925 festgehalten 2429<sup>5</sup>

§§ 2 Nr. 3b, 7 KörpStG. Saldozinsen eines Versorgungsbetriebs aus einem Bauguthaben sind steuerfrei, wenn nicht der Saldo versorgungsfremden Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist 3157<sup>3</sup>

§§ 2 Nr. 3b, 7 KörpStG. Die Steuerbehörden haben kein Recht, die Verbrauchertarife öffentlicher Versorgungsbetriebe auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen und die Steuerfreiheit der Versorgungsbetriebe nur insoweit anzuerkennen, als die Verbrauchertarife eine bestimmte Höhe nicht überschreiten 3158<sup>4</sup>

§§ 2, 10, 13 KörpStG. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens

einer Erwerbsgesellschaft, die den Sitz im Ausland hat, den Ort der Leitung aber im Inland hat, ist nicht das ausländische Recht, insbes. nicht das ausländische Steuerrecht maßgebend, sondern ausschließlich das deutsche Handels- und Steuerrecht 2429<sup>6</sup>

§ 3 I KörpStG. Der beschränkten Steuerpflicht unterliegt der Gewinn aus Verkauf von Anteilen einer inländischen GmbH. durch einen in Deutschland beschränkt Steuerpflichtigen, der nach § 30 III EinkStG. an der GmbH. wesentlich beteiligt war 3082<sup>2</sup>

§ 3 II KörpStG. Die gelegentliche Entsendung von Reisenden durch ausländische Firma ins Inland begründet keine ständige inländische Vertretung der ausländischen Firma, selbst wenn die Reisenden während ihres Aufenthalts im Inland die allgemeinen Interessen ihrer Firma vertreten 2729<sup>2</sup>

Eine Personenvereinigung, die grundsätzlich zu den Körperschaften des § 5 KörpStG. gehört, gilt nach § 4 I nicht schon deshalb als Erwerbsgesellschaft, weil sie wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und durch Eintragung in das Handelsregister die Eigenschaften eines Vollkaufmanns hat 3082<sup>4</sup>

Die den Genossenschaften durch § 4 II KörpStG. eingeräumte Steuerbegünstigung wird nicht schon dadurch verwirkt, daß eine Genossenschaft in ihrer Satzung Geschäfte mit Nichtmitgliedern nicht verboten hat; es kommt vielmehr darauf an, ob die Genossenschaft ihren Geschäftsbetrieb tatsächlich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt 2806<sup>3</sup>

§§ 4 II b, 11 I Nr. 4 KörpStG. Bei steuerbegünstigten Einkaufsgenossenschaften sind Zinseinnahmen aus Hypotheken steuerpflichtig 3082<sup>3</sup>

Genossenschaft verliert die Begünstigung des § 4 II b KörpStG. für einen Steuerabschnitt dann nicht, wenn sie in diesem Steuerabschnitt lediglich solche Geschäftsbeziehungen zu Nichtmitgliedern abwickelt, die sich als Folge eines in früheren Steuerabschnitten erfolgten Hinausgehens über den Kreis der Mitglieder darstellen 3158<sup>5</sup>

§§ 9 I Ziff. 8, 2, 4, 5, 21 KörpStG. Die üblichen Rabattsparrvereine gehören nicht zu den steuerfreien Berufsverbänden. Sie unterhalten einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sind darum den Erwerbsgesellschaften gleichgestellt und unterliegen dem Steuerfuß von 20%. Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns kann der Schuldposten für einzulösende Rabattmarken um einen Betrag gekürzt werden, der den erfahrungsgemäß nicht zur Einlösung gelangenden Rabattmarken entspricht 2806<sup>4</sup>

Eine zur Nutzung eines gemeinschaftlichen Besitzes berechnete nichtrechtsfähige Personengemeinschaft kann jedenfalls dann nicht mehr als steuerfreie Realgemeinde i. S. des § 9 Nr. 6 KörpStG. angesehen werden, wenn sie den Besitz durch besondere Maßnahmen so umstellt, daß seine Nutzungen nicht mehr als land- oder forstwirtschaftliche angesehen werden können 2652<sup>1</sup>

§ 9 I Nr. 7 KörpStG. Ein Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck darauf gerichtet ist, das Volk zur völligen Enthaltung vom Alkoholgenuß zu erziehen, kann auch im heutigen Staate



- nicht als eine ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft anerkannt werden 3082<sup>5</sup>
- § 10 KörperStG. Bei Prüfung der Angemessenheit der einem Gesellschaftergeschäftsführer gezahlten Bezüge ist auch der Wert einer ihm überlassenen Wohnung zu berücksichtigen. Handelt es sich dabei um Villa, die auf Wunsch des Gesellschaftergeschäftsführers errichtet und mit einem über das Normale hinausgehenden Kostenaufwand besonders vornehm und gut ausgestattet worden ist, dann sind für die Festsetzung des Mietwerts die Grundzüge anzuwenden, die für Ermittlung des Nutzungswerts eigenbewohnter Villen vom R.F.H. aufgestellt worden sind 2429<sup>7</sup> 2509<sup>1</sup>
- § 10 I KörperStG. Ein dringendes Bedürfnis der Gesellschafter, Dividenden zu beziehen, genügt nicht, um die Mindestbesteuerung der ausgeschütteten Dividenden bei der Gesellschaft als unbillig erscheinen zu lassen 3083<sup>6</sup>
- § 11 I Nr. 2 KörperStG. Die Frage, ob Grundstücksbeteiligungen außerhalb des Bezirks des Gemährsverbandes als sparlasseneigene Geschäfte angesehen werden können, ist nach den Satzungen der einzelnen Sparkasse zu entscheiden 3158<sup>6</sup>
- § 11 Nr. 6 KörperStG. Wenn sich eingetragene Genossenschaft mbH. von ihren Mitgliedern höhere Prämie, auch z. B. höhere Versicherungsprämien, gewähren läßt, als im üblichen Geschäftsverkehr die Regel ist, können steuerfreie verdeckte Einlagen oder Beiträge vorliegen 2807<sup>5</sup>
- §§ 12, 18 KörperStG. Die anlässlich der Fusion zweier Gesellschaften übernommenen Vermögensgegenstände sind in der Bilanz der aufnehmenden Gesellschaft regelmäßig nach § 19 EinkStG. (gemeiner Wert oder geringerer Anschaffungspreis) zu bewerten 2362<sup>2</sup>
- § 13 KörperStG.; § 13 EinkStG. Auslandsforderungen sind regelmäßig mit dem Kurswert am Stichtage zu bewerten. Eine Rückstellung auf Auslandsforderungen kann in der Regel nicht mit der Begründung begehrt werden, am Stichtag sei bereits zu erkennen gewesen, daß der Kurs der entsprechenden ausländischen Währungen am Stichtag nicht mehr dem wirklichen Wert entsprechen habe, so daß deshalb mit Kurssturz habe gerechnet werden müssen 3158<sup>7</sup>
- § 13 KörperStG.; § 13 EinkStG. Hat buchführende Erwerbsgesellschaft bei der Aufstellung ihrer Handelsbilanz gegen zwingende Vorschriften des Handelsrechts verstoßen, so ist diese Handelsbilanz nur insoweit nicht, und es kann daher für die Zwecke der Steueranlagung nur insoweit von ihr abgesehen werden, als der Verstoß reicht 2806<sup>1</sup>
- § 13 KörperStG.; § 13 EinkStG. Eine Handelsbilanz ist nicht deshalb unwichtig, weil die Delkrederrückstellung nicht ausreicht, um die zu erwartenden Ausfälle zu decken 3315<sup>1</sup>
- § 13 KörperStG.; § 13 EinkStG. Auch wenn sich die Geschäftsanteile einer GmbH. in einer Hand befinden, kann Änderung der Steuerbilanz nur anerkannt werden, wenn entsprechende Änderung der Handelsbilanz durch Vorlage des Protokolls einer Gesellschafterversammlung oder durch eine von dem alleinigen Gesellschafter un-
- terzeichnete Handelsbilanz oder in sonstiger Weise nachgewiesen wird 2729<sup>3</sup>
- § 13 KörperStG.; §§ 13, 20 EinkStG. Wenn auf Aktien im Besitz einer liquidationstauglichen Gesellschaft eine Liquidationsrate gezahlt wird, so hat die Gesellschaft das Recht, die abgestempelten alten Aktien in ihrer Schlussbilanz einzusetzen entweder mit dem bisherigen Buchwert, vermindert um die Liquidationsrate, oder mit dem höheren Kurswert des Bilanzstichtages 2729<sup>4</sup>
- § 13 KörperStG. Ist das FinA. bei Erwerbsgesellschaft in den Steuerbilanzen der Vorjahre vom Anschaffungs- und Herstellungspreis unter Zulassung von Absetzungen wegen Abnutzung ausgegangen (§ 19 II EinkStG.), während die Erwerbsgesellschaft in ihren Handelsbilanzen den höheren gemeinen Wert eingesetzt hat, so sind die niedrigeren Werte der Steuerbilanzen der Vorjahre nicht nach rückwärts bis zur Fehlerquelle zu berichtigen. Vielmehr kann für den streitigen Steuerabschnitt von den steuerlichen Endwerten des Vorjahres ausgegangen werden. Die Angleichung der niedrigeren Steueran die höheren Handelsbilanzwerte kann, falls die Erwerbsgesellschaft bei dem gemeinen Werte bleibt, in der Weise vorgenommen werden, daß, soweit die steuerlichen Anfangswerte einschließlich Zugängen unter dem Endwert der Handelsbilanzschlußwerte liegen, Abschreibungen bis zur völligen Angleichung unterbleiben 2184<sup>5</sup>
- § 13 KörperStG.; § 19 EinkStG. Der gemeine Wert (Teilwert) eines Gegenstands des Anlage- und Betriebsvermögens am Bilanzstichtag liegt in der Regel nicht über dem Wiederbeschaffungswert im gleichen Zeitpunkt 2429<sup>8</sup>
- § 13 KörperStG. Pensionsansprüche, die sich Gesellschafter als Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer einer Erwerbsgesellschaft für ihre bei der Gesellschaft geleistete Tätigkeit haben zu sichern lassen, sind für die R. nur insoweit zu berücksichtigen, als die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds und Geschäftsführers sich als angemessene Gegenleistung darstellen. Soweit die jeweiligen Pensionszahlungen das angemessene Maß überschreiten, sind sie als verdeckte Vermögenszuschüttungen dem jeweiligen Bilanzgewinn zuzusetzen. Ob Erwerbsgesellschaft eine auffreibend bedingte Last zu bilanzieren hat, richtet sich nicht nach § 419 ABG.D., sondern nach den Vorschriften des Handelsrechts und den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung i. Verb. m. § 13 EinkStG. und § 13 KörperStG. Pensionsansprüche, die sich Gesellschafter als Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer einer Erwerbsgesellschaft für ihre frühere Tätigkeit als Inhaber der von der Gesellschaft übernommenen Unternehmen haben zu sichern lassen, können mit Wirkung für die R. nicht anerkannt werden 2183<sup>2</sup>
- § 13 KörperStG. Buchführende Erwerbsgesellschaften sind zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die künftig erwachsenden Pensionslasten durch Einstellung eines Schuldpostens in ihre Handelsbilanzen zu berücksichtigen. Hat Gesellschaft in ihren Handelsbilanzen von dieser Berechtigung keinen Gebrauch gemacht, sondern die laufend
- anfallenden Pensionen unter den Unkosten verrechnet, so ist sie an dieses Verfahren auch für ihre Steueranlagung gebunden. Bei buchführenden Erwerbsgesellschaften ist Abweichung von dem Grundsatz der Abhängigkeit der Steuerbilanz von der Handelsbilanz auch nicht insoweit zulässig, als etwa in der Steuerbilanz zwischen zu hohen und zu niedrigen Bewertungen von Aktivposten oder zwischen zu niedrig bewerteten Aktiv- und Passivposten ein Ausgleich geschaffen werden darf 2730<sup>5</sup>
- § 13 KörperStG. Bei Fusionen wirkt sich der Grundsatz der Abhängigkeit der Steuerbilanz von der Handelsbilanz dahin aus, daß die bei der Verteilung des Gesamtanschaffungspreises auf die einzelnen Gegenstände des übernommenen Betriebsvermögens sich für diese Gegenstände ergebenden Werte in die steuerliche Fusionseröffnungsbilanz der aufnehmenden Gesellschaft nur insoweit eingestellt werden dürfen, als sie die Ansätze der einzelnen Gegenstände in der entsprechenden Handelseröffnungsbilanz der Gesellschaft nicht übersteigen. Wird Handels-, auch Handelseröffnungsbilanz einer Erwerbsgesellschaft auf den für ihre Steueranlagung maßgebenden Stichtag formgerecht geändert, solange in dem Verfahren wegen dieser Steueranlagung noch neue Tatsachen vorgebracht werden können, also bis zum Abschluß des Berufungsverfahrens, so sind die Ansätze in der abgeänderten Handelsbilanz grundsätzlich auch für die Steueranlagung der Gesellschaft maßgebend. In solchem Fall muß daher von den Ansätzen in der abgeänderten Handelsbilanz ausgegangen werden. Wann liegt formgerechte Änderung der Handelsbilanz einer Erwerbsgesellschaft vor? 2184<sup>4</sup>
- §§ 13, 15, 17 KörperStG. Bei Ermittlung des steuerfrei abzudeckenden Verlustvortrags darf weder ein im Jahre der Entstehung des Verlustes angefallener Aufwertungsgewinn noch eine im gleichen Jahr zugeflossene Personalsteuererstattung — letztere unter der Voraussetzung, daß die Entrichtung der erstatteten Personalsteuern zu Steuer-mehrleistung geführt hat — durch entsprechende Kürzung des Verlustes berücksichtigt werden 3317<sup>3</sup>
- Die Steuerbegünstigungsvorschrift des § 14 Nr. 1 KörperStG. verlangt nicht, daß zahlungsmäßig eine bestimmte Summe oder bestimmter Teilbetrag des Reingewinns od. dgl. zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genannt wird 3158<sup>5</sup>
- § 17 Nr. 3 KörperStG. Der Grundsatz, daß Einnahmen aus der Erstattung von Personalsteuern frei sind, gilt auch dann, wenn die Erstattung aus Billigkeitsgründen erfolgt 2184<sup>5</sup>
- Auseinanderlegung bei Gütsbezirkslösung. Wenn der Gütsbesitzer nicht bis zum 1. Jan. 1929 beantragt hatte, ihm für die Zeit bis zur Gütsbezirkslösung die Einkommen- und R.-anteile aufstatt in Höhe von 50% in voller Höhe zu überweisen, können bei Errechnung seiner „alten“ Belastung auch nur 50% der Anteile berücksichtigt werden, selbst beim Vorliegen der materiellen Voraussetzungen i. S. des § 16 PrAusfBes. z. FinAusfG. für das „Auflösungs“jahr 1928 3324<sup>2</sup>



Hat buchführende Erwerbzugesellschaft bei der Veranlagung für einen nach dem 31. Dez. 1927, aber vor dem 1. Jan. 1930 endenden Steuerabschnitt aktivierungspflichtige Zugänge verschwiegen, so erlangt sie Steueramnestie hierfür nur, wenn sie in der fristgerechten Amnestieanzeige diese Zugänge und ihre Anschaffungspreise genau angibt. Schätzungsweise Angabe genügt hierfür nicht 2430<sup>15</sup>

### Körperverletzung

§ 228 StGB. (mildernde Umstände bei R.) bezieht sich auf den — darin nicht erwähnten — § 223 b 2166<sup>1</sup>

### Kosten

Nebengesetze zu den R.gesetzen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit. Schrifttum 2758

Die R.rechtsprechung des RG. in Zivilsachen. Schrifttum 2903

Die R.vorschusspflicht des Ehemanns gegenüber seiner Gattin in den gesetzlichen Güterständen des BGB. Schrifttum 2128

Der Antrag der Verkl. auf Erlaß einer Einstw.Verf. betr. Zahlung eines Prozeß.vorschusses gemäß § 1387 Ziff. 1 BGB., § 940 ZPO. ist k.pflichtig zurückzuweisen, wenn die Berufung aussichtslos erscheint 2633<sup>5</sup>

Wenn in Erfüllung eines außergerichtlichen Vergleichs die Klage zurückgenommen wird, ist nach § 271 III ZPO. zu entscheiden 2347<sup>5</sup>

Keine Klagerücknahme, falls Hauptsache für erledigt erklärt und wegen der R. verhandelt wird. Das ist Sachantrag i. S. des § 29 GRG. 2499<sup>25</sup>

Der Anspruch der im Rechtsstreit obliegenden Partei auf Restitutionsentscheidungen besteht mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit, aufschiebend bedingt durch den Erlaß eines der Gegenseite in die R. verurteilenden Urteils, verwandelt sich mit dem Erlaß eines solchen Urteils in auflösend bedingten Anspruch und wird mit der Rechtskraft zu einem unbedingten. Bereits vor Erlaß des R.urteils stellt der bedingte Anspruch ein Vermögensstück des R.gläubigers dar; er kann abtreten und gepfändet werden. Einwendungen der im § 767 II ZPO. gedachten Art müssen bereits in der Verhandlung vor dem grundlegenden Urteil vorgebracht werden 2467<sup>7</sup>

§ 10 Zw.VerfG. Die R. einer vorangegangenen Mobilatvollstreckung können von einem Gläubiger der R. 5 mit diesem Rang im Zwangsversteigerungsverfahren geltend gemacht werden 2643<sup>5</sup>

Der Schadenersatzanspruch des § 945 ZPO. umfaßt auch die dem Schuldner entstandenen VerfahrensR. 2957

§ 91 ZPO. Schreibgebühren, d. h. Vergütung für die eigene Zeitverschwendung wegen Schreibarbeiten für den Prozeß stehen einer Partei nicht zu. R. der Kreditaufnahme nicht erstattungsfähig 3075<sup>1</sup>

§ 91 II S. 2 ZPO. Anwaltswechsel infolge Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Keine Erstattungsfähigkeit der doppelten R., wenn Zulassung aus freier Entschliessung des Anwalts aufgegeben wird 2170<sup>1</sup>

§ 91 II ZPO. Anwaltsgebühren beim Anwaltswechsel; Eintritt und Ausscheiden eines Anwalts bei gemein-

schaftlich betriebener Praxis; Erstattungsfähigkeit der R. für mehrere Anwälte 2173<sup>7</sup>

§ 91 II S. 2 ZPO. Anwaltswechsel, wenn auswärtiger RA. beim LG. Einstw.Verf. beantragt, das Gericht aber mündliche Verhandlung anordnet 3002<sup>23</sup>

§ 91 ZPO. Anwaltswechsel infolge der Rücknahme der Zulassung des nichtarischen RA. zur Anwaltschaft. Gebührenanspruch des nichtarischen früheren RA. Erstattungsanspruch gegen die unterlegene Partei 3310<sup>7</sup>

§ 91 ZPO. Die R. eines die Klage vorbereitenden Gutachtens können erstattungsfähig sein. Ob eine dem Verkehrsanwalt im Verhältnis zu seiner Partei zustehende Vergleichsgebühr erstattungsfähig ist, hängt davon ab, ob die Zuziehung zweier Anwälte objektiv erforderlich war 3011<sup>17</sup>

§ 91 II S. 2 ZPO. Ein notwendiger Anwaltswechsel liegt nicht vor, wenn der RA., der die Berufung einlegt und begründet und das Armenrecht beantragt, nach der Bewilligung des Armenrechts nicht beigeordnet wird 3014<sup>21</sup>

§ 91 ZPO. Selbstmord eines RA. ist in seiner Auswirkung auf den Prozeß wie der Ausscheidung des RA. durch natürlichen Tod zu beurteilen und stellt notwendigen Anwaltswechsel dar 3145<sup>1</sup>

§ 91 ZPO. Die Gebühren eines Rechtskonsulenten können mit Rücksicht auf dessen besondere Eigenschaften (gute Rechtskenntnisse, gutes Verhandlungsgeschick, früherer USekretär) auf  $\frac{3}{4}$  der Rechtsanwaltsgebühren festgesetzt werden 2506<sup>3</sup>

§ 91 ZPO. Die R. eines Rechtsberaters, dessen eine Partei sich zur Fertigung des Armenrechtsgefuchs bedient hat, können nur ausnahmsweise zu den erstattungsfähigen RechtsstreitR. gerechnet werden 2865<sup>2</sup>

§ 91 ZPO. Die Gebühr, die der RA. für seine Tätigkeit bei der Devisenbewirtschaftungsstelle zwecks Erlangung der Genehmigung für genehmigungspflichtige Leistung berechnet, gehört nicht zu den erstattungspflichtigen ProzeßR. 3295<sup>2</sup>

Die R. der Wahrnehmung des Versteigerungstermins durch den Gläubiger sind notwendige R. i. S. der §§ 788, 91 ZPO. 2493<sup>5</sup>

§ 93, 271 ZPO. Ist Anerkenntnisurteil ergangen und im Schlusurteil über die R. des Anerkenntnisses und die R. des im übrigen ohne Sachentscheidung erledigten Prozesses zuungunsten derselben Partei entschieden worden, so ist hiergegen nur die Berufung gegeben, in der die Beschwerde untergeht 3011<sup>16</sup>

§ 99 I ZPO. Auch in Beschlusssachen ist eine Entscheidung nicht wegen der R. anfechtbar, wenn nicht in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt ist 3223<sup>4</sup>

Im Rahmen des § 102 ZPO. haftet der RA. für das Verschulden eines amtlich bestellten Vertreters 3301<sup>10</sup>

Die Erinnerung gemäß § 766 II ZPO. gegen einen R.anfaß des Gerichtsvollziehers in Armensachen 3186

Die R.bestimmung des § 21 Vollstr.MaßnV.D. v. 26. Mai 1933 bezieht sich entsprechend den in Abs. 1 aufgeführten §§ 5, 7, 9a und 9b nur auf das Zwangsversteigerungsverfahren. Wenn daher in Abs. 2 des § 21

gesagt ist, daß Erstattung der durch das Verfahren entstandenen außergerichtlichen R. nicht stattfindet, so gilt diese Ausnahmebestimmung entsprechend Abs. 1 nur für das Zwangsversteigerungsverfahren, aber nicht für das sonstige Vollstreckungsschutzverfahren 2504<sup>1</sup>

§§ 3 iff. ZPO. Der Streitwert im Armenrechtsverfahren besteht nur in der Summe der Gerichts- und AnwaltsR. die der Antragsteller ohne Armenrecht zahlen müßte, bis es zur mündlichen Verhandlung über die Klage kommen müßte 3298<sup>6</sup>

§§ 4, 5 ZPO. Wenn die Ehefrau in Vorprozeß auf Zahlung einer Summe, in späterem Rechtsstreit der Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung wegen der Urteilssumme und der R. des Vorprozesses und zur Zahlung dieser R. (als Gesamtschuldner neben seiner Ehefrau) verurteilt wird, so sind für die Streitwertberechnung der Klage auf Duldung und Zahlung die R. des Vorprozesses nur einmal zugrunde zu legen, da der Duldungsanspruch wegen der R. keinen selbständigen Streitwert gegenüber dem Zahlungsanspruch hat 2494<sup>8</sup>

§ 4 ZPO. Wenn sich der Streit über die Hauptforderung erledigt hat und nur eine Zinsforderung noch streitig bleibt, so werden die ProzeßR., die durch den Streit über die ursprüngliche Hauptforderung entstanden sind, nicht neben dem Zinsanspruch zur Hauptforderung i. S. des § 4 ZPO. 3276<sup>13</sup>

§ 52 I S. 1 der 1. DurchfV.D. z. RErbhofG. Rotar, der auf Grund des § 10 der 2. DurchfV.D. z. RErbhofG. einen Antrag beim AuerbG. stellt, muß, wenn Zweifel über den Umfang der Vollmacht auftauchen, Klarstellen, für wen er den Antrag gestellt hat. Versäumt er die Klarstellung, so ist der Antrag auf seine R. zurückzuweisen 2257<sup>20</sup>

§ 38 GRG.; §§ 58, 52 der 1. DurchfV.D. z. RErbhofG. Für die Zurücknahme der Beschwerde im Erbhofverfahren können R. nicht in Ansatz gebracht werden 2481<sup>3</sup>

§ 52 III der 1. DurchfV.D. z. RErbhofG. Die Vorschrift des § 515 ZPO. kann auf den Fall der Zurücknahme der Beschwerde im Erbhofverfahren auch nicht sinngemäß Anwendung finden. Die Kosten der Zuziehung eines RA. sind von einer anderen am Verfahren beteiligten Person nur dann zu erstatten, wenn die Zuziehung einer rechtskundigen Person zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich war, und wenn die Erstattung außerdem dem billigen Ermessen entspricht 3291<sup>1</sup>

Die Vorschrift des § 53 I S. 2 der 1. DurchfV.D. z. RErbhofG. gilt nur für diejenigen R.entscheidungen, die an sich zulässig sind. Dagegen ist die R.-entscheidung dann selbständig anfechtbar, wenn das AuerbG. R. auferlegt, die überhaupt nicht auferlegt werden dürfen. Eine Strafbüße gemäß § 52 II kann nur das ErbGer. oder das RErbhGer. verhängen, wenn die Beschwerde unbegründet war, dagegen nicht das AuerbG. im Einspruchsverfahren. Die baren Auslagen sind auch in solchen Verfahren zu erheben, die gebührenfrei sind 2859<sup>4</sup>



Keine Entscheidung im Beschwerdeverfahren gemäß § 16 PatG. 2811<sup>1</sup>

§ 25 II PatG. ist eng auszulegen. Nur die durch die Anhörung selbst verursachten K., nicht sonstige durch die Anberaumung der mündlichen Verhandlung notwendig gewordene Aufwendungen sind erstattungsfähig 2510<sup>1</sup>

§ 150 II 1 RVG. Wenn in Haftpflichtversicherungsvertrag bestimmt ist, daß, wenn die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme übersteigen, der Versicherer die Prozeß. nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen habe und daß er in solchen Fällen berechtigt sei, durch Zahlung der Versicherungssumme und des entsprechenden Anteils an den bis dahin entstandenen K. sich von weiteren Leistungen zu befreien, so umfaßt der Versicherungsschutz die gesamten K. eines Rechtsstreits, durch den ein unbegründeter Anspruch mit einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert geltend gemacht war, jedenfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme und der anteiligen K. 2681<sup>1</sup>

§§ 464 ff. StPD. Bedeutung des Ausspruchs, daß sämtliche Angekl. in die K. des Verfahrens verurteilt seien 2777<sup>16</sup>

§§ 464 ff. StPD. Die auf Revision ausgesprochene Aufhebung eines verurteilenden Erkenntnisses bringt dem Angekl. noch keinen Erfolg. Ein Erfolg des Angekl. ist erst dann gegeben, wenn die Aufhebung zu einer Änderung der Entscheidung im Endergebnis des Verfahrens führt 2853<sup>19</sup>

§ 467 II StPD. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch die K. der Verteidigung im Vorverfahren und unter besonderen Umständen die ReiseK. eines auswärtigen RA., wenn dessen Beauftragung nach Lage der Sache geboten war 2803<sup>11</sup>

Die Auslagenverteilungsvorschrift des § 10 II S. 2 StraffreihG. v. 7. Aug. 1934 ist ausnahmsweise auf den Nebenkl. anwendbar, wenn das Verfahren auf Privatklage eingeleitet und später die Verfolgung von der Staatsanwaltschaft übernommen worden ist 2938<sup>8</sup>

Bei der Einstellung des Privatklageverfahrens auf Grund des StraffreihG. fallen regelmäßig die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Privkl. zur Last 3303<sup>18</sup>

Der K.entscheidung in Verfahren, die auf Grund des StraffreihG. eingestellt worden sind, ist der Sachverhalt zugrunde zu legen, der sich aus dem bis zum 2. Aug. 1934 erwachsenen Akteneinhalt ergibt. Weitere Erhebungen zur Schuldfrage dürfen nicht mehr vorgenommen werden 3313<sup>10</sup>

§ 94 RAO. Zu den von dem Verurteilten zu erstattenden „baren Auslagen“ gehören nicht die ReiseK. der auswärtigen Mitglieder des Ehrengerichts der Anwaltskammer 3304<sup>22</sup>

§ 316 RMbgD. Die Gebühren des RA. im Steuerprozeß und ihre Erstattung 3186

§ 13 Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Die Staatskasse trägt die K. des Beschwerdeverfahrens, auch wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen wird 2484<sup>2</sup>

**Kostenfestsetzung**

§§ 103, 104 ZPO. Die K. folgt unmittelbar dem Schicksal der Kostenentscheidung, auf der sie beruht 3146<sup>2</sup>

§ 103 ZPO. Schuldtitel, aus dem die Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung schließlich eingestellt worden ist, bildet für die Dauer der Einstellung keinen zur K. geeigneten Titel 2866<sup>9</sup>

§§ 103, 794 ZPO. Das Verfahren betr. Armenrecht endigt nicht schon immer mit dem das Armenrecht bewilligenden Beschluß, sondern, falls sich die Streitteile einigen, erst mit Protokollierung des Vergleichs durch den beauftragten Richter. Dieser Vergleich ist ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel, also ist dem Antrag auf K. stattzugeben 3222<sup>9</sup>

§ 794 I Ziff. 1 ZPO. Kann aus einem vor dem VollstzGer. abgeschlossenen Vergleich K. stattfinden? 2448

Die dem Abgeltungsverfahren unterworfenen Ansprüche haben ihre Natur als Rechtsansprüche verloren. Auch für Ansprüche wegen Verzugs der Zahlung der im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigungssumme steht der Rechtsweg nicht offen. Daran wird durch den Hinweis der Ausführungsbestimmungen auf § 103 ZPO. nichts geändert 3275<sup>12</sup>

Gefährdung des Rechts des Armenanwalts aus § 124 ZPO. durch sein eigenes passives Verhalten 2497<sup>15</sup>

§ 124 ZPO. Wird die Festsetzung der Kosten der armen Partei nicht auf den Namen des Armenanwalts beantragt, so sind sie auf den Namen der Partei festzusetzen. Berichtigung ist nicht möglich. Umschreibung kann nur stattfinden, wenn sie nicht zu Unzuträglichkeiten führt 2498<sup>16</sup>

§ 124 II ZPO. Der Armenanwalt muß eine Zahlung der unterlegenen Partei an die arme Partei ebenso wie eine Aufrechnung derselben, die nach Erwirkung eines vollstreckbaren Beschlusses durch die arme Partei und vor Umschreibung des Beschlusses auf den Armenanwalt erfolgt ist, gegen sich gelten lassen 2713<sup>3</sup> 3075<sup>9</sup>. Diese Geltendmachung geschieht durch Vollstreckungsgegenklage 3009<sup>13</sup>

Der vom Rechtshilferichter beigeordnete Armenanwalt hat Anspruch auf Erstattung der Beweisgebühr aus der Staatskasse, wenn er vor dem Rechtshilferichter die Parteizeich bei der Beweisaufnahme wahrgenommen hat. Zur Festsetzung der Gebühren auch dieses Armenanwalts ist der Urkundsbeamte des Prozeßgerichts zuständig. 3009<sup>14</sup>

**Kraftfahrzeug**

vgl. auch unter Motor, Beförderungsvertrag, Tankstelle

Neuere Rechtsprechung zum KraftG. und zu den einschlägigen Gesetzen 2385

§ 4 KraftG.; § 36 KraftfVerfVO. Wer auch nur einmal in angetrunkenem Zustande ein K. steuert, muß grundsätzlich als ungeeignet zum Führen von K. angesehen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz können nur beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in Frage kommen 2585<sup>2</sup>

§ 7 KraftG. Wenn jemand auf Anhängewagen auffährt, den der Führer losgekoppelt hatte, um mit dem Lastkraftwagen zu tanzen, so ereignet sich der Unfall „bei dem Betrieb eines K.“ Anders, wenn der Anhängewagen nicht wieder angekoppelt werden sollte, so

z. B. wenn er nur noch mit Menschenkraft in die Garage geschoben werden sollte. In diesem Fall wäre er endgültig aus dem K.betrieb gezogen gewesen und wie irgendein anderes stehengebliebenes Fahrzeug anzusehen 2334<sup>6</sup> 2769<sup>8</sup>

§ 7 KraftfG. über den Eigentümer eines Kraftwagens und ein Dritter, dem der Wagen leihweise mitüberlassen ist, abwechselnd die Verfügungsgewalt über den Wagen aus und ziehen sie beide ruhungen aus dessen Gebrauch, so sind sie beide als Halter anzusehen. Erleidet der Ehemann infolge eines sich vor seinen Augen abspielenden todbringenden Unfalls seiner Frau einen Nervenzusammenbruch, so ist ein adäquater ursächlicher Zusammenhang mit dem Unfall gegeben 2973<sup>6</sup> 3128<sup>6</sup>

§ 7 KraftfG.; §§ 10, 12, 17, 18, 23, 41 KraftfVerfVO. Der Kraftfahrer handelt fahrlässig, wenn er kurz vor Einmündung einer Seitenstraße überholt und zu diesem Zweck seine Geschwindigkeit erhöht. Der auf dem Sozius sitz mitfahrende Halter ist zur entsprechenden Einwirkung auf den Fahrer bei Weidung eigener Haftpflicht aus § 823 BGB. verpflichtet, wenn er die durch Fahrlässigkeit des Führers verursachte Gefahr bemerkt, zumal, wenn es sich um eine Probefahrt handelt. Auch der Miteigentümer eines Kraftwagens ist Halter, besonders wenn er während der Fahrt die Verfügungsgewalt ausübt. Konkurrierendes Verschulden eines Radfahrers, wenn er beim Fahren ins Bendeln und dadurch auf die linke Seite der Fahrbahn gerät. Maßstab bei Beurteilung fahrlässiger Handlungen Jugendlicher 2935<sup>9</sup> 3010<sup>15</sup>

§§ 7, 18 KraftfG.; §§ 21, 44 KraftfVerfVO. Von der Verpflichtung, die rechte Seite des Weges einzuhalten und beim Einbiegen in anderen Weg nach links in weitem Bogen zu fahren, sind K. der Feuerwehr nicht befreit. Auch auf der Rückfahrt einer Dampfspritze der Feuerwehr ins Depot liegt Ausübung öffentlicher Gewalt vor. Die Haftung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus § 7 KraftfG. steht selbständig neben ihrer Haftung aus § 839 BGB. und Art. 131 RVerf. 3273<sup>10</sup>

Die Ansprüche der mittelbar Geschädigten aus § 10 II KraftfG. sind nicht nur von den Voraussetzungen der §§ 7—9, sondern auch des § 17 KraftfGef. abhängig. Dabei ist Verursachung und Verschulden zu würdigen. Die Änderung der Fahrtrichtung braucht nur so lange angezeigt zu werden, bis für jeden Verkehrsbeteiligten erkennbar ist, daß der Fahrer einbiegen will 3127<sup>6</sup>

§ 23 IV KraftfVerfVO.; § 21 KraftfG. Zum Begriff der Wegtrennung und des Überholens 2420<sup>2</sup>

§§ 32 V, 32 a KraftfVerfVO. Das Mitfahren eines Bremfers auf einem zweiten Anhänger ist, abgesehen von den in § 32 V aufgeführten Ausnahmen, erforderlich, gleichviel, ob an der Spitze Kraftwagen oder Zugmaschine fährt. Obliegenheiten des Bremfers, u. a. auch Pflicht, Unbefugte vom Aufsteigen auf die Deichsel abzuhalten 2460<sup>8</sup>

§§ 812, 826 BGB. Der Eigentümer eines Lastkraftwagens ist nicht ungerne bereichert durch Reparatur, die im Auftrag eines Dritten an dem Lastkraftwagen vorgenommen ist. In einer Voraussetzungen über die



im Versicherungsfalle zur Auszahlung kommenden Beträge aus einer Kaskoversicherung zugunsten des Reigentümers kann Verstoß gegen die guten Sitten nicht gesehen werden 2871<sup>2</sup> 3307<sup>4</sup>

Motordreirad ist für den Schuldner als Inhaber eines Seifen-Engrosgeschäfts nach § 811 Ziff. 5 ZPO. unentbehrlich und deshalb unpfändbar 2180<sup>2</sup>

§ 771 ZPO. Ist R. aus Einzelteilen erbaut worden, die verschiedenen Eigentümern gehörten, so steht, solange die Verbindung dauert, jedem Eigentümer eines Einzelteils ein die Veräußerung des R. hinderndes Recht zu, auch wenn der Einzelteil etwa nicht zum wesentlichen Bestandteil des R. geworden sein sollte 2540<sup>3</sup>

§ 8 ZeugObd. Bei Reisen mit eigenem Kraftwagen darf über die für Dienstreisen der Beamten vorgesehenen Höchstbeträge nicht hinausgegangen werden. Der Höchstbetrag ist seit dem 1. April 1934 bei Reisen mit eigenem, nicht auf behördliche Veranlassung angeschafften Kraftwagen 13 Pf. für 1 km 3150<sup>8</sup>

§§ 1, 2 AbzG. Bei Lastkraftwagen empfielt es sich, die Entschädigung für Wertminderung und Gebrauchszuverlässigkeit getrennt festzustellen. Die Wertminderung errechnet sich bei sofortiger Weiterveräußerung des R. aus dem Unterschied zwischen dem dabei erzielten Nettoerlöse und dem Barverkaufspreis eines neuen Wagens. Die Entschädigung für Gebrauchszuverlässigkeit ist nach den Umständen des Einzelfalles festzustellen. Ein üblicher Mietzins für Lastkraftwagen besteht nicht. Für Lastkraftwagen, die sich für Ferntransporte eignen, ist Benutzungsmöglichkeit auch für Sonn- und Feiertage zugrunde zu legen 3006<sup>10</sup>

§ 1 AbzG. Die von der Deutschen Reichsbahngesellschaft herausgegebenen Richtlinien über die für gemietete Lastkraftwagen zu zahlende Vergütung ist für die Errechnung der Ansprüche des Verkäufers nicht maßgebend. Der Wiederverkaufspreis des zurückgenommene Kaufgegenstandes stellt nicht ohne weiteres den Rücknahmewert dar 3007<sup>11</sup>

Die Wegnahme eines unter Eigentumsvorbehalt verkauften Lastkraftwagens im Wege der EinstwVerf. gilt als Ausübung des Rücktrittsrechts i. S. des § 5 AbzG. Die dem Verkäufer zu gewährenden Vergütung für Gebrauchszuverlässigkeit und Wertminderung kann für fabrikneuen Lastkraftwagen nicht auf Grund des verkehrsüblichen Mietzinses berechnet werden, da deren Vermietung nicht üblich ist 2716<sup>8</sup>

§ 1 WD. gegen unbefugten Gebrauch von R. v. 20. Okt. 1932; § 22 I KraftStG.; § 222 StGB. Verhältnis dieser Straftaten zueinander, wenn sich während des unbefugten Gebrauchs eines fremden R. der Führer der fahrlässigen Tötung und der Führerflucht schuldig macht 2154<sup>27</sup>

§ 16 V Ziff. 4 EinkStG. Kosten der R.-haltung für Fahrten von Wohnung zur Arbeitsstätte sind bei Angestellten im allgemeinen nicht Werbungskosten 2806<sup>2</sup>

#### Krankenanstalt

vgl. unter Fürsorgepflicht, Heilanstalt

#### Krankenhaus

Ist der leitende Arzt einer Abteilung eines R. durch seinen Anstellungsver-

trag zur Behandlung aller Patienten seiner Abteilung verpflichtet, so gehört auch seine Tätigkeit bei der Behandlung der Patienten, hinsichtlich deren ihm ein Liquidationsrecht eingeräumt ist, zu seinen Dienstobliegenheiten; auch insoweit ist seine Tätigkeit unselbständig und deshalb nicht gewerbsteuerpflichtig 2808<sup>9</sup>

§ 547 NBD. Bei Infektionskrankheiten, die durch berufliche Beschäftigung in R. usw. i. S. der Nr. 22 der Anlage zur 2. BerufsStZO. v. 11. Febr. 1929 verursacht sind, genügt für die Begründung des Entschädigungsanspruchs, daß die versicherte Person sich bei einer versicherten Tätigkeit die Infektion zugezogen hat; es ist nicht erforderlich, daß ein im R. behandelter Patient die Ursache zur Ansteckung gegeben hat. Auch wenn z. B. eine Wärterin sich bei anderer Wärterin infiziert, sind die Voraussetzungen für die Entschädigung gegeben 2655<sup>1</sup>

#### Krankenkasse

vgl. auch unter Versicherungsrecht, öffentliches

Ein bei der R. zugelassener Dentist kann sich wegen seiner Forderungen aus Kassenhonorar gegenüber dem Reichsverband Deutscher Dentisten Abrechnungsstelle nicht auf die Schutzbestimmungen des Lohnpfändungsrechts berufen. Begriffliche Grenzziehung zwischen abhängigem und unabhängigem Dienstvertrag 2501<sup>1</sup> 2505<sup>2</sup>

#### Kredit

vgl. auch unter Bauforderungen, Höchstbetragshypotheken, BankR. vgl. unter B.

Zur Ausstattung und Erbsitzgründung eines weichen Erben kann bei Vereinbarung tragbarer Tilgung die Belastung eines Erbhofs mit Hypothek genehmigt werden. Eine Sicherungshypothek, die dem R.nehmer ermöglicht, an Stelle des erhaltenen R. nach Rückzahlung anderweit R. auf Grund der Sicherung in Anspruch zu nehmen, ist jedoch als Belastung ungeeignet 2256<sup>17</sup>

Unter das Vorrecht des § 10 Ziff. 1 ZwVerfStG. fallen nicht nur Ansprüche auf Ersatzbarer Auslagen, sondern auch solche auf Ersatz von R. nebst deren Zinsen, die der die Zwangsverwaltung betreibende Gläubiger für die Zwecke der Zwangsverwaltung aufgenommen hat 2976<sup>12</sup>

Die Bestellung einer Grundschuld bibet mit dem ihr zugrunde liegenden R.-abkommen kein einheitliches Rechtsgeschäft i. S. des § 139 BGB. und wird daher von der Nichtigkeit des letzteren nicht ergriffen 3124<sup>3</sup>

Dsthilfsentschuldung. Durch Übergabe der Entschuldungspfandbriefe seitens der Dsthilfsentschuldungsstelle an den Gläubiger einer Grundschuld wird der persönlich haftende Schuldner eines R., zu dessen Sicherung die Grundschuld bestellt ist, nicht von der persönlichen Schuld befreit. Die Entschuldungspfandbriefe dienen vielmehr als Sicherung an Stelle der Grundschuld 2352<sup>1</sup>

Die Einwirkung der Konkursöffnung auf R.öffnungs- und Kontokorrentverträge 2745

§ 91 ZPO. Kosten der R.aufnahme nicht erstattungsfähig 3075<sup>1</sup>

#### Kreditbetrag

vgl. unter B.

#### Kreditbürge

vgl. unter B.

#### Kreisbauernführer

vgl. unter Entschuldung, Landwirtschaftliche; Erbhof

#### Krieg

vgl. unter Sequester

#### Kriegspersonenschäden

vgl. unter Tumultschäden

#### Kriegsschuld

vgl. unter Versailler Vertrag

#### Krisenunterstützung

vgl. unter Arbeitslosenunterstützung

#### Kündigung

vgl. unter Angestellte, ArbZG, Dienstvertrag, Kartell, Versicherungsrecht, privates; R. nach Gef. z. Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vgl. unter Beamte

#### Künftige Ansprüche

§ 829 ZPO. Die f. A. eines Fuhrunternehmers gegen seine etwaigen Auftraggeber sind nicht pfändbar 3076<sup>7</sup>

#### Kunsthandel

vgl. unter Bilderhandel

#### Kunstschuß

vgl. auch unter Film

§§ 1, 2, 15 KunstStG. Absicht des Herstellers, etwas Künstlerisches hervorzu- bringen, ist nicht Voraussetzung des R. Benutzung gebräuchlicher Darstellungsmittel schließt Kunstwerkzeigenschaft nicht aus. Der Gesamteindruck einer Darstellung entscheidet, ob Nachahmung vorliegt. Auch für urheberrechtlich nicht geschützte Gegenstände Schutz gegen Nachahmung nach dem UrWZG., wenn 1. eine individuelle Lösung als Ergebnis wertvoller Gedankenarbeit erscheint, 2. durch eigens hierfür geschulte und hochbezahlte Kräfte hervorgebracht ist 2487<sup>2</sup>

#### Kuppelrei

Hat die Polizei eine Wohnung geschlossen, weil nacheinander mehrere Mieter darin unbefugt Gastwirtschaft betrieben und fortgesetzt den Tatbestand der R. verwirklicht haben, so kann sie auf Grund von § 20 PolVerwG. auch dem Eigentümer gegenüber die Freigabe der Wohnung so lange verweigern, bis er den Nachweis einwandfreier Verwendung erbringt 3325<sup>3</sup>

#### Kurort

Die Darbietung von Kurkonzerten und die Bereitstellung von Kuranlagen und Lesezimmern sind weder ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen noch Lieferungen von Heil- und Hilfsmitteln i. S. des § 2 Nr. 9 UmjStG. 3161<sup>15</sup>

#### Laden

vgl. unter Miete

#### Ladung

§§ 900 ff. ZPO. Im Offenbarungseidsverfahren ist hinsichtlich des Antrags auf Erlaß des Haftbefehls auch noch in der Beschwerdeinstanz die Beachtung der Ladungsfrist von Amts wegen nachzuprüfen 2798<sup>2</sup>

§ 245 StPO. Der Unterschied zwischen „geladenen“ und „in die Sitzung gestellten“ Zeugen gilt auch für die StA., obwohl für die von ihr bewirkten Ladungen eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist. Dieser letztere Umstand kann nicht dazu führen, der StA. — im Hinblick auf § 245 StPO. — eine gegenüber der des Angell. ungünstigere Stellung zu geben. Es muß ihr die Entscheidung freigestellt bleiben, durch Namhaftmachung eines Zeugen als „geladen“ seine Vernehmung der Vor- schrift des § 245 zu unterstellen, durch



seine Bezeichnung als „gestellt“ dagegen bezüglich seiner sich und dem Gericht die volle Freiheit des Handelns zu wahren 3286<sup>30</sup>

### Leienrichter

Sachverständige L. ? Schrifttum 3191

### Landesarbeitsgericht

vgl. unter Arbeitsgericht

### Landesbauernführer

vgl. unter Erbhof

### Landesrecht

Bei Überhebung von Tumultschäbenrenten ist, wenn der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung erhoben wird, nicht L., insbesondere nicht die Vorschrift des § 39 III Pr.BeschlG. anzuwenden, sondern es gelten auch in diesem Fall lediglich die reichsrechtlichen Vorschriften. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß seit dem 1. April 1924 an Stelle des Reichs die Länder und Gemeinden für die Lasten aus der Versorgung nach § 18 Nr. 1 Pr.BeschlG. aufzutommen haben 2583<sup>1</sup>

### Landmesser

§ 1 Nr. 1 UmsStG. Die in Preußen öffentlich vereidigten L. sind, soweit sie nicht ausdrücklich in Beamten- oder Angestelltenverhältnis übernommen worden sind, als selbständige Gewerbetreibende anzusehen und unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Aus den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Rechtsstellung und Tätigkeit der vereidigten L. läßt sich ein die umsatzsteuerrechtliche Selbständigkeit ausschließendes Abhängigkeitsverhältnis zum Staat nicht herleiten 2732<sup>6</sup>

### Landshaft

Die auf Ersuchen einer Generallandshaftsdirektion erfolgte Löschung des Zwangsverwaltungsvermerks ist gebührenpflichtig, auch wenn die Aufhebung der Zwangsverwaltung die notwendige Folge der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist 2246<sup>7</sup>

### Landwirtschaft

vgl. auch unter Entschuldung, landwirtschaftliche, Getreidewirtschaft, Sicherungsverfahren, Realgemeinde, Gütersüberlassung

§§ 611 f., 1617 BGB. Voraussetzungen für die Annahme eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses bei Haussohn, der im landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters Dienste leistet 2650<sup>1</sup>

Dienstleistungen erwachsener Kinder begründen in der Regel keine Ansprüche aus § 812 BGB., auch nicht, wenn die Dienste in der Absicht und Erwartung späterer Landzuteilung geleistet werden 2994<sup>13</sup>

§§ 6, 32 BGB. Bei Versicherung eines Zuchtiers gegen den Schaden, der dadurch entsteht, daß es verendet oder wegen tödlicher Krankheit oder Unfalls getötet werden muß oder zu Zuchtzwecken dauernd unbrauchbar wird, kann die vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers, jede „erhebliche“ Erkrankung des Tieres anzuzeigen, nur den Zweck haben, dem Versicherer Gelegenheit zu geben, Schritte zur Verhütung einer Erhöhung der Gefahr zu tun, daß das Tier verendet oder zu Zuchtzwecken unbrauchbar wird. Deshalb kann sich der Versicherer auf Vereinbarung dahin, daß er bei Verletzung dieser Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt oder von der Leistungspflicht frei sein soll,

auch im Fall schuldhafter Verletzung nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat. Hat der Tierarzt eine Erkrankung des Tieres als „absolut unerheblich“ angesehen und dies auch dem Versicherungsnehmer gegenüber geäußert, so bedeutet es Überspannung der Sorgfaltspflicht, wenn das Gericht lediglich die Kenntnis des Versicherungsnehmers als Landwirt und Bullenhalter für die Auffassung verwertet, daß er die Erkrankung als wesentlich hätte angesehen und anzeigen müssen 2334<sup>4</sup>

Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs im Sinne der Vorschrift des § 66 I Ziff. 2 GewD. gehören ohne Rücksicht darauf, von wem sie feilgeboten werden, nicht nur die aus dem Betrieb einer L. usw. unmittelbar hervorgegangenen Fabrikate, sondern auch solche, bei denen dies nicht der Fall ist, deren Fabrikation aber ursprünglich und notwendig dem Betrieb der L. usw. angegliedert gewesen ist. Saure Gurken und Salzheringe sind daher Wochenmarktartikel 2584<sup>1</sup>

§§ 67, 31, 28 NBewG. Ob Betriebsmittel stehend oder umlaufend ist, ist lediglich nach seiner Zweckbestimmung zu entscheiden. Stehende Betriebsmittel sind solche, die dauernd dem Betrieb dienen und bei der Hervorbringung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse mitwirken sollen. Umlaufend sind solche, die zum Verbrauch in der Wirtschaft oder zur Veräußerung bestimmt sind, regelmäßig also u. a. die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, das Mastvieh, der Dünger, das Saatgut, das Kraftfutter 2185<sup>10</sup>

§ 67 NBewG.; § 222 ABgD. Bei Landwirten ist angeblicher Arbeitslohn von Kindern für landwirtschaftliche Dienste regelmäßig nicht am Vermögen abzugsfähig. Wenn das FinV. eine in der Vermögenserklärung eines Landwirts als Darlehnsforderung eines Kindes bezeichnete Schuld zum Abzug zuläßt, später aber durch Vorlegung eines Schuldscheins erfährt, daß es sich um eine Entschädigung für die auf dem Hof geleistete langjährige Arbeit handelt, so ist das eine neue Tatsache auch dann, wenn das FinV. von dieser Tatsache schon zur Zeit der Veranlagung durch Einfordern des Schuldscheines hätte Kenntnis erlangen können 2808<sup>10</sup>

EinfStG. Bezüge eines Landwirts aus der Einräumung einer dinglichen Kohnabbauberechtigung an eine Gewerkschaft (Pachtvertrag) sind landwirtschaftliche Einnahmen 2876<sup>1</sup>

§ 916 ABgD. Teichentlandungsarbeiten können trotz Überwiegender Beschäftigung betriebsfremder Notstandsarbeiter unter Umständen landwirtschaftlich verifiziert sein 2812<sup>7</sup>

§§ 922, 339b ABgD. Unfall eines Landwirts auf dem Weg zur Regelung von Steuerangelegenheiten nicht entschädigungspflichtig 2366<sup>1</sup>

§§ 922, 539b, 544 ABgD. Unfall eines Landwirts auf dem Wege zur Wahrnehmung eines Termins vor dem ArbG., wobei es sich um Rechtsstreit über Entlassung eines landwirtschaftlichen Angestellten handelte, als landwirtschaftlicher Betriebsunfall anerkannt 2733<sup>3</sup>

### Lastkraftwagen

vgl. unter Kraftf.

### Laufende Rechnung

vgl. unter Kontokorrent

### Laufz

Brückenunterhaltung. In der Niederlaufz beruht die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen auf Obervanz; ihre Abänderung durch besondere Rechtstitel ist zulässig. Wenn der besondere Rechtstitel für die Unterhaltung einer Brücke fortgefallen ist, lebt nicht die frühere Unterhaltungspflicht wieder auf, vielmehr tritt dann der nach jetzigem Recht allgemein Unterhaltungspflichtige ein 3322<sup>1</sup>

### Lebensmittelgesetz

vgl. auch Nahrungsgesetz

Vorschriften für die einheitliche Durchführung des L. Schrifttum 2758

Die Behauptung, daß einem Lebensmittel (Malzextrakt) Heilkraft gegen alle möglichen Arten von Krankheiten innewohne, bezieht sich auf die Beschaffenheit des Lebensmittels und ist daher eine Angabe i. S. des § 4 Nr. 3 LebensmittelG. 2153<sup>26</sup>

### Lehrer

vgl. auch unter Schule

§ 839 BGB. Beaufsichtigungspflicht eines L. während Klassenwanderung umfaßt sowohl die Sorge, daß die Schüler vor Gefahren geschützt bleiben, als auch, daß sie dritten Personen keinen Schaden zufügen. Ihre Grenzen findet diese Amtspflicht in den sonstigen Amtspflichten des L.; er muß auch auf Schulwanderung das Unterrichtsziel im Auge behalten, auf die zweckmäßige körperliche Bewegung der Schüler achten und im persönlichen Gespräch charakterlich auf sie einwirken; dabei soll die Wanderung der Entspannung dienen. Der L. darf deshalb gerade bei ihr das Maß der Aufsicht nicht überschreiten, vielmehr muß er seinen Schülern je nach ihrem Alter, Charakter und Verständnis gewisse Selbständigkeit zutrauen 2618<sup>8</sup>

### Lehrling

Der L. im Konkurs und gerichtlichen Vergleichsverfahren des Lehrherrn 2894  
Auch derjenige, dessen sich der Lehrherr als seines Vertreters bei Erfüllung der ihm nach § 76 BGB., § 127 GewD. dem L. gegenüber obliegenden Pflichten zur Unterweisung bedient — sei es allein, sei es neben ihm —, kann Lehrer i. S. des § 174 Ziff. 1 StGB. sein 2772<sup>13</sup>

§ 74 II ArbVermG. Besteht an einem Ort für ein Gewerbe die Übung, daß die Lehre schon zu Ostern beendet wird, auch wenn sie nach dem Lehrvertrag einige Tage länger dauern sollte, und wird der L. entsprechend dieser Übung im gegenseitigen Einverständnis zu Ostern entlassen, so erlischt die Versicherungsfreiheit gemäß § 74 III 12 Monate vor der Entlassung 2282<sup>2</sup>

### Leibeszucht

§ 1714 BGB. Vertrag, durch den sich der Erzeuger gegenüber der unehehlichen Mutter unter gewissen Bedingungen zur Zahlung von Unterhalt für das noch nicht geborene Kind verpflichtet, unterliegt nicht der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung 2623<sup>3</sup>

### Leibgedinge

und Leibzucht vgl. unter Akteuteil



**Leihe**  
 § 7 KraftfG. über der Eigentümer eines Kraftwagens und ein Dritter, dem der Wagen leihweise mitüberlassen ist, abwechselnd die Verfügungsgewalt über den Wagen aus und ziehen sie beide Nutzungen aus dessen Gebrauch, so sind sie beide als Halter anzusehen 2973<sup>6</sup>

**Leistungsbestimmung (§ 319 BGB.)**  
 Liegt echte Verwirklichungsabrede vor, dann kommt bei deren Eintritt eine Bestimmung der Leistung durch Urteil nach § 319 II BGB. nicht in Betracht 2683<sup>2</sup>

**Leistungsfrage**  
 vgl. unter Feststellungsfrage, Rechnungslegung

**Lesehmal**  
 vgl. unter Bücherei

**Leuchttürme**  
 §§ 903, 905, 1004 BGB. Der Gemeingebrauch erstreckt sich auch auf das Recht, Anlagen an der Straßenfront der Häuser anzubringen. Die Anliegernutzung darf aber die Benutzung anderer Gebäude und den Gemeingebrauch der andern Wegebenutzer und Anlieger nicht beeinträchtigen 3008<sup>12</sup>

**Leumundszeugnis**  
 § 256 StPD. Die Äußerung einer Strafankaltsdirektion, die — neben der Aufzählung der vom Angekl. begangenen Straftaten und der hierfür ausgesprochenen Strafen — folgende „Gesamtwürdigung“ enthält: „Leicht erregbarer, geistig und moralisch hochgradig minderwertiger, abgejunpfter, ganz asozialer, unverbesserlicher, gemeingefährlicher Dieb“, ist hinsichtlich dieser Gesamtwürdigung als L. zu erachten. Ihre Verlesung ist insoweit unzulässig 2779<sup>19</sup>

**Lexikon**  
 vgl. unter Wörterbuch

**Bildbild**  
 vgl. unter Photographie

**Bildspiel**  
 vgl. unter Film

**Lieferungshyndikat**  
 vgl. unter S.

**Liquidation**  
 vgl. unter AktG., GmbH., Genossenschaft

**Literarische Urheberrecht**  
 Ein Werbevers ist ein durch das U. geschütztes Schriftwerk i. S. des § 1 LitUrG. Die beiläufige Verwendung des Werbeverses — mit geringfügiger Änderung — in einem Tonfilm ist gemäß § 13 LitUrG. zulässig 2796<sup>4</sup>

Der Schutz des musikalischen Kunstwerks gegen Verschandelung nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist. Schrifttum 3050

Nach Verjährung der Ansprüche aus § 36 LitUrG. kommen immer noch Ansprüche aus § 812 BGB. wegen unbefugten Abdrucks und Verbreitung in Betracht, die erst nach 30 Jahren verjähren 2642<sup>4</sup>

**Eigenz**  
 vgl. unter Patent

**Lohnpfändung**  
 Änderungen des Rechts der Lohn- und Gehaltspfändung durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung v. 24. Okt. 1934 2821

Zur L. aus vollstreckbaren Urkunden für Unterhaltsforderungen 2527

§ 850 ZPD. Mitberücksichtigung des Einkommens der Ehefrau bei Pf. gegen den Ehemann für Unterhaltsansprüche eines unehelichen Kindes 2420<sup>2</sup>

§ 850 ZPD.; § 1 LohnpfWD. Auch einem unehelichen Kind gegenüber ist der Lohn eines Arbeiters mit Frau und zwei Kindern in Höhe von 1/3 des wöchentlich 38 RM übersteigenden Bruttobetrags pfändbar 2940<sup>9</sup>

§ 851 ZPD. Bei den Pfändungsbeschränkungen des § 4a LohnbeschlG. ist ein uneheliches Kind des Ehegatten des Schuldners nicht zu berücksichtigen. Der Lohnzuschlag, den der Schuldner erhält, weil er für ein in seinem Haushalt befindliches uneheliches Kind seiner Ehefrau sorgt, kann wegen des Unterhaltsanspruchs seines eigenen unehelichen Kindes gepfändet werden 2576<sup>3</sup>

§ 1 LohnbeschlG. Zur Frage der Pfändbarkeit des Gehalts des Geschäftsführers einer GmbH. 2180<sup>9</sup>

§ 1 LohnbeschlG.; LohnpfWD. Ein bei der Krankenkasse zugelassener Dentist kann sich wegen seiner Forderungen aus Kassenhonorar an den Reichsverband Deutscher Dentisten, Abrechnungsabteilung, nicht auf die Schutzbestimmungen des Rechts berufen. Begriffliche Grenzziehung zwischen abhängigem und unabhängigem Dienstvertrag 2501<sup>1</sup> 2505<sup>2</sup>

§§ 1, 4 Nr. 1 LohnbeschlG. Die Schutzvorschrift des § 850 I Nr. 8 und II ZPD. gilt auch für den Postagenten; die Pfändbarkeit seines Dienstehommens ist ohne Rücksicht auf anderen Verdienst zu prüfen 3016<sup>1</sup>

§ 4 LohnbeschlG. Die unbeschränkte Pfändung gemäß § 850 IV ZPD. entspricht nicht mehr dem heutigen Rechts- und Volksempfinden. Entgegen der Bestimmung des § 850 IV ZPD. ist dem Schuldner als Ernährer einer Familie ein gewisser Betrag zu belassen 3020<sup>1</sup>

**Lohnsteuer**  
 §§ 69, 77 EinkStG. Die Nichtabführung von L. oder Ortskrankenkassenbeiträgen ist nicht nach §§ 1492, 1494 RWd. strafbar, dagegen unter Umständen nach § 396 RWbGd. Auch Bürovorsteher kann sich danach strafbar machen. Zwischen der Hinterziehung der L., der Nichtabführung der Arbeitslosenhilfeabgabe und der Vorenthaltung der Krankenkassenbeiträge kann kein Fortsetzungszusammenhang bestehen 2692<sup>9</sup>

**Lösung**  
 vgl. unter Grundbuch

**Lösungsvormerkung**  
 vgl. unter Vormerkung

**Lotterie**  
 § 286 StGB. Mit dem Begriffe der L. ist es vereinbar, daß der Veranstalter sich vorbehält, die Zahl der Gewinne erst nachträglich nach dem Umfang des Ablasses der Lose zu bestimmen. Die beim Betrieb der Lose den Abnehmern erwachsende Inserenten- und Liefergebühr kann als versteckter Einsatz angesehen werden. Ob der Veranstalter Gewinn aus der L. erstrebt und erlangt, ist unerheblich 3204<sup>19</sup>

§ 266 II StGB. Untreue durch rechtswidrige entgeltliche Entnahme von Losen aus einer veranstalteten und vom Täter geleiteten L. Zu den Begriffen „Schädigung des Volkswohls“ und „besonders arglistiges Handeln“ 2551<sup>17</sup>

Der den Leinnehmern von der Generaldirektion der preussisch-süddeutschen KlassenL. gewährte Krisenzuschuß ist Einkommen im Sinne der Ruhesteuerschrift des § 24 OffBensG. und daher nicht abzugsfähig 2188<sup>2</sup>

**Luftrecht**  
 Der Begriff „Militärluftfahrzeuge“ im L. Schrifttum 3264

**Magdeburg**  
 Ruhen wegen Fließens aus öffentlichen Mitteln. Stadtgeschäft M. für Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Heizungsanlagen GmbH. (aber nur für die Zeit bis zum 30. April 1932, ab 1. Mai 1932 nicht mehr) 2583<sup>2</sup>

**Mahnung**  
 § 284 II BGB. Wenn sich die Leistungszeit nach dem Kalender derart ergibt, daß für den Schuldner gar kein Zweifel darüber besteht, wann er leisten muß, ist nach Treu und Glauben M. nicht mehr erforderlich, um den Schuldner in Verzug zu setzen 2639<sup>17</sup>

**Mahnverfahren**  
 § 696 ZPD. Wird der gegen einen Zahlungsbefehl erhobene Widerspruch vom Schuldner im Gütertermin zurückgenommen, so tritt der Zahlungsbefehl wieder in Kraft und ist für vollstreckbar zu erklären 3018<sup>5</sup>

**Main**  
 vgl. unter Binnenschifffahrt

**Makler**  
 Wenn das Auflösungsamt den Pfleger eines Fideikommissgutes beauftragt, für den Verkauf des Gutes Sorge zu tragen, so liegt darin die Ermächtigung, einen Makler zuzuziehen, wenn solche Zuziehung nach den Umständen des Falles als verkehrszüblich und nützlich anzusehen ist 3268<sup>5</sup>

§ 35 GewD. Der wegen Geisteschwäche Entmündigte besitzt nicht die für den Gewerbebetrieb eines ImmobilienM. erforderliche Zuverlässigkeit 3166<sup>2</sup>

**Maklertrakt**  
 Die Behauptung, daß einem Lebensmittel (M.) Heilkraft gegen alle möglichen Arten von Krankheiten innewohne, bezieht sich auf die Beschaffenheit des Lebensmittels und ist daher eine Angabe i. S. des § 4 Nr. 3 LebensmittelG. 2153<sup>26</sup>

**Mart**  
 Ersetzung der ReichsM.hypothek durch GoldM.hypothek mit ReichsM.kaufel ist zulässig 2932<sup>2</sup>

Eingetragene GoldM.hypothek darf nachträglich in reine ReichsM.hypothek mit dem gleichen Reimbetrag umgewandelt werden, wenn die gleich- und nachstehenden Berechtigten zustimmen 3294<sup>1</sup>

Ein Urteil v. 11. Jan. 1924, das auf Zahlung von wöchentlich 6 RM Unterhalt, vervielfältigt mit der am Tage der Zahlung der rückständigen und laufenden Beträge gültigen Reichsrichtzahl für die gesamten Lebenshaltungskosten lautet, kann vollstreckt werden 3018<sup>4</sup>

§ 20 ErbschaftG. 1925 ist auch anzuwenden, wenn der erste Erwerb in der Zeit der Gebtentwertung stattgefunden hat und die für ihn festgesetzte Steuer in entwerteter PapierM. gezahlt ist 3159<sup>10</sup>

Bedarf es zur Berechnung des steuerbaren Wertzuwachses in Ermangelung eines vereinbarten und feststellbaren Preises der Ermittlung des gemeinen Werts eines Grundstücks, so ist, auch wenn es sich um die Zeit der Geldentwertung handelt, nicht dessen jö. innerer Wert unmittelbar aus dem Vorkriegswert, sondern der Verkaufswert des Grundstücks an dem maßgebenden Stichtage, wenn möglich, aus



damals gezahlten Vergleichspreisen für ähnliche Grundstücke, in PapierM. zu ermitteln und alsdann in GoldM. umzurechnen 3088<sup>2</sup>

### Markenschutz

§ 3 I Ziff. 4 OstMarkSchG. „Strahlen“ für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere Eier, nicht als Marke eintragbar 2288<sup>2</sup>

§ 3 I Ziff. 2 OstMarkSchG. „Knäckerli“ für Backwaren und diätetische Nahrungsmittel, „Panperetto“ für Back- und Konditorwaren nicht eintragbar 2288<sup>3</sup>

§ 3 I Ziff. 2 OstMarkSchG. Für elektrische Rasierapparate ist die Bezeichnung „Dry Shaver“ als Marke nicht schutzfähig. Mangelnder Nachweis der Verlehrsgehung 3088<sup>1</sup>

§ 11a OstMarkSchG. Um Marke von der Registrierung auszuschließen, genügt die Ähnlichkeit eines für den Gesamteindruck maßgebenden Bestandteils die-  
ser Marke mit dem im Gedächtnis haftenden charakteristischen Teile einer älteren Marke. Zur Beurteilung der Ähnlichkeit von Marken ist Sachverständigenbeweis nicht erforderlich 2192<sup>1</sup>

§§ 21 II, 11a OstMarkSchG. „Nur nicht aufregen!“ verwechselbar ähnlich mit „Mensch, ärgere dich nicht!“ und „Nur nicht ärgern“ 3328<sup>1</sup>

Schweizer Entscheidung: Umwandlung der Marke in Freizeichen. Bedeutung der Verwendung im Zolltarif. Unzulässigkeit von Zusätzen wie: tipo, Erfaß, facon 2735<sup>1</sup>

### Mecklenburg

Die Umwandlung einer sog. „Hauswirtstelle“ mecklenburgischen Rechts in freies Eigentum des bisherigen Hauswirts bedeutet einen nach § 1 GrErbStG. steuerpflichtigen Eigentumsübergang 2943<sup>3</sup>

Auch gegenüber der in dem verfassungsrechtlichen Verfahren aus Art. 13 II WeimVerf. zwischen dem RMdZ. und dem MeckStrelZinMin. ergangenen Entsch. des RO. v. 13. Juli 1931 war die Erhebung von Gemeindegrundsteuer von den der ev.-luth. Landeskirche gehörigen, im Landesteil Star-gard belegenen Grundstücken und Gebäuden bis zum 1. April 1934 grundsätzlich zulässig. Inwieweit Befreiung dieser Grundstücke und Gebäude von der Gemeindegrundsteuer bestand, richtete sich nach dem § 2 I f. und II MeckStrelGrundStG. i. d. Fass. der Bek. v. 16. April 1930. — Der § 3 I Nr. 8 GrStRahmG. findet auf die Gemeindegrundsteuer für den Landesteil Mecklenburg-Strelitz keine Anwendung. — Es ist für den Landesteil Mecklenburg-Strelitz nicht zulässig, eine gesetzliche Regelung zu treffen, wonach Grundstücke der ev.-luth. Landeskirche, die zur Staatsgrundsteuer deshalb nicht herangezogen werden, weil ihre Veranziehung gegen § 3 I Nr. 8 GrStRahmG. verstößen würde, den reichsgesetzlichen Vorschriften über Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken unterliegen sollen 2579<sup>1</sup>

### Medizin

Handbuch der gesamten Unfallheilkunde. Schrifttum 2230

### Medizinalbeamte

Gesetze über die Gebühren von M. sind Tarvorchriften i. S. des § 16 Zeug-GebD. 2797<sup>4</sup>

### Meineid

vgl. auch unter Eidesnotstand

§ 153 StGB. Zur Sicherung übereignete Sachen brauchen bei Leistung des Offenbarungseids nicht in das Vermögensverzeichnis aufgenommen zu werden, wohl aber der bedingte Anspruch auf ihre Rückübertragung. Ein Irrtum über den Umfang der Angabepflicht fällt unter § 59 StGB. 2692<sup>3</sup>

§ 155 Nr. 2 StGB. Unter allen Umständen ist eine eigene Erklärung des Zeugen erforderlich, die unzweideutig seinen Willen erkennen läßt, seine Aussage unter dem früher geschworenen Eid zu machen 2850<sup>15</sup>

Die Frage, ob bei der Straftat nach § 159 StGB. die Vorschriften in § 46 zur Anwendung kommen können, wird erneut verneint 2468<sup>9</sup>

§ 159 StGB. Wer Zeugen zur eidlichen Bekundung einer Tatsache zu bestimmen versucht, ist des Unternehmens der Verleitung zum M. schuldig, wenn er zwar die Tatsache für wahr hält, aber weiß, daß der Zeuge von ihr kein eigenes Wissen oder keine Erinnerung mehr besitzt, und wenn er gleichwohl will, daß der Zeuge durch die Art seiner Bekundung bewußt den Anschein erweckt, als bekunde er die Tatsache auf Grund eigener Wahrnehmung und eigener Erinnerung 2336<sup>3</sup>

„Mensch, ärgere dich nicht!“

§§ 21 II, 11a OstMarkSchG. „Nur nicht aufregen!“ verwechselbar ähnlich mit „Mensch, ärgere dich nicht!“ und „Nur nicht ärgern!“ 3328<sup>1</sup>

### Metalbearbeitung

§ 547 RVO. Nach Nr. 18 der Anlage zur 2. BerufskrankhVd. v. 11. Febr. 1929 ist eine durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit dann als Berufskrankheit anzusehen, wenn sie durch Tätigkeit in einem Betrieb der M. und -verarbeitung verursacht ist. Nach der Begründung sind darunter nur solche Betriebe gemeint, bei denen die Versicherten durch den Lärm des Rietens und Klopfens auf hartes Metall, insbes. auch durch Rieten innerhalb von Kesseln, dem das Ohr schädigenden Lärm in besonderem Maße ausgesetzt sind 2812<sup>6</sup>

### Miete

vgl. auch unter Warmwasserheizung, Fernsprecher, Räumung

Stillhaltung des Vermieters. — Wann ist die M. zu zahlen? — Der Gemeinschaftsgebante im M.recht 2318

§§ 535 ff., 95, 97 BGB. Zum Begriff des Zubehörs bei Betrieben zur Ausbeutung von Bodenbestandteilen überlassung durch M.verträge, die wirtschaftlich einem Verkauf unter Eigentumsvorbehalt gleichkommen 2715<sup>7</sup>

§ 537 BGB. Das Schächterverbot gibt dem Mieter, der Laden zum Verkauf loscheren Fleisches gemietet hat, keinen Minderungsanspruch 2269<sup>2</sup>

§ 549 BGB. Der Mieter hat nach M.recht — auch im Falle der Zwangs-M. — nicht für Schäden aufzukommen, die die von ihm eingesetzten Untermieter außerhalb der ihnen zugewiesenen Räume auf dem Anwesen des Vermieters anrichten. Ausgenommen sind naturgemäß Schäden an solchen außerhalb der eigentlichen M.sache liegenden Gegenständen, deren Benutzung durch den Untermieter nach verständiger Würdigung der Umstände zum

Gebrauch der Mieträume mitzurechnen ist 2129<sup>1</sup>

§ 549 I 1 BGB. Diese Gesetzesstelle und damit die Kündigung als einziger Rechtsbehelf gegen unbegründete Verweigerung der Untervermietung trifft nicht den Fall, wo der Vermieter zur Erteilung der Erlaubnis vertraglich verpflichtet war, hier kann der Mieter auch Schadensersatz verlangen 3193<sup>1</sup>

Zum Begriff des „Vorenthaltens der Mietsache“ i. S. der §§ 557 und 568 BGB. 3259

§ 7 PrMietzVdBd. Keine Schadensersatzpflicht des Mieters wegen nicht ausgeführter Schönheitsreparaturen, wenn vorbehaltlos an Stelle der bisherigen gesetzlichen M. eine Festmiete vereinbart worden ist 3151<sup>1</sup>

Ein Verein kann auch nach dem Führerprinzip gegründet und eingerichtet werden. Ist dies geschehen, so haftet er aus einem von seinem bevollmächtigten Geschäftsführer geschlossenen M.vertrag 3000<sup>1</sup>

Die „Verfügung“ in dem Ges. über die Pfändung von M.- und Pachtzinsforderungen vom 9. März 1934 2321

Die Berechnung der Ansprüche des Abzahlungsverkäufers für Gebrauchsüberlassung und Wertminderung kann bei Lastkraftwagen nicht unter Zugrundelegung des verkehrsüblichen Mietzinses erfolgen 2716<sup>3</sup> 3006<sup>10</sup>

Die von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft herausgegebenen Richtlinien über die für gemietete Lastkraftwagen zu zahlende Vergütung ist für die Errechnung der Ansprüche des Abzahlungsverkäufers nicht maßgebend 3007<sup>11</sup>

§§ 267, 270 StGB. Schlagen nicht ein, wenn eine Frau sich in M.vertrag dem Vermieter gegenüber nur deshalb einen falschen Namen beilegt, um die Tatsache zu verdecken, daß sie als Lebige mit dem Mieter zusammenlebt 3064<sup>13</sup>

Hat Steuerpflichtiger einem Lichtbildner für bestimmte Plätze die ausschließliche Erlaubnis erteilt, Lichtbildaufnahmen zu machen und die Bilder feilzuhalten, so liegt gemischtes Vertragsverhältnis vor, das Vermietung oder Verpachtung nicht zum wesentlichen Vertragsinhalt hat, und das daher Verpachtungen und Vermietungen i. S. des § 2 Nr. 4 UmfStG. 1926 nicht gleichsetzt 3161<sup>15</sup>

„Übernahme einer bestehenden Wirtschaft“ i. S. von § 3 BerlSchankerlStD. liegt vor, wenn der Inhaber einer Wirtschaft ausscheidet und an seine Stelle ein neuer Inhaber, dem die Schankerlaubnis erteilt worden ist, tritt. Ob die Inhaber Eigentümer oder Mieter der dem Schankbetrieb dienenden Räume sind, ist ohne Belang 2590<sup>7</sup>

### Mietenkündigung

Teil 2 Kap. II § 2 der 4. NotVd.; §§ 5 ff. PrMietzVdBd. Die Entscheidung des Gemeindevorstands (bei Beschwerde des Regierungs- oder — für Berlin — Oberpräsidenten) bei Neubauräumen über die gesetzliche M. nach der 4. NotVd. bindet das ordentliche Gericht nur, wenn sie Miete, nicht Gesellschaftsverhältnisse betrifft. Betrifft sie Mietverhältnis, so entscheidet die Stelle auch ausschließlich darüber, ob die M. bei gleitendem Mietzins eintritt und ob im Jahre 1931 eingetretene Mietermäßigung anzurechnen ist. Der Vertrag der M. kann nur unänderlich, nicht gleitend sein 2631<sup>1</sup>



**Mietwucher**

§ 49 a MietSchG. Maßstab für Festsetzung der Angemessenheit der Miete ist allein der objektive Nutzungswert der Räume; Gesteuerungskosten, persönliche Verhältnisse u. Vermögensverhältnisse der Vertragsparteien oder andere Momente sind außer Betracht zu lassen. Jede Mietzinsrate ist für sich nach den gesamten zur Zeit ihrer Fälligkeit obwaltenden Verhältnissen zu beurteilen. Der Rückforderungsanspruch des Mieters wegen zuviel gezahlter Miete wird nicht durch die Einwendungen der §§ 814 und 817 I BGB. ausgeschlossen 2269<sup>4</sup>

§ 49 a MietSchG. Nachträglicher M. wird nicht schon durch Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse begründet, sondern ist nur unter ganz besonderen Umständen als gegeben anzunehmen. Der Mieter, der den vereinbarten Mietzins längere Zeit hindurch zahlt, verstößt gegen Treu und Glauben, wenn er den Mietzins nachträglich für wucherisch erklärt und die angeblich zuviel gezahlten Beträge zurückfordert 2867<sup>6</sup>

**Milderes Gesetz (§ 2 II StGB.)**

§ 2 II StGB. findet dann keine Anwendung, wenn zwar die ein Blankettgesetz füllende Norm aufgehoben oder geändert wird, die Strafanzahlung des Blankettgesetzes aber unverändert bleibt 2709<sup>1</sup>

**Mildernde Umstände**

§ 51 II StGB. Eine nicht erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit kann nur im Rahmen der Strafzumessung bei Prüfung der Frage, ob n. U. zuzubilligen sind, berücksichtigt werden 2238<sup>6</sup>

§ 228 StGB. (m. U. bei Körperverletzung bezieht sich auf den — darin nicht erwähnten — § 223 b 2166<sup>1</sup>

§ 267 III StPD. Der Antrag „auf Freisprechung, evtl. mildere Strafe“ ist nicht als ein solcher auf Zubilligung von „m. U.“ aufzufassen 3287<sup>31</sup>

**Militärluftfahrzeuge**

Der Begriff „M.“ im Luftrecht. Schrifttum 3264

**Mischfutter**

M. genießt die Steuerermäßigung des § 13 II UmsStG. 1932 nur, wenn es ausschließlich aus Bestandteilen der in dieser Vorschrift genannten Arten zusammengesetzt ist 3319<sup>6</sup>

**Mißbrauch von Formen u. des bürgerlichen Rechts (§ 10 ABGD.)**

vgl. unter Steuerumgehung

**Miteigentum**

Der Räumungsanspruch des Ersethers gegen einen Miteigentümer bei der Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft 2960

Die rechtliche Natur eines Hofes als Erbhof wird nicht dadurch berührt, daß an dem zwischen den Hofgebäuden liegenden Hofraum neben dem Erbhofbauern ein Nachbar als Miteigentümer beteiligt ist 2861<sup>7</sup>

Die Erbhofoseigentum eines Grundbesitzes wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Wohn- und Wirtschaftsgebäude im M. mit dritten Personen stehen, wenn tatsächlich die Wohngebäude und wesentlichen Wirtschaftsgebäude zu getrenntem Besitz aufgeteilt sind und nur unwesentliche Teile der Hofstelle (Tenne, Einfahrt, Keller) gemeinsam benutzt werden müssen 3291<sup>2</sup>

M. anteile an Grundstücken gehören, wenn nicht die Ausnahme der §§ 62 ff. der 1. Durchf. B. D. z. N. ErbhofG., § 5 der

2. Durchf. B. D. vorliegen, nicht zum Erbhof 2258<sup>22</sup> 2265<sup>56</sup>

M. anteile gehören nach § 2 der 2. Durchf. B. D. z. N. ErbhofG. nur dann zum Erbhof, wenn sie in dienendem Verhältnis zum Hofe stehen und im Verhältnis zu ihm Nebensache darstellen 2481<sup>2</sup>

§§ 747, 947 BGB. Ist Kraftwagen aus Einzelteilen erbaut worden, die verschiedenen Eigentümern gehörten, so steht, solange die Verbindung dauert, jedem Eigentümer eines Einzelteils ein die Veräußerung des Kraftwagens hindernendes Recht zu, auch wenn der Einzelteil etwa nicht zum wesentlichen Bestandteil des Kraftwagens geworden sein sollte 2540<sup>3</sup>

§ 7 KraftfG. Auch der Miteigentümer eines Krafttrads ist Halter, besonders wenn er während der Fahrt die Verfügungsgewalt ausübt 2935<sup>3</sup> 3010<sup>15</sup>

**Miterbe**

§§ 2033, 2040 BGB. Auslegung und Wirksamkeit eines Vertrags, durch den der M. über seinen Anteil an einzelnen Nachlassgegenständen zu verfügen sich „verpflichtet“ 2572<sup>4</sup>

§§ 30 ff. N. ErbhofG. Erbaueinanderleistungsansprüche auf Grund eines Erbaueinanderleistungsungsvertrages unterliegen nicht der Regelung durch das AuerbG. gemäß §§ 30 ff. N. ErbhofG. Ein derartiges Verfahren vor den AuerbG. ist unzulässig 2927<sup>1</sup>

Bei Klagen eines M. auf Leistung an die Erbengemeinschaft gemäß § 2039 BGB. ist der Streitwert nicht auf den Betrag der Klageforderung, sondern nur nach Maßgabe des Verhältnisses des Anteilsrechts des klagenden M. am Nachlass zu bestimmen 2274<sup>9</sup>

§ 2039 BGB. Der Streitwert bestimmt sich nicht bloß bei Klagen eines M. auf Leistung, sondern auch bei solchen auf Feststellung zugunsten der Erbengemeinschaft nach Maßgabe des Anteilsrechts des klagenden M. am Nachlass 2637<sup>13</sup>

§§ 38, 41 PrOG. Wird die Unterschrift einzelner M. unter Erbaueinanderleistungsungsvertrag öffentlich beglaubigt, so ist als Gegenstandswert der Beglaubigungsgebühr nicht der Nachlass, sondern der Erbteil des unterschreibenden M. anzunehmen 2478<sup>2</sup>

Steuerfreiheit nach §§ 8 Nr. 3, 14 Gr. ErbStG. ist nicht ausgeschlossen, wenn bei Zwangsversteigerung, die von Erbengemeinschaft wegen einer zum Nachlass gehörenden Hypothek hinsichtlich des belasteten Grundstücks betrieben wird, ein M. als Meistbieter den Zuschlag erhält, nachdem er auf Grund einer zwischen ihm und den andern M. zur Erzielung eines möglichst hohen Kaufpreises und damit zur Rettung der Hypothek getroffenen Vereinbarung im eigenen Namen auf das Grundstück geboten hatte 2278<sup>1</sup>

Durch den Eintritt eines fremden Erbteilserwerbers in die Gesamthandsgemeinschaft der M. wird die Anwendbarkeit des § 8 Nr. 3 Gr. ErbStG. weder ausgeschlossen noch eingeschränkt, soweit bei der Erbteilung den einzelnen M. Nachlassgegenstände oder Grundstücksbruchteile zugewiesen werden 2280<sup>3</sup>

**Mitschuldantrag (§ 1574 BGB.)**

vgl. unter Scheidung

**Mitverschulden (§ 254 BGB.)**

Erfolgschen von Wohnansprüchen infolge von Nichtgeltendmachung (Verwirkung).

Ausgleich bei M. beider Vertragsparteien 2651<sup>1</sup>

Für unerlaubte Handlungen des Testamentsvollstreckers haftet der Erbe im Rahmen des § 278 BGB. Entfällt gemäß §§ 278, 254 BGB. eine vertragliche Haftung, so bleibt nur noch die Prüfung aus § 826 BGB. übrig 2609<sup>2</sup>

Der Staat, der von anderer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 839 BGB., Art. 131 WeimVerf. in Anspruch genommen wird, kann dem Schadensersatzanspruch nicht unter Berufung auf § 839 I 2 BGB. entgegenhalten, die Körperschaft müsse zunächst von ihrem eigenen Beamten wegen dessen M. nach § 89 II 10 WM. Ersatz fordern. Denn auch die Haftung nach § 89 II 10 setzt gemäß § 91 II 10 WM. voraus, daß die geschädigte Körperschaft auf andere Weise Ersatz nicht erlangen kann. Diese Bestimmung genießt Vorrang vor § 839 I 2 BGB. Das M. ist vielmehr nach § 254 BGB. zu berücksichtigen 2544<sup>5</sup>

Fahrlässiges Verhalten des Kraftfahrers, der kurz vor Einmündung einer Seitenstraße überholt und zu diesem Zweck seine Geschwindigkeit erhöht. M. eines Radfahrers, wenn er beim Fahren ins Pendeln und dadurch auf die linke Seite der Fahrbahn gerät 2935<sup>3</sup> 3010<sup>15</sup>

Wird Tierhalter durch das Zusammenwirken seines und eines anderen Tieres verletzt, so kann er den gegen seinen Schadensersatzanspruch erhobenen Einwand des M. (§ 254 BGB.) durch Führung des Entlastungsbeweises nach § 833 S. 2 BGB. entkräften 2794<sup>2</sup>

§ 254 BGB. ist gegenüber § 68 BFD. nicht anwendbar 2329<sup>1</sup>

**Mobilienvertrag**

vgl. unter Grundstücksveräußerung

**Monopol**

vgl. unter BranntweinM., ZündwarenM., Fernsprecher

**Moratorium**

vgl. unter Stundung, HypothekenM.

**Mord**

Im Sinne des § 211 StGB. handelt mit Überlegung, wer bei der Ausführung der Tat in genügend klarer Erwägung über den zur Erreichung seines Zwecks gewollten Erfolg der Tötung, über die zum Handeln drängenden und von diesem abhaltenden Beweggründe sowie über die zur Herbeiführung des gewollten Erfolgs erforderliche Tätigkeit handelt 2621<sup>12</sup>

**Motor**

Schadensersatzansprüche wegen schuldhaft mangelhafter Erfüllung der Nebenverpflichtungen eines Kaufvertrags, bestehend hier in dem vom Verkäufer vorgenommenen Einbau des gekauften, an sich mangelfreien M. und den späteren Instandsetzungsarbeiten 2395<sup>2</sup>

**Motorrad**

vgl. unter Kraftf.

**Mündelsicherheit**

Für die Tragbarkeit der Belastung eines Erbhofs ist nicht der Betriebswert, sondern nur die M. grenze maßgebend 2261<sup>27</sup>

§ 37 N. ErbhofG. Auch in Übergabeverträgen muß grundsätzlich die M. grenze als Belastungsgrenze innegehalten werden. In der Übergangszeit sind allerdings besondere Fälle denkbar, in denen zur Vermeidung unbilliger Härten ein Überschreiten dieser Grenze aus-



nahmsweise zugelassen werden kann 2854<sup>2</sup>

Aus dem Umstand, daß die Schulden sich im Rahmen der M. Grenze halten, darf Grund zur Ablehnung der Eröffnung des landwirtschaftlichen Entschuldigungsverfahrens nicht hergeleitet werden 2274<sup>8</sup> 3228<sup>2</sup>

**Münzfernsprecher**  
vgl. unter F.

**Münzverbrechen**  
§ 147 StGB. stellt das Erfordernis der Weitergabe eines Falschstücks als echten Geldes nicht auf, es kann also Inverkehrbringen von Falschgeld auch dann vorliegen, wenn Geber und Nehmer über die Falschheit des Stückes einig sind. „Inverkehrbringen“ bedeutet, daß sich der Inhaber eines Falschstückes des Gewahrsams völlig entschlägt unter Umständen, bei denen ein anderer tatsächlich den Gewahrsam erlangen und nunmehr rein tatsächlich mit dem Falschstück nach Belieben verfahren, insbesondere es weiterleiten kann 2850<sup>13</sup>

Abgrenzung des Versuches des M. von Vorbereitungshandlungen. § 151 StGB. ist auch anwendbar, wenn der Täter die Form zum Zweck eines von ihm selbst alsbald auszuführenden M. fertigt. Die Anwendbarkeit des § 151 entfällt erst, wenn der Täter zum Versuch, d. h. zum Beginn der Ausführung des M. übergeht 2850<sup>14</sup>

**Nacherbe**  
vgl. auch unter Vorerbe  
Die Anordnung einer Testamentvollstreckung und einer Nacherfolge stehen der Weiterleitung des Antrags des Eigentümers auf Zulassung eines 125 ha übersteigenden Grundbesitzes zum Erbhof nicht entgegen 2627<sup>4</sup>

**Nachlasskonturs**  
Der Anerbe eines Erbhofs kann eine Beschränkung seiner persönlichen Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten sowohl durch Erwirkung der Anordnung des N. oder der Nachlassverwaltung als auch auf Grund der Erschöpfungsrede herbeiführen; allerdings können der N. und die Nachlassverwaltung sowie die Zurverfügungstellung des Nachlasses auf Grund der Erschöpfungsrede sich nur auf die der Vollstreckung unterliegenden Nachlassgegenstände beziehen 2701<sup>3</sup>

**Nachlasssachen**  
Die Bestimmungen zur Durchführung der WD. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und N. 2112

Vollstreckungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz v. 2. Nov. 1929. Art. 5: Überprüfung der Zuständigkeit des Urteilsstaates. Art. 1: Ausschließlicher Gerichtsstand. Für ZGB. Art. 538 II: Letzter Wohnsitz des Erblassers für Herausgabe oder Teilung der Erbschaft verneint 2735<sup>2</sup>

**Nachprüfung, richterliche**  
vgl. unter Richter

**Nachfrist**  
Der Antrag auf Aussetzung der Besteuerung nach § 34 ErbStG. kann nach Rechtskraft der Steuerfestsetzung nicht mehr gestellt werden. Bei verspäteter Antragstellung kann keine N. gewährt werden 3230<sup>2</sup>

§§ 86, 96 ABGD. a. F. Ficht der FinM.-Vorsteher die Einspruchsentscheidung mit der Begründung an, daß der Steuerauspruch zu Unrecht N. wegen Verjährung der Einspruchsfrist gewährt habe, so hat das FinGer. nach-

zuprüfen, ob die N. zu Recht erteilt ist, ohne an die Schranken des § 96 ABGD. gebunden zu sein 3162<sup>13</sup>

**Nachtruhe**  
Polizeilicher Schutz gegen Störungen der N. durch Musikdarbietungen in öffentlichen Gastwirtschaften 2188<sup>1</sup>

**Nachwuchs, juristischer**  
Erhaltet die schöpferische Kraft unseres N.! Aufruf des Reichsjuristenführers 3169

Notgemeinschaft zwischen der Berufsgruppe Rechtsanwälte und dem j. N. 3171

**Namensrecht**  
vgl. auch unter Firma  
Wann können Vornamen eines deutschen Kindes in polnischer Form in das Standesregister eingetragen werden? 2416<sup>1</sup>

Der Familienname und die Standesbezeichnung des Kindes ergibt sich bei Eintragung der Geburt lediglich aus den betr. Angaben bezüglich der Eltern. Nur wenn nach der zur Zeit der Geburt gegebenen Sach- und Rechtslage eine Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit hinsichtlich der Angabe des Familiennamens der Eltern vorlag, kommt Berichtigung der Geburtsurkunde in Frage. Wenn in einem Namen das Wort „von“ („de“) ehemals Prädikat des polnischen Adels gewesen ist und die Zugehörigkeit zum polnischen Adel bedeutet hat, so kommt es für die Frage der Führung dieses Prädikats darauf an, ob nach den adelsrechtlichen Bestimmungen die Verfahrensberechtigten waren, das Prädikat in Preußen zu führen. Waren sie hierzu nicht berechtigt, so waren sie auch nicht befugt, die ursprüngliche Bezeichnung der Zugehörigkeit zum polnischen Adel als Teil ihres bürgerlichen Namens zu führen. Über die Befugnis der Führung des Adelsprädikats hat mangels einer Entscheidung des Heroldsamts das RegG. zu befinden 2857<sup>2</sup>

**NSDAP.**  
vgl. auch unter Volkswohlfahrt, VNSDZ., Rechtsbetreuung  
Die Partei als Hort des deutschen Rechts 2513

Der Leiter der landwirtschaftlichen Beratungsstelle der NSDAP. ist vor den Anerbenbehörden als Beistand oder Prozeßbevollmächtigter ausgeschlossen. Die von ihm eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen 2929<sup>3</sup>

Bemerkungen zum Wandel des politischen Delikts und der Strafgesetze zum Schutz von Volk, Bewegung und Staat in Recht und Rechtspolitik 2213

Vom Parteienstaat zum Staat der Partei 2291

Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Schriftt. 2839

„Nationalsozialistisches Reichsjustizamt“ 2522

**Nationalsozialismus**  
Die Einwirkungen des nationalsozialistischen Ideengutes auf das deutsche Rechtsleben, Rede des Reichsjuristenführers Dr. Frank auf dem Parteifongreß 1934 2289. Rede des Gauleiters Wagner auf der Gaugangung in Hagen 2901

Nationalsozialistische Rechtspolitik, Rede von Prof. Dr. Noack auf der Gaugangung in Dresden am 4. und 5. Nov. 1934 3182

Die Wandlung im nationalsozialistischen Denken. Schrifttum 3050

Die Wirtschaft im nationalsozialistischen Weltbild. Schrifttum 3050

Wesen und Gestalt des N. Schriftt. 3190

Einführung in die nationalsozialistische Weltanschauung und ihre Forderungen. Schrifttum 3190

Zur Frage der Rechtsnachfolge der im Zuge der nationalsozialistischen Erhebung aufgelösten Verbände; insbesondere zur Frage der Vermögensübernahme i. S. des § 419 BGB. 2876<sup>1</sup>

**Nebenintervenient**  
vgl. auch unter Streitverkündung  
§ 66 ZPO. Der Rechtskonfulent, der dem Kl. für dessen Unfallprozeß ein Gutachten erstattet hat, kann nicht aus diesem Grunde seine Zulassung als N. beanpruchen 2502<sup>2</sup>

§ 254 BGB. ist gegenüber § 68 ZPO. nicht anwendbar 2329<sup>1</sup>

**Nebenkläger**  
vgl. auch unter Privatklage  
Die Debisenstellen haben die Rechte eines N. nach § 41 a DevBD. auch bei Zuwiderhandlungen gegen die DevBD. v. 1. Aug. 1931, dagegen nicht bei Zuwiderhandlungen gegen den 1. Abschn. der BD. gegen Kapital- und Steuerflucht v. 18. Juli 1931 2862<sup>1</sup>

**Ne bis in idem**  
vgl. unter Verbrauch der Strafflage

**Neubauten**  
Teil 2 Kap. II § 2 der 4. NotBD.; §§ 5 ff. PrMietensfV. Die Entsch. des Gemeindevorstands (bei Beschwerde des Regierungsrates oder für Berlin des Oberpräsidenten) bei Räumungen über die gesetzliche Miete nach der 4. NotBD. bindet das ordentliche Gericht nur, wenn sie Miet-, nicht Gesellschaftsverhältnis betrifft. Betrifft sie Mietverhältnis, so entscheidet die Stelle auch ausschließlich darüber, ob die Mietenkündigung bei gleitendem Mietzins eintritt und ob im Jahre 1931 eingetretene Mietermäßigung anzurechnen ist 2631<sup>1</sup>

Zuschläge zur Grundvermögensteuer. WD. des RZM. v. 18. Mai 1934 über den Begriff des Bezugfertigerwerdens für die Steuerbefreiung von Wohnungsm. Zum Begriff der „Zumutbarkeit“ i. S. dieser WD. 3087<sup>1</sup>

**Nichtarier**  
vgl. unter Juden

**Nichtigkeit**  
Bzgl. § 138 BGB. vgl. unter Sittenwidrigkeit. N. wegen Formmangels nach § 313 BGB. vgl. unter Grundstücksveräußerung

Die Bestellung einer Grundschuld bildet mit dem ihr zugrunde liegenden Kreditabkommen kein einheitliches Rechtsgeschäft i. S. des § 139 BGB. und wird daher von der N. des letzteren nicht ergriffen. Der im Bereich der Kapitalgesellschaften ausdrücklich festgelegte Rechtsgehalt, daß der Rechtschein überall da, wo er im Geschäftsverkehr nach außen in einer Weise und mit dem Anspruch, daß Dritte darauf vertrauen sollen, hervortritt, rechtlich dieselben Wirkungen auslöst wie die Rechtswirklichkeit, muß auch für Personengesellschaften Geltung haben. Der Gesellschafter einer wegen Geschäftsunfähigkeit eines andern Gesellschafters unwirksamen OHG. kann sich daher Dritten gegenüber nicht auf die N. des Gesellschaftsvertrags berufen. Schließt aber der geschäftsunfähige Gesellschafter Verträge mit Dritten ab, so haftet der andere Gesellschafter nicht,



es sei denn, daß auch er den Vertrag unterschrieben hat und allein Vertretungsberechtigt ist. § 139 BGB. findet insoweit keine Anwendung 3124<sup>3</sup>

§ 139 BGB. Wenn die Leistungen oder Gegenleistungen aus einem — hier bereits abgeschlossenen — Mobilienvertrag ganz oder zum Teil mit zu den Leistungen oder Gegenleistungen aus einem anderen — hier in Aussicht genommenen — Grundstückskaufvertrag gehören, so liegt rechtliche Einheitlichkeit beider Verträge rechtsnotwendig derart vor, daß das Zustandekommen des in Aussicht genommenen Grundstückskaufvertrags Geschäftsbedingung für die Wirksamkeit des äußerlich bereits abgeschlossenen Mobilienvertrags ist 3265<sup>1</sup>

#### Niederkauf

vgl. unter Kauf

#### Niederschlagung

vgl. unter Gerichtskosten

#### Nießbrauch

§ 839 BGB. Für den Notar besteht die Amtspflicht, bei der Beurkundung eines Vertrags den Verkäufer eines Grundstücks über die wirtschaftliche Tragweite einer Auflassung ohne Sicherung des an Stelle eines Kaufpreises vereinbarten N. usw. zu belehren und ihn auf die Möglichkeit der dinglichen Sicherung des Anspruchs hinzuweisen 2864<sup>1</sup>

Das AnerbG. ist nicht berechtigt, auch nicht auf Grund des § 56 AErbhofG., einen vor dem 1. Okt. 1933 festgesetzten N. in ein Anteilsrecht für den Nießbraucher umzuwandeln. Die Rechtsbeziehungen zwischen Nießbraucher und Eigentümer sind im BGB. erschöpfend und ausreichend geregelt 3066<sup>2</sup>

Das Bestehen eines gesetzlichen Nutzungsrechts hat auf die erbschaftsteuerliche Behandlung einer N.zuwendung keinen Einfluß 3230<sup>1</sup>

Die im Anschluß an die württembergische Errungenschaft eintretende statutarische Nutznießung des überlebenden Ehegatten stellt einen auf Erbgang beruhenden N. dar 3230<sup>2</sup>

#### Nitritgesetz

Gesetz über die Verwendung salpetriger Salze im Lebensmittelverkehr. Schrifttum 2758

#### Notar

vgl. auch unter Beglaubigung

Deutsche N.-Zeitschrift. Steueronderheft. Schrifttum 2680

AnwaltsN. oder Nur-N.? 2110 2945

§ 839 BGB. Bei Beurkundung eines Kaufvertrags kann sich die eine Vertragspartei darauf verlassen, daß die Vertretungsmacht seines Vertragspartners von dem rechtskundigen N. geprüft und in Ordnung befunden sei 2394<sup>1</sup>

Der mit der Bescheinigung über den Grundbuchstand beauftragte N. hat keine Amtspflicht, sich zugleich rechtsbelehrend darüber zu äußern, welche Folgen die zutreffend bescheinigte Grundbuch- und Rechtslage wegen der begrenzten relationalen Wirkung der Eigentümerbefugnis aus § 7 AufwG. und der sich daraus im Falle der Zwangsversteigerung möglicherweise ergebenden verwickelten Rangverhältnisse zeitigen könnte 2397<sup>3</sup>

§ 839 BGB. Haftung des N. für Rangverschlechterungen 2529

§ 839 BGB. Werden dem mit der Beurkundung eines Sicherungsübernahmungsvertrags beauftragten N. die in Betracht zu ziehenden tatsächlichen Ver-

hältnisse nicht so dargestellt, daß er bei pflichtgemäßer Prüfung an der Rechtsgültigkeit der Sicherungsübernehmung zweifeln oder daß er mit der Möglichkeit der Annahme einer Vermögensübernahme rechnen muß, so ist er nicht verpflichtet, die Vertragsschließenden darüber zu belehren, daß derartige Sicherungen, je nach den Umständen des Falls, in der Rspr. verschiedenartig beurteilt werden. Die gegen den Sicherungsnehmer in Rechtsstreit, in dem er dem N. den Streit verkündet hatte, erfolgte Feststellung, er sei durch den Vertrag nicht Eigentümer geworden oder er sei anderen Gläubigern als Vermögensübernehmer haftbar, zwingt nicht zu einer Entscheidung dahin, daß der N. durch die Beurkundung des Vertrags seine Amtspflicht verlegt habe 2841<sup>1</sup>

§ 839 BGB. Für den N. besteht die Amtspflicht, bei der Beurkundung eines Vertrags den Verkäufer eines Grundstücks über die wirtschaftliche Tragweite einer Auflassung ohne Sicherung des an Stelle eines Kaufpreises vereinbarten Nießbrauchs usw. zu belehren und ihn auf die Möglichkeit der dinglichen Sicherung des Anspruchs hinzuweisen 2864<sup>1</sup>

Bei der Anwaltschaft kommt für die Zulässigkeit der Revision § 546 ZPO., bei der N.haftung § 547 Ziff. 2 ZPO. zur Anwendung. Erteilt N. eine Vollstreckungsklausel zu einer von ihm aufgenommenen Urkunde des § 794 Ziff. 5 ZPO., nachdem er den Vollstreckungsauftrag angenommen hat, so verlegt er fahrlässig seine Amtspflicht als N. Begehrt der Versteigerungsrichter daraufhin ebenfalls eine jahrlässige Amtspflichtverletzung, so wird dadurch nicht der Kaufszusammenhang zwischen der Handlung des N. und dem Schaden des Gläubigers unterbrochen, vielmehr ist das Zusammenwirken beider Vergehen als Schadensursache anzusehen 3277<sup>14</sup>

§ 839 BGB.; §§ 23, 26 PrNotarGebD. Wenn N. von der ihm durch § 15 GebD. erteilten amtlichen Berechtigung zur Einreichung der Urkunden bei Gericht Gebrauch macht, hat er die Amtspflicht zur sorgfältigen, insbesondere auch rechtzeitigen Ausführung. Berechtigung des Notars, unter besonderen Umständen auf Erhebung von Gebühren und auf Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts an von ihm aufgenommenen Urkunden zu verzichten. Honorarvereinbarung über die gesetzlichen Gebühren hinaus ist zwar für die Vermittlung, nicht aber für die Durchführung einer Auseinerklärung zulässig. Kein Zurückbehaltungsrecht des N. an Urkunden wegen der Gebühren aus anderen Geschäften 2402<sup>6</sup>

Tabellen zur Reichs- und preussischen LandesGebD. für N., zur preussischen GebD. für N., zum GKG., zum preussischen Stempelsteuertarif, zum Aufw.- und UmfStG. nebst Erläuterungen und ergänzenden Bestimmungen. Schrifttum 2835

Der Schadenersatzanspruch, der auf Verletzung der „N.-Rechtstundigen“-Tätigkeit gestützt wird, verjährt rechtsähnlich § 32a RN.D., § 198 BGB. in fünf Jahren 2490<sup>4</sup>

Die von einem AnwaltN. aus § 59 I der 1. DurchfBD. zum AErbhofG. liquidierte Gebühr für die Vertretung vor dem

AnerbG. unterliegt nicht dem Festsetzungsverfahren des § 25 NotarGebD. 2933<sup>5</sup>

Art. 22 III BayNotarGebD. Die Gebührenermäßigung nach § 67 I und II der 1. DurchfBD. zum AErbhofG. findet auch Anwendung auf Übergabeverträge, durch die ein Ehegattenerbhof in das Alleineigentum einer bauernfähigen Einzelperson überführt wird 2704<sup>7</sup>

Zur Frage der Gebührenermäßigung nach § 67 der 1. DurchfBD. zum AErbhofG. bei bloßen Verpflichtungsverträgen und bei mehrfachen Beurkundungen 3016<sup>25</sup>

N., der auf Grund des § 10 der 2. DurchfBD. zum AErbhofG. einen Antrag beim AnerbG. stellt, muß, wenn Zweifel über den Umfang der Vollmacht auftauchen, klarstellen, für wen er den Antrag gestellt hat. Versäumt er die Klarstellung, so ist der Antrag auf seine Kosten zurückzuweisen 2257<sup>20</sup>

§ 10 der 2. DurchfBD. zum AErbhofG. gibt dem N. nicht die Befugnis, auf Rechtsmittel zu verzichten 3141<sup>6</sup>

Spezielle Einkommensteuerfragen der N. und N.: Werbungskosten und Sonderleistungen 2316; Steuerfragen bei Nebenbeschäftigung 2317

Zur Umsatzsteuerpflicht der N. und N. Vor schläge zu Gesetzesänderungen 2338

Die Anderfonten der N. und N. 3245

§ 5 I PrGewStBD. Muß bei der Gewerbesteueranlagung eines N., der zugleich N. ist, der auf die Rechtsanwaltschaft entfallende Aufw.-anteil geschätzt werden, so bestehen keine rechtlichen Bedenken, einen Schlüssel anzuwenden, der die Verteilung nach Maßgabe der Roheinnahmen vornimmt, dabei aber die Roheinnahmen aus dem Notariat nur mit der Hälfte ansetzt 3232<sup>2</sup>

Haftung des beurkundenden N. für die Entrichtung der Stempelsteuer 2390

#### Notdelikte

vgl. unter GewohnhVerbrG., Straffreiheit

#### Notstandsarbeiter

§ 916 RN.D. Leichentlandungsarbeiten können trotz überwiegender Beschäftigung betriebsfremder N. unter Umständen landwirtschaftlich versichert sein 2812<sup>7</sup>

#### Notverordnung vom 6. Okt. 1931

vgl. unter Gehaltsherabsetzung

#### Notzucht

vgl. unter Sittlichkeitsdelikte

#### Oberlandesgericht

Die Zuständigkeiten des OVG. und des RG. im Rechtshilfeverfahren (§ 159 I 1, 3 GVG.) sind auch dann gegeben, wenn ein Anerbengericht ein Rechtshilfeersuchen abgelehnt hat 3053<sup>1</sup>

#### Oberschlesien

vgl. unter Polen

#### Offenbarungseid

vgl. auch unter Schuldnerverzeichnis

Voraussetzung für den D. nach § 807 ZPO. ist Pfändung sowohl in der Wohnung als auch in den Geschäftsräumen des Schuldners 2178<sup>3</sup>

Der als Testamentvollstrecker beurteilte Schuldner muß den D. trotz Kündigung seines Amtes leisten. Unanwendbarkeit der Vorschriften der §§ 239 ff. ZPO. auf das D.verfahren 2870<sup>1</sup>

Der Liquidator einer GmbH. ist auch zur Leistung des D. verpflichtet, wenn die Gesellschaft gelöst ist 2177<sup>2</sup>

§§ 900 ff. ZPO. Der Antrag auf Leistung des D. kann wirksam auf Teilbetrag des der Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden Urteils beschränkt



werden. Das wegen dieses Teilbetrags schwebende Verfahren wird durch Zahlung dieses Teilbetrags beendet. Nach dieser Zahlung ist Fortsetzung des bisherigen Verfahrens durch Erhöhung nicht zulässig 2503<sup>6</sup>

§§ 900 ff. ZPO. Im D. Verfahren ist hinsichtlich des Urtrags auf Erlaß des Haftbefehls auch noch in der Beschw. Inst. die Beachtung der Ladungsfrist von Amts wegen nachzuprüfen 2798<sup>2</sup>

Die Glaubhaftmachung des Vermögenserwerbes i. S. des § 903 ZPO. muß sofort unter Einreichung der Beweismittel unmittelbar dem Gericht gegenüber erfolgen. Eine Berufung auf Kunstspersonen genügt nicht 3075<sup>2</sup>

Kann der Schuldner nach Abgabe einer Versicherung gemäß § 19 d. Vollstr. Maßz. v. 26. Mai 1933 Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Leistung des D. erheben? 2798<sup>3</sup> 3187

§ 903 ZPO. Leistung des D. nach vorangegangener Abgabe der Versicherung gemäß § 19 d. IV. v. 26. Mai 1933 kann nur angeordnet werden, wenn der Gläubiger einen ausdrücklichen dahingehenden Antrag stellt. Verhältnis des § 903 ZPO. zu § 19 d. II, IV 2. v. 26. Mai 1933 3003<sup>5</sup>

Das D. Verfahren ist Teil der Zwangs Vollstreckung. Seine Einleitung gegen Erbhofbauern hat die vorherige Zustellung des Vollstreckungstitels an den Kreisbauernführer und die Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 39 II. ErbhofG. jedenfalls dann zur Voraussetzung, wenn der Vollstreckungsantrag nicht ausdrücklich mit Beschränkung auf erbhoffreies Vermögen erteilt wird 3224<sup>6</sup>

Während der Dauer des landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens ist der Schuldner nicht zur Leistung des D. gemäß § 807 ZPO. verpflichtet 2520 2575<sup>1</sup> 3302<sup>13</sup>

Auch der im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren befindliche Schuldner ist zur Offenbarung seines Vermögens gemäß § 807 ZPO. verpflichtet. Er kann die Eidesleistung durch Abgabe der einfachen Vermögensversicherung gemäß § 19 d. Vollstr. Maßz. v. 26. Mai 1933 abwenden, es sei denn, das dieses Recht insolge grundlosen Widerspruchs verwirkt ist 2939<sup>1</sup>

Das Verwaltungsverfahren kennt keinen Titel i. S. der ZPO. Bei Beantragung eines D. Verfahrens im Wege des Verwaltungsverfahrens bedarf es nicht der Befugnis eines den Anspruch feststellenden Leistungsgebots 2495<sup>12</sup>

§ 153 StGB. Zur Sicherung übereignete Sachen brauchen bei Leistung des D. nicht in das Vermögensverzeichnis aufgenommen zu werden, wohl aber der bedingte Anspruch auf ihre Rückübertragung. Ein Irrtum über den Umfang der Angabepflicht fällt unter § 59 StGB. 2692<sup>5</sup>

§ 160 StGB. Bei Leistung des D. gemäß § 61 III. VerglD. brauchen völlig merklose Forderungen nicht angegeben zu werden, wohl aber zweifelhafte. Dabei sind alle zur Zeit der Beeidigung obwaltenden Umstände zu berücksichtigen. Belehrt RA. hierüber den Schwurpflichtigen und handelt es sich dabei um verwidelte und schwierige Fragen, so ist unter Umständen damit zu rechnen, daß auch erfahrener RA.

von irrigen Vorstellungen beherrscht sein kann 2412<sup>11</sup>

### Offene Handelsgesellschaft

§§ 125 ff. HGB. Der im Bereich der Kapitalgesellschaften ausdrücklich festgelegte Rechtsgebanke, daß der Rechtsverkehr nach außen in einer Weise und mit dem Anspruch, daß Dritte darauf vertrauen sollen, hervortritt, rechtlich dieselben Wirkungen auslöst wie die Rechtswirklichkeit, muß auch für Personengesellschaften Geltung haben. Der Gesellschafter einer wegen Geschäftsunfähigkeit eines andern Gesellschafters unwirksamen OHG. kann sich daher Dritten gegenüber nicht auf die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrags berufen. Schließt aber der geschäftsunfähige Gesellschafter Verträge mit Dritten ab, so haftet der andere Gesellschafter nicht, es sei denn, daß auch er den Vertrag unterschrieben hat und auch allein vertretungsberechtigt ist. § 139 HGB. findet insoweit keine Anwendung 3124<sup>3</sup>

Hat OHG. gegenüber einem Hypothekengläubiger die Bürgschaft oder Ausbietungsgarantie übernommen, so kann auch jeder Gesellschafter als Meistbieter oder Ersteher auf die Vergünstigung des § 14 GrErbStG. Anspruch machen 2509<sup>2</sup>

Gehörte die Hypothek des Ersteherfrüher zum Vermögen einer OHG., an der er selbst beteiligt war, so steht ihm die Steuerbegünstigung des § 14 GrErbStG. nicht zu, wenn er die Hypothek erst innerhalb der im § 14 Nr. 2 vorgesehenen Jahresfrist dadurch erworben hat, daß er gegenüber den Erben des andern Gesellschafters von seinem Recht, das Gesellschaftsvermögen mit Aktien und Passiven zu übernehmen, Gebrauch macht 3083<sup>8</sup>

§ 22 I. ErbStG. Wird bei der Aufnahme in OHG. dem neuen Gesellschafter zu Lasten eines der bisherigen Gesellschafter unentgeltlich ein Kapitalkonto eingeräumt, so ist die durch die Kapitalbeteiligung eingetretene Bereicherung nicht nach der Höhe des eingeräumten Kapitalkontos, sondern in der Weise zu ermitteln, daß der Gesamtwert des Gesellschaftsvermögens nach den Grundsätzen des RBewG. festgestellt und im Verhältnis der Salden der Kapitalkonten auf die Gesellschafter verteilt wird 2942<sup>2</sup>

### Offizierspension

Der den Lottereeinnehmern von der Generaldirektion der preussisch-süddeutschen Klassenlotterie gewährte Kräfzuschuß ist Einkommen i. S. der Ruhevorschrift des § 24 OffPenG. und daher nicht abzugsfähig 2188<sup>2</sup>

Das Recht, eine Impensionierung vom D. ErgG. nach dem OffPenG. zu beantragen, hat nur der Offizier, nicht aber haben es seine Hinterbliebenen; diese bindet vielmehr § 2. MilHinterblG. an die von dem verstorbenen Offizier bezogene Pension 2188<sup>5</sup>

### Opetta

vgl. unter Gellermittel

### Opiumgesetz

vgl. auch unter Rauschgift

Durch die sog. Subsidiaritätsklausel wird die Annahme von Tateinheit zwischen Vergehen nach § 10. OpG. und Betrug (oder einer andern strafbaren Handlung des StGB.) nicht ausgeschlossen 2152<sup>25</sup>

### Ordnungsstrafen

§ 2. StrafreichG. 1934 findet keine Anwendung auf D. des RWiG. nach § 39. Dev. v. 1932 3087<sup>1</sup>

Zur Entscheidung über die Frage, ob eine gemäß § 51. StPO. über einen Zeugen verhängte D. unter das StrafreichG. v. 7. Aug. 1934. falle, ist nicht das Gericht, sondern die Staatsanwaltschaft zuständig 3303<sup>16</sup>

### Organhaft

Theorie der Vertretung (D. und juristische Person). Schrifttum 2838

### Österreich

§ 328 ZPO. Urteile der österr. Gerichte, die eine von Österreichern geschlossene Dispensse für ungültig erklären, sind nach deutschem Recht anzuerkennen 2555<sup>11</sup>

§ 9. ÖsterrPatG. Vorbenutzungsrecht besteht nicht, wenn eine einen Massenartikel betr. Erfindung ein einziges Mal viele Jahre vor der Anmeldung des Patents ausgeübt worden ist, ohne daß es zu einer wirklichen Ausnutzung der Erfindung gekommen ist 2592<sup>1</sup>

§ 58 (2). ÖsterrPatG. Die behauptete offenkundige Vorbenutzung muß durch bestimmte Tatsachen begründet werden. Die bloße Möglichkeit der erfindungsgemäßen Verwendung einer im Gebrauch befindlichen Maschine genügt nicht zur Verfassung des Patents 2288<sup>1</sup>

§ 3 I. Ziff. 2. ÖsterrMarkSchG. „Räderli“ für Backwaren und diätetische Nahrungsmittel. „Panperetto“ für Back- und Konditorwaren nicht eintragbar 2288<sup>3</sup>

§ 3 I. Ziff. 2. ÖsterrMarkSchG. Für elektrische Rasierapparate ist die Bezeichnung „Dry Shaver“ als Marke nicht schutzfähig. Mangelnder Nachweis der Vertriebsgeltung 3088<sup>1</sup>

§ 3 I. Ziff. 4. ÖsterrMarkSchG. „Strahlen“ für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere Eier, nicht als Marke eintragbar 2288<sup>2</sup>

§ 11 a. ÖsterrMarkSchG. Um Marke von der Registrierung auszuschließen, genügt die Ähnlichkeit eines für den Gesamteindruck maßgebenden Bestandteils dieser Marke mit dem im Gedächtnis haftenden charakteristischen Teile einer älteren Marke. Zur Beurteilung der Ähnlichkeit von Marken ist Sachverständigenbeweis nicht erforderlich 2192<sup>1</sup>

§§ 21 II, 11 a. ÖsterrMarkSchG. „Nur nicht aufregen!“ verwechselbar ähnlich mit „Menich, ärgere dich nicht!“ und „Nur nicht ärgern!“ 3328<sup>1</sup>

### Östhilfe

Die Vollstreckungssperre auf Grund der SicherungsV. v. 17. Nov. 1931 gilt nur für die vom Sicherungsverfahren betroffenen Gläubiger, d. h. für die, denen zur Zeit der Eröffnung des Sicherungsverfahrens ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen den Betriebsinhaber zusteht, nicht also für Neugläubiger. Das Sicherungsverfahren bewirkt Vermögensbeschlagnahme weder hinsichtlich des beweglichen noch hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens. Es begründet für den Betriebsinhaber nur die persönliche Verpflichtung, die Zustimmung des Treuhänders einzuholen 2421<sup>1</sup>

§ 8 a. SicherungsV. Der während des Zw. Vers. Verf. eingetretene Eigentumswechsel ist bedeutungslos 2276<sup>11</sup>

§ 21. SicherungsV. v. 17. Nov. 1931; § 2. DurchV. z. ÖsthilfeG. v. 30. Mai



1932. Durch Hingabe der Entschuldungspfandbriefe seitens der Dentschulungsstelle an den Gläubiger einer Grundschuld wird der persönlich haftende Schuldner eines Kredits, zu dessen Sicherung die Grundschuld bestellt ist, nicht von der persönlichen Schuld befreit. Die Entschuldungspfandbriefe dienen vielmehr als Sicherung an Stelle der Grundschuld 2352<sup>1</sup>

Für einen Betrieb, der von der D. entschuldet worden ist, kann das landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren vor dem AG. nicht erneut eingeleitet werden 3081<sup>6</sup>, insb. andere auch nicht, wenn er ein Erbhof ist 2941<sup>6</sup>

Der Antrag auf Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens nach dem Landwirtschaftl. ist abzulehnen, wenn die Entschuldung des Betriebinhabers nach den Vorschriften der D. Gesetzgebung zu erfolgen hat. Die Zurücknahme des D. antrags nach dem 14. Juni 1933 bewirkt nicht die Zulässigkeit eines Schuldenregelungsverfahrens 3312<sup>3</sup>

§ 98 Landwirtschaftl. Ein Wiederaufnahmeantrag für im D. gebiet liegende Güter erstreckt sich nicht auf Betriebe desselben Eigentümers außerhalb des D. gebiets 2422<sup>2</sup>

## Pacht

vgl. auch bzgl. JagdP. unter J., vgl. ferner ErbP., Theater

Die „Verfügung“ in dem Gef. über die Pfändung von Miet- und Pzinsforderungen v. 9. März 1934 2321

Das Pachtbuchrecht im Reich und in Preußen. Schrifttum 3263

§§ 36, 45 PrPachtb. D. eines Nachweises der Vollmacht für die Rechtsbeschwerde oder Berufung bedarf es nicht, wenn der Bevollmächtigte seine Vollmacht für das Verfahren vor dem P. G. bereits zu den Akten nachgewiesen hat, es sei denn, daß seine Befugnis zur Einlegung eines Rechtsmittels ausdrücklich ausgeschlossen ist 2248<sup>1</sup>

§ 1 II R. ErbhofG. Eine nur durch die persönlichen Verhältnisse des Eigentümers veranlaßte Verpachtung eines Erbhofs steht der Erbhofeigenschaft auch dann nicht im Wege, wenn sie für die Lebenszeit des Eigentümers gedacht ist 2165<sup>1</sup> 2258<sup>22</sup>

§ 1 II R. ErbhofG. Ständige Verpachtung eines Hofes ist nur gegeben, wenn jede blutmäßige Verbindung des Eigentümers mit seinem Besitz verloren ist und die Verpachtung der kapitalistischen Nutzung des Hofes verkaperten Vermögens dient 2251<sup>3</sup> 2416<sup>1</sup> 2417<sup>3</sup> 2696<sup>1</sup>

Ständig i. S. von § 1 II R. ErbhofG. ist eine Verpachtung jedenfalls dann nicht, wenn die Gründe für die Verpachtung ihrer Natur nach nur vorübergehende und nicht auf eine unabsehbare Zeit hinaus wirksam sind 2982<sup>1</sup>

§ 7 R. ErbhofG. Ein Grundstück gehört auch dann zum Erbhof, wenn es seit dem Erwerb durch den Bauern i. J. 1919 wegen Vorliegens besonderer Umstände nicht von der Hofstelle aus bewirtschaftet worden ist und vorübergehend durch Verpachtung genutzt wurde 3293<sup>4</sup>

Der künftige Auerbe ist nicht beschwerdeberechtigt, wenn das AuerbGer. die Verpachtung des Erbhofs gem. § 64 II der 1. Durchf. B. zum R. ErbhofG. genehmigt 2417<sup>4</sup>

§ 20 Pr. G. B. Vertrag, durch den der Patentinhaber eine ausschließliche Li-

zenz gegen Zahlung eines Barpreises und jährlicher Lizenzgebühren ohne zeitliche Begrenzung dem Lizenznehmer überträgt, ist gebührenrechtlich nicht als P. vertrag, sondern als Kaufvertrag zu bewerten 2703<sup>4</sup>

EinStG. Bezüge eines Landwirts aus der Einräumung einer dinglichen Kohlenabbauberechtigung an eine Gewerkschaft (P. vertrag) sind landwirtschaftliche Einnahmen 2876<sup>1</sup>

Hat der Steuerpflichtige einem Lichtbildner für bestimmte Plätze die ausschließliche Erlaubnis erteilt, Lichtbildaufnahmen zu machen und die Bilder feilzubieten, so liegt gemischtes Vertragsverhältnis vor, das Verpachtung oder Vermietung eines Grundstücks nicht zum wesentlichen Vertragsinhalt hat; es steht daher Verpachtungen und Vermietungen i. S. des § 2 Nr. 4 UmStG. 1926 nicht gleich 3161<sup>15</sup>

## Paranoia

vgl. unter Erbkranker Nachwuchs

## Parteibezeichnung

§ 518 II Z. P. D. Aus der Berufungsschrift muß, evtl. im Wege der Auslegung, für das BerGer. die Person des Kl. erkennbar sein. Diese Erkennbarkeit wird durch Verwechslung der Parteidrollen in der Berufungsschrift nicht schlechthin ausgeschlossen, sofern aus dem sonstigen Inhalt der Berufungsschrift und der mit ihr eingereichten Ausfertigung des angefochtenen Urteils der Fehlgriff in der P. ohne weiteres ersichtlich ist. Können aber bei nur teilweiser Zuermennung des Streitanspruchs beide Streitparteien Verlegung einlegen und wird dann die Parteidrolle in der Berufungsschrift verwechselt, so muß dieser Fehler zur Verwerfung der Berufung führen. Es genügt nicht, daß für den Gegner der die Verlegung einlegenden Partei die Verwechslung ersichtlich war 2466<sup>6</sup>

§ 115 II R. Abg. D. In einem gegen den Ehemann schwebenden Rechtsmittelverfahren kann nicht ohne weiteres die P. auf die Ehefrau ausgedehnt werden 3162<sup>12</sup>

## Parteidid

Art. 9 III Ziff. 1 Gef. v. 27. Okt. 1933. Das BG. kann nicht an Stelle eines P. die Vernehmung der Partei anordnen 2272<sup>6</sup>

Art. 9 III Gef. v. 27. Okt. 1933. Das Gericht darf nach Inkrafttreten des Gef. v. 27. Okt. 1933 (am 1. Jan. 1934) nicht die Leistung eines zugesprochenen Eides durch bedingtes Endurteil anordnen 2975<sup>9</sup>

## Parteiernehmung

§ 448 Z. P. D. n. F. Der Richter muß sich seiner Befugnis, auch ohne Antrag einer Partei und ohne Rücksicht auf die Beweislast zur P. zu schreiten, bewußt sein. Hat er sich in einem Fall, in dem die Schlußverhandlung unmittelbar nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen stattgefunden hatte und in dem P. nach der Sachlage in Frage gekommen wäre, über diese Befugnis in den Gründen nicht ausgesprochen, so liegt die Besorgnis nahe, daß er an diese Vorschrift nicht gedacht hat 2619<sup>9</sup>

§§ 445, 452 Z. P. D. n. F. Auch nach § 617 Z. P. D. n. F. kann eine Partei die eidliche Vernehmung der andern Partei über einen Scheidungsgrund nicht verlangen. Dasselbe gilt für den Scheidungswiderkläger und im Falle der

Stellung des Mitschulbantrags aus § 1574 BGB. 3003<sup>4</sup>

P. gilt als Beweisaufnahme nur, wenn Beweisbeschluss nach § 450 Z. P. D. ergangen oder auf die Vorschriften der §§ 445 ff. Z. P. D. Bezug genommen ist 3014<sup>20</sup>

Bedeutet die P. im Eheprozeß Beweisaufnahme, so daß die Beweisgebühr des R. L. entsteht? 2351<sup>11</sup>

In Ehesachen besteht neben der Möglichkeit der beweismäßigen P. gemäß §§ 445 ff. Z. P. D. auch die Möglichkeit persönlicher Vernehmung der Parteien nach § 619 Z. P. D. Im letzteren Fall entsteht Beweisgebühr nicht 2637<sup>12</sup>

## Parzellierung

§ 2 Nr. 8 UmStG. 1932. Wenn Großgrundbesitzer eine größere Anzahl von Parzellen zur Sanierung seines Betriebs verkauft, so ist hierin noch nicht ohne weiteres ein auf Veräußerung von Grundstücken gerichtetes Unternehmen zu erblicken 3084<sup>11</sup>

## Paß

§ 363 StGB. findet bei Pässen, die auf Grund falscher Angaben gegenüber einer ausländischen Behörde erschlichen worden sind, keine Anwendung 2920<sup>26</sup> 3059<sup>9</sup>

Entzieht die Polizeibehörde auf Betreiben des Fin. L. einem Steuerpflichtigen den Paß, so liegt darin keine Anordnung des Fin. L. gegenüber dem Steuerpflichtigen aus § 202 R. Abg. D. Deshalb ist nach § 305 I R. Abg. D. die Rechtsbeschwerde gegen Bescheiderteilung des Fin. L. nicht zulässig 3320<sup>3</sup>

## Patent

Erfinder und P. im neuen Staat. Schrifttum 2455

Das Vorbennutzungsrecht im deutschen P. recht. Schrifttum 2534

Der Ausübungszwang in der P. Gesetzgebung aller Länder (europ. Staaten). Schrifttum 2837

Zur Frage, ob mit der Schreibmaschine geschriebene Dissertationen öffentliche Druckschriften i. S. von § 2 PatG. sind 3164<sup>1</sup>

§ 8 III PatG.; § 2 BundR. V. v. 10. Sept. 1914. Zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verfümmung der Stundungsfrist 2186<sup>1</sup>

Zur Stellung eines Antrags nach § 8 III PatG. ist nur der eingetragene P. inhaber befugt; der ausschließliche Lizenznehmer hat kein selbständiges Antragsrecht 2431<sup>1</sup>

§ 8 III PatG. Unzulässigkeit der Beschwerde des wegen P. verlegung Belangten gegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verfümmung der Jahresgebührensfrist 2944<sup>1</sup>

§§ 15, 16, 19, 27 PatG. Eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Verzögerung der Drucklegung der P. schrift ist unzulässig 3086<sup>2</sup>

§§ 16, 10 PatG. Widerlegung des Einwands eines Besl. im P. nichtigkeitsstreit, die Klage sei unzulässig, weil der Kl. nur „Strohmann“ sei und seinem, des R., Auftragsgeber durchreisende Einreden gegen die Zulässigkeit der Klage entgegengehalten werden könnten. Daß jemand einen Rechtsstreit nicht im eigenen Namen führt, sondern auf den Namen eines andern führen läßt, braucht nicht immer sittenwidrig zu sein 2186<sup>2</sup>

Keine Kostenentscheidung im Beschwerdeverfahren gemäß § 16 PatG. 2811<sup>1</sup>



§ 24 II PatG. Ein auf bloßes Zeugnen der Erfindungshöhe hinauslaufender Einspruch gegen eine P.anmeldung ist unzulässig 3231<sup>1</sup>

§ 25 II PatG. ist eng auszulegen. Nur die durch die Anhörung selbst verursachten Kosten, nicht sonstige durch die Anberaumung der mündlichen Verhandlung notwendig gewordene Aufwendungen sind erstattungsfähig 2510<sup>1</sup>

§§ 35, 19 PatG. Klagt der materiell berechnigte P.inhaber als Verletzter gegen den formellen P.inhaber als den Verletzten, so darf die Eintragung des Verletzten in die P.rolle nicht als Voraussetzung für die Geltendmachung von Verletzungsansprüchen angesehen werden. Ist in Sondergesetzen eine erschöpfende, ausdrücklich und absichtlich einen weitergehenden Schutz ausschließende Regelung für einen Tatbestand geschaffen worden, so ist für die Anwendung des § 826 BGB. auf diesen Tatbestand kein Raum 2136<sup>7</sup>

§ 20 PrGKG. Vertrag, durch den der P.inhaber eine ausschließliche Lizenz gegen Zahlung eines Barpreises und jährlicher Lizenzgebühren ohne zeitliche Begrenzung dem Lizenznehmer überträgt, ist gebührenrechtlich nicht als Pachtvertrag, sondern als Kaufvertrag zu bewerten 2703<sup>4</sup>

§ 9 ÖsterrPatG. Vorbenutzungsrecht besteht nicht, wenn eine einen Massenartikel betreffende Erfindung ein einziges Mal viele Jahre vor der Anmeldung des P. ausübt worden ist, ohne daß es zu einer wirklichen Ausnützung der Erfindung gekommen ist 2592<sup>1</sup>

§ 58 (2) ÖsterrPatG. Die behauptete offenkundige Vorbenutzung muß durch bestimmte Tatsachen begründet werden. Die bloße Möglichkeit der erfindungsgemäßen Verwendung einer im Gebrauch befindlichen Maschine genügt nicht zur Verjagung des P. 2288<sup>1</sup>

**Pauschätze**  
vgl. unter Einkommensteuer

**Pension**  
vgl. unter Ruhegehalt

**Personensorge**  
vgl. unter Elterliche Gewalt, Uneheliches Kind

**Personenstand**  
§ 12 PersStG. Wann können Vornamen eines deutschen Kindes in polnischer Form in das Standesregister eingetragen werden? 2416<sup>1</sup>

§§ 65, 66 PersStG. Der Familienname und die Standesbezeichnung des Kindes ergibt sich bei Eintragung der Geburt lediglich aus den betreffenden Angaben bezüglich der Eltern. Nur wenn nach der zur Zeit der Geburt gegebenen Sach- und Rechtslage eine Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit hinsichtlich der Angabe des Familiennamens der Eltern vorlag, kommt Berichtigung der Geburtsurkunde in Frage. Wenn in einem Namen das Wort „von“ („de“) eheheim Prädikat des polnischen Adels gewesen ist und die Zugehörigkeit zum polnischen Adel bedeutet hat, so kommt es für die Frage der Führung dieses Prädikats darauf an, ob nach den adelsrechtlichen Bestimmungen die Vorfahren berechtigt waren, das Prädikat in Preußen zu führen. Waren sie hierzu nicht berechtigt, so waren sie auch nicht befugt, die ursprüngliche Bezeichnung der Zugehörigkeit zum polnischen Adel als Teil ihres bürgerlichen

Namens zu führen. über die Befugnis der Führung des Adelsprädikats hat mangels einer Entsch. des Heroldsamts das RegG. zu befinden 2857<sup>3</sup>

**Persönlichkeitsbewertung**  
Die Bewertung der Persönlichkeit als Urteilsgrundlage im Zivilprozeß 2737

**Pfandbrief**  
vgl. unter Osthilfe

**Pfandrecht**  
§§ 1207, 931, 934 BGB. Der Empfangs-  
pediteur hat wegen inkompetter Forderungen selbst bei Gutgläubigkeit kein gesetzliches, aber auch kein vertragliches Pf. an dem Empfänger wegen Eigentumsvorbehalt des Absenders nicht gehörendem Frachtgut 2723<sup>6</sup>

Der Frachtführer hat das Gut auch dann i. S. des § 440 II HGB. im Besitz, wenn er nur mittelbar besitzt. Zweifelshaft mag dies sein, wenn der mittelbare Besitz nur durch den Schuldner der Forderungen vermittelt wird, für die das Pf. besteht. Das gilt auch für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht. Die Klagefrist des § 440 III HGB. entfällt, wenn der Empfänger den Frachtführer freiwillig wieder in den Besitz des Gutes setzt. Pf. und Zurückbehaltungsrecht (letzteres sowohl aus § 273 BGB. wie auch aus § 369 HGB.) können dem Frachtführer nebeneinander zustehen. Wenn ein Spediteur beim Zollamt Ware einlagert, muß das Amt damit rechnen, daß dem Einlagernden ein gesetzliches Pf. zustehen könne und muß darauf Rücksicht nehmen 2971<sup>3</sup>

Wer sich für eine ledigliche persönliche Schuld des Grundstückseigentümers verbürgt hat, kann auf die Steuer-  
vergünstigung aus § 14 II GrErmStG. auch dann keinen Anspruch machen, wenn er sich schon bei Übernahme der Bürgschaft für die nach § 774 BGB. auf ihn übergehende Forderung von dem Grundstückseigentümer eine Eigentümergrundschuld hat verpfänden lassen 3083<sup>9</sup>

**Pfändung**  
vgl. auch unter Vohubeschlagnahme, Arrest

Bereits vor Erlaß des Kostenurteils stellt der bedingte Anspruch der im Rechtsstreit obsiegenden Partei auf Kostenersatzung ein Vermögensstück des Kostengläubigers dar; er kann abtreten und gepfändet werden 2467<sup>7</sup>

Die „Verfügung“ in dem Gesetz über die Pf. von Miet- und Pachtzinsforderungen v. 9. März 1934 2321

Pf. des Anspruchs der GmbH. auf Einzahlung der Stammeinlage. Der Anspruch des Gläubigers ist gegenüber dem Einzahlungsanspruch der GmbH. vollwertig, wenn die GmbH. für ihre Schuld an den Gläubiger Waren erworben und somit den Wert der Stammeinlage in Höhe des Anspruchs des Gläubigers voll erhalten hat, selbst wenn die Ware sofort an andere Gesellschaft weitergeliefert ist 2177<sup>1</sup>

Die Einzahlungsansprüche auf den Geschäftsanteil, die der Genossenschaft gegen den Genossen zustehen, sind auch dann unpfändbar, wenn sich die Genossenschaft in Liquidation befindet 3077<sup>1</sup>

Bei der Vollstreckung in der Übergangszeit ist deutlich zu unterscheiden zwischen den Bestimmungen des § 811 ZPO. alter und neuer Fassung 3305<sup>1</sup>

Der Mobilienvollstreckungsschutz der WD. v. 26. Mai 1933 und die Änderung

des § 811 ZPO. durch das Gesetz vom 24. Okt. 1933 2822

§ 811 Ziff. 1 ZPO. Rundfunkgerät ist unpfändbar 2573<sup>5</sup>

§ 811 Ziff. 1 ZPO. Pfändbarkeit einer Waschtoblette. Der Gegenüber der Pf. eines besonders wertvollen Gegenstands erhobene Einwand der Unpfändbarkeit kann durch Hingabe eines ausreichenden Ersatzgegenstandes ausgeräumt werden 2179<sup>7</sup>

§ 811 Ziff. 1 ZPO. Die Annahme von Ersatzgegenständen für gepfändete Sachen zwecks Ermöglichung der Pf. kann dem Schuldner nur dann zugemutet werden, wenn es sich um besonders wertvolle Pfandobjekte (z. B. goldene Uhr) handelt und dadurch offensichtliches Mißverhältnis zwischen der Lage des Gläubigers und dem dem Schuldner verbleibenden Wert gegeben ist 3296<sup>3</sup>

§ 811 ZPO. Zwangsvollstreckung in unpfändbare Sachen (Radiogerät) gegen Ersatzgewährung 3307<sup>6</sup>

Die Sicherungsübereignung unentbehrlicher Gegenstände verfährt nur unter besonderen Umständen gegen die guten Sitten. Auch der Klage auf Herausgabe solcher Gegenstände steht nicht der Einwand der Sittenwidrigkeit oder des § 811 ZPO. entgegen 2721<sup>4</sup>

§ 811 Ziff. 5 ZPO. Pf. einer Schnellwaage bei Lebensmittelhändler ist zulässig, wenn der Gläubiger dem Schuldner brauchbare Tafelwaage mit Gewicht transportkostenfrei zur Verfügung stellt 2180<sup>1</sup>

Motorrad ist für den Schuldner als Inhaber eines Seifenengroßgeschäfts nach § 811 Ziff. 5 ZPO. unentbehrlich und deshalb unpfändbar 2180<sup>2</sup>

§ 811 Ziff. 5 ZPO. Schützt nach der Rechtsprechung des RG. nur Kleinbetriebe jeder Art, wenn und insofern sie nur durch das persönliche Tätigsein des Inhabers im Betrieb in Gang gehalten werden können 2643<sup>6</sup>

§ 816 II ZPO. Versteigerung der Pfandsachen kann in der Pfandkammer anfallt an Ort und Stelle bei dem Schuldner vorgenommen werden, wenn der Gläubiger die Mehrkosten trägt und vorschießt und ferner bei der Pfandkammerversteigerung in dem gegebenen Einzelfall nach Lage der örtlichen Verhältnisse ein mindestens ebenso günstiges Bietungsergebnis zu erwarten steht, wie bei Versteigerung beim Schuldner, in dessen Gewahrsam die Gegenstände vom Gerichtsvollzieher belassen waren 2642<sup>3</sup>

§§ 829 ff. ZPO. Die Pf. von Forderungen an mehrere Drittschuldner ist grundsätzlich gegenüber jedem Drittschuldner in voller Höhe der beizutreibenden Forderung statthaft 2353<sup>3</sup>

§ 829 ZPO. Die zukünftigen Ansprüche eines Fuhrunternehmers gegen seine etwaigen Auftragsgeber sind nicht pfändbar 3076<sup>7</sup>

§ 830 ZPO. Zur wirksamen Pf. einer Hypothek muß der Gläubiger den unmittelbaren Besitz des Hypothekenbriefes selbst oder durch den Gerichtsvollzieher als seinen Vertreter erlangt und behalten haben. Die Herausgabe des Briefes an den Gerichtsvollzieher lediglich zum Zwecke der Ablieferung an die Hinterlegungsstelle ersetzt nicht die gemäß § 830 ZPO. erforderliche Übergabe des Briefes 2421<sup>1</sup>



Die Pf. einer Wechselforderung erfolgt nur gemäß § 831 ZPO. Die statt dessen beantragte Pf. des dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Anspruchs auf Herausgabe des Wechsels ist unzulässig. Zur Überweisung eines gepfändeten, auf ausländische Währung lautenden Wechsels ist der Nachweis der Devisengenehmigung erforderlich. Die Überweisung eines Wechsels, dessen Verpflichteter ein im Ausland wohnender Ausländer ist, ist unzulässig 3077<sup>2</sup>

Die Vorschrift der Unstatthaftigkeit der Vollziehung des Arrestbefehls nach Ablauf der Monatsfrist gemäß § 929 ZPO. bildet gegenüber dem § 845 eine Sondervorschrift, die unberührt bleibt. Die Monatsfrist des § 929 II ZPO. kann also nicht durch die Dreiwochenfrist des § 845 II ZPO. verlängert werden 2638<sup>16</sup>

§ 850 I Ziff. 2 ZPO. Rückständige Unterhaltsgelder verlieren ihren Charakter als Unterhaltsanspruch nicht; sie werden keine Kapitalforderung und sind der Pf. nicht unterworfen 3079<sup>4</sup>

§ 850 Ziff. 5 ZPO. Ist die Frist des § 78 RVerfG. zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Kapitalabfindung abgelaufen, so ist die Kapitalabfindung zur Hälfte der Pf. unterworfen 3155<sup>1</sup>

§ 850 ZPO. Eine noch nicht bestimmungsgemäß verwandte Kapitalabfindung unterliegt der Verfügung des Hauptverwaltungsamts und ist daher unpfindbar 3156<sup>2</sup>

§ 850 III, IV ZPO. Beschränkte Unterhaltsvollstreckung und bürgerliches Recht 3253

Ist die Berichtigung des Pf.beschlusses auf Betreiben der Partei oder von Amts wegen zuzustellen? 3259

§§ 739, 750 ZPO. Ein ursprünglich fehlerhafter Pf.- und Überweisungsbeschluss kann durch nachträgliche Beseitigung des Mangels geheilt werden 2641<sup>1</sup>

§ 10 ZwVerfG. Die Kosten einer vorangegangenen Mobilarvollstreckung können von einem Gläubiger der Kl. 5 mit diesem Rang im Zwangsversteigerungsverfahren geltend gemacht werden 2643<sup>5</sup>

Amtpflichtverletzung des mit Verteilung nach § 872 ZPO. befassten Richters, der dabei die Verteilung an die Pf.-gläubiger vornimmt, dagegen die Rechte desessionars, für den ebenfalls die Hinterlegung erfolgt war, unberücksichtigt läßt. Ist Forderung teils abgetreten, teils gepfändet, kommt Hinterlegung nach § 853 ZPO. nicht in Frage, sondern nur nach § 372 BGB. 2333<sup>3</sup>

§ 38 RErbhofG. Die Ansprüche eines Erbhofbauern aus Geschäftsguthaben an einem landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufverein gehören nicht zum Erbhof und unterliegen deshalb uneingeschränkt der Pf. 2577<sup>4</sup>

**Pflegeanstalt**  
vgl. unter Heilanstalt  
**Pflegekind**

Nach herrschender Rechtsprechung ist Pflegekindschaft i. S. von § 174 I Nr. 1 StGB. ein Verhältnis, das demjenigen zwischen natürlichen oder angenommenen Kindern und Eltern ähnlich, d. h. tatsächlich so gestaltet ist, daß es wie dieses ein dauerndes, sittlich gleichartiges Band zwischen den Verbundenen herstellt. Die auf solche Weise

tatsächlich geschaffene Nachbildung des natürlichen Eltern- und Kindesverhältnisses und ein ihm entsprechendes Abhängigkeits- und Schutzverhältnis begründen den Strafschutz des § 174 StGB. Wann solches Verhältnis vorliegt, ist im Einzelfall nach Auffassung der Sitte und des Lebens zu entscheiden. Der Stiefvater, der das Stiefkind in sein Haus aufnimmt, wird dadurch noch nicht ohne weiteres zum Pflegevater; ebensowenig ist von entscheidender Bedeutung, daß der Angekl. dem Kinde seinen Namen gegeben hat 2977<sup>15</sup>

Das Vorliegen eines Pflegeelternverhältnisses i. S. von § 174 Ziff. 1 StGB. ist nicht schon dann zu verneinen, wenn nach bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen davon auszugehen ist, daß für das bürgerliche Recht ein Eltern- und Kindesverhältnis vorliegt. Ein Stiefvater, der unzüchtige Handlungen mit seiner Stieftochter vornimmt, ist aus § 174 Ziff. 1 StGB. zu bestrafen, wenn er zugleich der Pflegevater ist 3285<sup>26</sup>

**Pflicht**

vgl. unter Fideikommiss  
§ 1918 I BGB. Die Pf. für eine unter elterlicher Gewalt stehende Person endigt auch mit dem Ruhen der elterlichen Gewalt 2624<sup>4</sup>

Eine auf Grund des § 1669 BGB. angeordnete AuseinanderziehungsPf. endet gemäß § 1918 III BGB. in dem Zeitpunkt, in dem die Auseinanderziehung durchgeführt ist. Der vormundschaftsgerichtlichen Aufhebung bedarf es zur Beendigung der Pf. in diesem Falle nicht 3001<sup>2</sup>

Einem Pfleger, dessen Wirkungskreis nur die Prüfung und rechtliche Durchführung einer einzelnen bestimmten Angelegenheit umfaßt, kann keine Vergütung bewilligt werden, weil hierfür Vermögensverwaltung Voraussetzung ist 2245<sup>4</sup>

§ 90 PrGG. Die einem Pfleger zustehende, zur Deckung des laufenden Unterhalts für ihn und seine Familie sowie zur Bestreitung der Heilungskosten dienende Unfallrente gehört nicht zu seinem „Vermögen“ i. S. obiger Vorschrift 2787<sup>5</sup>

§§ 9, 8, 3 Gesetz zur Verhütung erkrankter Nachwuchs. Ist es zweifelhaft, ob der Erbkrank geschäftsfähig und ob daher nur er selbst oder der ihm bestellte Pfleger beschwerdeberechtigt ist, so ist im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens die Beschwerde des Pflegers als zulässig zu betrachten, wenn das sachliche Ergebnis feststeht 2708<sup>2</sup>

Der unter Pf. stehende Erbkrank bedarf zur Einlegung der Beschwerde nicht der Zustimmung des Pflegers 3218<sup>1</sup>

**Pflichtteil**

vgl. unter Erbschaftsteuer

**Pfund, englisches**

Wenn Darlehnsgeber das Darlehn in englischen Pfunden gegeben hat, weil er der Reichsmark nicht traute, wohl aber dem e. Pf., aber Bindung hinsichtlich des Kurses des Pf. nicht erfolgt ist, kann er nach dem Fallen des Pf. nicht Rückzahlung in Höhe des Wertes zur Zeit der Darlehnshingabe verlangen. Keine Aufwertung des e. Pf. 2330<sup>2</sup>

**Photographie**

Die Ankündigung und Bewilligung von Sonderpreisen für photographische Rollfilme, die bei den Ankündigenden ge-

kauft worden sind, fallen nicht unter das Zugabeverbot. Ob die Ankündigung und Bewilligung derartiger Sonderpreise gegen das Rabattgesetz verstößt, bleibt dahingestellt 2937<sup>6</sup>

Hat der Steuerpflichtige einem Lichtbildner für bestimmte Plätze die ausschließliche Erlaubnis erteilt, Lichtbildnahmen zu machen und die Bilder feilzubieten, so liegt gemischtes Vertragsverhältnis vor, das Verpachtung oder Vermietung eines Grundstücks nicht zum wesentlichen Vertragsinhalt hat; es steht daher Verpachtungen und Vermietungen i. S. des § 2 Nr. 4 UmjStG. 1926 nicht gleich 3161<sup>16</sup>

**Plakat**

§ 81 V UmjStG. Die Begünstigung der Anzeigenvermittler (Annoncenexpedition) bezieht sich nicht auf die Vermittlung von Plakatschlägen 3161<sup>16</sup>

**Polen**

§ 13 RErbhofG. Die im deutschen Teil des ehemaligen oberschlesischen Abstammungsgebiets wohnenden Angehörigen der polnischen Minderheit können nicht für sich in Anspruch nehmen, daß das RErbhofG. auf ihre Besitzungen keine Anwendung findet 3138<sup>1</sup>

Wann können Vornamen eines deutschen Kindes in polnischer Form in das Standsregister eingetragen werden? 2416<sup>1</sup>

Wenn in einem Namen das Wort „von“ („de“) ehemals Prädikat des polnischen Adels gewesen ist und die Zugehörigkeit zum polnischen Adel bedeutet hat, so kommt es für die Frage der Führung dieses Prädikats nur darauf an, ob nach den adelsrechtlichen Bestimmungen die Vorfahren berechtigt waren, das Prädikat in Preußen zu führen. Waren sie hierzu nicht berechtigt, so waren sie auch nicht befugt, die ursprüngliche Bezeichnung der Zugehörigkeit zum polnischen Adel als Teil ihres bürgerlichen Namens zu führen. über die Befugnis der Führung des Adelsprädikats hat mangels einer Entscheidung des Heroldsamts das Registergericht zu befinden 2857<sup>3</sup>

Scheidung einer evangelisch-römisch-katholischen Ehe nach polnischem Recht. Gehört der Bekl. der römisch-katholischen Konfession an, so kann die Ehe nicht geschieden werden. Die Widerklage jedoch gegen den evangelischen Ehepartner auf Scheidung ist zulässig 2353<sup>4</sup>

§ 750 ZPO.; Art. 12 deutsch-polnischer Vertrag über den Rechtsverkehr vom 5. März 1924. Das deutsche Gericht hat nicht zu prüfen, ob die im Ausland bewirkte Zustellung den dortigen Vorschriften entsprach 3018<sup>6</sup>

**Politik**

Krisis und Neubau Europas. Schrifttum 2328

**Politisches Delikt**

Bemerkungen zum Wandel des p. D. und der Strafgesetze zum Schutz von Volk, Bewegung und Staat in Recht und Rechtspolitik 2213

**Polizei**

vgl. auch unter BauP., WegeP., Feld-, ForstP., Ausweisung.  
PrPolVerfG. v. 1. Juni 1931. Nachtrag. Schrifttum 2532  
Die richterliche Nachprüfung polizeilicher Maßnahmen 2832  
§ 14 PolVerfG. Werberat und P. 2674  
§ 14 PrPolVerfG. Zum Verhältnis von Anordnung und Androhung in der P.-



verfügung: Die Maßnahmen, die die P. dem Pflchtigen in Aussicht stellt, um p.widrigen Zustand im Wege unmittelbaren Zwangs zu beseitigen, brauchen sich ihrem Inhalt nach nicht mit den Handlungen zu decken, deren Vornahme sie zu dem gleichen Zweck von dem Pflchtigen fordert. Wiederholung der in der bisherigen Rechtsprechung des OVG. aufgestellten Grundsätze über polizeilichen Schutz gegen Störungen der Nachtruhe durch Musikdarbietungen in öffentlichen Wirtschaften 2188<sup>1</sup>

§§ 14, 20, 40, 55 PolVerwG. Haftung des Hauseigentümers für polizeimäßigen Zustand seines Hauses. Hat die P. eine Wohnung geschlossen, weil nach einander mehrere Mieter darin unbefugt Gastwirtschaft betrieben und fortgesetzt den Tatbestand der Kuppelei verwirklicht haben, so kann sie auf Grund von § 20 PolVerwG. auch dem Eigentümer gegenüber die Freigabe der Wohnung für lange verweigern, bis er den Nachweis einwandfreier Verwendung erbringt 3325<sup>3</sup>

§§ 14, 42 PolVerwG. Die P.Behörde ist nicht verpflichtet, in ihren Verfügungen die zur Begründung dienenden gesetzlichen Vorschriften anzuführen. Die tatsächliche Zugehörigkeit eines Bauplatzes zu einem durch Verunstaltg. geschützten Gebiet ist ein solcher Umstand, der die P.Behörde zur Zurücknahme der Baierlaubnis auf Grund des § 42 Id PolVerwG. ermächtigt 2944<sup>1</sup>

§ 17 SchußwG. regelt das Verbot des Besitzes von Waffen und Munition nicht erschöpfend. Beim Vorliegen einer konkreten polizeilichen Gefahr kann vielmehr insbesondere denjenigen Personen, denen gemäß § 16 I SchußwG. wegen Bedenkens gegen ihre Zuverlässigkeit Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheine und Waffenscheine nicht hätten ausgestellt werden dürfen, auch der Besitz von Waffen und Munition polizeilich untersagt werden 3024<sup>1</sup>

#### Polizeibeamte

Dankt es sich um Regelung von Versorgungsgebühren, die einmal als DV-Rente und zum andern auf Grund der WD. v. 4. Okt. 1907 betr. die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika bezogen worden, so ist § 8 IV AMG. deshalb nicht anwendbar, weil dieser Absatz nur die in § 8 I—III erwähnten verschiedenen Versorgungsarten im Auge hat. Versorgung eines früheren Landes-P. in Deutsch-Südwestafrika auf Grund der erwähnten WD. von 1907 ist Beamtenversorgung, die den Landes-P. die gleiche Versorgung gewährt, wie wenn sie Militärpersonen, und zwar Schutztruppenangehörige, gewesen wären. Daraus folgt Anwendung aller für die Militärversorgung geltenden Vorschriften auf diese Art der Beamtenversorgung und daher ist die Vorschrift des § 63 Nr. 2 WVerfG. über das Ruhen der Versorgungsgebühren anzuwenden 2284<sup>5</sup>

#### Polizeiverordnung

§ 33 PrPolVerwG. Ist einheitliche Zwangsgeldfestsetzung wegen mehrerer Verstöße gegen eine PolWD. erlassen und erweist sich einer derselben als zu Unrecht angenommen, so muß der Verwaltungsrichter die ganze Zwangsgeldfestsetzung aufheben. Nach solcher Aufhebung kann

die Polizei wegen der andern nachgewiesenen Verstöße erneut Zwangsgeld festsetzen. Verjährungsvorschriften stehen dem nicht entgegen, jedoch sind die Bestimmungen des § 33 III PolVerwG. zu beachten, die verlangen, daß Verletzung oder Bedrohung eines schutzwürdigen polizeilichen Interesses noch vorliegt 2431<sup>1</sup>

Während des Bestehens des Abs. 2 des § 76 PolVerwG. in der bis zum Inkrafttreten der WD. v. 3. Sept. 1932 zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung gültigen Fassung durfte Zwangsgeld oder Zwangshaft wegen der Übertretung einer PolWD., die gleichzeitig in einem Gesetz mit Strafe bedroht war, nicht angebroht oder festgesetzt werden 2878<sup>1</sup>

#### Postagent

§§ 1, 4 Nr. 1 LohnbeschlG. Die Schutzvorschrift des § 850 I Nr. 8 und II BZD. gilt auch für den P.; die Pfändbarkeit seines Dienst Einkommens ist ohne Rücksicht auf anderen Verdienst zu prüfen 3016<sup>1</sup>

#### Preistreiber

Bekämpfung der P. (W. d. R. u. Pr. ZM. v. 7. Nov. 1934) 2960

#### Preisüberwachung

vgl. unter Kartell

#### Presse

vgl. auch unter Zeitschrift  
Vervielfältigung i. S. des § 2 PreßG. verliert nicht deshalb den Charakter einer Druckschrift, weil dem gedruckten Text hand- oder maschinenschriftlich eine Anschrift und Anrede vorangestellt und ein Zusatz von geringem Umfang angefügt wird 2152<sup>24</sup>

§ 67 PreßG. Das Impressum hat auch Bedeutung für den privaten Rechtsverkehr 2642<sup>4</sup>

#### Preugo

vgl. unter Arzt

#### Preußen

§ 7 PrStaatshaftG. v. 1. Aug. 1909. Eine im Inland eingetragene GmbH. verliert ihre Inländereigenschaft auch nicht dadurch, daß sich sämtliche Geschäftsanteile in der Hand eines ausländischen Gesellschafters befinden und dieser als alleiniger Geschäftsführer die Verwaltung vom Ausland aus führt. Eine an den Geschäftsführer als den Vertreter der Gesellschaft zu leistende Zahlung ist nur an dem im Inland verbliebenen Sitz der Gesellschaft zu leisten 2969<sup>1</sup>

#### Prima-facie-Beweis

Der p.-f.-Beweis im deutschen und englischen Schiffskollisionsrecht 2445

Der p.-f.-Beweis bei Schadenersatzansprüchen im deutschen und englischen Konossementsrecht 2526

§ 823 II BGB. Die Herstellung eines objektiv widerrechtlichen, den Tatbestand der Verletzung eines Schutzgesetzes begründenden Zustandes schafft ein Beweiszeichen dafür, daß diese objektive Verletzung auch schuldhaft erfolgt sei 2764<sup>4</sup>

#### Privatklage

Teil 9 § 5 NotWD. v. 1. Dez. 1930 gilt nur für den Zivilprozeß, nicht auch für den Strafprozeß, insbesondere nicht für Privat- und Nebenklage 2792<sup>3</sup>

Die Auslagenverteilungsvorschrift des § 10 II Satz 2 StrafreichG. v. 7. Aug. 1934 ist ausnahmsweise auf den Nebenkläger anwendbar, wenn das Verfahren auf P. eingeleitet und später die

Verfolgung von der StA. übernommen worden ist 2938<sup>3</sup>

Bei der Einstellung des P.verfahrens auf Grund des StrafreichG. fallen regelmäßig die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Privatkläger zur Last 3303<sup>18</sup>

#### Probeanstellung

vgl. unter Gemeindebeamter

#### Probefahrt

vgl. unter Kraftfahrzeug

#### Protokoll

vgl. auch unter SitzungsP., Urkundenbeweis, Zeuge

Abschriften der TerminsP. über Beweisaufnahmen vor dem ersuchten Richter 3261

Der Gerichtsbeschuß, durch den die Verlesung der Niederschrift über eine frühere richterliche Zeugenvernehmung angeordnet wird, muß eingehend begründet sein, damit das RevG. nachprüfen kann, ob die Annahme des Richters, daß die Voraussetzungen des § 223 II StrP.D. zur Zeit der Hauptverhandlung vorlagen, nicht von Rechtsirrtum beeinflusst war 2982<sup>22</sup>

#### Prozessfähigkeit

§ 56 ZPO. Die Beweislast für die Prozessunfähigkeit trägt im Zwangsversteigerungsverfahren der Schuldner 2494<sup>9</sup>

Die Zweigniederlassungen einer ausländischen Aktiengesellschaft teilen bezüglich der Rechtsfähigkeit das Schicksal der Hauptniederlassung. Der englische Liquidator einer dortigen Zweigniederlassung übt an sich ein Recht kraft Amtes aus, das ihn zur Prozessführung ermächtigt; diese Möglichkeit setzt aber voraus, daß die Zweigniederlassung selbst, die die Klage erhoben hat, damals rechtsfähig war. Tritt der Liquidator als weiterer Kl. selbst auf, so liegt Klageänderung vor, deren Zulässigkeit nicht nach § 239 ZPO. zu beurteilen ist 2845<sup>4</sup>

Wird der gesetzliche Vertreter einer nicht prozessfähigen Partei im Verwaltungsverfahren nicht hinzugezogen, so ist das Verfahren unwirksam; doch kann die Unwirksamkeit jederzeit, auch noch in der RevZinst., durch Genehmigung des Verfahrens durch den bestellten gesetzlichen Vertreter geheilt werden 3166<sup>2</sup>

#### Prozessgebühr (§ 13 Ziff. 1 RAGebD.)

Keine Erhöhung der P. bei Ausdehnung des Armenrechts auf vergleichsweise erledigende, nicht rechtshängige Ansprüche 2633<sup>6</sup>

#### Prozessvollmacht

§ 87 ZPO. Die Anzeigte des Widerrufs der Bestellung eines Prozessbevollmächtigten bedarf keiner Form. In der Bestellung eines andern Prozessbevollmächtigten ist in der Regel solche Anzeigte zu setzen 2587<sup>5</sup>

§§ 36, 45 PrNachstichD. Eines Nachweises der Vollmacht für die Rechtsbeschwerde oder Berufung bedarf es nicht, wenn der Bevollmächtigte seine Vollmacht für das Verfahren vor dem P.G. bereits zu den Akten nachgewiesen hat, es sei denn, daß seine Befugnis zur Einlegung eines Rechtsmittels ausdrücklich ausgeschlossen ist 2248<sup>1</sup>

#### Prüfung

ReferendarP. vgl. unter R.

#### Rabatt

Die Ankündigung und Bewilligung von Sonderpreisen für photographische Rollfilme, die bei den Ankündigenden gekauft



worden sind, fallen nicht unter das Zugabeverbot. Ob die Ankündigung und Bewilligung derartiger Sonderpreise gegen das RabattG. verstößt, bleibt dahingestellt 2937<sup>6</sup>

§§ 9 I Ziff. 8, 2, 4, 5, 21 KörperStG. Die üblichen K.sparvereine gehören nicht zu den steuerfreien Berufsverbänden. Sie unterhalten einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sind darum den Erwerbsgesellschaften gleichgestellt und unterliegen dem Steuersatz von 20%. Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns kann der Schuldposten für einzulösende R.marken um einen Betrag gekürzt werden, der den erfahrungsgemäß nicht zur Einlösung gelangender R.marken entspricht 2806<sup>4</sup>

**Radfahrer**

Fahrlässiges Verhalten des Kraftfahrers, der kurz vor der Einmündung einer Seitenstraße überholt und zu diesem Zweck seine Geschwindigkeit erhöht. Konkurrierendes Verschulden eines R., wenn er beim Fahren ins Bendeln und dadurch auf die linke Seite der Fahrbahn gerät 2935<sup>3</sup> 3010<sup>15</sup>

**Radio**

vgl. unter Rundfunk

**Raiffeisengenossenschaft**

vgl. unter G.

**Rang von Grundstücksrechten**

vgl. auch unter Grundbuchbereinigung

§§ 877, 880 BGB. Umwandlung, Zusammenfassung mehrerer unmittelbar aufeinanderfolgender Hypotheken zur Einheitshypothek ist zulässig. Dadurch wird keine Rangstelle in unzulässiger Weise beseitigt 2235<sup>3</sup>

Der Gläubiger einer in Bruchteilsgemeinschaft stehenden Hypothek kann nicht für seinen Anteil, sondern nur gemeinsam mit den übrigen Bruchteilberechtigten einer anderen Post den Vorrang einräumen 2485<sup>1</sup>

Ist zu einem Rangrücktritt die Genehmigung des AnerbG. erforderlich? 2834 3257

§ 880 II BGB. Hat der Gläubiger eines Grundstüdeigentümers gegen diesen einen vollstreckbaren Schuldtitel wegen einer Geldforderung erlangt und beantragt er daraufhin die Eintragung einer Zwangshypothek, so bedarf es zum Rangrücktritt eines vorhergehenden Grundstücksrechtes, und zwar auch einer Eigentümergrundschuld, nicht der besonderen Zustimmung des Eigentümers; diese wird vielmehr durch den vollstreckbaren Schuldtitel ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Rangänderung erst nach Eintragung der Sicherungshypothek gestellt wird oder wenn diese kraft Gesetzes gemäß § 848 ZPO. entstanden ist 2996<sup>1</sup>

Der § 880 BGB. ist durch § 7 AufwG. nicht eingeschränkt 2272<sup>2</sup>

§ 839 BGB. Der mit der Bescheinigung über den Grundbuchstand beauftragte Notar hat keine Amtspflicht, sich zugleich rechtsbelehrend darüber zu äußern, welche Folgen die zutreffend bescheinigte Grundbuch- und Rechtslage wegen der begrenzten relativen Wirkung der Eigentümerbefugnis aus § 7 AufwG. und der sich daraus im Fall der Zwangsversteigerung möglicherweise ergebenden verwickelten Rangverhältnisse zeitigen könnte 2397<sup>3</sup>

§ 839 BGB. Haftung des Notars für Rangverschlechterungen 2529

Der Grundbuchrichter hat bei der Eintragung einer gelöschten Hypothek mit dem Aufwertungsbetrag keine gefeh-

lichen Vorschriften verlegt, wenn er ohne Anstellung von Ermittlungen davon ausgegangen ist, daß eine inzwischen, aber vor dem 1. Juli 1925 (Stichtag des § 22 II AufwG.) eingetragene Höchstbetragshypothek in vollem Umfang den Vorrang vor der Aufwertungshypothek erlangt habe. Der Gläubiger der Höchstbetragshypothek hat diese mit der Einigung und Eintragung „erworben“ i. S. des § 22 II AufwG., ohne Rücksicht darauf, wie hoch die Höchstbetragshypothek am 1. Juli 1925 valutiert war, sofern nur das Kreditverhältnis, das durch die Höchstbetragshypothek sichergestellt werden sollte, damals noch nicht abgeschlossen war; die Rangstellung dieser Post wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich bei dem späteren Abschluß des Kreditverhältnisses eine hinter der Höchstbetragshypothek zurückbleibende Forderung für den Gläubiger ergibt 2784<sup>2</sup>

Bei Eintragung einer Hauszinssteuerablösungshypothek bedarf es keines Vermerks über die Rangänderung bei den nachgehenden Rechten. Die Eintragung eines derartigen Vermerks im Grundbuch ist unzulässig; dagegen kann auf Antrag der Vermerk über das Vorgehen der Ablösungshypothek auf den Hypothekenbrief gesetzt werden 3147<sup>5</sup>

§ 57 PrGRG. Die Gebührenberechnung bei Eintragung der Abtretung eines Teilbetrags einer Grundschuld unter gleichzeitiger Eintragung eines Rangvermerks 2179<sup>8</sup> 2787<sup>4</sup>

**Rasierapparat**

§ 3 I Ziff. 2 ÖsterrMarkSchG. Für elektrische R. ist die Bezeichnung „Dry Shaver“ als Marke nicht schutzfähig. Mangelnder Nachweis der Verkehrsgeltung 3088<sup>1</sup>

**Rasse**

vgl. auch unter Jude

R.funde und R.geschichte der Menschheit. Schrifttum 2328

Grundzüge der Erbkunde und R.pflege. Schrifttum 2534

Die Anfechtung der R.mischehe nach geltendem Recht 2593

**Raten**

Bewilligung des Armenrechts durch Gewährung von R.zahlungen. Erfordernisse der Gerichtskostenrechnungen in solchem Falle 2346<sup>1</sup>

Berücksichtigung der AbzahlungsR. zinsloser Baudarlehn von Bauparkassen in der Zwangsverwaltung nach dem Gesetz vom 24. Okt. 1934 2825

ErbhStG. Verzichtet Pflichtteilsberechtigter gegen Abfindung auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch, so entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt des Verzichts. Der Zeitpunkt der Entrichtung der Abfindungssumme ist für die Frage der Entstehung der Steuerschuld auch dann ohne Bedeutung, wenn die Entrichtung in R.zahlungen von vornherein ausbedungen ist 3318<sup>4</sup>

**Raub**

§§ 243 Nr. 5, 250 Nr. 1 StGB. Zum äußeren und inneren Tatbestand des „Mitführens von Waffen“ 2237<sup>5</sup>

**Räumung**

Der R.ananspruch des Erstehers gegen einen Miteigentümer bei der Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft 2960

**Rauschgiftbekämpfung**

Die rechtspolitische Bedeutung der R. 2753

**Realgemeinde**

Eine zur Nutzung eines gemeinschaftlichen Besitzes berechnete nicht rechtsfähige Per-

sonengemeinschaft kann jedenfalls dann nicht mehr als steuerfreie R. i. S. des § 9 Nr. 6 KörperStG. angesehen werden, wenn sie den Besitz durch besondere Maßnahmen so umstellt, daß seine Nutzungen nicht mehr als land- oder forstwirtschaftliche angesehen werden können 2652<sup>1</sup>

**Realkauf**

Die Eintragung der Umwandlung eines Auszuges (Wohnungsrechts) in einen Geldrentenananspruch ist nicht inhaltlich unzulässig, obwohl dadurch aus einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit eine R. wird 2997<sup>2</sup>

§ 37 II RERbhofG. Werden in Übergabevertrag Leibgebingsleistungen vereinbart und von den Anerbenbehörden als tragbar zugelassen, so ist der Antrag auf Genehmigung dinglicher Sicherung durch Eintragung einer R. in das Grundbuch grundsätzlich zu genehmigen 3215<sup>6</sup>

§ 37 RERbhofG. Die dingliche Sicherung des Leibgebings bedarf hinsichtlich des Wohnungsrechts (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) keiner Genehmigung; hinsichtlich der Altenteilsrechnisse (R.) ist sie unbedenklich 3292<sup>3</sup>

**Realsteuerperre**

vgl. unter Gewerbesteuer

**Rechner**

von Genossenschaft vgl. unter G.

**Rechnungslegung**

bzgl. § 254 ZPO. vgl. unter Stufenklage § 268 Nr. 2 ZPO. Nach fester Rechtsprechung enthält es keine Klageänderung, wenn der Kl. vom Leistungsanspruch zum R.ananspruch übergeht. Dann ist aber auch die Geltendmachung des R.anpruches neben dem Leistungsanspruch als bloße Geltendmachung einer Nebenforderung anzusehen 2910<sup>6</sup>

Bei Klage auf R. ist für die Bemessung des Streitwerts maßgebend das Interesse, das der Kl. daran hat, daß ihm durch die R. die Begründung seines Anspruchs auf Zahlung erleichtert wird. Für den Streitwert in der RevInst. ist, wenn der Bell. zur R. verurteilt worden ist, das Interesse maßgebend, daß der Bell. an der Nichtlegung der Rechnung hat. Dasselbe gilt für den Streit wegen Erteilung eines Buchauszugs (§ 91 StGB.) 2771<sup>10</sup>

**Rechtliches Gehör**

§ 49 IV RERbhofG. Bei gleichlautenden Entscheidungen der unteren Rechtszüge ist ein neuer selbständiger Beschwerdegrund in der Regel dann gegeben, wenn einem Beteiligten vor dem ErbHGer. das Wort versagt wurde und sich ergibt, daß seine Einwendungen die getroffenen Feststellungen hätten wesentlich beeinflussen oder verhindern können 3137<sup>4</sup>

**Rechtsauskunft**

vgl. unter Auskunft

**Rechtsberater**

§ 91 ZPO. Die Kosten eines R., dessen eine Partei sich zur Fertigung des Armenrechtsgesuchs bedient hat, können nur ausnahmsweise zu den ersattungsfähigen Rechtsstreitkosten gerechnet werden 2865<sup>2</sup>

**Rechtsbetreuung**

Der Sachverständige in der R.E.-R. 2530  
Entwicklung der R.E.-R. 2756  
Vereinbarung zwischen dem Amt der Rechtsabteilung-Rechtsleitung für R. des Deutschen Volkes und der Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen in der Deutschen Rechtsfront 2324

**Rechtsfähigkeit**

Die Zweigniederlassungen einer ausländischen AktG. teilen bzgl. der R. das Schicksal der Hauptniederlassung. Der englische Liquidator einer dortigen Zweignieder-



lassung übt an sich ein Recht kraft Amtes aus, das ihn zur Prozeßführung ermächtigt; diese Möglichkeit setzt aber voraus, daß die Zweigniederlassung selbst, die die Klage erhoben hat, damals rechtsfähig war 2845<sup>4</sup>

### Rechtsgeschichte

Die Gesetze des Karolingerreichs. Schrifttum 3190

Das Mühlhäuser Reichsrechtbuch. Schrifttum 3192

### Rechtshilfe

Solange Zweifel bestehen, ob ein Hof Erbhof ist, und solange nicht festgestellt ist, wer als Anerbe berufen ist, hat das AnerbG. von sich aus keine Veranlassung, um die Herbeiführung von Ausschlagungserklärungen besorgt zu sein. Für ein hierauf gerichtetes Nachsuchen des Nachlassgerichts ist kein Raum. Die Zuständigkeiten des OLG. und des RG. im R.verfahren (§ 159 I 1, 3 BGB.) sind auch dann gegeben, wenn ein AnerbG. ein Nachsuchen abgelehnt hat 3053<sup>1</sup>

Der vom Richter beigeordnete Armenanwalt hat Anspruch auf Erstattung der Beweisgebühr aus der Staatskasse, wenn er vor dem R.gericht die Parteirechte bei der Beweisaufnahme wahrgenommen hat. Zur Festsetzung der Gebühren auch dieses Armenanwalts ist der Urkundsbeamte des Prozeßgerichts zuständig 3009<sup>14</sup>

Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen des Deutschen Reichs über die Auslieferung und die sonstige R. in Strafsachen. Schrifttum 3051

### Rechtstonfalent

§ 157 RPD. Keine Beschwerdefähigkeit der gerichtlichen Ausschließung der R. 2226

§ 66 RPD. Der R., der dem Kl. für dessen Unfallprozeß ein Gutachten erstattet hat, kann nicht aus diesem Grunde seine Zulassung als Nebenintervenient beanspruchen 2502<sup>2</sup>

§ 91 RPD. Die Gebühren eines R. können mit Rücksicht auf dessen besondere Eigenschaften (gute Rechtskenntnisse, gutes Verhandlungsgeschick, früherer Amtsgerichtssekretär) auf  $\frac{1}{4}$  der Rechtsanwaltsgebühren festgesetzt werden 2506<sup>3</sup>

§§ 3, 13 UnfWG. Das durch Zeitungsanzeige erfolgende Angebot eines Rechtsbeistands zur Bearbeitung „aller Zivil- und Strafrechtssachen, insbes. Ehescheidungen“, erfüllt den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs. Die örtlichen Fachgruppen „Rechtsanwälte“ des BMDV. e. V. sind antragsberechtigt i. S. des § 13 I UnfWG. 2799<sup>5</sup>

### Rechtstraft

§§ 322, 324 ff. RPD. Der Wuchereintwand ist nicht geeignet, eine Zwangsvollstreckungsgegenklage gegen einen rechtskräftig festgestellten Zinsanspruch von 30 % zu fügen 3015<sup>24</sup>

Ein Dritter braucht eine zwischen anderen Parteien ergangene Entscheidung nur in den Grenzen der §§ 68, 74, 322 RPD. gegen sich gelten lassen. Grundsätzlich kann es dem Best. nicht verwehrt sein, mit allen ihm zu Gebote stehenden Beweismitteln die nach seiner Auffassung gegebene wirkliche Rechtslage aufzudecken 2545<sup>4</sup>

Zur Frage der Unterbrechung der Verjährung rechtskräftig festgestellter Unterhaltsansprüche durch erneute Klagerhebung 2449

§ 766 RPD. Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts erlangen materielle R. 2502<sup>3</sup>

Die an die Eintragung in die Konkurs-tabelle hinsichtlich der festgestellten For-

derungen geknüpft Wirkung eines rechtskräftigen Urteils besteht auch dem Konkursverwalter gegenüber. Gegenüber dieser Wirkung der R. kann der Konkursverwalter mit der Eintragung, die Forderung sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder aus anderen Gründen überhaupt nicht entstanden, nicht gehört werden 2140<sup>10</sup>

Ist im Verfahren nach § 10 RERbhofG. die Erbhofeigenschaft eines Grundbesitzes festgestellt und haben Eigentümer und Kreisbauernführer den Beschluß rechtskräftig werden lassen, so kann ein Hypothekengläubiger, der zu dem Verfahren nicht zugezogen war, gegen den Beschluß Beschwerde einlegen. Umfang der sachlichen R. der Entscheidungen der Anerbenbehörden 2625<sup>2</sup>

Der Antrag auf Aussetzung der Besteuerung nach § 34 ErbSchStG. kann nach R. der Steuerfestsetzung nicht mehr gestellt werden 3230<sup>2</sup>

### Rechtsmittel

§ 10 der 2. Durchf. VO. z. RERbhofG. gibt dem Notar nicht die Befugnis, auf R. zu verzichten 3141<sup>5</sup>

§§ 36, 45 PrPrachtSchD. Eines Nachweises der Vollmacht für die Rechtsbeschwerde oder Berufung bedarf es nicht, wenn der Bevollmächtigte seine Vollmacht für das Verfahren vor dem P.G. bereits zu den Akten nachgewiesen hat, es sei denn, daß seine Befugnis zur Einlegung eines R. ausdrücklich ausgeschlossen ist 2248<sup>1</sup>

Die Ausnahmebestimmungen des § 83 Tschechoslow. ExekD. betr. außerordentlicher R. gelten nur, soweit es um solche besonderen Fragen geht, welche daraus entstehen, daß die Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionszitels geführt wird 2736<sup>1</sup>

§ 115 II RAbgD. In einem gegen den Ehemann schwebenden R.verfahren kann nicht ohne weiteres die Parteibezeichnung auf die Ehefrau ausgedehnt werden 3162<sup>10</sup>

Wird Veranlagungsbescheid durch einen neu ergangenen oder geänderten Bescheid nach § 218 RAbgD. geändert, so kann der Steuerpflichtige im Rahmen des § 234 RAbgD. den neuen Bescheid selbständig anfechten, soweit die Änderung reicht, auch wenn die ursprüngliche Veranlagung bereits rechtskräftig war 3085<sup>14</sup>

§ 103 PrRWG. Die im Urteil erfolgte Festsetzung des Streitwerts ist nur mit dem gegen das Urteil zulässigen R. und in Verbindung mit der Hauptsache anfechtbar 2191<sup>4</sup>

Gegen eine nach Teil 5 Kap. II Abschn. 1 § 11 II der 4. NotVO. v. 8. Dez. 1931 ergangene Mitteilung über den Wegfall einer Unfallrente ist kein R. gegeben, auch wenn dieser Wegfall erst von einem nach dem 31. Dez. 1931 liegenden Zeitpunkt erfolgte 2733<sup>1</sup>

### Rechtssachfolge

Zur Frage der R. der im Zuge der nationalsozialistischen Erhebung aufgelösten Verbände; insbes. zur Frage der Vermögensübernahme i. S. des § 419 BGB. 2876<sup>1</sup>; insbes. in bezug auf Angehörige der früheren christlichen Gewerkschaften 2425<sup>3</sup>

### Rechtspfleger

vgl. unter EntlastungsVO.

### Rechtssphilosophie

Die Wertform der Gerechtigkeit. Schrifttum 2531

### Rechtsschreibung

vgl. unter Duben

### Rechtspolitik

Nationalsozialistische R., Rede von Prof. Dr. Roack auf der Gautagung in Dresden am 4. und 5. Nov. 1934 3182

### Rechtssicherheit

Gefährdete Verfassung und R. in den Vereinigten Staaten von Amerika. Schrifttum 2760

### Rechtssprechung

Das Recht. Zeitschrift von Evergel. Schrifttum 2456

Deutsche Rechtsartei. Schrifttum 2535

Neuere R. zum KraftG. und zu den einschlägigen Gesetzen 2385

Die KostenR. des RG. in Zivilsachen. Schrifttum 2903

Die R. des Kartellgerichts. Schrifttum 3050

Entscheidungen des RERbhGer. Schrifttum 3119

R. in Erbhofachen. Schrifttum 3120

Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Schriftt. 3120

Die Haftpflicht der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lichte der neueren R. Schrifttum 2532

Die R. des RG. auf dem Gebiete des StGB. und der seit Jan. 1933 erlassenen strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen in Band 68 Heft 1, 2 und 3 der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG. in Strafsachen 3239

Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des RG. in Strafsachen 3245

Wegfall der Geschäftsgrundlage bildet für sich allein keinen Grund zur Aufhebung eines Vertrags. Das RG. hat aus der Erschütterung oder dem Wegfall der Geschäftsgrundlage einen Ausgleichsanspruch hergeleitet, aber in Fällen, in denen die Geschäftsgrundlage von einer Änderung der Gesetzgebung betroffen worden war; in besonders geartetem Fall ist auch die Änderung einer festen R. für ausreichend erachtet worden 2685<sup>3</sup>

Das bewußte Abweichen einer steuerrechtlich kundigen Person von der R. des RfSt. schließt die Annahme eines bedingten Vorjokes auf Steuerhinterziehung nicht aus. Bei Zweifeln zu diesem Punkte muß mit der Möglichkeit einer fahrlässigen Steuerverkürzung gerechnet werden 2341<sup>14</sup>

Die Bindung des Strafrichters in Strafsachen an Entscheidungen der Finanzbehörden im Lichte der R. 2748

### Rechtsverlehr, deutsch-poln.

vgl. unter Polen

### Rechtsweg

Anbringung von Leuchtreklameschildern an den Straßenfronten der Häuser. Der Streit über die dem Gemeingebrauch entzogenen Rechtsbefugnisse ist eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit und gehört daher vor die ordentlichen Gerichte 3008<sup>12</sup>

§ 1 AbgeltErmVO. Die dem Abgeltungsverfahren unterworfenen Ansprüche haben ihre Natur als Rechtsansprüche verloren. Auch für Ansprüche wegen Verzugs bei Zahlung der im Verwaltungsweg zuerkannten Entschädigungssumme steht der R. nicht offen. Daran wird durch den Hinweis der AusfBest. auf § 103 RPD. nichts geändert 3275<sup>12</sup>

§§ 2, 3 AbgeltErmVO. Das ordentliche Gericht hat zu prüfen, ob sich der Anspruch gegen eine für Rechnung des Reichs handelnde Stelle richtet, hieron ist die Anwendbarkeit der VO. überhaupt abhängig 2571<sup>3</sup>



Eine Nachprüfung der auf Grund der §§ 4, 9, 11 BWSG. getroffenen Maßnahmen im ordentlichen R. ist ausgeschlossen. Die Zulässigkeit des R. wird auch nicht durch die Erhebung einer Schadenersatzklage wegen Untersplichverletzung aus § 839 BGB. begründet 2569<sup>1</sup>

Der Ausschluß des R. bei Entlassungen und Kündigungen nach dem BWSG. vom 7. April 1933 bezieht sich nicht auf Ansprüche aus dem durch die Entlassung zu Ende gebrachten Arbeitsverhältnisse 2356<sup>2</sup>

Der Ausschluß des R. bei Entlassungen und Kündigungen nach dem BWSG. vom 7. April 1933 erstreckt sich auch auf die Frage, für welchen Zeitpunkt die Entlassung gültig ausgesprochen ist; er gilt auch für die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochenen Entlassungen und Kündigungen, die nach § 5 VII der 2. DurchfW.D. z. BWSG. v. 4. Mai 1933 wirksam bleiben 2357<sup>3</sup>

Ausschluß des R. bei Entlassungen, die von der Reichsbahn nach Maßgabe der im Rahmen der Ermächtigung des § 1 IV BWSG. erlassenen Vorschriften verfügt werden. Diese Vorschriften haben Gesetzeskraft 2941<sup>1</sup>

§ 24 FürsPfW.D. Für Ansprüche einer Krankenanstalt gegen einen Bezirksfürsorgeverband auf Erstattung der für einen Hilfsbedürftigen aufgewandten Pflegekosten ist der ordentliche R. gegeben 2724<sup>9</sup>

#### Referendar

§ 232 II ZPO. Zur Wahrung aller nach den Umständen anzuwendenden Sorgfalt zwecks Vermeidung von Fristveräumnissen reicht es nicht aus, wenn ein RA. ohne eigene genaue Prüfung einem neu eingestellten, wenn auch von anderer Seite gut beurteilten, im Vorbereitungsdiensft befindlichen R. in Fällen, in denen Fristberechnung nach Schlußsatz des § 519 ZPO. erforderlich wird, die Berechnung der Nachweisfrist überläßt 2848<sup>6</sup>

Die Bedeutung der Anwaltsstation für den R. 2297

Zahlung von Vergütungen an die StationsR. 3261

Die einem RA. nach der RAGebD. zustehenden Gebühren in einem nicht dem Anwaltszwang unterliegenden Rechtsstreit sind auch dann voll erstattungsfähig, wenn sich der RA. durch einen bei ihm beschäftigten R., der nicht bestellter Vertreter gemäß § 25 RA.D. ist, als Nachbevollmächtigten hat vertreten lassen, vorausgesetzt, daß die Erteilung der Nachvollmacht nicht ausgeschlossen war 2355<sup>6</sup>

§ 267 StGB. Wer an Stelle eines zur Ablegung der R.prüfung zugelassenen Prüflings mit dessen Einwilligung eine Klausurarbeit anfertigt und mit dem Namen des Prüflings versieht und diese Arbeit unter Erweckung des Scheins, daß er der Träger jenes Namens sei, an den Aufsichtsbemanten abliefern, erfüllt hierdurch den äußeren Tatbestand der Privatkundenfälschung. Der innere Tatbestand wird durch die irriige Annahme, daß durch die Zustimmung des Namensträgers das Merkmal der fälschlichen Anfertigung oder ihrer Rechtswidrigkeit beseitigt werde, nicht berührt, da es sich hierbei um Strafrechtsirrtum handelt 2148<sup>18</sup>

#### Reformatio in pejus

vgl. unter Berufung

#### Regierungspräsident

Für die nach § 2 VerfAussG. v. 6. Juni 1931 zu treffenden Entscheidungen ist in Preußen der R. zuständig 2733<sup>1</sup>

Zum Erlaß einer Polizeiverfügung auf Grund einer nach dem VerunstaltG. ergangenen PolWD. ist nur der R. als Landespolizeibehörde zuständig 3326<sup>4</sup>

#### Reichsabgabenordnung

§ 9 RAAbgD.; § 8 IV UmsStG. Der Satz, Ausnahmevorschriften seien eng auszulegen, hat keine rechtliche Geltung 3161<sup>16</sup>

§§ 80, 81 RAAbgD. Ist die inländische Wohnung endgültig aufgegeben, so genügt die bloße Absicht, später wieder eine Wohnung im Inland zu nehmen, nicht, um den inländischen Wohnsitz aufrechtzuerhalten. Durch vorübergehende Unterbrechung der Innehabung einer inländischen Wohnung wird jedoch der inländische Wohnsitz nicht beendet, falls die Umstände, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen Wohnung schließen lassen, bestehen bleiben. Durch vorübergehende Abwesenheit wird der gewöhnliche Aufenthalt im allgemeinen nicht beendet 3162<sup>17</sup>

§ 80 I RAAbgD. Der Wohnsitzbegriff der RAAbgD. gilt auch für die Reichsfluchtsteuer. — Eine „Scheinwohnung“, d. h. Wohnung, die der Inhaber nicht mehr benutzen will, sondern nur zu dem Zweck beibehält, um der Reichsfluchtsteuer zu entgehen, begründet keinen Wohnsitz 3231<sup>8</sup>

§§ 86, 96 RAAbgD. a. F. Nicht der FinA.-Vorsteher die Einspruchsentscheidung mit der Begründung an, daß der Steueranspruch zu Unrecht nachsicht wegen Veräußerung der Einspruchsfrist gewährt habe, so hat das FinGer. nachzuprüfen, ob die Nachsicht zu Recht erteilt ist, ohne an die Schranken des § 96 RAAbgD. gebunden zu sein 3162<sup>18</sup>

§§ 103, 162 IX. Hat juristische Person zwar nach ihrem Statut ihren Sitz im Ausland, befindet sich aber der Ort der Leitung im Inland, so hat die Person, die die juristische Person vom Inland aus leitet, die steuerlichen Pflichten eines Vertreters der juristischen Person. Sie ist insbes. zur Büchervorlegung verpflichtet 2363<sup>3</sup>

§ 115 II RAAbgD.; § 22 EinkStG. In einem gegen den Ehemann schwebenden Rechtsmittelverfahren kann nicht ohne weiteres die Parteibezeichnung auf die Ehefrau ausgedehnt werden 3162<sup>19</sup>

Zu Unrecht vorgenommene Steuerabzüge vom Kapitalertrag sind nach § 152 RAAbgD. n. F., innerhalb der dort vorgesehenen Frist, erstattungsfähig. Daneben gibt es nicht ein weiteres Erstattungsverfahren nach § 102 III EinkStG., § 153 RAAbgD. n. F. 3163<sup>21</sup>

§ 155. Verzinsung von Erstattungsbeiträgen. Zulässigkeit der Zusammenrechnung von Einzelbeiträgen unter 100 R.M. 2287<sup>1</sup>

§§ 162, 193 RAAbgD. n. F. Die Buchprüfung eines Großbetriebs stellt keine Handlung dar, durch die eine Verjährung des Steueranspruchs gegen ein Aufsichtsratsmitglied dieses Unternehmens unterbrochen wird 3163<sup>22</sup>

Das FinA. kann bei Buch- und Betriebsprüfung von einem Aufsichtsratsmitglied einer AktG. auf Grund des § 195 C. 2 RAAbgD. nicht die Vorlage des Berichts einer Treuhandgesellschaft verlangen und erzwingen, den das Aufsichtsratsmitglied nicht für Zwecke der Gesellschaft, sondern lediglich für eigene Zwecke eingefordert und erhalten hat 3163<sup>23</sup>

§§ 202, 236, 375. Die in §§ 57—59 Durchf.-Best. z. UmsStG. vorgegebene Sicherheit, die durch Umsatzsteueranzahlung und in Verbindung hiermit durch Pfän eines

Steuernsteuerheftes zu leisten ist, kann nicht im Wege des § 202 RAAbgD. erzwungen werden 2366<sup>6</sup>

Das Verböserungsverbot in § 243 III 2 RAAbgD. bezieht sich auch dann nur auf das Gesamtergebnis der Vorentscheidung, wenn diese mehrere Steuerabschnitte betrifft. Ein dem FinGer. zuungunsten des Steuerpflichtigen unterlaufener Rechenfehler kann jedoch stets in vollem Umfang berichtigt werden 3161<sup>15</sup>

Die dem Steuerpflichtigen bekanntgegebene Aussetzung der Vollziehung (§ 251 RAAbgD.) unterbricht die Verjährung 2366<sup>5</sup>

§ 299 RAAbgD. Ist im Anfechtungsverfahren auf eingelegte Rechtsbeschwerde hin die Anfechtungsentscheidung durch Urteil des RFSt. aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, so ist die Zurücknahme oder Änderung des angefochtenen Steuerbescheids nur insoweit zulässig, als dadurch dem Rechtsmittelantrag der Sache nach entsprochen wird; andernfalls hat das FinA. über die Anfechtung gemäß § 290 IV RAAbgD. zu entscheiden 2182<sup>1</sup>

§ 395 RAAbgD. erfordert den bestimmten Nachweis, daß ein unverschuldeter Rechtsirrtum den Täter zu der Annahme geführt habe, seine Tat sei erlaubt 2155<sup>29</sup>

§ 401. Ist es bei einer durch mehrere Beteiligten bewirkten Zollhinterziehung unmöglich, den Wert des Schmuggelguts in jedem einzelnen Fall festzustellen, so braucht das Gericht nicht jeden Angekl. für jeden Einzelakt nur als Gesamtschuldner zum Wertersatz zu verurteilen 2341<sup>13</sup>

§ 410. Die Mitteilung einer Zollfahndungsstelle an das Hauptzollamt mit dem Ermittlungsbericht und der „Bitte“, auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen die Nachsteuer zu erheben und das Strafverfahren durchzuführen, erfüllt den Begriff der „Anzeige“ 2158<sup>30</sup>

§ 468. Steuerhinterziehung. Bei Entscheidung der Frage, ob überhaupt Verkürzung der Steuern vorliegt, war die StrA., da Entscheidung des RFSt. über diese Frage nicht vorliegt, nach § 468 RAAbgD. zwar nicht an die rechtskräftigen Entscheidungen der Finanzbehörden und FinGer. gebunden, mußte aber, falls es von ihnen abweichen wollte, die Entscheidung des RFSt. einholen. — Bzgl. der Höhe der bewirkten Steuerverkürzungen ist die StrA. überhaupt nicht an die Entscheidung der Finanzbehörden gebunden, da jene nach der neuen Fassung des § 396 RAAbgD. lediglich als ein dem freien richterlichen Ermessen anheimgegebenen Strafzumessungsgrund in Betracht kommt 2342<sup>15</sup>

#### Reichsbahn

vgl. unter Eisenbahn

#### Reichsachgruppe Rechtsanwälte

vgl. in Abt. I Inhaltsübersicht unter E.

#### Reichsfinanzhof

Wenn die Voraussetzungen für eine niedrigere Veranlagung nach § 222 I Nr. 2 RAAbgD. gegeben sind, hindert bei der Wiederaufholung des Steuerfalls Abf. 2 a. a. D. nicht, auch bei gleichem Sachverhalt eine geänderte Rechtsauffassung des RFSt. zugunsten des Steuerpflichtigen anzuwenden 2810<sup>13</sup>

Das bewußte Abweichen einer steuerrechtlich fundierten Person von der Rechtsprechung des R. schließt die Annahme eines bedingten Vorzuges auf Steuerhinterziehung nicht aus. Bei Zweifeln zu diesem Punkte muß mit der Möglichkeit



einer fahrlässigen Steuerverkürzung gerechnet werden 2341<sup>14</sup>

### Reichsfluchtsteuer

vgl. unter Fl.

### Reichsgericht

Gebührenfreiheit vor dem R. vgl. unter Gerichtskosten

Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des R. in Zivilsachen 2899

Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des R. in Strafsachen 3245

Die Rechtsprechung des R. auf dem Gebiete des StGB. und der seit Jan. 1933 erlassenen strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen in Band 68 Heft 1, 2 und 3 der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des R. in Strafsachen 3239

Die Zuständigkeiten des OVG. und des R. im Rechtshilfeverfahren (§ 159 I 1, 3 OVG.) sind auch dann gegeben, wenn ein AnrerbG. ein Rechtshilfeersuchen abgelehnt hat 3053<sup>1</sup>

### Reichshaushalt

RHaushaltD. v. 31. Dez. 1922, 8. März 1930, 13. Dez. 1933. Schrifttum 2759

### Reichskulturkammer

Handelsregister und R. 2665

### Reichsmark

vgl. unter Mark

### Reichsrichtzahl

vgl. unter Mark

### Reichsstraßenverkehrsordnung

vgl. unter Verkehrsrecht

### Reichsverweisung

vgl. unter Ausweisung

### Reichswirtschaftsgericht

vgl. unter Ordnungsstrafe

### Reisefkosten des Rechtsanwalts

vgl. auch unter Abwesenheitsgeld

Dem nicht am Sitze des Prozeßgerichts wohnenden Armenanwalt sind R. zu den vor dem Prozeßgericht anstehenden Terminen zu erstatten 2497<sup>17</sup>

Überläßt der Armenanwalt die Wahrnehmung eines answärtigen Beweisstermins einem ortsanfässigen RA., so können dessen Kosten regelmäßig nicht aus der Staatskasse ersetzt verlangt werden, auch nicht in Höhe der R. des beauftragenden RA. 2637<sup>14</sup>

Gält der Armenanwalt nach pflichtmäßigem Ermessen die Wahrnehmung eines auswärtigen Beweisstermins für geboten, so kann er R.ersatz aus der Staatskasse beanspruchen 3076<sup>5</sup>

§ 467 II StPD. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch die Kosten der Verteidigung im Vorverfahren und unter besonderen Umständen die R. eines auswärtigen RA., wenn dessen Beauftragung nach Lage der Sache geboten war 2803<sup>11</sup>

### Reisender

§§ 5, 7 StrafreichG. v. 20. Dez. 1932. Die Tatsache, daß der Angekl. die ihm zur Last gelegte fortgesetzte Unterschlagung nur begangen hat, um seine anders nicht zu haltende Stellung als R. aufrechtzuerhalten und sich dadurch lediglich die Mittel zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse für sich und seine Familienangehörigen zu sichern, als Befreiungsgrund 2272<sup>7</sup>

§ 3 II KörperStG. Die gelegentliche Entsendung von R. durch ausländische Firma ins Inland begründet keine ständige inländische Vertretung der ausländischen Firma, selbst wenn die R. während ihres Aufenthalts im Inland die allgemeinen Interessen ihrer Firma vertreten 2729<sup>2</sup>

### Reklame

vgl. auch Werbevers., LeuchtR., Zeitschrift, Zugabe

§ 8 IV AnstStG. Ein R.beratungsunternehmen fällt insoweit, als es die Vermittlung von Anzeigen übernimmt, unter die für den Anzeigervermittler (Annoncenexpedition) geltende Begünstigungsvorschrift 2430<sup>10</sup>

### Reinwetten

vgl. unter Buchmacher

### Rente

vgl. auch unter Unterhalt

Die Eintragung der Umbwandlung eines Auszugs (Wohnungsrecht) in Geldrentenanpruch ist nicht inhaltlich unzulässig, obwohl dadurch aus einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit eine Reallast wird 2997<sup>2</sup>

Für UnfallR., die auf Dienstvertrag gestützt wird, gilt als Streitwert der jüngste Jahresbetrag 2177<sup>13</sup>

§ 90 PrOG. Die einem Pflegsling zustehende, zur Deckung des laufenden Unterhalts für ihn und seine Familie sowie zur Bestreitung der Heilungskosten dienende UnfallR. gehört nicht zu seinem „Vermögen“ i. S. obiger Vorschrift 2787<sup>5</sup>

### Revision

#### Zivilsachen

Anderere Klagegründe als die gerade nach den Vorschriften der §§ 511 a IV, 547 Ziff. 1, 2 ZPD. bevorrechtigten unterliegen beim Fehlen der Rechtsmittelsumme der Nachprüfung der RevJnst. ebenso wenig wie der der RevJnst. 2141<sup>11</sup> 2971<sup>3</sup>

546 ZPD. Bei Klage auf Rechnungslegung ist für die Bemessung des Streitwerts maßgebend das Interesse, das der Kl. daran hat, daß ihm durch die Rechnungslegung die Begründung seines Anspruchs auf Zahlung erleichtert wird. Für den Streitwert in der RevJnst. ist, wenn der Bekl. zur Rechnungslegung verurteilt worden ist, das Interesse maßgebend, das der Bekl. an der Nichtlegung der Rechnung hat 2771<sup>10</sup>

§ 546 ZPD. Auch Schadenersatzansprüche, die in Form von Zinsansprüchen geltend gemacht sind, werden i. S. des § 4 ZPD. als Nebenforderungen behandelt, wenn und soweit sie neben dem Hauptanspruch erhoben und in ihrem sachlichen Bestande von ihm abhängig sind. Durch Zurechnung eines Teils der Zinsforderung zu der Hauptforderung, die die R.summe nicht erreicht, kann ein Urteil nicht künstlich revisionsfähig gemacht werden 2771<sup>11</sup>

Zulässigkeit der R.: Für den Gehaltsanspruch von Kommunalbeamten gilt nicht § 547 ZPD., sondern § 546. § 546 ZPD. ist auch maßgebend für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung der dem Kommunalverband obliegenden Fürsorgepflicht, soweit nicht gleichzeitig darin die Behauptung einer Amtspflichtverletzung liegt, bei der die R. ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig ist 3278<sup>15</sup>

Die §§ 547 Nr. 2 ZPD., § 272 II OGB. finden keine Anwendung bei einer Aufsechtungsklage gegen Gesellschafterbeschlüsse bei einer GmbH. 3129<sup>8</sup>

Bei der Anwaltschaft kommt für die Zulässigkeit der R. § 546 ZPD., bei der Notarhaftung § 547 Ziff. 2 ZPD. zur Anwendung 3277<sup>14</sup>

§ 548 ZPD. Gegen die Entscheidung des BG. über Wiedereinsetzungsantrag durch Beschluß ist Aufsechtung in dem R.verfahren nicht statthaft. Dagegen unterliegt die Frage der Wiedereinsetzung dann der Nachprüfung durch das RevG., wenn über sie in dem mit der R. angefochtenen Sachurteil selbst entschieden ist 2617<sup>7</sup>

§§ 549, 561 ZPD. Dem RevG. steht die Auslegung richterlicher Verfügungen — hier Grundbucheintragungen — selbständig zu. Auslegung einer „Vormerkung zur Sicherung des Anspruches auf Eintragung als Miteigentümerin zugunsten meiner Ehefrau“ auf Grund des zugrunde liegenden Sachverhalts in „Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung als Miteigentümerin zur Gesamthand zugunsten meiner Ehefrau“ 2612<sup>3</sup>

Die Entscheidung des BG. über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung nach § 519 ZPD. unterliegt der Nachprüfung des RevG. 3058<sup>7</sup>

§ 626 BGB. Fassung des Klageantrags bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung. Das RevG. kann nur nachprüfen, ob bestimmter Vorgang in jedem Fall wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung bilden muß oder ihn in keinem Fall bilden kann; im übrigen liegt die Frage des wichtigen Grundes auf tatsächlichem Gebiet 2276<sup>1</sup>

§ 550 ZPD. Die Frage, ob im Rechtsvertrah Verstoß gegen Treu und Glauben stattgefunden hat, und ob in festgestellten Vorgängen Verschulden i. S. des § 276 BGB. zu finden ist, stellt keine reine Tatfrage, sondern zugleich eine der Nachprüfung durch das RevG. unterliegende Rechtsfrage dar 2683<sup>2</sup>

§ 550 ZPD. Kein typischer Vertrag, wo eine Partei einseitig das Formular eines Formularbuches benutzt 2761<sup>1</sup>

Werden die Zeugenaussagen nicht durch Aufnahme in das Protokoll festgestellt, so muß ihr wesentlicher Inhalt im Urteil wiedergegeben werden. Fehlt es hieran, so liegt Tatbestandsmangel vor, der auch ohne Prozeßrüge vom RevG. zu beachten ist 2804<sup>2</sup>

Die Prozeßrüge aus § 551 Ziff. 7 ZPD. verfaßt, wenn ein selbständiger Rechtsbehelf zwar vom BG. nicht ausdrücklich beschieden, seine Verneinung aber den Gründen des BU. zu entnehmen ist 2140<sup>10</sup>

§§ 519, 554 ZPD. Die Verfügung des Gerichtsvorstehenden, die die Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr oder die Frist für die Berufungs- oder R.begründung verlängert, bedarf nur insoweit der Zustellung, als sie die neue Frist in Lauf setzt. Soweit sie zugleich von der bisherigen Frist entbindet, wird sie durch formlose, attennmäßig feststehende Mitteilung wirksam 3314<sup>1</sup>

§ 554 III 2 b ZPD. Wenn die Urteilsformel eine Widerklage „abweist“, während die Gründe ergeben, daß die Abweisung lediglich auf Grund des § 529 IV a. F. ZPD. erfolgt ist, so ist die Widerklage materiell nicht beschieden, der Widerkl. also in dieser Hinsicht nicht beschwert, und ist somit eine R. in dieser Hinsicht unzulässig. Soll solche Abweisung zugleich mit sonstigem Inhalt des Urteils angefochten werden, so bedarf es einer besonderen, in die schriftliche R.begründung aufzunehmenden Verfahrensrüge 2848<sup>8</sup>

Zur Frage der Einstellung der Zwangsvollstreckung in der RevJnst. 2827

§§ 69, 72 ArbOG. Die Streitwertfestsetzung des ArbOG. ist für die R.fähigkeit des Urteils schlechthin maßgebend, auch wenn den Klageanträgen nicht voll entsprochen und der Bekl. demnach nicht in Höhe der R.summe beschwert ist. Die Zulässigkeit der Berufung ist in der RevJnst. von Amts wegen nachzuprüfen. Unterlassene



Streitwertfestsetzung kann durch Berichtigungsbescheid nachgeholt werden 2358<sup>4</sup>

**Strafsachen**

Begriff der „Schädigung des Wohls des Volkes“ i. S. des § 263 IV StGB. n. F. In der Rev.Just. kann nachgeprüft werden, ob im Einzelfall die von dem Tatrichter festgestellten Tatsachen einen der besonders im Gesetz hervorgehobenen Umstände ausmachen (§ 337 StPD.) 2147<sup>17</sup>

lehnt das Gericht neue Begutachtung ab, obwohl es das völlige Verständnis für die von dem ersten Sachverständigen erörterte Frage noch nicht erlangt hatte, so unterliegt das Urteil der Aufhebung auf die Sachbeswerde hin 2469<sup>10</sup>

§ 337 StPD. Urteilsaufhebung wegen irriger, mit wissenschaftlichen Forschungsergebnissen nicht im Einklang stehender Auslegung von Gutachten 2925<sup>32</sup>

§§ 226, 338 Nr. 5 StPD. Verfahrensman gel liegt vor, wenn während der Vernehmung des Angekl. ein Beteiligter, sei es auch nur vorübergehend, abwesend ist. Die Dauer der Abwesenheit ist nicht entscheidend. Der Mangel kann dadurch geheilt werden, daß der in Abwesenheit eines Beteiligten geschehene Verfahrensvorgang in Anwesenheit aller Beteiligten wiederholt wird 2240<sup>8</sup>

§§ 342, 341 StPD. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verjüngung der R.begründungsfrist ist gerechtfertigt, wenn Angekl. unverschuldet zu Protokoll eines zur Entgegennahme einer R.begründung zuständigen Beamten mangels Belehrung über das gegebene Rechtsmittel „Berufung“ statt R. einlegt, die Vorschriften über die allein zulässige R. infolge Unkenntnis des Beamten nicht beachtet werden und eine weitere Belehrung des Angekl. über die Notwendigkeit einer R.begründung unterblieben ist 2561<sup>19</sup>

§§ 344, II, 273, 22, 31 StPD. Zur R.rüge, daß der als Protokollführer in der Hauptverhandlung verwendete Beamte als durch die in Betracht kommende strafbare Handlung verletzt von der Mitwirkung in der Hauptverhandlung ausgeschlossen gewesen sei 2777<sup>16</sup>

§ 219 StPD. Die Nichtbescheidung eines der Hauptverhandlung zur Entschlie ßung vorbehaltenen Beweisanspruchs begründet nicht unter allen Umständen die R. 2779<sup>18</sup>

§ 267 StPD. Schutzbehauptungen und sonstige Erklärungen des Angekl. und des Verteidigers, die das Gericht für unerheblich erachtet, braucht es nicht in den Urteilsgründen zu erörtern. Ein mit der R. verfolgbarer Verfahrensmangel ist in der Richterörterung unerheblicher Tatsachen nicht zu finden 2780<sup>21</sup>

Der Gerichtsbeschluss, durch den die Verlesung der Niederschrift über eine frühere richterliche Zeugenvernehmung angeordnet wird, muß eingehend begründet sein, damit das Rev.G. nachprüfen kann, ob die Annahme des Tatrichters, daß die Voraussetzungen des § 223 II StPD. z. B. der Hauptverhandlung vorlagen, nicht von Rechtsirrtum beeinflusst war 2982<sup>22</sup>

§ 52 II StPD. Es kommt nicht auf die Belehrung des Zeugen, sondern darauf an, ob der Zeuge Kenntnis von seinem Recht zur Zeugnisverweigerung hat. Nur im Falle der Unkenntnis kann die R. wirksam auf die unterlassene Belehrung gestützt werden 2914<sup>19</sup>

§ 352 StPD. Auf sachlich-rechtliche R. hin muß die Anordnung einer Sicherungsverwahrung auch dann nachgeprüft werden, wenn diese Anordnung nicht ausdrücklich angefochten wird. Die Urteilsgründe müssen stets ergeben, warum sichernde Maßnahme angeordnet worden ist 2338<sup>9</sup>

§ 352 StPD. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist selbständig anfechtbar. Ist R. auf diese Anordnung beschränkt, ergibt aber die Nachprüfung des angefochtenen Urteils, daß der Vorder richter § 51 StGB. irrig aufgefaßt hat, so ist die Beschränkung der R. nicht wirksam, so daß das Rechtsmittel als unbeschränkt eingelegt zu gelten hat 2913<sup>13</sup>

Hat das Gericht die volle Verantwortlichkeit des Täters i. S. von § 51 I StGB. bejaht, die Voraussetzungen des § 51 I wie auch Abs. 2 aber nur nach einer Richtung geprüft, so ist trotz der Beschränkung der R. auf das Strafmaß das angefochtene Urteil doch auch hinsichtlich der Schuldfrage nachzuprüfen 2913<sup>14</sup>

Hat das Instanzgericht die Verantwortlichkeit des Täters i. S. von § 51 I StGB. bejaht, aber nicht geprüft, ob die Voraussetzungen des § 51 II vorliegen, so hat das Rev.G. auf Sachrüge hin das angefochtene Urteil nur im Strafausspruch aufzuheben und insoweit die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen 2914<sup>15</sup>

§ 353 StPD. Eine Teilung des Urteils nach Straftat und Rückfall ist möglich 3134<sup>17</sup>

§§ 354, 358 StPD. Zurückverweisung der Sache — ohne auch nur teilweise Aufhebung des angefochtenen Urteils — an die Vorinstanz zur Prüfung und Entscheidung, ob Untersuchungshaft auf die Strafe anzurechnen sei 2914<sup>17</sup>

§ 358 StPD. Ist Urteil mitsamt den tatsächlichen Feststellungen aufgehoben, dann steht das nunmehr erkennende Gericht hinsichtlich der Entscheidung der Frage, inwieweit es die Beweisaufnahme erneuern will, völlig frei. Das Gericht ist nicht verpflichtet, ohne einen ausdrücklichen in der neuen Hauptverhandlung gestellten Antrag, die Aussagen früher kommissarisch vernommener Zeugen zu verlesen 2561<sup>20</sup>

Die von dem Protokollführer als Beweis antrag gefaßte Beurkundung im Sitzungsprotokoll, die der Vorsitzende selbständig durch Streichung des Antrags auf Zeugenvernehmung geändert hat, hat keine Beweisraft i. S. des § 274 StPD., wenn der Protokollführer die Neufassung der Niederschrift erst nach Eingang der R.begründung genehmigt 2853<sup>18</sup>

§§ 464 ff. StPD. Die auf R. ausgesprochene Aufhebung eines verurteilenden Erkenntnisses bringt dem Angekl. noch keinen Erfolg. Ein Erfolg des Angekl. ist erst dann gegeben, wenn die Aufhebung zu einer Änderung der Entscheidung im Endergebnis des Verfahrens führt 2853<sup>19</sup>

Wird der gesetzliche Vertreter einer nicht prozessfähigen Person im Verwaltungs streitverfahren nicht hinzugezogen, so ist das Verfahren unwirksam; auch noch in der Rev.Just. durch Genehmigung des Verfahrens durch den bestellten gesetzlichen Vertreter geheilt werden 3166<sup>2</sup>

#### Revisoren

vgl. auch unter AktG.  
Bilanzprüfung und Prüfungsergebnis.  
Schrifttum 2835

Zu den von der Umsatzbesteuerung ausgenommenen Leistungen der Revisionsverbände gehört auch die Tätigkeit einer Rechtsabteilung 2185<sup>7</sup>

#### Revolution

Das Wesen der R. 3178

#### Rheinland

Im Gebiet des BrAAR. und in dem des rheinisch-französischen Rechts hat der Anlieger einer Stra ße (öffentlichen städtischen oder Dorfstraße, einerlei ob Gemeinde- oder Kreisstraße, nicht Landstraße) ein Recht darauf, daß der Zugang von und zu der Stra ße zu Fuß und zu Wagen (auch Kraftwagen) und die Möglichkeit des Zutritts von Luft und Licht zu den Gebäuden erhalten bleibe, aber nicht auch darauf, daß die freie Entwicklung des Straßenverkehrs nicht gehemmt werde 2764<sup>4</sup>

#### Richter

vgl. unter Amtspflichtverletzung, Ausschluß des R., Tragerecht, richterliches, LaienR.

#### Richterliche Nachprüfung

Die r. R. polizeilicher Maßnahmen 2832

#### Richterliche Vernehmung

von Zeugen vgl. unter Z.

#### Richterzeitung

Deutsche R. Zeitschrift der Reichsfachgruppe Richter und StA. des BRDGF. Jahrgang 26 Heft 10. Schrifttum 2840

#### Rollfilm

vgl. unter Photographie

#### Rückfall

Der Hinweis auf eine vor kurzen in einem anderen Strafverfahren erfolgte Verurteilung des Angekl. aus § 244 StGB. genügt nicht zur Feststellung, daß sich der Angekl. wieder eines R.diebstahls schuldig gemacht habe. Eine Teilung des Urteils nach Straftat und R. ist möglich (§ 353 StPD.) 3134<sup>17</sup>

Eine Straftat kann nicht lediglich deshalb, weil sie im R. begangen worden ist, als Anzeichen für die Eigenschaft des Täters als Gewohnheitsverbrecher vermertet werden 2912<sup>8</sup>

§ 20 a III StGB. Der Lauf der fünfjährigen R.verjährungsfrist wird nur durch Verurteilungen der in Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. genannten Art unterbrochen 2620<sup>10</sup>

Der Strafverlaß nach StraffreiG. vom 20. Dez. 1932 läßt die Eigenschaft des Straftäters, wegen abermals begangenen Betrugs den R.tatbestand zu erfüllen, unberührt 3303<sup>15</sup>

§ 5 Gef. über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken legt nur der Tilgung eines Vermerks — nicht auch der Löschung — sachlich-rechtliche Wirkung bei, und zwar insofern, als schwere Strafen oder andere Rechtsnachteile, die in besonderen Vorschriften, z. B. im § 244 StGB., an die dem getilgten Vermerk zugrunde liegende Beurteilung geknüpft sind, nicht mehr eintreten dürfen 2474<sup>13</sup>

#### Rücktritt vom Verzug

§ 46 Nr. 1 StGB. Auch eine lediglich innere Hemmung kann die Freiwilligkeit des Täters bei dem R. von einem nicht beendigten V. ausschließen 2237

§ 46 Nr. 2 StGB. will Anreiz zur Abkehr von dem strafbaren Vorhaben bieten und räumt daher dem Willen des Täters und seinen Beweggründen für den R. entscheidende Bedeutung ein 3284<sup>23</sup>

#### Rücktritt vom Vertrag

bzgl. Versicherungsverb. vgl. unter Versicherungsverb., privates, bzgl. Kauf vgl. unter R.



Wegfall der Geschäftsgrundlage für sich allein bildet keinen Grund zur Aufhebung eines B.; es kommt darauf an, ob das Festhalten des Vertragsgegners an einem unter anderen wirtschaftlichen Verhältnissen geschlossenen B. als Verstoß gegen Treu und Glauben zu gelten hat. So hat das RG. aus Wegfall oder Erschütterung der Geschäftsgrundlage Ausgleichsanspruch hergeleitet, insbes. bei Fällen, in denen die Geschäftsgrundlage von Änderung der Gesetzgebung betroffen war, in Einzelfall ist auch die Änderung einer festen Rechtsprechung für ausreichend erachtet worden. In solchen Fällen ist aber der B. nicht ohne weiteres für hinfällig erachtet oder dem Betroffenen Recht gewährt, vielmehr ist billiger Ausgleich gesucht und nur bei dessen Verweigerung Vorgehen nach § 326 BGB. für gerechtfertigt erklärt worden 2685<sup>3</sup>

Die Wegnahme eines unter Eigentumsvorbehalt verkauften Lastkraftwagens im Wege der Einstufg. gilt als Ausübung des Rechts i. S. des § 5 Abs. 1 BGB. 2716<sup>8</sup>

### Ruhegehalt

R. Ansprüche, die sich Gesellschafter als Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer einer Erwerbsgesellschaft für ihre bei der Gesellschaft geleistete Tätigkeit haben zu sichern lassen, sind für die Körperschaftsteuer nur insoweit zu berücksichtigen, als die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds und Geschäftsführers sich als angemessene Gegenleistung darstellen. Soweit die jeweiligen R. Zahlungen das angemessene Maß überschreiten, sind sie als verdeckte Gewinnausschüttungen dem jeweiligen Bilanzgewinn zuzurechnen. R. Ansprüche, die sich Gesellschafter als Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer einer Erwerbsgesellschaft für ihre frühere Tätigkeit als Inhaber der von der Gesellschaft übernommenen Unternehmungen haben zu sichern lassen, können mit Wirkung für die Körperschaftsteuer nicht anerkannt werden 2183<sup>2</sup>

§ 13 KörperschG. Buchführende Erwerbsgesellschaften sind zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die künftig erwachsenen Pensionen durch Einstellung eines Schuldpostens in ihre Handelsbilanzen zu berücksichtigen. Hat Gesellschaft in ihren Handelsbilanzen von dieser Berechtigung keinen Gebrauch gemacht, sondern die laufend anfallenden Pensionen unter den Unkosten berechnet, so ist sie an dieses Verfahren auch für ihre Körperschaftsteuerveranlagung gebunden 2730<sup>5</sup>

### Ruhe des Verfahrens

Das Güteverfahren kann durch einseitigen Antrag des Antragstellers zum R. gebracht werden. § 251 ZPO. findet auf das Güteverfahren insoweit keine Anwendung, als hiernach der Antrag beider Parteien Voraussetzung für die Anordnung der Verfahrensruhe ist 2874<sup>6</sup>

### Ruhekostenfestsetzungsverband

Auf Grund von § 15 KluchlG. erlassen: Ortsaeße müssen, soweit es sich nicht um Verbandsstrafen handelt, auch im Verbandsgebiete des R. von der ordentlichen Genehmigungsbehörde genehmigt sein 2189<sup>2</sup>

### Rundfunk

R. gerät ist unpfändbar 2573<sup>5</sup>  
Zwangsvollstreckung in unpfändbare Sachen (R. gerät) gegen Ersatzgewährung 3307<sup>5</sup>

Verwechslung von Warenzeichen infolge begrifflicher Verwandtschaft. „Al-Super“ verwechselbar mit „Welt-Super“ 2187<sup>3</sup>

### Rußland

vgl. unter SowjetR.

### Saar

Die Saar als Rechtsproblem, Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht 2903

### Sachsen

Zum Streit über die Rechtsverordnungsnatur der SächS. v. 8. März 1933 über das Verbot kommunistischer Versammlungen und Druckschriften 2524

Die Zahlungsaufforderung wegen Ersatz der Schutzhaftkosten an den Schutzäftling auf Grund der S. des RPräf. v. 28. Febr. 1933 i. Verb. m. SächS. v. 5. April 1933 ist der sachlichen Nachprüfung im Wege der Aufseherklage vor dem OVG. auf Grund des in S. geltenden Gef. über die Verwaltungsrechtspflege entzogen 3327<sup>1</sup>

Ruhe der Versorgungsgebühren bei Verwendung in der öffentlichen Versicherungsanstalt der sächsischen Sparkassen, dagegen nicht bei sächsischen Hebammen 2283<sup>2</sup>

### Sachsenpiegel

Schrifttum 2326

### Sachverständiger

Der S. in der NS.-Rechtsbetreuung 2530  
Vereinbarung zwischen dem Amt der Rechtsabteilung-Reichsleitung für Rechtsbetreuung des Deutschen Volkes und der Reichsfachschaft für das Sachverständigenwesen in der Deutschen Reichsfront 2324

§§ 16, 17, 23, 45, 46 EnteigG.; Art. 12 § 1 PrAGBGB. Einigung über die Feststellung der Entschädigung durch S. unterliegt der Schriftform nur, wenn sie zugleich Einigung über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum ist 2236<sup>4</sup>

OsterrMarkSchG. Zur Beurteilung der Ähnlichkeit von Marken ist S. beweis nicht erforderlich 2192<sup>1</sup>

Lehnt das Gericht neue Begutachtung ab, obwohl es das völlige Verständnis für die von dem I. S. erörterte Frage noch nicht erlangt hatte, so unterliegt das Urteil der Aufhebung auf die Sachbeschwerde hin (S.R.) 2469<sup>10</sup>

§ 246 a StPO. Die Vernehmung des S. setzt rechtlich voraus, daß dieser, um zuverlässige Grundlage für sein Gutachten über den körperlichen Zustand zu gewinnen, den Körper des zu Entmannenden soweit untersucht, als er es seiner wissenschaftlichen Überzeugung gemäß und ohne Rücksicht auf persönliche Erklärungen des zu Untersuchenden für nötig hält 2415<sup>13</sup>

§ 246 a StPO. Die zwingend vorgeschriebene Vernehmung des S. über den körperlichen und geistigen Zustand des zu Entmannenden setzt die Untersuchung des Täters durch den S. unerlässlich voraus. Die Untersuchung muß — wenn auch nicht ausschließlich — unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Entmannung ausgeführt sein und sich auf die geistige und körperliche Beschaffenheit des Untersuchten gerade im Hinblick auf die Entmannung erstrecken 3064<sup>15</sup>

§ 3 ZeugGebD. Ein mit der Gerichtspraxis vertrauter S. muß seine Tätigkeit so einrichten, daß er mit einer der Bedeutung der Sache entsprechenden Entlohnung auskommt 2351<sup>12</sup>

§§ 3, 4, 16, 20 ZeugGebD. Befehle über die Gebühren von Medizinbeamten sind Tarvorchriften i. S. des § 16 ZeugGebD. 2797<sup>5</sup>

Die Gebühren für S., der von der StA. in staatsanwaltshaftlichem Ermittlungsverfahren ohne Inanspruchnahme des Gerichts zugezogen worden ist, werden nicht nach § 20 ZeugGebD., sondern im Justizverwaltungswege festgesetzt 3295<sup>1</sup>  
Die Zulässigkeit der Beschwerde des S. wegen seines Gebührenanspruchs ist von der Beschwerdefumme von 50 RM abhängig 2801<sup>8</sup>

§ 84 StGB. Haftung für S. gebühren 3297<sup>6</sup>  
Sammelstrafat

Liegen die einzelnen strafbaren Handlungen der S. des § 218 IV StGB. teils vor, teils nach dem Stichtag des StraffreihG. v. 29. Dez. 1932, so können die vor dem Stichtag liegenden Einzelhandlungen nicht straffrei sein 2918<sup>21</sup>

### Sandstein

§ 547 RVD. Betriebe, in denen Hornstein oder Grauwacke gewonnen werden, gehören nicht zu den Betrieben der S.-gewinnung i. S. der Nr. 16 d der Anl. zur 2. Berufskrankh. v. 11. Febr. 1929 2812<sup>4</sup>

### Sanierung

§§ 7, 8 AufwzfallG. S. unfähigkeit des Grundstücks rechtfertigt die Ablehnung des Zahlungsfristtrages 2637<sup>11</sup>

§ 2 Nr. 8 UmStG. 1932. Wenn Großgrundbesitzer eine größere Anzahl von Parzellen zur S. seines Betriebs verkauft, so ist hierin noch nicht ohne weiteres ein auf Veräußerung von Grundstücken gerichtetes Unternehmen zu erblicken 3084<sup>11</sup>

### Schachtverbot

§ 537 BGB. Das Sch. gibt dem Mieter, der Laden zum Verkauf köchernen Fleisches gemietet hat, keinen Minderungsanspruch 2269<sup>2</sup>

### Schadensersatz

vgl. auch unter Zinsen

Wenn der Treuhänder das Vertrauensverhältnis zerstört hat, der Treugeber aber das Treuhänderverhältnis nicht ohne verhältnismäßig hohe Kosten beenden kann, dann ließe sich aus § 249 BGB. vielleicht die Pflicht des Treuhänders herleiten, daß er sich auch ohne Beendigung des Vertrags aller Verfügungen über das Treugut zu enthalten und durch Ausstellung einer Vollmacht dem Treugeber die Möglichkeit zu geben hat, selbst Verfügungen zu treffen, doch ist er nicht zur Ausstellung einer Vollmacht verpflichtet, die dem Treugeber das Recht gibt, alle mit der Verwaltung des Treuguts zusammenhängenden Verpflichtungen in seinem Namen einzugehen 2457<sup>1</sup>

Nicht nur Ansprüche aus unerlaubter Handlung und nicht einmal nur Sch. ansprüche gegen einen Dritten lassen die Haftung aus § 839 I 2 BGB. zurücktreten; auch die Möglichkeit, auf sonstige Weise (z. B. durch Bereicherungsansprüche) die Vermögensminderung auszugleichen, muß erschöpft sein, bevor gegen den Beamten ein Sch.anspruch erhoben werden kann 2545<sup>6</sup>

Ist der zum Sch. Verpflichtete gehalten, den Geschädigten von Ansprüchen Dritter zu befreien, wenn diese wegen der Verhältnisse des Geschädigten völlig unbringlich sind? 2394<sup>1</sup> 3258

Der Sch.anspruch des § 945 ZPO. umfaßt auch die dem Schuldner entstandenen Verfahrenskosten 2957 3260

### Schadensstreit (§ 287 ZPO.)

Ist Teilbetrag eines Gesamtschadens eingeklagt, der sich aus verschiedenen selbständigen Gruppen von Ansprüchen, nicht etwa bloß aus verschiedenen unselfstän-



digen Rechnungsposten desselben Anspruchs zusammensetzt, so muß das Urteil nach § 304 ZPO. erkennen lassen, ob alle diese Ansprüche oder welche von ihnen dem Grunde nach zuerkannt werden, und daß mit dem gebotenen Maße von Wahrscheinlichkeit das Vorliegen eines Erstattungsfähigen Schadens hinsichtlich des einzelnen Anspruchs anzunehmen ist 2974<sup>6</sup>

### Schälerbsen

vgl. unter Kartell

### Schanterlaubnissteuer

„Übernahme einer bestehenden Wirtschaft“ i. S. von § 3 BerlinSchanterlaubnisD. liegt vor, wenn der Inhaber einer Wirtschaft ausscheidet und an seine Stelle ein neuer Inhaber, dem die Schanterlaubnis erteilt worden ist, tritt. Ob die Inhaber Eigentümer oder Mieter der dem Schanbetrieb dienenden Räume sind, ist ohne Belang 2590<sup>7</sup>

### Schauspielunternehmen

vgl. unter Theater

### Scheck

ScheckG. v. 14. Aug. 1933. Schrifttum 2392

Wechsel- und Sch.recht. Schrifttum 2757  
§ 233 ZPO. Der verspätete Eingang der Deckung eines zur Einziehung der Prozeßgebühr bestimmten Verrechnungssch. geht zu Lasten der zahlungspflichtigen Partei und begründet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Unkenntnis der Vorschriften über den Zahlungsverkehr mit den Gerichtsbehörden auf mangelnder Belehrung durch den RA. der Partei beruht 2910<sup>5</sup>

§ 266 StGB. Vertragswidrige Verfügung über einen als Treugut übergebenen Inhabersch. 3220<sup>1</sup>

### Scheidung

§ 1568 BGB. Trotz schwerer Verletzung der ehelichen Pflichten durch einen Ehegatten kann dem anderen Teil die Fortsetzung der Ehe zugemutet werden, wenn seine eigene Verfehlung schwerer ist 2420<sup>4</sup>

§§ 1578, 1611 BGB. Unterhaltspflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten. Nachträgliche Verunglimpfungen schaffen keinen Rechtsgrund, die Zahlung des gesetzlichen Unterhalts einzustellen. Bei Bemessung der Unterhaltsrente dürfen außerordentliche Einnahmen einzelner Jahre nicht ohne Einschränkung zu Lasten des Unterhaltspflichtigen berücksichtigt werden, sondern es ist auch die zukünftige Entwicklung nach Möglichkeit zu beachten 3271<sup>8</sup>

Unterhaltsverträge geschiedener Ehegatten und clausula rebus sic stantibus. Unterhaltsverträgen wohnt die clausula rebus sic stantibus regelmäßig stillschweigend inne. Daraus folgt aber nicht, daß bei jeder Veränderung der Verhältnisse anderweitige Festsetzung der vereinbarten Rente verlangt werden kann. Es muß sich um wesentliche Veränderung handeln, die die Geschäftsgrundlage zu erschüttern und den Endzweck beider Parteien zu vereiteln geeignet ist, so, wenn die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen sich in Maß vermindert hat, daß die Voraussetzungen des § 1579 BGB. erfüllt sind. Im übrigen kann, insbes. was die Voraussetzungen der Unterhaltsbedürftigkeit des Berechtigten anlangt, für die Frage der Wandelbarkeit vertragsmäßig festgesetzter Unterhaltsrenten allein der Inhalt des Unterhaltsvertrags maßgebend sein 2609<sup>1</sup>

§ 138 BGB. Wenn sich Ehefrau als Gegenleistung dafür, daß sie die Sch. durchführt, das Eigentum an einem Grundstück übertragen läßt, so ergreift die Nichtigkeit dieses Geschäfts ausnahmsweise auch das Erfüllungsgeschäft, weil gerade durch dieses der unsittliche Zweck verfolgt worden ist 2969<sup>2</sup>

Nur das auf Grund des § 1575 BGB. erlassene Urteil eines deutschen Gerichts, nicht auch das eines ausländischen Gerichts, kann Grundlage einer Klage aus § 1576 BGB. bilden. Dänisches Sch.=recht 2349<sup>7</sup>

Art. 3 HaagEhescheidAbt. Sch. einer evangelisch-römisch-kathol. Mischehe nach poln. Recht. Gehört der Bef. der römisch-kathol. Konfession an, so kann die Ehe nicht geschieden werden. Die Widerklage jedoch gegen den evangelischen Ehepartner auf Sch. ist zulässig 2353<sup>4</sup>

Welches ist das Sch.statut einer Ehe, die nach dem Heimatrecht des Ehemanns (Griechen) nichtig, vom Standpunkt des deutschen Rechts aus aber gültig ist? 2951

Ein am 1. Okt. 1933 im Gesamthandseigentum geschiedener Ehegatten stehender Hofbesitz ist auch dann kein Erbhof, wenn die geschiedenen Ehegatten sich nach dem 1. Okt. 1933 wieder verheiratet haben 2248<sup>1</sup>

Die Erbhofigenschaft eines Ehegattenerbhofs erlischt mit der Rechtskraft der Sch. 2566<sup>3</sup>

§§ 276, 606 ff. ZPO. Haben zwei Eheleute gegeneinander bei verschiedenen LG. auf Sch. geklagt, und verweist das eine LG. den Rechtsstreit an das andere LG., so ist damit infolge des Grundsatzes der Einheitlichkeit im Eheverfahren die Zuständigkeit des anderen LG. auch hinsichtlich der bei ihm angestrengten Klage begründet, selbst wenn diese örtliche Zuständigkeit ursprünglich fehlte 3014<sup>22</sup>

Die Voraussetzung des § 606 IV ZPO. ist nur gegeben, wenn deutsche Sch.=urteile im ausländischen Staat allgemein, nicht nur von den dortigen Gerichten, sondern auch von den Verwaltungsbehörden, anerkannt werden 2143<sup>12</sup>

Voraussetzung für die Zuständigkeit des deutschen Gerichts gemäß § 606 IV ZPO. ist nur, daß das deutsche Gericht auch nach den Gesetzen des ausländischen Staates zuständig ist. Unbeachtlich ist es, wenn die Verwaltungsbehörden des ausländischen Staates die Sch.=urteile des deutschen Gerichts nicht anerkennen. Für Sch.klagen tschechoslowakischer Staatsbürger sind die deutschen Gerichte zuständig 2795<sup>3</sup>

Nur hinsichtlich der Sch. zweier Ausländer macht § 606 IV ZPO. die deutsche Gerichtsbarkeit von der Anerkennung des Heimatrechts des Ehemanns abhängig 2802<sup>10</sup>

Auch nach § 617 ZPO. n. F. kann eine Partei die eibliche Vernehmung der anderen Partei über einen Sch.grund nicht verlangen. Dasselbe gilt für den Sch.=widerkläger und im Falle der Stellung des Mitschuldantrags aus § 1574 BGB. 3003<sup>4</sup>

Den beiden Parteien im Sch.prozeß beigeordneten Armenanwälten steht für einen Vergleich, in dem ohne erkennbaren Grund von der gesetzlichen Folge zu Lasten der Staatskasse abweichende Kostenvereinbarung getroffen ist, keine Vergleichsgebühr zu 3148<sup>6</sup>

§§ 61, 63 StPD. n. F. Unter dem „Ehegatten des Beschuldigten“ ist auch der frühere Ehegatte zu verstehen. Eine sachliche Änderung ist durch die gegenüber § 58 I und II a. F. geänderte Fassung nicht eingetreten 2158<sup>31</sup>

§§ 3, 13 UnlWG. Das durch Zeitungsanzeige erfolgende Angebot eines Rechtsbeistands zur Bearbeitung „aller Zivil- und Strafrechtsachen, insbes. EheSch.“ erfüllt den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs. Die örtlichen Fachgruppen „Rechtsanwälte“ des VRSZ. e. V. sind antragsberechtigt i. S. des § 13 I UnlWG. 2799<sup>5</sup>

Wird eine Ehe geschieden, so wird dadurch für den Hauptveranlagungszeitraum die Vermögenssteuerpflicht der gemäß § 10 VermStG. zusammen veranlagten Ehegatten nicht berührt 3084<sup>10</sup>

### Schenkung

vgl. auch unter Erbschaftsteuer

Der Vater kann in Ausnahmefällen seinen geschäftsunfähigen Kindern durch Kontrahieren mit sich selbst Geschenke machen 2179<sup>9</sup>

### Schiebung

Treuhand und Sch. Schrifttum 2756

Das Gef. v. 24. Okt. 1934 und die GehaltsSch. 2824

### Schiedsrichterliches Verfahren

§§ 1039, 1041 ff. ZPO. Wenn die Ablehnung während des Sch. V. unterblieben ist, kann der Schiedspruch nicht deshalb mittels Aufhebungsklage angefochten werden, weil ein Schiedsrichter hätte abgelehnt werden können. Die Gründe des Schiedspruchs brauchen nicht von dem Schiedsrichter selbst verfaßt zu werden, sofern sie nur von ihm genehmigt und unterschrieben sind 3279<sup>16</sup>

§ 1041 ZPO.; § 138 BGB. Die Schiedsvertragsklausel „Streitigkeiten sind nach Verkäufers Wahl durch das Schiedsgericht oder durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden“ ist gültig 2172<sup>5</sup>

### Schiffahrt

vgl. unter Seerecht, BinnenSch.

### Schizophrenie

Sch. ist eine persönliche Eigenschaft i. S. des § 1333 BGB. 2844<sup>3</sup>

§ 1 II Ziff. 2 Gef. zur Verhütung erkrankten Nachwuchses. Die paraphrene Psychose ist ein Fall der Sch. Paranoia und Sch. 2708<sup>1</sup>

### Schlesien

Die Unterhaltungspflicht an einem Wasserlauf 2. oder 3. Ordnung ist öffentlich-rechtliche, jedoch durch § 118 I PrWassG. an das privatrechtliche Eigentum am Wasserlauf geknüpfte Verbindlichkeit. Ablehnung der Rechtsauffassung, daß nach Schlesiischem Auenrecht mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Aue zur Grundherrschaft die Unterhaltungspflicht auf dem ganzen Gute hafte. Mit Dereliction der Aue vor Inkrafttreten des WassG. v. 7. April 1913 durch Grundbuchverzicht sind sowohl die privat- wie öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des bisherigen Auenberechtigten verschwunden 2284<sup>1</sup>

§ 30, 32 PrVolksSchWG. Heranziehung zu Naturalleistungen für vereinigte Lehrer- und Organistenstelle. Auch nach Einföhrung des ARN. konnte sich in Sch. Oberversand bilden über den von dem kirchlich verpflichteten Patron zu leistenden Beitrag zum vereinigten Kirchen-Schullehrereamt. Eine derartige Leistung kann, selbst wenn sie ursprünglich auf kirchlicher Grundlage beruhte, durch Herkom-



men zu Teil der Ausstattung der Lehrerstelle und damit zu einer schulrechtlichen werden 2190<sup>3</sup>

Ruhen der Versorgungsgebühren bei Verwählung in Kommunalbank für NiederSchl. 2283<sup>2</sup>

### Schleswig

vgl. unter Dänemark

### Schmerzensgeld (§ 847 BGB.)

Das Sch. soll nicht nur den Verletzten in die Lage bringen, sich für seine Leiden, die ihm durch die unerlaubte Handlung verursacht sind, gewisse Erleichterungen und Annehmlichkeiten zu verschaffen, sondern es soll ihm unter Berücksichtigung der Heftigkeit seiner Schmerzen, der Schwere seiner Verletzung, der Bedeutung seiner körperlichen Entstellung, der Beeinträchtigung seiner Lebensfreude, seiner seelischen Bedrückung und Sorgen nach Möglichkeit einen Ausgleich bieten 2769<sup>6</sup>

§§ 618, 839, 847 BGB. Verletzung nicht nur der den dienstlichen Vorgesetzten des Beamten obliegenden Fürsorgepflicht, sondern auch einer dem Beamten gegenüber obliegenden Amtspflicht liegt vor, wenn die Diensträume und der Dienstbetrieb nicht so eingerichtet und geregelt sind, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahren für Leben und Gesundheit nach Möglichkeit geschützt ist. Ausschaltung des § 847 I BGB. bei solchem Sachverhalt erscheint rechtlich verfehlt 3268<sup>4</sup>

§ 847 BGB. Dem Vekl., der sich gegen die Höhe des verlangten Sch. wehrt, kann das Armenrecht nicht deshalb versagt werden, weil das Gericht darüber nach billigem Ermessen zu entscheiden hat 2499<sup>21</sup>

### Schnuggel

vgl. unter Zoll

### Schnellwaage

vgl. unter W.

### Schöffengericht

vgl. unter Strafkammer

### Schönheitsreparaturen

vgl. unter Miete

### Schreibgebühren

§ 91 ZPO. Sch., d. h. Vergütung für die eigene Zeitverschwendung wegen Schreibarbeiten für den Prozeß stehen einer Partei nicht zu 3075<sup>1</sup>

### Schreibmaschine

Zur Frage, ob mit der Sch. geschriebene Diktationen öffentliche Druckschriften i. S. von § 2 PatG. sind 3164<sup>1</sup>

### Schreiblich

Sch. und Geldschrank sind nicht Erbfobjekte 2269<sup>3</sup>

### Schriftform

§§ 16, 17, 23, 45, 46 EnteigG.; Art. 12 § 1 PrAGBGB. Einigung über die Feststellung der Entschädigung durch Sachverständige unterliegt der Sch. nur, wenn sie zugleich Einigung über die freiwillige Abtretung von Grundeigentum ist 2236<sup>4</sup>

§ 65 GenG. Die telegraphische Kündigung der Mitgliedschaft einer Genossenschaft kann die vorgeschriebene Sch. nicht ersetzen 3294<sup>2</sup>

### Schriftliches Verfahren

vgl. unter EntlastungsW.

### Schriftsatz

Anwendung einiger zivilprozessualer Vorschriften in der Praxis, insbes. Setzung von Fristen für Einreichung von Sch. usw. 2830

§ 287 ZPO. Müssen Sachanträge im Anwaltprozeß verlesen werden? 2676

§ 297 I und V ZPO. Wird über einen rechtshängig gewordenen Anspruch erst

nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung ein Antrag gestellt, so kann dieser nicht mehr berücksichtigt werden 2848<sup>7</sup>

§ 519 III Nr. 2 ZPO.; Sch., die inhaltlich als Berufungsbegründung genügt haben würden, aber nicht zur Begründung der Berufung, sondern aus einem anderen Anlaß, z. B. zur Begründung des Antrags auf Einstellung der Zwangsvollstreckung zu den Akten gebracht sind, können nicht als Berufungsbegründung berücksichtigt werden 3058<sup>8</sup>

### Schuldnerverzeichnis

Wann liegt gebührenpflichtige schriftliche Auskunft aus dem Sch. vor? 2320 2832

### Schuldrecht

Lehrbuch des Sch. Schrifttum 2228

### Schuldschein

§ 222 I Nr. 1 ABG. Wenn das FinA. eine in der Vermögenserklärung eines Landwirts als Darlehnsforderung eines Kindes bezeichnete Schuld zum Abzug zuläßt, später aber durch Vorlegung eines Sch. erfährt, daß es sich um Entschädigung für die auf dem Hofe geleistete langjährige Arbeit handelt, so ist das eine neue Tatsache auch dann, wenn das FinA. von dieser Tatsache schon zur Zeit der Veranlagung durch Einfordern des Sch. hätte Kenntnis erlangen können 2808<sup>10</sup>

### Schuldittel

vgl. auch unter Kostenfestsetzung

Kann der Gläubiger einer Zwangshypothek auf Grund seines persönlichen Sch. im Range der Hypothek die Zwangsversteigerung betreiben? 2322

Hat der Gläubiger eines Grundstückseigentümers gegen diesen einen vollstreckbaren Sch. wegen Geldforderung erlangt und beantragt er daraufhin die Eintragung einer Zwangshypothek, so bedarf es zum Rangrücktritt eines vorgehenden Grundstückrechts, und zwar auch einer Eigentümergrundschuld, nicht der besonderen Zustimmung des Eigentümers; diese wird vielmehr durch den vollstreckbaren Sch. ersetzt 2996<sup>1</sup>

Saftung von Behörden aus Verwahrungsvertrag. Sch., von denen im Falle des Verlustes eine weitere Ausfertigung unsicher zu erlangen ist, sind nicht zu den „ähnlichen Urkunden“ i. S. des § 61 Nr. 1 GeschD. der preuß. AG. zu zählen. Dagegen ist besondere Aufbewahrung gemäß § 61 Nr. 2 für Grundschuldbriefe und für die die sachliche Anspruchsverteilung ergebenden Abtretungsurkunden geboten 2842<sup>2</sup>

### Schuldübernahme

§§ 415, 416 BGB. Sch. für Hypotheken, wenn der Übernehmer auf Grund des Kaufvertrags, der die Sch. vorsieht, aus irgendeinem Grunde überhaupt nicht Eigentümer des gekauften Grundstücks geworden ist. § 416 BGB. ist dann nicht gegeben, die Anwendbarkeit des § 415 BGB. deswegen jedoch nicht ausgeschlossen. Jedoch stehen Sch. und Grundstückskauf in so engem wirtschaftlichen Zusammenhang, daß die Übernahme der persönlichen Schuld im allgemeinen von der Eintragung des Grundstückserwerbers als Eigentümer auf Grund stillschweigender Vereinbarung als abhängig zu gelten hat 2711<sup>3</sup>

### Schuldverschreibung

Die Stempelsteuerbefreiung der HöchstbetragsSch. nach TarNr. 14 I Abs. 1 S. 2 PrStempStG. gilt auch für die kaufmännischen Verpflichtungsscheine der TarNr. 14 II 2185<sup>11</sup>

### Schule

vgl. auch BerufsSch.; Schulwanderung

vgl. unter Lehrer

§ 1 II VolksSchUG. Ein Gutsbezirk bildet, soweit er Träger der Schullast ist und nicht einem Gesamtschulverband angehört, einen eigenen Schulverband, ohne daß es eines besonderen Errichtungsaktes seitens der Schulaufsichtsbehörde bedarf 2880<sup>3</sup>

§ 4 VolksSchUG. Auseinandersetzung zwischen Sch.verbänden. Ein aus mehreren Gemeinden und einem Gutsbezirk bestehender Gesamtschulverband wird in seinen Rechten und Pflichten nicht dadurch berührt, daß der zu ihm gehörige Gutsbezirk aufgelöst und einer der zum Gesamtschulverband gehörigen Gemeinden zugeschlagen wird. Diese Gemeinde wird Rechtsnachfolger des Gutsbezirks, während der Gesamtschulverband in seinem bisherigen räumlichen Bereich unverändert bleibt. In solchem Fall ist durch die Auflösung des Gutsbezirks ein Anlaß zur Vermögensauseinandersetzung gem. § 4 VolksSchUG. nicht gegeben 3165<sup>1</sup>

§§ 30, 32 PrVolksSchUG. Heranziehung zu Naturalleistungen für vereinigte Lehrer- und Organistenstelle. Auch nach Einführung des AllgVR. konnte sich in Schlesien Observanz bilden über den von dem kirchlich verpflichteten Patron zu leistenden Beitrag zum vereinigten Kirchen-Schullehramt. Eine derartige Leistung kann, selbst wenn sie ursprünglich auf kirchlicher Grundlage beruhte, durch Herkommen zu einem Teil der Ausstattung der Lehrerstelle und damit zu einer schulrechtlichen werden 2190<sup>3</sup>

### Schulungsbrief

1. Sch. des BMSDf. Schrifttum 2325

### Schulwaffe

vgl. unter Waffe

### Schuldgesetz (§ 823 II BGB.)

§§ 909, 823 II BGB. Begriff und Voraussetzungen der schuldhaften, zum Schadensersatz verpflichtenden Grundstücksvertiefung 2234<sup>2</sup>

Die Bestimmungen des § 147 Nr. 1 i. Verb. m. § 32 GewD. ist Sch. 2507<sup>2</sup>

Die Herstellung eines objektiv widerrechtlichen, den Tatbestand der Verletzung eines Sch. begründenden Zustandes schafft ein Beweiszeichen dafür, daß diese objektive Verletzung auch schuldhafte erfolgt sei 2764<sup>4</sup>

### Schulhaft

Die Zahlungsaufforderung wegen Ersatz der Sch.kosten an den Schulhaftling auf Grund der W. des RPPräf. v. 28. Febr. 1933 i. Verb. m. SächsWD. v. 5. April 1933 ist der sachlichen Nachprüfung im Wege der Anfechtungsklage vor dem OVG. auf Grund des in Sachsen geltenden Ges. über die Verwaltungsrechtspflege entzogen 3327<sup>1</sup>

Eine erlittene Sch. kann nicht gem. § 60 StGB. angerechnet werden 2167<sup>2</sup>

Art. 14 AusfG. z. WohnhVerbrG. Ein Antrag der StL. auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, der erst nach Verbüßung der fraglichen Strafe bei dem Gericht eingeht, muß abgelehnt werden, auch wenn zu dieser Zeit die persönliche Freiheit des Angekl. durch Sch. oder Untersuchungshaft beschränkt ist 2912<sup>11</sup>

§ 1280 ABG. Das Ruhen der Invalidenrente tritt wegen Unterbringung in Sch. nicht ein 2812<sup>3</sup>

### Schwachjüng

Eine geisteschwache Frau steht einer geisteskranken i. S. des § 176 I Nr. 2 St-



GB. nur dann gleich, wenn der Sch. derart ist, daß die Frau keine genaue Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Geschlechtsverkehrs hat, d. h., daß sie außerstande ist, zwischen einer dem Sittengesetz entsprechenden und einer ihm widerstrebenden Befriedigung des Geschlechtstriebes zu unterscheiden und dem an sie gestellten Verlangen eines aufrerehlichen Beiflusses mit freier Entschliezung zu begeben 3131<sup>10</sup>

§ 1 II Ziff. 1 Ges. zur Verhütung erkrankten Nachwuchses. Sch. als angebliche Folge von Diphtherie 2630<sup>1</sup>

§ 1 II Ziff. 1 Ges. zur Verhütung erkrankten Nachwuchses. Die medizinisch „Debilien“ sind nicht ohne weiteres schwachsinig. Sch. und Förderschule. Moralischer Wille 2995<sup>1</sup>

§ 1 II Ziff. 1 Ges. zur Verhütung erkrankten Nachwuchses. Der von der Geburt an bestehende Sch. hat die Unfruchtbarmachung dann nicht zur Folge, wenn der Schwachsinn durch Deformierung des Kopfes bei der Geburt entstanden ist. Diese Ursache aber muß zweifelsfrei feststehen 3294<sup>1</sup>

### Schwarzlauf

vgl. unter GrVerkG., preuß.

### Schweiz

Zur Revision des schweizerischen Aktienrechts. Schrifttum 3264

Tradition, Dogma, Entwicklung als aufbauende Kräfte der schweizerischen Demokratie. Schrifttum 2966

Art. 2 VollstrAbt. zwischen Deutschland und der Sch. v. 2. Nov. 1929. Vorbehaltlose Entlassung auf den Rechtsstreit. Form des Vorbehalts 2432<sup>1</sup>

VollstrAbt. zwischen Deutschland und Sch. v. 2. Nov. 1929. Art. 5: Überprüfung der Zuständigkeit des Urteilsstaates. Art. 1: Ausschließlicher Gerichtsstand. Für ZGB. Art. 538 II: Letzter Wohnsitz des Erblassers für Herausgabe oder Teilung der Erbschaft berneint 2735<sup>2</sup>

Der Auslieferungsvertrag zwischen zwei Staaten geht dem innerstaatlichen Auslieferungsgesetz der beteiligten Vertragsstaaten vor. Bei Schweizern macht daher das deutsche StrafrechtG. die Auslieferung nicht unzulässig 3303<sup>20</sup>

### Schwerbeschädigte

§§ 3, 13 SchwBeschG. Der Schutz des SchwBeschG. beginnt erst mit dem Zeitpunkt, in dem für den Sch. eine Rente festgesetzt ist 3229<sup>2</sup>

§ 13 SchwBeschG.; § 626 BGB. Fassung des Klageantrags bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung. Das RevG. kann nur nachprüfen, ob bestimmter Vorgang in jedem Fall wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung bilden muß oder ihn in keinem Fall bilden kann 2276<sup>1</sup>

Die Kündigungsbeschränkungen des § 13 SchwBeschG. gelten auch im Falle des Konkurses des Unternehmers 2805<sup>1</sup>

### Schwerhörigkeit

vgl. unter Taubheit

### Seerecht

Der prima-facie-Beweis im deutschen und englischen Schiffskollisionsrecht 2445

Der prima-facie-Beweis bei Schadensersatzansprüchen im deutschen und englischen Konossementsrecht 2526

Zu den Beförderungskosten i. S. von § 9 I UmsStG. und § 8 I AusglStG. gehören bei der Beförderung der Ware auf Seeschiff auch die Kosten, die durch die Entladung aus dem Schiff entstehen, sie sind dem Erwerbspreis hinzuzurechnen,

wenn die Entladung vor der Abfertigung in den freien Verkehr erfolgt und die Lösungskosten nicht in dem Erwerbspreis enthalten sind 2430<sup>11</sup>

### Selbstanzeige

vgl. unter Strafanzeige

### Selbstenscheidung

vgl. unter Entschuldung, landwirtschaftliche

### Selbstmord

§ 91 ZPO. S. eines RM. ist in seiner Auswirkung auf den Prozeß wie Ausscheiden des RM. durch natürlichen Tod zu beurteilen und stellt notwendigen Anwaltswechsel dar 3145<sup>1</sup>

Erklären die AllgVerfBed. den, der den Tod vorsätzlich verursacht hat, seiner Ansprüche für verlustig, so steht die Versicherungssumme nicht etwa dem nächsten nach den Bedingungen Anspruchsberechtigten sondern den Erben des Versicherten zu 2721<sup>3</sup>

Fristlose Kündigung eines Riikolebensversicherungsvertrags mit S.Klausel durch die Versicherungsgesellschaft aus wichtigem Grunde 3080<sup>5</sup>

Art. 1 II DurchfZD. v. 5. Dez. 1933 zum Ges. zur Verhütung erkrankten Nachwuchses. Die Fortpflanzungsunfähigkeit kann das ErbgesVer. auch aus eigener Sachkunde, ohne besondere fachärztliche Untersuchung feststellen. Lebensgefahr liegt nicht bei S.drohung vor 2791<sup>1</sup>

### Sequester

Die von den Feindmächten während des Kriegs eingesezten S., die die Aufgabe hatten, das ihrem Zugriff unterliegende deutsche Vermögen zu verwalten, waren nicht befugt, Zahlungen von Banken des neutralen Auslands einzuziehen, bei denen sich Vermögen der in Feindesland sehaftigen deutschen Firmen befand. Dem Anspruch gegen die Bank steht der Versailles Vertrag nicht entgegen 2537<sup>2</sup>

### Sicherheitsleistung

Der Steuergesamtsschuldner, der wegen von ihm verlangter Steuerschuld nach seinem Vertragsverhältnis zum anderen Steuergesamtsschuldner gegen diesen Rückgriffsanspruch hat, ihn aber wegen dessen inzwischen eingetretener Zahlungsunfähigkeit nicht zu verwirklichen vermag, hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Staat bzw. die Gemeinde wegen Amtspflichtverletzung des mit der Steuereinzahlung gegen den anderen Steuerschuldner betrauten Beamten, der sich hierbei einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, z. B. dadurch, daß er eine von jenem für die Steuerschuld bestellte gute Sicherheit ohne Erfüllung der dafür gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen und Beschränkungen gegen eine andere schlechte eintauscht 2767<sup>5</sup>

Die in § 57—59 DurchfVest. z. UmsStG. vorgehene Sicherheit, die durch Umsatzsteueranzahlung und in Verbindung hiermit durch Lösen eines Strafensteuerheftes zu leisten ist, kann nicht im Wege des § 202 RAbgD. erzwungen werden 2366<sup>9</sup>

### Sicherheitsverwahrung

vgl. unter GemohnhVerbrG., Entmannung

### Sicherungsabtretung

Zur Stimmrechtsausübung bei S. eines GmbH-Anteils ist allein der Zessionar berechtigt, der Zedent nur infolge der Vermutung des § 16 GmbHG. oder — ebenso wie ein Dritter — auf Grund einer Bevollmächtigung durch den Zessionar 2908<sup>3</sup>

### Sicherungs Hypothek

vgl. unter Erbhof, Zwangshypothek

### Sicherungsübereignung

§ 138 BGB. Die S. unentbehrlicher Gegenstände verstößt nur unter besonderen Umständen gegen die guten Sitten. Auch der Klage auf Herausgabe solcher Gegenstände steht nicht der Einwand der Sittenwidrigkeit oder des § 811 ZPO. entgegen 2721<sup>4</sup>

§ 839 BGB. Werden dem mit der Beurkundung eines Svertrags beauftragten Notar die in Betracht zu ziehenden tatsächlichen Verhältnisse nicht so darstellt, daß er bei pflichtgemäßer Prüfung an der Rechtsgültigkeit der S. zweifeln, oder daß er mit der Möglichkeit der Annahme einer Vermögensübernahme rechnen muß, so ist er nicht verpflichtet, die Vertragsschließenden darüber zu belehren, daß derartige Sicherungen, je nach den Umständen des Falles, in der Rechtsprechung verschiedenartig beurteilt werden. Die gegen den Sicherungsnehmer in einem Rechtsstreit, in dem er dem Notar den Streit verkündet hatte, erfolgte Feststellung, er sei durch den Vertrag nicht Eigentümer geworden, oder, er sei anderen Gläubigern als Vermögensübernehmer haftbar, zwingt nicht zu einer Entscheidung dahin, daß der Notar durch die Beurkundung des Vertrags seine Amtspflicht verletzt habe 2841<sup>1</sup>

S. von versicherten Holzborräten. Ob Veräußerung des versicherten Gegenstands i. S. von § 69 BGB. vorliegt, hängt davon ab, ob das Eigentum an ihm übergegangen ist; unerheblich ist, ob die Gefahr des Untergangs übergegangen ist 2134<sup>9</sup>

Zur Auslegung des § 127 RD.: Behandlung der S. im Konkurs des Treugebers 2742

Die Einwirkung von § 11 SteueranpassungsG. v. 16. Okt. 1934 auf die Entscheidung der Frage, ob dem Sicherungseigentümer gegenüber dem pfändenden Steuerfiskus ein die Veräußerung hindernendes Recht zusteht 3237

§ 50 I LandwEntschG. Anordnungen des Entschuldungsgerichts, daß der Erlös aus zur Sicherung übereigneten Gegenständen zu hinterlegen ist, sind zulässig. Sofortige Beschwerde ist gegen solche Anordnungen nicht zulässig. Wirken derartige Anordnungen über das Entschuldungsverfahren hinaus? 2872<sup>3</sup>

§ 153 StGB. Zur Sicherung übereignete Sachen brauchen bei Leistung des Pfandensbarungsbeds nicht in das Vermögensverzeichnis aufgenommen zu werden, wohl aber der bedingte Anspruch auf ihre Rückübertragung. Ein Irrtum über den Umfang der Angabepflicht fällt unter § 59 StGB. 2692<sup>8</sup>

Wenn der Inhaber eines reinen Getreidetransitlagers o. a. M. nach Abschluß eines Svertrags hinsichtlich des übereigneten Getreides eine Zollhinterziehung begeht, so kann der Sicherungsnehmer als Hafentender aus § 111 I RAbgD. nicht in Anspruch genommen werden 2809<sup>12</sup>

### Sicherungsverfahren

vgl. unter Osthilfe

### Siedlung

Begriff des S.betriebs i. S. des § 106 II LandwEntschG. Zulässigkeit der Beschwerde gegen Ablehnung der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens im Falle des § 106 II 2801<sup>7</sup>

§ 106 II LandwEntschG. Zum Begriff des landwirtschaftlichen S.betriebes i. S. des LandwEntschG. 3313<sup>9</sup>

Der Erwerb von Erbhofgrundbesitz, auch von ganzen Erbhöfen durch juristische



Personen, insbes. durch behördlich zugelassene E.gesellschaften, ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig 2258<sup>23</sup>

WohnsiedlG. v. 22. Sept. 1933. Die Erfüllung der anlässlich der Genehmigung gemachten Auflagen hat der Grundbuchrichter nicht nachzuprüfen 2272<sup>3</sup>

Wirkung der mit Genehmigungserklärungen nach dem WohnsiedlG. verbundenen Auflagen 3117

Zur Frage, inwieweit eine nach § 29 II RSiedlG. abgegebene Versicherung der Nachprüfung durch die Finanzbehörden unterliegt 2281<sup>4</sup>

Hat Versicherter seine Arbeitsstelle aufgegeben, um seiner vertraglichen Verpflichtung als Siedler zur unentgeltlichen Mitarbeit bei der Errichtung einer vorstädtischen KleinE. i. S. der WD. zur vorstädtischen KleinE. und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose v. 23. Dez. 1931 nachzukommen, so kann darin berechtigter Grund zur Aufgabe der Arbeitsstelle i. S. von § 93 i. Verb. m. § 90 II Nr. 2 ArbVermG. liegen 2283<sup>3</sup>

**Sittenwidrigkeit**

bzgl. § 826 BGB. vgl. unter Unerlaubte Handlung

§ 138 BGB. Wenn sich Ehefrau als Gegenleistung dafür, daß sie die Scheidung durchführt, das Eigentum an einem Grundstück übertragen läßt, so erweist die Nichtigkeit dieses Geschäfts ausnahmsweise auch das Erfüllungsgeschäft, weil gerade durch dieses der unsittliche Zweck verfolgt worden ist 2969<sup>2</sup>

§ 138 BGB. Die Schiedsvertragsklausel „Streitigkeiten sind nach Verkäufers Wahl durch das Schiedsgericht oder durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden“ ist gültig 2172<sup>5</sup>

Gegenüber der Rechtskraftwirkung der Eintragung in die Konkursstabelle kann der Konkursverwalter mit der Einwendung, die Forderung sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten oder aus anderen Gründen überhaupt nicht entstanden, nicht gehört werden 2141<sup>10</sup>

§ 138 BGB. Der Wuchereinwand ist nicht geeignet, eine Zwangsvollstreckungsgegenlage gegen einen rechtskräftig festgestellten Zinsanspruch von 30% zu stützen 3015<sup>24</sup>

§ 138 BGB. Ein mit Darlehnsvertrag verbundener Bierlieferungsvertrag wird nicht zum unsittlichen Annebelungsvertrag durch Festlegung des ausschließlichen Bierbezugs für 10 Jahre bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 10 RM je Hektoliter, durch Vereinbarung der Nachfolgeklausel und der einseitigen Preisfestsetzung 3012<sup>18</sup>

Die Sicherungsübereignung unentbehrlicher Gegenstände verstößt nur unter besonderen Umständen gegen die guten Sitten. Auch der Klage auf Herausgabe solcher Gegenstände steht nicht der Einwand der E. oder des § 811 BPD. entgegen 2721<sup>4</sup>

§ 138 BGB. Telephonmietvertrag ist noch nicht wegen E. nichtig, wenn die folgenden Vereinbarungen getroffen worden sind: Abschluß der Schadensersatzpflicht zugunsten der Lieferfirma für Schäden, die bei der Installation der Anlage entstehen, Erweiterung der Haftpflicht des Mieters für Diebstahl, Feuer, Elementargewalt oder anderweitigen Verlust; Verbot der Aufrechnung, Minderung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zugunsten der Lieferfirma;

Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall des Konkurses des Mieters; Verpflichtung des Mieters zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Restmiete für den Fall, daß der Mieter seinen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommt; Vertragsdauer von 10 Jahren 2714<sup>6</sup>

Abgrenzung von Kartell- und Preisbindungen. E. bei vertragsmäßiger Beschränkung im Umfange des Produktionsrechtes 2403<sup>7</sup>

Einwand im Patentrechtstreit, der Kl. sei nur „Strohmann“. Daß jemand einen Rechtsstreit nicht im eigenen Namen führt, sondern auf den Namen eines andern führen läßt, braucht nicht immer sittenwidrig zu sein 2186<sup>2</sup>

#### Sittlichkeitsdelikte

vgl. auch unter Entmannung, Kuppelei

Nach herrschender Rechtsprechung ist Pflegschaft i. S. von § 174 I Nr. 1 StGB. ein Verhältnis, das demjenigen zwischen natürlichen oder angenommenen Kindern und Eltern ähnlich, d. h. tatsächlich so gestaltet ist, daß es wie dieses ein dauerndes, sittlich gleichartiges Band zwischen den Verbundenen herstellt. Die auf solche Weise tatsächlich geschaffene Nachbildung des natürlichen Eltern- und Kindesverhältnisses und ein ihm entsprechendes Abhängigkeits- und Schutzverhältnis begründen den Strafschutz des § 174 StGB. Wann solches Verhältnis vorliegt, ist im Einzelfall nach Auffassung der Sitte und des Lebens zu entscheiden. Der Stiefvater, der das Stiefkind in sein Haus aufnimmt, wird dadurch noch nicht ohne weiteres zum Pflegevater; ebensowenig ist von entscheidender Bedeutung, daß der Angekl. dem Kinde seinen Namen gegeben hat 2977<sup>15</sup>

Das Vorliegen eines Pflegeelternverhältnisses i. S. von § 174 Ziff. 1 StGB. ist nicht schon dann zu verneinen, wenn nach bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen davon auszugehen ist, daß für das bürgerliche Recht ein Eltern- und Kindesverhältnis vorliegt. Ein Stiefvater, der unzüchtige Handlungen mit seiner Stieftochter vornimmt, ist aus § 174 Ziff. 1 StGB. zu bestrafen, wenn er zugleich der Pflegevater ist 3285<sup>20</sup>

Auch derjenige, dessen sich der Lehrherr als seines Vertreters bei Erfüllung der ihm nach § 76 HGB., § 127 GewD. dem Lehrling gegenüber obliegenden Pflicht zur Unterweisung bedient — sei es allein, sei es neben ihm —, kann Lehrer i. S. des § 174 Ziff. 1 StGB. sein 2772<sup>13</sup>

§ 174 Ziff. 2 StGB. Angestellte des Arbeitsamts, die mit der Wahrnehmung eines selbständigen Pflichtenkreises betraut sind, üben öffentlich-rechtliche Funktionen aus und sind daher Beamte i. S. des § 359 StGB. 2980<sup>20</sup>

Eine geisteschwache Frau steht einer Geistesstrafe i. S. des § 176 I Nr. 2 StGB. nur dann gleich, wenn der Schwachsinn derart ist, daß die Frau keine genaue Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Geschlechtsverkehrs hat, d. h. daß sie außerstande ist, zwischen einer dem Sittengesetz entsprechenden und einer ihm widersprechenden Befriedigung des Geschlechtstriebes zu unterscheiden und dem an sie gestellten Verlangen eines außerehelichen Verkehrs mit freier Entschliebung zu begegnen 3131<sup>10</sup>

Zwischen § 176 Nr. 3 und § 185 StGB. liegt in der Regel Gesetzeskonkurrenz vor, bei der die Sondervorschrift des § 176 Nr. 3 vorgeht 2146<sup>16</sup>

§ 176 I Ziff. 3 StGB. Zur Erfüllung des Tatbestands einer unzüchtigen Handlung „mit“ einer anderen Person ist nicht erforderlich, daß der Körper der anderen Person berührt wird 3201<sup>15</sup>

§ 256 I StGB. Im Falle des § 176 Ziff. 3 StGB. ist die Verlesung des Arztscheines über den Befund des verletzten Kindes auch dann unzulässig, wenn sie „zum Zwecke des Vorhandenseins und zur Feststellung des Inhalts“ erfolgt 3209<sup>23</sup>

§§ 43, 177 StGB. Enthält Vorgang die Merkmale des Versuchs eines Verbrechens, so hat die einsetzende Einwilligung des Verletzten nicht die Wirkung, dem Versuche nachträglich die Strafbarkeit zu nehmen 2335<sup>7 a</sup>

#### Sitzungsprotokoll

§ 161 BPD. Werden die Zeugenaussagen nicht durch Aufnahme in das Protokoll festgestellt, so muß ihr wesentlicher Inhalt im Urteil wiedergegeben werden. Fehlt es hieran, so liegt Tatbestandsmangel vor, der auch ohne Prozeßkrüge vom RevG. zu beachten ist 2804<sup>2</sup>

§ 273 StPD. Zur Revisionsrüge, daß der als Protokollführer in der Hauptverhandlung verwendete Beamte als durch die in Betracht kommende strafbare Handlung verlegt von der Mitwirkung in der Hauptverhandlung ausgeschlossen gewesen sei 2777<sup>16</sup>

Die von dem Protokollführer als Beweisantrag gefasste Beurkundung im S., die der Vorsitzende selbständig durch Streichung des Antrags auf Zeugenvernehmung geändert hat, hat keine Beweiskraft i. S. des § 274 StPD., wenn der Protokollführer die Neufassung der Niederschrift erst nach Eingang der Revisionsbegründung genehmigt 2853<sup>18</sup>

Zum Ausschluß der nach § 157 I Ziff. 2 StGB. eintretenden Vergünstigung bedarf es im Falle mehrerer Vernehmungen der Eidesbelehrung vor jeder einzelnen Vernehmung und jedesmal der Feststellung der erfolgten Belehrung in der Verhandlungsniederschrift 2917<sup>19</sup>

#### Slaven

E. sind den Deutschen stammesgleich i. S. des § 13 RerbhofG. 2480<sup>1</sup>

#### Sondergericht

Gegen Entscheidungen des E. ist die Beschwerde zulässig 2938<sup>10</sup>

#### Sonderhonorar

vgl. unter ArmAnwGeb.

#### Sonntag

BayWD. über die Feier der Sonn- und Festtage v. 21. Mai 1897. Zum Begriff der „Treibjagd“ 2709<sup>1</sup>

Berechnung der Ansprüche des Abzahlungsverkäufers bei Rücknahme von Lastkraftwagen. Für Lastkraftwagen, die sich für Ferntransporte eignen, ist eine Vernehmungsmöglichkeit auch für Sonn- und Feiertage zugrunde zu legen 3006<sup>10</sup>

#### Sorgfaltspflicht

§ 347 HGB. E. eines ordentlichen Kaufmanns. Gegenüber dem ständigen Geschäftsmittler, der oftmals in unbedächtigster Weise seinen Zutritt zu den Geschäftsräumen nehmen und dort verweilen kann, während die Arbeit vor sich geht, sind durchgreifende Maßnahmen zur Verhinderung eines einmaligen mißbräuchlichen Gebrauchs eines Geschäftstempels weder denkbar noch erforderlich 3196<sup>5</sup>



**Sowjetrußland**

Die völkerrechtliche Anerkennung Sowjetrußlands. Schrifttum 2393

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

§ 5 I Volkswirtschaftl. v. 26. Mai 1933. Das Unvermögen des Schuldners zur Abdeckung seiner Forderung beruht nicht auf der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung, wenn er vor der Beschlagnahme des Vermögens der SPD. dieser keine Kapitalien zur Verfügung gestellt hat 2802<sup>9</sup>

**Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft**

vgl. unter E.

**Sozialisit**

vgl. unter Kraftfahrzeug

**Sparkasse**

vgl. auch unter BauSp.

Wer bei einer Sp. Einzahlungen auf Sparbuch macht, das er auf den Namen eines anderen stellen ließ, ist zwar selbst Gläubiger des dadurch geschaffenen Guthabens, wenn nicht aus besonderen Sachzusammenhängen der Tatbestand eines Vertrags zugunsten eines Dritten oder der einer Abtretung zu entnehmen ist. Daß er auch als Gläubiger behandelt werde, kann er jedoch von der Sp. erst verlangen, nachdem er ihr das Einverständnis des anderen nachgewiesen oder ein es ersetzendes Urteil gegen jenen vorgelegt hat 2718<sup>9</sup>

§ 266 Nr. 2 StGB. Der Bürgermeister und der Sp. direktor einer Stadt können durch Verfügung über Mittel der Stadt und der Sp. auch dann Antreue begehen, wenn sie auf Grund von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Sp. vorstands handeln, diese Beschlüsse aber einer pflichtmäßigen Geschäftsgebarung überhaupt zuwiderlaufen oder auch nur die dem pflichtmäßigen Ermessen gezogenen Grenzen überschreiten 2773<sup>14</sup>

§ 288 StGB. Der Vorstand einer städtischen Sp. hat selbständiges Recht, einen Straf Antrag zu stellen, wenn die Forderung, gegen deren Befriedigung das Vorgehen des Angekl. sich richtete, in dem Geschäftsbetriebe der Sp. für diese entstanden war 3205<sup>20</sup>

§ 11 I Nr. 2 KörperStG. Die Frage, ob Grundstücksbelehungen außerhalb des Bezirks des Gewährverbandes als sp. eigene Geschäfte angesehen werden können, ist nach den Satzungen der einzelnen Sp. zu entscheiden 3158<sup>6</sup>

Ruhe der Versorgungsgebührene bei Verwendung in der öffentlichen Versicherungsanstalt der sächs. Sp. — Deba 2283<sup>2</sup>

**Sparassenverein**

vgl. unter Genossenschaft

**Sparversicherung**

vgl. unter Versicherungssteuer

**Speditur**

Der EmpfangsSp. hat wegen inkonformer Forderungen selbst bei Gutgläubigkeit kein geschlechtes, aber auch kein vertragliches Pfandrecht an dem Empfänger wegen Eigentumsvorbehalt des Abfenders nicht gehörendem Frachtgut 2723<sup>6</sup>

Wein ein Sp. beim Rollamt Ware einlagert, muß das Amt damit rechnen, daß dem Einlagerenden ein geschlechtes Pfandrecht zustehen könne und muß darauf Rücksicht nehmen 2971<sup>3</sup>

**Staatsangehörigkeit**

Das Recht der St. der europäischen Länder. Schrifttum 3051

Bei der Anordnung der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist die St. des Verurteilten ohne Bedeutung. Die Anordnung und Zulässigkeit der Ausführung der Entmannung ist von der Frage

der St. unabhängig. Es ist nur dem Ermessen der Vollstreckungsbehörde anheimgestellt, ob von der Entmannung abgesehen werden soll, wenn der Verurteilte ausgewiesen wird 3302<sup>14</sup>

**Staatsanwaltschaft**

§ 20 a StGB.; Art. 5 GewohnhVerbrG. Verurteilung durch die St. gegen ein Strafurteil und gleichzeitige Beauftragung, nunmehr auch noch gegen den Angekl. die Sicherungsverwahrung anzuordnen. Zuständigkeit 3131<sup>13</sup>

Art. 14 II AusfG. z. GewohnhVerbrG. Für das nachträgliche Sicherungsverfahren ist an sich das Gericht sachlich zuständig, das nach den bestehenden Vorschriften zur Aburteilung der in Betracht kommenden Straftat zuständig sein würde, d. h. der Tat, für die der Verurteilte eine vor dem 1. Jan. 1934 erkannte Strafe — wenigstens zum Teil — nach diesem Zeitpunkt verbüßt. Gehört die Sache hiernach zur Zuständigkeit der SchöffG., so kann die St. die Zuständigkeit der Gr. Strk. dadurch begründen, daß sie bei Einreichung der Antragschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor diesem Gericht beantragt 2621<sup>12</sup>

Zur Entscheidung über die Frage, ob eine gemäß § 51 StPD. über einen Zeugen verhängte Ordnungsstrafe unter das StrafreichG. falle, ist nicht das Gericht, sondern die St. zuständig 3303<sup>16</sup>

§ 245 StPD. Der Unterschied zwischen „geladenen“ und „in die Sitzung gestellten“ Zeugen gilt auch für die St., obwohl für die von ihr bewirkten Ladungen eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist. Dieser letztere Umstand kann nicht dazu führen, der St. — im Hinblick auf § 245 StPD. — eine gegenüber der des Angekl. ungünstigere Stellung zu geben. Es muß ihr die Entscheidung freigestellt bleiben, durch Namhaftmachung eines Zeugen als „geladen“ seine Vernehmung der Vorschrift des § 245 zu unterstellen, durch seine Bezeichnung als „gestellt“ dagegen bzgl. seiner sich und dem Gericht die volle Freiheit des Handelns zu wahren 3286<sup>20</sup>

Die Gebühren für Sachverständigen, der von der St. in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ohne Inanspruchnahme des Gerichts zugezogen worden ist, werden nicht nach § 20 ZeugGebD., sondern im Justizverwaltungswege festgesetzt 3295<sup>1</sup>

**Staatsoberhaupt**

Der Führer und Reichskanzler, des Deutschen Reiches St. 2193

**Staatsrecht**

Vom Parteienstaat zum Staat der Partei 2291

Staatslehre als Wirklichkeitswissenschaft 2514

Die Rechtfertigung des Staates in der normativen Staatstheorie und der Integrationslehre. Schrifttum 2531

Volk und Staat — Nation und Reich. Schrifttum 2961

Verdendes St. Schrifttum 2962

Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. Schrifttum 3050

Das italien. St. des Faschismus. Schrifttum 2536

Tradition, Dogma, Entwicklung als aufbauende Kräfte der schweizer. Demokratie. Schrifttum 2966

**Stadtgemeinde**

Die St. haftet für den Schaden des Theaterpersonal, wenn der Oberbürgermeister das städtische Theater verpachtet und dem Pächter, bevor die Spielerlaubnis seitens der höheren Verwaltungsbehörde

erteilt ist, durch Überlassung des Theaters den Beginn des Schauspielunternehmens ermöglicht 2507<sup>2</sup>

§ 45 GmbHG. Die Vertreter einer St. in ihrer Eigenschaft als stimmberechtigter Vertreter in Gesellschafterversammlungen sind verpflichtet, an die St. alles das herauszugeben, was sie aus der Ausführung des Auftrags erlangt haben und dazu gehören auch die Tantiemenbezüge, die sie von der Gesellschaft erhalten haben 2617<sup>7</sup>

§ 266 Nr. 2 StGB. Der Bürgermeister und der Sparkassendirektor einer Stadt können durch Verfügung über Mittel der Stadt und der Sparkasse auch dann Antreue begehen, wenn sie auf Grund von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Sparkassenvorstands handeln, diese Beschlüsse aber einer pflichtmäßigen Geschäftsgebarung überhaupt zuwiderlaufen oder auch nur die dem pflichtmäßigen Ermessen gezogenen Grenzen überschreiten 2773<sup>14</sup>

Beiträge von städtischen Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit an einen im Eigentum der Stadt stehenden Selbstversicherungsfond unterliegen der Versicherungssteuer 2943<sup>6</sup>

**Stadtgrundstück**

Auch städtische Grundstücke können Gegenstand eines Anteils, Leibgedinges u. ä. sein 3004<sup>6</sup>

**Standesregister**

vgl. unter Personenstand

**Stempel**

vgl. unter Geschäftsstempel

**Stempelmarkenvergehen (§ 276 StGB.)**

§ 276 II StGB. geht als besonderes Strafgesetz dem § 263 StGB. vor 2919<sup>24</sup>

**Stempelsteuer**

Das PrStempelStG. und seine Anwendung in der Praxis. Schrifttum 2759

Tabellen zur R. u. PrStempelStG. für RA., zur PrNotarGebD., zum GG., zum PrStempelStG., zum AufwG. und UmsStG. nebst Erläuterungen und ergänzenden Bestimmungen. Schrifttum 2835

§ 12 III PrStempelStG. Haftung des beurlaubten Notars für die Entrichtung der St. 2390

TarSt. 10 II PrStempelStG. Wenn beim Vorliegen eines Jagdpachtvertrags über gemeinschaftlichen Jagdbezirk ein weiterer Vertrag geschlossen wird, durch den neue Mitpächter, ohne Abtretungsgläubiger zu sein, selbständige Rechte und Pflichten gegen die Jagdgenossenschaft erwerben sollen, so liegt der Abschluß eines neuen Pachtvertrags vor, der zu seiner Gültigkeit des öffentlichen Auslegens bedarf 2464<sup>5</sup>

Die St. befreit die Höchstbetragsschuldverschreibungen nach TarNr. 14 I Abs. 1 S. 2 PrStempelStG. gilt auch für die kaufmännischen Verpflichtungsscheine der TarNr. 14 II 2185<sup>11</sup>

Eine als „Verwahrungsschein“ bezeichnete und von einer Bank über die Verwahrung von Wertpapieren ihren Kunden ausgehändigte Urkunde unterliegt der Besteuerung aus TarSt. 18 Nr. 2 PrStempelStG. unter der Voraussetzung, daß nach ihrem Wortlaut der Verwahrungsvertrag vor Ausschändigung der Urkunde abgeschlossen war 2944<sup>7</sup>

Unterschriftsarten, die auf der Vorderseite die Unterschrift des Kontoinhabers, auf der Rückseite die Namen und Unterschriften der Verfügungsberechtigten tragen und nach dieser Ausfüllung der Bank von dem Kontoinhaber ausgehändig werden, ent-



halten Vollmachtsgestandnisurkunden i. S. der ZarSt. 19 IV PrStempStG. 2944<sup>8</sup>

### Steuerabzug vom Kapitalertrag vgl. unter Kapitalertragsteuer Steueramnestie

vgl. auch St. nach VolksberratsG. unter V. §§ 15, 16, 17, 18 a StAmnVD. Auf Grund der StAmnVD. kann nur Befreiung von Steuern in Frage kommen, die auf der Angabe bisher den Steuerbehörden unbekannter Werte beruhen. Für Anwendung der StAmnVD. ist deshalb kein Raum bei Steuern, die sich daraus ergeben, daß bei der Veranlagung die Anfangsbilanz eines Steuerabschnitts an die Bilanz angeschlossen wird, die am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Werden bei Buch- und Betriebsprüfung die von dem Pflichtigen vorgenommenen Absetzungen für Abnutzung oder Abschreibungen für zu hoch gehalten und ergibt sich durch entsprechende Herabsetzung der Abnutzungsabsetzungen höherer Gewinn, so kann der Pflichtige — Anzeige innerhalb der Amnestiefrist vorausgesetzt — nur dann bzgl. der Mehrsteuer Amnestie erlangen, wenn er die Absetzungen für Abnutzung oder die Abschreibungen vorzüglich oder fahrlässig zu hoch vorgenommen hatte 2510<sup>3</sup>

§§ 15 ff. der 1. StAmnVD. Die Vorschriften der 1. StAmnVD. finden auch auf diejenigen Anwendung, die für eine fremde Steuer haften 3231<sup>7</sup>

§§ 16, 17, 18 a StAmnVD. Hat buchführende Erwerbsgesellschaft bei der Körperschaftsteuerveranlagung für einen nach dem 31. Dez. 1927, aber vor dem 1. Jan. 1930 endenden Steuerabschnitt aktivierungspflichtige Zugänge verschwiegen, so erlangt sie St. hierfür nur, wenn sie in der fristgerechten Amnestieanzeige diese Zugänge und ihre Anschaffungspreise genau angibt. Schätzungsweise Angabe genügt hierfür nicht 2430<sup>15</sup>

§ 17 der 1. StAmnVD. Entscheidend für die Kreisgrenzen des § 2 Ziff. 4 RückstG. ist die vorläufige oder endgültige oder Berichtigungsveranlagung des Steuerpflichtigen. War seine Heranziehung mit Rücksicht auf die 1. StAmnVD. v. 23. Aug. und 19. Sept. 1931 ausgeschlossen, so behält es für die Reichsfluchtsteuer bei der tatsächlichen Veranlagung sein Bewenden 3160<sup>11</sup>

§ 49 EinkStG. Verbrauchsteuer kann in den Fällen, wo sich nach den Vorschriften der StAmnVD. rechnerisch ein Gewinn ergibt, dieser Gewinn aber nach § 17 a V StAmnVD. wieder abgesetzt wird, nicht allgemein als unbillig angesehen werden 2810<sup>14</sup>

§ 16 Ziff. 3 der 1. StAmnVD. Hat das Finanz. vor dem 18. Juli 1931 von dem Vorhandensein eines Bankguthabens Kenntnis erlangt und dies dem Steuerpflichtigen eröffnet, so genügt das in der Regel, um die Amnestie insoweit auszuschießen, selbst wenn das Finanz. die Höhe des Guthabens erst innerhalb der Amnestiefrist erfahren hat. Hat das Finanz. vor dem 18. Juli 1931 von dem Vorhandensein steuerpflichtiger Werte Kenntnis erlangt und dies dem Steuerpflichtigen eröffnet, so wird die Amnestie lediglich für diese Werte ausgeschlossen 3319<sup>7</sup>

Hat Steuerpflichtiger von der Summe der von ihm vereinnahmten Entgelte umsatzsteuerpflichtige Beträge als umsatzsteuerfrei abgezogen und nur den Restbetrag in seiner Umsatzsteuererklärung ausgewie-

sen, so liegt keine Angabe steuerpflichtiger Werte mit einem zu niedrigen Betrage i. S. von § 18 a E. 1 der 1. StAmnVD. vor, sondern Nichtangabe steuerpflichtiger Werte i. S. des § 16 I. Eine darauf gerichtete Amnestieanzeige ist nicht deshalb unwirksam, weil der Steuerpflichtige zugleich die Steuerpflichtigkeit der angezeigten Werte bestritten 3161<sup>15</sup>

In einem Fall, in dem zur Erlangung der St. nach §§ 3, 4, 6 der 2. StAmnVD. 6300 *R.M.* Reichsbahnleihe hätten gezeichnet werden müssen, sind nur 6000 *R.M.* gezeichnet worden. — Die Amnestie war zu versagen 3231<sup>7</sup>

§ 15 der 2. StAmnVD. Vermögensstücke, die ein Treuhänder in Besitz hat, sind als Vermögen des Treugebers zur Vermögenssteuer anzugeben. Eine treuhänderische Selbstanzeige ist durch die 2. StAmnVD. nicht zugelassen. Tritt Vertreter auf, so muß er erkennen lassen, für wen er die Erklärung abgibt 2155<sup>29</sup>

### Steueranpassungsgesetz

Der Strafrechtsirrtum im St. 3037, insbes. für das Devisenstrafrecht 3094

Die Änderung des VolksberratsG. durch Abschn. III des St. 3029 3092

Das Treuhänderverhältnis im St. 3089

Die Einwirkung von § 11 EinkStG. v. 16. Okt. 1934 auf die Entscheidung der Frage, ob dem Sicherungseigentümer gegenüber dem pfändenden Steuerfiskus ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht 3237

### Steuerberater

§ 107 RAbgD. St., dem das Finanz. das Auftreten in Steuersachen untersagt hat, ist dadurch nicht gehindert, sich als „St.“ zu bezeichnen, und sogar unter seinem Namen eine Firma mit dem Zusatz „Steuer- und Wirtschaftsberatung“ zu führen. Das Finanz. ist nicht beschwerdeberechtigt, wenn das Registergericht es ablehnt, das Lösungsverfahren gegen die Firma einzuleiten 3074<sup>4</sup>

### Steuerbescheid

§ 299 RAbgD. Ist im Anfechtungsverfahren auf eingelegte Rechtsbeschwerde hin die Anfechtungsentscheidung durch Urteil des RfSt. aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, so ist die Zurücknahme oder Änderung des angefochtenen St. nur insoweit zulässig, als dadurch dem Rechtsmittelantrag der Sache nach entsprochen wird, andernfalls hat das Finanz. über die Anfechtung gemäß § 290 IV RAbgD. zu entscheiden 2182<sup>1</sup>

### Steuererstattung

Der Grundsatz, daß Einnahmen aus der Erstattung von Personalsteuern körperschaftsteuerfrei sind, gilt auch dann, wenn die Erstattung aus Billigkeitsgründen erfolgt 2184<sup>5</sup>

Bei Ermittlung des körperschaftsteuerfrei abzudeckenden Verlustvortrags darf weder ein im Jahre der Entziehung des Verlustes angefallener Aufwertungsgewinn noch eine im gleichen Jahr zugeflossene PersonalSt. — letztere unter der Voraussetzung, daß die Entrichtung der erstatteten Personalsteuern zur Steuerermehrung geführt hat — durch entsprechende Kürzung des Verlustes berücksichtigt werden 3317<sup>3</sup>

Zu Unrecht vorgenommene Steuerabzüge vom Kapitalertrag sind nach § 152 RAbgD. n. F., innerhalb der dort vorgesehenen Frist, erstattungsfähig. Daneben gibt es nicht ein weiteres Erstattungsverfahren nach § 102 III EinkStG., § 153 RAbgD. n. F. 3163<sup>21</sup>

§ 155 RAbgD. Verzinsung von Erstattungsbeiträgen. Zulässigkeit der Zusammenrechnung von Einzelbeträgen unter 100 *R.M.* 2287<sup>1</sup>

### Steuerfiskus

Die Einwirkung von § 11 EinkStG. vom 16. Okt. 1934 auf die Entscheidung der Frage, ob dem Sicherungseigentümer gegenüber dem pfändenden St. ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht 3237

### Steuerflucht

Die Devisenstellen haben die Rechte eines Nebenklägers nach § 41 a DebVd. auch bei Zwangsverhandlungen gegen die Deb. v. 1. Aug. 1931, dagegen nicht bei Zwangsverhandlungen gegen den 1. Abschn. der Vd. gegen Kapital- und St. v. 18. Juli 1931 2862<sup>1</sup>

### Steuerfreiheit

Zur Frage, inwieweit eine nach § 29 II RückstG. abgegebene Versicherung der Nachprüfung durch die Finanzbehörden unterliegt 2281<sup>4</sup>

### Steuerhaftung

Wenn der Inhaber eines reinen Getreide-transportlagers o. a. M. nach Abschluß eines Sicherungsübereignungsvertrags hinsichtlich des übereigneten Getreides Pothinterziehung begeht, so kann der Sicherungseigentümer als Haftender aus § 111 I RAbgD. nicht in Anspruch genommen werden 2809<sup>12</sup>

Bei Erwerb eines Unternehmens, dessen Betrieb, weil in ihm steuerbare Gegenstände gewonnen, hergestellt oder umgesetzt werden, der Anmeldungspflicht unterliegt (§ 191 RAbgD.) ist die St. nach § 116 RAbgD. nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß der Betrieb vor dem Übergang auf den Erwerber abgemeldet worden ist. Auch bei Nichtweiterführung eines Betriebs kann die St. nach § 116 jedenfalls dann gegeben sein, wenn der Erwerber den Betrieb zu dem Zweck stilllegt, um sich eines mit ihm im Wettbewerb stehenden Unternehmens zu entledigen 3162<sup>20</sup>

Hat der Erblasser Steuern hinterzogen und werden nach seinem Tode Berichtigungsveranlagungen vorgenommen, so beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, auch wenn die Erben, die für die hinterzogenen Steuern haften, von der Steuerhinterziehung keine Kenntnis hatten 2878<sup>3</sup>

Die Vorschriften der 1. StAmnVD. finden auch auf diejenigen Anwendung, die für eine fremde Steuer haften 3231<sup>7</sup>

### Steuerhinterziehung

EinkommenSt. durch buchmäßige Verschleierung des Eingangs einer Brandentschädigungssumme. Das bewußte Abweichen einer steuerrechtlichkundigen Person von der Rechtsprechung des RfSt. schließt die Annahme eines bedingten Vorjages auf St. nicht aus 2341<sup>14</sup>

Die Nichtabführung von Lohnsteuer oder Krankenkassenbeiträgen ist nicht nach §§ 1492, 1494 RAbgD. strafbar, dagegen u. U. nach § 396 RAbgD. Auch Bürovorsteher kann sich danach strafbar machen. Zwischen der Hinterziehung der Lohnsteuer, der Nichtabführung der Arbeitslosenhilfe-Abgabe und der Vorenthaltung der Krankenkassenbeiträge kann kein Fortsetzungs-zusammenhang bestehen 2692<sup>9</sup>

Hat der Erblasser Steuern hinterzogen und werden nach seinem Tode Berichtigungsveranlagungen vorgenommen, so beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, auch wenn die Erben, die für die hinterzogenen Steuern haften, von der St. keine Kenntnis hatten 2878<sup>3</sup>



Bei Entscheidung der Frage, ob überhaupt Verkürzung der Steuern vorliegt, war die Strk., da Entscheidung des RfS. über diese Frage nicht vorliegt, nach § 468 RAbgD. zwar nicht an die rechtskräftigen Entscheidungen der Finanzbehörden und FinVer. gebunden, mußte aber, falls es von ihnen abweichen wollte, die Entscheidung des RfS. einholen. — Bzgl. der Höhe der bewirten Steuerverkürzungen ist die Strk. überhaupt nicht an die Entscheidung der Finanzbehörden gebunden, da jene nach der neuen Fassung des § 396 RAbgD. lediglich als ein dem freien richterlichen Ermessen anheimgegebener Strafzumessungsgrund in Betracht kommt 2342<sup>15</sup>

**Steuermilderung**  
Rückwirkung von St. 2512<sup>1</sup>

**Steuerrecht**  
Treu und Glauben im St. 2378  
Deutsche Notar-Zeitschrift. Steueronderheft. Schrifttum 2680  
Die neuen Steuergesetze. Schrifttum 3119

**Steuerrückstände**  
Zinsen und Verzugszuschläge auf St. im Konkurs- und Zwangsversteigerungsverfahren 2828

**Steuerfachen**  
§§ 922, 539 b ABG. Unfall eines Landwirts auf dem Weg zur Regelung von Steuerangelegenheiten nicht entschädigungspflichtig 2366<sup>1</sup>  
§ 316 RAbgD. Die Gebühren des Rf. in St. und ihre Erstattung 3186

**Steuerstrafachen**  
Die Bindung des Strafrichters in Steuerfachen an Entscheidungen der Finanzbehörden im Lichte der Rechtsprechung 2748

**Steuerungumgehung**  
§ 10 RAbgD. Die Steuerpflicht von Dividendenereinnahmen kann nicht dadurch umgangen werden, daß die Aktien vor der Generalversammlung, die über die Höhe der Dividende beschließt, verkauft und nach der Generalversammlung zu einem vorher vereinbarten Kurs zurückgekauft werden 2728<sup>1</sup>  
Ist bei Grundstücksübergang von A. auf C. der Abschluß schuldrechtlicher Geschäfte A.—B. und B.—C. auf Grund des § 10 RAbgD. für die Besteuerung des B. zu unterstellen, so folgt daraus noch nicht, daß auf Grund einer solchen Unterstellung auch A. als schuldrechtlicher Verkäufer nach §§ 3 III, 20 GrEwStG. in Anspruch genommen werden kann 3022<sup>3</sup>

**Steuerverkürzung, fahrlässige**  
Das bewußte Abweichen einer steuerrechtlichen Person von der Rechtsprechung des RfS. schließt die Annahme eines bedingten Vorsatzes auf Steuerhinterziehung nicht aus. Bei Zweifeln zu diesem Punkte muß mit der Möglichkeit einer f. St. (§ 402 RAbgD.) gerechnet werden 2341<sup>14</sup>

**Stiefvater**  
vgl. unter Pflegetind

**Stiftung**  
§ 37 II RErbbfG. Wichtiger Grund kann auch die Errichtung einer St. sein 2345<sup>4</sup>  
Die Vorschrift des § 37 II RErbbfG. hat als wichtige Gründe für die Veränderung nur wirtschaftliche Notwendigkeiten im Auge. Die St. eines „Jahrtages“ ist deshalb kein wichtiger Grund 3066<sup>1</sup>

**Stille Gesellschaft**  
§§ 86, 83 EinfStG. Der Steuerabzug vom Kapitalertrag kann nicht schon dann gefordert werden, wenn Beteiligung vorliegt, die der handelsrechtlichen St. G. lediglich ähnlich ist 2877<sup>2</sup>

**Stillelegung**  
vgl. unter Geschäftsübernahme

**Strafanstalt**  
vgl. unter Strafvollzug

**Strafantrag**  
Das Vergehen des § 236 StGB. ist, sofern es mit Gewalt begangen ist, ein Sonderfall der Freiheitsberaubung. Insofern besteht Gesekeinheit zwischen §§ 236 und 239, es ist dann nur der § 236 StGB. anzuwenden. Wenn jedoch der St., der die Voraussetzung für eine Bestrafung aus § 236 StGB. bildet, nicht vorliegt, ist die Möglichkeit einer Bestrafung aus § 239 StGB. gegeben 2919<sup>22</sup>  
Die örtlichen Fachgruppen „Rechtsanwälte“ des NSDF. sind antragsberechtigt i. S. des § 13 I UnfWbG. 2799<sup>5</sup>  
§ 61 StGB. Für die Bevollmächtigung zur Stellung des St. aus § 12 UnfWbG. bestehen keine Formvorschriften. Der Bevollmächtigte ist nicht verpflichtet, von sich aus den Nachweis seiner Vollmacht zu führen 2915<sup>18</sup>  
§ 288 StGB. Der Vorstand einer städtischen Sparkasse hat selbständiges Recht, einen St. zu stellen, wenn die Forderung, gegen deren Befriedigung das Vorgehen des Angekl. sich richtete, in dem Geschäftsbetriebe der Sparkasse für diese entstanden war 3205<sup>20</sup>

**Strafanzeige**  
Geständnis — Selbstanzeige — Falsche Selbstbeschuldigung 2381  
Die gesetzlichen Gebühren für Anfertigung von St. sind gemäß § 89 RfGebD. nach §§ 67, 68 RfGebD. zu berechnen. Da diese Vorschriften nur entsprechend anwendbar sind, ist Erhöhung nicht ausgeschlossen 2648<sup>13</sup>

**Strafbefehl**  
Für den Verbrauch der Straflage ist der Tag der Zustellung (nicht schon der der Erlassung) des St. oder Strafbefehls maßgebend 2168<sup>3</sup>

**Straffreiheit**  
Die materielle Problematik der politischen Reichsammnestien 1918—1933. Schrifttum 2963  
Straffreiheit v. 20. Dez. 1932. Um St. annehmen zu können, muß das Gericht die Überzeugung erlangt haben, daß ein politischer Beweggrund wirklich eine der Triebfedern des strafbaren Tuns gebildet habe 2560<sup>18</sup>  
§ 3 Straffreiheit. Der Straferlaß nach Straffreiheit v. 20. Dez. 1932 läßt die Eigenschaft des Strafurteils, wegen abermals begangenen Betrugs den Rückfalltatbestand zu erfüllen, unberührt 3303<sup>19</sup>  
Nach der Rechtsprechung des RG. ist eine Straftat nur dann aus wirtschaftlicher Not i. S. des § 5 Straffreiheit v. 20. Dez. 1932 begangen, wenn die Befriedigung eines dringenden gegenwärtigen Lebensbedürfnisses ausschließlicher Beweggrund und Endzweck der Tat war 2155<sup>28</sup>  
§§ 5, 7 Straffreiheit v. 20. Dez. 1932. Die Tatsache, daß der Angekl. die ihm zur Last gelegte fortgesetzte Unterschlagung nur begangen hat, um seine anders nicht zu haltende Stellung als Reisender aufrechtzuerhalten und sich dadurch lebendig die Mittel zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse für sich und seine Familienangehörigen zu sichern, als Befreiungsgrund 2272<sup>7</sup>  
§§ 5, 7 Straffreiheit v. 20. Dez. 1932. Liegen die einzelnen strafbaren Handlungen der Sammelstrafe des § 218 IV StGB. teils vor, teils nach dem Stichtag des StraffreiheitG., so können die vor dem

Stichtag liegenden Einzelhandlungen nicht straffrei sein 2918<sup>21</sup>

Bemerkungen zum StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934 2298

Nichtanwendbarkeit des StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934 auf ehrengerichtliche Verfahren 3227<sup>11</sup> 3303<sup>19</sup>

Zur Entscheidung über die Frage, ob eine gemäß § 51 StPD. über einen Zeugen verhängte Ordnungsstrafe unter das StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934 falle, ist nicht das Gericht, sondern die StA. zuständig 3303<sup>16</sup>

§ 1 StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934. Bei mehreren Geldstrafen bis zu 1000 (500) RM ist nicht die Summe der erkannten Geldstrafen maßgebend 2575<sup>7</sup>

Für die Auslegung des § 1 Ziff. 1 StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934 ist die Vorschrift des § 2 Ziff. 1 heranzuziehen. St. tritt nicht ein, wenn neben einer Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten eine Geldstrafe von mehr als 1000 RM verhängt ist 2797<sup>6</sup>

StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934. Ist der Verurteilte zu mehreren Freiheitsstrafen verurteilt, so ist auch dann, wenn ihre Summe sechs Monate übersteigt, die Amnestie nur ausgeschlossen, wenn die Strafen auf eine sechs Monate übersteigende Gesamtstrafe zurückgeführt sind 2803<sup>12</sup>

§§ 2, 3 StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934. Das Wiederaufnahmeverfahren wird von einer Niederschlagung auf Grund des StraffreiheitG. in gleicher Weise betroffen wie ein erstmaliges Strafverfahren 2863<sup>3</sup>

§ 2 StraffreiheitG. 1934 findet keine Anwendung auf Ordnungsstrafen des RfWbG. nach § 39 DevBd. 1932 3087<sup>1</sup>

§§ 2, 10 StraffreiheitG. 1934. Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde über einen seinen Antrag auf Einstellung des Verfahrens auf Grund des StraffreiheitG. ablehnenden Beschluß des erkennenden Gerichts 3303<sup>17</sup>

§ 3 Ziff. 1—4 StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934. Schlägen mehrere der hierin angegebenen Bestimmungen gleichzeitig ein, so ist es Ermessenssache, welche von ihnen zur Begründung der Amnestieanwendung herangezogen wird. Bei einer wegen mehrerer rechtlich zusammenfassender Vergehen erkannten Strafe ist für die Frage des Straferlasses entscheidend, ob die Tat, soweit sie unter das Gesetz fällt, aus dem nach § 73 StGB. die Strafe entnommen ist, St. genießt 2957<sup>7</sup>

Die Auslagenverteilungsvorschrift des § 10 II S. 2 StraffreiheitG. v. 7. Aug. 1934 ist ausnahmsweise auf den Nebenkläger anwendbar, wenn das Verfahren auf Privatklage eingeleitet und später die Verfolgung von der StA. übernommen worden ist 2938<sup>9</sup>

§ 10 II StraffreiheitG. 1934. Bei der Einstellung des Privatklageverfahrens auf Grund des StraffreiheitG. fallen regelmäßig die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Privatkläger zur Last 3303<sup>18</sup>

§ 10 StraffreiheitG. 1934. Der Kostenentscheidung in Verfahren, die auf Grund des StraffreiheitG. eingestellt worden sind, ist der Sachverhalt zugrunde zu legen, der sich aus dem bis zum 2. Aug. 1934 erwachsenen Akteninhalt ergibt. Weitere Erhebungen zur Schuldfrage dürfen nicht mehr vorgenommen werden 3313<sup>10</sup>

**Strafgesekbuch**  
StGB. für das Deutsche Reich. Schrifttum 2231



**Straßammer**

bgl. auch unter Eröffnung des Hauptbef.  
Art. 14 II AusfG. z. WohnhVerbrG. Für das „nachträgliche Sicherungsverfahren“ ist an sich das Gericht sachlich zuständig, das nach den bestehenden Vorschriften zur Aburteilung der in Betracht kommenden Straftat zuständig sein würde, d. h. der Tat, für die der Verurteilte eine vor dem 1. Jan. 1934 erkannte Strafe — wenigstens zum Teil — nach diesem Zeitpunkt verbüßt. Gehört die Sache hiernach zur Zuständigkeit des SchöffG., so kann die Erl. die Zuständigkeit der Gr. Strk. dadurch begründen, daß sie bei Einreichung der Antragschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor diesem Gericht beantragt 2621<sup>13</sup>

§ 140 III StPD. gilt auch für die seit der W.D. v. 14. Juni 1932 vor der Gr. Strk. zu verhandelnden Sachen 2779<sup>17</sup>

**Straßprozeß**

Strafrecht und St.recht. Schnellkartei des Reichsrechts. Schrifttum 2533  
Der Gegenstand des Strafverfahrens 2890  
Zur Rechtsstellung des Danziger RA. im Reich: Ist i. S. der Formvorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 29 FGG.) und des Strafverfahrens (§§ 172, 345, 390 StPD.) die Unterschrift eines danziger RA. als Unterschrift eines deutschen RA. anzuerkennen? ROLUrteil 2334<sup>16</sup>; Aufsatz 2303

**Strafrecht**

Grundzüge des St. im neuen Staate. Schrifttum 2533 2904  
St. und Strafprozeßrecht. Schnellkartei des Reichsrechts. Schrifttum 2533  
Die StGBNov. von 1933 und 1934. Schrifttum 2963  
Die Rechtsprechung des RG. auf dem Gebiete des StGB. und der seit Jan. 1933 erlassenen strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen in Band 68 Heft 1, 2 und 3 der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG. in Strafsachen 3239  
Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des RG. in Strafsachen 3245  
Die Erkenntnis des Verbrechens und seiner Elemente. Schrifttum 3263

**Straßregister**

bgl. unter Straßtilgung

**Straßtilgung**

St.Gesetz und StraßregisterW.D. Schrifttum 2533  
§ 5 Ges. über beschränkte Auskunfts aus dem Straßregister und die Tilgung von Straßvermerken legt nur der Tilgung eines Vermerks — nicht auch der Löschung — sachlich-rechtliche Wirkung bei, und zwar insofern, als schwerere Strafen oder andere Rechtsnachteile, die in besonderen Vorschriften, z. B. im § 244 StGB., an die dem getilgten Vermerk zugrunde liegende Verurteilung geknüpft sind, nicht mehr eintreten dürfen 2474<sup>13</sup>

**Straßurteil**

§§ 264 ff. StPD. Wenn von mehreren zur Anlage stehenden Fällen einer fortgesetzten Straftat nur einer zur Verurteilung führt, muß auf Freisprechung in den übrigen Fällen ausdrücklich erkannt werden, da andernfalls der Eröffnungsbeschluß nicht erschöpft wäre 2159<sup>32</sup>  
Lautet der Eröffnungsbeschluß wie das Urteil auf eine fortgesetzte Tat, scheidet das Urteil aber einzelne Teilhandlungen aus, so ist kein Raum für Freisprechung 2693<sup>10</sup>  
§ 267 StPD. Wohldeutige Feststellung der Tatbestände des § 267 und des § 270 StGB. 3204<sup>18</sup>  
Verurteilung auf Grund wahlweiser Tatbestandsfeststellungen. Schrifttum 3263

§ 267 StPD. Das Gericht ist verfahrensrechtlich nicht verpflichtet, in den Gründen das Vorbringen des Angekl. und des Verteidigers erschöpfend darzustellen und zu jeder Behauptung dieser Personen Stellung zu nehmen. Erachtet es eine Schutzhauptung oder sonstige Erklärung des Angekl. für unerheblich, so entfällt für das Gericht die Notwendigkeit, den fraglichen Punkt zum Gegenstand von Erörterungen zu machen. Ein mit der Revision verfolgbarer Verfahrensmangel ist in der Richterörterung unerheblicher Tatsachen nicht zu finden 2780<sup>21</sup>

§ 267 III StPD. Der Antrag „auf Freisprechung evtl. milde Strafe“ ist nicht als ein solcher auf Zuhilfenahme „mildernder Umstände“ aufzufassen 3287<sup>31</sup>

§ 267 VI StPD. Auf sachlich-rechtliche Revision hin muß die Anordnung einer Sicherungsverwahrung auch dann nachgeprüft werden, wenn diese Anordnung nicht ausdrücklich angefochten wird. Die Urteilsgründe müssen stets ergeben, warum sichere Maßnahme angeordnet worden ist 2338<sup>9</sup>

§§ 264, 318, 327 StPD. Umfang der Urteilsfindung in der VerJnst., insbes. bei nur teilweiser Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils 2433

**Straßvollzug**

Zeitschrift für St.recht. Italienisches Schrifttum 2967  
Theorie und Praxis des faschistischen St. Schrifttum 3052

§ 256 StPD. Die Äußerung einer Strafanstaltsdirektion, die — neben der Aufzählung der vom Angekl. begangenen Straftaten und der hierfür ausgesprochenen Strafen — folgende „Gesamtwürdigung“ enthält: „Leicht erregbarer, geistig und moralisch hochgradig minderwertiger, abgestumpfter, ganz asozialer, unverbesserlicher, gemeingefährlicher Dieb“ ist hinsichtlich dieser Gesamtwürdigung als Leumundszugnis zu erachten. Ihre Verlesung ist insoweit unzulässig 2779<sup>19</sup>

Art. 5 Biff. 2 WohnhVerbrG. Im Verfahren wegen nachträglicher Anordnung der Sicherungsverwahrung kann das Gericht den Antrag des Angekl. nicht als unerheblich ablehnen, daß die Strafanstaltsbeamten ihm die gute Führung und ihren Eindruck bezeugen sollten, wonach die Strafverbüßung bessernd gewirkt habe, so daß nach der Entlassung ein Rückfall nicht zu erwarten sei 3200<sup>14</sup>

**Straßumweisung**

bgl. auch unter Mildernde Umstände, Beschränkung der Revision auf das Strafmaß bgl. unter Rev.  
Zulässig ist es, bei der St. auch den Gesichtspunkt zu berücksichtigen, daß strenge Strafen geeignet sein können, andere von der Begehung gleicher Straftaten abzuschrecken 2780<sup>21</sup>

Steuerhinterziehung. Bzgl. der Höhe der bewirkten Steuerverkürzungen ist die Strk. überhaupt nicht an die Entscheidung der Finanzbehörden gebunden, da jene nach der neuen Fassung des § 396 ABG.D. lediglich als ein dem freien richterlichen Ermessen anheimgegebener St.grund in Betracht kommt 2342<sup>15</sup>

**„Straßenenergie“**

Bezeichnung „St.“ als Marke nicht eintragungsfähig (§ 3 I Biff. 4 ÖsterrMarkSchG.) 2288<sup>2</sup>

**Straße**

Im Gebiet des BrA.R. und in dem des rheinisch-französl. Rechts hat der Anlieger einer St. (öffentlichen städtischen oder Dorf-St., einerlei ob Gemeinde- oder Kreis-

St., nicht LandSt.) ein Recht darauf, daß der Zugang von und zu der St. zu Fuß und zu Wagen (auch Kraftwagen) und die Möglichkeit des Zutritts von Luft und Licht zu den Gebäuden erhalten bleibe, aber nicht auch darauf, daß die freie Entwicklung des St.verkehrs nicht gehemmt werde. Gleiche Rechte sind bei gleichen Verhältnissen einem Anlieger im grenzüberschreitenden Gebiete des Landes Preußen zuzubilligen. Zu prüfen, ob der Umbau einer St. nicht die Rechte eines Anliegers verletzt, ist Sache des Bauherrn, nicht, jedenfalls nicht allein, des Berrichtungsgehilfen 2764<sup>4</sup>

§§ 903, 905, 1004 BGB. Der Gemeingebrauch erstreckt sich auch auf das Recht, Leuchtreklameanlagen an der St.front der Häuser anzubringen. Die Anliegernutzung darf aber die Benützung anderer Gebäude und den Gemeingebrauch der anderen Wegebenutzer und Anlieger nicht beeinträchtigen. Der Streit über die dem Gemeingebrauch entspringenden Rechtsbefugnisse ist eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit und gehört daher vor die ordentlichen Gerichte 3008<sup>12</sup>

§ 15 FluchtG. Ein Gebäude liegt an St., wenn es von ihr Luft und Licht empfängt. Erhält zwar das Grundstück Luft und Licht von der ausgebauten St., das Gebäude jedoch nur mittelbar von ihr aus über das Grundstück, so genügt dies auch dann nicht, wenn das Grundstück wirtschaftliche Einheit bildet 2587<sup>5</sup>

Auf Grund von § 15 FluchtG. erlassene Ortsgesetze müssen, soweit es sich nicht um VerbandsSt. handelt, auch im Verbandsgebiet des Ruhrkohlenfeldungsverbands von der ordentlichen Genehmigungsbehörde genehmigt sein. Für die vorweggenommene Tilgung einer Beitragsschuld ist der Nachweis eines zwischen dem Pflichtigen und der Gemeinde geschlossenen, dem GemVerfG. genügenden Vertrags erforderlich 2189<sup>2</sup>

Sind in dem Heranziehungsbescheid gemäß § 15 FluchtG. die Gebäude, auf deren Errichtung die Beitragspflicht ruht, nicht angegeben, so hat dies die Rechtsunwirksamkeit der Heranziehung zur Folge, wenn sie wegen dieses Mangels der erforderlichen Bestimmtheit entbehrt. Eine UnternehmerSt. liegt nicht vor, wenn ein Kreis eine St. vertragsmäßig für eine Gemeinde, zum Teil auf eigene, zum Teil auf Kosten der Gemeinde hergestellt hat. Eine Gemeinde ist auch dann befugt, Beiträge gemäß § 15 FluchtG. zu fordern, wenn ihr die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Unterhaltung der St. ganz oder teilweise nicht obliegt 2879<sup>2</sup>

Brückenunterhaltung. In der Niederlausitz beruht die Unterhaltung der Land- und HeerSt. auf Oberbanz; ihre Abänderung durch besonderen Rechtstitel ist zulässig. Wenn der besondere Rechtstitel für die Unterhaltung einer Brücke fortgefallen ist, lebt nicht die frühere Unterhaltungspflicht wieder auf, vielmehr tritt dann der nach jeglichem Recht allgemein Unterhaltungspflichtige ein 3322<sup>1</sup>

Die Forderungen der Gemeinden auf St.-herstellungskostenbeiträge i. S. des § 22 OrtsstrafG. unterliegen der fünfjährigen Verjährung nach dem ABGVerfG. Die Verjährung dieser Forderungen kann frühestens mit ihrer Entstehung, also, auch bei noch ungebauten Grundstücken, mit der St.herstellung beginnen 2591<sup>1</sup>

**Straßenhändler**

Die in §§ 57—59 DurchfVest. z. UmfStG. vorgegebene Sicherheit, die durch Umfatz-



steueranzahlung und in Verbindung hiermit durch Lösen eines Strafensteuerbesses zu leisten ist, kann nicht im Wege des § 202 ABGd. erzwungen werden 2366 °

**Streichhölzer**

BuchSt. fallen beim Tabakwarenverkauf unter das Zugabeverbot 3309 °

**Streitgenossen**

Mag an der Rechtsprechung dahin, daß auf die Zuziehung eines neuen Kl. oder Bekl. die Regeln der Klageänderung anzuwenden seien, festzuhalten sein oder nicht: jedenfalls ist es dann zulässig, nachträglich einen zweiten Bekl. in ordnungsmäßiger Weise zu verklagen und im anhängigen Prozeß zuzuziehen, wenn die Voraussetzungen des § 59 ZPO. gegeben sind und die Regeln der Klageänderung beobachtet sind 2615 °

§ 519 ZPO. Betreffen mehrere Berufungen ein und denselben Streitgegenstand, so kann die rechtzeitige Zahlung der Prozeßgebühr durch einen St. auch für den anderen wirken, u. U. sogar auch für den Prozeßgegner 2974 °

**Streitverkündung**

Ein Dritter brauchte eine zwischen anderen Parteien ergangene Entscheidung nur in den Grenzen der §§ 68, 74, 322 ZPO. gegen sich gelten zu lassen. Grundsätzlich kann es dem Bekl. nicht verwehrt sein, mit allen ihm zu Gebote stehenden Beweismitteln die nach seiner Auffassung gegebene wirkliche Rechtslage aufzudecken 2545 °

§ 68 ZPO. Werden dem mit der Beurkundung eines Sicherungsübereignungsvertrags beauftragten Notar die in Betracht zu ziehenden tatsächlichen Verhältnisse nicht so dargestellt, daß er bei pflichtgemäßer Prüfung an der Rechtsgültigkeit der Sicherungsübereignung zweifeln, oder daß mit der Möglichkeit der Annahme einer Vermögensübernahme rechnen muß, so ist er nicht verpflichtet, die Vertraglichstehenden darüber zu belehren, daß derartige Sicherungen, je nach den Umständen des Falles, in der Rechtsprechung verschiedenartig beurteilt werden. Die gegen den Sicherungsnehmer in einem Rechtsstreit, in dem er dem Notar den Streit verkündet hatte, erfolgte Feststellung, er sei durch den Vertrag nicht Eigentümer geworden, oder, er sei anderen Gläubigern als Vermögensübernehmer haftbar, zwingt nicht zu einer Entscheidung dahin, daß der Notar durch die Beurkundung des Vertrags seine Amtspflicht verletzt habe 2841 °

**Streitwert**

§§ 3 ff. ZPO. Bei Klage auf Rechnungslegung ist für die Bemessung des St. maßgebend das Interesse, das der Kl. daran hat, daß ihm durch die Rechnungslegung die Betr. seines Anspruchs auf Zahlung erleichtert wird. Für den St. in der Rev. Inst. ist, wenn der Bekl. zur Rechnungslegung verurteilt worden ist, das Interesse maßgebend, daß der Bekl. an der Nichtlegung der Rechnung hat. Dasselbe gilt für den Streit wegen Erteilung eines Buchauszugs (§ 91 HGB.) 2771 °

§§ 3, 6 ZPO. Bei Klagen eines Miterben auf Leistung an die Erbengemeinschaft gemäß § 2039 BGB. ist der St. nicht auf den Betrag der Klageforderung, sondern nur nach Maßgabe des Verhältnisses des Anteilsrechts des klagenden Miterben am Nachlaß zu bestimmen 2274 °

§§ 3, 6 ZPO. Der St. bestimmt sich nicht bloß bei Klagen eines Miterben auf Leistung, sondern auch bei solchen auf Fest-

stellung zugunsten der Erbengemeinschaft nach Maßgabe des Anteilsrechts des klagenden Miterben am Nachlaß 2637 °

§§ 3 ff., 890 ZPO. Hinsichtlich der St. festsetzung für Straffestsetzungsverfahren ist das Interesse maßgebend, daß die Antragstellerin an der Durchführung dieser Zwangsvollstreckung hat 2493 °

§§ 3 ff. ZPO. Der St. im Armenrechtsverfahren besteht nur in der Summe der Gerichts- und Anwaltskosten, die der Antragsteller ohne Armenrecht zahlen müßte, bis es zur mündlichen Verhandlung über die Klage kommen müßte 3298 °

§ 4 ZPO. Die nach Klagerhebung bis zur Berufungseinlegung fällig gewordenen Unterhaltsbeträge finden bei der St. bemessung keine Berücksichtigung 3149 °

Auch Schadenserzagsansprüche, die in Form von Zinsansprüchen geltend gemacht sind, werden i. S. des § 4 ZPO. als Nebenforderung behandelt, wenn und soweit sie neben dem Hauptanspruch erhoben und in ihrem sachlichen Bestande von ihm abhängig sind. Durch Zurechnung eines Teils der Zinsforderung zu der Hauptforderung, die die Revisionssumme nicht erreicht, kann ein Urteil nicht künstlich revisionsfähig gemacht werden 2771 °

§ 4 ZPO. Wenn sich der Streit über die Hauptforderung erledigt hat und nur Zinsforderung noch streitig bleibt, so werden die Prozeßkosten, die durch den Streit über die ursprüngliche Hauptforderung entstanden sind, nicht neben dem Zinsanspruch zur Hauptforderung i. S. von § 4 ZPO. 3276 °

§§ 4, 5 ZPO. Wenn die Ehefrau im Vorprozeß auf Zahlung einer Summe, in späterem Rechtsstreit der Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung wegen der Urteilssumme und der Kosten des Vorprozesses und zur Zahlung dieser Kosten (als Gesamtschuldner neben seiner Ehefrau) verurteilt wird, so sind für die St. berechnung der Klage auf Duldung und Zahlung der Kosten des Vorprozesses nur einmal zugrunde zu legen, da der Duldungsanspruch wegen der Kosten keinen selbständigen St. gegenüber dem Zahlungsanspruch hat 2494 °

§ 9 ZPO.; § 9 OAB. Der St. des in besonderer Klage geltend gemachten Anspruchs auf Duldung der Zwangsvollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem vollen Werte der Forderung, derentwegen vollstreckt werden soll 3005 °

§ 9 ZPO. Der St. richtet sich nach der im Klageantrag ziffernmäßig ausgedrückten Forderung ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung, die die Forderung für den Kl. hat 2494 °

Bei Anfechtungsklagen gegen Beschlüsse von GmbH.-Gesellschafterversammlungen bildet der Wert der Geschäftsanteile des Klageanteils die obere Grenze des St. 3129 °

§ 10 III OAB. Für Unfallrente, die auf Dienstvertrag gestützt wird, gilt als St. der fünffache Jahresbetrag 2177 °

§ 11 OAB. Für die Höhe des St. bei Klage auf Echtheitsanfechtung ist die wirtschaftliche Lage der Parteien maßgebend 2500 °

§ 11 OAB. Grundsätzlich ist der St. bei Echtheitsanfechtung auf 2000 RM festzusetzen. Nur wenn die Vermögenslage der Parteien besonders schlechte ist, kann die Festsetzung auf geringeren Wert gerechtfertigt sein 2500 °

§ 11 OAB. Für eine auf Anfechtung der Echtheit eines Kindes gerichtete Klage ist bei armen Parteien ein St. von 500 RM festzusetzen 3225 °

§ 12 OAB. Bei der Stufenklage aus § 254 ZPO. handelt es sich um mehrere nebeneinander geltend gemachte Ansprüche, die nur hinsichtlich des St. besonders behandelt werden 2633 °

§ 13 OAB. Der Wert eines (im St. der Widerklage enthaltenen) Hilfsantrags muß dem St. der Klage hinzugerechnet werden, wenn der Hilfsantrag einen anderen Streitgegenstand hat als der Klageantrag 2171 °

Die St. festsetzung des UrOB. ist für die Revisionsfähigkeit des Urteils schlechthin maßgebend, auch wenn den Klageanträgen nicht voll entsprochen und der Bekl. demnach nicht in Höhe der Revisionssumme beschwert ist. Die Zulässigkeit der Berufung ist in der Rev. Inst. von Amts wegen nachzuprüfen. Unterlassene St. festsetzung kann durch Berichtigungsbescheid nachgeholt werden 2358 °

Die testamentarische Bestimmung des An-erben betrifft gebührenrechtlich nicht ein Recht am Erbhof, sondern den Erbhof selbst. Der Wert des Erbhofs ist für die Gebührensrechnung in Ermangelung eines Verkehrswerts nach § 22 II Pr-OAB. zu schätzen 2932 °

§ 46 Pr-OAB. Der Wert eines Generalversammlungsbeschlusses über die Verwendung eines Reingewinns bestimmt sich nach dem Betrage dieses Reingewinns ohne Rücksicht darauf, ob ein Teil des Gewinns bereits in dem des Vorjahres enthalten war 2703 °

In Altenteilsfällen hat der Kl. eigenes Recht zur Beschwerde gegen die St. festsetzung. In ihnen bemißt sich der St. nach dem streitigen Betrage des Gelbbzugs für ein Jahr 2346 °

Die gegen erinstanzliche St. beschlüsse des O. gerichtete Beschwerde aus § 12 AB-GebD. unterliegt dem Anwaltszwang 3005 °

§§ 320, 265, 286 ABGd. Die Hinauschiebung der nächsten Einheitsbewertung auf den 1. Jan. 1935 bietet keinen Anlaß, den Satz von 1 % für die Bemessung des St. in Einheitswertfällen zu ändern 3085 °

§ 103 Pr-VerfVO. Die im Urteil erfolgte Festsetzung des St. ist nur mit dem gegen das Urteil zulässigen Rechtsmittel und in Verbindung mit der Hauptsache anfechtbar 2191 °

**Streupflicht**

Genauere und pünktliche Erfüllung der St. bei Winterglätte. Regen befreit nicht schlechthin von der St. Jedensfalls ist unmittelbar nach Anshören des Regens zu streuen. Die an sich schon strenge Verpflichtung kann, auch für die Überwachung, noch gesteigert werden, wenn die zu bestreuende Ortschaft eine besondere Gefährlichkeit aufweist 3126 °

**Studium**

vgl. unter Justizausbildung

**Stufenklage (§ 254 ZPO.)**

§ 254 ZPO. Prozessuale Behandlung des Anspruchs des gewinnbeteiligten Angestellten auf Rechnungslegung 2181 °

Bei der St. aus § 254 ZPO. handelt es sich um mehrere nebeneinander geltend gemachte Ansprüche, die nur hinsichtlich des Streitwerts besonders behandelt werden 2633 °

**Stundung**

vgl. auch unter Hypothekensmoratorium § 8 III PatG.; § 2 Bund-Verf. v. 10. Sept. 1914. Zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verjährung der St. frist 2186 °

Zur Stellung eines Antrags nach § 8 III PatG. ist nur der eingetragene Patent-



inhaber besugt; der ausschließliche Lizenznehmer hat kein selbständiges Antragsrecht 2431<sup>1</sup>

§ 19 ArbZG. Der Treuhänder der Arbeit ist nicht berechtigt, ein Zahlungsmoratorium für die Gläubiger einer Firma bindend festzusetzen 2720<sup>2</sup>

**Südwestafrika**

Handelt es sich um Regelung von Versorgungsgebühren, die einmal als DB-Rente und zum anderen auf Grund der WD. v. 4. Okt. 1907 betr. die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-S. bezogen worden, so ist § 8 IV WRG. deshalb nicht anwendbar, weil dieser Absatz nur die in § 8 I—III erwähnten verschiedenen Versorgungsarten im Auge hat. Versorgung eines früheren Landespolizeibeamten in Deutsch-S. auf Grund der erwähnten WD. v. 1907 ist Beamtenversorgung, die den Landespolizeibeamten die gleiche Versorgung gewährt, wie wenn die Militärpersonen, und zwar Schutztruppenangehörige gewesen wären. Daraus folgt Anwendung aller für die Militärversorgung geltenden Vorschriften auf diese Art der Beamtenversorgung und daher ist die Vorschrift des § 63 Nr. 2 d. VersorgG. über das Ruhen der Versorgungsgebühren anzuwenden 2284<sup>3</sup>

**Syndikat**

§ 6 a KapVerfStG. Werden die Unkosten, die durch die Abhängigkeit eines LieferungsS. entstehen, auf die Gesellschafter umgelegt, so unterliegen diese Umlagen nicht der Gesellschaftsteuer 3083<sup>7</sup>

**Tabakwaren**

Buchtreichhölzer fallen beim T.verkauf unter das Zugaberböb 3309<sup>6</sup>

**Tankstelle**

vgl. auch unter Kraft.  
Zum Begriff des Tankvertrags. Regelmäßig ist der T.wart Handlungsagent der den Triebstoff liefernden Firma 3076<sup>6</sup>

**Tantieme**

vgl. unter Gewinnbeteiligung

**Taschenmesser**

Sind T. Sachen „geringen Wertes“ i. S. des ZugabeG.? 2171<sup>4</sup>

**Tatbestand**

vgl. unter Zivilurteil

**Tateinheit**

T. i. S. des § 73 StGB. ist gegeben, wenn sich das Tun und Lassen des Täters vom Standpunkt der natürlichen Betrachtung als Handlungseinheit darstellt und mindestens die eine oder andere der in den Bereich dieser Einheit fallenden Betätigungen zur Verwirklichung der Tatbestände der mehreren in Betracht kommenden Strafgesetze beigetragen hat 2558<sup>13</sup>  
Durch die sogenannte Subsidiaritätsklausel wird die Annahme von T. zwischen Vergehen nach § 10 OpiumG. und Betrug (oder einer anderen strafbaren Handlung des StGB.) nicht ausgeschlossen 2152<sup>25</sup>  
Die Grundsätze von RGSt. 44, 223 sind auf einen Fall anzuwenden, in dem zwei Verbrechen gegen die §§ 348 II, 349 StGB. in T. mit Betrug stehn 2979<sup>19</sup>

Betrug kann in T. mit Expressung nur dann begangen werden, wenn Tatsachen vorgepiegelt werden, die mit dem in Aussicht gestellten Übel nicht unmittelbar zusammenhängen 3285<sup>25</sup>

Tateinheitliches Zusammentreffen von vorfälliger Bilanzverschleierung i. S. von § 147 GenG. mit fahrlässigem Bankrott i. S. von § 240 Ziff. 3 RD. 2777<sup>10</sup>

§ 1 WD. gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen v. 20. Okt. 1932; § 22 I KraftfzG.; § 222 StGB. Verhältnis dieser

Straftaten zueinander, wenn sich während des unbefugten Gebrauchs eines fremden Kraftwagens der Führer der fahrlässigen Tötung und der Führerflucht schuldig macht 2154<sup>27</sup>

§§ 33, 36 DevWD. 1932; Art. I § 1 II, § 2 I DurchfWD. Die Nichtanmeldung von ausländischen Zahlungsmitteln und Auslandsguthaben und die Verfügung über Auslandsguthaben während der Anbittungsfrist ohne Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle können infolge der Verschiedenheit ihres Wesens und ihrer Erscheinungsform nicht in T. stehn 3059<sup>10</sup> 3286<sup>27</sup>

Bei tateinheitlichem Zusammentreffen eines Verbrechens mit Zöllhinterziehung darf die Erfahrfreiheitsstrafe und die nach § 146 ZollG. erkannte Strafschärfung nicht entsprechend der verhängten Zuchthausstrafe ebenfalls in Zuchthaus umgewandelt werden 2341<sup>13</sup>

§ 20 a StGB. begründet keinen selbständigen Strafstatbestand, sondern setzt einen solchen, also eine bereits bestehende Strafdrohung voraus und erweitert diese bloß. Hiernach scheidet von vornherein aus, daß etwa ein Fall des § 73 StGB. angenommen werden könnte; denn mangels eines selbständigen Strafstatbestandes kann § 20 a StGB. nicht als selbständiges Strafgesetz i. S. des § 73 StGB., das neben anderen durch ein und dieselbe Handlung verletzt sein könnte, aufgeföhrt werden. Andererseits enthält aber § 20 a StGB. auch keine selbständige abgesehlossene Strafdrohung, die die Strafdrohung des zunächst verletzten Strafgesetzes nach jeder Richtung beseitigen und ersetzen sollte 3131<sup>14</sup>

StraffreiG. v. 7. Aug. 1934. Bei einer wegen mehrerer rechtlich zusammentreffender Vergehen erkannten Strafe ist für die Frage des Strafverlasses entscheidend, ob die Tat, soweit sie unter das Gesetz fällt, aus dem nach § 73 StGB. die Strafe entnommen ist, Straffreiheit genießt 2937<sup>7</sup>

**Tatmehrheit**

§§ 36 Ziff. 3, 7 DevWD. v. 23. Mai 1932. Verbrauch der Straflage. Unerlaubte Aushändigung inländischer Zahlungsmittel an Ausländer und darauffolgende Erschleichung der Genehmigung einer Devisenstelle. Verhältnis beider Vergehen zueinander 2339<sup>11</sup>

**Taubheit**

§ 547 RD. Nach Nr. 18 der Anlage zur 2. BerufskrankhWD. v. 11. Febr. 1929 ist eine durch Lärm verursachte T. oder an T. grenzende Schwerhörigkeit dann als Berufskrankheit anzusehen, wenn sie durch Tätigkeit in einem Betrieb der Metallbearbeitung und -verarbeitung verursacht ist. Nach der Begründung sind darunter nur solche Betriebe gemeint, bei denen die Versicherten durch den Lärm des Nietens und Klopens auf hartes Metall, insbes. auch durch Nietens innerhalb von Kesseln, dem das Ohr schädigenden Lärm in besonderem Maße ausgesetzt sind 2812<sup>6</sup>

**Tatentlandung**

§ 916 RD. T.arbeiten können trotz überwiegender Beschäftigung betriebsfremder Notstandsarbeiter u. U. landwirtschaftlich verfehrt sein 2812<sup>7</sup>

**Tatbetrag**

Ist T. eines Gesamtschadens eingeklagt, der sich aus verschiedenen selbständigen Gruppen von Ansprüchen, nicht etwa bloß aus verschiedenen unselfständigen Rechnungsposten desselben Anspruchs zusammensetzt, so muß das Urteil nach § 304

ZPD. erkennen lassen, ob alle diese Ansprüche oder welche von ihnen dem Grunde nach zuerkannt werden, und daß mit dem gebotenen Maße von Wahrscheinlichkeit das Vorliegen eines ersatungsfähigen Schadens hinsichtlich des einzelnen Anspruchs anzunehmen ist 2974<sup>8</sup>

Der Antrag auf Leistung des Offenbarungseids kann wirksam auf T. des der Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden Urteils beschränkt werden. Das wegen dieses T. schwebende Verfahren wird durch Zahlung dieses T. beendet. Nach dieser Zahlung ist Fortsetzung des bisherigen Verfahrens durch Erhöhung nicht zulässig 2503<sup>6</sup>

§ 57 PrGG. Die Gebührenberechnung bei Eintragung der Abtretung eines T. einer Grundschuld unter gleichzeitiger Eintragung eines Rangvermerks 2179<sup>8</sup> 2787<sup>4</sup>

**Teilurteil**

§§ 93, 271 III ZPD. Ist AnerkenntnisT. ergangen und im Schlußurteil über die Kosten des Anerkennnisses und die Kosten des im übrigen ohne Sachentscheidung erledigten Prozesses zugunsten derselben Partei entschieden worden, so ist hiergegen nur die Berufung gegeben, in der die Beschwerde untergeht. Veranlassung zur Erhebung einer Klage 3011<sup>16</sup>

§§ 14, 23 GKG. Wenn der Rechtsstreit infolge T. sowohl in der unteren, als auch in der höheren Instanz anhängig ist und durch einen in der höheren Instanz abgeschlossenen oder mitgeteilten Vergleich in vollem Umfang erledigt wird, so fällt die Beweisgebühr auch für die untere Instanz insoweit fort, als nicht in dieser Instanz über den Anspruch bereits entschieden war. Zu erfordern ist die Gebühr in voller Höhe nach dem Teilwert, der für die untere Instanz durch T. erledigt war 3296<sup>4</sup>

**Telegraphie**

§ 65 GenG. Die telegraphische Kündigung der Mitgliedschaft einer Genossenschaft kann die vorgeschriebene Schriftform nicht ersetzen 3294<sup>2</sup>

**Telephon**

vgl. unter Fernsprecher

**Testament**

Nach der in anderer Weise als durch Errichtung eines neuen T. vorgenommenen Widerruf einer letztwilligen Verfügung ist sachlich eine letztwillige Verfügung und unterliegt daher der Anfechtung nach § 2078 BGB. Dies gilt auch für den Widerruf durch Rücknahme des T. aus der amtlichen Verwahrung 2635<sup>9</sup>

§§ 2231 Ziff. 2, 2260 BGB. Wenn jemand am gleichen Tag eine letztwillige Verfügung in zwei eigenhändig geschriebenen Urkunden niedergelegt hat, ohne eine dieser beiden Urkunden als Abschrift zu bezeichnen, so gelten beide Urkunden als gleichwertige Urchriften. Es sind auch beide T. zu eröffnen; denn es kann für einen Beteiligten zwecks Wahrnehmung seiner wirklichen oder vermeintlichen Rechte (z. B. durch Behebung von Zweifeln über die Echtheit und inhaltliche Übereinstimmung der Urkunden) von Bedeutung sein, von jeder dieser beiden Urkunden Kenntnis zu erhalten 2563<sup>2</sup>

Wenn der Grundbuchrichter auf Grund einer T.auslegung gemäß § 36 I 2 GGD. jemanden im Grundbuch als Berechtigten ohne Hinzufügung eines Nachvermerks eingetragen hat, so darf er nicht nachträglich lediglich auf Grund einer abweichenden T.auslegung den Eingetrag-



nen als bloßen Vorerben behandeln, es sei denn, daß besondere Umstände, insbes. neue Tatsachen eine andere Auslegung rechtfertigen 2931<sup>1</sup>

Die beim Ehegattenerbhof gegebene Möglichkeit der gegenseitigen Bestimmung der Ehegatten zu Anerben besteht neben der Möglichkeit gemeinsamer Bestimmung des Anerben des Überlebenden. Beide Bestimmungen können nebeneinander in Erbvertrag oder gemeinschaftlichem T. getroffen werden 2993<sup>12</sup>

Zur testamentarischen Anebeneinsetzung einer Tochter unter Übergehung des einzigen Sohnes kann das AnebG. seine Zustimmung nur bei Vorliegen triftiger, gegen die Berufung des Sohnes als Anerben sprechender Gründe erteilen 2260<sup>25</sup>

Die testamentarische Bestimmung des Anerben betrifft gebührenrechtlich nicht ein Recht am Erbhof, sondern den Erbhof selbst 2932<sup>4</sup>

T. Abschriften mit Eröffnungsprotokollen genügen normalerweise im Grundbuchverkehr 2646<sup>10</sup>

### Testamentsvollstrecker

Für unerlaubte Handlungen des T. haftet der Erbe im Rahmen des § 278 BGB. Entfällt gemäß §§ 278, 254 BGB. eine vertragliche Haftung, so bleibt nur noch die Prüfung aus § 826 BGB. übrig. Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhangs durch rechtzeitige Aufdeckung des Sachverhalts gegenüber dem Nachlassrichter 2609<sup>2</sup>

Gegen den Beschluß des O., durch den das AG. angewiesen wird, einen T. zu bestellen, ist weitere Beschwerde zulässig. § 2200 BGB. Für die Frage, ob in dem Testament Ersuchen an das Nachlassgericht, einen T. zu bestellen, enthalten ist, sind die örtlichen Gepflogenheiten und Anschauungen zu beachten. In Hamburg war früher die Festlegung von Vermögensmassen durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung allgemein üblich 2247<sup>9</sup>

Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung und einer Nacherbfolge stehen der Weiterleitung des vom Eigentümer gestellten Antrags auf Zulassung eines 125 ha übersteigenden Grundbesitzes zum Erbhof nicht entgegen 2627<sup>4</sup>

Der als T. verurteilte Schuldner muß den Offenbarungseid trotz Kündigung seines Amtes leisten. Unanwendbarkeit der Vorschriften der §§ 239 ff. ABG. auf das Offenbarungseidsverfahren 2870<sup>1</sup>

### Theater

Der Betrieb eines Schauspielunternehmens i. S. der §§ 147 Nr. 1, 32 GewD. beginnt nicht erst mit den Aufführungen, sondern schon mit gewissen Vorbereitungs-handlungen, insbes. solchen, die mit geldlichen Verpflichtungen verbunden sind. Die Bestimmung des § 147 Nr. 1 i. Verb. m. § 32 GewD. ist Schutzgesetz i. S. des § 823 II BGB. Die Stadtgemeinde haftet für den Schaden des Th. personals, wenn der Oberbürgermeister das städtische Th. verpachtet und dem Pächter, bevor die Spiel-erlaubnis seitens der höheren Verwaltungsbehörde erteilt ist, durch Überlassung des Th. den Beginn des Schauspielunternehmens ermöglicht 2507<sup>2</sup>

### Thüringen

§ 9 ThürW.ZumStG. Zu dem für die Berechnung des steuerbaren Wertzuwachses maßgebenden Veräußerungspreis gehört nicht Entschädigung, die dem Veräußerer für die durch die Veräußerung eingetretene Entwertung des ihm verbliebenen Grundbesitzes neben dem Entgelt für die

veräußerte Teilfläche gewährt wird 2197<sup>12</sup>

Ruhen der Versorgungsgebühren bei Verwendung in der Staatsbank in Altenburg i. Th. 2283<sup>2</sup>

### Tiergarten

und Tierchutz vgl. unter Wild

### Tierhalter (§ 833 BGB.)

Wird T. durch das Zusammenwirken seines und eines anderen Tieres verletzt, so kann er den gegen seinen Schadenersatzanspruch erhobenen Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB.) durch Führung des Entlastungsbeweises nach § 833 S. 2 BGB. entkräften 2794<sup>2</sup>

### Tilgung

von Hypotheken vgl. unter Hypothekens-moratorium

### Tilgung von Strafvermerken

vgl. unter Straftilgung

### Tonfilm

vgl. unter F.

### Tötung

bzgl. § 844 BGB. vgl. unter Unerlaubte Handlung

### Tötung, fahrlässige

§ 1 BD. gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen v. 20. Okt. 1932; § 22 I KraftG.; § 222 StGB. Verhältnis der-jeher Straftaten zueinander, wenn sich während des unbefugten Gebrauchs eines fremden Kraftwagens der Führer der f. T. und der Führerschaft schuldig macht 2154<sup>27</sup>

Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs ist bei f. T. rechtsbegrifflich ausgeschlossen, bei Betrug aber nicht schon durch die Feststellung eines allgemeinen Planes, bei sich bietender Gelegenheit zu betrügen, gerechtfertigt 2145<sup>15</sup>

### Treibjagd

vgl. unter Jagd

### Treu und Glauben

vgl. auch unter Arglist

§§ 1091, 1092 BGB. Vertragsauslegung. Kein Recht reicht weiter, als T. u. G. mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es gestattet; unzulässige Rechtsausübung 3300<sup>9</sup>

Wenn sich die Leistungszeit nach dem Ralender derart ergibt, daß für den Schuldner gar kein Zweifel darüber besteht, wann er leisten muß, ist nach T. u. G. Mahnung nicht mehr erforderlich, um den Schuldner in Verzug zu setzen 2639<sup>17</sup>

Wegfall der Geschäftsgrundlage für sich allein bildet keinen Grund zur Aufhebung eines Vertrags; es kommt darauf an, ob das Festhalten des Vertragsgegners an einem unter anderen wirtschaftlichen Verhältnissen geschlossenen Vertrag als Verstoß gegen T. u. G. zu gelten hat. So hat das RG. aus Wegfall oder Erschütterung der Geschäftsgrundlage Ausgleichsanspruch hergeleitet 2685<sup>3</sup>

Nach T. u. G. und unter Berücksichtigung schutzwürdiger Verkehrssitte darf auch bei „formulärmäßigen“ Sicherungserklärungen, die eine Bank sich ausstellen läßt, nicht ohne besondere Gründe eine ausdehnende „Auslegung“ zugunsten der Bank und zu Lasten des Erklärenden dahin Platz greifen, daß schließlich die Haftung des Erklärenden weit über den Rahmen seiner schriftlichen Erklärung hinaus erweitert wird 3054<sup>2</sup>

Der Mieter, der den vereinbarten Mietzins längere Zeit hindurch zahlt, verstößt gegen T. u. G., wenn er den Mietzins nachträglich für wucherisch erklärt und die angeblich zuviel gezahlten Beträge zurückfordert 2867<sup>6</sup>

Die Frage, ob im Rechtsverkehr Verstoß gegen T. u. G. stattgefunden hat, und ob

in festgestellten Vorgängen Verschulden i. S. des § 276 BGB. zu finden ist, stellt keine reine Tatsache, sondern zugleich eine der Nachprüfung durch das RG. unterliegende Rechtsfrage dar 2683<sup>2</sup>

T. u. G. im Steuerrecht 2378

### Treuhandbericht

Das FinA. kann bei Buch- und Betriebsprüfung von einem Aufsichtsratsmitglied einer AktG. auf Grund des § 195 S. 2 ABGdG. nicht die Vorlage des Berichts einer Treuhandgesellschaft verlangen und erzwingen, den das Aufsichtsratsmitglied nicht für Zwecke der Gesellschaft, sondern lediglich für eigene Zwecke eingefordert und erhalten hat 3163<sup>23</sup>

### Treuhand

T. im Sicherungsverfahren vgl. unter St-hilfe

Der nur formale, auf Grund eines Treuhandverhältnisses als Eigentümer eines Grundstücks Eingetragene kann nicht die Löschung einer Hypothek verlangen, die der Treugeber auf Grund einer Generalvollmacht des T. für ein nicht gegebenes Darlehn einem Dritten bestellt hat, da er als dinglicher Schuldner mangels eines eigenen sachlichen Rechts am Grundstück an dessen Haftung kein Interesse hat, als persönlicher Schuldner aber eine Gefährdung durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs auch nicht nach § 1138 BGB. zu besorgen braucht 3054<sup>3</sup>

Wenn der T. das Vertrauensverhältnis zerstört hat, der Treugeber aber das Treuhandverhältnis nicht ohne verhältnismäßig hohe Kosten beenden kann, dann ließe sich aus § 249 BGB. vielleicht die Pflicht des T. herleiten, daß er sich auch ohne Beendigung des Vertrags aller Verfügungen über das Treugut zu enthalten und durch Ausstellung einer Vollmacht dem Treugeber die Möglichkeit zu geben hat, selbst Verfügungen zu treffen, doch ist er nicht zur Ausstellung einer Vollmacht verpflichtet, die dem Treugeber das Recht gibt, alle mit der Verwaltung des Treuguts zusammenhängenden Verpflichtungen in seinem Namen einzugehen 2457<sup>1</sup>

Treuhand und Schiebung. Schrifttum 2756

§ 266 Riff. 2 a. F. StGB. Ein absichtliches Handeln zum Nachteil ist regelmäßig nicht anzunehmen, wenn eine, eine wirtschaftliche Einheit bildende Verwaltung eines Bevollmächtigten für den Treugeber zum Teil nützlich, zum Teil schädlich ist, der wirtschaftlich höher stehende Vorteil aber nicht anders als auf dem Wege über einen — wirtschaftlich geringeren — Nachteil zu erreichen ist 2923<sup>20</sup>

§ 266 StGB. Vertragswidrige Verfügung über einen als Treugut übergebenen Inhaberschek 3220<sup>1</sup>

§§ 14, 18 DevBD. Treuhandschafft oder mittelbare Stellvertretung im Wertpapierverkehr „Forderung zugunsten eines Ausländers“. „Ausländigen“ 3129<sup>10</sup>

Das Treuhandverhältnis im StAnpassG. 3089

§ 15 der 2. StAnmBD. Vermögensstücke, die ein T. in Besitz hat, sind als Vermögen des Treugebers zur Vermögenssteuer anzugeben. Eine treuhänderische Selbstanzeige ist durch die 2. StAnmBD. nicht zugelassen. Tritt Vertreter auf, so muß er erkennen lassen, für wen er die Erklärung abgibt 2155<sup>20</sup>

### Treuhand der Arbeit

§ 19 ArbZG. Der T. d. A. ist nicht berechtigt, ein Zahlungsmoratorium für die Gläubiger einer Firma bindend festzusetzen 2720<sup>2</sup>



**Trunkenheit**

Wer auch nur einmal in angetrunkenem Zustande ein Kraftfahrzeug steuert, muß grundsätzlich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz können nur beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in Frage kommen 2585<sup>2</sup>

**Tschechoslowakei**

Verzeichnis der deutschstämmigen Anwälte und Notare in der T. 2677

Die Ausnahmebestimmungen des § 83 Tschechoslow. Exek. betr. außerordentliche Rechtsmittel gelten nur, soweit es sich um solche besondere Fragen handelt, welche daraus entstehen, daß die Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels geführt wird 2736<sup>1</sup>

§ 606 IV ZPO. Für Scheidungsfragen tschechoslowakischer Staatsbürger sind die deutschen Gerichte zuständig 2795<sup>3</sup>

**Tumultschaden**

Kap. III Teil 1 Art. 2 Abs. 2 und Art. 5 NotVO. v. 14. Juni 1932. Ein Rechtsanspruch anfänglich eines vor dem 1. Aug. 1920 erlittenen T. besteht nicht, wenn der Beschäftigte am 31. Juli 1930 keine Rente bezogen hat 2188<sup>4</sup>

Bei Überhebung von T. Renten ist, wenn der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung erhoben wird, nicht Landesrecht, insbes. nicht die Vorschrift des § 39 III PrBesoldG. anzuwenden, sondern es gelten auch in diesem Fall lediglich die reichsrechtlichen Vorschriften. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß seit dem 1. April 1924 an Stelle des Reichs die Länder und Gemeinden für die Lasten aus der Versorgung nach § 18 PrVerschG. aufzukommen haben 2583<sup>1</sup>

**Typischer Vertrag**

vgl. unter Revision

**Übergabevertrag**

vgl. unter Gütsüberlassung

**Überweisung an die Landespolizeibehörde**

vgl. unter Gewohnheitsverbrecher

**Umsatzsteuer**

Tabellen zur Reichs- und PrBesold. für RA., zur PrBesold. f. Notare, zum GRG., zum PrStempStTar., zum Aufw. und UmStG. nebst Erläuterungen und ergänzenden Bestimmungen. Schrifttum 2835

Auch nebengeordnete Personengesellschaften können der gewerblichen Selbständigkeit i. S. des § 1 UmStG. entbehren, wenn die Willensbildung für alle einheitlich durch die gleichberechtigten Gesellschafter erfolgt. Diese sind die Unternehmer des Gesamtunternehmens und haften für die Steuerschulden als Gesamtschuldner. Die Umsätze der verbundenen, gewerblich selbständigen Gesellschaften (Betriebe) bilden zusammengezählt den Gesamtumsatz des Unternehmens 2429<sup>9</sup>

§ 1 Nr. 1 UmStG. Die in Preußen öffentlich bereidigten Landmesser sind, soweit sie nicht ausdrücklich in Beamten- oder Angestelltenverhältnis übernommen worden sind, als selbständige Gewerbetreibende anzusehen und unterliegen grundsätzlich der U. Aus den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Rechtsstellung und Tätigkeit der vereidigten Landmesser läßt sich ein die u.rechtliche Selbständigkeit ausschließendes Abhängigkeitsverhältnis zum Staat nicht herleiten 2732<sup>8</sup>

§ 1 Nr. 1 UmStG. Entgelt, das jemand dafür empfängt, daß er einem anderen den Gebrauch seines Namens zur Bildung einer Geschäftsfirma gestattet, ist u.pflichtig 2732<sup>7</sup>

In der Unterlassung einer bestimmten gewerblichen Tätigkeit gegen Abfindung ist gewerbliche Leistung i. S. von § 1 Nr. 1 UmStG. auch dann zu erblicken, wenn die Unterlassung auf eine gesetzliche Vorschrift zurückzuführen ist (Aufgabe der Spiritusreinigung durch Branntweinreinigungsanstalt auf Grund des BranntwMonG. v. 26. Juli 1918) 2807<sup>6</sup>

§ 1 Nr. 1 UmStG. Der Betrieb einer Fähre im Bodensee, deren Wegstrecke in allen Punkten dem deutschen Ufer näher liegt als dem ausländischen, ist u.pflichtig 2282<sup>5</sup>

§ 1 Nr. 1 UmStG. Erhebt Elektrizitätswerk von jedem säumigen Zahler eine feste Verwaltungsgebühr von 0,50 RM., so handelt es sich um Schadensersatz, dem kein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Die Verwaltungsgebühren sind u.frei 3161<sup>14</sup>

§ 1 Nr. 1 UmStG. Ist bei Errichtung von Heimstätten, für die U.freiheit nach § 36 II RHeimstG. in Anspruch genommen wird, die in §§ 4, 7 des Ges. vorgeschriebene Eintragung ins Grundbuch unterblieben, so kann daraus u. U. geschlossen werden, daß es sich von vornherein nicht um Heimstättenverfahren i. S. des RHeimstG. gehandelt hat 3230<sup>3</sup>

Hat Steuerpflichtiger einem Lichtbildner für bestimmte Plätze die ausschließliche Erlaubnis erteilt, Lichtbildaufnahmen zu machen und die Bilder feilzuhalten, so liegt gemischtes Vertragsverhältnis vor, das Vermietung oder Verpachtung nicht zum wesentlichen Vertragsinhalt hat und das daher Verpachtungen und Vermietungen i. S. des § 2 Nr. 4 UmStG. nicht gleichsteht 3161<sup>15</sup>

§ 2 Nr. 8 UmStG. Wenn Großgrundbesitzer eine größere Anzahl von Parzellen zur Sanierung seines Betriebs verkauft, so ist hierin noch nicht ohne weiteres ein auf Veräußerung von Grundstücken gerichtetes Unternehmen zu erblicken 3084<sup>11</sup>

Die Darbietung von Konzerten und die Bereitstellung von Kuranlagen und Lesezimmern sind weder ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen noch Lieferungen von Heil- und Hilfsmitteln i. S. des § 2 Nr. 9 UmStG. 1926 3161<sup>15</sup>

§ 2 Nr. 10 UmStG. Abgewetzten eines Buchmachers bei anderem Buchmacher sind nicht u.frei 2184<sup>4</sup>

§§ 2 Nr. 12, 13 III UmStG. 1932. Soweit grundsätzlich u.pflichtige Entgelte nur deshalb von der Besteuerung ausgenommen sind, weil das steuerpflichtige Unternehmen sich als Versicherung i. S. des VerStG. darstellt, gehören sie bei Berechnung der Grenze für die erhöhte U. zum Gesamtumsatz 2732<sup>8</sup>

§ 2 Nr. 13 UmStG. Die entgeltliche Lieferung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln durch Apotheker an Verschickerte in der Familienhilfe i. S. von § 205 RVO. ist auch insoweit nicht umsatzsteuerfrei, als die Krankenkasse einen Teil des Entgelts zu erstatten hat 2807<sup>7</sup>

§ 2 Nr. 19 UmStG. Zu den von der Umsatzbesteuerung ausgenommenen Leistungen der Revisionsverbände gehört auch die Tätigkeit einer Rechtsabteilung 2185<sup>7</sup>

§ 3 Nr. 3 UmStG. Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ist gemeinnütziges Zweck; als geeigneter Weg zur Erreichung dieses Zwecks ist auch die Beschaffung von Gelegenheiten zur Einnahme von Mahlzeiten unter Ausschluß alkoholischer Getränke anzuerkennen 2653<sup>2</sup>

§ 4 I UmStG. Ein inländisches Unternehmen hat die Herstellung einer Anlage zur Einführung künstlicher Kälte in einem Kaliberwert des Auslands übernommen und sich verpflichtet, dabei verwendete, im Inland erworbene Gefrierrohre nach Abschluß der Arbeiten der auftraggebenden Bergwerksgesellschaft auf Verlangen gegen besonderes Entgelt zu überlassen. Hiernach liegt Lieferung im Inland erworbener Gegenstände ins Ausland auf Grund eines auffchiebend bedingten Kaufvertrags vor. Im Fall der Überlassung der Rohre ist der Anspruch auf Ausführhändlervergütung begründet 2732<sup>9</sup>

§ 7 II UmStG. Die Befreiung des Zwischenhandels von der U. ist beim Mangel des vorgeschriebenen Buchnachweises der sachlichen Voraussetzungen zu versagen, selbst wenn deren tatsächliches Vorliegen nicht zu bezweifeln ist. Eine den Besonderheiten des Betriebs angepaßte Änderung der Richtlinien für den Buchnachweis muß der Pflichtige vor Vornahme der Umsätze, für die er Steuerfreiheit begehrt, beim FinA. erwirken 3085<sup>12</sup>

§ 8 IV UmStG. Ein Reklameberatungsunternehmen fällt insoweit, als es die Vermittlung von Anzeigen übernimmt, unter die für den Anzeigenvermittler (Annoncenerpedition) geltende Begünstigungsvorschrift 2430<sup>10</sup>

§ 8 IV UmStG. Die Begünstigung der Anzeigenvermittler (Annoncenerpeditionen) bezieht sich nicht auf die Vermittlung von Platananschlägen 3161<sup>16</sup>

§ 8 V UmStG. Die Steuerbefreiung für die Beförderungsauslagen setzt voraus, daß die Ware auf Kosten des Leistungsempfängers (des Käufers) reist 2732<sup>10</sup>

Wird der Empfänger einer Ware durch die Höhe der für ihre Zulassung tatsächlich entstehenden Frachtkosten überhaupt nicht berührt, so ist für die Anwendung der Vorschrift des § 8 Nr. 5 UmStG. 1926 kein Raum 3161<sup>15</sup>

Zu den Beförderungskosten i. S. von § 9 I UmStG. und § 8 I AuslStG. gehören bei der Beförderung der Ware auf Seeschiff auch die Kosten, die durch die Entladung aus dem Schiff entstehen, sie sind dem Erwerbspreis hinzuzurechnen, wenn die Entladung vor der Abfertigung in den freien Verkehr erfolgt und die Lösungskosten nicht in dem Erwerbspreis enthalten sind 2430<sup>11</sup>

Mischfutter genießt die Steuerermäßigung des § 13 II UmStG. 1932 nur, wenn es ausschließlich aus Bestandteilen der in dieser Vorschrift genannten Arten zusammengesetzt ist 3319<sup>6</sup>

§ 13 III Nr. 1 und 2 UmStG. Die Vorschrift, daß als Umsätze im Einzelhandel auch Lieferungen außerhalb des Einzelhandels und sonstige Leistungen anzusehen sind, soweit die Sicherungsvorschriften nicht eingehalten sind, ist auch für die Feststellung wesentlich, ob der Unternehmer im vorangegangenen Steuerabschnitt als solcher nicht überwiegend oder nicht überwiegend Einzelhandel zu gelten hat 3230<sup>4</sup>

Der Lieferer einer Ware zu festem Einheitspreis kann die von ihm getragene Rückfracht für Leergut nicht auf Grund des § 16 UmStG. 1926 von der Gesamtheit seiner steuerpflichtigen Entgelte absetzen 3161<sup>15</sup>

§ 24 S. 3 Durchf. Best. z. UmStG. 1926. Eine Verpflichtung zur Annahme der Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllenden Betriebs kann ge-



**Unerlaubte Handlung**

bzgl. § 823 II BGB. vgl. unter Schutz-gesetz

bzgl. § 831 vgl. unter Verrichtungsgehilfe

bzgl. § 833 vgl. unter Tierhalter

bzgl. § 839 vgl. unter Amtspflichtverletzung

bzgl. § 847 BGB. vgl. unter Schmerzens-geld

Nicht nur Ansprüche aus u. S. und nicht einmal nur Schadenserfüllungsansprüche gegen Dritte lassen die Haftung aus § 839 I S. 2 BGB. zurücktreten, auch die Möglichkeit, auf sonstige Weise (z. B. durch Verrichtungsansprüche) die Vermögensminderung auszugleichen, muß erschöpft sein, bevor gegen den Beamten ein Schadenserfüllungsanspruch erhoben werden kann 2545<sup>6</sup>

Der Kraftfahrer handelt fahrlässig, wenn er kurz vor Einmündung einer Seitenstraße überholt und zu diesem Zweck seine Geschwindigkeit erhöht. Der auf dem Soziusitz mitfahrende Halter ist zur entsprechenden Einwirkung auf den Fahrer bei Weidung eigener Haftpflicht aus § 823 BGB. verpflichtet, wenn er die durch Fahrlässigkeit des Führers verursachte Gefahr bemerkt, zumal wenn es sich um eine Probefahrt handelt 2935<sup>3</sup> 3010<sup>15</sup>

§ 826 BGB. In einer Vorausverfügung über die im Versicherungsfalle zur Auszahlung kommenden Beiträge aus einer Kostoversicherung zugunsten des Kraftfahrzeugesigentümers kann Verstoß gegen die guten Sitten nicht gesehen werden 2871<sup>2</sup> 3307<sup>4</sup>

§ 826 BGB. Es besteht keine Vermutung dafür, daß der im Betrieb seiner Frau tätige Ehemann Arbeitnehmer sei und einen Lohnanspruch gegen seine Frau habe. Grundätzlich hält die Rechtsprechung daran fest, daß ein Schuldner nicht verpflichtet ist, seine Arbeitskraft in den Dienst seiner Gläubiger zu stellen. Offen bleibt die Frage, ob Gläubiger von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen eine besondere Behandlung unter dem Gesichtspunkt des § 826 verdienen und ob die heute stärker betonte Rücksicht auf den gemeinen Nutzen eine gewisse Forderung dieser Rechtsprechung erfordert 2726<sup>1</sup>

Patentverletzung. Ist in Sondergesetzen eine erschöpfende, ausdrückliche und abschließliche Regelung für einen Tatbestand geschaffen worden, so ist für die Anwendung des § 826 BGB. auf diesen Tatbestand kein Raum 2136<sup>7</sup>

Für u. S. des Testamentsvollstreckers haftet der Erbe im Rahmen des § 278 BGB. Entfällt gemäß §§ 278, 254 BGB. eine vertragliche Haftung, so bleibt nur noch die Prüfung aus § 826 BGB. übrig 2609<sup>2</sup>

§ 1 UnlWBG.; § 826 BGB. Das Abspenstigmachen eines Angestellten eines anderen Geschäftsbetriebs durch Mitbewerber mit erlaubten Mitteln und zu erlaubten Zwecken verstößt an sich nicht gegen die Grundsätze des lauten Wettbewerbs und die guten Sitten. Sittenwidrig ist aber das planmäßige Abspenstigmachen von maßgebenden, gutingearbeiteten langjährigen Angestellten, insbes. wenn diese von dem neuen Arbeitgeber in ihrem bisherigen Wirkungskreis verwendet werden; ferner das Abspenstigmachen mit dem Zweck, das Handels-geschäft des Mitbewerbers in seinen wirtschaftlichen Grundlagen zu treffen. Die Verleitung zur Kündigung durch

täuschende Mitteilungen oder unwahre Behauptungen herabsetzender Urteile über den bisherigen Arbeitgeber verstößt ebenfalls gegen die guten Sitten. Der Kl., dem in sittenwidriger Weise Angestellte vom Vell. abspenstig gemacht sind, kann verlangen, daß diese Angestellten nicht mehr im bisherigen Geschäftsbereich des Kl. und in ihrem bisherigen Wirkungskreis bei dem Vell. beschäftigt werden 2137<sup>8</sup>

Erleiden bei Autofahrt der Ehemann und die Tochter tödliche Verletzungen, so kann die Ehefrau nicht auf Grund des auch zu ihren Gunsten geschlossenen Beförderungsvertrags eigene Ansprüche auf Ersatz von Beerdigungskosten und von Unterhalt geltend machen; deren Rechtsgrundlage ergibt sich vielmehr aus § 844 BGB. 2973<sup>4</sup>

**Unfallfürsorge**

Pr.Ges. betr. Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen. Zu den Kosten des „Heilverfahrens“ gehören nicht nur Aufwendungen für Maßnahmen, die das Leiden bessern oder Verschlechterung aufhalten können. Zum Heilverfahren gehören auch geeignete, wenn auch nur vorübergehend wirkende Linderungsmittel 2771<sup>9</sup>

**Unfallheilkunde**

vgl. unter Medizin

**Unfallrente**

vgl. unter R.

**Univerſität**

vgl. unter Hochschule

**Unlauterer Wettbewerb**

Das Ordnungsprinzip des Wirtschaftssystems des deutschen Sozialismus. Zur Frage des neuen Wettbewerbsrechts 2670  
§ 1 UnlWBG.; § 826 BGB. Das Abspenstigmachen eines Angestellten eines anderen Geschäftsbetriebs durch Mitbewerber mit erlaubten Mitteln und zu erlaubten Zwecken verstößt an sich nicht gegen die Grundsätze des lauten Wettbewerbs und die guten Sitten. Sittenwidrig ist aber das planmäßige Abspenstigmachen von maßgebenden, gutingearbeiteten, langjährigen Angestellten, insbes. wenn diese von dem neuen Arbeitgeber in ihrem bisherigen Wirkungskreis verwendet werden; ferner das Abspenstigmachen mit dem Zweck, das Handels-geschäft des Mitbewerbers in seinen wirtschaftlichen Grundlagen zu treffen. Die Verleitung zur Kündigung durch täuschende Mitteilungen oder unwahre Behauptungen herabsetzender Urteile über den bisherigen Arbeitgeber verstößt ebenfalls gegen die guten Sitten. Der Kl., dem in sittenwidriger Weise Angestellte vom Vell. abspenstig gemacht sind, kann verlangen, daß diese Angestellten nicht mehr im bisherigen Geschäftsbereich des Kl. und in ihrem bisherigen Wirkungskreis bei dem Vell. beschäftigt werden 2137<sup>8</sup>

Voraussetzung des Kunstschutzes nach KunstSchG. § 1 UnlWBG. Auch für urheberrechtlich nicht geschützte Gegenstände Schutz gegen Nachahmung nach dem UnlWBG., wenn 1. eine individuelle Lösung als Ergebnis wertvoller Gedankenarbeit erscheint, 2. durch eigens hierfür geschulte und hochbezahlte Kräfte hervor-gebracht ist 2487<sup>2</sup>

§§ 3, 13 UnlWBG. Das durch Zeitungsanzeige erfolgende Angebot eines Rechtsbestands zur Bearbeitung „aller Zivil- und Strafsach-fachen, insbes. Ehescheidungen“, erfüllt den Tatbestand des u. W. Die örtlichen Fachgruppen „Rechts-

geben sein, obwohl man sich dem Zwang zur Annahme der Leistung dadurch würde entziehen können, daß man auf die Vornahme einer Handlung verzichtet, die ohne Inanspruchnahme des Betriebs praktisch nicht vorgenommen werden kann 2430<sup>12</sup>

Die Steuerbegünstigung nach § 39 Durchf-Best. z. UmsStG. 1926 hat die Innehaltung von Buchführungsvorschriften nicht zur Voraussetzung 3085<sup>13</sup>

§§ 53, 54 DurchfBest. Zur U.pflicht der Kl. und Notare. Vorschläge zu Gesetzesänderungen 2388

Die in §§ 57—59 DurchfBest. z. UmsStG. vorgesehene Sicherheit, die durch U.an-zählung und in Verbindung hiermit durch Lösen eines Strafensteuerheftes zu leisten ist, kann nicht im Wege des § 202 RAbgD. erzwungen werden 2366<sup>6</sup>

Hat Steuerpflichtiger von der Summe der von ihm vereinnahmten Entgelte u.pflichtige Beträge als u.frei abgezogen und nur den Restbetrag in seiner U.erklärung ausgewiesen, so liegt keine Angabe steuerpflichtiger Werte mit einem zu niedrigen Betrage i. S. von § 18 a S. 1 der 1. StAnmV.D. vor, sondern Nichtangabe steuerpflichtiger Werte i. S. des § 16 I. Eine darauf gerichtete Amnestieanzeige ist nicht deshalb unwirksam, weil der Steuerpflichtige zugleich die Steuerpflichtigkeit der angezeigten Werte bestreitet 3161<sup>15</sup>

**Umwandlung von Kapitalgesellschaften**

vgl. unter K.

**Uneheliches Kind**

vgl. auch unter Ehelichkeitsanfechtung

§ 1666 I BGB. Die Weigerung der unehelichen Mutter, den Namen des Erzeugers ihres Kindes zu nennen, kann nicht die Entziehung des ihr nach § 1707 BGB. zustehenden Rechtes der Personensorge rechtfertigen 2622<sup>1</sup>

§ 1708 BGB. Der Unterhaltsanspruch eines u. K. gegen seinen Erzeuger wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Ehemann der Mutter seine Vaterschaft in öffentlicher Urkunde anerkannt hat. Dem Unterhaltsanspruch steht auch nicht für die Vergangenheit die Tatsache entgegen, daß der Ehemann der Mutter dem Kinde Unterhalt gewährt hat 2643<sup>7</sup>

§§ 1708, 1710 BGB.; § 850 ZPO. Mitberücksichtigung des Einkommens der Ehefrau bei Pfändungen gegen den Ehemann für Unterhaltsansprüche eines u. K. 2420<sup>2</sup>

Bei den Pfändungsbeschränkungen des § 4 a LohnbeschlG. ist ein u. K. des Ehegatten des Schuldners nicht zu berücksichtigen. Der Lohnzuschlag, den der Schuldner erhält, weil er für ein in seinem Haushalt befindliches u. K. seiner Ehefrau sorgt, kann wegen des Unterhaltsanspruchs seines eigenen u. K. gepfändet werden 2576<sup>3</sup>

§ 850 ZPO.; § 1 LohnpfändV.D. Auch einem u. K. gegenüber ist der Lohn eines Arbeiters mit Frau und zwei Kindern in Höhe von 1/3 des wöchentlich 38 R.M. übersteigenden Bruttobetrag pfändbar 2940<sup>3</sup>

§ 1714 BGB. Vertrag, durch den sich der Erzeuger gegenüber der unehelichen Mutter unter gewissen Bedingungen zur Zahlung von Unterhalt für das noch nicht geborene Kind verpflichtet, unterliegt nicht der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung 2623<sup>3</sup>

Ein ausländisches Gesetz, das dem u. K. jeden Unterhaltsanspruch gegen seinen Erzeuger versagt, kann in Deutschland nicht angewendet werden 2644<sup>3</sup> 3152<sup>4</sup>



anwält" des BMSJ. e. V. sind antragsberechtigt i. S. des § 13 I UnlWG. 2799<sup>5</sup>

§ 12 II UnlWG. Für die Bevollmächtigung zur Stellung des Strafantrags aus § 12 UnlWG. bestehen keine Formvorschriften. Der Bevollmächtigte ist nicht verpflichtet, von sich aus den Nachweis seiner Vollmacht zu führen. Bei Verbänden kommt es nicht auf die Kenntnis des einen oder anderen Mitglieds, sondern nur auf die Kenntnis des Vorstands an. Der Begriff des „geschäftlichen Betriebs“ erfordert keine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit und ferner auch nicht, daß der Umfaß an Dritte erfolge. „Beauftragter“ des geschäftlichen Betriebs ist jeder, der, ohne Inhaber oder Angefallter des Betriebs zu sein, für den geschäftlichen Betrieb befugtermaßen tätig wird. Eine Bevorzugung „verschafft“ auch derjenige, der sie auf Grund eigener Entschliezung gewährt 2915<sup>15</sup>

§ 12 II UnlWG. Mitbewerber i. S. des UnlWG. ist jeder Gewerbetreibende, der Waren oder Leistungen gleicher oder veränderter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt 2922<sup>28</sup>

§ 14 UnlWG. Betriebs- und Kreditbeschädigung durch Weiterbehaupten zugetragenener nicht erweislich wahrer Tatsachen. Behaupten einer Tatsache mit dem abschwächenden Zusatz: „wie der Behauptende sich habe sagen lassen“, ändert an der rechtlichen Beurteilung nichts, wenn der Behauptende zwar zum Ausdruck bringt, daß es sich nicht um eigene Wahrnehmung handle, aber zu erkennen gibt, daß das Mitgeteilte den Gegenstand seiner eigenen Überzeugung bildet. Das strafbare oder unlaute Verhalten eines Geschäftsinhabers gibt keinesfalls einem Mitbewerber das Recht, seinerseits ihm gegenüber — ohne Beziehung zu jenem strafbaren oder unlauteren Verhalten — eine nach den Vorschriften des Gesetzes unzulässige Wettbewerbsbehandlung vorzunehmen 2139<sup>9</sup>

#### Unmöglichkeit der Leistung

Wenn Behörde Sachen einer Privatperson in Verwahrung nimmt, entsteht ein nach öffentlichem Recht zu beurteilendes Rechtsverhältnis, kraft dessen für den Staat und seine Organe die Verpflichtung zur Obhut und, falls öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, zur Rückgabe der Sachen in unverändertem Zustande erwächst und für das auch § 282 BGB. maßgebend ist 2842<sup>2</sup>

Anspruch der GmbH. auf Bareinzahlung der Stammeinlage für den Fall fehlerhafter oder verzögerter Sacheinlage besteht nicht. Die Sacheinlageverpflichtung kann sich nur nach Maßgabe der §§ 323 ff. BGB. in Schadenersatzverpflichtung umwandeln 3196<sup>4</sup>

#### Unterbrechung des Verfahrens

Die Zweigniederlassungen einer ausländischen AktG. teilen bzgl. der Rechtsfähigkeit das Schicksal der Hauptniederlassung. Der englische Liquidator einer dortigen Zweigniederlassung übt an sich ein Recht kraft Amtes aus, das ihn zur Prozeßführung ermächtigt; diese Möglichkeit setzt aber voraus, daß die Zweigniederlassung selbst, die die Klage erhoben hat, damals rechtsfähig war. Tritt der Liquidator als weiterer Kl. selbst auf, so liegt Klageänderung vor, deren Zulässigkeit nicht nach § 239 ZPO. zu beurteilen ist 2845<sup>4</sup>

Der als Testamentsvollstrecker beurteilte Schuldner muß den Offenbarungseid

trotz Kündigung seines Amtes leisten. Unanwendbarkeit der Vorschriften der §§ 239 ff. ZPO. auf das Offenbarungseidverfahren 2870<sup>1</sup>

#### Unterhalt

bzgl. uneheliches Kind vgl. unter u. R.

§ 1612 II BGB. Die Bestimmung der Eltern über die Art der U.gewährung erfordert eine empfangsbereitwillige Willenserklärung, die dem Kinde gegenüber abzugeben ist; ein Urteilsauspruch kann die freiwillige Erklärung nicht ersetzen. Die Bestimmung, die den gesamten Lebensbedarf umfassen muß, kann nur dahingehen, daß der U. ganz oder teilweise im Hause gewährt werden soll, aber nicht dahin, daß statt der gesetzlich zunächst vorgesehenen Geldleistungen einzelne gewisse Naturalleistungen erfolgen sollen 2999<sup>4</sup>

§§ 612, 826 BGB. Es besteht keine Vermutung dafür, daß der im Betrieb seiner Frau tätige Ehemann Arbeitnehmer sei und einen Lohnanspruch gegen seine Frau habe. Grundsätzlich hält die Rechtsprechung daran fest, daß ein Schuldner nicht verpflichtet ist, seine Arbeitskraft in den Dienst seiner Gläubiger zu stellen. Offen bleibt die Frage, ob Gläubiger von gesetzlichen U.anprüchen eine besondere Behandlung unter dem Gesichtspunkt des § 826 BGB. verdienen und ob die heute stärker betonte Rücksicht auf den gemeinen Nutzen eine gewisse Lockerung dieser Rechtsprechung erfordert 2726<sup>1</sup>

Erleiden bei Autofahrt der Ehemann und die Tochter tödliche Verletzungen, so kann die Ehefrau nicht auf Grund des auch zu ihren Gunsten geschlossenen Beförderungsvertrags eigene Ansprüche auf Ersatz von Beerdigungskosten und von U. geltend machen; deren Rechtsgrundlage ergibt sich vielmehr aus § 844 BGB. 2973<sup>4</sup>

Der Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse beherrscht, abgesehen von der Inflationszeit, nicht jeden U.vertrag, sondern es ist Auslegungssache, ob dieser Vorbehalt im Einzelfalle dem Vertrag innewohnt 3195<sup>4</sup>

§§ 1578, 1611 BGB. U.pflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten. Nachträgliche Berunglimpfungen schaffen keinen Rechtsgrund, die Zahlung des gesetzlichen U. einzustellen. Bei Bemessung der U.rente dürfen außerordentliche Einnahmen einzelner Jahre nicht ohne Einschränkung zu Lasten des U.pflichtigen berücksichtigt werden, sondern es ist auch die zukünftige Entwicklung nach Möglichkeit zu beachten 3271<sup>8</sup>

U.verträge geschiedener Ehegatten und clausula rebus sic stantibus. U.verträgen wohnt die clausula rebus sic stantibus regelmäßig stillschweigend inne. Daraus folgt aber nicht, daß bei jeder Veränderung der Verhältnisse anderweitige Festsetzung der vereinbarten Rente verlangt werden kann. Es muß sich um wesentliche Veränderungen handeln, die die Geschäftsgrundlage zu erschüttern und den Endzweck beider Parteien zu vereiteln geeignet ist, so, wenn die Leistungsfähigkeit des U.pflichtigen sich in Maß vermindert hat, daß die Voraussetzungen des § 1579 BGB. erfüllt sind. Im übrigen kann, insbesondere was die Voraussetzungen der U.bedürftigkeit des Berechtigten anlangt, für die Frage der Abänderbarkeit vertragsmäßig festgesetzter U.renten allein der Inhalt des U.vertrags maßgebend sein 2609<sup>1</sup>

§ 323 ZPO. Die Unabänderlichkeit eines Vertrags auf U.rente kann vereinbart werden. — Dollarklausel lediglich Sicherung 3198<sup>11</sup>

Zur Frage der Unterbrechung der Verjährung rechtskräftig festgestellter U.anprüche durch erneute Klagerhebung 2449

Zur Lohnpändung aus vollstreckbaren Urkunden für U.forderungen 2527

Ein Urteil v. 11. Jan. 1924, das auf Zahlung von wöchentlich 6 R.M. U., vervielfältigt mit der am Tage der Zahlung der rückständigen und laufenden Beträge gültigen Reichsrichtzahl für die gesamten Lebenshaltungskosten lautet, kann vollstreckt werden 3018<sup>4</sup>

Beschränkte U.vollstreckung und bürgerliches Recht 3253

§ 850 I Ziff. 2 ZPO. Rückständige U.geld der verlierten ihren Charakter als U.anpruch nicht; sie werden keine Kapitalforderung und sind der Pfändung nicht unterworfen 3079<sup>4</sup>

§ 4 ZPO. Die nach Klagerhebung bis zur Berufungseinlegung fällig gewordenen U.beträge finden bei der Streitwertbemessung keine Berücksichtigung 3149<sup>7</sup>

§ 18 ErbSchG. Die einer verheirateten Tochter von ihrem Vater gewährte U.rente kann, auch wenn sie an sich den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung der Tochter entspricht, gleichwohl dann nicht als schenkungssteuerfrei angesehen werden, wenn der Bedachten durch ihren U.anpruch gegenüber ihrem Ehegatten eine in wohlhabenderen bürgerlichen Kreisen übliche Lebenshaltung gesichert ist 3319<sup>5</sup>

#### Untermiete

vgl. unter Miete

#### Unterpfändung

StraffreiG. v. 20. Dez. 1932. Die Tatsache, daß der Angell. die ihm zur Last gelegte fortgesetzte U. nur begangen hat, um seine anders nicht zu haltende Stellung als Reisender aufrechtzuerhalten und sich dadurch lediglich die Mittel zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse für sich und seine Familienangehörigen zu sichern, als Befreiungsgrund 2272<sup>7</sup>

#### Unterschrift

unter Vollmacht vgl. unter V.

#### Untersuchung, ärztliche

vgl. unter U. U.

#### Untersuchungshaft

Eine erlittene Schutzhaft kann nicht gemäß § 60 StGB. angerechnet werden 2167<sup>2</sup>

§ 60 StGB.; §§ 354, 358 StGB. Zurückverweisung der Sache — ohne auch nur teilweise Aufhebung des angefochtenen Urteils — an die Vorinstanz zur Prüfung und Entscheidung, ob U. auf die Strafe anzurechnen sei 2914<sup>17</sup>

Art. 14 AusfG. z. GewohnhVerbrG. Ein Antrag der StA. auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung, der erst nach Verbüßung der fraglichen Strafe bei dem Gericht eingeht, muß abgelehnt werden, auch wenn zu dieser Zeit die persönliche Freiheit des Angell. durch Schutzhaft oder U. beschränkt ist 2912<sup>11</sup>

#### Untreue (§ 266 StGB.)

bzgl. § 132 StGB. vgl. unter AktG.; bzgl. § 146 StGB. vgl. unter Gen.

§ 266 I Ziff. 2 StGB. Im Unterlassen kann Verfügung nur dann erblickt werden, wenn das Handeln gerade auf Grund des Vollmachtsverhältnisses Pflicht gewesen wäre 2241<sup>9</sup>

Verpflichtet sich GmbH., bei dem Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt



gekaufter Ware den Erlös als Eigentum des Verkäufers anerkennen, zu verwahren und bei Fälligkeit des dafür gegebenen Wechsels an den Verkäufer abzuführen, so sind die mit dem Verkauf der Ware befaßten Geschäftsführer der GmbH. nicht ohne weiteres als Bevollmächtigte des den Eigentumsvorbehalt aussprechenden Verkäufers anzusehen 3063<sup>12</sup>

§ 266 Nr. 2 StGB. Der Bürgermeister und der Sparkassendirektor einer Stadt können durch Verfügung über Mittel der Stadt und der Sparkasse auch dann U. begehen, wenn sie auf Grund von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Sparkassenvorstands handeln, diese Beschlüsse aber einer pflichtmäßigen Geschäftsgebarung überhaupt zuwiderlaufen oder auch nur die dem pflichtmäßigen Ermessen gezogenen Grenzen überschreiten 2773<sup>14</sup>

§ 266 Ziff. 2 StGB. Zu den Begriffen „Raub“ (§ 1 III VorfurD.) und „Bevorbungskredit“. U. durch Verpfändung eines Baues seitens einer Versicherungsanstalt. Zum inneren Tatbestand der U. 2469<sup>10</sup>

§ 266 II StGB. U. durch rechtswidrige entgeltliche Entnahme von Losen aus einer veranstalteten und vom Täter geleiteten Lotterie. Zu den Begriffen „Schädigung des Volkswohls“ und „besonders arglistiges Handeln“ 2851<sup>17</sup>

§§ 263 IV, 266 II StGB. Zum Begriffe des besonders schweren Falls 2920<sup>25</sup>

Vertragswidrige Verfügung über einen als Treugut übergebenen Inhaberscheck 3220<sup>1</sup>

**Unzulässige Rechtsausübung**  
Verwirkung und Unzulässigkeit der R. Schrifttum 2451

Vertragsauslegung. Kein Recht reicht weiter, als Treu u. Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es gestatten; u. R. 3300<sup>9</sup>

**Unzurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.)**  
vgl. unter Zurechnungsfähigkeit

**Urheberrecht**  
vgl. auch unter Kunstschutz, literarisches U., Film

Gutachten über urheberrechtliche, verlagsrechtliche und verlegerische Fragen. Schrifttum 2679

**Urkunde**  
§ 286 ZPO. Die Auslegung einer U. ist Aufgabe des Gerichts, ohne daß in dieser Beziehung die Beweispflicht einer Partei in Frage kommt. Nur wenn außerhalb der U. liegende Umstände eine für die Auslegung wesentliche Grundlage bilden sollen, hat die Partei, die sich auf diese Umstände beruft, sie darzulegen und zu beweisen 3128<sup>7</sup>

**Urkundenbeweis**  
Beweisaufnahme durch Verwertung von im Armenrechtsverfahren aufgenommenen Protokollen 2346<sup>3</sup> 2348<sup>6</sup>

Verwertung von Urkunden, die im Armenrechtsverfahren zu den Akten gelangt sind, im ordentlichen Prozeß 3221<sup>2</sup>

**Urkundenfälschung**  
vgl. auch unter Stempelmarkenvergehen, Pafsfälschung

§ 267 StGB. Wer an Stelle eines zur Ablegung der Referendatprüfung zugelassenen Prüflings mit dessen Einwilligung eine Klausurarbeit anfertigt und mit dem Namen des Prüflings versieht und diese Arbeit unter Erweckung des Scheins, daß er der Träger jenes Namens sei, an den Aufsichtsbeamten abtiefert, erfüllt hierdurch den äußeren Tatbestand der PrivatU. Der innere

Tatbestand wird durch die irrige Annahme, daß durch die Zustimmung des Namensträgers das Merkmal der fälschlichen Anfertigung oder ihrer Rechtswidrigkeit beseitigt werde, nicht berührt, da es sich hierbei um Strafrechtsirrtum handelt 2148<sup>19</sup>

§§ 267, 268 StGB. Der Verfügung des Fremdenamts, durch welche Ausländern die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, kommt die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu. Daß solche Urkunden sich in den zur öffentlichen Einsicht nicht zugänglichen Akten befinden, ist rechtlich unerheblich 2978<sup>18</sup>

§ 268 StGB. Da zur Vollendung der schweren U. nur die Absicht der Erlangung eines Vermögensvorteils erforderlich ist, braucht der Vorteil nicht auch erreicht zu werden oder auch nur in Wirklichkeit vorhanden zu sein; vielmehr genügt, wenn das, was der Täter erstrebt, nach seiner zutreffenden Vorstellung ein Vermögensvorteil wäre 2559<sup>14</sup>

§§ 267, 270 StGB. Schlagen nicht ein, wenn eine Frau sich in Mietvertrag dem Vermieter gegenüber nur deshalb einen falschen Namen beilegt, um die Tatsache zu verdecken, daß sie als Ledige mit dem Mieter zusammenlebt 3064<sup>13</sup>

Das Anbringen erdichteter Namen stellt im Bilderhandel eine U. dar. Wahlbeutige Feststellung der Tatbestände des § 267 und des § 270 StGB. 3204<sup>18</sup>

Unter den Begriff der öffentlichen Urkunde i. S. von §§ 271—273 StGB. fallen auch öffentliche Urkunden des Auslandes 2920<sup>20</sup> 3059<sup>9</sup>

Das nach der PrOVollzD. v. 23. März 1914 zu führende Dienstregister ist nicht als öffentliches Register oder Buch anzusehen. Dagegen kommt es als Urkunde i. S. von § 348 II StGB. in Betracht 2338<sup>10</sup>

Eine schwere PrivatU. kann mit einem Verbrechen gegen die §§ 348 II, 349 StGB. in natürlicher Handlungseinheit stehen. Die Grundsätze von RStZ. 44, 223 sind auf einen Fall anzuwenden, in dem zwei Verbrechen gegen die §§ 348 II, 349 StGB. in Tateinheit mit einem Betrug stehen 2979<sup>10</sup>

**Urkundenprozeß**  
§ 596 ZPO. Der Übergang vom U. ins ordentliche Verfahren im 2. Rechtszug 2829

Gegenüber einer durch Aufrechnung schon getilgten Forderung ist eine Aufrechnung nicht mehr möglich, aber gegenüber dem Rückzahlungsanspruch aus §§ 600 II, 302 IV 2—4 ZPO. kann aufgerechnet werden 3193<sup>1</sup>

**Urkundenunterdrückung**  
§ 274 Ziff. 1 StGB. oder sonstiger strafbarer Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn jemand die für einen früheren Untermieter eingegangene Postkarte nicht an diesen, sondern an den Absender zurückgehen läßt, die der Karte entnommene Warenbestellung aber selbst ausführt 2640<sup>10</sup>

**Urlaub**  
U.ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund des BVBGG. 2356<sup>2</sup>

**Ursächlicher Zusammenhang**  
vgl. unter Kausalzusammenhang

**Urteilsberichtigung (§ 319 ZPO.)**  
Die Streitverfestigung des ArbG. ist für die Revisionsfähigkeit des Urteils schlechthin maßgebend, auch wenn den Klageanträgen nicht voll entsprochen und der Besl. demnach nicht in Höhe

der Revisionssumme beschwert ist. Die unterlassene Streitverfestigung kann durch Berichtigungsbeschl. nachgeholt werden 2358<sup>4</sup>

**Urteilsgründe**  
vgl. unter Strafurteil, Zivilurteil

**Veranlagung**  
vgl. auch unter BerichtigungsB.

Entscheidend für die Freigrenzen des § 2 Ziff. 4 KStGStVO. ist die vorläufige oder endgültige oder BerichtigungsB. des Steuerpflichtigen. War seine Veranlagung mit Rücksicht auf die 1. St-AnnVO. v. 23. Aug. und 19. Sept. 1931 ausgeschlossen, so behält es für die Reichsfluchtsteuer bei der tatsächlichen B. sein Bestehen 3160<sup>11</sup>

**Veräußerungsverbot**  
vgl. unter Zwangsversteigerung

**Verband**  
vgl. auch unter Gewerkschaft

Zur Frage der Rechtsnachfolge der im Zuge der nationalsozialistischen Erhebung aufgelösten Verbände; insbes. zur Frage der Vermögensübernahme i. S. des § 419 BGB. 2876<sup>1</sup>

**Verbindung**  
§ 947 BGB. Ist Kraftwagen aus Einzelteilen erbaut worden, die verschiedenen Eigentümern gehörten, so steht, solange die B. dauert, jedem Eigentümer eines Einzelteils ein die Veräußerung des Kraftwagens hindernendes Recht zu, auch wenn der Einzelteil etwa nicht zum wesentlichen Bestandteil des Kraftwagens geworden sein sollte 2540<sup>3</sup>

**Verbrauch der Strafflage**  
§ 264 StPD. Identität des historischen Vorgangs 2863<sup>2</sup>

Die Zurücknahme der öffentlichen Klage durch den StA. und die Einstellung des Verfahrens durch das Gericht bedirkt keinen B. d. St. 3142<sup>1</sup>

§§ 36 Ziff. 3, 7 DevVO. v. 23. Mai 1932. V. d. St. Unerlaubte Aushändigung inländischer Zahlungsmittel an Ausländer und darauffolgende Erschleichung der Genehmigung einer Devisenstelle. Verhältnis beider Vergehen zueinander 2339<sup>11</sup>

Für den B. d. St. ist der Tag der Zustellung (nicht schon der der Erlassung) des Strafbefehls oder Strafbefehds maßgebend 2168<sup>3</sup>

**Verein**  
§§ 26, 58, 60 BGB. Eine Satzungsbestimmung, nach der der Stellvertreter nur für den Fall der Verhinderung des B.leiters Vorstand i. S. des § 26 BGB. sein soll, ist unzulässig. Der Führungsgedanke läßt sich verwirklichen durch Berufung des Vorsitzenden zum alleinigen Vorstandsmittglied mit der Befugnis, bei Eintritt seiner Verhinderung einen Stellvertreter zu benennen und diesen mit Vollmachten zu versehen. Die Satzung muß eine Bestimmung über die Beurkundung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse enthalten. Die Mitgliederversammlungen, deren Befugnisse entsprechend beschränkt sind, ist auch bei Durchführung des Führergedankens nicht entbehrlich 2800<sup>6</sup>

§ 40 BGB. Ein B. kann auch nach dem Führerprinzip gegründet und eingerichtet werden. Ist dies geschehen, so hastet er aus einem von seinem bevollmächtigten Geschäftsführer geschlossenen Mietvertrag 3000<sup>1</sup>

Gleichhaltung von Vereinen unter Einführung des Führerprinzips 3188

§§ 32, 33 BGB. Die Bekanntmachungen eines e. B. können rechtswirksam auch



in einem Blatt erfolgen, das entgegen einem früheren Beschluß des Satzungs-gemäß hierfür zuständigen Vorgangs in stillschweigender Übung unbeanstandet als Mitteilungsblatt des V. verwendet worden ist. Bei Einberufung der Mitgliederversammlung eines e. V. ist der Gegenstand der Beschlußfassung durch Ankündigung einer „Satzungsänderung“ nicht hinreichend bezeichnet; vielmehr muß mindestens ersichtlich gemacht werden, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen. Satzungsänderung des Inhalts, daß es zur Änderung des Zwecks des V. in Abweichung von § 33 I 2 BGB. nicht der Zustimmung aller Mitglieder bedürfe, steht einer Änderung des Zwecks des V. gleich und kann daher nicht mit der gewöhnliche Satzungsänderungen erforderliche Mehrheit beschloffen werden 2161<sup>2</sup>

§ 9 I Nr. 7 KörperStG. Ein V., dessen satzungsmäßiger Zweck darauf gerichtet ist, das Volk zur völligen Enthaltung vom Alkoholgenuß zu erziehen, kann auch im heutigen Staate nicht als eine ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft anerkannt werden 3082<sup>5</sup>

#### Vereinigte Staaten von Amerika

In den V. St. v. A. hat erst die Cable Bill v. 22. Sept. 1922 bestimmt, daß die Heirat mit einem Amerikaner der Frau nicht ohne weiteres die amerikanische Staatsangehörigkeit verschafft, sondern Naturalisierung erforderlich bleibt. Nach amerikanischem Kollisionsrecht ist für das Bestehen von Ehehindernissen das Recht des Abschlußortes maßgebend. Die früher in den V. St. geltende common-law-Ehe verstößt nicht gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes 2802<sup>10</sup>

Geschriebene Verfassung und Rechtssicherheit in den V. St. v. A. Schrifttum 2760

#### Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288 StGB.)

Der Vorstand einer städtischen Sparkasse hat selbständiges Recht, einen Strafantrag zu stellen, wenn die Forderung, gegen deren Befriedigung das Vorgehen des Angekl. sich richtet, in dem Geschäftsbetriebe der Sparkasse für diese entstanden war 3205<sup>20</sup>

#### Verfallerklärung

Die V. des § 335 StGB. deckt sich begrifflich nicht vollkommen mit der „Einzeltung“ nach § 40 StGB. Im Urteil gemäß § 335 StGB. ist nicht auszusprechen, daß „die zu Unrecht eingenommenen Gelder eingezogen werden“, sondern „Ein Geldbetrag von . . . RM wird für dem Staate verfallen erklärt“ 2558<sup>16</sup>

#### Verfallklausel

V. in vollstreckbarer Urkunde vgl. unter Vollstr. II.

#### Verfassungsrecht

Der Neuaufbau des Reichs; Aufhebung des Reichsrats; Deutsche Staatsangehörigkeit. — Das Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Schrifttum 2839

Vom Parteienstaat zum Staat der Partei 2291

Geschriebene Verfassung und Rechtssicherheit in den Vereinigten Staaten von Amerika. Schrifttum 2760

#### Vergleich

Sat Verlepter in einem V. dem andern Teil (hier Versicherungsgesellschaft in Gemäßheit ihres Formulars) gegenüber

auf alle Ansprüche verzichtet, auch wenn künftig noch andere als die bis dahin bekannten Folgen sich ergeben sollten, so bleibt nach Eintritt erheblicher Spätfolgen im Wege der Vertragsauslegung doch zu prüfen, ob der Vertragswille auch diese Folge mit umfaßt 3265<sup>2</sup>

Wenn in Erfüllung eines außergerichtlichen V. die Klage zurückgenommen wird, ist nach § 271 III ZPO. zu entscheiden 2347<sup>5</sup>

Wesen und Bedeutung gerichtlicher Vergleiche 2436

Einfluß eines V. in der Beschw. Inst. auf den Zuschlagsbeschluß 3187

§ 794 I Ziff. 1 ZPO. Kann aus einem vor dem Vollstreckungsgericht abgeschlossenen V. Kostenfestsetzung stattfinden? 2448

§ 794 Ziff. 1 ZPO. Das Verfahren betr. Armenrecht endigt nicht schon immer mit dem das Armenrecht bewilligenden Beschluß, sondern, falls sich die Streittheile einigen, erst mit Protokollierung des V. durch den beauftragten Richter. Dieser V. ist ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel, also ist dem Antrag auf Kostenfestsetzung stattzugeben 3222<sup>3</sup>

§§ 14, 23 ORG. Wenn der Rechtsstreit infolge Teilurteils sowohl in der unteren als auch in der höheren Instanz anhängig ist und durch einen in der höheren Instanz abgeschlossenen oder mitgeteilten V. in vollem Umfang erledigt wird, so fällt die Beweisgebühr auch für die untere Instanz insoweit fort, als nicht in dieser Instanz über den Anspruch bereits entschieden war. Zu erforschen ist die Gebühr in voller Höhe nach dem Teilwert, der für die untere Instanz durch Teilurteil erledigt war 3296<sup>4</sup>

§ 13 Ziff. 1 RA-GebD. Keine Erhöhung der Prozeßgebühr bei Ausdehnung des Armenrechts auf vergleichsweise zu erledigende, nicht rechtshängige Ansprüche 2633<sup>3</sup>

§ 1 ArmAnwG. Erwirkung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu einem für die minderjährige arme Partei geschlossenen V. liegt außerhalb des Armenrechts und der Verordnung 2497<sup>14</sup>

§ 5 ArmAnwG. Ein rechtskräftiger Titel legitimiert die Staatskasse zur Einforderung der von ihr erstatteten Rechtsanwaltsgebühren ohne Rücksicht auf einen vor Rechtskraft etwa abgeschlossenen V. 2497<sup>16</sup>

§ 5 ArmAnwG. Beschränkung des Rechts der Parteien, sich über Armenanwaltskosten zum Nachteil der Staatskasse zu vergleichen 2570<sup>2</sup>

§ 5 ArmAnwG. Ein nach Erlass eines erstinstanzlichen, noch nicht rechtskräftigen Urteils im Armenrechtsprozeß geschlossener V., der hinsichtlich der nach § 5 ArmAnwG. auf die Staatskasse übergegangen Parteikosten vom Urteil abweicht, ist mit Wirkung für die Staatskasse möglich 3301<sup>11</sup>

Vergleichsgebühr (§ 36 ORG.)

Berechnung der gerichtlichen V. 2500<sup>26</sup>

Vergleichsgebühr (§ 13 Ziff. 3 RA-GebD.)

Vergleich im gebührenrechtlichen Sinne nur, wenn Entscheidung des Gerichts erpart werden soll 2710<sup>2</sup>

Ist die V. für einen unter Widerrufsvorbehalt geschlossenen Vergleich zuzubilligen? 2174<sup>9</sup> 2346<sup>4</sup> 3300<sup>8</sup>

Ein nach Klagerhebung geschlossener außergerichtlicher Vergleich, in dem der Beklagte den Klageanspruch anerkennt und sich verpflichtet, Versäumnisurteil ergehen zu lassen, löst die V. aus 3015<sup>29</sup>

§ 91 ZPO. Ob eine dem Verkehrsanwalt im Verhältnis zu seiner Partei zustehende V. erstattungsfähig ist, hängt davon ab, ob die Zuziehung zweiter Anwälte objektiv erforderlich war 3011<sup>17</sup>

Den beiden Parteien im Scheidungsprozeß beigeordneten Armenanwälten steht für einen Vergleich, in dem ohne erkennbaren Grund von der gesetzlichen Folge zu Lasten der Staatskasse abweichende Kostenvereinbarung getroffen ist, keine V. zu 3148<sup>6</sup>

#### Vergleichsverfahren, gerichtliches

bzgl. Offenbarungszeit nach § 61 III VerglD. vgl. unter D.

Das Wesen des Vergleichs zur Abwendung des Konkurses unter Berücksichtigung des Zwangsvergleichs im Konkurs. Schrifttum 2126

§ 29 VerglD. Der Lehrling im Konkurs und g. V. des Lehrherrn 2894

§§ 4, 32 VerglD. Bedeutung der Verletzung des § 32 VerglD. Anzeigenvermittlung als Wiedererschuldverhältnis 2178<sup>4</sup>

§ 84 VerglD. schließt im Falle des Anschlußkonkurses nicht die Anwendung des § 37 RD. aus. Es kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, daß bei Zwangsversteigerungen der Wert der versteigerten Sachen i. S. des § 37 RD. erzielt werde 3305<sup>2</sup>

#### Verhandlungsgebühr (§ 13 Ziff. 2 RA-GebD.)

Die bloße Stellung widersprechender Sachanträge ohne erläuterndes Vorbringen begründet keine V. 2638<sup>15</sup>

Im Falle des § 618 ZPO. entsteht weder V. noch Vergütungsgebühr 2420<sup>3</sup>

#### Verhütung erkrankten Nachwuchses

vgl. unter E. R.

#### Verjährung

§ 194 BGB.; Art. 187 GG. Keine V. des Anspruchs auf Eintragung einer altrechtlichen Grunddienstbarkeit im Grundbuch 2354<sup>5</sup>

§§ 195, 198, 217 BGB. Anwendung der Vorschriften des BGB. über die Dauer der V. Fristen auf die vor 1900 entstandenen, aber vor dem 1. Jan. 1900 noch nicht verjährten Ansprüche (Art. 169, 170 GG. BGB.). Der sog. Einwand der Arglist greift auch gegenüber der Einrede der V. Platz. Die Frist, innerhalb deren nach Beendigung der den Einwand der V. rechtfertigenden Verhältnisse der Anspruch geltend zu machen ist, ist nach den Anforderungen des anständigen Geschäftsverkehrs und den Umständen des Falles zu bestimmen 2233<sup>1</sup>

§§ 195 f. BGB. Der Anspruch aus § 179 BGB. unterliegt der 30jährigen V. 2329<sup>1</sup>

Die kurze V. Frist des § 477 BGB. kommt nicht bei Verletzung von Nebenpflichten des Kaufvertrags in Frage, wenn diese mit der Mangelhaftigkeit der Kaufsache selbst nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es gilt dann die 30jährige V. Frist des § 195 BGB. 2395<sup>2</sup>

Die Ansprüche des Abzahlungsverkäufers auf Wertminderung und Bergütung der Gebrauchsüberlassung verjähren bei entsprechender Anwendung von § 558 BGB. in sechs Monaten nach Rückgabe der Sachen 3017<sup>3</sup>

Nach V. der Ansprüche aus § 36 Lit. A-UrbG. kommen immer noch Ansprüche aus § 812 BGB. wegen unbefugten Abdrucks und Verbreitung in Betracht, die erst nach 30 Jahren verjähren. Der Begriff der Verwirkung kann nur in Fällen außerordentlicher wirtschaftlicher



Umwälzungen und der dadurch bedingten Unsicherheit der Rechtsbeziehungen herangezogen werden. Bei normalen Verhältnissen würde die Anwendung des Vermirkungsgedankens zu Außerkräftsetzung der V.vorschriften führen 2642<sup>4</sup>

§§ 196 Nr. 8, 198 BGB. V. des Anspruchs eines Angestellten auf Gewinnanteil; Beginn der V. 2181<sup>1</sup>

Der Schadensersatzanspruch, der auf Verletzung der „Notars-Rechtskundigen“-Tätigkeit gestützt wird, verfährt rechtsähnlich § 32 a RD., § 198 BGB. in fünf Jahren 2490<sup>4</sup>

Durch erfolgreiche Eheanfechtung steht zwar fest, daß die Ehe von Anfang an nicht bestanden hat. Inbessen war, bevor die Anfechtung erklärt worden war, doch eine Ehe der Form nach vorhanden, und hierdurch war die Kl. gehindert, den Anspruch auf Witwenrente nach ihrem ersten im Krieg gefallenen Ehemann geltend zu machen. Bei dieser Sachlage muß ihr der Rechtsgedanke des § 202 BGB. zugute kommen; die V. war also gehemmt, solange die Ehe formell bestanden hat. In ähnlicher Weise hat RG. 80, 213 den § 202 BGB. für anwendbar erklärt, wenn dem Versicherten aus der Unfallversicherung Rente durch Bescheid bewilligt worden war, dieser Bescheid aber, da er von Anfang an zu Unrecht ergangen war, später wieder aufgehoben worden ist 2188<sup>1</sup>

§ 218 II BGB. Zur Frage der Unterbrechung der V. rechtskräftig festgestellter Unterhaltsansprüche durch erneute Klagerhebung 2449

§ 222 II BGB. Kein Rückforderungsrecht besitzenden, der in Unkenntnis einer ihm gebotenen Aufrechnungsmöglichkeit bezahlt hat. Das ergibt sich sowohl aus § 813 allgemein, als auch im Zusammenhang mit dem dort bezogenen § 222 II BGB., namentlich aber für den Käufer, der den Kaufpreis bezahlt hat, schon aus der besonderen dem Käufer lediglich eine Einrede gegen den Kaufpreisanspruch gebenden Bestimmung der §§ 478, 479 BGB. 2129<sup>2</sup>

Bei der auf fahrlässige Amtspflichtverletzung gestützten Amtshaftungsklage kann die V. des § 852 BGB. erst beginnen, wenn der Verletzte weiß, daß kein anderer ersatzpflichtig oder wie hoch der Ausfall ist. Der Geschädigte darf sich jedoch, wenn für die Schadenszufügung nur das Verhalten bestimmter Personen ursächlich gewesen sein kann, nicht völlig untätig verhalten und abwarten, ob zufällig die eigentliche Ursache aufklärt und ihm bekannt wird. Unterbleibt die Prüfung einer begründeten Vermutung der Ersatzpflicht eines Dritten, so beginnt die V. des § 852 BGB. in dem Zeitpunkt, in dem im Klagewege hätte festgestellt sein können, daß von dem Dritten Schadensersatz nicht oder nur zum Teil erlangt werden konnte 2543<sup>4</sup>

Richtet sich die V. nach ausländischem Recht, so wird nicht dadurch die Anwendung deutschen Rechts herbeigeführt, daß die V. dem ausländischen Prozeßrecht angehört und dieses auf die lex fori verweist, es sei denn, daß die Anwendung des ausländischen Rechts dem Zweck des deutschen Gesetzes widerspricht. Auch diejenigen ausländischen Vorschriften, die die V. als Prozeßvorschriften behandeln und deren Gerichte sie deshalb stets anwenden, haben einen materiellrechtlichen Inhalt, der in seinen Wirkungen dem sachlich-rechtlichen In-

stitut der V. nach deutschem Recht i. S. des Zwischenrechts gleichkommt. Dann sind auch die ausländischen V.vorschriften und V.fristen anzuwenden 3121<sup>1</sup>

§ 20 a III StGB. Der Lauf der fünfjährigen Rückfallverjährungsfrist wird nur durch Verurteilungen der in Art. 5 Nr. 2 GemOhrVerbrG. genannten Art unterbrochen 6220<sup>10</sup>

Die dem Steuerpflichtigen bekanntgegebene Aussetzung der Vollziehung (§ 251 R-AbgD.) unterbricht die V. 2366<sup>5</sup>

§§ 162, 193 R-AbgD. n. F. Die Buchprüfung eines Großbetriebs stellt keine Handlung dar, durch die eine V. des Steueranspruchs gegen ein Aufsichtsratsmitglied dieses Unternehmens unterbrochen wird 3163<sup>22</sup>

Hat der Erblasser Steuern hinterzogen und werden nach seinem Tode Berichtigungsveranlagungen vorgenommen, so beträgt die V.frift zehn Jahre, auch wenn die Erben, die für die hinterzogenen Steuern haften, von der Steuerhinterziehung keine Kenntnis hatten 2878<sup>3</sup>

Die Forderungen der Gemeinden auf Strafenherstellungskostenbeiträge i. S. des § 22 OrtsStrafG. unterliegen der fünfjährigen V. nach dem AbVerfG. Die V. dieser Forderungen kann frühestens mit ihrer Entstehung, also, auch bei noch unbebauten Grundstücken, mit der Strafenherstellung beginnen 2591<sup>1</sup>

Hat der Verwaltungsrichter eine wegen mehrerer Verstöße gegen eine PolVO. erlassene einheitliche Zwangsgeldfestsetzung aufgehoben, weil sich einer der Verstöße als zu Unrecht angenommen erwiesen hat, so kann die Polizei wegen der anderen nachgewiesenen Verstöße erneut ein Zwangsgeld festsetzen. V.vorschriften stehen dem nicht entgegen 2431<sup>1</sup>

§§ 789, 790, 720, 740, 574 II 11 ABN. Der baulastpflichtige Kirchenpatron ist für den Neubau eines zweiten und weiteren Pfarrgebäudes beitragspflichtig, sofern dessen Bau durch Anwachsen der Seelenzahl der Kirchengemeinde notwendig wird. Der vorstehende Grundsatz gilt auch für das durch V. (Erfizung) erlangte Patronat, falls nicht der Patron in der Erfizungszeit ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen den Willen erkennbar gemacht hat, den Umfang der Patronatspflichten auf die während der Erfizungszeit vorhandenen Gebäude zu beschränken 2815<sup>3</sup>

§ 1700 Nr. 3 RD. Streit über den Anspruch selbst besteht nicht, wenn der Versicherungsträger für einen Teil des Anspruchs die Einrede der V. nach § 29 III RD. geltend macht. § 1700 Nr. 3 RD. ist daher in solchen Falle anwendbar 2733<sup>4</sup>

#### Verkehrsanwalt

§ 44 R-AbgD. Ob eine dem V. im Verhältnis zu seiner Partei zustehende Vergleichengebühr erstattungsfähig ist, hängt davon ab, ob die Zuziehung zweier Anwälte objektiv erforderlich war 3011<sup>17</sup>

#### Verkehrsrecht

Die neue Reichsstrafverkehrsordnung v. 28. Mai 1934. Schrifttum 3119

Die Ausführungsanweisung zur RStrafVerfO. 2881

Zur Auslegung des § 25 der RStrafVerfO. 2900

#### Verlagsrecht

Gutachten über urheberrechtliche, verlagsrechtliche und verlegerische Fragen. Schrifttum 2679

#### Verleitung zum Falschgeld (§ 160 StGB.)

Bei Leistung des Offenbarungseids gemäß § 61 III VerglO. brauchen zwar völlig wertlose Forderungen nicht angegeben zu werden, wohl aber zweifelhaft. Dabei sind alle z. B. der Beweidung obwaltenden Umstände zu berücksichtigen. Belehrt Kl. hierüber den Schwurpflichtigen und handelt es sich dabei um verwidelte und schwierige Fragen, so ist u. U. damit zu rechnen, daß auch erfahrener Kl. von irrigen Vorstellungen beherrscht sein kann 2412<sup>11</sup>

#### Verleitung zum Meineid (§ 159 StGB.)

vgl. unter M.

#### Verlesen von Schriftstücken

nach § 256 StPD. vgl. unter Zeugniszeugnis, Ärztliches Attest, nach §§ 251, 252 StPD. vgl. unter Zeuge

#### Verlehter (§ 172 StPD.)

Wenn Angeschuldigter nach Voruntersuchung außer Verfolgung gesetzt und der V. in einem von ihm veranlaßten Verfahren von der StA. endgültig abschlägig beschieden ist, so ist neuerdings von ihm beantragtes Verfahren als Antrag i. S. des § 172 StPD. unzulässig 3303<sup>21</sup>

#### Verlobnis

§ 52 Nr. 1 StPD. Umfang der Prüfungspflicht des Gerichts hinsichtlich der Angabe der Zeugin, sie sei mit dem Angekl. verlobt 3206<sup>22</sup>

#### Vermächtnis

Die Bestellung eines Leibgebendes u. ä. kann Gegenstand eines V. sein 3004<sup>6</sup>

Vereinbarungen zwischen Erben, Vnehmern, sonstigen Bedachten und Erbschaftsanwärtern über Inhalt und Umfang der Zuwendungen führen regelmäßig nicht zu einer steuerrechtlichen Beurteilung nach § 3 I Nr. 3 ErbschStG. 3230<sup>1</sup>

#### Vermögensziehung

vgl. unter SPD.

#### Vermögenssteuer

§ 67 RVerfG.; § 222 R-AbgD. Bei Landwirten ist angeblicher Arbeitslohn von Kindern für landwirtschaftliche Dienste regelmäßig nicht am Vermögen abzugsfähig. Wenn das FinA. eine in der Vermögenserklärung eines Landwirts als Darlehensforderung eines Kindes bezeichnete Schuld zum Abzug zuläßt, später aber durch Vorlegung eines Schuldscheins erfährt, daß es sich um Entschädigung für die auf dem Hofe geleistete langjährige Arbeit handelt, so ist das neue Tatsache auch dann, wenn das FinA. von dieser Tatsache schon zur Zeit der Veranlagung durch Einfordern des Schuldscheins hätte Kenntnis erlangen können 2808<sup>10</sup>

Wird eine Ehe geschieden, so wird dadurch für den Hauptveranlagungszeitraum die V.pflicht der gemäß § 10 VermStG. zusammen veranlagten Ehegatten nicht berührt 3084<sup>10</sup>

§ 18 VermStG. Der Inhaber eines Fideikommisses ist persönlicher Schuldner der auf das gebundene Vermögen entfallenden Steuern 2878<sup>3</sup>

Das VermStG. v. 16. Okt. 1934 3180

§ 15 der 2. StAnmVO. Vermögensstücke, die ein Treuhänder in Besitz hat, sind als Vermögen des Treugebers zur V. anzunehmen 2155<sup>20</sup>

#### Vermögensübernahme

§ 419 BGB. Ob das bei der Übergabe Zurückbehaltene so erheblich ist, daß es einer Übergabe des Vermögens entgegensteht, ist nicht zahlenmäßig zu beurteilen, sondern danach, ob es dem Zugriff des Gläubigers unterliegt. Wird aus V. gezahlt



auf Duldung der Zwangsvollstreckung, so kann das Gericht auch auf Zahlung erkennen (§ 308 ZPO.) 2640<sup>19</sup>

Zur Frage der Rechtsnachfolge der im Zuge der nationalsozialistischen Erhebung aufgelösten Verbände; insbes. zur Frage der B. i. S. des § 419 BGB. 2876<sup>1</sup>, insbes. in bezug auf Angestellte der früheren christlichen Gewerkschaften 2425<sup>3</sup>

§ 839 BGB. Werden dem mit der Beurkundung eines Sicherungsübereignungsvertrags beauftragten Notar die in Betracht zu ziehenden tatsächlichen Verhältnisse nicht so dargestellt, daß er bei pflichtgemäßer Prüfung an der Rechtsgültigkeit der Sicherungsübereignung zweifeln oder daß er mit der Möglichkeit der Annahme einer B. rechnen muß, so ist er nicht verpflichtet, die Vertragsschließenden darüber zu belehren, daß derartige Sicherungen, je nach den Umständen des Falls, in der Rechtsprechung verschiedenartig beurteilt werden. Die gegen den Sicherungsnehmer in Rechtsstreit, in dem er dem Notar den Streit verkündet hatte, erfolgte Feststellung, er sei durch den Vertrag nicht Eigentümer geworden, oder, er sei anderen Gläubigern als Vermögensübernehmer haftbar, zwingt nicht zu einer Entscheidung dahin, daß der Notar durch die Beurkundung des Vertrags seine Amtspflicht verletzt habe 2841<sup>1</sup>

**Verpflichtungsscheine, kaufmännische**

vgl. unter Schuldverschreibung

**Verrichtungshilfe (§ 831 BGB.)**

Für den Entlastungsbeweis gemäß § 831 I 2 kommt es allein darauf an, ob auch eine sorgfältig ausgewählte Person den Schaden angerichtet haben würde 2973<sup>4</sup>

Anliegerrechte. Zu prüfen, ob der Umbau einer Straße nicht die Rechte eines Anliegers verletzt, ist Sache des Bauherrn, nicht, jedenfalls nicht allein, des B. 2764<sup>4</sup>

**Verfallter Vertrag**

Die Vertragsverletzungen bei Auserlegung und Ausführung des Diktats von Versailles. Schrifttum 2227

Der Kriegsschuldarartikel (Art. 231 des V. B.). Schrifttum 2531

Die von den Feindmächten während des Kriegs eingesehten Sequester, die die Aufgabe hatten, das ihrem Zugriff unterliegende deutsche Vermögen zu verwalten, waren nicht befugt, Zahlungen von Banken des neutralen Auslands einzuziehen, bei denen sich Vermögen der in Feindesland festhaften deutschen Firmen befand. Dem Anspruch gegen die Bank steht der B. nicht entgegen 2537<sup>2</sup>

**Veräumlungen**

vgl. unter Druckschriften

**Veräumnisurteil**

Ein nach Klagerhebung geschlossener außergerichtlicher Vergleich, in dem der Bekl. den Klageanspruch anerkennt und sich verpflichtet, B. ergehen zu lassen, löst die Vergleichsgebühr aus 3015<sup>23</sup>

**Verschulden**

vgl. auch unter culpa in contrahendo, Fahrlässigkeit, Sorgfaltspflicht, Vorsatz  
Auf die Verletzung einer Verwirkungsklausel und insbes. auf die Veräumnung einer Ausschlussfrist kann sich der Versicherer oder der sonstige Vertragsgegner nicht berufen, wenn die Veräumnung dem Versicherten nicht zum B. erreicht. Die Frage, ob im Rechtsverkehr Verstoß gegen Treu und Glauben stattgefunden hat, und ob in festgestellten Vorgängen B. i. S. des § 276 BGB. zu finden ist, stellt keine reine Tatfrage, sondern zugleich eine der Nachprüfung durch das RG. unterliegende Rechtsfrage dar 2683<sup>2</sup>

**Versicherungsbetrug**

Die betrügerische Absicht i. S. von § 265 StGB. muß auf eine im Recht nicht begründete Brandentschädigung, die dem Versicherungsnehmer überhaupt nicht oder nicht in der Höhe zusteht, deren Geltendmachung der Täter sich zum Ziel gesetzt, gerichtet sein 2978<sup>17</sup>

**Versicherungsrecht, öffentliches**

vgl. auch Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Ges. über

Der Neubau der Sozialversicherung durch die Gesetze von 7. Dez. 1933 und 5. Juli 1934 2102

Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten der Sozialversicherungsträger nach dem RRBhofG. 2201

Das Recht der Zwangsvollstreckung in der Sozialversicherung. Schrifttum 2327

**Reichsversicherungsordnung**

RBV. Schrifttum 2680

Einmalige Zuwendungen, die Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern über den Betrag des vereinbarten Arbeitslohns hinaus in Form von Bedarfsdeckungsscheinen gemährt hat, sind keine Sachbezüge i. S. von § 160 RBV. 2431<sup>1</sup>

Die entgeltliche Lieferung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln durch Apotheker an Versicherte in der Familienhilfe i. S. von § 205 RBV. ist auch insoweit nicht umsatzsteuerfrei, als die Krankenkasse einen Teil des Entgelts zu erstatten hat 2807<sup>7</sup>

Bedeutung der Formvorschriften für die Dienstverträge zwischen Krankenkassen und Vertrauensärzten nach § 369 b IV RBV. i. d. Fass. v. 14. Jan. 1932 und den hierzu ergangenen Bestimmungen des RVerfH. 2277<sup>2</sup>

§§ 533, 534, 1492, 1494 RBV. Die Nichtabführung von Lohnsteuer oder Ortskrankentassenbeiträgen ist nicht nach §§ 1492, 1494 RBV. strafbar, dagegen u. U. nach § 396 RAbgD. Auch Bürovorsteher kann sich danach strafbar machen. Zwischen der Hinterziehung der Lohnsteuer, der Nichtabführung der Arbeitslosenhilfe-Abgabe und der Vorenthaltung der Krankentassenbeiträge kann kein Fortsetzungszusammenhang bestehen 2692<sup>9</sup>

§ 537 I Nr. 4 RBV. Die von den Polizeibehörden mit der Brandschau beauftragten Personen sind nicht gegen Unfälle nach den Vorschriften der RBV. versichert. Die mit der Brandschau verbundene Tätigkeit gehört nicht zum Betriebe der Feuerwehr i. S. des § 537 I Nr. 4 a RBV. Versicherung nach § 546 käme nur in Frage für Personen, die hauptsächlich in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe bei eben derselben Person oder Stelle beschäftigt sind, die sie mit der Brandschau beauftragt. Aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften läßt sich Versicherungsschutz für die mit der Brandschau betrauten Personen nicht herleiten 2811<sup>1</sup>  
Öffentliche Bibliotheken und Lesefäle sind keine Betriebe der Schaustellung i. S. des § 537 I Nr. 4 d RBV. Auch eine gelegentliche Ausstellung wertvoller Bestände einer Bücherei stellt zwar Schaustellung, aber nicht ohne weiteres einen Betrieb i. S. des § 537 I Nr. 4 d RBV. dar und ist deshalb im Regelfall auch unversichert 2811<sup>2</sup>

§ 537 I Nr. 6 RBV. Steuerleute, die ein Schiff auf einer bestimmten kürzeren Strecke des Mains auf Grund ihrer besonderen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse unter Verantwortung des Schiffsführers steuern, sind in der Regel keine

selbständigen Gewerbetreibenden und deshalb nach §§ 537 I Nr. 6, 544 RBV. gegen Betriebsunfälle versichert 2811<sup>3</sup>

§ 547 RBV. Bei Infektionskrankheiten, die durch berufliche Beschäftigung in Krankenhaus usw. i. S. der Nr. 22 der Anlage zur 2. BerufskrankhV. vom 11. Febr. 1929 verursacht sind, genügt für die Begründung des Entschädigungsanspruchs, daß die versicherte Person sich bei einer versicherten Tätigkeit die Infektion zugezogen hat; es ist nicht erforderlich, daß ein im Krankenhaus behandelter Patient die Ursache zur Ansteckung gegeben hat. Auch wenn z. B. eine Wärterin sich bei anderer Wärterin infiziert, sind die Voraussetzungen für die Entschädigung gegeben 2655<sup>1</sup>

§ 547 RBV. Ein Betrieb des Bergbaus i. S. der Nr. 16 der Anlage zur 2. BerufskrankhV. v. 11. Febr. 1929 liegt nicht vor, wenn der Betrieb oberirdisch betrieben wird und nicht der Gewinnung der Bodenbestandteile, sondern deren Weiterverarbeitung dient. Die Kokerei eines Kohlenbergwerks ist daher kein „Betrieb des Bergbaus“ 2733<sup>2</sup>

§ 547 RBV. Unter Beschäftigung „in Betrieben des Bergbaus“ i. S. der Nr. 16 a der Anlage zur 2. BerufskrankhV. vom 11. Febr. 1929 ist nur die wesentliche bergmännische Beschäftigung unter Tage und in solchen Betrieben zu verstehen, welche die Auffindung, Gewinnung und Zutageförderung nuybarer Stoffe nach planmäßigen bergtechnischen Regeln bezwecken 2812<sup>5</sup>

§ 547 RBV. Betriebe, in denen Hornstein oder Grauwacke gewonnen werden, gehören nicht zu den Betrieben der Sandsteingewinnung i. S. der Nr. 16 d der Anlage zur 2. BerufskrankhV. vom 11. Febr. 1929 2812<sup>4</sup>

§ 547 RBV. Nach Nr. 18 der Anlage zur 2. BerufskrankhV. v. 11. Febr. 1929 ist eine durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit dann als Berufskrankheit anzusehen, wenn sie durch Tätigkeit in einem Betrieb der Metallbearbeitung und -bearbeitung verursacht ist. Nach der Begründung sind darunter nur solche Betriebe gemeint, bei denen die Versicherten durch den Lärm des Nietens und Kloppens auf hartes Metall, insbes. auch durch Nieten innerhalb von Kesseln, dem das Ohr schädigenden Lärm in besonderem Maße ausgesetzt sind 2812<sup>6</sup>

§ 559 b RBV. Ist die Kinderzulage zu zahlen, weil die Unfallrente zusammen mit abgefundenen Rente (oder abgefundenem Rententeil) mindestens 50% beträgt, so ist sie nur von der nicht abgefundenen Rente (dem nicht abgefundenen Rententeil) zu berechnen 2583<sup>2</sup>

§§ 561, 586 I Nr. 1 RBV. Ist der Tod die Folge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit, so steht dem nach § 203 i. Verb. m. § 586 I Nr. 1 RBV. Bezugsberechtigten auch dann Anspruch auf Sterbegeld zu, wenn der Verletzte schon zur Zeit des Unfalls dauernd völlig erwerbsunfähig war 2583<sup>3</sup>

§ 616 III RBV. Das nach Abfindung einer Unfallrente während späterer Heilanstaltspflege zu gewährende Tage- und Familiengeld kann nicht um den Betrag, der bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war, gekürzt werden. Der Anspruch auf Tage- und Familiengeld hat keine rechtliche Grundlage in dem Anspruch auf Krankenbehandlung, ein selbständiger Anspruch, der von der Ge-



währung oder Nichtgewährung der Unfallrente unabhängig ist. Der Anspruch auf Krankenbehandlung wird durch die Abfindung nicht berührt. Die Kürzung bezieht sich lediglich auf die nach Abfindung etwa wiedergewährte Rente 2655<sup>2</sup>

§§ 624 IV ABW. Vom Zeitpunkt des Austritts des Reiches oder Landes aus der Genossenschaft hat es alle Unfälle, die sich während der Versicherung des ausgetretenen Betriebs bei der Genossenschaft ereignet haben, zu entschädigen, also Rentenleistung, Krankenbehandlung, Berufsfürsorge zu gewähren 2187<sup>1</sup>

§ 916 ABW. Teichentlandungsarbeiten können trotz überwiegender Beschäftigung betriebfremder Rotstandarbeiter u. U. landwirtschaftlich versichert sein 2812<sup>7</sup>

§§ 922, 539 b ABW. Unfall eines Landwirts auf dem Weg zur Regelung von Steuerangelegenheiten nicht entschädigungspflichtig 2366<sup>1</sup>

§§ 922, 539 b, 544 ABW. Unfall eines Landwirts auf dem Wege zur Wahrnehmung eines Termins vor dem ArbG., wobei es sich um Rechtsstreit über Entlassung eines landwirtschaftlichen Angestellten handelte, als landwirtschaftlicher Betriebsunfall anerkannt 2733<sup>3</sup>

Wegweiser durch die Nachversicherung nach § 18 AngVersG. und § 1242 a ABW. Schrifttum 2532

§ 1280 ABW. Das Ruhen der Invalidentenrente tritt wegen Unterbringung in Schutzhaft nicht ein 2812<sup>8</sup>

§ 1569 b S. 1 ABW. erfordert nicht, daß die Mitglieder des gemäß dieser Vorschrift eingerichteten Feststellungsausschusses in bestimmter Reihenfolge abstimmen. Es ist infolge dessen auch nicht erforderlich, daß, wenn ein Mitglied des Ausschusses, insbes. der Vertreter des Versicherten, von dem Vorschlag für die Entscheidung ohne nähere Begründung abweicht, dies den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und nochmals abgestimmt wird 2431<sup>2</sup>

§ 1700 Nr. 3 ABW. Streit über den Anspruch selbst besteht nicht, wenn der Versicherungsträger für einen Teil des Anspruchs die Einrede der Verjährung nach § 29 III ABW. geltend macht. § 1700 Nr. 3 ABW. ist daher in solchem Falle anwendbar 2733<sup>4</sup>

**Angestellteversicherung**  
Wegweiser durch die Angestelltenversicherung. Schrifttum 2680

§ 1 AngVersG. Zur Frage der Angestelltenversicherungspflicht der Hebammen 2510<sup>1</sup>

Eine vorübergehende Dienstleistung wird nach § 1 Nr. 1 b W. über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung vom 9. Febr. 1923 bzw. nach § 1 Nr. 1 dieser W. in der Neufassung vom 19. Dez. 1931 dann „nebenher“ ausgeübt, wenn sie mit Rücksicht auf den Aufwand an Zeit und Arbeitskraft und den Entgelt, zusammengehalten mit den sonstigen Tätigkeiten und der Lebensstellung des Beschäftigten, nur von nebensächlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist 2367<sup>2</sup>

**Recht der Notverordnungen**  
Erstattungsansprüche auf Grund des § 6 Abschn. 2 Kap. I Teil 5 der 4. RotW. v. 8. Dez. 1931 hat nur die Rasse, die die Wochenhilfe oder Familienwochenhilfe zu gewähren hat. Erstattungspflichtig ist nur die Rasse, deren Mitgliedschaft bei der Erstattungsberechtigten Rasse fortgesetzt wurde 2812<sup>9</sup>

Ist auf Grund der 4. RotW. § 3 I Teil 5 Kap. II Abschn. 1 eine Rente von 20 %

weggefallen, so wird, wenn vorübergehend wegen wesentlicher Verschlimmerung der Unfallfolgen eine Rente von 30 % oder mehr gewährt worden ist, nach der Beseitigung der Verschlimmerung eine Rente von 25 oder 20 % nicht wieder gewährt 2431<sup>3</sup>

Gegen eine nach Teil 5 Kap. II Abschn. 1 § 11 II der 4. RotW. v. 8. Dez. 1931 erlangene Mitteilung über den Wegfall einer Unfallrente ist kein Rechtsmittel gegeben, auch wenn dieser Wegfall erst von einem nach dem 31. Dez. 1931 liegenden Zeitpunkt erfolgte 2733<sup>1</sup>

Der in der 4. RotW. v. 8. Dez. 1931 Teil 5 Kap. IV Abschn. 1 § 5 bestimmte Höchstbetrag für die Hinterbliebenenrenten, der der Rente einschließlich des Kinderzuschusses zur Zeit des Todes des Versicherten gleichkommt, gilt allgemein und ist beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen nicht erneut zu berechnen 3322<sup>1</sup>

Die Begrenzung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe auf 1,5 % gemäß § 5 II Kap. II Teil 2 W. des Präf. über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung von Wohlfahrtslasten der Gemeinden v. 14. Juni 1932 tritt nicht ein, wenn die Kürzung des Arbeitsentgelts in einer der Herabsetzung der Beamtenegehälter gleichkommenden Höhe nur auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrags erfolgt ist, nach welchem dem Dienstverpflichteten die Bezüge einer bestimmten Beamengruppe zuzurechnen 2583<sup>1</sup>

**versicherungsrecht, privates**  
vgl. auch unter Brandentschädigung, Bauparfasse

Veröffentlichungen des RAuffAPrivVerf. 1934 Nr. 1. Schrifttum 2455

Das Recht des Versicherungsagenten. Schrifttum 2127

Quälgeist Haftpflicht. Schrifttum 2128

§§ 6, 32 WVG. Bei Versicherung eines Zuchtiers gegen den Schaden, der dadurch entsteht, daß es verendet oder wegen tödlicher Krankheit oder Unfalls getötet werden muß oder zu Zuchtzwecken dauernd unbrauchbar wird, kann die vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers, jede „erhebliche“ Erkrankung des Tiers anzuzeigen, nur den Zweck haben, dem Versicherer Gelegenheit zu geben, Schritte zur Verhütung einer Erhöhung der Gefahr zu tun, daß das Tier verendet oder zu Zuchtzwecken unbrauchbar wird. Deshalb kann sich der Versicherer auf Vereinbarung dahin, daß er bei Verletzung dieser Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt oder von der Leistungspflicht frei sein soll, auch im Fall schuldhafter Verletzung nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat. Hat der Tierarzt eine Erkrankung des Tiers als „absolut unerheblich“ angesehen und dies auch dem Versicherungsnehmer gegenüber geäußert, so bedeutet es Überpannung der Sorgfaltspflicht, wenn das Gericht lediglich die Kenntnis des Versicherungsnehmers als Landwirt und Bullenhalter für die Aufassung verwertet, daß er die Erkrankung als wesentliche hätte ansehen und anzeigen müssen 2334<sup>4</sup>

Zur Anwendung des § 7 WVG. 2319

§§ 33, 153 WVG. „Versicherungsfall“ bei der Haftpflichtversicherung. Zur Frage der Verwirkung des Versicherungsschutzes 2349<sup>8</sup>

Auf die Verletzung einer Verwirkungsklau-

sel und insbes. auf die Verjährung einer Ausschlussfrist kann sich der Versicherer oder der sonstige Vertragsgegner nicht berufen, wenn die Verjährung dem Versicherten nicht zum Verschulden gereicht, wenn sie also durch besondere Umstände entschuldigt wird. Dieser Rechtsgrundsatz aus dem Gebiet des V. gilt auch für andere Rechtsgebiete 2683<sup>2</sup>

§ 67 WVG. Die durch einen Versicherungsvertrag begründete unbefristete Ersatzpflicht einer Versicherungsgesellschaft schließt die Amtshaftung gemäß § 839 I S. 2 BGB. aus 2543<sup>4</sup>

§§ 69, 70, 71 WVG. Ob Veräußerung des versicherten Gegenstands i. S. des § 69 vorliegt, hängt davon ab, ob das Eigentum an ihm übergegangen ist; unerheblich ist, ob die Gefahr des Untergangs übergegangen ist. Nur wenn an der Unterlassung der Anzeige beide Anzeigepflichtige, der Versicherungsnehmer und der Erwerber, schuldlos sind, tritt die Folge des § 71 I nicht ein 2134<sup>6</sup>

§ 72 S. 1 WVG. bedeutet eine „Beschränkung“ der durch § 69 den Abreden der ursprünglichen Vertragsparteien verliehenen Wirkungsmacht i. S. des § 192 II. Die in § 192 II aufgeführten, nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalten haben die Freiheit, durch Vertrag mit dem Versicherungsnehmer zu vereinbaren, daß dem Erwerber der versicherten Sache das in § 70 II bestimmte Kündigungsrecht nicht zustehen soll 2461<sup>4</sup>

§ 150 II 1 WVG. Wenn in Haftpflichtversicherungsvertrag bestimmt ist, daß, wenn die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme übersteigen, der Versicherer die Prozeskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen habe und daß er in solchen Fällen berechtigt sei, durch Zahlung der Versicherungssumme und des entsprechenden Anteils an den bis dahin entstandenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien, so umfaßt der Versicherungsschutz die gesamten Kosten eines Rechtsstreits, durch den ein un begründeter Anspruch mit einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert geltend gemacht war, jedenfalls bis zur Höhe der Versicherungssumme und der anteiligen Kosten. Im Fall der Doppeldeutigkeit einer Bestimmung des Versicherungsvertrags muß die für den Versicherungsnehmer günstigere Auslegung entscheidend sein 2681<sup>1</sup>

Fristlose Kündigung eines Risikolebensversicherungsvertrags mit Selbstmordklausel durch die Versicherungsgesellschaft aus wichtigem Grunde 3080<sup>5</sup>

Erklären die Allgemeinen Versicherungsbedingungen den, der den Tod vorsätzlich verursacht hat, seiner Ansprüche für verlustig, so steht die Versicherungssumme nicht etwa dem nächsten nach den Bedingungen Anspruchsberechtigten, sondern den Erben des Versicherten zu 2721<sup>9</sup>

Alle in den verschiedenen Abschnitten des AufwG. aufgeführten Ansprüche, insbes. auch die im 8. Abschn. geregelten Versicherungsansprüche gegen ausländische, unter Reichsaufsicht stehende Lebensversicherungsgesellschaften, werden lediglich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, nicht daneben noch nach den Grundsätzen der freien Aufwertung ausgewertet. Freie Aufwertung gegenüber einer solchen Gesellschaft kommt höchstens dann in Frage, wenn sie ein Aufwertungsverfahren gemäß dem Gesetz zum Scheitern gebracht hat 2547<sup>7</sup> 3272<sup>9</sup>



Zur Frage der Befreiung einer Begräbnishilfskasse von der Versicherungsaufsicht. Der wenn auch erstlich gemeinte Ausschluß des Rechtsanspruchs ist zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 II VerfAuffG. nicht ausreichend, wenn er in der formalen Genügleistung des Gesetzeswortlauts sich erschöpft, im übrigen aber dem Gesamtkontext der Satzungen und dem Gesamtkarakter der Unternehmung widerspricht. Für die nach § 2 VerfAuffG. v. 6. Juni 1931 zu treffenden Entscheidungen ist in Preußen der Reg-Präf. zuständig 2733<sup>1</sup> 3326<sup>2</sup>

Hat Verletzter in Vergleich dem anderen Teil (hier einer Versicherungsgesellschaft in Gemäßheit ihres Formulars) gegenüber auf alle Ansprüche verzichtet, auch wenn künftig noch andere als die bis dahin bekannten Folgen sich ergeben sollten, so bleibt nach Eintritt einer erheblichen Spätfolge im Wege der Vertragsauslegung doch zu prüfen, ob der Vertragswille auch diese Folge mitumfaßte. Unfallsverletzte dürfen eine eingehende Aufklärung über die Tragweite allgemeiner Verzichtserklärungen durch die Schadensregulierungsbeamten erwarten 3265<sup>2</sup>

In einer Vorausverfügung über die im Versicherungsfalle zur Auszahlung kommenden Beträge aus einer Kaskoversicherung zugunsten des Kraftfahrzeugeigentümers kann Verstoß gegen die guten Sitten nicht gesehen werden 2871<sup>2</sup> 3307<sup>4</sup>

Keine Prüfungspflicht des Grundbuchrichters, ob eine für eine Lebensversicherungsgesellschaft eingetragene Briefhypothek zum Deckungsstock dieser Gesellschaft gehört 3153<sup>5</sup>

Untreue durch Bevorschussung eines Baues seitens einer Versicherungsgesellschaft 2469<sup>10</sup>

§ 240 Riff. 1 RD. Auch Ausgaben für gesellschaftliche Zwecke können dieser Vorschrift unterfallen. Ausgaben für Lebensversicherungen sind nicht ohne weiteres als strafbarer Aufwand anzusehen 2472<sup>11</sup>

§ 47 ABewG. Solange ein Versicherungsunternehmen keine Gewinnverteilung an die Versicherten beschließt und nach der Geschäftslage auch nicht zu übersehen ist, ob und wann in Zukunft Gewinnverteilung an die Versicherten vorgenommen werden kann, ist auch keine Rücklage für Gewinnbeteiligung erforderlich 3231<sup>6</sup>

§ 11 Nr. 6 KörperStG. Wenn sich eingetragene Genossenschaft mbH. von ihren Mitgliedern höhere Preise, auch z. B. höhere Versicherungsprämien, gewähren läßt, als im üblichen Geschäftsverkehr die Regel ist, können steuerfreie verdeckte Einlagen oder Beiträge vorliegen 2807<sup>5</sup>

Die deutsche Reichsbahn gewährt ihren nicht krankenversicherungspflichtigen, aber freiwillig versicherten Beamten einen Zuschuß in Höhe des Arbeitgeberanteils, der für versicherungspflichtige Personen an die Krankenkasse zu zahlen ist. Die Anrechnung des Arbeitgeberanteils eines solchen freiwillig versicherten Beamten ist als Einkommen des Beamten bei einer Ruhenregelung nach § 62 RVerfjorgG nicht zulässig 2188<sup>8</sup>

#### Versicherungssteuer

§§ 1, 2 VerfStG. Beiträge von städtischen Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit an einen im Eigentum der Stadt stehenden Selbstversicherungsstock unterliegen der V. 2943<sup>9</sup>

§ 5 III VerfStG. Wenn Unternehmen gesellschaftsmäßiges Sparen betreibt durch Erheben laufender Einzahlungen, die als „Vorausleistungen“ bezeichnet wer-

den und nach Entrichtung eines bestimmten Mindestbetrags von Einzahlungen aus den dadurch verfügbaren Mitteln nach und nach Tilgungsdarlehen gewährt, so sind die Verträge mit den Sparern Kapitalanparungungsverträge, die den Sparversicherungen i. S. von § 5 I gleichstehen 2185<sup>8</sup>

§§ 2 Nr. 12, 13 III UmsStG. 1932. Soweit grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Entgelte nur deshalb von der Besteuerung ausgenommen sind, weil das steuerpflichtige Unternehmen sich als Versicherung i. S. des VerfStG. darstellt, gehören sie bei Berechnung der Grenze für die erhöhte Umsatzsteuer zum Gesamtumsatz 2732<sup>8</sup>

#### Versorgungsbetrieb

vgl. auch unter Elektrizität, Gas

§§ 2 Nr. 3 b, 7 KörperStG. Saldozinsen eines B. aus einem Bankguthaben sind steuerfrei, wenn nicht der Saldo versorgungsfremden Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist 3157<sup>3</sup>

§§ 2 Nr. 3 b, 7 KörperStG. Die Steuerbehörden haben kein Recht, die Verbrauchertarife öffentlicher B. auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen und die Steuerfreiheit der Versorgungsbetriebe nur insoweit anzuerkennen, als die Verbrauchertarife eine bestimmte Höhe nicht überschreiten 3158<sup>4</sup>

#### Verorgungsrecht

Unter Kriegsverwundung ist jede im Krieg durch unmittelbare oder mittelbare Wirkung der Kampfmittel hervorgerufene Schädigung zu verstehen; darunter fällt auch Kampfgaschädigung, und zwar jedenfalls dann, wenn es sich um Kampfgas handelt, das sich nicht auf reine Reizwirkung beschränkt, wenn also Gase der Grünkreuz- oder Selbstkreuzgruppe verwendet worden sind 2188<sup>2</sup>

Durch erfolgreiche Eheanfechtung steht zwar fest, daß die Ehe von Anfang an nicht bestanden hat. Indessen war, bevor die Anfechtung erklärt worden war, doch eine Ehe der Form nach vorhanden und hierdurch war die Kl. gehindert, den Anspruch auf Witwenrente nach ihrem ersten im Krieg gefallenen Ehemann geltend zu machen. Bei dieser Sachlage muß ihr der Rechtsgedanke des § 202 BGB. zugute kommen; die Verjährung war also gehemmt, solange die Ehe formell bestanden hat. In ähnlicher Weise hat RG. 80, 213 den § 202 BGB. für anwendbar erklärt, wenn dem Versicherten aus der Unfallversicherung Rente durch Bescheid bewilligt worden war, dieser Bescheid aber, da er von Anfang an zu Unrecht ergangen war, später wieder aufgehoben worden ist 2188<sup>1</sup>

Selbstfahrer i. S. der Durchf. V. zu § 7 RVerfjorgG. v. 8. Mai 1929 sind nur solche mit Handbetrieb, nicht mit Motorantrieb 2284<sup>7</sup>

Der Rechtsanspruch gemäß § 41 III S. 1 RVerfjorgG. a. F. ist durch die V. v. 14. Juni 1932 Teil 1 Kap. III Art. 1 Nr. 3 und 5 III in Rannbezug umgewandelt worden, und zwar auch dann, wenn er für die Zeit vor dem 1. Aug. 1932 geltend gemacht ist oder noch wird. Aber nach Art. 5 Abs. 2 geschieht die Umwandlung erst „mit Wirkung vom 1. Aug. 1932“ ab, nicht schon seit der Vollerfüllung des 15. Lebensjahres des Kindes, entsprechend der von 18 auf 15 Jahre durch die V. herabgesetzten Höchstdauer 2283<sup>4</sup>

Durch die NotV. v. 14. Juni 1932 Teil 1 Kap. III Art. 2 i. Verb. m. Art. 5 I ist

zwar Art. 2 II b der NotV. v. 26. Juli 1930 auch auf erstmalige Versorgungsanträge, und zwar mit Rückwirkung auf den 28. Juli 1930 ausgedehnt worden. Ein vor dem Erlass der NotV. v. 14. Juni 1932 ergangenes versorgungsgerichtliches Urteil konnte aber ihre Vorschriften nicht anwenden. Hat das VersjorgGer. sich dabei im Rahmen der damals gültigen gesetzlichen Vorschriften gehalten, so liegt keine in Überschreitung seiner sachlichen Zuständigkeit gefällte Entscheidung vor, die im Spruchverfahren der Reichsversorgung nicht ergehen durfte 2583<sup>3</sup>

Die deutsche Reichsbahn gewährt ihren nicht krankenversicherungspflichtigen, aber freiwillig versicherten Beamten einen Zuschuß in Höhe des Arbeitgeberanteils, der für versicherungspflichtige Personen an die Krankenkasse zu zahlen ist. Die Anrechnung des Arbeitgeberanteils eines solchen freiwillig versicherten Beamten ist als Einkommen des Beamten bei einer Ruhenregelung nach § 62 RVerfjorgG. nicht zulässig 2188<sup>8</sup>

Die Vorschrift des § 62 RVerfjorgG. bezieht sich nicht nur auf Beamte, sondern auf das „Einkommen“ schlechthin, also auch auf Lohn und Gehalt eines Arbeiters oder Angestellten. Handelt es sich um feste, d. h. in den einzelnen Monaten gleichbleibende Einkünfte, die sich aber nicht über ein ganzes Jahr erstrecken, so hat Regelung entsprechend der tatsächlichen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stattzufinden, es sei denn, daß nur eine vorübergehende Beschäftigung von kürzerer Dauer in Stellen des öffentlichen Dienstes vorliegt; bei festen Einkünften bildet also die monatliche Verrechnung die Regel 3086<sup>1</sup>

Ruhen der Versorgungsgebühren bei Verwendung in Kommunalbank für Niederschlesien, Staatsbank für Altenburg i. Thür., Körperchaften des öffentlichen Rechts, nämlich Hannov. Landeskreditanstalt in Hannover, öffentl. Versorgungsanstalt der sächs. Sparkassen — Deba, Elektrizitätswerk Mittelbaden AktG. Vahr in Baden; dagegen kein Ruhen der Versorgungsgebühren bei preuß. Dampffesselüberwachungsverein, Ostdeutsche Eisenbahngesellschaft in Königsberg, sächs. Hebammen 2283<sup>2</sup>

Ruhen wegen Fliehens aus öffentlichen Mitteln. Stadtgeschäft Magdeburg für Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Heizungsanlagen GmbH. (aber nur für die Zeit bis zum 30. April 1932, ab 1. Mai 1932 nicht mehr) 2583<sup>2</sup>

Die deutsche Girozentrale (Deutsche Kommunalbank) ist Körperschaft des öffentlichen Rechts, daher Ruhen der Versorgungsgebühren neben Bezügen von dieser Stelle 2655<sup>2</sup>

Zu den Begriffen „Tätigkeit“ und „Diensteinkommen“ i. S. der Ruhenvorschriften, insbes. der §§ 64–67 BeamtRG. v. 30. Juni 1933; ferner „Tätigkeit“ und „Beschäftigung im Dienste des Reiches“. RL. der das Reich in einem Prozeß vertritt und dafür Honorar erhält, bezog sicherlich kein „Diensteinkommen“ und ist nicht „im Dienste des Reiches“ beschäftigt. Das Honorar gehört zweifellos zu seinem „Einkommen“, er handelt aber nach eigenem Ermessen, nicht als Untergebener einer Reichsstelle. Ebenso liegt es bei Personen, die vertragliche Bestellung auf Lieferung eines Wertes (z. B. Sechandsbuch) vom Reich entgegennehmen 2283<sup>3</sup>



Handelt es sich um Regelung von Versorgungsgebühren, die einmal als DV-Rente und zum anderen auf Grund der RD. v. 4. Okt. 1907 betr. die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika bezogen worden, so ist § 8 IV WRG. deshalb nicht anwendbar, weil dieser Absatz nur die in § 8 I—III erwähnten verschiedenen Versorgungsarten im Auge hat. Versorgung eines früheren Landespolizeibeamten in Deutsch-Südwestafrika auf Grund der erwähnten RD. v. 1907 ist Beamtenversorgung, die den Landespolizeibeamten die gleiche Versorgung gewährt, wie wenn sie Militärpersonen, und zwar Schutztruppenangehörige gewesen wären. Daraus folgt Anwendung aller für die Militärversorgung geltenden Vorschriften auf diese Art der Beamtenversorgung, und daher ist die Vorschrift des § 63 Nr. 2 RVerföG. über das Ruhen der Versorgungsgebühren anzuwenden 2284<sup>5</sup>

Anspruch auf Zahlung der Restabfindung einer nach §§ 72—85 RVerföG. bewilligten Kapitalabfindung würde den Erben eines inzwischen verstorbenen Beschädigten nur dann zustehen, wenn mit der Überweisung der Abfindungssumme an das Ortsamt für Kriegerversorgung eine Auszahlung der Abfindungssumme an den Beschädigten bereits als erfolgt und so die Abfindungssumme als zur Erbmasse des Verstorbenen gehörend anzusehen wäre; das ist aber nicht der Fall. Da die Kapitalabfindung auch nach ihrer Bewilligung Kannbezug bleibt, so kann auch in diesem Fall auf die Auszahlung des Restabfindungsbetrags nicht geklagt werden 2283<sup>1</sup>

§§ 68, 69, 83 RVerföG. Ist die Frist des § 78 RVerföG. zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Kapitalabfindung abgelaufen, so ist die Kapitalabfindung zur Hälfte der Pfändung unterworfen 3155<sup>1</sup>

§ 83 RVerföG. Eine noch nicht bestimmungsgemäß verwandte Kapitalabfindung unterliegt der Verfügung des Hauptversorgungsamts und ist daher unpfändbar 3156<sup>2</sup>

Das Rückforderungsrecht nach § 79 III RWG. kann zweifellos ohne jede Zeitbeschränkung auch über das 55. Lebensjahr hinaus geltend gemacht werden, solange sich Kapitalisierungsfaktor errechnet 2284<sup>6</sup>

Der Rekurs ist nach § 92 I VerföG. auch dann ausgeschlossen, wenn der Grund der EM. im Wege der Vertretung nach § 65 II VerföG. neu festgestellt worden ist 2655<sup>1</sup>

Aus der Tatsache, daß der Rekurs in den in § 92 VerföG. genannten Fällen nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, ergibt sich, daß er im übrigen grundsätzlich ausgeschlossen ist, also auch dann, wenn die Entscheidung der Vorinstanz aus irgendeinem Grunde materiell unrichtig ist. Lediglich dann, wenn das VerföGer. über eine Frage entschieden hat, die seiner Gerichtsbarkeit, d. h. dem Rechtszug vor den Spruchbehörden der Reichsversorgung nicht unterliegt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des RVerföGer. die Zulässigkeit des Rekurses schlechthin gegeben 3086<sup>3</sup>

Ein kriegsbeschädigter Hauswart, der zur Erledigung seiner Hauswartsarbeiten Familienangehörige mitbeschäftigen muß, ist berechtigt, bei Regelung seiner Rente Absetzung des auf die Angehörigen entfallenden Einkommensteuerteils zu verlangen 3086<sup>2</sup>

## Versteigerung

vgl. unter Pfändung, ZwangsV.

## Versuch

vgl. auch unter Rücktritt vom Versuch  
Verurteilung wegen vollendeten Verbrechens setzt voraus, daß der Täter bis zum Abschluß seiner die Vollendung bewirkenden Tätigkeit seinen Vorsatz auf die volle Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands gerichtet hat 2338<sup>6</sup>

§ 43 StGB. Wenn der Vorsatz einer strafbaren Handlung gegeben ist, so liegt V. und nicht eine vorbereitende Handlung vor, wenn der Täter mit der Ausführungshandlung begonnen hat. Liegt also Tätigkeit vor, die in den Rahmen dessen fällt, was nach dem Willen des Täters und der natürlichen Auffassung als die einheitliche Handlung erscheint, in welcher der vom Gesetz erforderte Erfolg der Endpunkt ist, so hat der Täter die Grenze überschritten, die den V. von der Vorbereitung scheidet 3131<sup>15</sup>

Abgrenzungen des V. des Münzverbrechens von Vorbereitungshandlungen. § 151 StGB. ist auch anwendbar, wenn der Täter die Form zum Zweck eines von ihm selbst alsbald auszuführenden Münzverbrechens fertigt. Die Anwendbarkeit des § 151 entfällt erst, wenn der Täter zum V., d. h. zum Beginn der Ausführung des Münzverbrechens übergeht 2850<sup>14</sup>

Die Frage, ob bei der Straftat nach § 159 StGB. die Vorschriften in § 46 zur Anwendung kommen können, wird erneut verneint 2468<sup>9</sup>

§§ 43, 177 StGB. Enthält Vorgang die Merkmale des V. eines Verbrechens, so hat die einsetzende Einwilligung des Verletzten nicht die Wirkung, dem V. nachträglich die Strafbarkeit zu nehmen 2335<sup>7a</sup>

## Vertagung

Im Falle des § 618 ZPO. entsteht weder Verhandlungs- noch V.gebühr 2420<sup>3</sup>

## Verteidiger

§ 140 III StPD. gilt auch für die seit der RD. v. 14. Juni 1932 vor der Gr. Str.R. zu verhandelnden Sachen 2779<sup>17</sup>

§ 467 II StPD. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch die Kosten der Verteidigung im Vorverfahren und unter besonderen Umständen die Reisekosten eines auswärtigen RA., wenn dessen Beauftragung nach Lage der Sache geboten war 2803<sup>11</sup>

Die Gebühr nach §§ 63, 64 RAGebD. umfaßt auch auswärtige Beweisaufnahme außerhalb der Hauptverhandlung. Abwesenheitsgelde nur für Werktage 2501<sup>20</sup>

Die gesetzlichen Gebühren für Anfertigung von Strafanzeigen sind gemäß § 89 RAGebD. nach §§ 67, 68 RAGebD. zu berechnen. Da diese Vorschriften nur entsprechend anwendbar sind, ist Erhöhung nicht ausgeschlossen 2648<sup>13</sup>

## Verteilungsverfahren (§§ 872 ff. ZPO.)

vgl. unter Pfändung

## Vertrag zugunsten eines Dritten

Das Verhältnis der Verträge nach § 331 BGB. zu den Verfügungen von Todes wegen. Schrifttum 2452

Wer bei einer Sparkasse Einzahlungen auf Sparbuch macht, das er auf den Namen eines anderen stellen ließ, ist zwar selbst Gläubiger des dadurch geschaffenen Guthabens, wenn nicht aus besonderen Sachzusammenhängen der Tatbestand eines V. z. e. D. oder der einer Vertretung zu entnehmen ist. Daß er auch als Gläubiger behandelt werde, kann er jedoch von der Sparkasse erst verlangen, nachdem er ihr das Einverständnis des andern nach-

gewiesen oder ein es ersetzendes Urteil gegen jenen vorgelegt hat 2718<sup>9</sup>

§ 328 BGB. Erleiden bei Autofahrt der Ehefrau und die Tochter tödliche Verletzungen, so kann die Ehefrau nicht auf Grund des auch zu ihren Gunsten geschlossenen Beförderungsvertrags eigene Ansprüche auf Ersatz von Beerdigungskosten und von Unterhalt geltend machen; deren Rechtsgrundlage ergibt sich vielmehr aus § 844 BGB. 2973<sup>4</sup>

Leibgebänge, Leibzucht, Miteigentil und Auszug können auch zugunsten Dritter eingetragen werden 3004<sup>6</sup>

## Vertragschluß

vgl. auch unter culpa in contrahendo  
§ 72 S. 1 BGB. bedeutet eine „Beschränkung“ der durch § 69 den Abreden der ursprünglichen Vertragsparteien verliehenen Wirkungsmacht i. S. des § 192 II. Die in § 192 II aufgeführten, nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalten haben die Freiheit, durch Vertrag mit dem Versicherungsnehmer zu vereinbaren, daß dem Erwerber der versicherten Sache das in § 70 II bestimmte Kündigungsrecht nicht zustehen soll 2461<sup>4</sup>

## Vertragsstrafe

Vereinbarung einer V. für den Fall des Konkurses des Mieters in Telephonmietvertrag macht diesen nicht wegen Sittenwidrigkeit nichtig 2714<sup>9</sup>

## Vertrauensarzt

vgl. unter Arzt

## Vertreter

vgl. auch unter Vollmacht, gesetzlicher V., elterliche Gewalt

Theorie der Vertretung (Organschaft und juristische Person). Schrifttum 2838

§ 164 BGB. Welche Partei ist beweispflichtig, wenn der Vell. gegenüber einer Klage auf Zahlung des Kaufpreises einwendet, er habe im fremden Namen gekauft? 2447

§ 177 BGB. Gefälschte Wechselunterschrift wird wirksam, wenn der Namensträger den hier zugrunde liegenden wechselseitlichen Begebungsvertrag genehmigt. Durch diese Genehmigung wird der Namensträger wechselmäßig verpflichtet 2550<sup>8</sup>

Die Untertwerfungserklärung gemäß den §§ 794 Ziff. 5, 800 ZPO. kann, da sie einseitige, nicht empfangsbedürftige prozessuale Willenserklärung ist, nicht von einem V. ohne Vertretungsmacht abgegeben werden 2162<sup>3</sup>

Eine Satzungsbestimmung, nach der der Stellvertreter nur für den Fall der Verhinderung des Vereinsleiters Vorstand i. S. des § 26 BGB. sein soll, ist unzulässig. Der Führergedanke läßt sich verwirklichen durch Berufung des Vorsitzenden zum alleinigen Vorstandsmitglied mit der Befugnis, bei Eintritt seiner Verhinderung einen Stellvertreter zu benennen und diesen mit Vollmachten zu versehen 2800<sup>6</sup>

§§ 14, 18 DebVO. Treuhandschaft oder mittelbare Stellvertretung im Wertpapierverkehr. „Forderung zugunsten eines Ausländers“. „Aushändigen“ 3129<sup>10</sup>

Auch derjenige, dessen sich der Lehrherr als seines V. bei Erfüllung der ihm nach § 76 BGB., § 127 GemD. dem Lehrling gegenüber obliegenden Pflicht zur Unterweisung bedient — sei es allein, sei es neben ihm —, kann Lehrer i. S. des § 174 Ziff. 1 StGB. sein 2772<sup>13</sup>

§ 103 ABGd. Ort der Leitung i. S. des § 2 KörperStG. Hat juristische Person zwar nach ihrem Statut ihren Sitz im Ausland, befindet sich aber der Ort der



Leitung im Inland, so hat die Person, die die juristische Person vom Inland aus leitet, die steuerlichen Pflichten eines V. der juristischen Person. Sie ist insbes. zur Büchervorlegung verpflichtet 2363<sup>3</sup>

### Verunstaltungsgesetz

Die tatsächliche Zugehörigkeit eines Bauplatzes zu einem durch V. geschützten Gebiet ist ein solcher Umstand, der die Polizeibehörden zur Zurücknahme der Bauerlaubnis auf Grund des § 42 I d. Pol-VerwG. ermächtigt 2944<sup>1</sup>

Zum Erlass einer Polizeiverfügung auf Grund einer nach dem V. ergangenen PolVO. ist nur der RegPräs. als Landespolizeibehörde zuständig 3326<sup>4</sup>

### Vervielfältigung

vgl. unter Presse

### Verwahrung

§ 61 Nr. 1 und 2 GeschD. für die preuß. AG. Wenn eine Behörde Sachen einer Privatperson in V. nimmt, entsteht ein nach öffentlichem Recht zu beurteilendes Rechtsverhältnis, kraft dessen für den Staat und seine Organe die Verpflichtung zur Obhut und, falls öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, zur Rückgabe der Sachen in unbeschädigtem Zustande erwächst, und für das auch § 282 BGB. maßgebend ist. Schuldtitel, von denen im Falle des Verlustes weitere Ausfertigung regelmäßig un schwer zu erlangen ist, sind nicht zu den „ähnlichen Urkunden“ i. S. des § 61 Nr. 1 GeschD. zu zählen. Dagegen ist besondere Aufbe- wahrung gemäß Nr. 2 für Grundschuld- briefe und für die die sachliche Anspruchsberechtigung ergebenden Abtretungs- urkunden geboten 2842<sup>2</sup>

Eine als „V.schein“ bezeichnete und von einer Bank über die V. von Wertpapieren ihren Kunden ausgehändigte Urkunde unterliegt der Besteuerung aus TaxSt. 18 Nr. 2 PrStempStG. unter der Voraus- setzung, daß nach ihrem Wortlaut der V.- vertrag vor Aushändigung der Urkunde abgeschlossen war 2944<sup>7</sup>

### Verwaltung

Behört es zu den Voraussetzungen des § 306 IV ZPO., daß deutsche Scheidungs- urteile im ausländischen Staat nicht nur von den dortigen Gerichten, sondern auch von den V.behörden anerkannt werden? 2143<sup>12</sup> 2795<sup>2</sup>

### Verwaltungsverfahren

Wird der gesetzliche Vertreter einer nicht streitfähigen Person im Verwaltungs- verfahren nicht hinzugezogen, so ist das Verfahren unwirksam; doch kann die Unwirksamkeit jederzeit, auch noch in der RevJnst. durch Genehmigung des Ver- fahrens durch den bestellten gesetzlichen Vertreter geheilt werden 3166<sup>2</sup>

§ 103 PrVerwG. Die im Urteil erfolgte Festsetzung des Streitwerts ist nur mit dem gegen das Urteil zulässigen Rechts- mittel und in Verbindung mit der Haupt- sache anfechtbar 2191<sup>4</sup>

§ 112 PrVerwG. Verschulden von Ange- stellten ihres Prozessvertreters ist einer Partei nicht zuzurechnen, wenn den Pro- zessvertreter selbst kein Verschulden trifft. Verschulden ist dann nicht anzunehmen, wenn ein langjähriger, sonst zuverlässiger Bürogehilfe einen Eingang versehentlich in falsche, nicht im Gebrauch befindliche Akten legt, obwohl der RA. genügende Kontrollvorschriften, insbes. über Füh- rung des Fristenregisters, erlassen hat und die Innehaltung der Fristen selbst ge- nügend überwacht 2285<sup>2</sup>

§ 126 PrVerwG. Diese Bestimmung bleibt hinsichtlich der bis zum 31. Dez.

1933 gefaßten endgültigen Beschlüsse der Beschlußbehörden in Kraft. Sie wird weder durch das AnpG. v. 15. Dez. 1933 noch durch das GemVerfG. vom gleichen Tage berührt. Die gesetzlich nicht be- fristete Anfechtungsklage kann daher auch in Zukunft noch erhoben werden. Ausein- anderetzung bei Auflösung von Gutsbe- zirken 3324<sup>2</sup>

Die Zahlungsaufforderung wegen Ersatz der Schutzhaftkosten an den Schutzhäft- ling auf Grund der VO. des RegPräs. v. 28. Febr. 1933 i. Verb. m. SächVO. v. 5. April 1933 ist der sachlichen Nachprü- fung im Wege der Anfechtungsklage vor dem OVG. auf Grund des in Sachen geltenden Gesetzes über die Verwaltungs- rechtspflege entzogen 3327<sup>1</sup>

§ 15 BadVerwRPFVG. Den vom RG. auf dem Gebiete der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist wegen anwaltschaftlicher Büro- verfahren aufgestellten Grundsätzen tritt der BadVerwG. bei 2591<sup>2</sup>

### Verwaltungszwangsverfahren

Das V. kennt keinen Titel i. S. der ZPO. Bei Beantragung eines Offenbarungse- idsverfahrens im Wege des V. bedarf es nicht der Weisung eines den Anspruch feststellenden Leistungsgebots 2495<sup>12</sup>

### Verweisung

vgl. unter Zuständigkeit, Zurückverweisung

### Verwirkung

Zur Lehre von der V. 2437

V. und Unzulässigkeit der Rechtsausübung. Schrifttum 2451

Der Begriff der V. kann nur in Fällen außerordentlicher wirtschaftlicher Umwäl- zungen und der dadurch bedingten Un- sicherheit der Rechtsbeziehungen heran- gezogen werden. Bei normalen Verhält- nissen würde die Anwendung des V.- gebotens zu Außerkräftigung der Ver- jährungsvorschriften führen 2642<sup>4</sup>

§§ 612, 254 BGB. Erlöschen von Lohnan- sprüchen infolge von Nichtgeltendmachung (V.). Ausgleich bei mitwirkendem Ver- schulden beider Vertragsteile 2651<sup>1</sup>

„Versicherungsfall“ bei der Haftpflichtver- sicherung. Zur Frage der V. des Versiche- rungsbüchse 2349<sup>8</sup>

Auf die Verletzung einer V.klausel und insbes. auf die Versäumung einer Aus- schlussfrist kann sich der Versicherer oder der sonstige Vertragsgegner nicht berufen, wenn die Versäumung dem Versicherten nicht zum Verschulden gereicht, wenn sie also durch besondere Umstände entschul- digt wird. Dieser Rechtsgrundsatz aus dem Gebiet des Versicherungsrechts gilt auch für andere Rechtsgebiete. liegt echte V.abrede vor, dann kommt bei deren Ein- tritt eine Bestimmung der Leistung durch Urteil nach § 319 I 2 BGB. nicht in Be- tracht 2683<sup>2</sup>

### Verzicht

Hat Verletzte in Vergleich dem anderen Teil (hier einer Versicherungsgesellschaft in Gemäßheit ihres Formulars) gegen- über auf alle Ansprüche verzichtet, auch wenn künftig noch andere als die bis da- hin bekannten Folgen sich ergeben sollten, so bleibt nach Eintritt einer erheblichen Spätfolge im Wege der Vertragsauslegung doch zu prüfen, ob der Vertragswille auch diese Folge mitumfaßte. Unfallsver- letzte dürfen eine eingehende Aufklärung über die Tragweite allgemeiner Verklä- rungen durch die Schadenzulagerungs- beamten erwarten 3265<sup>2</sup>

Der Anspruch aus § 1169 BGB. im Konkurs des Grundeigentümers, insbes.

bei Freigabe des Grundstücks durch den Konkursverwalter 2444

Die Entpandungserklärung des Gläubig- ers einer Gesamthypothek in bezug auf ein Grundstück (oder des Gläubigers einer Hypothek in bezug auf abzutrennen- den Grundstücksteil) ist — mindestens im Zweifel — als Erklärung i. S. des § 1175 I 2 BGB. und nicht als Auf- hebungserklärung i. S. des § 1183 BGB. aufzufassen; sie bedarf daher nicht der Zustimmung des Eigentümers 2243<sup>3</sup>

V. des Gläubigers auf den materiellen Anspruch steht der Erteilung der Voll- streckungsklausel nicht entgegen 2479<sup>4</sup>

Auf die Zustellung der Entscheidung nach § 21 V der 1. DurchfVO. z. AErbhofG. kann von den Beteiligten rechtswirksam verzichtet werden 3218<sup>8</sup>

§ 10 der 2. DurchfVO. z. AErbhofG. gibt dem Notar nicht die Befugnis, auf Rechtsmittel zu verzichten 3141<sup>5</sup>

Auf bedingten V. des RA. auf seine Ge- bühren kann sich der zur Tragung der Kosten verurteilte Gegner nicht berufen 2499<sup>24</sup>

Berechtigung des Notars, unter besonderen Umständen auf Erhebung von Gebühren und auf Ausübung seines Zurückbehal- tungswerts an von ihm aufgenommenen Urkunden zu verzichten 2402<sup>6</sup>

§ 13 DevVO. Der V. eines Ausländers auf seine Hypothek und die Abtretung einer Eigentümergegrundschuld des ausländischen Eigentümers an einen Ausländer bedür- fen keiner Devisengenehmigung 3017<sup>2</sup>

Auf den Erlass des vom Gesetz vorgeschrie- benen Eröffnungsbeschlusses kann der Angell. nicht wirksam verzichten 2925<sup>31</sup>

§§ 2, 14 ErbSchStG. Verzichtet Pflichtteils- berechtigter gegen Abfindung auf den ent- stehenden Pflichtteilsanspruch, so entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt des V. Der Zeitpunkt der Entrichtung der Abfin- dungssumme ist für die Frage der Ent- stehung der Steuerschuld auch dann ohne Bedeutung, wenn die Entrichtung in Teilzahlungen von vornherein ausbedun- gen ist 3318<sup>4</sup>

Nach § 12 PrKommBeamtG. können städti- sche Beamte nur „bei eintretender Dienst- unfähigkeit“ pensioniert werden. Beam- ter, der nicht dienstunfähig ist, kann nicht nur dann auf seinen Antrag aus dem Dienst entlassen werden, wenn er auf sein Ruhegehalt wirksam verzichtet; vielmehr ist anerkannt, daß einem freiwillig aus dem Dienst ausscheidenden, nicht dienst- unfähigen Beamten durch Vereinbarung auch einmalige oder dauernde geldliche Vorteile eingeräumt werden können. Dem steht § 12 PrKommBeamtG. nicht entgegen 2537<sup>1</sup>

Unterhaltungspflicht der Guts herrschaften, denen nach schles. Auenrecht das Eigen- tum an Wasserläufen 2. oder 3. Ord- nung zusteht. Mit Dereliction der Aue vor Feinstritteten des WassG. v. 7. April 1913 durch GrundbuchV. sind sowohl die privat- wie die öffentlich-rechtlichen Ver- pflichtungen des bisherigen Auenberech- tigten verschwunden 2284<sup>1</sup>

### Verzug

§ 284 II BGB. Wenn sich die Leistungs- zeit nach dem Kalender derart ergibt, daß für den Schuldner gar kein Zweifel darüber besteht, wann er leisten muß, ist nach Treu und Glauben Mahnung nicht mehr erforderlich, um den Schuld- ner in V. zu setzen 2639<sup>17</sup>

Die dem Abgeltungsverfahren unterwor- fenen Ansprüche haben ihre Natur als Rechtsansprüche verloren. Auch für An-



sprüche wegen B. der Zahlung der im Verwaltungswege anerkannten Entschädigungssumme steht der Rechtsweg nicht offen. Datan wird durch den Hinweis der Ausführungsbestimmungen auf § 103 ZPO. nichts geändert 3275<sup>12</sup>

### Verzugszinsen

Zinsen und Verzugszuschläge auf Steuern im Konkurs- und Zwangsversteigerungsverfahren 2828

### Viehversicherung

vgl. unter Versicherungsrecht, privates

### Viehzucht

vgl. unter Erbhof, Landwirtschaft, Mischfutter

### Völkerrecht

Die völkerrechtliche Anerkennung Sowjetrußlands. Schrifttum 2393

Der Vorbehalt beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge. Schrifttum 2393

Fontes juris gentium. Schrifttum 2535

### Volks-gemeinschaft

Kleine Staatsbürgerkunde. Schrifttum 3120

### Volkserrat

§ 7 Gef. gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft v. 12. Juni 1933 enthält einen Verzicht auf den staatlichen Strafanpruch, der in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten ist 2169<sup>4</sup>

Die Änderung des V. Gesetzes durch Abschn. III StAnpG. 3039

Steuern, Devisen- und Wamnestie 1934 für den Auslandsbesitz 3092

### Volkswohlfahrt, NS.

§ 90 III GG. Die NS.-V. genießt vor dem RG. keine Gebührenfreiheit, auch nicht auf Grund der V.D. über die Gebührenfreiheit der NSWB. v. 3. Juli 1934 2423<sup>1</sup>

### Vollendung der Straftat

vgl. unter Versuch

### Vollmacht

vgl. auch unter ProzeßV., Untreue (§ 266 StGB.)

§§ 164, 167, 170 BGB. Nur der Besitz der Urchrift oder einer sie ersetzenden Ausfertigung, nicht der Besitz einer einfachen Abschrift einer Urkunde legitimiert nach außen zum Auftreten als Bevollmächtigter. Bei Beurkundung eines Kaufvertrags kann sich die eine Vertragspartei darauf verlassen, daß die Vertretungsmacht seines Vertragspartners von dem rechtskundigen Notar geprüft und in Ordnung befunden sei. Verschulden beim Vertragschluß 2394<sup>1</sup>

§§ 164, 177, 180, 185 BGB. Zur Stimmrechtsausübung bei Sicherungsabtretung eines GmbH.-Anteils ist allein der Resonantar berechtigt, der Redent nur infolge der Vermutung des § 16 GmbHG. oder — ebenso wie ein Dritter — auf Grund einer Bevollmächtigung durch den Resonantar. Die unter Mitwirkung eines Vertreters ohne Vertretungsmacht eines Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern gefaßten Beschlüsse werden durch Genehmigung des Berechtigten wirksam. Der den Beschluß gerade wegen der fehlenden Mitwirkung eines Gesellschafters anfechtende Gesellschafter kann gegen eine spätere Genehmigung nichts einwenden, wenn er kein besonderes Interesse hatte, daß diese bis zu bestimmtem Zeitpunkt erteilt werde. Die ursprüngliche Zustimmung des anfechtenden Gesellschafters zu diesem Beschluß hindert die Anfechtung nicht, wenn es sich gerade darum handelt, ob überhaupt wirksamer Beschluß zustande gekommen ist 2906<sup>3</sup>

§ 172 BGB. Das GBA. braucht sich nicht mit früheren, bei seinen Akten befindlichen Abschriften zu begnügen 2273<sup>6</sup>

Der Anspruch aus § 179 BGB. unterliegt der 30jährigen Verjährung. Der Gegner des vollmachtlosen Vertreters kann das Vertrauensinteresse als Schadensersatz in entsprechende Anwendung des § 179 BGB. auch ohne die Voraussetzung verlangen, daß der Vertrag bei Vorhandensein der V. gültig sein würde, sofern nur der andere Teil überhaupt auf das gültige Zustandekommen des Vertrags vertrauen konnte 2329<sup>1</sup>

§ 179 BGB. Ein Bankverein, AktG., der auf die Vorlage einer von dem Vorstand einer Genossenschaft dem Rentanten derselben erteilten notariellen V., „die Genossenschaft in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten“, hin ein großes und bedeutungsvolles, außerhalb der üblichen Geschäfte einer Genossenschaft liegendes Geschäft abgeschlossen hat, kann nicht damit gehört werden, daß er den aus § 42 II GenG. sich ergebenden Mangel der Vertretungsmacht nicht habe kennen müssen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten“, hin ein großes und bedeutungsvolles, außerhalb der üblichen Geschäfte einer Genossenschaft liegendes Geschäft abgeschlossen hat, kann nicht damit gehört werden, daß er den aus § 42 II GenG. sich ergebenden Mangel der Vertretungsmacht nicht habe kennen müssen, wenn jemand unter Vorlage einer (hier notariellen) V. erklärt, zu der in Frage stehenden Willenserklärung ermächtigt zu sein, wird man Fall des § 179 BGB. anzunehmen haben 3267<sup>3</sup>

Anwendung der §§ 316, 322 BGB. auf Fälle, in denen zwischen Leistenden und Leistungsempfänger kein die Leistung unmittelbar rechtfertigender Grund besteht, die Leistung vielmehr ihren Rechtsgrund einmal in dem Rechtsverhältnis zwischen dem Leistenden und den ihn zur Leistung Beauftragenden — Deckungsverhältnis —, zum anderen in dem Rechtsverhältnis zwischen diesem und dem Leistungsempfänger — Valutaverhältnis — hat. Analoge Anwendung des § 316 BGB. auch für den Fall, daß der den Leistenden zur Leistung Beauftragende selbst als Nichtberechtigter, aber zufolge Ermächtigung (§ 185 BGB.) mit Wirkung gegen den Leistenden, bei der Verfügung an den Leistungsempfänger mitgewirkt hat. Analoge Anwendung deshalb geboten, weil auch hier andernfalls eine im Deckungsverhältnis ungerechtfertigte Vermögensverschiebung auf Kosten des Leistenden zugunsten des unentgeltlich bedachten Leistungsempfängers aufrechterhalten bliebe 2458<sup>2</sup>

Wenn der Treuhänder das Vertrauensverhältnis zerstört hat, der Treugeber aber das Treuhänderverhältnis nicht ohne verhältnismäßig hohe Kosten beenden kann, dann ließe sich aus § 249 BGB. vielleicht die Pflicht des Treuhänders herleiten, daß er sich auch ohne Beendigung des Vertrags aller Verfügungen über das Treugut zu enthalten und durch Ausstellung einer V. dem Treugeber die Möglichkeit zu geben hat, selbst Verfügungen zu treffen, doch ist er nicht zur Ausstellung einer V. verpflichtet, die dem Treugeber das Recht gibt, alle mit der Verwaltung des Treuguts zusammenhängenden Verpflichtungen in seinem Namen einzugehen 2457<sup>1</sup>

Notar, der auf Grund des § 10 der 2. DurchfV.D. z. NterbhofG. einen Antrag beim AterbhofG. stellt, muß, wenn Zweifel über den Umfang der V. auftauchen, klarstellen, für wen er den Antrag gestellt hat. Veräußert er die Klar-

stellung, so ist der Antrag auf seine Kosten zurückzuweisen 2257<sup>20</sup>  
Für die Bevollmächtigung zur Stellung des Strafantrags aus § 12 UNfWG. bestehen keine Formvorschriften. Der Bevollmächtigte ist nicht verpflichtet, von sich aus den Nachweis seiner V. zu führen 2915<sup>18</sup>

§ 239 Ziff. 1 RD. Die Verschweigung von V. des Gemeinschuldners zur Vertretung dritter Personen erfüllt den Tatbestand des betrügerischen Bankrotts nicht. Anders kann der Fall liegen, wenn eine ganze Geschäftsverbindung und der bei der Konkursöffnung vorhandene Stand der Geschäftsabwicklung verschwiegen wird 2559<sup>17</sup>

Unterschriftskarten, die auf der Vorderseite die Unterschrift des Kontoinhabers, auf der Rückseite die Namen und Unterschriften der Verfügungsberechtigten tragen und nach dieser Ausfüllung der Bank von dem Kontoinhaber ausgehändigt werden, enthalten V.geständnisurkunden i. S. der TarSt. 19 IV PrStempStG. 2944<sup>8</sup>

### Vollstreckbare Urkunde

Zur Lohnpfändung aus v. U. für Unterhaltsforderungen 2527

§ 794 I Ziff. 1 ZPO. Kann aus einem vor dem Vollstreckungsgericht abgeschlossenen Vergleich Kostenfestsetzung stattfinden? 2448

§ 794 Ziff. 5 ZPO. Ist nach dem Inhalt einer v. U. die Fälligkeit einer Grundschuld eingetreten, so steht das Hypothekenmuratorium nach der V.D. des R-Präs. über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden v. 11. Nov. 1932 der Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht entgegen 2245<sup>5</sup>

Die Unterwerfungserklärung gemäß den §§ 794 Ziff. 5, 800 ZPO. kann, da sie einseitige, nicht empfangsbedürftige prozessuale Willenserklärung ist, nicht von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgegeben werden 2162<sup>3</sup>

Enthält v. U. gemäß § 794 I Ziff. 5 ZPO. die Verfallklausel, so ist dem Gläubiger auf seinen Antrag die uneingeschränkte Vollstreckungsklausel zu erteilen, auch wenn er nicht eine die Fälligkeit begründende Behauptung aufstellt. Die uneingeschränkte Vollstreckungsklausel ist ohne weiteres auch dann zu erteilen, wenn der Schuldner in der v. U. erklärt hat, der Gläubiger solle berechtigt sein, sich vollstreckbare Ausfertigungen, „auch ohne Nachweis derjenigen Tatsachen erteilen zu lassen, von deren Eintritt die Fälligkeit der Forderungen abhängt“. In diesem Fall kann die Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Gläubiger den Eintritt der Tatsachen, von denen materiell die Fälligkeit abhängt, behauptet 2163<sup>4</sup>

§ 839 BGB. Erteilt Notar Vollstreckungsklausel zu einer von ihm aufgenommenen U. des § 794 Ziff. 5 ZPO., nachdem er den Vollstreckungsauftrag angenommen hat, so verletzt er fahrlässig seine Amtspflicht als Notar. Begeht der Versteigerungsrichter daraufhin ebenfalls eine fahrlässige Amtspflichtverletzung, so wird dadurch nicht der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Notars und dem Schaden des Gläubigers unterbrochen, vielmehr ist das Zusammenwirken beider Verlehen als Ursache des Schadens anzusehen 2277<sup>14</sup>

§§ 794 Ziff. 5, 800 ZPO.; §§ 33, 37 Pr-GKG. Wird zusammen mit Schuldb-



kenntnis und der Abtretung einer Eigentümergebundenschuld unter Umwandlung in Hypothek mit neuen Zins- und Zahlungsbedingungen zur Sicherheit für die Forderung die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß § 800 ZPO. beurkundet, so kann für die Unterwerfungsklausel ein besonderer Gegenstandswert nicht angenommen werden 3000<sup>6</sup>

#### Vollstreckungsbeehl

vgl. unter Mahnverfahren

#### Vollstreckungsgegenlage (§ 767 ZPO.)

Der Buchereinwand ist nicht geeignet, eine B. gegen einen rechtskräftig festgestellten Zinsanspruch von 80% zu stützen 3015<sup>24</sup>

Auch wenn der Armenanwalt den Kostenfestsetzungsbeschluss auf seinen Namen hat umschreiben lassen, kann ihm die kostenpflichtige Partei eine Zahlung an die arme Partei oder eine auch über den Rahmen des § 124 II ZPO. hinausgehende Aufrechnung, soweit sie vor der Umschreibung erfolgt ist, entgegenhalten. Die Einrede einer solchen Aufrechnung, z. B. aus Defektenbeschluss, ist jedoch grundsätzlich nicht im Umschreibungsverfahren, sondern mit der B. geltend zu machen 3009<sup>13</sup>

Der Anspruch der im Rechtsstreit obliegenden Partei auf Kostenersatzung entsteht bereits mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit, aufschiebend bedingt durch den Erlaß eines die Gegenseite in die Kosten verurteilenden Urteils, verwandelt sich mit dem Erlaß eines solchen Urteils in auflösend bedingten Anspruch und wird mit der Rechtskraft zu einem unbedingten. Bereits vor Erlaß des Kostenurteils stellt der bedingte Anspruch ein Vermögensstück des Kostengläubigers dar; er kann abgetreten und gepfändet werden. Einwendungen der im § 767 II ZPO. gedachten Art müssen bereits in der Verhandlung vor dem grundlegenden Urteil vorgebracht werden 2467<sup>7</sup>

#### Vollstreckungsklausel

vgl. auch unter vollstreckbare Urkunde  
§ 797 ZPO. Verzicht des Gläubigers auf den materiellen Anspruch steht der Erteilung der B. nicht entgegen 2479<sup>4</sup>

Bei Eintragung einer Zwangshypothek hat der Grundbuchrichter nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der B. gegeben waren 2940<sup>4</sup>

#### Vollstreckungsschutz

vgl. unter Entschuldung, landwirtschaftliche; Erbhof, Zwangsversteigerung, Binnenschiffahrt, Offenbarungseid, Pfändung

#### Vorbehalt

vgl. unter Völkerrecht

#### Vorbereitungshandlungen

vgl. unter Versuch

#### Vorerbe

Wenn der Grundbuchrichter auf Grund einer Testamentsauslegung gemäß § 96 I 2 BGB. jemanden im Grundbuch als Berechtigten ohne Hinzufügung eines Nachbenennungsvermerks eingetragen hat, so darf er nicht nachträglich lediglich auf Grund einer abweichenden Testamentsauslegung den Eingetragenen als bloßen V. behandeln, es sei denn, daß besondere Umstände; insbes. neue Tatsachen, eine andere Auslegung rechtfertigen 2931<sup>1</sup>

Ist in vor dem 1. Okt. 1933 eröffneten Testament die Ehefrau als Vorerbin und sind die drei Töchter als Nacherben eingesetzt, so steht der Hof im Allein-

eigentum gemäß § 1 I Ziff. 2 ErbhofG. Die Bestimmung, daß der Hof nach dem Tode der Vorerbin unter die drei Töchter geteilt werden soll, kann nicht mehr zur Durchführung gebracht werden 2417<sup>3</sup>

#### Vorkaufsrecht

§§ 1094 ff., 504 ff. BGB. Nur bei dem dinglichen V., nicht bei dem persönlichen V. kann der Mangel der Form des Grundgeschäfts durch Einigung über die Bestellung des V. und dessen Eintragung kraft des entsprechend anwendbaren § 313 E. 2 BGB. geheilt werden. Beim persönlichen V. wird der Mangel der Form nicht durch Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des durch Ausübung des V. entstehenden Anspruchs auf Eigentumsübertragung behoben. Entsprechen Einigung und Eintragung nicht dem Grundgeschäfte, so fehlt es ihnen am rechtlichen Grunde und deshalb an der Fähigkeit, einem Formmangel des Grundgeschäfts abzuhelfen 2545<sup>6</sup>

§ 5 GrErwStG. Bei Zwangsversteigerung einer Reichsheimstätte ist die Abgabe des Meistgebots steuerfrei, wenn der Ausgeber der Heimstätte das ihm nach § 11 RHeimStG. zustehende V. ausgeübt und daraufhin den Zuschlag erhalten hat 2653<sup>3</sup>

#### Vorläufige Vollstreckbarkeit

§ 718 ZPO. und Prozeßbeschleunigung 3236

#### Vorlegungsanspruch (§ 810 BGB.)

Recht des gewinnbeteiligten Angestellten auf Gewinnberechnung. Einsicht in Handelsbücher und Papiere nach § 810 BGB. kann er nur verlangen, soweit es zur Nachprüfung der Bilanzangaben erforderlich ist und soweit nicht berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Geschäftsherrn entgegensteht. Prozessuale Behandlung des Anspruchs auf Rechnungslegung 2181<sup>1</sup>

#### Vormerkung

§§ 883, 888 BGB. Rechtliche Zulässigkeit einer V. für den Anspruch aus Wiederverkaufsrecht. Sie ist daher in der Zwangsversteigerung als wirksame Belastung an ihrer Grundbuchstelle zu berücksichtigen 2400<sup>5</sup>

§ 883 BGB. Zur Gültigkeit einer V. bedarf es nicht der Angabe des Schuldgrundes, wenn die Gefahr einer Verwechslung nicht besteht. Dem RevG. steht die Auslegung richterlicher Verfügungen — hier Grundbucheintragen — selbstständig zu. Auslegung einer „V. zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung als Miteigentümerin zugunsten meiner Ehefrau“ auf Grund des zugrunde liegenden Sachverhalts in „V. zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung als Miteigentümerin zur Gesamthand zugunsten meiner Ehefrau“ 2612<sup>3</sup>

§ 1179 BGB. Die bei einer vorgehenden Hypothek eingetragene LösungsV. ist in dem Hypothekenbriefauszug auch dann nicht zu erwähnen, wenn die V. zugunsten des Gläubigers der Hypothek eingetragen ist, über die der Brief erteilt wird 2993<sup>2</sup>

Beim persönlichen Vorkaufsrecht wird der Mangel der Form nicht durch Eintragung einer V. zur Sicherung des durch Ausübung des Vorkaufsrechts entstehenden Anspruchs auf Eigentumsübertragung behoben 2545<sup>6</sup>

§ 37 II ErbhofG. Die Eintragung einer V. auf Einräumung einer Sicherungs-

hypothek für Bierlieferungen gemäß Art. 14 BayHGB. bedarf nicht der Genehmigung durch die Auerbenbehörden 2250<sup>6</sup>

#### Vormundschaftsgericht

vgl. auch unter Mündelsicherheit

Das V. kann nicht Anordnungen aus § 1666 I 1 und 2 BGB. nebeneinander treffen 2932<sup>3</sup>

Eine auf Grund des § 1669 BGB. angeordnete Auseinandersehungspflegschaft endet gemäß § 1918 III BGB. in dem Zeitpunkt, in dem die Auseinandersehung durchgeführt ist. Der vormundschaftsgerichtlichen Aufhebung bedarf es zur Beendigung der Pflegschaft in diesem Falle nicht. Ordnet der Vormundschaftsrichter Überwachungsmaßnahmen an, die über den Rahmen der Bestimmungen hinausgehen und unterläßt er später die Überwachung, so liegt hierin keine zum Schadenersatz verpflichtende Amtspflichtverletzung 3001<sup>2</sup>

§ 1714 BGB. Vertrag, durch den sich der Erzeuger gegenüber der unehelichen Mutter unter gewissen Bedingungen zur Zahlung von Unterhalt für das noch nicht geborene Kind verpflichtet, unterliegt nicht der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung 2623<sup>3</sup>

§ 1811 BGB. Die Anlage von Mündelgeld bei Raiffeisengenossenschaft läuft in der Regel den Grundzügen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht zuwider, wenn sie höhere Verzinsung als die in Betracht kommende mündelsichere Anlage bietet und durch eine, wenn auch kündbare, selbstschuldnerische Bürgschaft der deutschen Zentralgenossenschaftskasse gesichert ist 2343<sup>1</sup>

§ 1837 BGB. Das VormG. darf dem Vormund nicht Anweisungen über die Erfüllung oder Ablehnung von Ansprüchen erteilen, die Dritte an das Mündelvermögen stellen. Das Feschwerderecht nach § 57 I Nr. 9 ZGB. kann nur im Interesse des Mündels ausgeübt werden 2723<sup>7</sup>

§ 1 ArmAnwG. Erwirkung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu einem für die minderjährige arme Partei geschlossenen Vergleich liegt außerhalb des Armenrechts und der Verordnung 2497<sup>14</sup>

#### Vorname

vgl. unter Name

#### Vorsatz

Verurteilung wegen vollendeten Verbrechens setzt voraus, daß der Täter bis zum Abschluß seiner die Vollendung bewirkenden Tätigkeit seinen V. auf die volle Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands gerichtet hat 2338<sup>6</sup>

Wer sich vorsätzlich und fahrlässiger Bankrott-handlungen schuldig gemacht hat, kann nur wegen vorsätzlichen Bankrotts bestraft werden 2693<sup>10</sup>

Vorsätzliches Handeln i. S. des § 3 I WD. zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21. März 1933 setzt voraus, daß der Täter die unwahren Behauptungen, die geeignet sind, das Wohl des Reichs und das Ansehen der Reichsregierung schwer zu schädigen, bei Verbreitung tatsächlich kennt 3154<sup>1</sup>

Das bewußte Abweichen einer steuerrechtskundigen Person von der Rechtsprechung des RfSt. schließt die Annahme eines bedingten V. auf Steuerhinterziehung nicht aus 2341<sup>14</sup>



**Vorftrafen**

vgl. unter GewohnsverbrG., Straffreiheit  
**Vorverfahren**

§ 467 II StPD. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch die Kosten der Verteidigung im W. und unter besonderen Umständen die Reisekosten eines auswärtigen RA., wenn dessen Beauftragung nach Lage der Sache geboten war 2803<sup>11</sup>

**Waage**

Pfändung einer SchneW. bei Lebensmittelhändler ist zulässig, wenn der Gläubiger dem Schuldner brauchbare TafelW. mit Gewichten transportkostenfrei zur Verfügung stellt 2180<sup>1</sup>

**Waffen**

§§ 243 Nr. 5, 250 Nr. 1 StGB. Zum äußeren und inneren Tatbestand des „Mitführens von W.“ 2237<sup>5</sup>

§ 17 SchußwG. regelt das Verbot des Besitzes von W. und Munition nicht erschöpfend. Beim Vorliegen einer konkreten polizeilichen Gefahr kann vielmehr insbes. denjenigen Personen, denen gemäß § 16 I SchußwG. wegen Bedenkens gegen ihre Zuverlässigkeit Waffen-(Munitions-) Erwerbsscheine und W.-scheine nicht hätten ausgestellt werden dürfen, auch der Besitz von W. und Munition polizeilich untersagt werden 3024<sup>1</sup>

**Wahldeutige Feststellung im Strafurteil**

vgl. unter St.

**Wahrheitspflicht**

Substantiierung und W. 2123

Nachmals die W. 2528

Kammerprinzip und W. im neuen Zivilprozess 3174

**Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB.)**

vgl. unter Beleidigung

**Währung**

vgl. auch unter Pfund, engl., Mark, Devisenbewirtschaftung, Dollar

§ 37 II ARrbhofG. Ein wichtiger Grund für die Belastung eines Erbhos ist bei Umschuldung besonders dann gegeben, wenn durch die Belastung unter Erzielung eines erheblichen Kursgewinns W.schulden abgedeckt werden 2857<sup>1</sup>

§ 13 KörperStG.; § 13 EintStG. Auslandsforderungen sind regelmäßig mit dem Kurswert am Stichtag zu bewerten. Eine Rückstellung auf Auslandsforderungen kann in der Regel nicht mit der Begründung begehrte werden, am Stichtag sei bereits zu erkennen gewesen, daß der Kurs der entsprechenden ausländischen Währungen am Stichtag nicht mehr dem wirklichen Wert entsprochen habe, so daß deshalb mit Kurssturz habe gerechnet werden müssen 3158<sup>7</sup>

**Wandergewerbebescheinigung**

Zu den Begriffen der Ausübung der Heilkunde i. S. des § 56 a Nr. 1 GewD., des Auffuchens von Warenbestellungen i. S. des § 55 I Nr. 2 GewD. und der Geheimmittel i. S. des Art. 72 a BayPolStGB. 3142<sup>1</sup>

Daß der Inhaber des W. nach dessen Inhalt nur als Arbeitnehmer für bestimmten Arbeitgeber tätig ist, schließt die Anwendung des § 89 a III ArbVermG. nicht aus 2283<sup>4</sup>

**Wandergewerbesteuer**

§§ 1, 2 NotGef. über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs v. 15. Dez. 1932, § 9 VollzD. FinVer. und WGH. sind an die Entscheidung des Bezirksamts über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Wandergewerbebescheinigung nicht gebunden 2368<sup>1</sup>

**Wandlung**

vgl. unter Kauf

**Warenzeichen**

§§ 1 und 4 Ziff. 1 WbzG. „Opelka“. Zur Frage der Schutzfähigkeit schlagwortartiger Wendungen, die die besondere Eigenart einer Ware anpreisen. „In zehn Minuten mit ...“ für Geliemittel nicht schutzfähig. Mißlungener Durchsetzungsanweis 2732<sup>1</sup>

§§ 1, 4 Ziff. 1 WbzG. Das Wort „Chronolog“ für Zeitmesser ist nicht eintragungsfähig. Zur Schutzfähigkeit dem Griechischen entstammender Fremdworte 3320<sup>1</sup>

§ 4 III WbzG. Ein bereits gelöschtes W. steht einer Zeichereintragung auch dann nicht mehr entgegen, wenn die zweijährige Sperrfrist zugunsten gelöschter W. erst nach Einreichung der Anmeldung abgelaufen ist 3321<sup>2</sup>

§§ 4 I, 9, 12, 13, 20 WbzG. Atikah- und Atikka-Zigaretten. Die Gerichte sind an die Auffassung des PatA., daß Freizeicheneigenschaft nicht vorliege und das W. eintragungsfähig sei, gebunden. Dem wirksamen Zeichenschutz haben spätere Eintragungen auf Grund späterer Anmeldungen in bezug auf dieselben oder gleichartige Waren zu weichen, wenn Gleichheit oder Verwechslungsfähigkeit des Zeichens besteht. Hätte Eintragung eines einfachen Wortzeichens nach § 4 Ziff. 1 WbzG. abgelehnt werden können, so wird doch Eintragungsfähigkeit dadurch begründet, daß das Wortzeichen sich als Kennzeichen für die Herkunft der Waren längst durchgesetzt hat. Ausstattungsschutz nach § 15 WbzG. ist auch an bloßen Wortbezeichnungen möglich. Durch § 13 WbzG. wird w.mäßiger, schlagwortartiger Gebrauch eines mit geschützter fremder Kennzeichnung übereinstimmenden oder verwechslungsfähigen Wortes zur Angabe des Herstellungsorts oder der Beschaffenheit der Ware nicht gedeckt. Nur der redliche Geschäftsverkehr und der für den allgemeinen Verkehr unentbehrliche Gebrauch von Art-, Herkunft- und Beschaffenheitsangaben wird durch § 13 WbzG. gegenüber dem formalen W.recht und den ihm gleichstehenden Schutzrechten gewahrt. Bei zusammengefügten Wort- und Bildzeichen kommen schutzunfähige Bestandteile als Grund für die Annahme von Verwechslungsgefahr nicht in Betracht, vielmehr entscheidet der Gesamteindruck. Verboten werden kann nur das, wofür nach dem Geschehen eine Wiederholungs- oder bestimmte unmittelbare Ausführungsgefahr besteht 2408<sup>8</sup>

§§ 5, 6 WbzG. Welche Bedeutung hat es für die Frage der Warenleichartigkeit, wenn dem Widerspruchszzeichen seinerzeit wegen Widerspruchs des jetzigen Anmelders auf Grund eines älteren W. die Eintragung für bestimmte Waren ausdrücklich versagt worden ist? 2733<sup>2</sup>

§§ 5, 20 WbzG. Verwechslungsgefahr infolge begrifflicher Verwandtschaft. „All-Super“ ist verwechselbar mit „Welt-Super“ 2187<sup>3</sup>

§§ 5, 20 WbzG. Zur Frage der Verwechslungsgefahr. Sie wird regelmäßig durch bloße Voranstellung des Firmennamens nicht ausgeschaltet 3023<sup>1</sup>

§§ 5, 20 WbzG. Die Bezeichnung „Met-trawatt“ für elektrische Meßgeräte stimmt zeichenrechtlich mit „Matra“ überein 3086<sup>1</sup>

§§ 5, 20 WbzG. Tonfilmaufnahmegerate gleichartig mit optischen und photogra-

phischen Apparaten, Instrumenten und Geräten 3321<sup>3</sup>

§ 7 WbzG. Kennzeichnungskraft von Firma und W. für den Betrieb. Es kann sehr wohl ein eingeführtes W., mag es selbst zu Beginn eine reine Phantasiebezeichnung gewesen sein, als den Gegenstand des Unternehmens kennzeichnend anerkannt und danach gemäß § 4 I S. 1, erster Wahlfall GmbHG. als Firma der GmbH zugelassen werden 2131<sup>4</sup>

§§ 7, 9 WbzG. Die Übertragung eines W. vollzieht sich außerhalb der Zeichenrolle durch den materiellrechtlichen Übertragungsakt. Die Umschreibung in der Zeichenrolle wirkt nicht konstitutiv, ist aber zur Ausübung des Rechts für den Rechtsnachfolger erforderlich. Die Einwilligung des Berechtigten muß in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden 3012<sup>10</sup>

**Warmwasserheizung**

Die Anlegung einer W. ist Ausbau i. S. des § 11 PachtG. Will Mieter einen Um- oder Ausbau vornehmen, so kann die Erlaubnis auch verweigert werden, wenn für erforderlich erachtete Sicherungsmaßnahmen des Grundstückeigentümers nicht getroffen werden 2511<sup>1</sup>

**Wafschloette**

Pfändbarkeit einer W. Der gegenüber der Pfändung eines besonders wertvollen Gegenstandes erhobene Einwand der Unpfändbarkeit kann durch Eingabe eines ausreichenden Erlaggegenstandes ausgeräumt werden 2179<sup>7</sup>

**Wasserrecht**

vgl. auch unter Emschergenossenschaft  
§§ 113, 115, 118 PrWassG. Die Unterhaltungspflicht an einem Wasserlauf 2. oder 3. Ordnung ist öffentlich-rechtliche, jedoch durch § 118 I PrWassG. an das privatrechtliche Eigentum am Wasserlauf geknüpfte Verbindlichkeit. Ablehnung der Rechtsauffassung, daß nach Schles. Auenrecht mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Aue zur Grundherrschaft die Unterhaltungspflicht auf dem ganzen Gute hafte. Mit Dereliktion der Aue vor Inkrafttreten des WassG. v. 7. April 1913 durch Grundbuchverzicht sind sowohl die privat- wie öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des bisherigen Auenberechtigten verschwunden 2284<sup>1</sup>

§ 197 PrWassG.; § 823 II BGB. Die Herstellung eines objektiv widerrechtlichen, den Tatbestand der Verletzung eines Schutzgesetzes begründenden Zustandes schafft ein Beweisangehen dafür, daß diese objektive Verletzung auch schuldhaft erfolgt sei 2764<sup>4</sup>

**Wechsel**

W.kunde. Das neue WechselG. v. 21. Juni 1933. Schrifttum 2454

Der Protest. Schrifttum 2679

Das neue W.recht. Schrifttum 2757

W.= und Scheckrecht. Schrifttum 2757

Grundriß des W.rechts. Schrifttum 2758

Art. 1, 70 ff. WechselG.; Art. 4, 78 W.D.

Die Verpflichtungen des Ausstellers, Akzeptanten oder Indossanten aus dem gleichen W. richten sich im Zweifel nach dem Recht des für jeden geltenden Erfüllungsortes, können also materiellrechtlich verschiedenen Rechten unterliegen. Es ist jedoch auch im W.recht anerkannt, daß sich der Schuldner einem bestimmten ausländischen Recht ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen unterwerfen kann. Diese Unterwerfung braucht nicht aus dem W. selbst hervorzugehen, es ist vielmehr auch bei sog.



**Skripturobligationen nach internationalem Privatrecht** nicht nur eine ausdrückliche, sondern auch eine stillschweigende Vereinbarung über das maßgebliche Recht zulässig. Die Bezeichnung des maßgeblichen Rechts gehört nicht zu den Angaben, die sich aus der W. urkunde selbst ergeben müssen 3121<sup>1</sup>

**Art. 7, 69 WechselG.; Art. 75, 76 WD.** Gefällste W. unter Schrift wird wirksam, wenn der Namensträger den hier zugrunde liegenden w. rechtlichen Begehrungsvertrag genehmigt. Durch diese Genehmigung wird der Namensträger w. mäßig verpflichtet 2550<sup>2</sup>

**Art. 17 WechselG.; Art. 82 WD.** Der Indossatar eines W. muß sich, wenn er mit dem W. zugleich die Forderung erwirbt, zu deren Erfüllung oder Sicherung sein Vormann den W. erhalten hat, alle Einwendungen gefallen lassen, die dem W. schuldner gegenüber dem abgetretenen Anspruch zustehen. Dies gilt auch dann, wenn der W. inhaber die Klage ausschließlich auf den W. gestützt hat. Rechtlich steht es keineswegs im Belieben des Indossatars, von seiner Zessionareigenenschaft abzusehen, da sein W. recht durch den abgetretenen Grundanspruch ein der willkürlichen Änderung entzogenes Gepräge erhalten hat 2551<sup>2</sup>

**Die Pfändung einer W. forderung** erfolgt nur gemäß § 831 ZPO. Die statt dessen beantragte Pfändung des dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Anspruchs auf Herausgabe des W. ist unzulässig. Zur Überweisung eines gepfändeten, auf ausländische Währung lautenden W. ist der Nachweis der Devisengenehmigung erforderlich. Die Überweisung eines W., dessen Verpflichteter ein im Ausland wohnender Ausländer ist, ist unzulässig 3077<sup>2</sup>

**§§ 263, 266 StGB.** Vermögensbeschädigung als Folge der Erschleichung einer W. prolongation. Verpflichtet sich GmbH., bei dem Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt gekaufter Ware den Erlös als Eigentum des Verkäufers anzuerkennen, zu verwahren und bei Fälligkeit des dafür gegebenen W. an den Verkäufer abzuführen, so sind die mit dem Verkauf der Ware befaßten Geschäftsführer der GmbH. nicht ohne weiteres als Bevollmächtigte des Eigentumsvorbehalt aussprechenden Verkäufers anzusehen 3063<sup>12</sup>

**Wegerechtigkeit**  
vgl. unter Grunddienstbarkeit

**Wegepolizei**  
Zur Frage der stillschweigenden Widmung eines öffentlichen Weges durch die W. Ein kommunalfreies Grundstück kann Bestandteil eines Amtsbezirks sein 3167<sup>3</sup>

**Wein**  
§ 2 WeinG. v. 7. April 1909. Dessertwein ist als „Wein“ i. S. des WeinG. anzusehen 3205<sup>21</sup>

§ 26 I Nr. 2 WeinG. Zur Auslegung der Worte „dienen“ und „an sich bringen“ 2484<sup>1</sup>

Fragen des Weinbaus im Erbhofrecht 3179

**Weltsuper**  
§§ 5, 20 WbzG. Verwechslungsgefahr infolge begrifflicher Verwandtschaft. „M-Super“ ist verwechselbar mit „Welt-super“ 2187<sup>3</sup>

**Wechselsteuer**  
W. recht bei Blankoaktzepten 2389

**Werberat**  
vgl. unter Wirtschaftswerbung

**Werbebers**  
Ein W. ist ein durch das Urheberrecht geschütztes Schriftwerk i. S. des § 1 UrhG. Die beiläufige Verwendung des W. — mit geringfügiger Änderung — in einem Tonfilm ist gemäß § 13 UrhG. zulässig 2796<sup>4</sup>

**Wertvertrag**  
vgl. auch unter Beförderungsvertrag  
§§ 611 ff., 631 ff. BGB. Der Architekten- (Ingenieur-) Vertrag unterliegt den Vorschriften des Dienstvertrags jedenfalls dann, wenn von Anfang an vereinbart wird, daß dem entwerfenden Architekten im Falle der Ausführung auch die Bauleitung zustehen solle, mag auch der Vertrag sich als W. bezeichnen und auf die Bestimmungen des W. verweisen. Die Aufrechnung von Schadenersatzansprüchen wegen mangelhafter Ausführung der Arbeit kann im Vertrag wirksam ausgeschlossen werden 2762<sup>2</sup>

§ 649 BGB. Keine Entschädigungspflicht des Bestellers eines W., wenn er den W. wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers kündigt; auch dann nicht, wenn er diesen Grund bei der Kündigung nicht angegeben hat, sondern sich erst später darauf beruft, weil er ihm z. B. der Kündigung, die auf andere nicht stichhaltige Gründe gestützt war, noch unbekannt war 2934<sup>2</sup>

**Werterfatz**  
vgl. unter AbgD.

**Wertpapier**  
vgl. auch unter InhaberP.  
Devisengesetzgebung und W. verkehr 2098

**Wertzuwachssteuer**  
Bedarf es zur Berechnung des steuerbaren Wertzuwachses in Ermangelung eines vereinbarten und feststellbaren Preises der Ermittlung des gemeinen Werts eines Grundstücks, so ist, auch wenn es sich um die Zeit der Geldentwertung handelt, nicht dessen sog. innerer Wert unmittelbar aus dem Vorkriegswert, sondern der Verkaufswert des Grundstücks an dem maßgebenden Stichtage, wenn möglich, aus damals gezahlten Vergleichspreisen für ähnliche Grundstücke, in Papiermark zu ermitteln und alsdann in Goldmark umzurechnen 3088<sup>2</sup>

§ 9 ThürWZuwStG. Zu dem für die Berechnung des steuerbaren Wertzuwachses maßgebenden Verkaufspreis gehört nicht Entschädigung, die dem Veräußerer für die durch die Veräußerung eingetretene Entwertung des ihm verbliebenen Grundbesitzes neben dem Entgelt für die veräußerte Teilfläche gewährt wird 2197<sup>12</sup>

**Westfälische Gütergemeinschaft**  
vgl. unter Eheliches Güterrecht

**Widerklage**  
Auch nach § 617 ZPO. n. F. kann eine Partei die eidliche Vernehmung der anderen Partei über einen Scheidungsgrund nicht verlangen. Dasselbe gilt für den Scheidungswiderkläger und im Falle der Stellung des Mitschuldnantrags aus § 1574 BGB. 3003<sup>4</sup>

Scheidung einer evangelisch-römisch-kathol. Mischehe nach polnischem Recht. Gehört der Besl. der römisch-katholischen Konfession an, so kann die Ehe nicht geschieden werden. Die W. jedoch gegen den evangelischen Ehepartner auf Scheidung ist zulässig 2353<sup>4</sup>

§ 554 III 2 b ZPO. Wenn die Urteilsformel eine W. „abweist“, während die Gründe ergeben, daß die Abweisung le-

diglich auf Grund des § 529 IV a. F. ZPO. erfolgt ist, so ist die W. materiell nicht beschieden, der W. also in dieser Hinsicht nicht beschwert, und ist somit eine Revision in dieser Hinsicht unzulässig. Soll solche Abweisung zugleich mit sonstigem Inhalt des Urteils angefochten werden, so bedarf es einer besonderen, in die schriftliche Revisionsbegründung aufzunehmenden Verfahrens rüge 2848<sup>3</sup>

§ 13 GKG. Der Wert eines (im Streitwert der W. enthaltenen) Hilfsantrags muß dem Streitwert der Klage hinzugerechnet werden, wenn der Hilfsantrag einen anderen Streitgegenstand hat als der Klageantrag 2171<sup>2</sup>

**Widerruf von Vergleich**  
f. unter Vergleichsgebühr

**Widerspruchsklage (§ 771 ZPO.)**  
Ist Kraftwagen aus Einzelteilen erbaut worden, so stehen, solange die Verbindung dauert, jedem Eigentümer eines Einzelteils ein die Veräußerung des Kraftwagens hinderndes Recht zu, auch wenn der Einzelteil etwa nicht zum wesentlichen Bestandteil des Kraftwagens geworden sein sollte 2540<sup>3</sup>

Die Einwirkung von § 11 StAnpG. v. 16. Okt. 1934 auf die Entscheidung der Frage, ob dem Sicherungseigentümer gegenüber dem pfändenden Steuerfiskus ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht 3237

**Wiederaufnahme des Verfahrens**  
Bzgl. Entschuldigungsverfahren vgl. unter E., bzgl. Dienststrafverfahren vgl. unter D.

§ 359 StPO. Das Wiederaufnahmeverfahren wird von einer Niederschlagung auf Grund des StrafreichG. in gleicher Weise betroffen wie ein erstmaliges Strafverfahren 2863<sup>3</sup>

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**  
§§ 233 ff., 519 ZPO. Unterläßt Büroangestellte trotz des gegebenen Auftrags die Einreichung der rechtzeitig von dem RA. angefertigten und unterschriebenen Berufungsbegründung innerhalb der Frist des § 519 II ZPO., so begründet dies allein nicht die W. i. d. v. St. Vielmehr muß der RA. die zur Verhinderung von Fristverjäumungen allgemein für erforderlich gehaltenen Vorkehrungen getroffen, insbes. die Anlegung eines Fristkalenders angeordnet und dessen ordnungsmäßige Führung regelmäßig überwacht haben. Eine Vermutung, daß diese Maßnahmen in jedem Anwaltsbüro getroffen worden sind, besteht nicht; daher müssen diese Tatsachen zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags ausdrücklich und innerhalb der Frist des § 214 ZPO. angeführt werden 3221<sup>1</sup>

§§ 232, 233 ZPO. Der RA., der den beschränkten Auftrag zum Einlegen einer Berufung, für die im übrigen das Armenrecht nachgesucht wird, angenommen und ausgeführt hat, ist, wenn er die Begründung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vornimmt, jedenfalls verpflichtet, die Verlängerung der Frist rechtzeitig nachzusuchen. Es bedeutet keinen unabwendbaren Zufall, wenn bei solcher Sachlage die Frist nicht eingehalten wird 3197<sup>3</sup>

§ 233 ZPO. Versäumt RA. infolge Nichtbeachtung eines ihm persönlich zugestellten Beschlusses, durch den ein Prozeß zur Feriensache erklärt wird, die Frist zur Begründung der Berufung, so sündet W. i. d. v. St. nicht statt 3198<sup>3</sup>



§ 233 ZPO. Ist gegen ein Urteil Berufung eingelegt und gleichzeitig von dem erstinstanzlichen RA. das Armenrecht nachgesucht worden, so darf der zweitinstanzliche RA. mit der Berufungsbegründung nicht bis zum Abschluß des Armenrechtsverfahrens warten. Er muß vielmehr innerhalb der Frist des § 519 II ZPO. eine ausführliche Berufungsbegründung einreichen. Wird diese Frist verjährt, muß die Partei dies gegen sich gelten lassen; eine W. i. d. v. St. findet nicht statt 3057<sup>o</sup>

§ 232 II ZPO. Zur Wahrung aller nach den Umständen anzuwendenden Sorgfalt zwecks Vermeidung von Fristverjähren reicht es nicht aus, wenn ein RA. ohne eigene genaue Prüfung einem neu eingestellten, wenn auch von anderer Seite gut beurteilten, im Vorbereitungsdiens befindlichen Referendar in Fällen, in denen Fristberechnung nach Schlußsatz des § 519 ZPO. erforderlich wird, die Berechnung der Nachweisfrist überläßt 2848<sup>o</sup>

§ 233 ZPO. Der verspätete Eingang der Dedung eines zur Einzahlung der Prozeßgebühr bestimmten Verrechnungsscheins geht zu Lasten der zahlungspflichtigen Partei und begründet keine W. i. d. v. St., wenn die Unkenntnis der Vorschriften über den Zahlungsverkehr mit den Gerichtsbehörden auf mangelnder Belehrung durch den RA. der Partei beruht 2910<sup>5</sup>

§§ 519 VI, 233 ZPO. Auch die Vertrauensstellung einer zuverlässigen Person mit der Einzahlung von Prozeßgebühren befreit die Partei nicht von einer Kontrollpflicht innerhalb des Fristenlaufs, ob der Auftrag ausgeführt ist. § 233 ZPO. wegen Verjähmung der Frist findet insoweit nur Anwendung, wenn zwingende Umstände die Partei an der Prüfung verhindert haben 3129<sup>o</sup>

§ 233 ZPO. Rechtsatz dahin, daß zwischen dem Eingang des Armenrechtsgesuchs und dem Ablauf der Berufungsfrist Zeit von mindestens fünf Tagen liegen müsse, damit das Gesuch als rechtzeitig eingereicht gelten könne, gibt es nicht. Die Entscheidung ist auf die Umstände des einzelnen Falles abzustellen 3198<sup>10</sup>

§ 233 I ZPO. Ob eine Partei, die durch §§ 4, 5 des Ges. über die Feiertage v. 27. Febr. 1934 und §§ 2—4 DurchfVO. v. 18. Mai 1934 getroffene Regelung in dem Sinne wie jede andere Gesetzesbestimmung gegen sich gelten lassen muß, daß sie nicht berechtigt wäre, einen ihr insoweit unterlaufenen unverschuldeten Irrtum als unabwendbaren Zufall i. S. des § 233 geltend zu machen, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls liegt kein unabwendbarer Zufall vor, wenn die Partei Zweifel darüber, ob der betr., eine Frist beendende Tag (hier der 31. Mai 1934, Fronleichnamstag in Köln) gesetzlicher Feiertag sei oder nicht, gehabt und gleichwohl eine rechtzeitige Erlaubigung unterlassen hat 3056<sup>5</sup>

§ 233 ZPO. Gegen die Entscheidung des BG. über W.antrag durch Beschluß ist Anfechtung in dem Revisionsverfahren nicht statthaft. Dagegen unterliegt die Frage der W. dann der Nachprüfung durch das RevG., wenn über sie in dem mit der Revision angefochtenen Sachurteil selbst entschieden ist 2617<sup>7</sup>

§ 11 der 1. DurchfVO. z. AErbbhofG. mit § 22 FGG. Große dienstliche Belastung eines Kreisbauernführers ist kein Grund,

bei Versäumung einer Beschwerdefrist in Erbhöflichen W. i. d. v. St. auszusprechen 2858<sup>2</sup>

§ 11 der 1. DurchfVO. z. AErbbhofG. Unkenntnis der Beschwerdefrist ist auch im Verfahren vor den Anerbendbehörden kein Grund zur W. i. d. v. St. 3142<sup>o</sup>

§ 11 der 1. DurchfVO. z. AErbbhofG. Die besonderen Umstände eines Falls können die Nichtbeachtung einer gerichtlichen Zustellung und die Unkenntnis vom Lauf einer Beschwerdefrist als unverschuldete Verjähmung der Frist und damit als Grund für die W. i. d. v. St. erscheinen lassen 3211<sup>3</sup>

§§ 11, 12 der 1. DurchfVO. z. AErbbhofG. Eine Beschwerdebelehrung ist von den Anerbendbehörden nicht zu erteilen; ihr Fehlen ist kein Grund zur W. i. d. v. St. 3290<sup>o</sup>

§ 22 FGG. Unkenntnis der Beschwerdefrist ist kein Grund zur W. i. d. v. St. Der Beschwerdeführer muß sich nach der Beschwerdefrist erkundigen; sonst handelt er schuldhaft 2256<sup>18</sup>

W. i. d. v. St. ist nicht nur bei Versäumung der Frist für den Einspruch gegen Vorentscheidung des Vorsitzenden gemäß § 19 der 1. DurchfVO. z. AErbbhofG., sondern in jüngemäßer Anwendung des § 22 FGG. bei Versäumung jeder Einspruchsfrist gegeben 2257<sup>21</sup>

§ 8 III PatG.; § 2 BundRWG. v. 10. Sept. 1914. Zur Frage der W. i. d. v. St. gegen die Versäumung der Erundungsfrist 2186<sup>1</sup>

§ 8 III PatG. Unzulässigkeit der Beschwerde des wegen Patentverletzung Belangten gegen die W. i. d. v. St. wegen Versäumung der Jahresgebührrfrist 2944<sup>1</sup>

§ 44 StPO. Der Antrag auf W. i. d. v. St. gegen Verjähmung der Revisionsbegründungsfrist ist gerechtfertigt, wenn Angekl. unverschuldet zu Protokoll eines zur Entgegennahme einer Revisionsbegründung zuständigen Beamten mangels Belehrung über das gegebene Rechtsmittel „Berufung“ statt Revision einlegt, die Vorschriften über die allein zulässige Revision infolge Unkenntnis des Beamten nicht beachtet werden und eine weitere Belehrung des Angekl. über die Notwendigkeit einer Revisionsbegründung unterblieben ist 2561<sup>10</sup>

§ 112 PrVG. Verschulden von Angestellten ihres Prozeßvertreters ist einer Partei nicht zuzurechnen, wenn den Prozeßvertreter selbst kein Verschulden trifft. Verschulden ist dann nicht anzunehmen, wenn ein langjähriger, sonst zuverlässiger Bürogehilfe einen Eingang versehenlich in falsche, nicht im Gebrauch befindliche Akten legt, obwohl der RA. genügende Kontrollvorschriften, insbes. über Führung des Fristenregisters, erlassen hat und die Innehaltung der Fristen selbst genügend überwacht 2285<sup>2</sup>

§ 15 BadVerwRPfG. Den vom RG. auf dem Gebiete der W. i. d. v. St. gegen die Versäumung der Klagefrist wegen anwaltschaftlicher Büroversehen aufgestellten Grundfäden tritt der BadVGS. bei 2591<sup>2</sup>

**Wiederherstellung des Berufsbeamtenums**  
vgl. unter Beamte

**Wiederkaufsrecht**  
Rechtliche Zulässigkeit einer Vormerkung für den Anspruch aus W. Sie ist daher in der Zwangsversteigerung als wirksame Belastung an ihrer Grundbuchstelle zu berücksichtigen 2400<sup>5</sup>

**Wiederkehrschuldbverhältnis**  
Bedeutung der Verletzung des § 32 BergfD. Anzeigenvermittlung als W. 2178<sup>4</sup>

**Wild**

§ 243 Ziff. 2 StGB.; § 960 BGB. Für die Frage, ob das W. in einer eingezäunten Geländefläche der natürlichen Freiheit beraubt ist, kommt es nicht auf die Größe der Fläche, sondern nur auf die Art der Umschließung an. Die Schadhastigkeit des umschließenden Zaunes vermag die eingeschlossenen Tiere noch nicht herrenlos zu machen 3204<sup>17</sup>

Polizeiliche Beschlagnahme eines Hirscheinweiss. § 10 PrTier- u. PflanzenschutzVO. Der Begriff des Erbeutens eines W. setzt das Erlegen und Aneignen voraus 3231<sup>1</sup>

**Wirtschaft**

Die nationale W. Organ der Fachgruppe W. rechtler des BNDZ. Schrifttum 2325  
Aufwärts! Volk, W., Erziehung. Schrifttum 2452

Die W. im nationalsozialistischen Weltbild. Schrifttum 3050  
W. recht und W. lehre 3106

**Wirtschaftliches Eigentum**  
vgl. unter E.

**Wirtschaftswerbung**  
W. Schrifttum 2678  
Werberat und Polizei 2674

**Wochenmarkt**

Zu den Gegenständen des W.verkehrs i. S. der Vorschrift des § 66 I Ziff. 2 GewD. gehören ohne Rücksicht darauf, von wem sie feilgeboten werden, nicht nur die aus dem Betrieb einer Landwirtschaft usw. unmittelbar hervorgegangenen Fabrikate, sondern auch solche, bei denen dies nicht der Fall ist, deren Fabrikation aber ursprünglich und notwendig dem Betrieb der Landwirtschaft usw. angegliedert gewesen ist. Saure Gurken und Salzheringe sind daher W.artikel 2584<sup>1</sup>

**Wohlfahrtsamt**

§ 263 IV StGB. Zur Auslegung des Begriffes „Schädigung des Wohles des Volkes“ und „anderer besonders großer Schaden“. Betrug gegenüber W. 2649<sup>14</sup>

**Wohnhaus**

vgl. unter Körperchaftsteuer

**Wohnsiedlung**

vgl. unter Siedlung

**Wohnsitz**

§§ 80, 81 ABGd. Ist die inländische Wohnung endgültig aufgegeben, so genügt die bloße Absicht, später wieder eine Wohnung im Inland zu nehmen, nicht, um den inländischen W. aufrechtzuerhalten. Durch vorübergehende Unterbrechung der Innehabung einer inländischen Wohnung wird jedoch der inländische W. nicht beendet, falls die Umstände, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen Wohnung schließen lassen, bestehen bleiben. Durch vorübergehende Abwesenheit wird der gewöhnliche Aufenthalt im allgemeinen nicht beendet 3162<sup>17</sup>

§ 80 I ABGd. Der W.begriff der ABGd. gilt auch für die Reichsfluchtsteuer. — Eine „Scheinwohnung“, d. h. Wohnung, die der Inhaber nicht mehr benutzen will, sondern nur zu dem Zweck beibehält, um der Reichsfluchtsteuer zu entgehen, begründet keinen W. 3231<sup>8</sup>

**Wohnungsbaun**

vgl. unter Kleinwohnungen, Neubauten

**Wohnungsrecht**

vgl. unter Dienstbarkeit

**Wörterbuch**

Kurzwortlexikon. W. der Abkürzungen. Schrifttum 2840

**Wucher**

vgl. unter MietW., Zins

**Württemberg**

§ 21 III AErbbhofG. Ob in einer Gegend Ältesten- oder Jüngstenrecht Brauch war,



richtet sich danach, ob in der betr. Gegend der Hof in der Regel an den ältesten bzw. jüngsten Sohn übergeben wurde und ob Übergabe an andere Kinder als Ausnahme angeordnet wurde. Auch in W. hat in dieser Hinsicht in einzelnen Gegenden ein bestimmter Brauch gegolten 2861<sup>o</sup>

Ein Hof, der auf Grund eines vor dem Inkrafttreten des BGB. abgeschlossenen Ehevertrags zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft des württembergischen Rechts gehörte, ist Erbhof, obwohl die württembergische fortgesetzte Gütergemeinschaft kein Gesamtgut, sondern nur Bruchteilseigentum kennt. Insofern ist § 62 IV der 1. DurchfVd. z. AErbhofG. entsprechend anwendbar 2266<sup>37</sup>

Die gesetzliche Ertrungenschaftsgesellschaft des früheren württembergischen Rechts kannte im Gegensatz zur allgemeinen Gütergemeinschaft des früheren württembergischen Rechts keine Fortsetzung der Ertrungenschaftsgesellschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen. Die aus ihr sich herleitenden Gemeinschaften fallen nicht unter § 62 IV der 1. DurchfVd. z. AErbhofG.; der Grundbesitz solcher Gemeinschaften ist nicht Erbhof geworden 2629<sup>o</sup>

§§ 6, 7 ErbschStG. Die im Anschluß an die württembergische Ertrungenschaft eintretende statutarische Nuzniekung des überlebenden Ehegatten stellt einen auf Erbgang beruhenden Nießbrauch dar 3230<sup>2</sup>

§ 8 Nr. 3 GrErbStG. ist entsprechend anwendbar beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die nach Auflösung eines württembergischen Kondominats zwischen den Inhabern der freigewordenen Kondominatsanteile zum Zwecke der Teilung der zum Fideikommißvermögen gehörenden Grundstücke abgeschlossen werden 2279<sup>2</sup>

#### Zahlungsbefehl

vgl. unter Mahnverfahren

#### Zahlungsfrist

in Aufwertungsachen vgl. unter Aufw. FallG.

#### Zeitsfrist

vgl. auch unter Unlauterer Wettbewerb, WEGB.

Bedeutung der Verletzung des § 32 BergfD. Anzeigenvermittlung als Wiederkehrschuldverhältnis 2178<sup>4</sup>

Der Zwang zur Annahme von Zeitungsanzeigen 2443

§ 8 IV UmsfStG. Ein Reklameberatungsunternehmen fällt insoweit, als es die Vermittlung von Anzeigen übernimmt, unter die für den Anzeigenvermittler (Annoncenerpedition) geltende Begünstigungsvorschrift 2430<sup>10</sup>

§ 8 IV UmsfStG. Die Begünstigung der Anzeigenvermittler (Annoncenerpeditionen) bezieht sich nicht auf die Vermittlung von Plakatanschlägen 3161<sup>16</sup>

#### Zeuge

Werden die Z. auszusagen nicht durch Aufnahme in das Protokoll festgestellt, so muß ihr wesentlicher Inhalt im Urteil wiedergegeben werden. Fehlt es hieran, so liegt Tatbestandsmangel vor, der auch ohne Prozeßrüge vom RevG. zu beachten ist (Z.N.) 2804<sup>2</sup>

Erst die Anordnung der Vernehmung von nach § 272b ZPO. geladenen Z. stellt Beginn der Beweisaufnahme dar, nicht schon eine Befehung der Z. 3147<sup>4</sup>

Zur Entscheidung über die Frage, ob eine gemäß § 51 StPO. über einen Z. verhängte Ordnungsstrafe unter das

StraffreihG. falle, ist nicht das Gericht, sondern die StA. zuständig 3303<sup>16</sup>

§ 52 II StPO. Es kommt nicht auf die Befehung des Z., sondern darauf an, ob der Z. Kenntnis von seinem Recht zur Zeugnisverweigerung hat. Nur im Falle der Unkenntnis kann die Revision wirksam auf die unterlassene Befehung gestützt werden 2914<sup>16</sup>

§ 52 Nr. 1 StPO. Umfang der Prüfungspflicht des Gerichts hinsichtlich der Aufgabe der Zeugin, sie sei mit dem Angekl. verlobt. § 252 StPO. Die frühere Aussage darf auch dann nicht verlesen werden, wenn das — jetzt bestehende — Zeugnisverweigerungsrecht zur Zeit jener Aussage noch nicht gegeben war. In solchem Falle darf der Richter, der die frühere Aussage entgegengenommen hat, als Z. über den Inhalt der Aussage vernommen werden 3206<sup>22</sup>

Die Vorschrift des § 59 StPO. a. F., daß jeder Z. in Abwesenheit der später abzuholenden Z. zu vernehmen ist, gilt nur als Sollvorschrift. Die Anwesenheit einer Person als Zuhörer bei der Verhandlung schließt daher ihre spätere Vernehmung als Z. nicht aus 3286<sup>23</sup>

§§ 61 Nr. 3, 63 StPO. n. F. Unter dem „Ehegatten des Beschuldigten“ ist auch der frühere Ehegatte zu verstehen. Eine sachliche Änderung ist durch die gegenüber § 58 I und II a. F. geänderte Fassung nicht eingetreten 2158<sup>31</sup>

§ 61 Ziff. 2 StPO. Die Vereidigung des Z. ist anzuordnen, wenn er annehmbar gegen den Beschuldigten nicht vorgekommen und kein Anzeichen dafür vorhanden ist, daß er von der Wahrheit abweichen werde 2980<sup>21</sup>

§ 61 Ziff. 5 StPO. n. F. Die Begründung eines Gerichtsbeschlusses, daß von der Vereidigung eines Z. wegen dessen offener Unglaubwürdigkeit gemäß § 61 Ziff. 5 abzusehen sei, muß die Feststellung enthalten, daß alle Mitglieder des Gerichts die Aussage für offenbar ungläubhaft halten und daß nach ihrer Überzeugung auch unter Eid eine wahre Aussage nicht zu erwarten ist 2159<sup>33</sup>

§§ 61, 66 StPO. Hat der ersuchte Richter die Vereidigung eines Z. der Entschließung des ersuchenden Gerichts vorbehalten, dann bedarf es einer Beschlußfassung in der Hauptverhandlung nur für den Fall, daß die Nichtvereidigung des Z. von einer an der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet wird 3286<sup>29</sup>

§ 244 StPO. Wenn auch in der Regel das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts darüber entscheidet, ob eine Augenscheineinnahme an Ort und Stelle als Beweismittel erforderlich ist oder ob andere Beweismittel ausreichen, so bedeutet es doch eine unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses, wenn die Augenscheineinnahme zum Beweise für die Unwahrscheinlichkeit der Aussage eines Z. über irgendwelche örtlichen Verhältnisse beantragt war und der Ablehnungsgrund aus dem bekämpften Zeugnis selbst entnommen wird 3064<sup>14</sup>

§ 244 StPO. Die nahe Verwandtschaft oder die Ehe des Z. mit dem Angekl. genügt für sich allein noch nicht, um der Aussage des Z. von vornherein jeden Beweiswert abzuspochen 2622<sup>14</sup>

Die von dem Protokollführer als Beweisanzug gefaßte Beurkundung im Sitzungsprotokoll, die der Vorsitzende

selbständig durch Streichung des Antrags auf Z.bernehmung geändert hat, hat keine Beweiskraft i. S. des § 274 StPO., wenn der Protokollführer die Neufassung der Niederschrift erst nach Eingang der Revisionsbegründung genehmigt 2853<sup>18</sup>

§ 245 StPO. Der Unterschied zwischen „geladenen“ und „in die Sitzung gestellten“ Z. gilt auch für die StA., obwohl für die von ihr bewirkten Ladungen eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist. Dieser letztere Umstand kann nicht dazu führen, der StA. — im Hinblick auf § 245 StPO. — eine gegenüber der des Angekl. ungünstigere Stellung zu geben. Es muß ihr die Entsch. freigestellt bleiben, durch Namhaftmachung eines Z. als „geladen“ seine Vernehmung der Vorschrift des § 245 zu unterstellen, durch seine Bezeichnung als „gestellt“ dagegen bezüglich seiner sich und dem Gericht die volle Freiheit des Handelns zu wahren 3286<sup>30</sup>

§ 251 StPO. Der Gerichtsbeschuß, durch den die Verlesung der Niederschrift über eine frühere richterliche Z.bernehmung angeordnet wird, muß eingehend begründet sein, damit das RevG. nachprüfen kann, ob die Annahme des Tatrichters, daß die Voraussetzungen des § 223 II StPO. zur Zeit der Hauptverhandlung vorlagen, nicht von Rechtsirrtum beeinflusst war 2982<sup>22</sup>

§ 155 Nr. 2 StGB. Unter allen Umständen ist eine eigene Erklärung des Z. erforderlich, die unzweideutig seinen Willen erkennen läßt, seine Aussage unter dem früher geschworenen Eid zu machen 2850<sup>15</sup>

§ 157 I Nr. 2 StGB. Dem Mangel der Befehung über das Zeugnisverweigerungsrecht steht es nicht gleich, daß der Z. die Befehung des Richters nicht versteht 2335<sup>7b</sup>

Zum Ausschluß der nach § 157 I Ziff. 2 StGB. eintretenden Vergünstigung bedarf es im Falle mehrerer Vernehmungen der Eidesbefehung vor jeder einzelnen Vernehmung und jedesmal der Feststellung der erfolgten Befehung in der Verhandlungsniederschrift 2917<sup>19</sup>

§ 159 StGB. Wer Z. zur eidlichen Bekundung einer Tatsache zu bestimmen versucht, ist des Unternehmens der Verleitung zum Meineid schuldig, wenn er zwar die Tatsache für wahr hält, aber weiß, daß der Z. von ihr kein eigenes Wissen oder keine Erinnerung mehr besitzt, und wenn er gleichwohl will, daß der Z. durch die Art seiner Bekundung bewußt den Anschein erweckt, als bekunde er die Tatsache auf Grund eigener Wahrnehmung und eigener Erinnerung 2336<sup>8</sup>

#### Zeugengebührenordnung

Vgl. Sachverständigengebühren vgl. unter S.

§ 2 II. Für die Gewährung von Zeugengebühren bedarf es bei Personen, deren Lebensverhältnisse und Erwerbstätigkeit die Annahme einer tatsächlich eingetretenen Erwerbseinbuße rechtfertigen, in der Regel nicht des sicheren Nachweises der Erwerbseinbuße 2709<sup>2</sup>

§ 2 III. Auch Zeuge, der Arbeitslos- oder Krifenunterstützung bezieht, hat Anspruch auf Zeugengebühren 2939<sup>10</sup>

§ 8 ZeugGebD. Bei Reisen mit eigenem Kraftwagen darf über die für Dienstreisen der Beamten vorgesehenen Höchst-



beträge nicht hinausgegangen werden. Der Höchstbetrag ist seit dem 1. April 1934 bei Reisen mit eigenem, nicht auf behördliche Veranlassung angeschafften Kraftwagen 13 Rpf. für 1 km 3150<sup>3</sup>

### Zigaretten

Attika- und Attika Z. Warenzeichenentseidung 2408<sup>3</sup>

### Zinsen

vgl. auch unter Verzugs Z.

§ 138 BGB. Der Wuchereintwand ist nicht geeignet, eine Zwangsvollstreckungsgegenlage gegen einen rechtskräftig festgestellten Zinsanspruch von 30% zu führen 3015<sup>24</sup>

Ist bei Aufnahme eines Bankkredits eine Zinsabrede nicht getroffen worden, so gilt der bankenübliche Zinssatz als stillschweigend vereinbart. Die Zinsentzugsz. v. 27. Sept. 1932 gilt nicht für Forderungen, zu deren Sicherheit lediglich bereits für andere Forderungen bestellte Hypotheken abgetreten werden 2476<sup>1</sup>

Die „Zusahypothek“ nach § 7 Zinsentzugsz. v. 27. Sept. 1932 2604 2949

Die durch die Zinsentzugsz. v. 27. Sept. 1932 zum Ausgleich für die vorübergehende Zinsherabsetzung gewährten Zusatzforderungen und -hypotheken werden durch die demnächst auf Grund des SchRG. bewirkte endgültige Zinsherabsetzung nicht berührt 2782<sup>1</sup>

§ 1811 BGB. Die Anlage von Mündelgeld bei Raiffeisengenossenschaft läuft in der Regel den Grundbesitz einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht zuwider, wenn sie höhere Verzinsung als die in Betracht kommende mündelsichere Anlage bietet und durch eine, wenn auch kündbare, selbstschuldnerische Bürgschaft der deutschen Zentralgenossenschaftskasse gesichert ist 2343<sup>1</sup>

Auch Schadensersatzansprüche, die in Form von Zinsansprüchen geltend gemacht sind, werden i. S. des § 4 ZPD. als Nebenforderungen behandelt, wenn und soweit sie neben dem Hauptanspruch erhoben und in ihrem sachlichen Bestande von ihm abhängig sind. Durch Zurechnung eines Teils der Zinsforderung zu der Hauptforderung, die die Revisionssumme nicht erreicht, kann ein Urteil nicht künftlich revisionsfähig gemacht werden 2771<sup>11</sup>

§ 4 ZPD. Wenn sich der Streit über die Hauptforderung erledigt hat und nur Zforderung noch streitig bleibt, so werden die Prozeßkosten, die durch den Streit über die ursprüngliche Hauptforderung entstanden sind, nicht neben dem Zanspruch zur Hauptforderung i. S. von § 4 ZPD. 3276<sup>10</sup>

Unter das Vorrecht des § 10 Ziff. 1 Zw-VersG. fallen nicht nur Ansprüche auf Ersatz harer Auslagen, sondern auch solche auf Ersatz von Krediten nebst deren Z., die der die Zwangsverwaltung betreibende Gläubiger für die Zwecke der Zwangsverwaltung aufgenommen hat 2976<sup>12</sup>

§ 14 SchRG. Die Zinszahlungspflicht des Betriebsinhabers während des landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens 2752

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen sind die Z. aus der Dawes-Anleihe von der Einkommensteuer nicht befreit 3081<sup>1</sup>

§ 155 ABG. Verzinsung von Erstattungsbeiträgen. Zulässigkeit der Zusammenrechnung von Einzelbeiträgen unter 100 RM 2287<sup>1</sup>

§§ 4 II b, 11 I Nr. 4 KörperStG. Bei steuerbegünstigten Einkaufsgenossenschaften sind Zinseinnahmen aus Hypotheken steuerpflichtig 3082<sup>3</sup>

§§ 2 Nr. 3 b, 7 KörperStG. Saldo Z. eines Versorgungsbetriebs aus einem Bankverfahren sind steuerfrei, wenn nicht der Saldo verfahrfremden Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist 3157<sup>3</sup>

### Zivilprozeß

ZPD. mit BGB. sowie Nebengesetzen und ergänzenden V.D. nach dem Stande v. 1. Jan. 1934. Schrifttum 2230

Die ZPD. nebst wichtigen Nebengesetzen mit Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen der ZPD. Schrifttum 2392

Die ZPD. für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Nov. 1933. Schrifttum 2758

Bericht, Gutachten und Urteil. Schrifttum 2327

Substantiierung u. Wahrheitspflicht 2123

Nachmalz: Die Wahrheitspflicht 2528

Kammerprinzip und Wahrheitspflicht im neuen Z. 3174

Die Bewertung der Persönlichkeit als Urteilsgrundlage im Z. 2737

Anwendung einiger zivilprozessualer Vorschriften in der Praxis, insbesondere Setzung von Fristen für Einreichung von Schriftsätzen usw. 2830

Die Pflicht zur Gestattung der ärztlichen Untersuchung nach der Zivilprozeßnovelle v. 27. Okt. 1933 3176

### Zivilurteil

§ 313 Nr. 3 ZPD. Werden die Zeugenaussagen nicht durch Aufnahme in das Protokoll festgestellt, so muß ihr wesentlicher Inhalt im Urteil wiedergegeben werden. Fehlt es hieran, so liegt Tatbestandsmangel vor, der auch ohne Prozeßrüge vom RevG. zu beachten ist 2804<sup>2</sup>

§ 313 Ziff. 3, 4 ZPD. Die äußere Trennung des Tatbestands von den Entscheidungsgründen ist nicht unbedingt erforderlich, wenn sich nur aus dem Urteil das Vorbringen der Parteien und die Absicht der tatsächlichen Feststellung deutlich ergibt. Der Begründungszwang verlangt nicht Erörterung jeder Einzelheit des Parteivorbringens 2618<sup>3</sup>

Die Prozeßrüge aus § 551 Ziff. 7 ZPD. verjagt, wenn ein selbständiger Rechtsbehelf zwar vom BG. nicht ausdrücklich beschieden, seine Verneinung aber den Gründen des BU. zu entnehmen ist 2140<sup>10</sup>

### Zoll

Wenn ein Speditur beim Zollamt Ware einlagert, muß das Amt damit rechnen, daß dem Einlagernden ein gesetzliches Pfandrecht zustehen könne und muß darauf Rücksicht nehmen 2971<sup>3</sup>

§§ 134, 146 BZollG. Ist es bei einer durch mehrere Beteiligte bewirkten Z.-hinterziehung unmöglich, den Wert des Schmuggelguts in jedem einzelnen Fall festzustellen, so braucht das Gericht nicht jeden Angekl. für jeden Einzelakt nur als Gesamtschuldner zum Wertersatz zu verurteilen. Bei tateinheitlichem Zusammentreffen eines Verbrechens mit Z.hinterziehung darf die Ersatzfreiheitsstrafe und die nach § 146 BZollG. erkannte Strafschärfung nicht entsprechend der verhängten Zuchthaus-hauptstrafe ebenfalls in Zuchthaus umgewandelt werden 2341<sup>13</sup>

Wenn der Inhaber eines reinen Getreidetransitlagers o. a. M. nach Abschluß

eines Sicherungsübereignungsvertrags hinsichtlich des übereigneten Getreides eine Z.hinterziehung begeht, so kann der Sicherungsnehmer als Haltender aus § 111 I ABG. nicht in Anspruch genommen werden 2809<sup>12</sup>

§ 410 ABG. Die Mitteilung einer Z.-fahndungsstelle an das ZV. mit dem Ermittlungsbericht und der „Bitte“, auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen die Nachsteuer zu erheben und das Strafverfahren durchzuführen, erfüllt den Begriff der „Anzeige“ 2158<sup>30</sup>

Schweizer Markenschutzentscheidung: Bedeutung der Verwendung der Marke im Z.tarif 2735<sup>1</sup>

### Zubehör

§§ 95, 97, 535 ff. BGB. Zum Begriff des Z. bei Betrieben zur Ausbeutung von Bodenbestandteilen. Überlassung durch Mietverträge, die wirtschaftlich einem Verkauf unter Eigentumsvorbehalt gleichkommen 2715<sup>7</sup>

§ 8 NErbhofG. Schreibtisch und Geldschrank sind nicht Erbhofz. 2269<sup>3</sup>

Geht der Grundbesitz dem Ehemann, das Hofes Z. der Ehefrau, so liegt kein Ehegattenerbhof i. S. des § 5 der 2. Durchf. z. NErbhofG. vor. Das Auerb. kann nicht im Wege einer einseitigen Anordnung nach § 12 III der 1. Durchf. z. NErbhofG. dem Bauern die Verfügung über das Hofes Z. verbieten 2928<sup>2</sup>

### Zuchthausstrafe

§ 15 NErbhofG. Z. ist, wenn sie nicht sehr lange zurückliegt und das spätere Verhalten nicht endgültige Umkehr des Bestrahten zeigt, stets mit der Bauernehre unvereinbar 2262<sup>32</sup>

§ 15 NErbhofG. Eine entehrende gerichtliche Strafe (Z., Ehrverlust) schließt nicht in jedem Falle die Ehrbarkeit aus. Ein weit zurückliegendes ehrlöses Verhalten kann außer acht gelassen werden, wenn der Täter in der Zwischenzeit ein völlig einwandfreies Leben geführt und sich dadurch die allgemeine Achtung wiedererworben hat 2626<sup>3</sup>

Bei tateinheitlichem Zusammentreffen eines Verbrechens mit Zollhinterziehung darf die Ersatzfreiheitsstrafe und die nach § 146 BZollG. erkannte Strafschärfung nicht entsprechend der verhängten Z.hauptstrafe ebenfalls in Z. umgewandelt werden 2341<sup>13</sup>

### Zugabe

§ 1 V.D. zum Schutz der Wirtschaft vom 9. März 1932. Eine Z. liegt immer dann vor, wenn die Nebenleistung im Zusammenhang mit der Hauptware steht, wenn sie als „Vorspann“ für den Ankauf bestimmter Waren dienen soll. Das gilt auch dann, wenn der Z.-gegenstand nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Warenkauf hingenommen, sondern Personen inner- und außerhalb des Geschäfts, die als Käufer in Frage kommen können, vor einem Kauf überreicht wird. Für Waren „geringen Wertes“ i. S. des Z.-gesetzes sind maßgebend der absolute Wert der Z., unabhängig vom Wert der Hauptsache, ein weiterer Einkaufspreis, ein unerheblicher selbständiger Gebrauchswert und alsbaldige Verbrauchbarkeit. Taschenmesser können je nach Lage des Einzelfalles als Sachen geringen Werts angesehen werden oder nicht 2171<sup>4</sup>



Die Ankündigung und Bewilligung von Sonderpreisen für photographische Rollfilme, die bei den Ankündigenden gekauft worden sind, fallen nicht unter das Verbot 2937<sup>6</sup>

Teil 1 § 1 II a B.D. v. 9. März 1932 zum Schutze der Wirtschaft. Der Begriff „geringwertig“ ist sowohl für Reklamegegenstände als auch für Kleinigkeiten ohne Firmenaufdruck relativ zu verstehen. Bei der Prüfung des „geringen Wertes“ von Reklamegegenständen und der „Geringfügigkeit“ von Kleinigkeiten ist derselbe Maßstab anzulegen. Buchstreichhölzer fallen beim Tabakwarenverkauf unter das Verbot 3309<sup>6</sup>

#### Zug-um-Zug

§ 87 RWG.B.D. Erstattungsfähigkeit der Reisegebühr bei Zug-um-Zug-Leistungen 2499<sup>23</sup>

#### Zulassung des N.A.

vgl. unter Anwalt, Armenanwaltgebühren

#### Randwarenmonopol

§§ 44 I 1, 50 RWG.B. Die Beteiligungsziffern an der Deutschen Z.gesellschaft sind selbständig bewertungsfähige Gegenstände des Betriebsvermögens 2430<sup>14</sup>

#### Zurechnungsfähigkeit

§ 51 StGB. Die Prüfung der Täterpersönlichkeit nach der Richtung der Willensfähigkeit kann, wenn nicht die Anwendbarkeit des § 51 I StGB. schon rechtlich einwandfrei vom Tatrichter verneint worden ist, nur einheitlich erfolgen 3284<sup>24</sup>

§ 51 StGB. Das Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 2 2885

§ 51 II StGB. gilt auch, wenn die Straftat vor seinem Inkrafttreten (1. Jan. 1934) begangen ist 2166<sup>1</sup>

§ 51 II StGB. Eine nicht erheblich verminderte Z. kann nur im Rahmen der Strafzumessung bei Prüfung der Frage, ob mildernde Umstände zuzubilligen sind, berücksichtigt werden 2238<sup>6</sup>

Hat das Instanzgericht die Verantwortlichkeit des Täters i. S. von § 51 I StGB. bejaht, aber nicht geprüft, ob die Voraussetzungen des § 51 II vorliegen, so hat das RevG. auf Sachrüge hin das angefochtene Urteil nur im Strafausspruch aufzuheben und insoweit die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen 2914<sup>15</sup>

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist selbständig anfechtbar. Ist Revision auf diese Anordnung beschränkt, ergibt aber die Nachprüfung des angefochtenen Urteils, daß der Vorberichter § 51 StGB. irrig aufgefaßt hat, so ist die Beschränkung der Revision nicht wirksam, so daß das Rechtsmittel als unbeschränkt eingelegt zu gelten hat 2913<sup>13</sup>

Hat das Gericht die volle Verantwortlichkeit des Täters i. S. von § 51 I StGB. bejaht, die Voraussetzungen des § 51 I wie auch Abs. 2 aber nur nach einer Nichtung geprüft, so ist trotz der Beschränkung der Revision auf das Strafmaß das angefochtene Urteil doch auch hinsichtlich der Schuldfrage nachzuprüfen. Die Entmannung kann auch bei verminderter Z. angeordnet werden 2913<sup>14</sup>

§ 42 b StGB. Voraussetzungen der Unterbringung des Angekl. in einer Heil- und Pflegeanstalt, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“ 2931<sup>1</sup>

Liegt ein Fall des § 51 II StGB. vor, so muß zunächst die Unterbringung des Angekl. in eine Heil- und Pflegeanstalt

angeordnet werden. Die Entmannung kann nur daneben angeordnet werden 2976<sup>13</sup>

#### Zurückbehaltungsrecht

Berechtigung des Notars, unter besonderen Umständen auf Erhebung von Gebühren und auf Ausübung seines Z. an von ihm aufgenommenen Urkunden zu verzichten. Kein Z. des Notars an Urkunden wegen der Gebühren aus andern Geschäften 2402<sup>6</sup>

Verbot der Geltendmachung eines Z. zugunsten der Lieferfirma in Telephonmietvertrag macht diesen nicht wegen Sittenwidrigkeit nichtig 2714<sup>6</sup>

Der Frachtführer hat das Gut auch dann i. S. des § 440 II HGB. im Besitz, wenn er nur mittelbar besitzt. Zweifelsfrei mag dies sein, wenn der mittelbare Besitz nur durch den Schuldner der Forderungen vermittelt wird, für die das Pfandrecht besteht. Das gilt auch für das kaufmännische Z. Die Klagefrist des § 440 III HGB. entfällt, wenn der Empfänger den Frachtführer freiwillig wieder in den Besitz des Gutes setzt. Pfandrecht und Z. (letzteres sowohl aus § 273 BGB. wie auch aus § 369 HGB.) können dem Frachtführer nebeneinander zustehen 2971<sup>5</sup>

#### Zurücknahme der Berufung

vgl. unter B.

#### Zurückverweisung

vgl. unter RWG.B., Berufung, Erbhof

#### Zuständigkeit

§§ 24, 39 f. ZPD. Das Bestehen eines ausschließlichen Gerichtsstandes ist auch bei Magerweiterung zu beachten 3307<sup>3</sup>

§§ 276, 606 ff. ZPD. Haben zwei Eheleute gegeneinander bei verschiedenen LG. auf Scheidung geklagt, und verweist das eine LG. den Rechtsstreit an das andere LG., so ist damit infolge des Grundsatzes der Einheitlichkeit im Eheverfahren die Z. des andern LG. auch hinsichtlich der bei ihm angestregten Klage begründet, selbst wenn diese örtliche Z. ursprünglich fehlte 3014<sup>22</sup>

Die Voraussetzung des § 606 IV ZPD. ist nur gegeben, wenn deutsche Scheidungsurteile im ausländischen Staat allgemein, nicht nur von den dortigen Gerichten, sondern auch von den Verwaltungsbehörden anerkannt werden 2143<sup>12</sup>

Voraussetzung für die Z. des deutschen Gerichts gemäß § 606 IV ZPD. ist nur, daß das deutsche Gericht auch nach den Gesetzen des ausländischen Staates zuständig ist. Unbeachtlich ist es, wenn die Verwaltungsbehörden des ausländischen Staates die Scheidungsurteile des deutschen Gerichts nicht anerkennen. Für Scheidungssachen tschechoslowakischer Staatsbürger sind die deutschen Gerichte zuständig 2795<sup>3</sup>

Nur hinsichtlich der Scheidung zweier Ausländer macht § 606 IV ZPD. die deutsche Gerichtsbarkeit von der Anerkennung des Heimatrechts des Ehemanns abhängig 2802<sup>10</sup>

Der vom Rechtshilferichter beigeordnete Armenanwalt hat Anspruch auf Erstattung der Beweisgebühr aus der Staatskasse, wenn er vor dem Rechtshilferichter die Parteirechte bei der Beweisaufnahme wahrgenommen hat. Zur Festsetzung der Gebühren auch dieses Armenanwalts ist der Urkundsbeamte des Prozeßgerichts zuständig 3009<sup>14</sup>

Die Bestimmungen zur Durchführung der B.D. zur Vereinheitlichung der Z. in

Familien- und Nachlasssachen 2112. Schrifttum 2835

ollstreckungsabkommen zwischen Deutschland und Schweiz v. 2. Nov. 1929. Art. 5: Überprüfung der Z. des Urteilsstaats. Art. 1: Ausschließlicher Gerichtsstand. Für ZGB. Art. 538 II: Letzter Wohnsitz des Erblassers für Herausgabe oder Teilung der Erbschaft verneint 2735<sup>2</sup>

§ 29 II 1 RErbhofG. Das AnerbG. hat eine Ausschlagungserklärung des Anerben in eigener Z. entgegenzunehmen. — Die Z. des OLG. und des RG. im Rechtshilfverfahren (§ 159 I 1, 3 ZGB.) sind auch dann gegeben, wenn ein AnerbG. ein Rechtshilfersuchen abgelehnt hat 3053<sup>1</sup>

Bestimmt der Präsident des ErbHof. gemäß § 42 II RErbhofG. das zuständige AnerbG., so ist diese Bestimmung auch für die Z. der Kreisbauernführer gemäß § 54 RErbhofG. maßgebend. Die Bestimmung des zuständigen AnerbG. gemäß § 42 II RErbhofG. kann von den Anerbenbehörden nicht nachgeprüft werden 2987<sup>5</sup>

In Hofübergabevertrag sind für den Fall des Todes eines der Altenteiler die teilbaren Altenteilsleistungen in der Regel zu kürzen. Für Streitigkeiten über die Altenteilsleistungen wird zweckmäßig die Z. des AnerbG. vereinbart 2988<sup>6</sup>

Zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung nach § 12 III der 1. Durchf.B.D. z. RErbhofG. ist nur das Gericht befugt, bei dem das Verfahren anhängig ist, nicht auch die Vorinstanz 3214<sup>5</sup>

Zur Entscheidung über die Frage, ob eine gemäß § 51 StPD. über einen Zeugen verhängte Ordnungsstrafe unter das StraffreiG. falle, ist nicht das Gericht, sondern die StA. zuständig 3303<sup>16</sup>

Art. 14 II AusfG. z. WohnhVerbrG. Für das „nachträgliche Sicherungsverfahren“ ist an sich das Gericht sachlich zuständig, das nach den bestehenden Vorschriften zur Aburteilung der in Betracht kommenden Straftat zuständig sein würde, d. h. der Tat, für die der Verurteilte eine vor dem 1. Jan. 1934 erkannte Strafe — wenigstens zum Teil — nach diesem Zeitpunkt verbüßt. Gehört die Sache hiernach zur Z. des SchöffG., so kann die StA. die Z. der GrStrA. dadurch begründen, daß sie bei Einreichung der Antragsschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor diesem Gericht beantragt 2621<sup>13</sup>

§ 20 a StGB.; Art. 5 WohnhVerbrG. Berufungseinlegung durch die StA. gegen ein Strafurteil und gleichzeitig Beantragung, nunmehr auch noch gegen den Angekl. die Sicherungsverwahrung anzuordnen. Z. 3131<sup>13</sup>

Für die nach § 2 VerfAusfG. v. 6. Juni 1931 zu treffenden Entscheidungen ist in Preußen der RegPräs. zuständig 2733<sup>1</sup>

Zum Erlaß einer PolWfg. auf Grund einer nach dem VerunstaltungG. ergangenen PolW.D. ist nur der RegPräs. als Landespolizeibehörde zuständig 3326<sup>4</sup>

§ 839 BGB. Der Beamte hat jedem Dritten gegenüber die Amtspflicht, die Grenzen seiner Z. einzuhalten 2333<sup>3</sup>

#### Zustellung

§ 329 ZPD. Die Verfügung des Gerichtsvorsitzenden, die die Frist zum Nach-



weis der Zahlung der Prozeßgebühr oder die Frist für die Berufungs- oder Revisionsbegründung verlängert, bedarf nur insoweit der Z., als sie die neue Frist in Lauf setzt. Soweit sie zugleich von der bisherigen Frist entbindet, wird sie durch formlose, attemäßig feststehende Mitteilung wirksam 3314<sup>1</sup>

§§ 198 II, 516 ZPO. Die Berufungsfrist wird nicht in Gang gesetzt, wenn das Empfangsbekenntnis des gegnerischen RA. nicht die Angabe des Datums enthält. Es fehlt dann an ordnungsgemäßer Z. 2947<sup>5</sup>

§ 750 ZPO.; Art. 12 deutsch-polnischer Vertrag über den Rechtsverkehr vom 5. März 1924. Das deutsche Gericht hat nicht zu prüfen, ob die im Ausland bewirkte Z. den dortigen Vorschriften entsprach 3018<sup>6</sup>

§ 750 ZPO. Teilung mangelhafter Z. ist nicht mehr möglich, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird 3146<sup>3</sup>

Ist die Verächtigung des Pfändungsbeschlusses auf Betreiben der Partei oder von Amts wegen zuzustellen? 3259

Das Offenbarungsverfahrensverfahren ist Teil der Zwangsvollstreckung. Seine Einleitung gegen Erbhofbauern hat die vorherige Z. des Vollstreckungstitels an den Kreisbauernführer und die Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 39 II RErbhofG. jedenfalls dann zur Voraussetzung, wenn der Vollstreckungsauftrag nicht ausdrücklich mit Beschränkung auf erbhofreies Vermögen erteilt wird 3224<sup>6</sup>

§§ 48, 46 RErbhofG. Gegenüber dem über die Z. erteilten Empfangsbekenntnis ist der Nachweis zulässig, daß die Bescheinigung auf einem Irrtum beruht und die Z. tatsächlich zu anderem Zeitpunkt bewirkt worden ist 3210<sup>2</sup>

§ 11 der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. Die besonderen Umstände eines Falls können die Nichtbeachtung einer gerichtlichen Z. und die Unkenntnis vom Lauf einer Beschwerdebefrist als unverschuldete Veräumung der Frist und damit als Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erscheinen lassen 3211<sup>3</sup>

Auf die Z. der Entscheidung nach § 21 V der 1. DurchfVO. z. RErbhofG. kann von den Beteiligten rechtswirksam verzichtet werden 3218<sup>8</sup>

Für den Verbrauch der Strafflage ist der Tag der Z. (nicht schon der der Erlassung) des Strafbefehls oder Strafbefehls maßgebend 2168<sup>3</sup>

Das Zwangsverwaltungsverfahren erreicht sein Ende i. S. von § 127 Pr-GKG. mit der Z. des Aufhebungsbeschlusses, nicht erst mit dem Aufhören der gerichtlichen Tätigkeit 2246<sup>6</sup>

**Zwangsgeld**

§ 33 PrPolVerwG. Ist einheitliche Z.festsetzung wegen mehrerer Verstöße gegen eine PolVO. erlassen und erweist sich einer derselben als zu Unrecht angenommen, so muß der Verwaltungsrichter die ganze Z.festsetzung aufheben. Nach solcher Aufhebung kann die Polizei wegen der andern nachgewiesenen Verstöße erneut Z. festsetzen. Verjährungsvorschriften stehen dem nicht entgegen, jedoch sind die Bestimmungen des § 33 III PolVerwG. zu beachten, die verlangen, daß Verletzung oder Bedrohung eines schutzwürdigen polizeilichen Interesses noch vorliegt 2431<sup>1</sup>

Während des Bestehens des Abj. 2 des § 76 PolVerwG. in der bis zum Inkrafttreten der VO. v. 3. Sept. 1932 zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung gültigen Fassung durfte Z. oder Zwangshaft wegen der Übertretung einer PolVO., die gleichzeitig in einem Gesetz mit Strafe bedroht war, nicht angedroht oder festgesetzt werden 2878<sup>1</sup>

**Zwangshypothek**

§§ 848, 866 f. ZPO. Hat der Gläubiger eines Grundstückseigentümers gegen diesen einen vollstreckbaren Schuldtitel wegen einer Geldforderung erlangt und beantragt er daraufhin die Eintragung einer Z., so bedarf es zum Rangrücktritt eines vorhergehenden Grundstückrechtes, und zwar auch einer Eigentümergrundschuld, nicht der besondern Zustimmung des Eigentümers; diese wird vielmehr durch den vollstreckbaren Schuldtitel ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Rangänderung erst nach Eintragung der Sicherungshypothek gestellt wird oder wenn diese kraft Gesetzes gemäß § 848 ZPO. entstanden ist 2996<sup>1</sup>

§ 867 ZPO. Bei Eintragung einer Z. hat der Grundbuchrichter nicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckungsklausel gegeben waren 2940<sup>4</sup>

§§ 866, 867 ZPO. Z. kann auch auf Grund einer den Grundstückseigentümer zur Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme verurteilenden vollstreckbaren Entscheidung eingetragen werden; dies gilt selbst dann, wenn der Gläubiger nach den Bedingungen, unter denen die Hinterlegung zu erfolgen hat, aus dieser unter keinen Umständen einen Anspruch auf Auszahlung an sich selbst erlangt 3218<sup>1</sup>

Kann der Gläubiger einer Z. auf Grund seines persönlichen Schuldtitels im Range der Hypothek die Zwangsversteigerung betreiben? 2322

**Zwangskartell**

vgl. unter Kartell

**Zwangsvergleich**

vgl. unter Entschuldung, landwirtschaftliche; Konkurs; Vergleichsverfahren, gerichtliches

**Zwangsversteigerung**

Das ZwVerfG. Schrifttum 2606

Kann der Gläubiger einer Zwangshypothek auf Grund seines persönlichen Schuldtitels im Range der Hypothek die Z. betreiben? 2322

Unter das Vorrecht des § 10 Ziff. 1 ZwVerfG. fallen nicht nur Ansprüche auf Ersatzbarer Auslagen, sondern auch solche auf Ersatz von Krediten nebst deren Zinsen, die der die Zwangsverwaltung betreibende Gläubiger für die Zwecke der Zwangsverwaltung aufgenommen hat. Das Vorrecht umfaßt aber nur die Ersatzaufprüche für Auslagen während der Dauer der Zwangsverwaltung, nicht dagegen solche, die bereits vor Einleitung der Zwangsverwaltung gemacht sind 2976<sup>12</sup>

§ 10 Ziff. 3 ZwVerfG. Unter den ablösungsberechtigten Gläubigern i. S. des § 115 BGB. sind nur diejenigen Realgläubiger und sonstige dingliche Berechtigte zu verstehen, deren Ansprüche außerhalb des geringsten Gebots zu stehen kommen. Die Frage, ob und inwieweit der Ersteher als befriedigt i. S. des § 3 ZwVollstMaßnVO. v. 26. Mai 1933 anzusehen und

wegen seines dinglichen Anspruchs durch das Meistgebot gedeckt ist, unterliegt als Frage des materiellen Rechts nicht der Nachprüfung durch den Versteigerungsrichter zur Zeit der Verteilung. Die in § 3 aufgestellte Fiktion betrifft lediglich das Verhältnis zwischen dem Ersteher als dinglichem Gläubiger und dem Eigentümer als persönlichem Schuldner 2793<sup>1</sup>

§ 10 Ziff. 3 ZwVerfG. Zinsen und Verzugszuschläge auf Steuern im Konkurs- und Z.verfahren 2828

§ 10 ZwVerfG. Die Kosten einer vorangegangenen Mobilienvollstreckung können von einem Gläubiger der Kl. 5 mit diesem Rang im Z.verfahren geltend gemacht werden 2643<sup>5</sup>

§§ 20, 23 ZwVerfG. Wenn die Erbhofeigenschaft erst nach Anordnung der Z. begründet sein soll, so steht dies einem Aussetzungsbefehl gemäß § 148 ZPO. durch den Versteigerungsrichter nicht entgegen. Mit Rücksicht auf die rechtliche Veränderung, die ein Grundstück durch die Erbhofeigenschaft (§§ 37, 38 RErbhofG.) erfährt, sind Bedenken aus § 135 BGB., § 23 ZwVerfG. nicht heranzuleiten 2267<sup>1</sup>. Gegenansicht 2252<sup>10</sup> 2983<sup>1</sup>

§ 26 ZwVerfG.; § 8a SicherungsVO. Der während des Z.verfahrens eingetretene Eigentumswechsel ist bedeutungslos 2276<sup>11</sup>

§§ 44, 84 ZwVerfG. Unrichtigkeit des geringsten Gebots durch Einstellungsbewilligung des erstbetreibenden Gläubigers im Versteigerungstermin muß nicht unbedingt zur Verjagung des Zuschlags führen 2725<sup>9</sup>

Schuldhafte Verletzung der Vorschrift des § 60 ZwVerfG. begründet Amtshaftung nach Art. 131 RErbf. Im Z.verfahren über Grundstücke besteht auch gegenüber dem Meistbietenden eine Amtspflicht des das Verfahren leitenden Beamten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Deshalb gebührt dem Meistbietenden der im Art. 131 gegebene Ersatzauspruch, wenn ein Grund zur Verjagung des Zuschlags auf einem schuldhaften Verstoß gegen die das Verfahren ordnenden Vorschriften beruht 2842<sup>2</sup>

Wenn der Schuldner einen nach Schluß der eigentlichen Versteigerung gestellten Antrag aus § 85 ZwVerfG. absichtlich, um den Vollstreckungsrichter und die Beteiligten irreführen, in eine Form kleidet, die nicht ohne weiteres erkennen läßt, daß es sich um Antrag aus § 85 ZwVerfG. handelt, so kann der Schuldner seine Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschluß nicht darauf stützen, daß der § 85 unbeachtet geblieben ist 2633<sup>3</sup>

§§ 91, 92, 115 ZwVerfG. Rechtliche Zulässigkeit einer Vormerkung für den Anspruch aus Wiederkaufrecht. Sie ist daher in der Z. als wirksame Belastung an ihrer Grundbuchstelle zu berücksichtigen 2400<sup>5</sup>

§ 95 ZwVerfG. Gegen den die Z. anordnenden Beschluß des Vollstreckungsgerichts ist die sofortige Beschwerde nur gegeben, wenn er nach vorheriger Anhörung des Antragsgegners erging 2868<sup>7</sup>

§ 95 ZwVerfG. Die Möglichkeit der Erklärung eines Grundstücks zum Erbhof rechtfertigt noch nicht die Aufhebung des Versteigerungstermins 2271<sup>6</sup>



Die Aufhebung eines anhängigen Z.-verfahrens von landwirtschaftlichem Grundbesitz ist unzulässig, solange begründete Zweifel an der Erbhofeigenschaft der beschlagnahmten Grundstücke bestehen. Bis zur Beseitigung der Zweifel ist die einstweilige Einstellung des Versteigerungsverfahrens auszusprechen 2274<sup>7</sup>

§ 180 ZwVerfStG. Der Räumungsanspruch des Erstehers gegen einen Miteigentümer bei der Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft 2960  
Leibgebäude, Leibzucht, Altenteil und Auszug können auch nach dem 1. Jan. 1900 i. S. des § 9 EGZwVerfStG., Art. 6 PrWGZwVerfStG. erworben werden; bei Auslegung dieser Bestimmungen ist auf das ältere Recht zurückzugehen. — Es genügt nach § 9 EGZwVerfStG., Art. 6 PrWGZwVerfStG., daß sich das streitige Recht nach seiner Eintragung und der zugrunde liegenden Bewilligung im ganzen als Altenteil darstellt; es braucht nicht ausdrücklich als Altenteil bezeichnet zu sein 3004<sup>6</sup>

Ist Ausbietungsgarantie in dem Sinne übernommen worden, daß nur der Ausfall des dinglichen Rechts verhütet werden soll, so tritt die Verpflichtung zum Bieten erst ein, wenn der Ausfall der Hypothek oder Grundschuld infolge des Zuschlags droht. Darüber hinaus kann der Garant aber auch die Verpflichtung übernehmen, bei einer Z. für alle Fälle für ausreichendes Gebot zu sorgen, auch wenn Ausfall nicht zu befürchten ist 2761<sup>1</sup>

§ 839 BGB. Der mit der Bescheinigung über den Grundbuchstand beauftragte Notar hat keine Amtspflicht, sich zugleich rechtsbelehrend darüber zu äußern, welche Folgen die zutreffend bescheinigte Grundbuch- und Rechtslage wegen der begrenzten relativen Wirkung der Eigentümerbefugnis aus § 7 AufwG. und der sich daraus im Falle der Z. möglicherweise ergebenden verwickelten Rangverhältnisse zeitigen könnte 2397<sup>3</sup>

§ 839 BGB. Erteilt Notar Vollstreckungsklausel zu einer von ihm aufgenommenen Urkunde des § 794 Ziff. 5 ZPO., nachdem er den Vollstreckungsauftrag angenommen hat, so verlegt er fahrlässig seine Amtspflicht als Notar. Begeht der Versteigerungsrichter daraufhin ebenfalls eine fahrlässige Amtspflichtverletzung, so wird dadurch nicht der Kaufzusammenhang zwischen der Handlung des Notars und dem Schaden des Gläubigers unterbrochen, vielmehr ist das Zusammenwirken beider Versehen als Ursache des Schadens anzusehen 3277<sup>14</sup>

Der Gerichtsvollzieher muß den Vollstreckungsgläubiger auch von der Verlegung des Versteigerungstermins benachrichtigen. Unterlassung der Benachrichtigung stellt Amtspflichtverletzung dar. Die Kosten der Wahrnehmung des Versteigerungstermins durch den Gläubiger sind notwendige Kosten i. S. der §§ 788, 91 ZPO. 2493<sup>6</sup>

Einfluß eines Vergleichs in der Beschw.-Just. auf den Zuschlagsbeschuß 3187  
Die Beweislast für die Prozeßunfähigkeit trägt im Z.-verfahren der Schuldner 2494<sup>9</sup>

Es kann nicht allgemein davon ausgegangen werden, daß bei Z. der Wert der versteigerten Sachen i. S. des § 37 RD. erzielt werde 3305<sup>2</sup>

### Vollstreckungsschutz

§ 51 ZwVollstrMaßnVD. v. 26. Mai 1933. Das Unvermögen des Schuldners zur Abdeckung einer Forderung beruht nicht auf der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung, wenn er vor der Beschlagnahme des Vermögens der SPD. die seiner keine Kapitalien zur Verfügung gestellt hat 2802<sup>9</sup>

Die Kostenbestimmung des § 21 VollstrMaßnVD. v. 26. Mai 1933 bezieht sich entsprechend den in Abs. 1 aufgeführten §§ 5, 7, 9a u. 9b nur auf das Z.-verfahren. Wenn daher in Abs. 2 des § 21 gesagt ist, daß Erstattung der durch das Verfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten nicht stattfindet, so gilt diese Ausnahmebestimmung entsprechend Abs. 1 nur für das Z.-verfahren, aber nicht für das sonstige Vollstreckungsschutzverfahren 2504<sup>1</sup>

Gegen den Beschluß, in dem die einstweilige Einstellung des Z.-verfahrens in Grundstück wegen Eröffnung des Entschuldungsverfahrens gemäß Art. 2 I der VD. v. 27. Dez. 1933 festgestellt wird, ist die sofortige Beschwerde gegeben. Die in Art. 2 I Ziff. 1 der VD. v. 27. Dez. 1933 gegebene Bestimmung der einstweiligen Einstellung des Z.-verfahrens in ein im Entschuldungsverfahren befindliches Grundstück geht der Vorschrift des Fortgangs des Z.-verfahrens trotz Eintritts eines neuen Eigentümers (§ 26 ZwVerfStG.) vor 2872<sup>4</sup>

### Grunderwerbsteuerfragen

§ 5 GrErmStG. Bei Z. einer Reichsheimstätte ist die Abgabe des Meistgebots steuerfrei, wenn der Ausgeber der Heimstätte das ihm nach § 11 HeimStG. zustehende Vorkaufsrecht ausübt und daraufhin den Zuschlag erhalten hat 2653<sup>3</sup>

§ 14 GrErmStG. Die Grunderwerbsteuerfreiheit für Rettungskäufe in der Z. 3099

Steuerfreiheit nach §§ 8 Nr. 3, 14 GrErmStG. ist nicht ausgeschlossen, wenn bei Z., die von einer Erbengemeinschaft wegen einer zum Nachlaß gehörenden Hypothek hinsichtlich des belasteten Grundstücks betrieben wird, ein Miterbe als Meistbieter den Zuschlag erhält, nachdem er auf Grund einer zwischen ihm und den andern Miterben zur Erzielung eines möglichst hohen Kaufpreises und damit zur Rettung der Hypothek getroffenen Vereinbarung im eigenen Namen auf das Grundstück geboten hatte 2278<sup>1</sup>

Hat OH. gegenüber einem Hypothekengläubiger die Bürgschaft oder Ausbietungsgarantie übernommen, so kann auch jeder Gesellschafter als Meistbieter oder Ersther auf die Vergünstigung des § 14 GrErmStG. Anspruch machen 2509<sup>2</sup>

Gehörte zum Hypothek des Erstehers früher zum Vermögen einer OHG., an der er selbst beteiligt war, so steht ihm die Steuervergünstigung des § 14 GrErmStG. nicht zu, wenn er die Hypothek erst innerhalb der im § 14 I Nr. 2 vorgesehenen Jahresfrist dadurch erworben hat, daß er, gegenüber den Erben des andern Gesellschafters von seinem Recht, das Gesellschaftsvermögen mit Aktiven und Passiven zu übernehmen, Gebrauch macht 3083<sup>4</sup>

### Zwangsvollstreckung

Berücksichtigung der Abzahlungsraten zinsloser Baudarlehen von Baupar-

lassen in der Z. nach dem Gesetz vom 24. Okt. 1934 2825

§§ 22, 146 ZwVerfStG. Besetzung, die wegen fehlender Bauernfähigkeit des Eigentümers am 1. Okt. 1933 nicht Erbhof geworden ist, wird durch Veräußerung an bauernfähige Person nicht zum Erbhof, wenn sie vor der Veräußerung unter Z. stand 2252<sup>10</sup>

§ 23 ZwVerfStG. Besetzungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt sind und bislang gemäß § 13 KErbhofStG. keinen Erbhof bildeten, werden auch durch Veräußerung an eine bauernfähige Person so lange nicht zum Erbhof, wie die Beschlagnahme fort-dauert 2983<sup>1</sup>

§ 38 KErbhofStG. Eine Z. kann auch nach Erwerb des Alleineigentums und der dadurch eingetretenen Entstehung der Erbhofeigenschaft fortgesetzt werden 2940<sup>5</sup>

§ 10 VollstrMaßnVD. v. 26. Mai 1933. Das Vorschlagsrecht auf Bestellung eines Institutsverwalters kann nicht im späteren Verlauf des Z.-verfahrens geltend gemacht werden 2352<sup>2</sup>

Unter das Vorrecht des § 10 Ziff. 1 ZwVerfStG. fallen nicht nur Ansprüche auf Ersatzbarer Auslagen, sondern auch solche auf Ersatz von Krediten nebst deren Zinsen, die der die Z. betreibende Gläubiger für die Zwecke der Z. aufgenommen hat. Das Vorrecht umfaßt aber nur die Ersatzansprüche für Ausgaben während der Dauer der Z., nicht dagegen solche, die bereits vor Einleitung der Z. gemacht sind 2976<sup>12</sup>

§ 626 BGB. Wirtschaftlicher Zusammenbruch des Unternehmers als wichtiger Grund zu fristloser Entlassung der Angestellten, insbesondere bei Entschuldung und Z. 3229<sup>1</sup>

Das Z.-verfahren erreicht sein Ende i. S. des § 127 PrOGG. mit der Zustellung des Aufhebungsbeschlusses, nicht erst mit dem Aufhören der gerichtlichen Tätigkeit 2246<sup>6</sup>

Die auf Ersuchen einer Generallandschaftsdirektion erfolgte Lösung des Z.-vermerks ist gebührenpflichtig, auch wenn die Aufhebung der Z. die notwendige Folge der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist 2246<sup>7</sup>

### Zwangsvollstreckung

vgl. auch unter Duldung der Z.  
Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Z. v. 24. Okt. 1923 2821

Ein Urteil v. 11. Jan. 1924, das auf Zahlung von wöchentlich 6 RM Unterhalt, vervielfältigt mit dem am Tage der Zahlung der rückständigen und laufenden Beträge gültigen Reichsrichtzahl für die gesamten Lebenshaltungskosten lautet, kann vollstreckt werden 3018<sup>4</sup>

§ 719 II ZPO. Zur Frage der Einstellung der Z. in der RevJust. 2827

§ 750 ZPO. Teilung mangelhafter Zustellung ist nicht mehr möglich, wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird 3146<sup>3</sup>

Die Erinnerung gemäß § 766 II ZPO. gegen einen Kostenanlaß des Gerichtsvollziehers in Armenisachen 3186

Die Eigentumsklage ist unzulässig, wenn sie sich gegen die Beseitigung des Vollstreckungsaktes richtet, insbes. solange die Z. andauert. Ist die Z. beendet, der Gerichtsvollzieher angewiesen, die gepfändeten Sachen herauszugeben, so braucht dieser Herausgabeanspruch nicht im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO. geltend gemacht zu werden, son-



bern kann mit der Eigentumsklage aus § 985 BGB. verfolgt werden 2503<sup>5</sup>  
 § 766 ZPO. Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts erlangen materielle Rechtskraft 2502<sup>3</sup>  
 §§ 894, 888 ZPO. Urteil, das den Vell. verpflichtet, eine Erklärung notariell beglaubigen zu lassen, ersetzt die Beglaubigung nicht 2247<sup>8</sup>  
 §§ 3 ff., 890 ZPO. Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung für Straffestsetzungsverfahren ist das Interesse maßgebend, das die Antragstellerin an der Durchführung dieser Z. hat 2493<sup>7</sup>  
 Kann aus einem im Z.verfahren abgeschlossenen Vergleich Kostenfestsetzung stattfinden? 2448  
 Schuldtitel, aus dem die Z. ohne Sicherheitsleistung schlechthin eingestellt worden ist, bildet für die Dauer der Einstellung keinen zur Kostenfestsetzung geeigneten Titel 2866<sup>3</sup>  
 § 839 I 1 u. 2 BGB. Gibt Justizinspektor, der Antrag auf Einstellung der Z. aufnimmt, dem Antragsteller die überreichten Urkunden wegen angeblichen Fehlens der Namen der Pfändungsgläubiger zurück, so liegt darin Amtspflichtverletzung. Die Haftung entfällt nicht gemäß § 839 I 2 dadurch, daß dem rechtlich nicht bewanderten kaufmännischen Angestellten des Antragstellers, der für diesen den Antrag stellte, die Angabe der Gläubiger in den von ihm überreichten Urkunden unbekannt war, weil er sich von dem Inhalt der Ur-

kunden keine genaue Kenntnis verschafft hatte 3194<sup>3</sup>  
 § 519 III 2 ZPO. Schriftsätze, die inhaltlich als Berufungsbegründung genügt haben würden, aber nicht zur Begründung der Berufung, sondern aus einem andern Anlaß z. B. zur Begründung des Antrags auf Einstellung der Z. zu den Akten gebracht sind, können nicht als Berufungsbegründung berücksichtigt werden 3058<sup>8</sup>  
 Die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften des ArbGerG. Schrifttum 2836  
 Z.möglichkeiten der Sozialversicherungsträger nach dem RErbhofG. 2201  
 Das Recht der Z. in der Sozialversicherung. Schrifttum 2327  
 überträgt der nicht bauernfähige Landwirt seinen erbbfähigen Besitz an seinen 6jährigen Sohn, so ist die Übertragung nach dem AnsG. ansehtbar. Obwohl der Hof in der Person des Sohnes Erbhof geworden ist, steht § 38 RErbhofG. einer Z. aus dem Ansehungsmittel nicht entgegen 3223<sup>5</sup>  
 Gegenvorstellungen und Anträge auf Aufhebung einer vorläufigen Einstellung der Z. sind gebührenfrei, Antrag auf Aufhebung wegen veränderter Umstände dagegen gebührenpflichtig 3005<sup>8</sup>  
 § 750 ZPO. Art. 12 deutsch-poln. Vertrag über den Rechtsverkehr v. 5. März 1924. Das deutsche Gericht hat nicht zu prüfen, ob die im Ausland bewirkte Zustellung den dortigen Vorschriften entsprach 3018<sup>6</sup>

Art. 2 VollstrAbf. zwischen Deutschland und der Schweiz v. 2. Nov. 1929. Vorbehaltlose Einlassung auf den Rechtsstreit. Form des Vorbehalts 2432<sup>1</sup>  
 VollstrAbf. zwischen Deutschland und der Schweiz v. 2. Nov. 1929. Art. 5: Überprüfung der Zuständigkeit des Urteilsstaates. Art. 1: Ausschließlicher Gerichtsstand. Für ZGB. Art. 538 II: Letzter Wohnsitz des Erblassers für Herausgabe oder Teilung der Erbschaft verneint 2735<sup>2</sup>  
 Die Ausnahmebestimmungen des § 83 Tschechoslow. ExekD. betreffend außerordentliche Rechtsmittel gelten nur, soweit es sich um solche besondere Fragen handelt, welche daraus entstehen, daß die Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutivtitels geführt wird 2736<sup>1</sup>  
**Zwedgrundstück**  
 vgl. unter Erbhof  
**Zweigniederlassung**  
 Die Z. einer ausländischen AktG. teilen bezüglich der Rechtsfähigkeit das Schicksal der Hauptniederlassung. Der englische Liquidator einer dortigen Z. übt an sich ein Recht kraft Amtes aus, das ihn zur Prozeßführung ermächtigt; diese Möglichkeit setzt aber voraus, daß die Z. selbst, die die Klage erhoben hat, damals rechtsfähig war 2845<sup>4</sup>  
 Zur Frage der Gewerbesteuerpflicht von Filialgroßhandelsstellen 2828  
**Zwischenhandel**  
 vgl. unter Umsatzsteuer

III.

Gesetzesregister

A. Zivilrecht

I. Reichsrecht

a) Bürgerliches Recht

1. BGB. v. 18. Aug. 1896: 2228

- § 6: 2313 2755
- § 26: 2800<sup>6</sup>
- § 27, 29: 3189
- § 31: 2178<sup>5</sup> 2507<sup>2</sup> 3028
- § 32: 2161<sup>2</sup> 3188
- § 33: 2161<sup>2</sup>
- § 37: 3189
- § 40: 3000<sup>1</sup> 3188
- § 58: 2800<sup>6</sup>
- § 60: 2800<sup>6</sup>
- § 89: 2507<sup>2</sup>
- § 93: 2385 2540<sup>3</sup>
- § 94: 2212
- § 95: 2715<sup>7</sup>
- § 97: 2715<sup>7</sup>
- § 99: 2212
- § 104: 2494<sup>9</sup> 2708<sup>2</sup>
- § 105: 2179<sup>9</sup> 3124<sup>3</sup>
- § 114: 2755
- § 117: 2664
- § 119: 3117
- § 119 ff.: 2108
- § 121: 2444 2600
- § 123: 2804<sup>1</sup>
- § 126: 2210 2403<sup>7</sup>
- § 133: 2681<sup>1</sup> 2761<sup>1</sup> 3054<sup>2</sup>
- § 134: 2127 2211 2305 2950 3028
- § 135: 2267<sup>1</sup> 2983<sup>1</sup>
- § 137: 2210 3092
- § 138: 2127 2172<sup>5</sup> 2385 2714<sup>6</sup> 2721<sup>4</sup>  
2804<sup>1</sup> 2969<sup>2</sup> 3012<sup>18</sup> 3015<sup>24</sup> 3026
- § 139: 3124<sup>3</sup> 3265<sup>1</sup>

- § 142: 2127
- § 157: 2385 2681<sup>1</sup> 2683<sup>2</sup> 2761<sup>1</sup>  
3028 f. 3054<sup>2</sup> 3265<sup>2</sup> 3268<sup>6</sup>
- § 164: 2394<sup>1</sup> 2448 2906<sup>3</sup>
- § 166: 2799<sup>4</sup>
- § 167: 2394<sup>1</sup>
- § 168: 2667
- § 170: 2394<sup>1</sup>
- § 171: 2108
- § 172: 2273<sup>6</sup> 2315
- § 177: 2550<sup>8</sup> 2906<sup>3</sup>
- § 179: 2329<sup>1</sup> 3267<sup>3</sup>
- § 180: 2162<sup>3</sup> 2906<sup>3</sup>
- § 181: 2179<sup>9</sup>
- § 185: 2459<sup>2</sup> 2906<sup>3</sup>
- § 186: 3115
- § 193: 3115
- § 195: 2233<sup>1</sup> 2329<sup>1</sup> 2642<sup>4</sup>
- § 196: 2181<sup>1</sup> 2329<sup>1</sup>
- § 198: 2181<sup>1</sup> 2233<sup>1</sup> 2490<sup>4</sup>
- § 202: 2188<sup>1</sup>
- § 203: 2600 2615<sup>5</sup>
- § 209: 2449 2527
- § 217: 2233<sup>1</sup>
- § 218: 2527
- § 222: 2129<sup>2</sup>
- § 226: 2451 3027
- § 228: 2212
- § 234: 2828
- § 242: 2176<sup>11</sup> 2233<sup>1</sup> 2330<sup>1</sup> 2334<sup>4</sup>  
2437 2451 2609<sup>1</sup> 2639<sup>17</sup> 2642<sup>4</sup>  
2651<sup>1</sup> 2683<sup>2</sup> 2685<sup>3</sup> 2718<sup>9</sup> 2761<sup>1</sup>  
3025 3027 ff. 3054<sup>3</sup> 3268<sup>6</sup> 3300<sup>9</sup>
- § 249: 2137<sup>8</sup> 2385 2394<sup>1</sup> 2457<sup>1</sup> 2670  
2959
- § 251: 2457<sup>1</sup>
- § 254: 2329<sup>1</sup> 2385 f. 2388 2609<sup>2</sup>  
2651<sup>1</sup> 2670 2794<sup>2</sup> 2935<sup>3</sup> 3010<sup>15</sup>

- § 268: 2793<sup>1</sup>
- § 272: 2666
- § 273: 2971<sup>3</sup>
- § 276: 2314 2385 2394<sup>1</sup> 2395<sup>2</sup> 2618<sup>8</sup>  
2683<sup>2</sup> 2841<sup>1</sup> 2935<sup>3</sup> 3010<sup>15</sup> 3126<sup>4</sup>  
3196<sup>5</sup>
- § 277: 2314
- § 278: 2609<sup>2</sup>
- § 279: 2318
- § 281: 2959
- § 282: 2842<sup>2</sup>
- § 284: 2639<sup>17</sup>
- § 306: 2305
- § 307, 309: 2306
- § 311: 2412
- § 313: 2442 2449 2545<sup>6</sup> 2856<sup>1</sup> 2910<sup>4</sup>  
3140<sup>4</sup>
- § 319: 2683<sup>2</sup>
- § 323: 2305 2934<sup>2</sup>
- § 326, 327: 3080<sup>6</sup>
- § 328: 2973<sup>4</sup>
- § 330: 2412
- § 331: 2452
- § 346: 2959
- § 347: 2685<sup>4</sup> 2959
- § 360: 2683<sup>2</sup>
- § 372: 2333<sup>3</sup> 2959
- § 374: 2666
- § 399: 2576<sup>3</sup> 3247
- § 404: 2551<sup>9</sup>
- § 406 ff.: 2551<sup>9</sup>
- § 415: 2711<sup>3</sup>
- § 416: 2711<sup>3</sup> 3104
- § 419: 2356<sup>1</sup> 2425<sup>3</sup> 2640<sup>18</sup> 2876<sup>1</sup>
- § 425: 3104
- § 426: 2767<sup>6</sup>
- § 459: 2385
- § 459 ff.: 2395<sup>2</sup> 2906<sup>2</sup>



463: 2129<sup>2</sup> 2906<sup>2</sup> 2960  
 467: 2959  
 476: 2685<sup>4</sup>  
 477: 2395<sup>2</sup>  
 477 ff.: 2129<sup>2</sup>  
 480: 2959  
 504 ff.: 2545<sup>6</sup>  
 535 ff.: 2715<sup>7</sup>  
 537: 2269<sup>2</sup>  
 549: 2129<sup>1</sup> 3193<sup>1</sup>  
 557: 3259  
 558: 3017<sup>3</sup>  
 568: 3259  
 § 571 ff.: 2211  
 607: 2718<sup>9</sup>  
 610: 2745  
 § 611 ff.: 2650<sup>1</sup> 2762<sup>2</sup>  
 612: 2651<sup>1</sup> 2666 2726<sup>1</sup>  
 617: 3156<sup>1</sup>  
 618: 2177<sup>13</sup> 2313 3268<sup>4</sup> 3278<sup>15</sup>  
 § 621 ff.: 2358<sup>4</sup>  
 626: 2276<sup>1</sup> 2506<sup>1</sup> 2804<sup>2</sup> 3229<sup>1</sup>  
 628: 2670  
 631: 2973<sup>4</sup>  
 § 631 ff.: 2762<sup>2</sup>  
 649: 2934<sup>2</sup>  
 664: 3268<sup>5</sup>  
 667: 2617<sup>7</sup>  
 672: 2667  
 677 ff.: 2724<sup>8</sup>  
 730, 733: 3268<sup>6</sup>  
 741 ff.: 2485<sup>1</sup>  
 747: 2540<sup>3</sup>  
 § 753, 754: 2959  
 765: 2352<sup>1</sup>  
 765 ff.: 3056<sup>4</sup>  
 766: 3103  
 767: 2176<sup>12</sup> 3104  
 768: 2477<sup>1</sup>  
 774: 3101  
 779: 2127  
 810: 2181<sup>1</sup> 2666  
 812: 2269<sup>4</sup> 2642<sup>4</sup> 2871<sup>2</sup> 2959  
 2994<sup>13</sup> 3124<sup>3</sup> 3307<sup>4</sup>  
 813: 2129<sup>2</sup>  
 814: 2269<sup>4</sup> 2460<sup>2</sup>  
 816: 2458<sup>2</sup>  
 817: 2269<sup>4</sup> 2460<sup>2</sup>  
 818: 2174<sup>8</sup> 2959  
 819: 2174<sup>8</sup>  
 822: 2458<sup>2</sup>  
 823: 2385 f. 2446 2935<sup>3</sup> 3010<sup>15</sup>  
 823 II: 2234<sup>2</sup> 2460<sup>3</sup> 2507<sup>2</sup> 2764<sup>4</sup>  
 3028  
 § 826: 2136<sup>7</sup> 2137<sup>8</sup> 2451 2487<sup>2</sup>  
 2609<sup>2</sup> 2721<sup>4</sup> 2726<sup>1</sup> 2828 2871<sup>2</sup>  
 3027 f. 3307<sup>4</sup>  
 830: 2764<sup>3</sup>  
 831: 2386 2764<sup>4</sup> 2973<sup>4</sup>  
 833: 2794<sup>2</sup>  
 835: 2212  
 839: 2333<sup>3</sup> 2386 2394<sup>1</sup> 2397<sup>3</sup>  
 2398<sup>4</sup> 2402<sup>6</sup> 2493<sup>6</sup> 2529 2543<sup>4</sup>  
 2544<sup>5</sup> 2545<sup>6</sup> 2569<sup>1</sup> 2618<sup>8</sup> 2767<sup>5</sup>  
 2841<sup>1</sup> 2842<sup>2</sup> 2864<sup>1</sup> 2971<sup>3</sup> 3001<sup>2</sup>  
 3193<sup>2</sup> 3194<sup>3</sup> 3268<sup>4</sup> 3273<sup>10</sup>  
 3277<sup>14</sup>  
 840: 2212 f.  
 843: 2386  
 844: 2385  
 846: 3127<sup>5</sup>  
 847: 2386 2499<sup>21</sup> 2769<sup>6</sup> 3268<sup>4</sup>  
 852: 2537<sup>1</sup> 2543<sup>4</sup> 2545<sup>6</sup>  
 868: 2971<sup>3</sup>  
 §§ 872, 873: 2209  
 877: 2235<sup>3</sup>  
 880: 2235<sup>3</sup> 2272<sup>2</sup> 2834 2996<sup>1</sup> 3257  
 883: 2400<sup>5</sup> 2612<sup>3</sup>  
 888: 2400<sup>5</sup>  
 890: 3255  
 891: 2784<sup>2</sup> 2931<sup>1</sup>  
 892: 2784<sup>2</sup>  
 894: 2354<sup>5</sup> 2444 3054<sup>3</sup> 3172

903: 3008<sup>12</sup>  
 905: 2209 3008<sup>12</sup>  
 907: 2764<sup>4</sup>  
 909: 2234<sup>2</sup>  
 928: 2209  
 930: 2809<sup>12</sup> 3237  
 931: 2723<sup>5</sup> 3237  
 932: 2386  
 932 ff.: 2458  
 934: 2723<sup>5</sup>  
 947: 2540<sup>3</sup>  
 960: 2212  
 985: 2503<sup>5</sup>  
 986: 2971<sup>3</sup>  
 989: 2685<sup>4</sup> 2959  
 1004: 2444 3008<sup>12</sup>  
 1008 ff.: 2200  
 1021, 1026: 3142<sup>1</sup>  
 1090 ff.: 2997<sup>2</sup>  
 1091, 1092: 3300<sup>99</sup>  
 1094 ff.: 2545<sup>6</sup>  
 1105 ff.: 2997<sup>2</sup>  
 1113: 3218<sup>1</sup> 3294<sup>1</sup>  
 § 1113 ff.: 2235<sup>3</sup>  
 1115: 3294<sup>1</sup>  
 1116: 2950 3253  
 1119: 2519  
 1124: 2321  
 1138: 3054<sup>3</sup>  
 1147: 2933<sup>1</sup>  
 1150: 2793<sup>1</sup>  
 1157: 2445  
 1163: 2202 2784<sup>2</sup>  
 1164: 2322  
 1169: 2444  
 1175: 2243<sup>3</sup>  
 1179: 2998<sup>3</sup>  
 1183: 2243<sup>3</sup>  
 1184: 3218<sup>1</sup>  
 1207: 2723<sup>6</sup>  
 § 1282, 1291: 3099  
 1303: 2113 f.  
 1312: 2113 2116  
 1316: 2114  
 § 1326, 1329: 2802<sup>10</sup>  
 § 1333: 2594 ff., 2613<sup>4</sup> 2844<sup>3</sup> 3269<sup>7</sup>  
 3302<sup>12</sup>  
 § 1337: 2600  
 1339: 2600 2615<sup>5</sup> 3302<sup>12</sup>  
 1341: 3302<sup>12</sup>  
 1360: 2386 2528 3253  
 1361: 3253  
 1386: 2386  
 1387 Biff. 1: 2128 2633<sup>5</sup>  
 1395: 2973<sup>5</sup>  
 1396: 2973<sup>5</sup>  
 § 1411, 1412: 2645<sup>9</sup>  
 1439: 3213<sup>4</sup>  
 § 1490, 1491: 2480<sup>5</sup>  
 1568: 2420<sup>4</sup>  
 1574: 3003<sup>4</sup>  
 § 1575, 1576: 2349<sup>7</sup>  
 1577: 2114  
 1578: 3271<sup>8</sup>  
 1579: 2528 2609<sup>1</sup> 3253  
 1583: 3253  
 1591: 3285<sup>26</sup>  
 1603: 2527 f. 3253  
 1609: 2824  
 1611: 3271<sup>8</sup>  
 1612: 2999<sup>4</sup>  
 1613: 2527 f.  
 1617: 2650<sup>1</sup> 2994<sup>13</sup> 3157<sup>1</sup>  
 1620: 2255<sup>15</sup> 2790<sup>5</sup> 2901  
 1623: 2901  
 1624: 2255<sup>15</sup>  
 1628: 3001<sup>2</sup>  
 1630: 2179<sup>9</sup>  
 1635: 1636<sup>10</sup>  
 1666: 2562<sup>1</sup> 2622<sup>1</sup> 2636<sup>10</sup> 2932<sup>3</sup>  
 1669: 3001<sup>2</sup>  
 1701: 2623<sup>2</sup>  
 1706: 2114

§ 1708: 2420<sup>2</sup> 2643<sup>7</sup> 3253  
 1710: 2420<sup>2</sup>  
 1711: 2527  
 1714: 2623<sup>3</sup>  
 1715: 2460<sup>2</sup>  
 1795: 2179<sup>9</sup>  
 1807: 2343<sup>1</sup>  
 1811: 2343<sup>1</sup>  
 1833: 2314  
 1836: 2245<sup>4</sup>  
 1837: 2723<sup>7</sup>  
 1912: 2623<sup>3</sup>  
 1915: 2245<sup>4</sup>  
 1918: 2624<sup>4</sup> 3001<sup>2</sup>  
 1919: 3001<sup>2</sup>  
 1944: 2565<sup>2</sup>  
 1967: 2701<sup>3</sup>  
 § 1975 ff.: 2701<sup>3</sup>  
 1990: 2701<sup>3</sup>  
 2033: 2572<sup>4</sup>  
 2039: 2274<sup>9</sup> 2637<sup>13</sup>  
 2040: 2572<sup>4</sup>  
 2041: 2279<sup>1</sup>  
 § 2078 ff.: 2635<sup>9</sup>  
 2200: 2247<sup>9</sup>  
 2231 Biff. 2: 2563<sup>2</sup>  
 § 2253, 2256: 2635<sup>9</sup>  
 2260: 2563<sup>2</sup> 2999<sup>5</sup>  
 2273: 2999<sup>5</sup>  
 § 2282 ff.: 2635<sup>9</sup>  
 2300: 2999<sup>5</sup>  
 2. **GGWB. v. 18. Aug. 1896:**  
 Art. 11: 2803<sup>10</sup> 2952  
 Art. 13: 2113 2951 f.  
 Art. 17: 2353<sup>4</sup> 2952  
 Art. 22: 2115  
 Art. 27: 2113 2115  
 Art. 29: 2113 2115 2802<sup>10</sup>  
 Art. 30: 2644<sup>5</sup> 3152<sup>4</sup>  
 Art. 74: 2443  
 Art. 80: 3193<sup>2</sup>  
 Art. 96: 2442 3257  
 Art. 105: 2522  
 Art. 147: 2113  
 Art. 164: 2199  
 Art. 169: 2233<sup>1</sup>  
 Art. 170: 2233<sup>1</sup>  
 Art. 181: 2199  
 Art. 187: 2354<sup>5</sup>  
 3. **GGD. v. 24. März 1897:**  
 § 15: 2402<sup>6</sup>  
 19: 3253  
 22: 3172  
 29: 2273<sup>6</sup> 2950 3153<sup>5</sup> 3172 3253  
 3255  
 § 30: 2273<sup>6</sup>  
 36: 2646<sup>10</sup> 2931<sup>1</sup>  
 40: 3172  
 45: 3172  
 48: 2612<sup>3</sup>  
 50: 2997<sup>2</sup>  
 52: 2931<sup>1</sup>  
 54: 2784<sup>2</sup> 2997<sup>2</sup> 3019<sup>8</sup> 3118 3172  
 57: 2998<sup>3</sup> 3147<sup>5</sup>  
 90: 3174  
 98: 2449  
 4. **BD. über Auffassungen v. 11. Mai 1934**  
 (RWB. I, 378):  
 § 2: 2449 2856<sup>1</sup>  
 5. **BauförderungsG. v. 1. Juni 1909** (RWB. 449):  
 § 1, 5: 2469<sup>10</sup> 2923<sup>30</sup>  
 2: 2923<sup>30</sup>  
 6: 2923<sup>30</sup>  
 6. **Def. über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923:**  
 § 1: 3294<sup>1</sup>  
 7. **BD. des Präf. über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden v. 11. Nov. 1932** (RWB. 525):  
 § 1, 14 b: 2245<sup>5</sup>



8. Durchf. v. 16. Dez. 1932 zur NotW. v. 11. Nov. 1932:  
Art. 7 I Ziff. a u. b: 2490<sup>3</sup>
9. Aufw. v. 16. Juli 1925:  
§ 3 Ziff. 7: 3092  
§ 7: 2272<sup>2</sup>  
10 III: 2442  
§ 16: 3116  
§ 22: 2784<sup>2</sup>  
§ 48 II: 2905<sup>1</sup> 3123<sup>2</sup>  
§§ 59 ff.: 2547<sup>7</sup> 3272<sup>9</sup>  
§ 65: 2769<sup>7</sup>
10. Durchf. v. 29. Nov. 1925:  
Art. 6: 3253  
Art. 77: 2905<sup>1</sup> 3123<sup>2</sup>  
Art. 115: 2548<sup>7</sup>  
Art. 124 II S. 3: 2303 2334<sup>5</sup>
11. Gef. über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufw. v. 18. Juli 1930 (RWB. 300):  
§§ 7, 8: 2637<sup>11</sup>
12. WBerein v. 18. Juli 1930:  
§ 10: 3253  
§ 24: 2867<sup>5</sup>
13. NotW. v. 6. Okt. 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen: Teil 5 Kap. III § 1: 3275<sup>11</sup>
14. 4. NotW. v. 8. Dez. 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw.: Teil 2 Kap. I § 3: 3147<sup>5</sup>  
Kap. II § 2: 2631<sup>1</sup>
15. Gef. über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen v. 9. März 1934: 2321
16. Gef. über die Abzahlungsgehalte vom 16. Mai 1894: 2337  
§ 1: 2716<sup>8</sup> 3006<sup>10</sup> 3017<sup>3</sup>  
§ 2: 2716<sup>8</sup> 3006<sup>10</sup> 3007<sup>11</sup> 3017<sup>3</sup> 3043  
§ 5: 2716<sup>8</sup> 3043
17. Gef. betr. die Inhaberpapiere mit Prämien v. 8. Juni 1871 (RWB. 210):  
§§ 2, 6: 2473<sup>12</sup>
18. Gef. gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt v. 23. Nov. 1933: 2115 2231
19. Gef. über die Feiertage v. 27. Febr. 1934 (RWB. 129):  
§§ 4, 5: 3056<sup>5</sup>
20. Durchf. v. 18. Mai 1934 (RWB. 394):  
§§ 2—4: 3056<sup>5</sup>
21. PersonenstandsG. v. 6. Febr. 1875 und 11. Juni 1920:  
§ 12: 2416<sup>1</sup>  
§§ 65, 66: 2857<sup>3</sup>
22. Bundesratsvorschriften zur Ausführung des PersonenstandsG. v. 15. März 1899 (RWB. 225):  
§ 11: 2416<sup>1</sup>
23. RZugWohlf. v. 9. Juli 1922:  
§ 72 a: 2477<sup>1</sup>
- b) Handelsrecht, Zumatmaterialgüterrecht und Privatversicherungsrecht**
24. S. v. 10. Mai 1871: 2837  
§ 1: 2665 3030 ff. 3078<sup>3</sup>  
§ 2: 2665 3030 ff.  
§ 3: 3030 ff.  
§ 4: 2665 3030 ff.  
§§ 5, 6: 3035  
§ 15: 2658  
§ 18: 2160<sup>1</sup> 2665 3074<sup>4</sup>  
§ 22: 3035  
§ 25: 2108  
§ 31: 2719<sup>1</sup> 3036  
§ 32: 2657<sup>2</sup>  
§ 37: 3072<sup>2</sup>  
§ 63: 3156<sup>1</sup>  
§ 65: 2181<sup>1</sup>  
§ 66: 2896  
§ 70: 2507<sup>1</sup> 2804<sup>2</sup> 2895
- 72: 2804<sup>2</sup>  
76: 2772<sup>13</sup> 2896  
77: 2895  
84: 2666 2668 3076<sup>5</sup>  
88: 2666 2668 f.  
89: 2666  
91: 2181<sup>1</sup> 2666 2771<sup>10</sup>  
92: 2670  
§ 105: 3035 f. 3078<sup>3</sup>  
§§ 125, 126: 3124<sup>3</sup>  
128: 3124<sup>3</sup>  
§ 131: 3036  
132: 2658  
§ 161: 2658 3035 f.  
§§ 172, 173: 2699<sup>1</sup>  
185: 3026  
§ 195: 2687<sup>5</sup>  
237: 2693<sup>10</sup>  
252: 2175<sup>10</sup>  
261 b: 2693<sup>10</sup>  
§ 262 a, b, f: 3220<sup>3</sup>  
268: 3073<sup>3</sup>  
271: 3028  
§ 272: 3129<sup>8</sup>  
298: 2658  
300: 3026  
312: 2151<sup>23</sup> 2693<sup>10</sup>  
332: 2700<sup>2</sup>  
333: 2664  
347: 3196<sup>5</sup>  
355: 2130<sup>3</sup>  
§§ 355—357: 3246  
366: 2386  
§ 369: 2670 2971<sup>3</sup>  
§§ 383 ff. 3078<sup>3</sup>  
392: 3098  
410: 2723<sup>6</sup>  
§ 436: 2971<sup>3</sup>  
§§ 440, 441: 2971<sup>3</sup>  
§§ 481, 485, 486: 2446  
§ 606: 2526  
§§ 651 f., 654: 2526  
§§ 734—739: 2445
25. 1. Durchf. v. 15. Dez. 1931 zur Aktienrechtsnovelle (RWB. 760):  
Art. 6: 3220<sup>3</sup>
26. RabattG. v. 25. Nov. 1933:  
§§ 1, 9, 11: 2937<sup>6</sup>
27. Gef. über Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. Juli 1926 i. d. Faffung v. 28. Juni 1929: 2
28. Wechsel v. 3. Juni 1908:  
Art. 4: 3121<sup>1</sup>  
Art. 75, 76: 2550<sup>8</sup>  
Art. 78: 3121<sup>1</sup>  
Art. 82: 2551<sup>9</sup>
29. WechselG. v. 21. Juni 1933: 2454 2757 2758  
Art. 1 ff.: 3121<sup>1</sup>  
Art. 7: 2550<sup>8</sup>  
Art. 17: 2551<sup>9</sup>  
Art. 69: 2550<sup>8</sup>  
Art. 70: 3121<sup>1</sup>
30. ScheckG. v. 14. Aug. 1933: 2392
31. W. über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Aug. 1931:  
§§ 3, 6: 3097  
11: 2817  
§ 18 Nr. 6: 2414<sup>12</sup> 3038
32. 3. Durchf. v. 29. Aug. 1931: 2414<sup>12</sup>  
§ 10: 2817
33. 6. Durchf. v. 2. Okt. 1931 (RWB. 533):  
§ 9: 2817
34. 7. Durchf. v. 10. Nov. 1931:  
§ 1: 3097
35. W. über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (RWB. 231) i. d. Faffung vom 11. und 29. Sept. 1934 (RWB. I, 829, 864):  
§ 2: 2969<sup>1</sup> 3077<sup>2</sup>  
§ 3: 2817 2819 ff.  
§ 4: 2100 f. 2414<sup>12</sup>  
§ 5: 2101 f.
- 6: 2099 f.  
7: 2101  
§ 12: 2098 2100 2819 2920<sup>20</sup> 3059<sup>9</sup> 3097  
§ 13: 2100 f. 2503<sup>4</sup> 3017<sup>2</sup>  
14: 2329<sup>1</sup> 2969<sup>1</sup> 3098 3129<sup>10</sup>  
15: 2098 3098  
16: 2098 2100  
18: 2098 ff. 3096 f. 3129<sup>10</sup>  
19: 3070<sup>1</sup>  
21: 2101 2817 ff.  
23: 2969<sup>1</sup>  
29: 3098  
31: 2101  
32: 2921<sup>27</sup> 3261  
33: 3059<sup>10</sup> 3286<sup>27</sup>  
35: 2819  
§ 36: 2339<sup>11 12</sup> 3059<sup>10</sup> 3087<sup>1</sup> 3096 f. 3286<sup>27</sup>  
§ 36 a: 3037 3042 3095  
37: 3087<sup>1</sup>  
39: 3087<sup>1</sup> 3096  
40: 2414<sup>12</sup>  
41 a: 2862<sup>1</sup>  
§§ 41 b ff.: 3095
36. 1. Durchf. v. 23. Mai 1932:  
§ 1: 2818  
1 II: 2099 2102 3059<sup>10</sup> 3286<sup>27</sup>  
2: 2102 3059<sup>10</sup> 3286<sup>27</sup>  
3: 2102
37. 4. Durchf. v. 9. Mai 1933:  
§ 1: 2098 2100  
2: 3098 2100 3096  
5: 3096  
8: 2503<sup>4</sup>  
9: 2098  
10: 2100
38. 5. Durchf. v. 20. Juli 1933 (RWB. 531):  
§ 1: 2817
39. 8. Durchf. v. 17. April 1934:  
§ 1: 2817  
2: 2101 2817  
§§ 5, 7: 2098  
§ 6: 2098 3098  
Art. V § 13: 3040
40. 9. Durchf. v. 15. Juni 1934 (RWB. 510):  
§ 5: 3040
41. Richtlinien zur Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (RWB. 317, 346):  
Art. II Ziff. 3: 2099  
Ziff. 25—27: 2098  
Ziff. 45: 2099  
Ziff. 55 ff.: 2100  
Ziff. 74: 2099 2101  
Ziff. 76 b, c: 2102
42. Gef. über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland v. 9. Juni 1933 (RWB. 349):  
§ 6 Ziff. 4: 2099
43. Umbh. v. 20. April 1892: 2327  
§ 4: 2131<sup>4</sup>  
§ 16: 2906<sup>3</sup>  
24: 2659  
38: 2711<sup>4</sup>  
45: 2617<sup>7</sup> 2711<sup>4</sup> 3073<sup>3</sup>  
46: 2711<sup>4</sup> 3073<sup>3</sup>  
47: 2906<sup>3</sup>  
48: 2906<sup>3</sup>  
52: 3073<sup>3</sup>  
53: 2906<sup>3</sup>  
60: 2906<sup>3</sup>  
64: 3134<sup>18</sup>  
§§ 65, 66: 2906<sup>3</sup>  
73: 2177<sup>2</sup>  
§ 84: 3134<sup>18</sup>
44. Gef. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889, 20. Mai 1898 und 1. Juli 1922:  
§ 7: 3077<sup>1</sup>  
§ 9: 2132<sup>5</sup>  
§ 16: 2873<sup>5</sup>



- 22: 2577<sup>4</sup> 2869<sup>8</sup>  
 §§ 24 ff.: 2552<sup>10</sup>  
 33: 2107  
 40: 2132<sup>5</sup>  
 42: 3267<sup>8</sup>  
 65: 3294<sup>2</sup>  
 66: 2577<sup>4</sup>  
 69: 2178<sup>5</sup> 2869<sup>8</sup>  
 70: 2106 2178<sup>5</sup> 2869<sup>8</sup>  
 71: 2106 2109 2399<sup>4</sup>  
 105: 2107  
 133 a: 2873<sup>5</sup>  
 134: 2873<sup>5</sup>  
 139: 2107  
 146: 2777<sup>16</sup> 2923<sup>29</sup>  
 147: 2107 2777<sup>16</sup>
45. Gef. über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften v. 5. Juli 1934 (RGBl. 569): 2678  
 § 1: 2661 ff. 3045  
 3: 2664  
 4: 2664 3035  
 5: 3035  
 8: 2661 ff. 2700<sup>2</sup> 3035 3045 ff.  
 9: 3035 3045 f.  
 10: 2664  
 11: 3035  
 12: 3035  
 §§ 12—14: 3045  
 16: 2662
46. Gef. über die Auflösung und Lösung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Okt. 1934 (RGBl. 914):  
 § 1: 2657  
 2: 2658 f.
47. Gef. gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juli 1909: 2670  
 1: 2137<sup>8</sup> 2444 2451 2487<sup>2</sup>  
 3: 2444 2799<sup>5</sup>  
 12: 2434 2915<sup>18</sup> 2922<sup>28</sup>  
 13: 2799<sup>5</sup>  
 14: 2139<sup>9</sup>  
 17: 2403<sup>7</sup>
48. Gef. zum Schutze der Warenzeichnungen v. 12. Mai 1894 i. d. Fassung v. 17. Dez. 1923:  
 § 1: 2732<sup>1</sup> 3320<sup>1</sup>  
 4: 2408<sup>8</sup> 2732<sup>1</sup> 3320<sup>1</sup> 3221<sup>2</sup>  
 5: 2187<sup>3</sup> 2733<sup>2</sup> 3023<sup>1</sup> 3086<sup>1</sup> 3321<sup>3</sup>  
 6: 2733<sup>2</sup>  
 7: 2131<sup>4</sup> 3012<sup>19</sup>  
 9: 2408<sup>8</sup> 3012<sup>19</sup>  
 12: 2408<sup>8</sup>  
 13: 2408<sup>8</sup>  
 20: 2187<sup>3</sup> 2408<sup>8</sup> 3023<sup>1</sup> 3086<sup>1</sup> 3321<sup>3</sup>
49. PatG. v. 7. April 1891:  
 § 2: 3164<sup>1</sup>  
 5 I: 2534  
 8 III: 2186<sup>1</sup> 2431<sup>1</sup> 2944<sup>1</sup>  
 10: 2186<sup>2</sup>  
 15: 3086<sup>2</sup>  
 16: 2186<sup>2</sup> 2811<sup>1</sup> 3086<sup>2</sup>  
 19: 2136<sup>7</sup> 3086<sup>2</sup>  
 20: 2455  
 24: 3231<sup>1</sup>  
 25: 2510<sup>1</sup>  
 26: 2811<sup>1</sup>  
 27: 3086<sup>2</sup>  
 35: 2136<sup>7</sup>
50. Gef. betr. vorübergehende Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrecht v. 10. Sept. 1914:  
 § 2: 2186<sup>1</sup>
51. BundesWD. v. 8. März 1917 betr. die Zahlung patentamtlicher Gebühren:  
 § 2: 2944<sup>1</sup>
52. LitUrG. v. 19. Juni 1901:  
 § 1: 2796<sup>4</sup>  
 §§ 12, 13: 2796<sup>4</sup>  
 §§ 18, 36, 50: 2642<sup>4</sup>
53. KunstschußG. v. 9. Jan. 1907 und 22. Mai 1910:  
 §§ 1, 2, 15: 2487<sup>2</sup>
54. VersicherungsvertragsG. v. 30. Mai 1908:  
 §§ 1 ff.: 2387  
 2: 2319  
 6: 2334<sup>4</sup>  
 7: 2319  
 8 V: 3037  
 32: 2334<sup>4</sup>  
 33: 2349<sup>8</sup>  
 38: 2319  
 67: 2543<sup>4</sup>  
 §§ 69, 70, 71: 2134<sup>6</sup> 2461<sup>4</sup>  
 72, 73: 2461<sup>4</sup>  
 74: 2387  
 §§ 149 ff.: 2385  
 150: 2681<sup>1</sup>  
 153: 2349<sup>8</sup>  
 179: 2387  
 192: 2461<sup>4</sup>
55. Gef. über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Waisenkassen v. 6. Juni 1931 (RGBl. I, 315):  
 § 1 I u. II: 2733<sup>1</sup> 3326<sup>5</sup>  
 2: 2733<sup>1</sup>  
 §§ 70—72: 3153<sup>5</sup>
- c) Verkehrsrecht**
56. EisenbetrD. v. 17. Juli 1928 (RGBl. II, 541, 580):  
 § 77: 2210
57. ReichstrafVerkD. v. 28. Mai 1934 (RGBl. 455): 3119  
 § 23: 2882  
 24: 2212  
 25: 2882 f. 2900  
 28: 2884  
 §§ 34, 36: 2884
58. AusfAnw. z. ReichstrafVerkD. v. 29. Sept. 1934 (RGBl. 869): 2882 f.
59. KraftfG. v. 3. Mai 1909, 21. Juli 1923 und 5. Febr. 1924:  
 § 4: 2585<sup>2</sup>  
 5 a: 2884  
 6: 2881  
 7: 2334<sup>6</sup> 2386 2769<sup>8</sup> 2935<sup>3</sup> 2973<sup>6</sup>  
 3010<sup>15</sup> 3128<sup>6</sup> 3273<sup>10</sup>  
 8: 2386  
 9: 2386  
 10: 2385 3127<sup>5</sup>  
 11: 2386  
 17: 2386 2388 3127<sup>5</sup>  
 18: 2386 3273<sup>10</sup>  
 21: 2420<sup>2</sup>  
 22: 2154<sup>27</sup>
60. KraftfWD. v. 15. Juli 1930:  
 §§ 32 V, 32 a: 2460<sup>3</sup>  
 § 36: 2585<sup>2</sup>
61. KraftfVerkWD. v. 10. Mai 1932 (RGBl. 201):  
 § 2 III: 2386  
 §§ 10, 12: 2935<sup>3</sup> 3010<sup>15</sup>  
 16: 2386  
 17: 2386 2900 2935<sup>3</sup> 3010<sup>15</sup>  
 18: 2386 2900 2935<sup>3</sup> 3010<sup>15</sup>  
 21: 2387 3273<sup>10</sup>  
 23: 2387 2420<sup>2</sup> 2935<sup>3</sup> 3010<sup>15</sup>  
 24: 2387  
 41: 2935<sup>3</sup> 3010<sup>15</sup>  
 44: 3273<sup>10</sup>
62. Gef. zur Änderung der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs v. 13. Dez. 1933 (RGBl. 1058): 2881
63. WD. über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925 (RGBl. I, 51): 2884
64. Seestraßenordnung v. 5. Febr. 1906: Art. 17—26, 27, 29: 2446
65. BinnenschiffG. v. 15. Juni 1865 und 20. Mai 1898:  
 § 49: 2875<sup>2</sup>
66. Gef. über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt v. 24. Mai 1933 (RGBl. 289):  
 § 19: 2798<sup>1</sup>
67. Gef. über Verlängerung des Vollstreckungsschutzes für die Binnenschifffahrt vom 27. März 1934 (RGBl. 251): 2798<sup>1</sup>
- d) Verfahren einschließlich Kosten**
68. ZPO. i. d. Fassung v. 8. Nov. 1933: 2230 2392 2758  
 § 3: 2274<sup>9</sup> 2637<sup>13</sup> 3005<sup>7</sup>  
 §§ 3 ff.: 2493<sup>7</sup> 2771<sup>10</sup> 3298<sup>6</sup>  
 4: 2494<sup>8</sup> 2771<sup>11</sup> 3149<sup>7</sup> 3276<sup>13</sup>  
 5: 2494<sup>8</sup>  
 6: 2274<sup>9</sup> 2637<sup>13</sup>  
 9: 2494<sup>10</sup>  
 24: 3307<sup>3</sup>  
 §§ 39, 40: 3307<sup>3</sup>  
 56: 2494<sup>9</sup>  
 59: 2615<sup>6</sup>  
 66: 2502<sup>2</sup>  
 68: 2329<sup>1</sup> 2545<sup>6</sup> 2841<sup>1</sup>  
 74: 2545<sup>6</sup>  
 78: 3005<sup>9</sup>  
 87: 2587<sup>5</sup>  
 89: 3230<sup>1</sup>  
 91: 2170<sup>1</sup> 2173<sup>7</sup> 2493<sup>6</sup> 2506<sup>3</sup> 2865<sup>2</sup>  
 3002<sup>3</sup> 3011<sup>17</sup> 3014<sup>21</sup> 3075<sup>1</sup> 3145<sup>1</sup>  
 3260 3295<sup>2</sup> 3310<sup>1</sup>  
 § 93: 2176<sup>12</sup> 3011<sup>16</sup>  
 99: 3223<sup>4</sup>  
 102: 3301<sup>10</sup>  
 103: 2866<sup>3</sup> 3146<sup>2</sup> 3222<sup>3</sup> 3275<sup>12</sup>  
 104: 3146<sup>2</sup> 3259  
 114: 2171<sup>3</sup> 2498<sup>19</sup> 2499<sup>21</sup> 3227<sup>1</sup>  
 115: 2346<sup>1</sup> 2498<sup>20</sup> 2578<sup>1</sup> 2632<sup>2</sup> 3186  
 116: 2578<sup>1</sup> 3009<sup>14</sup> 3230<sup>1</sup>  
 117: 2936<sup>5</sup>  
 118: 2642<sup>2</sup>  
 § 118 a: 2119 f. 2171<sup>3</sup> 2173<sup>6</sup> 2601 3222<sup>3</sup>  
 § 119: 2632<sup>2</sup> 3  
 § 124: 2497<sup>15</sup> 16 2498<sup>18</sup> 2713<sup>5</sup> 2936<sup>5</sup>  
 3009<sup>13</sup> 3075<sup>3</sup>  
 137: 2936<sup>4</sup>  
 138: 2528  
 139: 2124 2600 2740 2974<sup>7</sup>  
 141: 3176 3178  
 147: 2615<sup>6</sup>  
 148: 2267<sup>1</sup>  
 157: 2226 f. 2956  
 161: 2804<sup>2</sup>  
 198: 2847<sup>5</sup>  
 222: 3115  
 227: 2123  
 230: 2830  
 232: 2848<sup>6</sup> 3197<sup>8</sup>  
 §§ 232 ff.: 2591<sup>2</sup>  
 § 233: 2910<sup>5</sup> 3056<sup>5</sup> 3057<sup>6</sup> 3129<sup>9</sup>  
 3197<sup>8</sup> 3198<sup>9</sup> 10 3221<sup>1</sup>  
 § 236: 3221<sup>1</sup>  
 238: 2617<sup>7</sup>  
 239: 2844<sup>4</sup>  
 § 239 ff.: 2870<sup>1</sup>  
 251: 2874<sup>6</sup>  
 253: 2910<sup>6</sup>  
 254: 2181<sup>1</sup> 2633<sup>4</sup>  
 256: 2352<sup>1</sup> 2387 2449  
 260: 2910<sup>6</sup>  
 264: 2615<sup>6</sup> 2829  
 268: 2572<sup>4</sup> 2615<sup>6</sup> 2910<sup>6</sup> 3307<sup>3</sup>  
 271: 2347<sup>5</sup> 2499<sup>25</sup> 3011<sup>16</sup>  
 272 b: 2831 2936<sup>4</sup> 3147<sup>4</sup> 3175  
 276: 2528 3014<sup>22</sup>  
 282: 3299<sup>7</sup>  
 286: 2600 2738 3128<sup>7</sup>  
 287: 2670 2716<sup>8</sup> 2974<sup>8</sup>  
 294: 3075<sup>2</sup>  
 295: 2676 f.  
 297: 2676 f. 2848<sup>7</sup>  
 299: 2602  
 300: 2600  
 302: 2957 3193<sup>1</sup>  
 304: 2974<sup>8</sup>  
 308: 2640<sup>18</sup>



313: 2618<sup>8</sup> 2804<sup>2</sup>  
 322: 2545<sup>6</sup> 3015<sup>24</sup>  
 323: 3198<sup>11</sup> 3254 3271<sup>8</sup>  
 § 324 ff.: 3015<sup>24</sup>  
 328: 2555<sup>11</sup>  
 329: 3259 3314<sup>1</sup>  
 349: 2351<sup>10</sup>  
 § 355 ff.: 2601  
 357: 2120 2173<sup>6</sup>  
 378: 2173<sup>6</sup>  
 380: 2298 3176 3178  
 385: 3099  
 390: 2298  
 397: 2120  
 445: 2351<sup>11</sup> 3003<sup>4</sup>  
 445 ff.: 2637<sup>12</sup>  
 448: 2619<sup>9</sup>  
 452: 3003<sup>4</sup>  
 460, 463, 464 a. F.: 2975<sup>9</sup>  
 495, 496: 2874<sup>6</sup>  
 511 a: 2141<sup>11</sup>  
 515: 2573<sup>6</sup> 3291<sup>1</sup>  
 516: 2847<sup>5</sup>  
 518: 2466<sup>6</sup>  
 519: 2494<sup>11</sup> 2709<sup>1</sup> 2772<sup>12</sup> 2805<sup>3</sup>  
 2848<sup>6</sup> 2911<sup>7</sup> 2974<sup>7</sup> 2975<sup>10</sup> 3057<sup>6</sup>  
 3058<sup>7</sup> 3129<sup>9</sup> 3199<sup>12</sup> 3200<sup>13</sup>  
 3220<sup>1</sup> 3314<sup>1</sup>  
 519 b: 2911<sup>7</sup> 3058<sup>7</sup>  
 523: 2829  
 526: 2936<sup>4</sup>  
 527: 2572<sup>4</sup>  
 529: 2677 2829 2848<sup>8</sup>  
 538: 2830  
 539: 2677  
 546: 2771<sup>11</sup> 3129<sup>8</sup> 3277<sup>14</sup> 3278<sup>15</sup>  
 547: 2141<sup>11</sup> 2971<sup>9</sup> 3129<sup>8</sup> 3277<sup>14</sup>  
 3278<sup>15</sup>  
 548: 2617<sup>7</sup>  
 549: 2612<sup>3</sup> 3278<sup>15</sup>  
 550: 2683<sup>2</sup> 2761<sup>1</sup>  
 551 Ziff. 5: 3230<sup>1</sup>  
 551 Ziff. 7: 2140<sup>10</sup>  
 554: 3314<sup>1</sup>  
 554: 2848<sup>8</sup>  
 561: 2600 2612<sup>3</sup>  
 565: 2600  
 567: 2226  
 569: 3005<sup>9</sup>  
 570: 3187  
 579: 3230<sup>1</sup>  
 596: 2829  
 600 I: 2829  
 600 II: 2957 3193<sup>1</sup>  
 606: 2556<sup>11</sup> 2795<sup>3</sup> 3014<sup>22</sup>  
 606 IV: 2143<sup>12</sup> 2802<sup>10</sup> 2953  
 617: 3003<sup>4</sup>  
 618: 2420<sup>3</sup>  
 619: 2351<sup>11</sup> 2637<sup>12</sup> 3176 3178  
 625: 2500<sup>27</sup>  
 688: 2449  
 696: 3018<sup>5</sup>  
 708: 3260  
 712: 2827 3260  
 713: 2827  
 714: 3260  
 717: 2827 2957  
 718: 3236  
 719: 2827  
 724: 2163<sup>4</sup>  
 726: 2245<sup>6</sup>  
 727: 2163<sup>4</sup>  
 739: 2641<sup>1</sup> 2645<sup>9</sup> 3005<sup>7</sup>  
 750: 2641<sup>1</sup> 3018<sup>6</sup> 3146<sup>3</sup>  
 766: 2448 2502<sup>3</sup> 2503<sup>5</sup> 3186 f.  
 767: 2467<sup>7</sup> 2479<sup>4</sup> 3015<sup>24</sup>  
 771: 2540<sup>3</sup> 2975<sup>11</sup> 3237  
 775: 3260  
 776: 3048  
 788: 2493<sup>6</sup> 3259  
 794: 2162<sup>3</sup> 2245<sup>5</sup> 2448 2527 3000<sup>8</sup>  
 3222<sup>3</sup>  
 § 795: 2163<sup>4</sup> 2245<sup>5</sup>

797: 2163<sup>4</sup> 2479<sup>4</sup>  
 800: 2162<sup>3</sup> 3000<sup>6</sup>  
 803: 2521  
 805: 3237  
 807: 2178<sup>3</sup> 2520 2575<sup>1</sup> 2939<sup>1</sup>  
 811 Ziff. 1: 2179<sup>7</sup> 2502<sup>3</sup> 2573<sup>5</sup>  
 2721<sup>4</sup> 2821 3296<sup>3</sup> 3305<sup>1</sup> 3307<sup>5</sup>  
 811 Ziff. 5: 2180<sup>12</sup> 2643<sup>6</sup>  
 816: 2642<sup>3</sup>  
 825: 2744  
 829: 2353<sup>3</sup> 3076<sup>7</sup> 3259  
 830: 2421<sup>1</sup>  
 831: 3077<sup>2</sup>  
 845: 2638<sup>16</sup>  
 848: 2996<sup>1</sup>  
 850: 2420<sup>2</sup> 2823 2940<sup>3</sup> 3155<sup>1</sup> 3156<sup>2</sup>  
 850 Ziff. 1: 2180<sup>3</sup> 2501<sup>1</sup> 2505<sup>3</sup>  
 850 Ziff. 2: 3079<sup>4</sup>  
 850 Ziff. 4: 2527  
 850 Ziff. 8: 3016<sup>1</sup>  
 850 II: 3016<sup>1</sup>  
 850 III: 3253 f.  
 850 IV: 3020<sup>1</sup> 3253 f. 3259  
 850 c: 2824  
 850 d: 2825  
 850 e: 2823 2825  
 851: 2576<sup>3</sup>  
 853: 2333<sup>3</sup>  
 866: 2322 2996<sup>1</sup> 3218<sup>1</sup>  
 867: 2940<sup>4</sup> 2996<sup>1</sup> 3218<sup>1</sup>  
 868: 3048  
 872: 2333<sup>3</sup>  
 888: 2247<sup>8</sup>  
 890: 2298  
 § 890 ff.: 2493<sup>7</sup>  
 894: 2247<sup>8</sup> 3172  
 § 899 ff.: 2870<sup>1</sup>  
 § 900 ff.: 2503<sup>6</sup> 2798<sup>23</sup>  
 903: 3003<sup>6</sup> 3075<sup>2</sup>  
 915: 2320  
 917: 2503<sup>4</sup>  
 929: 2638<sup>16</sup> 3259  
 § 935 ff.: 2387 3151<sup>33</sup>  
 940: 2633<sup>5</sup>  
 945: 2957 3260  
 1039: 3279<sup>16</sup>  
 1041: 2172<sup>5</sup>  
 § 1041 ff.: 3279<sup>16</sup>  
 69. G. V. i. d. Fass. der Bekanntmachung vom  
 22. März 1924: 2230  
 § 2 II: 2294  
 79: 2178<sup>6</sup>  
 § 146, 147: 3303<sup>16</sup>  
 § 159: 3053<sup>1</sup>  
 70. Entlastungs. V. v. 9. Sept. 1915 und  
 13. Mai 1924:  
 § 7: 2940<sup>2</sup>  
 9: 3018<sup>4</sup>  
 § 23, 24: 3019<sup>8</sup>  
 71. V. D. des RPräf. zur Sicherstellung von  
 Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930  
 (RWB. I, 517):  
 Teil 9 § 5: 2792<sup>3</sup>  
 72. V. D. des RPräf. über Maßnahmen auf  
 dem Gebiet der Rechtspflege und Verwal-  
 tung v. 14. Juni 1932 (RWB. I, 285):  
 2779<sup>17</sup>  
 Teil 1 Kap. II Art. 1: 2231  
 Art. 2: 2320  
 Kap. III Art. 1: 2350<sup>9</sup> 2801<sup>6</sup>  
 73. Gef. zur Änderung des Verfahrens in  
 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 27. Okt.  
 1933 (RWB. 781):  
 Art. 9 Abs. 3 Ziff. 1: 2272<sup>6</sup> 2975<sup>9</sup>  
 74. Gef. zur Überleitung der Rechtspflege auf  
 das Reich v. 16. Febr. 1934 (RWB. 91):  
 2292  
 75. Gef. über die Angelegenheiten der freiwilligen  
 Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898:  
 § 6 Nr. 4: 3277<sup>14</sup>  
 12: 2422<sup>2</sup> 2780<sup>2</sup>  
 14: 2483<sup>1</sup>  
 § 19: 2255<sup>14</sup> 2422<sup>2</sup>

§ 20: 2196 2199 2255<sup>14</sup> 2417<sup>4</sup> 2565<sup>2</sup>  
 2625<sup>2</sup> 2723<sup>7</sup> 2854<sup>3</sup> 2930<sup>1</sup> 3067<sup>3</sup>  
 3068<sup>4</sup> 3074<sup>4</sup> 3290<sup>6</sup>  
 § 21: 2630<sup>2</sup>  
 § 22: 2256<sup>18</sup> 2257<sup>21</sup> 2858<sup>2</sup> 3065<sup>1</sup>  
 3142<sup>6</sup> 3210<sup>1</sup> 3211<sup>3</sup>  
 § 29: 2303  
 35: 2113  
 57: 2723<sup>7</sup>  
 81: 2247<sup>9</sup>  
 126: 2660 2665  
 141: 2660  
 142: 2109 2177<sup>2</sup> 2659 2699<sup>1</sup> 3036  
 143: 3074<sup>4</sup>  
 144: 2664  
 147: 2109  
 76. V. D. zur Vereinheitlichung der Zuständig-  
 keit in Familien- und Nachlasssachen vom  
 31. Mai 1934: 2827  
 § 1, 2: 2113  
 § 3, 4: 2114  
 5: 2114  
 § 8, 9, 10: 2114  
 § 11: 2115  
 77. Durchf. V. D. zur Vereinheitlichung  
 der Zuständigkeit in Familien- und Nach-  
 lasssachen v. 27. Juli 1934 (RWB. 738):  
 2835  
 Ziff. 1, 2: 2113  
 Ziff. 3, 4, 5, 6, 7: 2114  
 Ziff. 8, 9: 2115  
 78. Justizausbildungsv. v. 22. Juli 1934:  
 2297 3191  
 § 3, 5, 6: 2293  
 4: 2294  
 § 7, 10, 12, 13: 2294  
 § 14 ff.: 2295  
 § 27, 28, 30, 31, 34, 35: 2296  
 § 39, 40, 42 ff.: 2296  
 79. R. V. v. 1. Juli 1878:  
 § 5 Nr. 4: 3209<sup>12</sup> 3233  
 § 5 Nr. 5: 3233  
 § 5 Nr. 6, 7: 3234  
 13: 3235  
 24 a: 3235  
 25: 2355<sup>6</sup>  
 31: 3234  
 § 32 a: 2490<sup>4</sup>  
 § 34—36: 3009<sup>14</sup> 3230<sup>1</sup>  
 61 a V: 3235  
 § 94: 3304<sup>22</sup>  
 80. Gef. über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft  
 v. 7. April 1933: 2956 3311<sup>7</sup>  
 81. Gef. zur Änderung der R. V. v. 20. Dez.  
 1934 (RWB. 1258): 3233 ff.  
 82. Lohnbefehlsg. v. 21. Juni 1869:  
 2231 2825  
 § 1: 2180<sup>3</sup> 2501<sup>1</sup> 2505<sup>2</sup> 3016<sup>1</sup>  
 § 4: 2527 3016<sup>1</sup> 3020<sup>1</sup>  
 § 4 a: 2527 2576<sup>3</sup>  
 83. V. D. über Lohnsündung v. 25. Juni 1919  
 i. d. Fass. v. 27. Febr. 1928: 2231 2825  
 2501<sup>1</sup>  
 § 1: 2940<sup>3</sup>  
 84. Zw. Verf. v. 24. März 1897 (RWB. 97):  
 2606 f.  
 § 4: 2949  
 § 9: 2607  
 § 10: 2122 2322 2643<sup>5</sup> 2793<sup>1</sup> 2825  
 2828 2949 2976<sup>12</sup> 3103.  
 § 13: 2825 3103  
 19: 2322 2607  
 20: 2267<sup>1</sup>  
 § 20 ff.: 3103  
 § 22: 2252<sup>10</sup> 2607 3103  
 23: 2267<sup>1</sup> 2983<sup>1</sup>  
 26: 2276<sup>11</sup> 2322 2872<sup>4</sup>  
 27: 3103  
 33: 3187  
 44: 2725<sup>9</sup>  
 48: 3099  
 §§ 52, 53: 2322



- 75: 3187
- 81: 2608
- 84: 2725<sup>9</sup>
- 85: 2633<sup>8</sup>
- 90: 3187
- 91: 2400<sup>5</sup>
- 92: 2400<sup>5</sup> 3103
- 93: 2960
- 95: 2271<sup>5</sup> 2868<sup>7</sup>
- 115: 2400<sup>5</sup>
- 146: 2252<sup>10</sup>
- 155: 2121 f. 2825
- §§ 180, 183: 2960
- 85. GewVerfG.:  
§ 9: 3004<sup>6</sup>
- 86. KonkursD. v. 10. Febr. 1877:  
1: 2444 3146<sup>3</sup>
- 6: 2742
- 17: 2450 2746 ff. 2934<sup>2</sup>
- 22: 2747 2805<sup>1</sup> 2895 ff.
- 23: 2666 ff.
- 24: 3099
- 26: 2670
- 37: 3305<sup>2</sup>
- 47: 3099
- § 48, 49: 2670
- 54: 2670
- 55: 2746
- 61 Ziff. 1: 2667
- 61 Ziff. 2: 2828
- 61 Ziff. 4: 2668
- 61 Ziff. 5: 2140<sup>10</sup>
- § 62, 63: 2828
- 65: 2667 2746
- 67: 2670
- 109: 2657
- 117: 2744
- § 117 ff.: 3146<sup>3</sup>
- 127: 2742 ff.
- 145: 2140<sup>10</sup>
- 181: 2575<sup>2</sup>
- § 196, 197: 2127
- 239 Ziff. 1: 2559<sup>17</sup>
- 240 Ziff. 1: 2472<sup>11</sup> 3134<sup>18</sup>
- 240 Ziff. 3: 2693<sup>10</sup> 2777<sup>16</sup>
- 241: 2557<sup>12</sup> 2923<sup>30</sup>
- 87. Gef. betr. Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses vom 21. Juli 1879 und 20. Mai 1898:  
§ 3: 3018<sup>7</sup> 3223<sup>5</sup>
- 88. Gef. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927:  
4: 2178<sup>4</sup>
- 8: 3115
- 13: 2602 f.
- 14: 2603
- 18: 2412<sup>11</sup>
- § 28, 29: 2898
- 32: 2178<sup>4</sup> 2412<sup>11</sup>
- 44: 2412<sup>11</sup>
- § 46, 47: 2412<sup>11</sup>
- § 50, 51: 2412<sup>11</sup>
- § 54, 57: 2412<sup>11</sup>
- 61: 2412<sup>11</sup>
- § 73, 74: 2127
- § 76, 77: 2127
- 84: 3305<sup>2</sup>
- 89. WD. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung v. 26. Mai 1933:  
2204 2821
- 1: 2122
- 3: 2793<sup>1</sup>
- 5: 2504<sup>1</sup> 2802<sup>9</sup>
- § 7, 9a, 9b: 2504<sup>1</sup>
- 10: 2352<sup>2</sup>
- 18: 2822
- 19: 2121
- 19a: 2822
- § 19d: 2520 2658 2798<sup>3</sup> 2822 2939<sup>1</sup> 3003<sup>5</sup> 3187
- § 21: 2504<sup>1</sup>
- 90. Gef. zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung v. 24. Okt. 1934

- (RGBl. I, 1070): 2821 ff. 3253 3259 3305<sup>1</sup>
- 91. Gew. v. 20. Mai 1898 i. d. Fassung vom 21. Dez. 1922: 2835
- § 4: 3186
- 6: 3076<sup>4</sup>
- 9: 3005<sup>7</sup>
- 10: 2177<sup>13</sup> 2346<sup>2</sup> 3149<sup>7</sup>
- 11: 2500<sup>28 29</sup> 3225<sup>7</sup>
- 12: 2633<sup>4</sup>
- 13: 2171<sup>2</sup> 2974<sup>7</sup>
- 14: 3296<sup>4</sup>
- 15: 3276<sup>13</sup>
- 20: 2936<sup>4</sup> 3014<sup>20</sup> 3147<sup>4</sup> 3221<sup>2</sup>
- 23: 3296<sup>4</sup>
- 24: 2936<sup>4</sup>
- 29: 2499<sup>25</sup>
- § 33 Ziff. 5: 2832
- § 34, 35: 3005<sup>8</sup>
- 36: 2346<sup>2</sup> 2500<sup>26</sup>
- 38: 2481<sup>3</sup>
- 39: 2528
- § 41, 43: 2658
- 49: 2853<sup>19</sup>
- 55: 2853<sup>19</sup>
- 71: 2500<sup>27</sup>
- 74: 2910<sup>5</sup>
- 81: 2570<sup>2</sup>
- 84: 3297<sup>5</sup>
- § 90 III: 2423<sup>1</sup>
- 92. WD. über die Gebührenfreiheit der NSDAP. v. 3. Juli 1934 (RGBl. I, 582): 2423<sup>1</sup>
- 93. KAnwGehD. v. 7. Juli 1879 i. d. Fassung v. 5. Juli 1927: 2835
- § 1: 2499<sup>24</sup>
- 9: 2420<sup>3</sup> 2957
- 12: 2346<sup>2</sup> 3005<sup>9</sup>
- 13 Ziff. 1: 2633<sup>6</sup>
- 13 Ziff. 2: 2420<sup>3</sup> 2638<sup>15</sup>
- § 13 Ziff. 3: 2174<sup>9</sup> 2346<sup>4</sup> 2710<sup>2</sup>
- 3015<sup>23</sup> 3148<sup>6</sup> 3300<sup>5</sup>
- § 13 Ziff. 4: 2346<sup>3</sup> 2348<sup>6</sup> 2633<sup>7</sup>
- 3014<sup>20</sup> 3147<sup>4</sup> 3221<sup>2</sup>
- § 14: 3226<sup>8 9</sup> 3227<sup>10</sup>
- 23 Ziff. 5: 2420<sup>3</sup>
- 25: 2633<sup>4</sup>
- 27: 2573<sup>6</sup> 2633<sup>7</sup>
- 44: 3011<sup>17</sup>
- 63: 2501<sup>30</sup>
- § 67, 68: 2648<sup>13</sup>
- 78: 2501<sup>30</sup>
- 87: 2499<sup>22 23</sup>
- 89: 2501<sup>30</sup> 2648<sup>13</sup>
- 94. KAnwGehD. v. 20. Dez. 1928 (RGBl. I, 411): 2637<sup>14</sup> 3076<sup>5</sup> 3227<sup>1</sup>
- § 1: 2496<sup>13</sup> 2497<sup>14 17</sup>
- § 1 ff.: 2578<sup>1</sup>
- 3: 2866<sup>4</sup>
- 4: 3009<sup>14</sup>
- 5: 2350<sup>9</sup> 2497<sup>16</sup> 2570<sup>2</sup> 2936<sup>5</sup> 3148<sup>6</sup> 3301<sup>11</sup>
- 95. Gef. v. 6. Febr. 1923 über die Erstattung der Kosten des KAnw. (RGBl. I, 103): 2650<sup>1</sup>
- 96. GehD. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 21. Dez. 1925:  
§ 2 II: 2709<sup>2</sup>
- § 2 III: 2958<sup>10</sup>
- 3: 2351<sup>12</sup> 2797<sup>5</sup>
- 4: 2797<sup>5</sup>
- 8: 3150<sup>8</sup>
- 16: 2797<sup>5</sup>
- 20: 2797<sup>5</sup> 2801<sup>8</sup> 3295<sup>1</sup>
- 97. GewGehD.:  
§ 21: 3186
- § 25, 27: 3187

e) Arbeitsrecht

- 100. SchwerbeschädigtenG. v. 12. Jan. 1923 (RGBl. I, 57):  
§ 3: 3229<sup>2</sup>
  - § 13: 2276<sup>1</sup> 2805<sup>1</sup> 3229<sup>2</sup>
  - 101. Grundzüge der Reichsregierung v. 20. Nov. 1933 über das Doppelverdienstrecht (MAnwBl. I, 295): 2308
  - 102. Gef. zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. Jan. 1934 (RGBl. I, 45): 2230 2535 2836
  - § 19: 2720<sup>2</sup>
  - § 38 Ziff. 4: 2313
  - § 40 ff.: 2327
  - § 56 ff.: 2307 2310 2508<sup>1</sup>
  - § 57: 2836
  - § 62: 2310
  - § 67: 2679
  - 103. HausarbeitsG. v. 30. Juni 1923 (RGBl. I, 472):  
§ 37, 39: 2977<sup>16</sup>
  - 104. Gef. über Lohnschutz in der Heimarbeit v. 8. Juni 1933 (RGBl. I, 347): 2679
  - 105. Gef. über die Heimarbeit v. 23. März 1934 (RGBl. I, 214): 2679
  - § 33: 2823
  - 106. ArbeitsgerichtsG. v. 23. Dez. 1926 (RGBl. I, 507) i. d. Fassung des Gef. v. 10. April 1934: 2535 2835 2836 2965 3262
  - § 3: 2507<sup>2</sup>
  - § 11: 2578<sup>1</sup> 3230<sup>1</sup>
  - § 11 a. F.: 2227
  - § 69, 72: 2358<sup>4</sup>
- f) Wirtschaftsrecht
- a) Allgemeines
  - 107. AbteilungsErweitV. v. 24. Okt. 1923 (RGBl. I, 1010):  
§ 1: 3275<sup>12</sup>
  - § 2, 3: 2571<sup>3</sup>
  - 108. Gef. über die Erstattung von Kriegswohlfahrtsausgaben v. 12. Febr. 1931 (RGBl. I, 15): 2571<sup>3</sup>
  - 109. Gef. betr. Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft v. 31. Dez. 1919 (RGBl. I, 19):  
§ 23: 2243<sup>2</sup>
  - 110. WD. über Mitteilungspflicht in der Energiewirtschaft v. 30. Juli 1934 (RGBl. I, 765):  
§ 2 III: 2298
  - 111. KartellV. v. 2. Nov. 1923: 2372
  - § 1: 2403<sup>7</sup>
  - § 4: 2374
  - § 8: 2372 2403<sup>7</sup> 3050
  - § 9: 2372 3050
  - 112. WD. zur Abänderung des Kartellgerichtsverfahrens v. 14. Juli 1932: 2376
  - 113. KartellNotV. v. 26. Juli 1930: 2374
  - 114. AusfV. über Aufhebung und Unterfagung von Preisbindungen für Waren anderer Art oder Herkunft und Leistungen vom 30. Aug. 1930: 2374
  - 115. WD. über Preisbindungen für Markenwaren v. 16. Jan. 1931: 2374
  - 116. PreisfenkungsV. v. 8. Dez. 1931: 2374
  - 117. Gef. zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Febr. 1934: 2375 2966
  - 118. Gef. über Änderungen der KartellV. v. 15. Juli 1933:  
§ 4 ff., 9, 10: 2377
  - 119. Gef. über Errichtung von Zwangskartellen v. 15. Juli 1933:  
§ 1, 5: 2377
  - 120. FaserstoffV. v. 19. Juli 1934: 2966
  - 121. WD. über Änderung der KartellV. vom 5. Sept. 1934 (RGBl. I, 823): 2966
  - 122. WD. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932:  
§ 1: 2171<sup>4</sup> 2937<sup>6</sup> 3309<sup>6</sup>
  - § 3: 2937<sup>6</sup>



- 123. Gef. über Wirtschaftswerbung v. 12. Sept. 1933: 2678  
§ 1: 2674
- 124. 2. Durchf. D. z. Gef. über Wirtschaftswerbung v. 27. Okt. 1933:  
§ 9: 2674
- 125. 2. Dek. des Verberats der deutschen Wirtschaft v. 1. Nov. 1933 (RAnz. Nr. 256):  
Ziff. 6: 2444
- 126. 3. Dek. des Verberats der deutschen Wirtschaft v. 21. Nov. 1933 (RAnz. 274):  
Ziff. 16: 2443
- 127. 7. Dek. des Verberats der deutschen Wirtschaft v. 21. März 1934: 2444
- 128. Gef. über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (RWB. 565): 2309  
§ 2: 2312

β Landwirtschaftsrecht

- 129. BundRWD. v. 15. März 1918 über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken (RWB. 123): 2201  
§ 7: 3117
- 130. ReichsG. v. 11. Aug. 1919: 2202  
§ 29: 2281<sup>4</sup>
- 131. ReichsG. v. 10. Mai 1920 (RWB. 962):  
§§ 4, 7: 3230<sup>3</sup>  
§ 11: 2653<sup>3</sup>  
§ 36: 3230<sup>3</sup>
- 132. Gef. über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. Sept. 1933 (RWB. 659): 2272<sup>3</sup>  
§§ 4, 7, 10: 3117  
§ 11: 3118
- 133. Gef. über die Neubildung deutschen Bauerntums v. 14. Juli 1933: 2202
- 134. ReichsG. v. 3. Juli 1934 (RWB. I, 549): 2225 2904  
§§ 1 ff.: 2209  
§§ 6—8: 2210  
§§ 12 ff.: 2211  
§§ 39 ff.: 2212  
§§ 47 ff.: 2213  
§ 60: 2211 2213  
§§ 63, 70: 2209
- 135. WD. über Zinsersicherungen für den landwirtschaftlichen Realkredit v. 27. Sept. 1932 (RWB. 480): 2439 3252  
§ 1: 2604 2782<sup>1</sup> 3252  
§ 6: 2605 2949  
§ 7: 2604 2782<sup>1</sup> 2949 3252  
§ 8: 2604 2782<sup>1</sup> 2951  
§ 9: 2604 2782<sup>1</sup> 2950 2951  
§ 10: 2949 2951  
§ 14: 2782<sup>1</sup>
- 136. Durchf. D. v. 24. Nov. 1932 (RWB. 534):  
Art. 5: 2604  
Art. 7: 3252  
Art. 8: 2951  
Art. 10: 2604 2950
- 137. Gef. über die Zinsersicherung für den landwirtschaftlichen Realkredit v. 28. Sept. 1934 (RWB. I, 860): 3252
- 138. ReichshofG. v. 29. Sept. 1933 (RWB. 685): 2201 ff. 2229 3262  
§ 1: 2165<sup>1</sup> 2248<sup>1</sup> 2249<sup>2 3 4</sup> 2251<sup>8 9</sup> 2252<sup>10</sup> 2262<sup>31</sup> 2267<sup>1</sup> 2344<sup>2</sup> 2416<sup>1</sup> 2417<sup>3</sup> 2418<sup>5</sup> 2419<sup>7</sup> 2568<sup>4</sup> 2569<sup>5</sup> 2696<sup>1</sup> 2705<sup>1 2</sup> 2706<sup>3</sup> 2707<sup>5</sup> 2788<sup>3</sup> 2982<sup>1</sup> 2983<sup>1</sup>  
§ 2: 2249<sup>2 3 4</sup> 2419<sup>7</sup> 2705<sup>1 2</sup> 2707<sup>5</sup> 2788<sup>2 3</sup> 2929<sup>4</sup> 2994<sup>13</sup> 3065<sup>1</sup> 3070<sup>5</sup> 3287<sup>1</sup>  
§ 3: 2229 3287<sup>2</sup> 3291<sup>2</sup>  
§ 4: 2624<sup>1</sup>  
§ 5: 2271<sup>5</sup>  
§ 6: 2229 2249<sup>4</sup> 2251<sup>9</sup>  
§ 7: 2200 2565<sup>1</sup> 3293<sup>4</sup>  
§ 8: 2269<sup>3</sup> 3179  
§ 10: 2196 2250<sup>5</sup> 2253<sup>11</sup> 2256<sup>18</sup> 2267<sup>1</sup> 2625<sup>2</sup> 2706<sup>3</sup> 3053<sup>1</sup> 3210<sup>1</sup>  
§ 11: 3116

- § 13: 2196 2480<sup>1</sup> 2983<sup>1</sup> 3138<sup>1</sup>
- § 14: 2229 2259<sup>34</sup>
- § 15: 2252<sup>10</sup> 2262<sup>32</sup> 2417<sup>2</sup> 2418<sup>5</sup> 2568<sup>4</sup> 2569<sup>5</sup> 2626<sup>3</sup> 2858<sup>3</sup> 3223<sup>6</sup> 3288<sup>3</sup>
- § 16: 3116 3223<sup>5</sup>
- § 17: 2248<sup>1</sup> 2258<sup>23</sup> 2481<sup>2</sup> 2861<sup>7</sup> 2983<sup>1</sup> 3213<sup>4</sup> 3291<sup>2</sup>
- § 18: 2229 2995<sup>14</sup> 3139<sup>2</sup>
- § 19: 2701<sup>3</sup>
- § 20: 2198 f. 2253<sup>12</sup> 2480<sup>5</sup> 2990<sup>8</sup> 3212<sup>1</sup>
- § 21: 2861<sup>6</sup>
- § 22: 2706<sup>3</sup>
- § 24: 2198 2229
- § 25: 2198 f. 2229 2253<sup>12 13</sup> 2255<sup>14</sup> 2260<sup>25</sup> 2789<sup>4</sup> 2860<sup>5</sup> 2932<sup>4</sup> 2991<sup>9</sup> 3021<sup>1</sup> 3054<sup>2</sup> 3139<sup>3</sup> 3212<sup>1</sup> 3217<sup>7</sup>
- § 28: 2932<sup>4</sup>
- § 29: 3053<sup>1</sup>
- § 30: 2198 2255<sup>15</sup> 2790<sup>5</sup> 2900 2994<sup>13</sup>
- §§ 30 ff.: 2927<sup>1</sup>
- § 31: 2229 2569<sup>6</sup> 2628<sup>5</sup> 2988<sup>6</sup> 2994<sup>13</sup>
- § 32: 2198 2229 2790<sup>5</sup>
- § 34: 3179
- § 37: 2166<sup>3</sup> 2196 f. 2201 2241<sup>1</sup> 2250<sup>6</sup> 2255<sup>15</sup> 2256<sup>16 17</sup> 2258<sup>23</sup> 2260<sup>26</sup> 2261<sup>27 28</sup> 2267<sup>1</sup> 2344<sup>1</sup> 2345<sup>4</sup> 2418<sup>5</sup> 2442 f. 2482<sup>5</sup> 2569<sup>6</sup> 2628<sup>5</sup> 2697<sup>2</sup> 2780<sup>1</sup> 2791<sup>6</sup> 2834 2853<sup>1</sup> 2854<sup>2 3</sup> 2855<sup>4</sup> 2857<sup>1</sup> 2926<sup>2</sup> 2928<sup>2</sup> 2983<sup>2</sup> 2985<sup>2 3</sup> 2986<sup>4</sup> 2988<sup>6</sup> 2989<sup>7</sup> 2991<sup>10</sup> 2993<sup>11</sup> 3021<sup>1</sup> 3066<sup>1</sup> 3070<sup>6</sup> 3135<sup>1 2</sup> 3140<sup>4</sup> 3210<sup>1</sup> 3212<sup>2</sup> 3213<sup>3 4</sup> 3215<sup>6</sup> 3217<sup>7</sup> 3257 3288<sup>3</sup> 3292<sup>3</sup>
- § 38: 2196 2267<sup>1</sup> 2271<sup>5</sup> 2274<sup>7</sup> 2491<sup>5</sup> 2577<sup>4</sup> 2701<sup>3</sup> 2933<sup>1</sup> 2940<sup>5</sup> 3048 3223<sup>5</sup> 3224<sup>6</sup> 3257
- § 39: 2491<sup>5</sup> 2933<sup>1</sup> 3048 3224<sup>6</sup>
- § 40: 2267<sup>1</sup> 3066<sup>2</sup>
- § 42: 2987<sup>5</sup>
- § 46: 2257<sup>21</sup> 2267<sup>1</sup> 3210<sup>2</sup>
- § 48: 2197 2255<sup>14</sup> 2256<sup>18</sup> 2625<sup>2</sup> 2854<sup>3</sup> 3135<sup>1</sup> 3139<sup>2</sup> 3210<sup>2</sup>
- § 49: 2476<sup>1</sup> 2696<sup>1</sup> 2854<sup>3</sup> 3136<sup>3</sup> 3137<sup>4</sup> 3210<sup>1</sup> 3289<sup>4 5</sup>
- § 53: 3255
- § 54: 2987<sup>5</sup>
- § 55: 3021<sup>1</sup>
- § 56: 2569<sup>6</sup> 2628<sup>5</sup> 2834 3066<sup>2</sup> 3116 3257
- §§ 56—61: 2837
- § 57: 2248<sup>1</sup>
- § 59: 2491<sup>5</sup> 2701<sup>3</sup> 2933<sup>1</sup> 3048 3224<sup>6</sup>
- 139. 1. Durchf. D. z. ReichshofG. v. 19. Okt. 1933 (RWB. 749):  
§ 3: 3116  
§§ 5, 6: 3116  
§ 11: 2196 2255<sup>14</sup> 2257<sup>21</sup> 2263<sup>33</sup> 2417<sup>4</sup> 2565<sup>2</sup> 2625<sup>2</sup> 2627<sup>4</sup> 2780<sup>2</sup> 2854<sup>3</sup> 2858<sup>2</sup> 3065<sup>1</sup> 3067<sup>3</sup> 3068<sup>4</sup> 3137<sup>4</sup> 3142<sup>6</sup> 3210<sup>2</sup> 3211<sup>3</sup> 3290<sup>6</sup>  
§ 12: 2250<sup>5</sup> 2262<sup>31</sup> 2263<sup>33</sup> 2264<sup>34</sup> 2476<sup>1</sup> 2780<sup>2</sup> 2854<sup>3</sup> 2928<sup>2</sup> 3066<sup>2</sup> 3137<sup>4</sup> 3211<sup>3</sup> 3214<sup>5</sup> 3290<sup>6</sup>
- § 14: 2929<sup>3</sup> 2956
- § 17: 2476<sup>1</sup> 2780<sup>2</sup>
- § 19: 2257<sup>21</sup>
- § 20: 2257<sup>21</sup>
- 21: 2264<sup>34</sup> 3218<sup>8</sup>
- 24: 2926<sup>1</sup>
- 26: 3065<sup>1</sup>
- 31: 2202
- 34: 2476<sup>1</sup>
- §§ 34 ff.: 3067<sup>3</sup>
- 36: 2253<sup>11</sup>
- §§ 36 ff.: 2256<sup>18</sup>
- 38: 2253<sup>11</sup>
- 44: 2627<sup>4</sup>
- 49: 2926<sup>1</sup> 2932<sup>4</sup> 2957
- 50: 2957
- 51: 2627<sup>4</sup>

- § 52: 2257<sup>20</sup> 2481<sup>3</sup> 2859<sup>4</sup> 2957 3291<sup>1</sup>
- 53: 2859<sup>4</sup> 2957
- 55: 2957
- 58: 2481<sup>3</sup>
- 59: 2933<sup>5</sup> 2957
- 61: 2197 2706<sup>3</sup> 2995<sup>14</sup>
- § 62: 2248<sup>1</sup> 2257<sup>19</sup> 2258<sup>22</sup> 2259<sup>24</sup> 2262<sup>32</sup> 2265<sup>36</sup> 2266<sup>37</sup> 2344<sup>2</sup> 2443 2480<sup>5</sup> 2481<sup>4</sup> 2566<sup>3</sup> 2568<sup>4</sup> 2569<sup>5</sup> 2629<sup>6</sup> 2861<sup>7</sup> 2993<sup>12</sup> 3212<sup>1</sup>
- § 64: 2166<sup>2</sup> 2198 2202 2241<sup>1</sup> 2417<sup>4</sup> 2706<sup>4</sup> 2985<sup>3</sup>
- § 67: 2273<sup>5</sup> 2704<sup>7</sup> 2856<sup>2</sup> 3016<sup>25</sup>
- 68: 2417<sup>3</sup> 2627<sup>4</sup>
- 69: 2248<sup>1</sup>
- 140. 2. Durchf. D. z. ReichshofG. v. 19. Dez. 1933 (RWB. 1096): 2202  
§ 1: 2200  
2: 2200 2481<sup>2</sup> 2577<sup>4</sup> 2861<sup>7</sup> 3179  
5: 2258<sup>22</sup> 2262<sup>31</sup> 2265<sup>36</sup> 2443 2566<sup>3</sup> 2788<sup>1</sup> 2838 2861<sup>7</sup> 2928<sup>2</sup> 2993<sup>13</sup>  
6: 2481<sup>4</sup> 2791<sup>6</sup> 3212<sup>1</sup>  
7: 2781<sup>3</sup>  
10: 2229 2257<sup>20</sup> 3141<sup>5</sup>  
12: 2483<sup>6</sup> 3021<sup>1</sup>  
15: 2344<sup>3</sup> 2834 2854<sup>3</sup> 3257  
19: 2272<sup>1</sup>
- 141. 3. Durchf. D. z. ReichshofG. v. 27. April 1934 (RWB. I, 349):  
§ 2: 2480<sup>5</sup>  
§ 7: 2197 2264<sup>34</sup> 2483<sup>6</sup> 3066<sup>2</sup> 3211<sup>3</sup> 3290<sup>6</sup>  
§ 9: 2957  
§ 13: 2480<sup>5</sup>
- 142. WD. des Reichspräs. zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet v. 17. Nov. 1933: 2421<sup>1</sup>  
§ 8: 2477<sup>1</sup> 2521 3048  
§ 8a: 2276<sup>11</sup>  
§§ 18, 19: 2605  
§ 21: 2352<sup>1</sup>
- 143. 2. Durchf. D. z. OsthilfeG. v. 30. Mai 1932:  
§ 2: 2352<sup>1</sup>
- 144. 6. OsthilfeD. v. 7. Juli 1933:  
§ 3: 3048
- 145. Gef. zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933 (RWB. 331): 2204 2229  
§ 1: 2274<sup>8</sup> 2275<sup>10</sup> 2646<sup>11</sup> 3105  
§ 3: 2273<sup>4</sup> 2422<sup>2</sup> 2801<sup>7</sup> 2941<sup>6</sup> 2958 3081<sup>6</sup> 3228<sup>2</sup> 3312<sup>3</sup>  
§ 5 II: 2523  
6: 2442  
8: 3048  
10: 2320 2605 3104  
11: 2273<sup>4</sup>  
12: 2273<sup>4</sup>  
13: 2440 2524 2603  
14: 2783<sup>1</sup> 3228<sup>2</sup> 3252  
15: 2524 2603 2831 3048 3105 3253  
§ 16: 2320 f. 3104 3253  
17: 2320 f. 2604  
19: 2229 2524 3253  
20: 3252  
21: 2753 3252  
29: 2831  
32: 2958 3104  
33: 2603  
34: 2603 2958 3104  
39: 2831  
41: 2229  
42: 2831  
48: 2602 3105 3252  
50: 2273<sup>4</sup> 2422<sup>2</sup> 2603 2801<sup>7</sup> 2872<sup>3</sup>  
51: 2605  
52: 2441 2605 3252  
57: 2246<sup>7</sup> 2726<sup>1</sup> 3253  
64: 2321 3255  
80: 2752  
81: 2439 ff. 3115



- § 83: 2441 2605 2782<sup>1</sup> 3255
- § 84: 2441 2605 2782<sup>1</sup> 3255
- § 88: 2442
- § 89: 2782<sup>1</sup>
- § 91: 2603
- § 98: 2422<sup>2</sup> 2521 3312<sup>8</sup>
- § 99: 2521
- § 106: 2801<sup>7</sup> 3313<sup>9</sup>
- 146. 2. Durchf. v. d. Sch. v. 5. Juli 1933:
  - Art. 1: 2439
  - Art. 2: 2958
  - Art. 3: 2273<sup>4</sup>
  - Art. 4: 2722<sup>5</sup>
  - Art. 5: 2872<sup>3</sup> 3105 3151<sup>3</sup>
  - Art. 6: 2604 3048
  - Art. 7: 3105
- 147. 3. Durchf. v. d. Sch. v. 15. Sept. 1933:
  - Art. 3: 2604 3048 3105
  - Art. 4: 2722<sup>5</sup>
  - Art. 15: 2524 2752 3251
  - Art. 16: 2441 2524 3253
  - Art. 21, 22: 2440 2442 2524 2604
  - Art. 25: 3048
- 148. 4. Durchf. v. d. Sch. v. 5. Okt. 1933: 2523
  - Art. 1 Abs. 6—8: 2440
- 149. 6. Durchf. v. d. Sch. v. 7. Juli 1934: 2229 f. 2439 2523
  - Art. 1: 3115
  - Art. 2: 2831 2875<sup>1</sup>
  - Art. 3: 2273<sup>4</sup> 3081<sup>6</sup> 3312<sup>8</sup>
  - Art. 4: 2603 2872<sup>3</sup>
  - Art. 6: 3048
  - Art. 8: 3106
  - Art. 9: 2752
  - Art. 10, 11: 2603
  - Art. 13: 2441 f.
  - Art. 16: 2605 2950 3252
  - Art. 20: 2958
  - Art. 21: 2831
  - Art. 22: 2752
  - Art. 26: 3105
  - Art. 27: 3104
  - Art. 29: 3104 f.
  - Art. 31: 2831
  - Art. 33: 2441 2832
  - Art. 35, 37: 2440
  - Art. 42: 2441
  - Art. 44: 3048
  - Art. 46: 2440 2604
- 150. Richtlinien z. Sch. v. d. Sch. v. 13. Juni 1934: 2523
  - Nr. 14: 3105
  - Nr. 26: 3104
  - Teil II Nr. 2: 2831
  - Nr. 35, 37: 3255
- 151. 2. Gef. über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz v. 27. Dez. 1933 (RWB. 1115): 2204
  - Art. I §§ 5, 6: 3048
- 152. WD. über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dez. 1933 (RWB. I, 1119): 2523 f.
  - Art. 2 I Nr. 1: 2872<sup>4</sup> 3106
  - Art. 2 I Nr. 2: 2520 2575<sup>1</sup> 2647<sup>12</sup> 2989<sup>1</sup>
  - Art. 2 II: 3151<sup>2</sup>
  - Art. 2—4: 3048
  - Art. 4: 2752 f.
  - Art. 5—8: 3048
  - Art. 6: 3105
  - Art. 7: 3302<sup>13</sup>
  - Art. 9: 2752
  - Art. 11: 2722<sup>5</sup>
- 153. RoggenschuldenG. v. 16. Mai 1934 (RWB. I, 391):
  - §§ 1, 2: 2950
- 154. 1. Durchf. v. d. Sch. RoggenschuldenG. vom 25. Mai 1934 (RWB. I, 448):
  - Art. 19: 2051
  - Art. 22: 2521
- 155. 2. Durchf. v. d. Sch. RoggenschuldenG. vom 5. Sept. 1934 (RWB. I, 824):
  - Art. 2: 2950

- 156. Gef. zur Sicherung von Gräserkrediten v. 28. März 1934 (RWB. 254): 3048
  - 157. Gef. zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung v. 15. Nov. 1934:
    - § 5: 3048
  - 158. Gef. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse v. 13. Sept. 1933: 2375
  - 159. Gef. zur Ordnung der Getreidewirtschaft v. 27. Juni 1934 (RWB. I, 527): 2205
  - 160. WD. zur Ordnung der Getreidewirtschaft v. 14. Juli 1934 (RWB. 629): 2205
    - § 29: 2207
    - § 41: 2207
    - §§ 57, 65: 2207
    - § 89: 2301
  - 161. WD. über Preise für Getreide v. 29. Sept. 1933:
    - § 10: 2206
  - 162. Gef. über den Zusammenschluß von Mühlen v. 15. Sept. 1933 (RWB. 627): 2206
  - 163. Ausf. v. d. Sch. v. 5. Nov. 1933 (RWB. 810): 2206
  - 164. WD. über den Einkaufspreis der Mühlen für inländischen Roggen und Weizen vom 13. März 1934 (RWB. 194): 2206
- γ) Handwerksrecht
- 165. Handwerksnovelle v. 11. Febr. 1929 (RWB. I, 21): 2655<sup>1</sup>
  - 166. 1. WD. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 19. Juni 1934 (RWB. I, 493): 2327
    - § 13: 2312
    - § 15: 2312 2314
    - § 16: 2316
    - § 17: 2313 ff.
    - § 19: 2314 f.
    - § 20: 2313
    - §§ 22, 23: 2316
    - § 24: 2313 ff.
    - § 26: 2312 f.
    - § 27: 2313
    - § 32: 2312
    - § 43: 2315
    - § 44: 2316
    - §§ 46, 49, 50: 2315
    - § 52: 2313
    - §§ 59, 60: 2315
- g) Kulturwesen
- 167. ReichslotterielG. v. 16. Febr. 1934: 2535
  - 168. ReichskulturkammerG. v. 22. Sept. 1933:
    - §§ 2, 5: 2665
  - 169. 1. Durchf. v. d. Sch. zum ReichskulturkammerG. v. 1. Nov. 1933 (RWB. I, 797): 2665
    - § 25: 2665 3250
  - 170. Anst. Bekannmachung des Präf. der Reichskulturkammer v. 20. Juni 1934: 2665
  - 171. SchriftleiterG. v. 4. Okt. 1933 (RWB. 713):
    - § 20 III b: 2642<sup>4</sup>
  - 172. ArchitektenG. v. 28. Sept. 1934: 3250 f.
- h) Miet- und Pachtrecht
- 173. MietSchG. v. 1. Juni 1923 i. d. Fass. v. 27. April 1933:
    - § 49 a: 2269<sup>4</sup> 2867<sup>6</sup>
  - 174. PachtG. v. 23. Juli 1925: 3263
  - 175. BundWD. v. 4. April 1916 betr. Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten: 3263

- § 40 II 1: 2597
- §§ 86 ff. II 10: 2221
- §§ 88—91 III 10: 2544<sup>5</sup> 3193<sup>2</sup>
- §§ 789, 790, 720, 740, 574 II 11: 2815<sup>3</sup>
- §§ 1, 11, 54 II 15: 3322<sup>1</sup>
- § 10 II 17: 2586<sup>4</sup> 2675
- Teil II 20: 2518
- § 92 II 20: 2222
- 177. PublikPat. z. WR. v. 5. Febr. 1794:
  - Art. VII: 2190<sup>3</sup>
- 178. RWB. :
  - Art. 12 § 1: 2236<sup>4</sup>
  - Art. 15 § 8: 2997<sup>2</sup>
  - Art. 76 I: 2343<sup>1</sup>
- 179. StaatshaftungsG. v. 1. Aug. 1909:
  - § 7: 2969<sup>1</sup>
- 180. WD. über die Mietzinbildung v. 17. April 1924 (GS. 474):
  - § 7: 3151<sup>1</sup>
- 181. WD. über Mietzinseinkunft v. 21. Dez. 1931 i. d. Fass. der WD. v. 5. Jan., 11. Jan. und 12. Febr. 1932:
  - § 5 ff.: 2631<sup>1</sup>
- 182. WD. v. 5. Mai 1872 (GS. 446 ff.): 3256
- 183. Allg. Verf. des Just. Min. v. 20. Nov. 1899 z. Ausf. der WD. (ZMB. 349):
  - § 4: 2199
- 184. WD. v. 18. März 1914 (GS. 49) zur WD. über das Grundbuchwesen v. 13. Nov. 1899 (GS. 519): 2201
- 185. Allg. Verg. v. 24. Juni 1865:
  - § 235 a: 2943<sup>4</sup>
- 186. EnteignungsG. v. 11. Juni 1874:
  - §§ 16, 17, 32, 45, 46: 2236<sup>4</sup>
- 187. FluchtG. v. 2. Juli 1875:
  - § 11: 2511<sup>1</sup>
  - § 15: 2189<sup>2</sup> 2587<sup>5</sup> 2879<sup>2</sup>
- 188. Gef. betr. die durch ein Auseinanderber. begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten v. 2. April 1887 (GS. 105):
  - § 1: 2199
  - § 4: 2201
  - § 6: 2200
- 189. GrundstücksverkehrsG. v. 10. Febr. 1923:
  - § 5: 3117
  - § 15 GS. 2: 2910<sup>4</sup>
- 190. AnerbengutsG. v. 8. Juni 1896 (GS. 124): 2646<sup>11</sup>
- 191. Weisf. Gütergemeinschaft v. 16. April 1860:
  - § 3: 2442 f.
- 192. AltentWD. v. 8. Sept. 1923:
  - § 9: 2346<sup>2</sup>
- 193. VerfahrensD. für die Auerbenbehörden v. 30. Aug. 1933 (GS. 335):
  - § 16: 2956
- 194. JagdD. v. 15. Juli 1907:
  - §§ 16, 22—24: 2464<sup>5</sup>
- 195. JagdG. v. 18. Jan. 1934: 2225 2533 2904
  - § 1: 2209
  - § 33 I b: 2301
- 196. Hannov. WildschadensG. v. 21. Juli 1848: 2212
- 197. Gef. über die Eisenbl. Unternehmungen vom 3. Nov. 1838 (GS. 505):
  - § 25: 2388 2522
- 198. RWB. :
  - § 1: 2292
  - § 39: 3278<sup>15</sup>
- 199. Allg. GerichtsD. v. 6. Juli 1793:
  - III 7: 2945
- 200. HinterlegungsD. v. 21. April 1913:
  - § 6: 2975<sup>11</sup>
- 201. Gef. v. 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst: 2292
- 202. AusbildungsD. v. 11. Aug. 1923: 2292
- 203. Instruktion für die Notarien in den königl. preuß. sämtl. Provinzen v. 11. Juli 1771: 2945
- 204. Verfügung v. 18. Dez. 1780 betr. Trennung von Rotariat und Advokatur: 2945

**II. Landesrecht**

a) Preußen

- 176. Allg. Landrecht v. 5. Sept. 1794:
  - §§ 74, 75 Einl.: 2764<sup>4</sup>
  - § 89 Einl.: 2674
  - § 656 I 12: 2442



- 205. Gef. über die Angell. der freiwill. Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899:  
Art. 3 ff.: 2163<sup>4</sup>  
Art. 48: 3277<sup>14</sup>
- 206. GeschäftsD. für die Geschäftsstellen der preuß. Amtsgerichte:  
§ 61 Nr. 1 u. 2: 2842<sup>2</sup>
- 207. GewVollzD. v. 23. März 1914: 2338<sup>10</sup>
- 208. GewVollzGefchAnw.:  
§ 77: 2493<sup>6</sup>

- 209. AGZwVerfG.:  
Art. 6: 3004<sup>6</sup>
- 210. GG v. 28. Okt. 1922:  
§ 3 II: 3219<sup>2</sup>  
§ 10: 2786<sup>3</sup> 2999<sup>5</sup>  
§ 18: 2932<sup>4</sup>  
§ 20: 2703<sup>4</sup> 2932<sup>4</sup>  
§ 22: 2932<sup>4</sup> 3220<sup>3</sup>  
§ 32: 2957  
§ 33, 37: 3000<sup>6</sup>  
§ 38 III: 2478<sup>2</sup>  
§ 41: 2478<sup>2</sup>  
§ 42: 2932<sup>4</sup>  
§ 46: 2703<sup>5</sup>  
§ 55: 2703<sup>5</sup>  
§ 56: 2951  
§ 57 I: 2179<sup>8</sup> 2787<sup>4</sup> 2951  
§ 57 III: 2703<sup>5</sup> 2787<sup>4</sup>  
§ 69: 2703<sup>6</sup> 3220<sup>3</sup>  
§ 71: 2703<sup>6</sup>  
§ 84, 88: 2479<sup>3</sup>  
§ 90: 2787<sup>5</sup>  
§ 102: 3220<sup>3</sup>  
§ 127: 2246<sup>7</sup>  
§ 128: 2246<sup>7</sup>

- 211. GewD. für Rechtsanwälte v. 28. Okt. 1922: 2835
- 212. NotarGewD. v. 14. Febr. 1924: 2835  
§ 21: 2390  
§ 23: 2402<sup>6</sup>  
§ 25: 2933<sup>5</sup>  
§ 26: 2402<sup>6</sup>
- 213. PachtSchutzD. v. 19. Sept. 1927:  
§§ 36, 45: 2248<sup>1</sup> 3263

- h) Bayern
- 214. AGZwVerfG.:  
Art. 14: 2250<sup>6</sup>  
Art. 58: 2522
- 215. DienstAnweisung für die GVA. v. 27. Febr. 1905:  
§ 245: 3172
- 216. WD. die Erbauung von Eisenbahnen betr. v. 20. Juni 1855 (RegBl. 654):  
§ 10 Ziff. 1: 2522
- 217. NotarGewD.:  
Art. 22 III: 2704<sup>7</sup>

- c) Sachsen
- 218. BGB. v. 2. Jan. 1863:  
§§ 1595, 1596: 2597

- d) Württemberg
- 219. AGZwVerfG.:  
Art. 311 Ziff. 8: 2266<sup>37</sup>
- 220. Gef. betr. die Haftung für Sachschäden bei dem Eisenbahnbetrieb v. 4. Juni 1903 (RegBl. Nr. 16): 2522
- 221. WD. z. ZwVollzG. v. 19. März 1928:  
§ 41: 2449

- e) Thüringen
- 222. AusfWD. z. BGB. v. 16. Mai 1923 (GS. 287):  
§ 54: 2522

- f) Hessen
- 223. AGZwVerfG. (RegBl. 99, 152):  
Art. 74: 2522

- g) Braunschweig
- 224. AGZwVerfG. (Gef.-u. WD. 99 Nr. 36):  
§ 28: 2522
- 225. Gef. über den Eigentumserwerb v. 8. März 1878:  
§ 8: 2234<sup>1</sup>

- h) Anhalt
- 226. AGZwVerfG. v. 18. April 1899 (GS. 1038):  
Art. 29: 2522

- i) Mecklenburg
- 227. WD. v. 10. Mai 1898 betr. Kleinbahnen (RegBl. 151): 2523

- k) Hamburg
- 228. WD. betr. Grundbuchbereinigung v. 3. Febr. 1932:  
§ 22: 2867<sup>5</sup>

- l) Lübeck
- 229. AGZwVerfG. v. 30. Okt. 1899:  
§§ 60—62: 2522

III. Ausländisches Recht

- a) Österreich
- 230. ABGB. v. 1. Juni 1811:  
§§ 45, 58, 59, 64, 123 ff.: 2600
- 231. PatG.:  
§ 9: 2592<sup>1</sup>  
§ 58: 2288<sup>1</sup>
- 232. MarkenschutzG. (WGBL. Nr. 117 v. J. 1928):  
§ 3 I Ziff. 2: 2288<sup>3</sup> 3088<sup>1</sup>  
§ 3 I Ziff. 4: 2288<sup>2</sup>  
§ 11 a: 2192<sup>1</sup> 3328<sup>1</sup>  
§ 21 II: 3328<sup>1</sup>
- 233. ZB.D. v. 1. Aug. 1889:  
§ 462: 2829

- b) Danzig
- 234. WD. v. 22. Sept. 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Schulverhältnisse i. d. Fajf. v. 30. Juni 1934: 2476<sup>1</sup> 3257

- c) Frankreich
- 235. Code civil:  
Art. 180: 2601  
Art. 1382: 2451  
Art. 2279, 2280: 2453

- d) Italien
- 236. Codice civile:  
Art. 105: 2601

- e) Schweiz
- 237. ZivGefB.:  
Art. 2: 2451  
Art. 124: 2600  
Art. 538 II: 2735<sup>2</sup>  
Art. 934 II: 2453

- f) Polen
- 238. KongressPolnisches Ehegesetz v. 16. März 1836:  
Art. 1, 145, 196: 2353<sup>4</sup>
- 239. Gef. über das internationale Privatrecht v. 2. Aug. 1926:  
Art. 3 I & 3, II: 2353  
Art. 17: 2353<sup>4</sup>

- g) Tschechoslowakei
- 240. ErbkutD.:  
§ 83: 2736<sup>1</sup>

- h) Portugal
- 241. EheSchließungsG. v. 25. Dez. 1910:  
Art. 20: 2601

- i) Schweden
- 242. EheG. v. 12. Nov. 1915:  
V § 3, 3: 2601

B. Strafrecht

I. Reichsrecht

1. Materielles Recht

- 243. StGB. v. 15. Mai 1871 i. d. Fajf. vom 26. Mai 1933: 2231  
§ 1: 2298  
§ 2: 2231 2434 2709<sup>1</sup> 3239 3281<sup>19</sup>

- 4: 2219 3240
- 20: 2964
- 20 a: 2150<sup>20</sup> 2301 2468<sup>8</sup> 2620<sup>10</sup> 2690<sup>6</sup> 2691<sup>7</sup> 2849<sup>9</sup> 2913<sup>12</sup> 13 2938<sup>9</sup> 3062<sup>11</sup> 3131<sup>13</sup> 14 3201<sup>15</sup> 3202<sup>16</sup> 3240 3280<sup>18</sup> 3281<sup>20</sup>
- 27 b: 2299 2435
- 29: 2341<sup>13</sup> 2693<sup>10</sup>
- 40: 2213 2558<sup>16</sup>
- 42: 2213
- 42 a: 2301 2850<sup>11</sup> 3302<sup>14</sup>
- 42 b: 2145<sup>14</sup> 2890 2913<sup>13</sup> 2931<sup>1</sup> 2976<sup>13</sup>
- 42 e: 2335<sup>7</sup> 2938<sup>9</sup> 3201<sup>15</sup> 3202<sup>16</sup>
- 42 k: 2144<sup>13</sup> 2145<sup>15</sup> 2150<sup>21</sup> 2301 2410<sup>10</sup> 2620<sup>11</sup> 2850<sup>12</sup> 2913<sup>14</sup> 2918<sup>20</sup> 2976<sup>13</sup> 3241 3282<sup>21</sup> 3302<sup>14</sup>
- 42 m: 2410<sup>9</sup> 3234<sup>22</sup>
- 42 n: 2976<sup>13</sup> 3280<sup>17</sup>
- 43: 2335<sup>7a</sup> 2850<sup>14</sup> 3131<sup>10</sup>
- 46: 2468<sup>9</sup> 3241
- 46 Nr. 1: 2237<sup>5</sup>
- 46 Nr. 2: 3284<sup>23</sup>
- 48: 2557<sup>12</sup>
- 49: 2473<sup>12</sup> 3281<sup>19</sup>
- 51: 2166<sup>1</sup> 2238<sup>6</sup> 2434 2885 ff. 2913<sup>13</sup> 14 2914<sup>15</sup> 2976<sup>13</sup> 3239 3284<sup>24</sup>
- 59: 2149<sup>18</sup> 2239<sup>7</sup> 2414<sup>12</sup> 2819 3037 3059<sup>10</sup> 3286<sup>27</sup>
- 60: 2167<sup>2</sup> 2914<sup>17</sup> 3242
- 61: 2915<sup>18</sup>
- 73: 2558<sup>13</sup> 2937<sup>7</sup> 3059<sup>10</sup> 3131<sup>14</sup> 3285<sup>25</sup> 3286<sup>27</sup>
- 74: 2803<sup>12</sup> 2891 3285<sup>25</sup>
- 77: 2803<sup>12</sup>
- 78: 2693<sup>10</sup>
- 79: 2300
- 80: 2217 2221 f. 2225
- 81: 2218 2222 f.
- 83: 2222 f.
- 85: 2223
- 86: 2221
- 87: 2222
- 88: 2223
- § 90 a, b: 2224
- 90 d: 2223 f.
- 90 e: 2220 2223 f.
- 90 f: 2224
- 90 i: 2224 f.
- 91: 2225
- 91 b: 2225
- 94: 2223
- 105: 2221
- 107 a: 3242
- § 117 ff.: 2212
- 122: 3281<sup>19</sup>
- 130: 2216
- 132: 3242
- 134 a: 2221 2225 2977<sup>14</sup>
- 146: 2850<sup>14</sup>
- 147: 2850<sup>13</sup>
- 151: 2850<sup>14</sup>
- 153: 2692<sup>8</sup>
- 155: 2850<sup>15</sup>
- 157: 2335<sup>7b</sup> 2917<sup>19</sup>
- 159: 2336<sup>8</sup> 2468<sup>9</sup>
- 160: 2412<sup>11</sup>
- 163: 2239<sup>7</sup>
- 164: 2219 f. 2283
- 174 Nr. 1: 2219 2772<sup>13</sup> 2977<sup>15</sup> 3242 3285<sup>26</sup>
- § 174 Nr. 2: 2980<sup>20</sup>
- 175: 2918<sup>20</sup>
- 176 Nr. 2: 3131<sup>16</sup>
- 176 Nr. 3: 2146<sup>16</sup> 2918<sup>20</sup> 2976<sup>13</sup> 3201<sup>15</sup> 3209<sup>23</sup> 3283<sup>21</sup>
- § 177: 2335<sup>7a</sup>
- § 183: 2850<sup>12</sup>
- § 184: 3283<sup>21</sup>
- § 185: 2146<sup>16</sup> 2299 3244
- § 193: 2419<sup>1</sup> 2792<sup>1</sup>



- 211: 2621<sup>12</sup>
- 213: 2298
- 218: 2918<sup>21</sup> 3242
- 222: 2154<sup>27</sup> 2387
- 230: 2387
- 236: 2919<sup>22</sup>
- 239: 2919<sup>22</sup>
- 242: 2338<sup>9</sup>
- 243 Nr. 2: 3204<sup>17</sup>
- 243 Nr. 5: 2237<sup>5</sup>
- 244: 3134<sup>17</sup>
- 245 a: 2919<sup>23</sup>
- 246: 3044 3241
- 250 Nr. 1: 2237<sup>5</sup>
- 253: 3285<sup>25</sup>
- 257: 2383
- 263: 2126 2147<sup>17</sup> 2383 2649<sup>14</sup>  
2826 2851<sup>16</sup> 2919<sup>24</sup> 2920<sup>25</sup>  
2977<sup>16</sup> 3063<sup>12</sup> 3243 3285<sup>25</sup>
- § 265: 2978<sup>17</sup>
- § 266 Ziff. 2: 2241<sup>9</sup> 2469<sup>10</sup> 2773<sup>14</sup>  
2923<sup>29</sup> 3063<sup>12</sup> 3220<sup>1</sup>
- § 266 II: 2851<sup>17</sup> 2920<sup>25</sup>
- § 267: 2148<sup>18</sup> 2211 2387 2978<sup>18</sup>  
2979<sup>19</sup> 3064<sup>13</sup> 3204<sup>18</sup>
- § 268: 2211 2387 2558<sup>14</sup> 2978<sup>18</sup>  
2979<sup>19</sup> 3204<sup>18</sup>
- § 270: 3064<sup>13</sup> 3204<sup>18</sup>
- §§ 271, 272: 2211 2387 2920<sup>26</sup> 3059<sup>9</sup>
- § 273: 2920<sup>26</sup> 3059<sup>9</sup>
- § 274: 2640<sup>19</sup>
- § 276: 2919<sup>24</sup>
- § 286: 3204<sup>19</sup>
- § 288: 3205<sup>20</sup> 3243
- § 292: 2212
- § 331: 2469<sup>10</sup>
- § 332: 2558<sup>15</sup> 3243
- § 333: 2149<sup>19</sup>
- § 335: 2558<sup>16</sup> 3243
- § 348: 2338<sup>10</sup> 2979<sup>19</sup>
- § 349: 2979<sup>19</sup>
- § 350, 351: 3241
- § 357: 3242
- § 359: 2219 2980<sup>20</sup>
- § 363: 2920<sup>26</sup> 3059<sup>9</sup>
- § 366 Nr. 1: 2709<sup>1</sup>
- § 366 Nr. 10: 2878<sup>1</sup> 2885
- § 368 Nr. 10: 2211
- § 370 Ziff. 5: 2338<sup>9</sup>
- 244. Gef. über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe v. 29. März 1933: 2516
- 245. Gef. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. Nov. 1933 (RGBl. 995):  
Art. 5: 2145<sup>14</sup> 2150<sup>21</sup> 2411<sup>10</sup> 2468<sup>8</sup>  
2631<sup>1</sup> 2641<sup>20</sup> 2849<sup>9</sup> 2912<sup>8</sup> 2910<sup>9</sup>  
2938<sup>9</sup> 3130<sup>11</sup> 3131<sup>13</sup> 3200<sup>14</sup>  
3280<sup>17</sup> 18
- 246. AusfG. z. GewohnhVerbrG. v. 24. Nov. 1933: 2641<sup>20</sup>  
Art. 14: 2150<sup>21</sup> 22 2621<sup>13</sup> 2631<sup>1</sup>  
2912<sup>11</sup> 2926<sup>33</sup>
- 247. RPrefG. v. 7. Mai 1874:  
§ 2: 2152<sup>24</sup>  
§§ 10, 11: 2443  
§ 67: 2642<sup>4</sup>
- 248. IrrtumswD. v. 18. Jan. 1917: 3037  
3095
- 249. LebMittG. v. 5. Juli 1927: 2758  
§ 4 Nr. 3: 2153<sup>26</sup>  
§ 5: 2758
- 250. WD. über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln v. 29. Sept. 1927:  
§ 1 I Nr. 8: 2153<sup>26</sup>
- 251. Gef. über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (NitritG.) v. 19. Juni 1934: 2758
- 252. WeinG. v. 31. Juli 1930: •  
§ 2: 3205<sup>21</sup>  
§ 26 I Nr. 2: 2484<sup>1</sup>
- 253. OpiumG. v. 10. Dez. 1929: 2753 ff.  
§ 10: 2152<sup>25</sup>

- 254. WD. gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen v. 20. Okt. 1932: 2388  
§ 1: 2154<sup>27</sup>
- 255. SchutzvG. v. 12. April 1928 (RGBl. I, 143):  
§§ 16, 17: 3024<sup>1</sup>
- 256. Gef. gegen die Entziehung elektrischer Arbeit v. 9. April 1900: 2826 2870<sup>9</sup>  
2874<sup>7</sup> 3243
- 257. NotWD. v. 6. Okt. 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen:  
Teil 5 Kap. V §§ 31, 32: 2388
- 258. Gef. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse v. 3. Juni 1914:  
§§ 2, 4: 2224
- 259. WD. zur Erhaltung des inneren Friedens v. 19. Dez. 1932:  
Abschn. II § 5: 2222
- 260. WD. des RPref. v. 4. Febr. 1933 zum Schutze des deutschen Volkes:  
§ 21 I: 2223  
§ 23: 2964
- 261. WD. zum Schutze von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933: 3327<sup>1</sup>  
§ 1: 2524 3177  
§ 4: 2524 f.
- 262. WD. des RPref. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Febr. 1933:  
§ 5: 2223 f.  
§ 6: 2223
- 263. WD. des RPref. zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21. März 1933:  
§ 1: 2217 3244  
§ 2: 3244  
§ 3: 2217 2224 3154<sup>1</sup> 3244  
§ 4: 2217
- 264. Gef. zur Gewährleistung des Rechtsfriedens v. 13. Okt. 1933: 2218  
§ 1 I Nr. 1: 2964
- 2. Verfahren**
- 265. StfWD. i. d. Fass. der Bek. v. 22. März 1924:  
§ 22: 2693<sup>10</sup> 2777<sup>15</sup>  
§ 31: 2777<sup>16</sup>  
§ 36: 3303<sup>16</sup>  
§ 44: 2561<sup>19</sup>  
§ 51: 2298 3303<sup>16</sup>  
§ 52: 2914<sup>16</sup> 3206<sup>22</sup>  
§ 59: 3286<sup>28</sup>  
§ 61: 2158<sup>31</sup> 2159<sup>33</sup> 2980<sup>21</sup> 3286<sup>29</sup>  
§ 63: 2158<sup>31</sup>  
§ 66: 3286<sup>29</sup>  
§ 70: 2298  
§ 71: 3150<sup>8</sup>  
§ 80 a: 3064<sup>15</sup>  
§ 139: 2894  
§ 140: 2779<sup>17</sup>  
§ 153: 2960 3210<sup>3</sup>  
§ 154: 2474<sup>14</sup>  
§ 170: 2891  
§ 172: 2303 3303<sup>21</sup>  
§ 200: 2891  
§ 201: 2272<sup>8</sup>  
§ 203: 2925<sup>31</sup>  
§ 204: 2272<sup>8</sup>  
§ 210: 2272<sup>8</sup>  
§ 212: 2960  
§ 215: 2925<sup>31</sup>  
§ 219: 2779<sup>18</sup>  
§ 223: 2982<sup>22</sup>  
§ 226: 2240<sup>8</sup>  
§ 233: 2501<sup>31</sup>  
§ 244: 2476<sup>15</sup> 2622<sup>14</sup> 3064<sup>14</sup>  
§ 245: 3286<sup>30</sup>  
§ 246 a: 2415<sup>13</sup> 3064<sup>14</sup>  
§ 252: 3206<sup>22</sup>  
§ 256: 2779<sup>19</sup> 3209<sup>23</sup>  
§ 264: 2339<sup>11</sup> 2433 2863<sup>2</sup> 2891 3263  
3303<sup>15</sup>  
§§ 264 ff.: 2159<sup>32</sup>

- § 265: 2780<sup>20</sup>
- § 266: 2891
- § 267: 2338<sup>9</sup> 2780<sup>21</sup> 3287<sup>31</sup>
- § 273: 2777<sup>16</sup>
- § 274: 2853<sup>18</sup>
- § 301: 2435
- § 305: 2302 2501<sup>31</sup> 3303<sup>17</sup>
- § 309: 2272<sup>8</sup>
- § 318: 2433
- § 327: 2433
- § 331: 2339<sup>11</sup>
- § 337: 2925<sup>32</sup>
- § 338 Nr. 5: 2240<sup>8</sup>
- § 341: 2561<sup>19</sup>
- § 342: 2561<sup>19</sup>
- § 344: 2777<sup>16</sup>
- § 345: 2303
- § 352: 2338<sup>9</sup> 2913<sup>13</sup>
- § 353: 3134<sup>17</sup>
- § 354: 2914<sup>17</sup>
- § 357: 2433
- § 358: 2541<sup>20</sup> 2914<sup>17</sup>
- § 359: 2863<sup>3</sup>
- §§ 370, 371: 2863<sup>3</sup>
- § 390: 2303
- § 413: 2298
- § 429 b: 2150<sup>22</sup> 2631<sup>1</sup> 2926<sup>33</sup>
- § 456 a: 3302<sup>14</sup>
- § 458: 3303<sup>16</sup>
- § 462: 3303<sup>16</sup>
- §§ 464, 465, 466: 2777<sup>16</sup> 2853<sup>19</sup>
- § 467: 2803<sup>11</sup>
- § 471: 3303<sup>18</sup>
- 266. Gef. zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren v. 24. Nov. 1933 (RGBl. 1008): 2980<sup>21</sup>
- 267. WD. über eine militärische Amnestie vom 7. Dez. 1918: 2963
- 268. Gef. über die Gewährung von Straffreiheit v. 4. Aug. 1920: 2964 f.
- 269. Gef. über Straffreiheit v. 17. Aug. 1925: 2964
- 270. Gef. über Straffreiheit v. 14. Juli 1928: 2964
- 271. StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932: 2560<sup>19</sup>  
§ 1: 2964  
§ 3: 3303<sup>15</sup>  
§§ 5, 7: 2155<sup>28</sup> 2272<sup>7</sup> 2301 2918<sup>21</sup>  
§ 11: 3227<sup>11</sup>
- 272. WD. des RPref. über die Gewährung von Straffreiheit v. 21. März 1933 (RGBl. 134): 2963
- 273. StraffreiheitsG. v. 7. Aug. 1934 (RGBl. I, 769): 2298 ff. 3227<sup>11</sup> 3303<sup>16</sup> 3303<sup>19</sup> 3303<sup>20</sup>  
§ 1: 2299 2575<sup>7</sup> 2797<sup>6</sup> 2803<sup>12</sup>  
§ 2: 2300 2797<sup>6</sup> 2863<sup>3</sup> 3087<sup>1</sup> 3303<sup>17</sup>  
§ 3: 2863<sup>3</sup> 2937<sup>7</sup> 2964  
§ 6: 2298  
§ 7: 2301  
§ 10: 2938<sup>8</sup> 3303<sup>17</sup> 18 3313<sup>10</sup>
- 274. Gef. über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken v. 9. April 1920 (RGBl. 507): 2533  
§ 5: 2301 2474<sup>13</sup>
- 275. StrafregisterWD. v. 8. März 1926 in der neuen Fassung: 2533
- 276. WD. über die Bildung von Sondergerichten v. 21. März 1933:  
§§ 6, 16: 2938<sup>10</sup>
- II. Landesrecht**
- Preußen**
- 277. StGB. v. 1851:  
§ 61 Nr. 2: 2222
- Bayern**
- 278. PolStGB.:  
Art. 72 a: 3142<sup>1</sup>
- 279. WD. über die Feier der Sonn- und Festtage v. 21. Mai 1897: 2709<sup>1</sup>



Sachsen

- 280. W.D. über das Verbot kommunistischer Versammlungen und Druckschriften v. 8. März 1933: 2524 ff.
- 281. W.D. v. 25. und 28. März 1933 über das Verbot der Jugendweihen und über das Verbot von Druckschriften der G.A.P.: 2525
- 282. W.D. v. 17. März 1933 über das Deutsche Jugendwerk und über Wohlfahrtspflege und marxistische Organisationen: 2525
- 283. W.D. des MdZ. v. 5. April 1933 zur W.D. des R-Präf. v. 28. Febr. 1933: 3327<sup>1</sup>

Baden

- 284. Dienst- und Vollz.D. für die bad. Straf-anstalten: § 327 IV: 2411<sup>10</sup>

III. Ausländisches Recht

Italien

- 285. Codice penale: 2223  
Art. 244, 269: 2224  
Art. 270, 272: 2216
- 286. W.D. für die Sicherungs- und Strafanstalten v. 18. Juni 1931: 3052

Norwegen

- 287. StGB.: §§ 85, 95: 2224

C. Finanz- und Steuerrecht

I. Reichsrecht

1. Materielles Recht

- 288. ReichshaushaltsD. v. 31. Dez. 1922, 8. März 1930, 13. Dez. 1933: 2759
- 289. LandessteuerG. v. 30. März 1920: § 59: 2571<sup>3</sup>
- 290. FinAusglG. v. 23. Juni 1923 i. b. Fass. der Bek. v. 27. April 1926: §§ 60, 68: 2571<sup>3</sup>
- 291. GegenseitigkeitsbesteuerungG. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 252): § 2: 3167<sup>4</sup>
- 292. BewG. i. b. Fass. v. 22. Mai 1931: § 10: 2878<sup>4</sup>  
§ 18: 2440 2604  
§ 28: 2185<sup>10</sup> 3230<sup>5</sup>  
§ 31: 2185<sup>10</sup>  
§ 44: 2430<sup>14</sup>  
§ 47: 3181 3231<sup>6</sup>  
§ 50: 2430<sup>14</sup> 2878<sup>4</sup>  
§ 53: 3161<sup>13</sup>  
§ 56: 3181  
§ 59: 3181  
§ 66: 3181  
§ 67: 2185<sup>10</sup> 2808<sup>10</sup>  
§ 77: 3181
- 293. Gej. gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft v. 12. Juni 1933: § 1: 3040  
§ 3: 3039 f.  
§ 7: 2169<sup>4</sup> 3039 f. 3093 3227<sup>11</sup>  
§ 8: 3041
- 294. Durchf.W.D. v. 28. Juni 1933 zum Gej. gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft: § 3: 3092  
§ 22: 2170<sup>4</sup>  
§ 23: 3039 ff. 3093 f.
- 295. SteueranpassungsG. v. 16. Okt. 1934 (RGBl. 925): 3037  
§ 11: 3089 3237  
§§ 22, 23, 24: 3039  
§ 27: 3042 3095  
28 ff.: 3041  
§ 29: 3093 f.  
§ 30: 3093  
§ 34: 3041  
§ 35: 3041 3093
- 296. EinkStG. v. 10. Aug. 1925: § 2: 3081<sup>1</sup>  
§ 3: 2426<sup>1</sup> 2729<sup>2</sup> 3082<sup>3</sup>

- 6: 2317 2426<sup>2</sup> 3081<sup>1</sup>
- 10: 2183<sup>2</sup>
- 12: 2316 2426<sup>2</sup> 2428<sup>3</sup>
- 13: 2183<sup>2</sup> 2184<sup>3</sup> 2359<sup>1</sup> 2362<sup>2</sup>  
2426<sup>2</sup> 2429<sup>6</sup> 2729<sup>3</sup> 2730<sup>5</sup> 2806<sup>1</sup>  
2942<sup>1</sup> 3158<sup>7</sup> 3315<sup>1</sup> 3317<sup>3</sup>
- 15: 2316 2730<sup>5</sup> 2942<sup>1</sup> 3316<sup>2</sup>
- 16: 2183<sup>2</sup> 2184<sup>3</sup> 2316 2730<sup>5</sup> 2806<sup>2</sup>  
2942<sup>1</sup> 3157<sup>1</sup> 2
- 17: 2316
- 19: 2184<sup>3</sup> 2359<sup>1</sup> 2362<sup>2</sup> 2429<sup>8</sup>
- 20: 2184<sup>3</sup> 2362<sup>2</sup> 2729<sup>4</sup>
- 22: 3162<sup>19</sup>
- 26: 2876<sup>1</sup>
- 27: 2876<sup>1</sup>
- 28 a: 3316<sup>2</sup>
- 30: 2359<sup>1</sup>
- 32: 2359<sup>1</sup>
- 35: 2317
- 36: 3157<sup>1</sup>
- 37: 2728<sup>1</sup> 3081<sup>1</sup>
- 40: 2876<sup>1</sup>
- 46: 3021<sup>2</sup>
- 49: 2810<sup>14</sup>
- 57 a: 3316<sup>2</sup>
- 58: 2359<sup>1</sup>
- 65: 2379
- 69: 2317 2692<sup>9</sup>
- 77: 2692<sup>9</sup>
- 78: 2379
- 79: 2379
- 83: 2877<sup>2</sup>
- 86: 2877<sup>2</sup>
- 102: 3163<sup>21</sup>
- 110: 3157<sup>2</sup>
- 297. PauschalierungsW.D. v. 28. Jan. 1928: § 1 I: 3021<sup>2</sup>
- 298. KörperstG. v. 10. Aug. 1925: § 2: 2363<sup>3</sup> 2429<sup>4</sup> 2806<sup>4</sup> 3157<sup>3</sup>  
3158<sup>4</sup>
- 3: 2729<sup>2</sup> 3082<sup>2</sup>
- 4: 2429<sup>5</sup> 2806<sup>3</sup> 3082<sup>3</sup> 3158<sup>5</sup>
- 5: 2806<sup>4</sup> 3082<sup>4</sup>
- 7: 3157<sup>3</sup> 3158<sup>4</sup>
- 9 Nr. 6: 2652<sup>1</sup>
- 9 Nr. 7: 3082<sup>5</sup>
- 9 Nr. 8: 2806<sup>4</sup>
- 10: 2429<sup>6</sup> 2509<sup>1</sup> 3083<sup>6</sup>
- 11 Nr. 2: 3158<sup>6</sup>
- 11 Nr. 4: 3082<sup>3</sup>
- 11 Nr. 6: 2807<sup>5</sup>
- 12: 2362<sup>2</sup>
- 13: 2183<sup>2</sup> 2184<sup>3</sup> 2429<sup>6</sup> 2729<sup>3</sup> 4  
2730<sup>5</sup> 2806<sup>1</sup> 2942<sup>1</sup> 3158<sup>7</sup> 3315<sup>1</sup>  
3317<sup>3</sup>
- 14: 3158<sup>8</sup>
- 15: 3317<sup>3</sup>
- 17: 3317<sup>3</sup>
- 18: 2362<sup>2</sup>
- 21: 2806<sup>4</sup>
- 25: 3163<sup>21</sup>
- 299. 1. Durchf.W.D. z. KörpStG.: § 4 I: 3157<sup>3</sup>
- 300. VermStG. v. 22. Mai 1931: § 2 c: 3181  
§ 7: 3181  
§§ 10, 12, 14: 3084<sup>10</sup> 3182  
§ 16: 3181  
§ 18: 2878<sup>3</sup>
- 301. VermStG. v. 16. Okt. 1934: § 3: 3181  
§ 4: 3181  
§ 5: 3180
- 302. GrStMahnG. v. 1. Dez. 1930 (3. Teil Kap. II der 1. NotW.D.): § 3 I Nr. 8: 2579<sup>1</sup>
- 303. ErbichStG. v. 1925: § 2 II Ziff. 4: 3318<sup>4</sup>  
§ 3 I Ziff. 1 u. 2: 2430<sup>13</sup>  
§ 3 I Ziff. 3: 3230<sup>1</sup>  
§§ 6, 7: 3230<sup>2</sup>  
§ 10: 3230<sup>1</sup>  
§ 14: 3318<sup>4</sup>

- 18: 3319<sup>5</sup>
- 20: 3159<sup>10</sup>
- 21: 2430<sup>13</sup>
- 22: 2942<sup>2</sup>
- 24: 2807<sup>8</sup>
- 34: 3230<sup>2</sup>
- 304. GrErmStG. v. 12. Sept. 1919 i. b. Fass. v. 11. März 1927: 2767<sup>5</sup>  
1: 2943<sup>3</sup> 3090  
2: 2943<sup>4</sup>  
3: 2378 3091  
4: 2943<sup>4</sup> 3090 f.  
5: 2653<sup>3</sup> 3022<sup>3</sup>  
6: 3090  
8 Nr. 1: 2807<sup>8</sup>  
8 Nr. 3: 2278<sup>1</sup> 2279<sup>2</sup> 2280<sup>3</sup>  
8 Nr. 9: 2943<sup>5</sup>  
§ 14: 2278<sup>1</sup> 2509<sup>2</sup> 3083<sup>8</sup> 3091  
3099 ff.  
20: 2768<sup>5</sup> 3022<sup>3</sup>  
21: 3160<sup>12</sup>
- 305. 2. GrNotW.D. v. 19. Dez. 1923: Art. XVIII § 1: 2828
- 306. 3. GrNotW.D. v. 14. Febr. 1924: §§ 26 ff.: 2579<sup>1</sup>
- 307. UmjStG. v. 1926 i. b. Fass. v. 15. April 1930 (RGBl. I, 136): 2835  
§ 1 Nr. 1: 3230<sup>3</sup>  
2 Nr. 4: 3161<sup>15</sup>  
2 Nr. 8: 2732<sup>8</sup>  
2 Nr. 9: 2807<sup>7</sup> 3161<sup>15</sup>  
3 III: 2653<sup>2</sup>  
8: 3161<sup>15</sup> 16  
12 II: 2429<sup>9</sup> 2732<sup>8</sup>  
16: 3161<sup>15</sup>
- 308. Durchf.Best. z. UmjStG. v. 1926: § 24 C. 3: 2430<sup>12</sup>  
§ 39: 3085<sup>13</sup>
- 309. UmjStG. v. 1932: § 1 Nr. 1: 2282<sup>5</sup> 2317 2429<sup>9</sup> 2732<sup>6</sup> 7  
2807<sup>6</sup> 3161<sup>14</sup>  
2 Nr. 8: 3084<sup>11</sup>  
2 Nr. 11: 2317  
2 Nr. 12: 2732<sup>8</sup>  
2 Nr. 13: 2807<sup>7</sup>  
2 Nr. 19: 2185<sup>7</sup>  
3 Nr. 5: 2317  
4: 2732<sup>9</sup>  
7 II: 3085<sup>12</sup>  
8 IV: 2430<sup>10</sup>  
8 V: 2732<sup>10</sup>  
9: 2430<sup>11</sup>  
13: 2429<sup>9</sup> 2732<sup>8</sup> 3230<sup>4</sup> 3319<sup>6</sup>  
17: 2388
- 310. Durchf.Best. z. UmjStG. v. 1932: § 13: 2388  
21: 2807<sup>7</sup>  
39: 3085<sup>12</sup>  
48: 2389  
§§ 48 a ff.: 3230<sup>4</sup>  
55: 2388 3021<sup>2</sup>  
54: 2388  
§§ 57—59: 2366<sup>6</sup>
- 311. KapVerkStG. v. 8. April 1922 i. b. Fass. v. 22. Mai 1931: § 6 a: 3083<sup>7</sup>  
§§ 58, 59: 3158<sup>9</sup>
- 312. Gej. über Steuererleichterungen bei Umwandlung und Auflösung v. Kapitalgesellschaften v. 5. Juli 1934: 2678  
§§ 1, 2: 2663
- 313. Durchf.W.D. z. SteuererleichtG. v. 7. Juli 1934 (RGBl. 595): § 1: 2663
- 314. AusglStD. v. 30. Jan. 1932 (RGBl. 49): § 8 I: 2430<sup>11</sup>
- 315. WechfStG. v. 15. Juli 1909: § 2: 2389
- 316. WechfStG. v. 12. Juli 1930: §§ 2, 5, 19: 2389  
§ 11: 2749



- 317. VerStG. v. 8. April 1922:  
§§ 1, 2: 2943<sup>6</sup>  
§ 5 III: 2185<sup>8</sup>
- 318. GewStRahmG. v. 1. Dez. 1930:  
§ 3 I Nr. 2: 2185<sup>9</sup> 2808<sup>9</sup>  
§ 13: 3161<sup>13</sup>  
§ 23 II: 2829
- 319. RealsteuerfenkungsWD. v. 1. Dez. 1930  
(Teil 4 Kap. I NotWD.):  
§ 14: 3087<sup>1</sup>
- 320. Durchf. Best. zur Realsteuerfenkung im Rech-  
nungsjahre 1931 v. 20. Dez. 1930 (RWB-  
Bl. 656): 3087<sup>1</sup>
- 321. RealsteuerfenkungsWD. v. 19. März 1932  
(RWB. 135, 138):  
§ 5 I u. II: 2808<sup>11</sup>
- 322. WD. des RPräf. über den Begriff des Be-  
zugsfertigwerdens für die Steuerbefreiung  
von Wohnungsneubauten v. 18. Mai 1934  
(RWB. 395): 3087<sup>1</sup>
- 323. RStuchStWD. v. 26. Juli 1918 (RWB-  
Bl. 951):  
§ 1: 3231<sup>8</sup>  
§ 2 Ziff. 4: 3160<sup>11</sup>  
§ 6: 2828
- 324. WD. des RPräf. gegen Kapital- und  
Steuerfucht v. 18. Juli 1931 (RWB-  
Bl. 373):  
1. Abschn.: 2862<sup>1</sup>
- 325. WD. v. 2. Juli 1931 zur Durchführung  
der WD. des RPräf. über Anmeldung von  
Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem  
Ausland (RWB. I, 403):  
§ 4: 2863<sup>1</sup>
- 326. TabStG. v. 22. Dez. 1929 i. b. Fass.  
v. 1. Dez. 1930:  
§ 58: 2749
- 327. BranntwMonG. v. 8. April 1922 und  
21. Mai 1929:  
§ 44: 2776<sup>15</sup>  
§ 45: 2365<sup>4</sup>  
§ 119: 2776<sup>15</sup>  
§ 120: 2776<sup>15</sup>  
§§ 125, 126: 2776<sup>15</sup>  
§ 144: 2776<sup>15</sup>  
§ 159 h: 2365<sup>4</sup>
- 328. BranntwVerwD.:  
§ 127 a: 2365<sup>4</sup>
- 329. VerZollG. v. 1. Juli 1869 (RWB. 317):  
§ 134: 2341<sup>13</sup>  
§ 146: 2341<sup>13</sup>

**2. Verfahren**

- 330. RAbgD. v. 13. Dez. 1909 i. b. Fass. vom  
22. Mai 1931 (alte Fass. fcti):  
§ 1: 2678  
§ 5: 3022<sup>3</sup>  
§ 9: 2378 3091 3161<sup>16</sup>  
§ 10: 2728<sup>1</sup> 3022<sup>3</sup>  
§ 11: 2379  
§ 20: 3022<sup>3</sup>  
§ 80: 3237  
§ 80: 3162<sup>17</sup> 3231<sup>8</sup>  
§ 81: 3162<sup>17</sup>  
§ 86: 2379 3230<sup>2</sup>  
§ 86: 3162<sup>18</sup>  
§ 92: 3161<sup>15</sup>  
§ 96: 3162<sup>18</sup>  
§ 98: 3091 3230<sup>5</sup> 3237 f.  
§ 100: 2379  
§ 103: 2317 2363<sup>3</sup>  
§ 107: 2317 3074<sup>4</sup>  
§ 109: 2317  
§ 111: 2809<sup>12</sup>  
§ 115: 3162<sup>19</sup>  
§ 116: 3162<sup>20</sup>  
§ 117: 2317  
§ 127: 2768<sup>5</sup> 2828  
§ 130: 2751  
§ 144: 2878<sup>3</sup>  
§ 147: 2366<sup>5</sup>  
§ 148: 2751

- § 149: 2183<sup>2</sup>
- § 152, 153: 3163<sup>21</sup>
- § 155: 2287<sup>1</sup>
- § 162: 2363<sup>3</sup> 3163<sup>22</sup>
- § 177: 2317
- § 191: 3162<sup>20</sup>
- § 193: 3163<sup>22</sup>
- § 195: 3163<sup>23</sup>
- § 202: 2366<sup>6</sup> 3163<sup>23</sup> 3320<sup>8</sup>
- § 217: 2750
- § 218: 3085<sup>14</sup>
- § 222: 2379 f. 2751 2808<sup>10</sup> 2810<sup>13</sup>
- § 234: 3085<sup>14</sup>
- § 243: 3161<sup>15</sup>
- § 251: 2366<sup>5</sup>
- § 265: 3085<sup>15</sup>
- § 286: 3085<sup>15</sup>
- § 288: 3186
- § 299: 2182<sup>1</sup>
- § 305: 3320<sup>8</sup>
- § 316: 3186
- § 319: 3237
- § 320: 3085<sup>15</sup>
- § 326: 2366<sup>6</sup>
- § 375: 2366<sup>6</sup>
- § 395: 2155<sup>29</sup>
- § 395 II: 3037
- § 396: 2341<sup>14</sup> 2342<sup>15</sup> 2692<sup>9</sup> 3038
- § 401: 2299 2341<sup>13</sup>
- § 402: 2341<sup>13</sup> 2692<sup>9</sup>
- § 410: 2158<sup>30</sup> 2170<sup>4</sup> 3092
- § 416: 2749
- § 423: 2317
- § 432: 2226
- § 447: 2298
- § 468: 2342<sup>15</sup> 2692<sup>9</sup> 2748 ff.

- 331. WD. des RPräf. über Zuschläge für  
Steuerrückstände v. 20. Juli 1931 und  
22. Jan. 1932 (RWB. 1931, 385; 1932,  
31): 2828
- 332. WD. über Aufhebung der Verzugszuschläge  
v. 1. März 1933 (RWB. 100):  
§ 2: 2828
- 333. 1. StAnmWD. v. 23. Aug. 1931:  
§ 15: 2510<sup>3</sup>  
§ 15 ff.: 3231<sup>7</sup>  
§ 16: 2430<sup>15</sup> 2510<sup>3</sup> 3161<sup>15</sup>  
§ 17: 2170<sup>4</sup> 2430<sup>15</sup> 2510<sup>3</sup> 3160<sup>11</sup>  
§ 17 a: 2808<sup>14</sup>  
§ 18: 2170<sup>4</sup> 3319<sup>7</sup>  
§ 18 a: 2430<sup>15</sup> 2510<sup>3</sup> 3161<sup>15</sup>
- 334. Durchf. Best. z. StAnmWD.:  
§ 14: 2430<sup>15</sup>
- 335. 2. StAnmWD. v. 19. Sept. 1931 (RWB-  
Bl. 493, 507):  
§§ 3, 4, 6, 8: 3231<sup>7</sup>  
§ 7: 2170<sup>4</sup>  
§ 15 I: 2155<sup>29</sup>

**II. Landesrecht**

**Preußen**

- 336. AusfG. z. FinAusglG. (GS. 1927, 63):  
§ 16: 3324<sup>2</sup>
- 337. StempStG. v. 27. Okt. 1924: 2835  
§ 1 II S. 3: 2944<sup>7</sup>  
§§ 12, 15: 2390  
TarSt. 10: 2464<sup>5</sup>  
TarSt. 14: 2185<sup>11</sup>  
TarSt. 19 IV: 2944<sup>8</sup>
- 338. StempStNov. v. 23. Mai 1933: 2759
- 339. GewStWD. v. 23. Nov. 1923 (GS. 519):  
§ 5 I: 3232<sup>3</sup>  
§ 43: 3327<sup>6</sup>  
§ 52: 3324<sup>2</sup>
- 340. KommAbgG. v. 14. Juli 1893 (GS. 152):  
§§ 6, 8: 2285<sup>3</sup>  
§ 7: 2589<sup>6</sup>  
§ 77: 2285<sup>3</sup>
- 341. Berliner SchankerlaubnisStD. v. 31. Mai  
1921 und 17. Febr. 1927:  
§§ 2, 3: 2590<sup>7</sup>

**Baden**

- 342. Gef. v. 21. Juli 1839 und 17. Juni 1899  
über die Verjährung der öffentlichen Ab-  
gaben: 2591<sup>1</sup>
- 343. NotG. über die Besteuerung des Banber-  
gemeinbetriebes v. 15. Dez. 1923:  
§§ 1, 2: 2368<sup>1</sup>
- 344. VollzWD. dazu:  
§ 9: 2368<sup>1</sup>

**Thüringen**

- 345. JnflWZuwStG. v. 28. April 1928:  
§ 9: 2186<sup>12</sup>
- 346. GemAbgG.:  
§ 18: 2829
- Mecklenburg-Strelitz**
- 347. GrStG. i. b. Fass. v. 16. April 1930:  
§§ 2 I f, II, 17 I: 2579<sup>1</sup>
- 348. HauszinsStWD. v. 29. März 1926:  
§ 2 I: 2579<sup>1</sup>

**Hamburg**

- 349. GemGetränkeStG.:  
§ 5: 2182<sup>1</sup>
- 350. WD. zur Ausführung des GemGetränke-  
StG. v. 1. Okt. 1930: 2182<sup>1</sup>

**D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts**

**I. Reichsrecht**

a) Verfassungsrecht

- 351. Weimarer Verfassung v. 11. Aug. 1919:  
Art. 7 Nr. 19: 2881  
Art. 91, 97: 2210  
Art. 109: 2857<sup>3</sup> 3025  
Art. 114: 3177  
Art. 129: 2569<sup>1</sup>  
Art. 131: 2569<sup>1</sup> 2842<sup>2</sup> 3273<sup>10</sup>  
Art. 138: 2579<sup>1</sup>  
Art. 151: 2671  
Art. 153: 2671  
Art. 171: 2210  
Art. 173: 2579<sup>1</sup>
- 352. FreizügG. v. 1. Nov. 1862:  
§ 4: 2286<sup>1</sup>
- 353. StaatsangehG. v. 1. Juni 1870:  
§ 21: 2802<sup>10</sup>
- 354. Reichs- und StaatsangehG. v. 22. Juli  
1913:  
§ 25: 2803<sup>10</sup>
- 355. Gef. gegen die Neubildung der Parteien  
v. 14. Juli 1933:  
§ 1: 2219  
§ 2: 2217
- 356. Gef. zur Sicherung der Einheit von Partei  
und Staat v. 1. Dez. 1933: 2839  
§ 1: 2217  
§ 2: 2218 f.  
§ 3: 2217 2219 2221  
§ 4: 2219 2221  
§ 5: 2219  
§ 6: 2219
- 357. Gef. über den Neuaufbau des Reichs vom  
30. Jan. 1934: 2839
- 358. Gef. über das Staatsoberhaupt des Deut-  
schen Reiches v. 1. Aug. 1934 (RWB. I,  
747): 2193 2218
- 359. Erl. des Reichskanzlers zum Vollzug des  
Gef. über das Staatsoberhaupt des Deut-  
schen Reiches v. 1. Aug. 1934 (RWB.  
751): 2193 2218
- 360. Gef. zum Schutze der nationalen Sym-  
bole v. 19. Mai 1933 (RWB. I 285):  
2443 f.

b) Beamtenrecht

- 361. Richtlinien der Reichsregierung zu § 3 Gef.  
zur Änderung von Vorschriften auf dem  
Gebiete des Beamtenrechts v. 30. Juni  
1933 (RWB. I, 575): 2313



- 362. Gef. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenums v. 7. April 1933: 2356<sup>2</sup> 2357<sup>3</sup> 2586<sup>3</sup>
  - § 1 IV: 2941<sup>1</sup>
  - § 2 a: 3156<sup>2</sup>
  - § 4: 2569<sup>1</sup> 2813<sup>1</sup>
  - § 6: 2813<sup>1</sup>
  - §§ 7, 9, 11: 2569<sup>1</sup>
- 363. 2. Durchf. B. D. zum W. B. G. v. 4. Mai 1933:
  - § 4: 2357<sup>2</sup> 3156<sup>2</sup>
  - § 5 VII: 2357<sup>3</sup>

c) Militärrecht

- 364. Off. Pens. G. v. 31. Mai 1906:
  - § 24: 2188<sup>2</sup>
- 365. Mil. Hinterbl. G. v. 17. Mai 1907:
  - § 2: 2188<sup>5</sup>
- 366. Altrentner G. v. 18. Juli 1921 und 30. Juni 1923:
  - § 8: 2284<sup>5</sup>
- 367. B. D. v. 4. Okt. 1907 betr. die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika: 2284<sup>5</sup>
- 368. R. Versorg. G. v. 12. Mai 1920 i. b. Fass. v. 31. Juli 1925 und 22. Dez. 1927:
  - § 41 III: 2283<sup>4</sup>
  - § 62: 2188<sup>6</sup> 3086<sup>1</sup>
  - § 63: 2284<sup>5</sup>
  - §§ 68, 69: 3155<sup>1</sup>
  - §§ 72—85: 2283<sup>1</sup>
  - § 79: 2284<sup>6</sup>
  - § 83: 3155<sup>1</sup> 3156<sup>2</sup>
- 369. Durchf. B. D. zu § 7 R. Versorg. G. v. 8. Mai 1929 (R. G. Bl. 93): 2284<sup>7</sup>
- 370. Gef. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933:
  - §§ 64—67: 2283<sup>3</sup>
- 371. Kriegspersonenschäden G. v. 15. Juli 1922 i. b. Fass. v. 22. Dez. 1927:
  - § 18: 2583<sup>1</sup>
- 372. Gef. über das Verfahren in Versorgungssachen v. 10. Jan. 1922:
  - § 65: 2655<sup>1</sup>
  - § 92: 2655<sup>1</sup> 3086<sup>3</sup>
- 373. Not. B. D. v. 26. Juli 1930 zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände:
  - 4. Abschn. 3. Tit. Art. 2 II b: 2583<sup>3</sup>

d) Öffentliches Versicherungsrecht

- 374. R. B. D. v. 19. Juli 1911 i. b. Fass. der Not. B. D. v. 26. Juli 1930 und 1. Dez. 1930: 2680
  - § 29: 2733<sup>4</sup>
  - § 160: 2431<sup>1</sup>
  - § 203: 2583<sup>3</sup>
  - § 205: 2807<sup>7</sup>
  - § 225: 2105
  - § 313 b: 2812<sup>9</sup>
  - § 369 b: 2277<sup>2</sup>
  - §§ 398 ff.: 2204
  - § 402: 2204
  - § 532: 2204
  - §§ 533, 534: 2692<sup>9</sup>
  - § 537: 2811<sup>1 2 3</sup>
  - § 539 b: 2366<sup>1</sup> 2733<sup>3</sup>
  - § 544: 2733<sup>3</sup> 2811<sup>3</sup>
  - § 546: 2811<sup>1</sup>
  - § 547: 2655<sup>1</sup> 2733<sup>2</sup> 2812<sup>4 5 6</sup>
  - § 559 b: 2583<sup>2</sup>
  - § 561: 2583<sup>3</sup>
  - § 586: 2583<sup>3</sup>
  - § 616: 2655<sup>2</sup>
  - § 624: 2187<sup>1</sup>
  - § 893: 2105
  - § 916: 2812<sup>7</sup>
  - § 922: 2366<sup>1</sup> 2733<sup>3</sup>
  - § 1242 a: 2532
  - § 1266: 3165<sup>1</sup>

- § 1280: 2812<sup>8</sup>
- §§ 1385, 1386: 2103
- § 1391: 2103
- §§ 1492, 1494: 2692<sup>9</sup>
- § 1542: 2203 2387
- § 1569 b: 2431<sup>2</sup>
- § 1700 Nr. 3: 2733<sup>4</sup>
- 375. 2. Berufskrankh. B. D. v. 11. Febr. 1929:
  - Amf. Nr. 16 a: 2812<sup>5</sup>
  - Amf. Nr. 16 d: 2812<sup>4</sup>
  - Amf. Nr. 16: 2733<sup>2</sup>
  - Amf. Nr. 18: 2812<sup>6</sup>
  - Amf. Nr. 22: 2655<sup>1</sup>

- 376. 4. Not. B. D. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931:
  - Teil 5 Kap. I § 6 Abschn. 2: 2812<sup>9</sup>
  - Kap. II Abschn. I § 3 I: 2431<sup>3</sup>
  - § 11 II: 2733<sup>1</sup>
  - Kap. IV Abschn. I § 5: 3322<sup>1</sup>

- 377. Ang. Vers. G. v. 23. Mai 1924 (R. G. Bl. 563): 2680
  - § 1: 2510<sup>1</sup>
  - § 18: 2532
  - § 33: 2104
  - §§ 89: 2388
  - § 172: 2103
  - § 397: 2104

- 378. B. D. über Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung v. 19. Dez. 1931: 2510<sup>1</sup>
  - § 1 Nr. 1: 2967<sup>2</sup>
- 379. B. D. über die Zulassung von Zahnärzten v. 27. Juli 1933 (R. G. Bl. I, 541): 2501<sup>1</sup>
- 380. Gef. über den Aufbau der Sozialversicherung v. 5. Juli 1934 (R. G. Bl. 577): 2104 f.
- 381. R. G. E. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung v. 7. Dez. 1933 (R. G. Bl. I, 139): 2103 f.
  - § 14: 2878<sup>1</sup>

- 382. Gef. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. Juli und 12. Dez. 1929 und 5. Juni 1931: 2692<sup>9</sup>
  - § 1: 3167<sup>4</sup>
  - § 74: 2282<sup>2</sup>
  - § 89 a: 2283<sup>4</sup>
  - § 90: 2283<sup>3</sup>
  - § 93: 2283<sup>3</sup>
  - § 95: 2511<sup>2</sup>
  - § 113: 2282<sup>1</sup>
  - § 129: 2878<sup>1</sup> 3165<sup>1</sup>
  - § 139: 2307
  - § 216: 3167<sup>4</sup>

e) Arbeitsbeschaffungsrecht

- 383. B. D. v. 14. Juni 1932 über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden (R. G. Bl. 273):
  - Kap. III Teil 1 Art. 1 Nr. 3: 2283<sup>4</sup>
  - Art. 2: 2188<sup>4</sup> 2583<sup>3</sup>
  - Art. 5: 2283<sup>4</sup> 2583<sup>3</sup>
  - Kap. II Teil 2 §§ 1, 6, 7: 2692<sup>9</sup>
  - § 5 II: 2583<sup>1</sup>
- 384. Durchf. B. D. z. Arbeitslosenhilfe B. D. vom 17. Juni 1932 (R. G. Bl. I, 307):
  - § 24: 2692<sup>9</sup>
- 385. Durchf. B. D. v. 18. Juni 1932 (R. G. Bl. 312):
  - Art. 3: 2692<sup>9</sup>
- 386. Gef. zur Förderung von Eheschließungen v. 1. Juni 1933 (R. G. Bl. 326):
  - § 3: 2958
- 387. Durchf. B. D. v. 20. Juni 1933 über Gewährung von Ehestandsdarlehen:
  - §§ 11, 12: 2958 f.
- 388. Gef. zur Regelung des Arbeitseinfages v. 15. Mai 1934 (R. G. Bl. 381):
  - § 1: 2305
  - § 3: 2307
  - § 4: 2307 f.

- § 9: 2306
- § 11: 2307 f.
- § 13: 2307 f.
- 389. B. D. über die Verteilung von Arbeitskräften v. 10. Aug. 1934 (R. G. Bl. 786): 2309
  - § 2: 2309
  - § 4: 2309 2312
- 390. Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften v. 28. Aug. 1934 (R. G. Bl. Nr. 202): 2606
  - §§ 2, 3, 4: 2309
  - §§ 5, 7: 2310
  - §§ 9, 10: 2311
  - § 21: 2310

f) Verwaltungsrecht

- 391. R. Post G. v. 28. Okt. 1871 (R. G. Bl. 347):
  - § 19: 2387
- 392. R. Post Zin G. v. 18. März 1924 (R. G. Bl. I, 287):
  - §§ 2, 6: 2450
- 393. Fernmeldeanlagen G. v. 14. Jan. 1928 (R. G. Bl. I, 8):
  - §§ 7, 8: 2450
  - § 15: 2827
  - § 58: 2450
- 394. Fernspr. D. v. 15. Febr. 1927:
  - §§ 11, 28 II a: 2450
  - § 17: 2826
- 395. Gew. D. v. 26. Juni 1900 i. b. Fass. vom 3. Juli 1934:
  - § 7: 2443
  - § 32: 2507<sup>3</sup>
  - § 35: 3166<sup>2</sup>
  - § 42 b: 3043
  - § 44 a III: 2301
  - § 55 I Nr. 2: 3142<sup>1</sup>
  - § 56 a: 3043 3142<sup>1</sup>
  - § 57 I: 2301
  - § 66: 2584<sup>1</sup>
  - § 80: 2420<sup>1</sup>
  - § 92 b: 2314
  - § 94 a: 2312
  - § 103 a: 2313
  - § 123: 2895
  - § 127: 2772<sup>13</sup>
  - § 127 b: 2895
  - § 147 Nr. 1: 2507<sup>2</sup>
  - § 148: 3043
- 396. Gaststätt. G. v. 28. April 1930:
  - § 11: 2266<sup>1</sup> 3325<sup>3</sup>
  - § 17: 2814<sup>2</sup>
- 397. Bek. zur Ausführung der Pass. B. D. vom 4. Juni 1924 (R. G. Bl. I, 613): 2979<sup>18</sup>
- 398. Gef. über Reichsvereinfachungen v. 23. März 1934 (R. G. Bl. I, 213):
  - § 2: 2301 3302<sup>14</sup>
  - § 7 Nr. 3, 11 I: 2410<sup>9</sup> 3284<sup>22</sup>
- 399. Gef. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. Juli 1933:
  - § 1: 2630<sup>1</sup> 2708<sup>1</sup> 2862<sup>1</sup> 2995<sup>1</sup> 3142<sup>1</sup> 3291<sup>1</sup>
  - § 2: 2708<sup>2</sup> 3218<sup>1</sup>
  - § 3: 2996<sup>1</sup>
  - § 8: 2708<sup>2</sup> 2930<sup>1</sup>
  - § 9: 2630<sup>2</sup> 2708<sup>2</sup> 2930<sup>1</sup>
  - § 13: 2484<sup>2</sup>
- 400. 1. Durchf. B. D. v. 5. Dez. 1933 zum Gef. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses:
  - Art. 1 II: 2791<sup>1</sup>
  - Art. 4 II: 2483<sup>1</sup> 2630<sup>2</sup>
- 401. 2. Durchf. B. D. v. 29. Mai 1934:
  - Art. 1 II: 2996<sup>2</sup>
- 402. R. Fürsorgepf. B. D. v. 13. Febr. 1924:
  - § 7: 2287<sup>1</sup>
  - § 24: 2724<sup>8</sup>
- 403. Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge i. d. Fass. v. 1. Aug. 1931:
  - § 6 II: 2191<sup>1</sup>
- 404. Gef. über Kleinrentnerhilfe v. 5. Juli 1934: 2837



**II. Landesrecht**

a) Preußen

405. LandesverwG. v. 30. Juli 1883:  
 § 103: 2191<sup>4</sup>  
 § 112: 2285<sup>2</sup>  
 § 126: 3324<sup>2</sup>  
 § 132: 2676
406. WD. zur Vereinfachung und Verbillichung der Verwaltung v. 3. Sept. 1932 i. d. Fass. der WD. v. 17. März 1933:  
 § 26: 2734<sup>1</sup>  
 § 33 Nr. 5: 2878<sup>1</sup>
407. Gef. über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundzüge des nationalsozialistischen Staates v. 15. Dez. 1933 (GS. 479): 3324<sup>2</sup>
408. Gef. über polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (GS. 192): 2979<sup>15</sup>
409. PolVerwG. v. 1. Juni 1931: 2532  
 § 14: 2188<sup>1</sup> 2674 f. 2944<sup>1</sup> 3325<sup>3</sup>  
 §§ 18, 19: 2586<sup>4</sup>  
 § 20: 3325<sup>3</sup>  
 § 33: 2431<sup>1</sup>  
 § 40: 2674 3325<sup>3</sup>  
 § 42 I d.: 2944<sup>1</sup>  
 § 45: 2832  
 § 54: 2979<sup>15</sup>  
 § 55: 2674 3325<sup>3</sup>  
 §§ 55 ff.: 3117  
 § 76: 2878<sup>1</sup>
410. MayonG. v. 21. Dez. 1871:  
 § 32: 2676
411. WD. wegen erektorischer Beitreibung der öffentlichen Abgaben v. 30. Juli 1853: 2676
412. WD. betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 15. Nov. 1899:  
 §§ 3, 4, 21: 2495<sup>12</sup>  
 § 51: 2121 2495<sup>12</sup>
413. Gef. betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk v. 5. Mai 1920 (GS. 286):  
 §§ 25, 26: 2189<sup>2</sup>
414. Öffentliche Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 und 18. März 1881 (GS. 1881, 179): 3167<sup>3</sup>
415. Gef. über Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts v. 27. Dez. 1927 (GS. 211):  
 § 12: 3165<sup>1</sup> 3324<sup>2</sup>
416. GemVerfG. v. 15. Dez. 1933: 3324<sup>2</sup>
417. GemZinG. v. 15. Dez. 1933 (GS. 442): 2838
418. Gef. betr. Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen v. 18. Juni 1887 (GS. 282): 2771<sup>9</sup>
419. KommBeamtG. v. 30. Juli 1889:  
 § 1, 10: 3295<sup>1</sup>  
 § 12: 2537<sup>1</sup>
420. BejohG. v. 17. Dez. 1927 (GS. 223):  
 § 39 III: 2583<sup>1</sup>
421. BeamtPenfG. v. 27. März 1872: 2537<sup>1</sup>
422. Gewerbe- und HandelslehreberufungsG. v. 16. April 1928 (GS. 89):  
 § 16: 3167<sup>4</sup>
423. Gef. v. 29. März 1844 betr. das gerichtliche und Disziplinarstrafverfahren gegen die richterlichen und nichtrichterlichen Beamten (GS. 77): 2518
424. WD. v. 10. Juli 1849 betr. das Dienststrafrecht der Richter (GS. 253): 2518
425. WD. v. 11. Juli 1849 betr. das Dienststrafrecht der nichtrichterlichen Beamten (GS. 271): 2518

426. Gef. v. 7. Mai 1852 betr. die Dienstvergehen der Richter: 2518
427. Gef. v. 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten: 2518
428. DienstStrD. für die richterlichen Beamten v. 27. Jan. 1932 (GS. 79): 2518  
 §§ 1 II, 16 II: 2519  
 § 14: 2519  
 § 27: 2518  
 § 48: 2519
429. BeamtDienstStrD. v. 27. Jan. 1932 (GS. 59): 2518  
 §§ 2 II, 14 II: 2519  
 § 12: 2519 2813<sup>1</sup>  
 § 13: 2586<sup>3</sup>  
 § 18: 2520  
 § 30: 2518  
 § 37: 2518 f.  
 §§ 43, 47: 2519  
 § 55: 2520  
 § 60 ff.: 2367<sup>1</sup> 2512<sup>2</sup>  
 § 89: 2520  
 § 91 ff.: 2520
430. Gef. zur Änderung des Dienststrafrechts v. 18. Aug. 1934: 2518 ff.
431. VolksSchlUnterhG. v. 28. Juli 1906 (GS. 335):  
 § 1 II: 2880<sup>3</sup>  
 §§ 3, 4: 3165<sup>1</sup>  
 §§ 30, 32: 2190<sup>3</sup>  
 § 54: 3165<sup>1</sup>
432. GebD. für approbierte Ärzte und Zahnärzte v. 1. Sept. 1924 (= Preugo)  
 § 2: 2420<sup>1</sup>
433. PolWD. über die Behandlung der Ausländer in Preußen v. 27. April 1932 (GS. 179, 195):  
 §§ 26, 41: 2979<sup>15</sup>
434. BerunsfaltungsgG. v. 2. Juni 1902 (GS. 159): 3326<sup>4</sup>
435. Berliner BauD. i. d. Fass. v. 9. Nov. 1929:  
 § 22 a, 35: 2586<sup>4</sup>
436. AusfWD. z. FürjPflWD.:  
 § 20: 2724<sup>8</sup>
437. Tier- und PflanzenzuchtWD. v. 10. März 1933 (GS. 71):  
 § 10: 3231<sup>1</sup>
438. FischereiG. v. 11. Mai 1916: 2230
439. WaffG. v. 7. April 1913 und 14. März 1924 (GS. 53, 137):  
 § 13: 2200  
 §§ 113, 115, 118: 2284<sup>1</sup>  
 § 197: 2764<sup>4</sup>
440. Schlef. Vorflutedikt v. 20. Dez. 1746: 2284<sup>1</sup>
441. Gef. betr. Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerung im Emschergebiet v. 14. Juli 1904 (GS. 175):  
 § 13: 2589<sup>6</sup>
442. Gef. über die Industrie- und Handelskammer v. 24. Febr. 1870, 19. Aug. 1897 und 1. April 1924: 2665  
 §§ 3, 26, 29: 2655<sup>1</sup>
443. DurchfWD. z. GaststättG. v. 18. Juni 1930 (GS. 117): 2814<sup>2</sup>

b) Bayern

444. VolksD. z. GaststättG. v. 12. Sept. 1931:  
 § 9: 2792<sup>2</sup>
445. WD. über das Apothekenwesen v. 27. Juni 1913 (GSBl. f. Bayern 1913, 343):  
 §§ 11, 14: 2878<sup>4</sup>

c) Sachsen

446. Gef. über die Verwaltungsrechtspflege i. d. Fass. des Gef. v. 14. Dez. 1933 (SächsGSBl. 194):  
 § 75 I Ziff. 20: 3327<sup>1</sup>

d) Baden

447. VerwRPfG. i. d. Fass. des Gef. v. 16. Nov. 1899 und 30. Juli 1904:  
 § 4 I Ziff. 1: 2287<sup>1</sup>  
 § 15: 2591<sup>2</sup>
448. AufenthaltsgG. v. 5. Mai 1870: 2287<sup>1</sup>
449. AusländerPolG. v. 27. April 1933: 2287<sup>1</sup>
450. AusländerPolWD. v. 27. Mai 1933:  
 § 34: 2287<sup>1</sup>
451. ArmenG.:  
 § 18: 2191<sup>1</sup>
452. OrtsstraßenG.:  
 § 22: 2591<sup>1</sup>

**III. Ausländisches Recht**

- Bereinigte Staaten von Amerika
453. Cable Bill v. 22. Sept. 1922: 2802<sup>10</sup>
454. Revised Statutes of the United States: sect. 1994: 2802<sup>10</sup>

**E. Internationale Verträge und Vertrag von Versailles**

455. Haager Ehescheidungsabkommen v. 12. Juni 1902:  
 Art. 3: 2353<sup>4</sup>
456. VolkstrWk. zwischen Deutschland und der Schweiz v. 2. Nov. 1929:  
 Art. 1: 2735<sup>2</sup>  
 Art. 2: 2432<sup>1</sup>  
 Art. 5: 2735<sup>2</sup>
457. Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz v. 24. Jan. 1874: 3303<sup>20</sup>
458. Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revid. in Washington am 2. Juni 1911 und im Haag am 6. Nov. 1925 (RGBl. II, 176):  
 Art. 6 II Ziff. 2: 2409<sup>8</sup>
459. Brüsseler Internationales Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung der Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen vom 23. Sept. 1910: 2445
460. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnerpersonen- und -gepäckverkehr vom 23. Okt. 1924, revid. im Okt. und Nov. 1933: 2232
461. Internationales Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 11. Okt. 1909 (RGBl. 1910, 603): 2884
462. Internationales Abk. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. April 1926 (RGBl. 1930 II 1233): 2882
463. Deutsch-Polnisches Abk. über Oberschlesien v. 15. Mai 1922 (RGBl. II, 237 ff.):  
 Art. 65, 67, 68, 75: 3138<sup>1</sup>  
 Schlußprotokoll: 2416<sup>1</sup>
464. Deutsch-polnischer Vertrag über den Rechtsverkehr v. 5. März 1924:  
 Art. 12: 3018<sup>6</sup>
465. Vorfriedensvertrag zwischen Deutschland und den Alliierten v. 5. Nov. 1918: 2227
466. Vertrag von Versailles v. 28. Juni 1919: 2227  
 Art. 45—50: 2903  
 Art. 91 IV: 3240  
 Art. 231: 2531



## IV.

## Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angeführten Gesetze und Verordnungen

- Abgabenbeitreibung, PrWD. wegen exekutorischer 411  
 Abgeltungserweiterungsverordnung 107  
 Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung 263  
 Abzahlungsgesetz 16  
 Aktienrechtsnovelle, DurchfWD. zur 25.  
 Allgemeines preußisches Landrecht 176, Publikationspatent 177  
 Altenteilsänderungsverordnung, preuß. 192  
 Altrentnergesetz 366  
 Amnestie, militärische 267, vgl. auch unter Straffreiheit  
 Anerbenbehörden, Verfahrensordnung für die 193  
 Anerbenguts-gesetz, preuß. 190  
 Anfechtungsgesetz 87  
 Angestelltenversicherung, Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen in der 378  
 Angestelltenversicherungsgesetz 377  
 Anhalt. Ausführungsgesetz zum BGB. 226  
 Anmeldung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland, DurchfWD. über 325  
 Annahme an Kindes Statt, Mißbräuche bei der 18  
 Anpassungsgesetz, preuß. 407  
 Apothekenwesen, BayWD. über das 445  
 Arbeitseinsatz, Gesetz zur Regelung des 388  
 Arbeitsgerichtsgesetz 106  
 Arbeitslosenhilfe, WD. über Maßnahmen zur Erhaltung der 383, DurchfWD. 384 f.  
 Arbeitsordnungsgesetz 102  
 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Gesetz über 382  
 Arbeitszeitverordnung 98  
 Architektengesetz 172  
 Armenanwaltsgebührengesetz 94 f.  
 Arme-gesetz, bad. 451  
 Aufenthaltsgesetz, bad. 448  
 Auflassungen, WD. über 4  
 Auflösung und Lösung von Gesellschaften und Genossenschaften 46  
 Aufwertungsgesetz 9, DurchfWD. 10  
 Aufwertungsfälligkeit-gesetz 11  
 Ausbildung vgl. unter Justizausbildung  
 Auseinandersehungsverfahren, preuß. Gesetz betr. 188  
 Ausgleichsteuerordnung 314  
 Ausländerbehandlung in Preußen 433  
 Ausländerpolizeigesetz, bad. 449, WD. 450  
 Auslieferungsvertrag, deutsch-schweizer. 457
- Bad. Recht 284, 342 ff., 447 ff.  
 Bawertum, Neubildung von deutschem 133  
 Bauordnungsgesetz 5  
 Bauordnung, Berliner 435  
 Bayr. Recht 214 ff., 278 f., 444 f.  
 Beamtenänderungsgesetz, Richtlinien zu § 3 361  
 Beamtendiensftstrafordnung, preuß. 429  
 Beamtenfürsorge-gesetz, preuß. 418  
 Beamtenpensions-gesetz, preuß. 421  
 Berg-gesetz, allgem. preuß. 185  
 Berliner Schank-erlaubnissteuerordnung 341, Bauordnung 435  
 Berufsbeamten-tum, Gesetz zur Wiederherstellung des 362, DurchfWD. 363  
 Berufskrankheiten-Verordnung, zweite 375  
 Besoldungsgesetz, preuß. 420  
 Binnenschiff-fahrtsgesetz 65, Vollstreckungsschutz für die Binnenschiff-fahrt 66 f.  
 Branntweinmonopol-gesetz 327  
 Branntwein-Verord-nung 328  
 Braunschweig. Recht 224 f.
- Brüssler Übereinkommen\* betr. Regelung der Schiffskollisionen 459  
 BGB. 1, EinfG. 2, PrAusfG. 178, Bay-AusfG. 214, SächfBGB. 218, Württ-AusfG. 219, ThürAusfWD. 222, Hess-AusfG. 223, BraunschwAusfG. 224, AnhaltAusfG. 226, LübeckAusfG. 229, Osterr-BGB. 230, SchweizZivGB. 237
- Cable Bill der USA. 453  
 Code civil 235  
 Codice civile 236  
 Codice penale 285
- Danz. Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schulverhältnisse 234  
 Devisenverordnung vom 1. Aug. 1931 31 ff., vom 23. Mai 1932 35 ff.  
 Dienst- und Vollzugsverordnung für die bad. Strafanstalten 284  
 Dienststrafrecht, preuß. 423 ff.  
 Doppelverdienst 101  
 Druckschriftenverbot, sächs. WD. über 281  
 Düngemittel- und Saatgutversorgung, Gesetz zur Sicherung der 157
- Che-gesetz, kongresspoln. 238, schwed. 242  
 Ehescheidungsabkommen, Haager 455  
 Eheschließung, Mißbräuche bei der 18  
 Eheschließungen, Gesetz zur Förderung der 386  
 Eheschließungsgesetz, portug. 241  
 Ehestandsdarlehen, DurchfWD. betr. 387  
 Eide, Einschränkung der — im Strafverfahren 266  
 Eigentumserwerb-gesetz, braunschw. 225  
 Einkaufspreise der Mühlen für Roggen und Weizen 164  
 Einkommensteuergesetz 296  
 Eisenbahnen, bayr. WD. betr. Erbauung von 216  
 Eisenbahnbaubetriebsordnung 56  
 Eisenbahnhaftpflicht-gesetz, württ. 220  
 Eisenbahnpersonen- u. -gepäcker-Verkehr, Internationales Übereinkommen über den 460  
 Eisenbahnunternehmungen, preuß. Gesetz über die 197  
 Elektrizitätsdiebstahl-gesetz 256  
 Elektrizitätswirtschaft, Sozialisierung der 109  
 Emsfischer-Genossenschaft, Gesetz betr. Bildung der 441  
 Energiewirtschaft, Mitteilungspflicht in der 110  
 Enteignungsgesetz, preuß. 186  
 Entlastungsverordnung 70  
 Erbhof-gesetz, Reichs- 138, DurchfWD. 139 ff.  
 Erhaltung des inneren Friedens 259  
 Erbfranker Nach-nach, Gesetz zur Verhütung des 399, DurchfWD. 400 f.  
 Erbschaftsteuergesetz 303  
 Exekutionsordnung, tschech. 240
- Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden, NotWD. über 7, DurchfWD. 8  
 Faserstoffverordnung 120  
 Feiertage, Gesetz über 19, DurchfWD. 20  
 Fernmeldeanlageng-gesetz 393  
 Fernsprechordnung 394  
 Finanzausgleich-gesetz 290, PrAusfG. 336  
 Fischereigesetz, preuß. 438  
 Fischlinieng-gesetz, preuß. 187  
 Franz. code civil 235  
 Freiwillige Gerichtsbarkeit, Reichs-gesetz 75, preuß. 205
- Freizügigkeits-gesetz 352  
 Fürsorgepflicht-Verordnung 402, Reichsgrund-sätze 403, PrAusfWD. 436
- Gaststätteng-gesetz 396, PrDurchfWD. 443, Bay-VollzD. 444  
 Gebrauchsmusterrecht, vorübergehende Erleichterungen im 50  
 Gebührenfreiheit der RSDAB. 92  
 Gegenseitigkeitsbesteuerungsgesetz 291  
 Gehaltsverab-sehungsbestimmungen der 3. NotWD. 13  
 Gemeindeabgabeng-gesetz, thür. 346  
 Gemeindefinanz-gesetz, preuß. 417  
 Gemeindegetränk-teuergesetz, Hamburg. 349, DurchfWD. 350  
 Gemeindeverfassungsgesetz, preuß. 416  
 Gemeindeverfassungsgesetz, Regelung verschiedener Punkte des preuß. 415  
 Genossenschaftsgesetz 44  
 Gerichtskosten-gesetz, Reichs- 91, preuß. 210  
 Gerichtsordnung, preuß. allgem. 199  
 Gerichtsverfassungsgesetz 69, PrAusfG. 198  
 Gerichtsvollziehergebühren-Verordnung 97  
 Gerichtsvollzieher-geschäfts-anweisung, preuß. 208  
 Gerichtsvollzieher-Verordnung, preuß. 207  
 Geschäftsordnung für die preuß. Amtsgerichte 206  
 GmbH.-Gesetz 43  
 Getreidepreise, WD. über 161 f.  
 Getreidewirtschaft, Ordnung der 159 f.  
 Gewährleistung des Rechtsfriedens 264  
 Gewerbe- und Handelslehrerbefoldungsgesetz, preuß. 422  
 Gewerbeordnung 395  
 Gewerbesteuer-rahmengesetz 318  
 Gewerbesteuer-Verordnung, preuß. 339  
 Wohnheitsverbesser-gesetz 245, AusfG. 246  
 Gräferkrebite, Gesetz zur Sicherung von 156  
 Grundbuchämter, bayr. Dienst-anweisung für die 215  
 Grundbuchvereinigungsgesetz 12  
 Grundbuchvereinigungs-Verordnung, hamb. 228  
 Grundbuch-Verordnung, Reichs- 3, PrBfg. 183, PrGBD. 182  
 Grundbuchwesen, PrAusfWD. 184  
 Grunderwerbsteuergesetz 304  
 Grundsteuergesetz, Meckl.-Strel. 347  
 Grundsteuer-rahmengesetz 302  
 Grundstücksverkehrs-gesetz, preuß. 189  
 Gütergemeinschaftsgesetz, westfäl. 191
- Haager Ehescheidungs-abkommen 455  
 Hamburg. Recht 228, 349 f.  
 Handelsgesetz-buch 24  
 Handwert, Aufbau des deutschen 166  
 Handwerks-novelle 165  
 Hannov. Wildschadeng-gesetz 196  
 Hausarbeits-gesetz 103  
 Hauszinssteuer-ablösungsbestimmungen der 4. NotWD. 14  
 Hauszinssteuer-Verordnung Meckl.-Strel. 348  
 Heim-arbeits-gesetz 105, Lohnschutz in der Heimarbeit 104  
 Heimstätteng-gesetz 131  
 Hess. AusfG. zum BGB. 223  
 Hinterlegungs-Verordnung, preuß. 200
- Jagd-gesetz, Reichs- 134, preuß. 195  
 Jagdordnung, preuß. 194  
 Industrie- und Handelskammer-gesetz, preuß. 442  
 Inflationswert-zuwachs-steuergesetz, thür. 345



- Inhaberpapiere mit Prämien, Gesetz betr. 17  
 Internationales Privatrecht, poln. Gesetz über das 239  
 Internationales Übereinkommen über Eisenbahnpersonen- und -gepäckverkehr 460  
 Irrtumsverordnung 248  
 Italien. Recht 236, 285 f.  
 Jugendweihen, SächsWD. über Verbot der 281  
 Jugendwohlfahrtsgesetz, Reichs- 23, WD. z. Württ. JugWohlf. 221  
 Justizbildungsordnung, Reichs- 78, preuß. 202  
 Kapital- und Steuerflucht, WD. gegen 324  
 Kapitalverkehrssteuergesetz 311  
 Kartellgerichtsverfahren, Abänderung des 112  
 Kartellnotverordnung 113  
 Kartellverordnung 111, Änderungen 118, 121  
 Kleinbahnen, Medl. WD. betr. 227  
 Kleingärten, Festsetzung von Pachtpreisen für 175  
 Kleinrentnerhilfe, Gesetz über 404  
 Kommunalabgabengesetz, preuß. 340  
 Kommunalbeamtengesetz, preuß. 419  
 Kommunistische Versammlungen, SächsWD. über Verbot der 280  
 Konkursordnung 86  
 Körperschaftsteuergesetz 298, DurchfWD. 299  
 Kraftfahrzeuge, WD. über unbefugten Gebrauch von 254  
 Kraftfahrzeug-Überlandverkehr 257  
 Kraftfahrzeuggesetz 59, Änderungsgesetz 62  
 Kraftfahrzeugverkehrsverordnung 60 f.  
 Kraftfahrzeugverkehr, Warnungstafeln für den 63  
 Kreisordnung, östliche 414  
 Kriegspersonenschädengesetz 371  
 Kriegswohlfahrtsausgaben, Erstattung von 108  
 Kündigungsschutzgesetz 99  
 Kunstschutzgesetz 53  
 Kraftfahrzeugverkehr, Internat. Übereinkommen betr. den 461 f.  
 Landessteuergesetz 289  
 Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika, WD. betr. Rechtsverhältnis der 367  
 Landesverwaltungsgesetz, preuß. 405  
 Landwirtschaftliche Entschuldung, Gesetz betr. 145, DurchfWD. 146 ff., Richtlinien 150, Vollstreckungsschutz 152  
 Landwirtschaftliche Grundstücke, BundWD. über den Verkehr mit 129  
 Landwirtschaftliche Schuldenregelung, Danz. WD. zur 234  
 Landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz, 2. Gesetz über den 151  
 Lebensmittel, äußere Kennzeichnung von 250  
 Lebensmittelgesetz 249  
 Leistungsfähigkeit der Invaliden-, Angestellten- und knappsch. Versicherung 381  
 Schiffspielgesetz 167  
 Literarisches Urheberrechtsgesetz 52  
 Lohnbeschlagnahmengesetz 82  
 Lohnpfändungsverordnung 83  
 Lohnschutz in der Seimarbeit 104  
 Lübed. AusfG. z. BGB. 229  
 Markenschutzgesetz, österr. 232  
 Markenwaren, Preisbindungen für 115  
 Marxistische Organisationen, SächsWD. über 282  
 Medl. Recht 227, 347 f.  
 Miet- und Pachtzinsforderungen, Pfändung von 15  
 Mieterchutzgesetz 173  
 Mietzinsbildungsverordnung, preuß. 180  
 Mietzinsentlung, Best. der 4. RotWD. betr. 14, PrWD. betr. 181  
 Militärhinterbliebenengesetz 365  
 Wählereinkaufspreise 164  
 Wählereinkaufspreise 164  
 Wählerzusammenschluß 165 f.  
 NSDAP., Gebührenfreiheit der 92  
 Neuaufbau des Reichs, Gesetz über den 357  
 Nitritgesetz 251  
 Norweg. Strafgesetzbuch 287  
 Notariat, PrVfg. betr. Trennung von — und Adokatur 204  
 Notare, Instruktionen für die preuß. 203  
 Notargebührenordnung, preuß. 212, bayr. 217  
 Notverordnung, Reichs- vom 26. Juli 1930: 373, vom 1. Dez. 1930: 71, vom 19. Sept. 1931 DurchfWD.: 25, vom 6. Okt. 1931: 13, 257, vom 8. Dez. 1931: 14, 376, vom 14. Juni 1932: 383 ff., vom 11. Nov. 1932: 7  
 Oberschlesien, deutsch-poln. Abkommen über 463  
 Offizierpensionsgesetz 364  
 Opiumgesetz 253  
 Ortsstrafengesetz, bad. 452  
 Österr. Recht 230 ff.  
 Dithilfegesetz, DurchfWD. 143 f.  
 Dithilfeverordnung 142  
 Pachtordnung, Reichs- 174, preuß. 213  
 Parteienneubildung, Gesetz gegen 355  
 Pariser Verbandsübereinkunft 458  
 Paßverordnung, AusfBef. zur 397  
 Patentamtliche Gebühren 51  
 Patentgesetz 49, vorübergehende Erleichterungen 50, österr. PatG. 231  
 Pauschalierungsverordnung 297  
 Personenstandsgesetz 21, AusfVorschr. 22  
 Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen 15  
 Polen, Abf. mit — über Oberschlesien 463, über Rechtsverkehr 464  
 Polizeiliche Verfügungen, preuß. Gesetz über 408  
 Polizeistrafgesetzbuch, bayr. 278  
 Polizeiverwaltungsgesetz, preuß. 409  
 Poln. Recht 238 f.  
 Portugal, Eheschließungsgesetz 241  
 Preisbindungen, Aufhebung und Unterjagung von 114, — für Markenwaren 115  
 Preislenkungsverordnung 116  
 Preßgesetz 247  
 Preugo 432  
 Preuß. Recht 176 ff., 277, 336 ff., 405 ff.  
 Prüfungen, preuß. Gesetz über die jurist. 201  
 Rabattgesetz 26  
 Rayongesetz, preuß. 410  
 Realsteuerentung 319 f.  
 Realsteuerperrverordnung 321  
 Rechtsanwaltsgebührenordnung 93, PrV-GebD. 211  
 Rechtsanwaltsordnung 79, Änderungsgesetz 81  
 Rechtspflegebestimmungen der RotWD. vom 1. Dez. 1930: 71, der RotWD. v. 14. Juni 1932: 72  
 Rechtspflegeüberleitung auf das Reich 74  
 Rechtsverkehr, deutsch-poln. Vertrag über den 464  
 Reichsabgabenordnung 330  
 Reichsabwehrungsgesetz 292  
 Reichsfluchtsteuerverordnung 323  
 Reichshaushaltsordnung 288  
 Reichskulturkammergesetz 168, DurchfWD. 169, Bef. des Präf. der RKultK. 170  
 Reichsnährstandsgesetz 158  
 Reichspostgesetz 391  
 Reichspostfinanzgesetz 392  
 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 354  
 Reichsversicherungsordnung 374  
 Reichsversorgungsgesetz 368, DurchfWD. 369, Änderungsgesetz 370  
 Reichsverweisungen, Gesetz über 398  
 Revised Statutes of USA. 454  
 Roggenchuldenengesetz 153, DurchfWD. 154 f.  
 Ruhrkohlenbezirk, Verbandsordnung für den Siedlungsverband 413  
 Sächs. Recht 218, 280 ff., 446  
 Schanferlaubnissteuerordnung, Berliner 341  
 Schiedsgesetz 30  
 Schiffskollisionen, Brüssler Übereinkommen betr. 459  
 Schles. Vorstutebitt 440, vgl. auch unter Oberschlesien  
 Schriftleitergesetz 171  
 Schußwaffengesetz 255  
 Schutz der Wirtschaft, WD. zum 122  
 Schutz des deutschen Volkes, WD. zum 260  
 Schutz von Volk und Staat 261, SächsWD. zur SchutzWD. 283  
 Schwed. Ehegesetz 242  
 Schweiz, Vollstreckungsabkommen mit 456, Auslieferungungsvertrag mit 457  
 Schweizer Zivilgesetzbuch 237  
 Schwerbeschädigtengesetz 100  
 Seestraßenordnung 64  
 Sicherung der Einheit von Partei und Staat 356  
 Sicherungsverordnung 142  
 Siedlungsgesetz, Reichs- 130  
 Sondergerichte, WD. über Bildung von 276  
 Sonn- und Festtage, BayWD. über die Feier der 279  
 Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft 109  
 Sozialversicherung, Gesetz über Aufbau der 380  
 Spionagegesetz 258  
 Staatsangehörigkeitsgesetz 353  
 Staatshaftungsgesetz, preuß. 179  
 Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs, Gesetz über das 353, Vollzugserlaß 359  
 Stempelsteuergesetz, preuß. 337, Nov. 338  
 Steueramnestieverordnung, 1.: 333, Durchf-Best. 334, 2. StAmnWD. 335  
 Steueranpassungsgesetz 295  
 Steuererleichterungen vgl. unter Umwandlung  
 Steuernordnung, 2.: 305, 3.: 306  
 Steuerrodstände, Zuschläge für 331 f.  
 Strafanstalten, bad. 284, italien. 286  
 Straffreiheitsgesetz 268 ff.  
 Strafgesetzbuch, Reichs- 243, preuß. 277, norweg. 287  
 Strafprozeßordnung 265  
 Strafregisterverordnung 275  
 Strafregister, Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem 274  
 Straßenverkehrsordnung, Reichs- 57, Ausf-Anw. 58  
 Symbole, Gesetz zum Schutz der nation. 360  
 Tabaksteuergesetz 326  
 Thür. Recht 222, 345 f.  
 Tier- und Pflanzenschutzverordnung, preuß. 437  
 Todesstrafe, Verhängung und Vollzug der 244  
 Tschech. Exekutionsordnung 240  
 Überlandverkehr mit Kraftfahrzeugen 257  
 Überleitung der Rechtspflege auf das Reich 74  
 Umwandlung von Kapitalgesellschaften 45, Steuererleichterungen bei 312 f.  
 Umsatzsteuergesetz 307 ff.  
 Uedle Metalle, Verkehr mit 27  
 Unlauteres Wettbewerbsgesetz 47  
 Vereinigte Staaten von Amerika, Recht der 453 f.  
 Vereinsollgesetz 329  
 Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung, PrWD. zur 406  
 Verfahren in Versorgungssachen 372  
 Verfassung, Weimarer 351  
 Vergleichsordnung 88  
 Verjährung der bad. Abgaben 342  
 Vermögensteuergesetz 300 f.  
 Verrat der deutschen Volkswirtschaft 293, DurchfWD. 294  
 Versailles Vertrag 466



- Versicherungsaufsichtsgesetz 55  
 Versicherungssteuergesetz 317  
 Versicherungsvertragsgesetz 54  
 Verteilung von Arbeitskräften 389 f.  
 Verunstaltungsgesetz, preuß. 434  
 Verwaltungsrechtspflegegesetz, sächs. 446, bad. 447  
 Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, PrV.D. betr. 412  
 Verzugszuschläge für Steuerrückstände 331 f.  
 Volksschulunterhaltungsgesetz, preuß. 431  
 Volksratsverordnung 262  
 Vollstreckungsabkommen, deutsch-schweiz. 456  
 Vollstreckungsschutzverordnung 89  
 Vollstreckungsschutz für die Binnen-schiffahrt 66 f.  
 Vollstreckungsschutz, landwirtschaftlicher 151 f.  
 Vorfriedensvertrag 465  
 Wandergewerbebesteuerung, bad. Notgef. 343, Vollzugsverordnung 344  
 Warenzeichengesetz 48, vorübergehende Erleichterungen 50  
 Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr 63  
 Wassergesetz, preuß. 439  
 Wechselgesetz 29  
 Wechselordnung 28  
 Wechselsteuergesetz 315 f.  
 Weingesez 252  
 Werberat der deutschen Wirtschaft, Bekanntmachungen des 125 ff.  
 Wertbeständige Hypotheken 6  
 Wertzuwachssteuer vgl. unter Inflationswertzuwachssteuer  
 Westfäl. Gütergemeinschaftsgesetz 191  
 Wildschadengesetz, hannov. 196  
 Wirtschaft, organ. Aufbau der 117  
 Wirtschaftliche Maßnahmen, Gesetz über 128  
 Wirtschaftswerbung, Gesetz 123, DurchfV.D. 124  
 Wohnsiedlungsgebiete, Aufschließung von 132  
 Wohnungsneubauten, Bezugfertigwerden für Steuerbefreiung von 322  
 Württemb. Recht 219 ff.  
 Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland 42, DurchfV.D. betr. Anmeldung von 325  
 Zahnärzte, Zulassungsverordnung für 379  
 Zeugen- und Sachverständigengebührenordnung 96  
 Zinsermäßigung für den landwirtschaftlichen Realcredit 135 ff.  
 Zivilprozessordnung 68, österr. 233  
 Zivilprozessnovelle 73  
 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 80  
 Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen, Vereinheitlichung der 76, DurchfVest. 77  
 Zwangsartelle, Errichtung von 119  
 Zwangsversteigerungsgesetz 84, EinfG. 85, PrAusfG. 209  
 Zwangsvollstreckung, Änderungsgezet 90

## V.

## Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzengerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, nach dem Datum geordnet

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

- | A. Reichsgericht |   |
|------------------|---|
| a) Zivilsachen   |   |
| 1934             |   |
| 14. Febr.:       | V 295/33 Kiel: 2545 <sup>6</sup>  |
| 27. "            | II 280/33 Raumburg: 2403 <sup>7</sup>                                     |
| *2. März:        | III 117/33 Berlin: 2910 <sup>6</sup> (RG. 144, 71)                        |
| *9. "            | II 297/33 Celle: 2129 <sup>2</sup> (RG. 144, 93)                          |
| 9. "             | II 271/33 Berlin: 2131 <sup>4</sup>                                       |
| *10. "           | VII 343/33 Raumburg: 2464 <sup>5</sup> (RG. 144, 182)                     |
| *16. "           | II 292/33 Raumburg: 2137 <sup>8</sup>                                     |
| *16. "           | II 14/34 Kiel: 2395 <sup>2</sup> (RG. 144, 162)                           |
| *17. "           | V 28/34 Königsberg: 2234 <sup>2</sup> (RG. 144, 170)                      |
| *10. April:      | VII 344/33 Düsseldorf: 2540 <sup>3</sup> (RG. 144, 236)                   |
| 11. "            | III 216/33 Berlin: 2402 <sup>6</sup>                                      |
| 13. "            | II 31/34 Dresden: 2139 <sup>9</sup>                                       |
| 18. "            | V 334/33 Berlin: 2458 <sup>2</sup>  |
| *20. "           | II 39/34 Raumburg: 2140 <sup>10</sup> (RG. 144, 246)                      |
| 24. "            | III 285/33 Berlin: 2767 <sup>5</sup>                                      |
| 25. "            | V 32/34 Berlin: 2394 <sup>1</sup>   |
| *27. "           | III 218/33 Breslau: 2554 <sup>10</sup> (RG. 144, 277)                     |
| 28. "            | V B 5/34 Leipzig: 2334 <sup>5</sup>                                       |
| *28. "           | V 6/34 Breslau: 2400 <sup>6</sup> (RG. 144, 281)                          |
| 2. Mai:          | V 22/34 Berlin: 2397 <sup>3</sup>   |
| 4. "             | II 20/34 Jena: 2617 <sup>7</sup>  |
| *12. "           | I 53/34 Hamm: 2130 <sup>3</sup> (RG. 144, 311)                            |
| *12. "           | V B 10/34 Karlsruhe: 2466 <sup>6</sup> (RG. 144, 314)                     |
| 16. "            | V 45/34 Hamm: 2398 <sup>4</sup>   |
| *28. "           | IV 54/34 Berlin: 2143 <sup>12</sup>                                       |
| *29. "           | VII 30/34 Düsseldorf: 2141 <sup>11</sup> (RG. 144, 358)                   |
| *29. Mai:        | II 9/34 Dresden: 2687 <sup>5</sup> (RG. 144, 348)                         |
| *1. Juni:        | VII 70/34 Raumburg: 2236 <sup>4</sup> (RG. 144, 369)                      |
| *1. "            | VII 92/34 Berlin: 2619 <sup>9</sup> (RG. 144, 321)                        |
| *2. "            | V 10/34 Braunschweig: 2233 <sup>1</sup> (RG. 144, 378)                    |
| *5. "            | II 59/34 Marienwerder: 2132 <sup>5</sup> (RG. 144, 384)                   |
| *6. "            | I 243/33 Berlin: 2136 <sup>7</sup> (RG. 144, 389)                         |
| *6. "            | V 59/34 Berlin: 2333 <sup>3</sup> (RG. 144, 391)                          |
| 6. "             | V 29/34 Stettin: 2771 <sup>11</sup>                                       |
| *8. "            | VII 52/34 Celle: 2134 <sup>6</sup> (RG. 144, 395)                         |
| 8. "             | II 56/34 Breslau: 2551 <sup>9</sup>                                       |
| *9. "            | I 20/34 Berlin: 2609 <sup>2</sup> (RG. 144, 399)                          |
| 12. "            | VII 96/34 Kiel: 2129 <sup>1</sup>   |
| *12. "           | VII 89/34 Celle: 2467 <sup>7</sup> (RG. 145, 13)                          |
| *13. "           | I 24/34 Berlin: 2537 <sup>2</sup> (RG. 145, 16)                           |
| 14. "            | VI 126/34 Königsberg: 2769 <sup>6</sup>                                   |
| 15. "            | III 320/33 Dresden: 2618 <sup>8</sup>                                     |
| 18. "            | VI 51/34 Hamburg: 2685 <sup>3</sup>                                       |
| *18. "           | IV 98/34 Hamm: 2844 <sup>3</sup> (RG. 145, 11)                            |
| *19. "           | VII 72/34 Dresden: 2681 <sup>1</sup> (RG. 145, 21)                        |
| *19. "           | III 298/33 Berlin: 2683 <sup>2</sup> (RG. 145, 26)                        |
| 21. "            | VI 145/34 Celle: 2460 <sup>3</sup>  |
| *21. "           | VI 153/34 Frankfurt: 2457 <sup>1</sup> (RG. 145, 35)                      |
| 22. "            | VII. 59/34 Celle: 2334 <sup>4</sup>                                       |
| *22. "           | III 53/34 Königsberg: 2537 <sup>1</sup> (RG. 145, 95)                     |
| *25. "           | VI 120/34 Jena: 2329 <sup>1</sup> (RG. 145, 40)                           |
| *25. "           | IV B 34/34 Berlin: 2772 <sup>12</sup> (RG. 145, 38)                       |
| 26. Juni:        | II 28/34 Hamburg: 2408 <sup>9</sup>                                       |
| *26. "           | VII 81/34 Jena: 2848 <sup>8</sup> (RG. 145, 45)                           |
| *27. "           | V B 13/34: 2235 <sup>3</sup> (RG. 145, 47)                                |
| 27. "            | V 93/34 Hamburg: 2612 <sup>3</sup>  |
| *28. "           | VI 68/34 Kiel: 2330 <sup>2</sup> (RG. 145, 51)                            |
| *29. "           | III 22/34 Breslau: 2543 <sup>4</sup> (RG. 145, 56)                        |
| 29. "            | VII 319/33 Dresden: 2762 <sup>2</sup>                                     |
| 29. "            | III 67/34 Kiel: 2771 <sup>9</sup>   |
| *2. Juli:        | IV 363/33 Berlin: 2555 <sup>11</sup>                                      |
| *3. "            | II 43/34 Berlin: 2685 <sup>4</sup> (RG. 145, 79)                          |
| *3. "            | VII 26/34 Köln: 2841 <sup>1</sup> (RG. 145, 135)                          |
| *3. "            | II 116/34 Frankfurt a. M.: 2906 <sup>3</sup> (RG. 145, 99)                |
| 4. "             | V 126/34 Berlin: 2761 <sup>1</sup>  |
| *5. "            | IV 25/34 Berlin: 2609 <sup>1</sup> (RG. 145, 119)                         |
| 5. "             | VI 96/34 Breslau: 2615 <sup>6</sup>                                       |
| *6. "            | VII 78/34 Berlin: 2547 <sup>7</sup> 3272 <sup>9</sup> (RG. 144, 306)      |
| *6. "            | II 73/34 Hamm: 2550 <sup>8</sup> (RG. 145, 87)                            |
| *6. "            | II 102/34 Berlin: 3121 <sup>1</sup> (RG. 145, 121)                        |
| *7. "            | V 102/34 Marienwerder: 2544 <sup>5</sup> 2193 <sup>2</sup> (RG. 145, 258) |
| 9. "             | IV B 36/34 Berlin: 3053 <sup>1</sup>                                      |
| 10. "            | II B 9/34 Dresden: 2848 <sup>6</sup>                                      |
| 10. "            | III 72/34 Berlin: 2969 <sup>1</sup>                                       |
| 11. "            | V 231/34 Kiel: 2769 <sup>7</sup>  |
| *11. "           | I 31/34 Berlin: 2845 <sup>4</sup>   |
| 12. "            | VI 78/34 Berlin: 2334 <sup>6</sup>  |
| *12. "           | IV 94/34 Karlsruhe: 2613 <sup>4</sup> (RG. 145, 1)                        |
| *12. "           | IV 89/34 Berlin: 2615 <sup>5</sup> (RG. 145, 8)                           |
| 12. "            | III 24/34 Jena: 2763 <sup>3</sup>   |
| 12. "            | VI 78/34: 2769 <sup>8</sup>   |
| 13. "            | V 78/34 Berlin: 2842 <sup>2</sup>   |



		b) Straffachen		29. Juni:	
		1934		4 D 247/34: 2469 <sup>10</sup>	
*13. Juli:	VII 83/34 Breslau: 2461 <sup>4</sup> (R.G. 145, 143)			*2. Juli:	2 D 551/34: 2150 <sup>22</sup> (R.G. St. 68, 291)
*13. "	VII 33/34 Celle: 2764 <sup>4</sup> (R.G. 145, 107)	2. März:	1 D 104/34: 2468 <sup>9</sup>	*2. "	2 D 517/34: 2558 <sup>15</sup>
*17. Sept.	IV 75/34 Frankfurt a. M.: 2969 <sup>2</sup> (R.G. 145, 152)	9. "	1 D 1237/33: 2557 <sup>12</sup>	*2. "	2 D 432/34: 2620 <sup>10</sup> (R.G. St. 68, 249)
17. "	VI 3/34 Köln: 3267 <sup>3</sup>	*15. "	2 D 284/33: 3205 <sup>20</sup> (R.G. 68, 305)	*2. "	3 D 1281/33: 2777 <sup>16</sup> (R.G. St. 68, 272)
*17. "	IV 108/34 Breslau: 3273 <sup>10</sup> (R.G. 145, 177)	16. "	1 D 169/34: 2151 <sup>23</sup>	*2. "	2 D 672/34: 2918 <sup>20</sup> (R.G. St. 68, 292)
18. "	II B 14/34 Hamburg: 2910 <sup>5</sup>	12. April:	3 D 173/34: 2692 <sup>8</sup>	2. "	2 D 660/34: 2978 <sup>17</sup>
18. "	VII B 15/34 Köln: 3056 <sup>5</sup>	13. "	1 D 91/34: 2559 <sup>17</sup>	*2. "	2 D 517/34: 2978 <sup>18</sup> (R.G. St. 68, 251)
*18. "	II 95/34 Berlin: 3124 <sup>3</sup> (R.G. 145, 155)	19. "	2 D 320/34: 2849 <sup>9</sup>	3. "	4 D 554/34: 2558 <sup>14</sup>
19. "	V 119/34 Hamm: 2910 <sup>4</sup>	30. "	3 D 70/34: 2776 <sup>15</sup>	3. "	4 D 633/34: 2561 <sup>20</sup>
19. "	V 146/34 Dresden: 3054 <sup>3</sup>	8. Mai:	1 D 1170/33: 2773 <sup>11</sup>	*5. "	2 D 654/34: 2238 <sup>6</sup> (R.G. St. 68, 294)
*20. "	IV 149/34 Berlin: 2905 <sup>1</sup> 3123 <sup>2</sup> (R.G. 145, 162)	*14. "	2 D 461/34: 2154 <sup>27</sup>	5. "	3 D 638/34: 2558 <sup>13</sup>
20. "	VI 184/34 Hamm: 2973 <sup>9</sup> 3128 <sup>6</sup>	15. "	1 D 312/34: 2159 <sup>33</sup>	6. "	1 D 502/34: 2240 <sup>9</sup>
21. "	II B 11/34 Celle: 2847 <sup>5</sup>	*17. "	2 D 438/34: 2851 <sup>16</sup> (R.G. 68, 212)	6. "	4 D 481/34: 2241 <sup>9</sup>
21. "	II B 12/34 R.G.: 2848 <sup>7</sup>	18. "	1 D 287/34: 2159 <sup>32</sup>	6. "	1 D 1486/33: 2560 <sup>18</sup>
*21. "	III 93/34 Celle: 3058 <sup>7</sup> (R.G. 145, 131)	28. "	2 D 393/34: 2152 <sup>24</sup>	6. "	4 D 504/34: 2780 <sup>21</sup>
21. "	II 92/34 Raumburg: 3196 <sup>5</sup>	*31. "	2 D 513/34: 2849 <sup>10</sup> (R.G. St. 68, 214)	9. "	2 D 651/34: 2335 <sup>7</sup>
21. "	II 93/34 Frankfurt a. M.: 3268 <sup>6</sup>	4. Juni:	2 D 241/34: 2779 <sup>13</sup>	9. "	3 D 672/34: 2850 <sup>14</sup>
22. "	V 128/34 Celle: 2973 <sup>5</sup>	*4. "	2 D 905/33: 2155 <sup>29</sup> (R.G. St. 68, 187)	10. "	4 D 754/34: 2146 <sup>16</sup>
22. "	V 183/34 Königsberg: 2975 <sup>9</sup>	*5. "	1 D 452/34: 2410 <sup>10</sup> (R.G. St. 68, 194)	*12. "	2 D 770/34: 3202 <sup>16</sup> (R.G. St. 68, 295)
22. "	V 191/34 Breslau: 3054 <sup>2</sup>	*7. "	3 D 572/34: 2338 <sup>9</sup> (R.G. St. 68, 197)	12. "	1 D 608/34: 2474 <sup>14</sup>
22. "	V 145/34 Raumburg: 3194 <sup>3</sup>	*7. "	2 D 405/34: 2915 <sup>13</sup> (R.G. St. 68, 263)	12. "	1 D 175/34: 2622 <sup>14</sup>
24. "	VI 210/34 Düsseldorf: 2973 <sup>4</sup>	7. "	3 D 388/34: 2149 <sup>19</sup>	12. "	2 D 518/34: 2851 <sup>17</sup>
24. "	VI 128/34 Hamm: 2974 <sup>8</sup>	*8. "	4 D 489/34: 2147 <sup>17</sup> (R.G. St. 68, 218)	13. "	4 D 406/34: 2342 <sup>15</sup>
24. "	VI 187/34 Hamburg: 3127 <sup>5</sup>	*11. "	3 D 530/34: 2338 <sup>10</sup> (R.G. St. 68, 201)	13. "	4 D 615/34: 2977 <sup>16</sup>
24. "	IV 77/34 Berlin: 3195 <sup>4</sup> I	*11. "	3 D 525/34: 2415 <sup>13</sup> (R.G. St. 68, 198)	17. "	1 D 344/34: 2476 <sup>15</sup>
24. "	IV 60/34 Darmstadt: 3198 <sup>11</sup>	11. "	3 D 589/34: 2913 <sup>13</sup>	17. "	1 D 516/34: 2558 <sup>16</sup>
25. "	VII 300/34: 2771 <sup>10</sup>	11. "	3 D 548/34: 2335 <sup>7a</sup>	17. "	1 D 603/34: 2850 <sup>15</sup>
25. "	II 79/34 R.G.: 2906 <sup>2</sup>	*12. "	1 D 309/34: 2158 <sup>31</sup> (R.G. St. 68, 275)	17. "	1 D 545/34: 2853 <sup>19</sup>
25. "	VII 97/34 Breslau: 2971 <sup>3</sup>	12. "	1 D 40/34: 2339 <sup>12</sup>	20. "	1 D 656/34: 2621 <sup>13</sup>
*25. "	III B 11/34 Nürnberg: 2974 <sup>7</sup> (R.G. 145, 164)	12. "	4 D 646/34: 2150 <sup>20</sup>	24. "	1 D 701/34: 2621 <sup>12</sup>
25. "	III 80/34 Stettin: 3268 <sup>4</sup>	*14. "	3 D 459/34: 2341 <sup>13</sup> (R.G. St. 68, 221)	24. "	2 D 766/34: 2913 <sup>13</sup>
26. "	V B 17/34 R.G.: 2911 <sup>7</sup>	15. "	1 D 1222/33: 2339 <sup>7</sup>	10. Aug.:	3 D 805/34: 2772 <sup>13</sup>
26. "	V 109/34 Berlin: 3128 <sup>7</sup>	*15. "	1 D 1063/33: 2336 <sup>9</sup> (R.G. St. 68, 278)	10. "	3 D 801/34: 2410 <sup>9</sup>
27. "	IV B 46/34 Berlin: 2975 <sup>10</sup>	15. "	1 D 504/34: 2779 <sup>19</sup>	14. "	1 D 727/34: 2779 <sup>17</sup>
*27. "	VI 156/34 Dresden: 3056 <sup>4</sup> (R.G. 145, 167)	15. "	1 D 183/34: 2155 <sup>28</sup>	14. "	1 D 745/34: 2914 <sup>15</sup>
27. "	IV 128/34 Raumburg: 3126 <sup>4</sup>	*18. "	2 D 539/34: 2853 <sup>18</sup> (R.G. St. 68, 244)	20. "	1 D 673/34: 2691 <sup>7</sup>
*28. "	VII 102/34: 3196 <sup>7</sup> (R.G. 145, 172)	18. "	3 D 421/34: 2145/15	20. "	1 D 657/34: 2780 <sup>20</sup>
28. "	II 70/34 Hamm: 3265 <sup>1</sup>	19. "	4 D 383/34: 2412 <sup>11</sup>	*23. "	1 D 768/34: 2690 <sup>6</sup> (R.G. St. 68, 297)
*28. "	VII 29/34 Hamm: 3279 <sup>16</sup> (R.G. 145, 171)	19. "	4 D 382/34: 2923 <sup>30</sup>	23. "	3 D 838/34: 2917 <sup>19</sup>
*29. "	V B 20/34 Köln: 3058 <sup>8</sup> (R.G. 145, 175)	19. "	2 D 370/34: 2339 <sup>11</sup>	*27. "	5 D 59/34: 2561 <sup>19</sup> (R.G. St. 68, 298)
2. Okt.:	VII 104/34 Marienwerder: 2975 <sup>11</sup>	*21. "	2 D 1153/33: 2414 <sup>12</sup> (R.G. St. 68, 225)	27. "	2 D 790/34: 2620 <sup>11</sup>
2. "	II 150/34 Marienwerder: 3129 <sup>8</sup>	21. "	3 D 510/34: 2468 <sup>8</sup> (R.G. St. 68, 222)	27. "	3 D 726/34: 2923 <sup>29</sup>
2. "	II 161/34 Frankfurt a. M.: 3196 <sup>6</sup>	21. "	2 D 1020/33: 2473 <sup>12</sup>	*10. Sept.:	3 D 835/34: 2920 <sup>26</sup> 3059 <sup>9</sup> (R.G. St. 68, 300)
2. "	II B 15/34 Frankfurt a. M.: 3199 <sup>12</sup>	21. "	2 D 606/34: 2144 <sup>13</sup>	10. "	3 D 867/34: 3064 <sup>13</sup>
*2. "	III 87/34 Hamm: 3275 <sup>11</sup> (R.G. 145, 263)	*21. "	2 D 572/34: 2150 <sup>21</sup>	14. "	2 D 669/34: 2920 <sup>25</sup>
*2. "	III 39/34 Köln: 3278 <sup>15</sup> (R.G. 145, 183)	21. "	3 D 604/34: 2158 <sup>30</sup> (R.G. St. 68, 233)	17. "	2 D 796/34: 2982 <sup>22</sup>
*3. "	V 30/34 u. V 103/34 Königsberg: 2976 <sup>12</sup> (R.G. 145, 195)	21. "	1 D 196/34: 2152 <sup>25</sup> (R.G. St. 68, 284)	18. "	1 D 803/34: 2919 <sup>22</sup>
4. "	VI B 25/34 Berlin: 3129 <sup>9</sup>	*25. "	1 D 404/34: 2237 <sup>5</sup> (R.G. St. 68, 238)	*18. "	4 D 803/34: 2919 <sup>24</sup> (R.G. St. 68, 302)
4. "	IV 62/34 Breslau: 3193 <sup>1</sup>	26. "	1 D 431/34: 2335 <sup>7b</sup>	20. "	2 D 752/34: 2914 <sup>17</sup>
4. "	IV 127/34 Berlin: 3195 <sup>4</sup> II	*26. "	4 D 79/34: 2341 <sup>14</sup> (R.G. St. 68, 234)	*20. "	2 D 1392/33: 3063 <sup>12</sup> (R.G. St. 68, 304)
*4. "	IV 137/34 Berlin: 3200 <sup>13</sup> (R.G. 145, 266)	*26. "	1 D 1212/33: 2148 <sup>18</sup> (R.G. St. 68, 240)	21. "	4 D 130/34: 2922 <sup>28</sup>
4. "	VI 308/34 Köln: 3265 <sup>2</sup>	26. "	3 D 468/34: 2692 <sup>9</sup>	21. "	1 D 229/34: 3204 <sup>18</sup>
*6. "	V 168/34 Berlin: 3277 <sup>14</sup> (R.G. 145, 199)	*26. "	3 D 365/34: 2693 <sup>10</sup> (R.G. St. 68, 245)	21. "	1 D 454/34: 2914 <sup>16</sup>
8. "	VI B 24/34 Breslau: 3057 <sup>6</sup>	26. "	2 D 986/33: 2921 <sup>27</sup> (R.G. St. 68, 286)	24. "	3 D 570/34: 2850 <sup>13</sup>
8. "	IV 84/34 Berlin: 3269 <sup>7</sup>	*26. "	1 D 1436/34: 2472 <sup>11</sup>	24. "	3 D 702/34: 2912 <sup>10</sup>
15. "	VI 246/34 Berlin: 3198 <sup>10</sup>	29. "	1 D 525/34: 2474 <sup>13</sup>	*24. "	2 D 483/34: 3205 <sup>21</sup>
*18. "	IV 152/34 Hamm: 3275 <sup>12</sup> (R.G. 145, 224)	29. "	1 D 605/34: 2145 <sup>14</sup>	25. "	1 D 877/34: 2912 <sup>9</sup>
*19. "	VII B 17/34 Celle: 3197 <sup>8</sup> (R.G. 145, 228)	*28. "	1 D 139/34: 2153 <sup>20</sup> (R.G. St. 68, 247)	25. "	4 D 810/34: 2925 <sup>31</sup>
19. "	VII B 18/34 Celle: 3198 <sup>9</sup>	28. "		25. "	4 D 806/34: 2925 <sup>32</sup>
*29. "	IV 139/34 Hamm: 3271 <sup>8</sup> (R.G. 145, 302)	29. "		*25. "	4 D 733/34: 2980 <sup>21</sup> (R.G. St. 68, 310)
*3. Nov.:	V B 24/34 Raumburg: 3276 <sup>13</sup> (R.G. 145, 309)	29. "		25. "	1 D 646/34: 3130 <sup>11</sup>
6. "	VII 124/34 Breslau: 3268 <sup>5</sup>	29. "		27. "	5 D 50/34: 2926 <sup>33</sup>
		29. "		27. "	5 D 43/34: 2976 <sup>13</sup>
		*29. "		*27. "	2 D 880/34: 3062 <sup>11</sup> (R.G. St. 68, 313)
				28. "	1 D 939/34: 3206 <sup>22</sup>
				28. "	1 D 1030/34: 2850 <sup>11</sup>
				28. "	1 D 778/34: 2912 <sup>11</sup>
				28. "	4 D 809/34: 2913 <sup>12</sup>



- 1. Okt.: 5 D 47/34: 2850<sup>12</sup>
- \*1. " 3 D 898/34: 2919<sup>23</sup> (RGSt. 68, 324)
- \*1. " 2 D 221/34: 2980<sup>20</sup> (RGSt. 68, 325)
- 1. " 2 D 843/34: 3204<sup>17</sup>
- \*1. " 2 D 883/34: 3281<sup>20</sup>
- 2. " 4 D 898/34: 2912<sup>8</sup>
- 2. " 1 D 838/34: 2979<sup>19</sup>
- 4. " 3 D 687/34: 3285<sup>25</sup>
- 4. " 3 D 1062/34: 2977<sup>15</sup>
- \*4. " 3 D 841/34: 3064<sup>15</sup> (RGSt. 68, 327)
- \*4. " 3 D 543/34: 3059<sup>10</sup> 3286<sup>27</sup> (RGSt. 68, 315)
- 4. " 2 D 1180/34: 3204<sup>19</sup>
- 4. " 5 D 165/34: 3209<sup>23</sup>
- 5. " 1 D 1336/33: 2918<sup>21</sup>
- 5. " 1 D 959/34: 3131<sup>16</sup>
- 5. " 4 D 669/34: 3134<sup>15</sup>
- \*5. " 4 D 1017/34: 3201<sup>15</sup> (RGSt. 68, 330)
- 8. " 3 D 744/34: 3281<sup>19</sup>
- 9. " 4 D 1241/34: 3131<sup>13</sup>
- 11. " 3 D 563/34: 3129<sup>10</sup>
- 11. " 5 D 242/34: 3200<sup>14</sup>
- \*12. " 1 D 337/34: 3282<sup>21</sup> (RGSt. 68, 342)
- 15. " 3 D 783/34: 3130<sup>12</sup>
- 15. " 5 D 60/34: 3134<sup>17</sup>
- 16. " 4 D 1024/34: 3064<sup>14</sup>
- \*22. " 5 D 268/34: 3131<sup>14</sup> (RGSt. 68, 349)
- \*22. " 3 D 1074/34: 3131<sup>15</sup> (RGSt. 68, 336)
- 23. " 1 D 986/34: 3284<sup>24</sup>
- \*25. " 3 D 1120/34: 3285<sup>26</sup> (RGSt. 68, 365)
- 25. " 3 D 1093/34: 3287<sup>31</sup>
- 26. " 2 D 1096/33: 2977<sup>14</sup>
- 29. " 5 D 220/34: 3280<sup>17</sup>
- 29. " 5 D 71/34: 3280<sup>18</sup>
- \*29. " 3 D 1129/34: 3284<sup>23</sup> (RGSt. 68, 381)
- \*29. " 3 D 859/34: 3286<sup>29</sup> (RGSt. 68, 378)
- 1. Nov.: 5 D 271/34: 3284<sup>22</sup>
- 2. " 1 D 85/34: 3286<sup>28</sup>
- \*2. " 1 D 1047/34: 3286<sup>30</sup> (RGSt. 68, 403)

**B. Ehrengerichtshof bei der Reichsrechtsanwaltskammer**

1934

- 17. Sept.: G 70/34: 3210<sup>3</sup>
- 18. " G 112/34: 3209<sup>1</sup>
- 19. " G 97/34: 3134<sup>1</sup>
- 19. " G 104/34: 3209<sup>2</sup>

**C. Bayerisches Oberstes Landesgericht**

**a) Zivilsachen**

1934

- 8. Mai: Reg III Nr. 46/34 Beschl.: 2247<sup>3</sup>
- 6. Juni: Reg III 44/34 Beschl.: 2480<sup>5</sup>
- 6. " VI 7/34 Beschl.: 2704<sup>7</sup>

**b) Strafsachen**

1934

- 5. März: RevReg. II 19/34: 2484<sup>1</sup>
- 26. " RevReg. II 30/34: 2169<sup>4</sup>
- 29. " BeschwReg. I Nr. 274/34 Beschl.: 2631<sup>1</sup>
- 5. April: RevReg. II 36/34: 2792<sup>2</sup>
- 19. " RevReg. II 50/34: 2266<sup>1</sup>
- 20. " RevReg. I 132/34: 2166<sup>1</sup>
- 30. " RevReg. II 58/34: 2167<sup>2</sup>
- 15. Mai: RevReg. II Nr. 57/34: 2168<sup>3</sup>
- 29. " BeschwReg. I 367/34: 2792<sup>3</sup>

- 13. Juni: RevReg. IA 25/34: 2792<sup>1</sup>
- 18. " RevReg. II Nr. 78/34 Beschl.: 3142<sup>1</sup>
- 19. " RevReg. I 210/34: 2420<sup>2</sup>
- 20. " RevReg. IA 30/34 Beschl.: 2863<sup>2</sup>
- 26. " BeschwReg. II 334/34 Beschl.: 2862<sup>1</sup>
- 2. Juli: RevReg. II 100/34: 2709<sup>1</sup>
- 11. " RevReg. IA 42/34: 2419<sup>1</sup>
- 20. " RevReg. I Nr. 230/34: 3220<sup>1</sup>
- 24. " BeschwReg. I 581/34: 2709<sup>2</sup>
- 31. Aug.: RevReg. IA Nr. 105/34 Beschl.: 2863<sup>3</sup>
- 27. Sept.: BeschwReg. I Nr. 732/34 Beschl.: 3295<sup>1</sup>

**D. Obergericht Danzig**

1934

- 11. Juni: 2 III U 71/34: 2476<sup>1</sup>
- 9. Okt.: 1 S 90/34: 2931<sup>1</sup>

**E. Erbgesundheitsobergerichte**

1934

- 25. Juli: W Erb 20/34 Kiel Beschl.: 2484<sup>2</sup>
- 4. Sept.: W Erb 30/34 Kiel Beschl.: 2483<sup>1</sup>
- 4. " W Erb 38/34 Kiel Beschl.: 2630<sup>1</sup>
- 4. " W Erb 19/34 Kiel Beschl.: 2630<sup>2</sup>
- 4. " W Erb 35/34 Kiel Beschl.: 2791<sup>1</sup>
- 4. " W Erb 30/34 Kiel Beschl.: 2708<sup>1</sup>
- 4. " W Erb 6/34 Kiel Beschl.: 2708<sup>2</sup>
- 1. Okt.: W Erb 42/34 Kiel Beschl.: 2862<sup>1</sup>
- 1. " W Erb 23/34 Kiel Beschl.: 2930<sup>1</sup>
- 1. " W Erb 16/34 Kiel Beschl.: 2995<sup>1</sup>
- 20. " W Erb 46/34 Kiel Beschl.: 3294<sup>1</sup>
- 29. " 107 SA Erbg 107/34 Rostock Beschl.: 2996<sup>2</sup>
- 29. " 101 SA Erbg 101/34 Rostock Beschl.: 3142<sup>1</sup>
- 29. " 97 SA Erbg 97/34 Rostock Beschl.: 3218<sup>1</sup>

**F. Erbgesundheitsgerichte**

1934

- 6. Sept.: Erbgef. 182/34 Nr. 1 Plauen Beschl.: 2996<sup>1</sup>

**G. Reichserbhofgericht**

1934

- 23. Juli: 2 RB 121/34: 2982<sup>1</sup>
- 23. " 2 RB 126/34: 3065<sup>1</sup>
- 23. " 2 RB 143/34: 3066<sup>2</sup>
- 23. " 2 RB 7/34 Beschl.: 2476<sup>1</sup>
- 23. " 2 RB 88/34 Beschl.: 2696<sup>1</sup>
- 23. " 2 RB 21/34 Beschl.: 2697<sup>2</sup>
- 23. " 2 RB 67/34 Beschl.: 2780<sup>2</sup>
- 23. " 2 RB 153/34: 3136<sup>3</sup>
- 24. " 3 RB 53/34: 2853<sup>1</sup> 3135<sup>2</sup>
- 24. " 3 RB 68/34: 2854<sup>2</sup>
- 24. " 3 RB 45/34: 2854<sup>3</sup>
- 24. " 3 RB 22/34: 2855<sup>4</sup>
- 24. " 3 RB 140/34: 2926<sup>1</sup>
- 24. " 3 RB 66/34: 2926<sup>2</sup>
- 24. " 3 RB 28/34: 2983<sup>2</sup>
- 24. " 3 RB 75/34 Beschl.: 2780<sup>1</sup>
- 24. " 3 RB 146/34 Beschl.: 2781<sup>3</sup>
- 24. " 3 RB 16/34: 3135<sup>1</sup>
- 17. Okt.: 1 RB 371/34: 3210<sup>2</sup>
- 18. " 3 RB 395/34: 3210<sup>1</sup>
- 18. " 3 RB 444/34: 3288<sup>3</sup>
- 18. " 3 RB 100/34: 3289<sup>4</sup>
- 19. " 2 RB 135/34: 3137<sup>4</sup>
- 19. " 2 RB 18/34: 3211<sup>3</sup>
- 19. " 2 RB 194/34: 3287<sup>1</sup>
- 19. " 2 RB 27/34: 3287<sup>2</sup>
- 19. " 2 RB 147/34: 3289<sup>5</sup>
- 19. " 2 RB 314/34: 3290<sup>6</sup>

**H. Erbhofgerichte**

1934

- 7. März: BeschwReg. Nr. 36/34 Bamberg Beschl.: 2344<sup>1</sup>
- 7. " BeschwReg. Nr. 29/34 Bamberg Beschl.: 2417<sup>2</sup>
- 23. " 3 EH 27/34 Celle Beschl.: 2624<sup>1</sup>
- 6. April: E Nr. 2/34 Stuttgart Beschl.: 2262<sup>32</sup>
- 6. " E Nr. 5/34 Stuttgart Beschl.: 2266<sup>37</sup>
- 19. " 1 EH 67/34 Celle Beschl.: 2257<sup>20</sup>
- 21. " BeschwReg. Nr. 132/34 München Beschl.: 2258<sup>23</sup>
- 25. " E BeschwReg. Nr. 86/34 Bamberg Beschl.: 2250<sup>6</sup>
- 25. " BeschwReg. Nr. 33/34 Nürnberg Beschl.: 2261<sup>28</sup>
- 25. " BeschwReg. Nr. 174/34 Nürnberg Beschl.: 2418<sup>6</sup>
- 9. Mai: BeschwReg. Nr. 87/34 Bamberg Beschl.: 2249<sup>3</sup>
- 9. " BeschwReg. Nr. 227/34 Nürnberg Beschl.: 2259<sup>24</sup>
- 9. " BeschwReg. Nr. 43/34 Nürnberg Beschl.: 2261<sup>27</sup>
- 9. " BeschwReg. Nr. 85/34 Nürnberg Beschl.: 2261<sup>29</sup>
- 15. " EH Nr. 18/34 Oldenburg Beschl.: 2789<sup>4</sup>
- 15. " EH Nr. 20/34 Oldenburg Beschl.: 2860<sup>5</sup>
- 18. " 3 EH 362/34 Celle Beschl.: 2252<sup>10</sup>
- 23. " BeschwReg. Nr. 178/34 Nürnberg Beschl.: 2260<sup>20</sup>
- 23. " BeschwReg. Nr. 266/34 Nürnberg Beschl.: 2261<sup>30</sup>
- 6. Juni: E 24/34 Stuttgart Beschl.: 2166<sup>3</sup>
- 6. " E Nr. 31/34 Stuttgart Beschl.: 2263<sup>33</sup>
- 6. " E Nr. 22/34 Stuttgart Beschl.: 2264<sup>35</sup>
- 8. " 3 EH 297/34 Celle Beschl.: 2251<sup>8</sup>
- 8. " 1 EH 271/34 Celle Beschl.: 2986<sup>4</sup>
- 13. " BeschwReg. 141/34 Bamberg Beschl.: 2165<sup>1</sup>
- 14. " 3 EH 311/34 Celle Beschl.: 2253<sup>13</sup>
- 18. " 16 EH C 10/34 Rostock Beschl.: 2790<sup>5</sup>
- 19. " 2 EH 698/34 Celle Beschl.: 2257<sup>19</sup>
- 20. " 4 EH 159/34 Celle Beschl.: 2256<sup>18</sup>
- 20. " 4 EH 164/34 Celle Beschl.: 2256<sup>17</sup>
- 20. " BeschwReg. Nr. 295/34 Nürnberg Beschl.: 2260<sup>25</sup>
- 20. " E Nr. 71/34 Stuttgart Beschl.: 2264<sup>34</sup>
- 20. " E Nr. 46/34 Stuttgart Beschl.: 2265<sup>38</sup>
- 20. " E Nr. 36/34 Stuttgart Beschl.: 2344<sup>3</sup>
- 20. " E Nr. 57/34 Stuttgart Beschl.: 2791<sup>5</sup>
- 20. " BeschwReg. Nr. 302/34 Nürnberg Beschl.: 2929<sup>4</sup>
- 21. " 1 EH 697/34 Celle Beschl.: 2251<sup>9</sup>
- 21. " 3 EH 85/34 Celle Beschl.: 2481<sup>4</sup>
- 27. " BeschwReg. Nr. 225/34 Bamberg Beschl.: 2248<sup>1</sup>
- 27. " BeschwReg. Nr. 106/34 Bamberg Beschl.: 2249<sup>4</sup>
- 27. " BeschwReg. Nr. 183/34 Bamberg Beschl.: 2251<sup>7</sup>
- 27. " BeschwReg. Nr. 157/34 Bamberg Beschl.: 2416<sup>1</sup>
- 29. " E Nr. 55/34 Stuttgart Beschl.: 2419<sup>7</sup>
- 29. " E Nr. 75/34 Stuttgart Beschl.: 2482<sup>5</sup>
- 29. " E Nr. 6/34 Stuttgart Beschl.: 2861<sup>9</sup>
- 2. Juli: EB 10/34 Karlsruhe Beschl.: 2257<sup>21</sup>



2. Juli:	EB 6/34 Karlsruhe Beschl.: 2258 <sup>22</sup>	24. April:	BeschwReg. Nr. 300/34 Nürnberg Beschl.: 3217 <sup>7</sup>	21. April:	3 U 98/33 Kiel: 2269 <sup>4</sup>	
3. "	2 EH 303/34 Celle Beschl.: 2253 <sup>12</sup>	24. "	3 EH 1318/34 Celle Beschl.: 3291 <sup>1</sup>	23. "	1 a X 767/34 RG. Beschl.: 2246 <sup>6</sup>	
3. "	2 EH 899/34 Celle Beschl.: 2255 <sup>14</sup>	24. "	BeschwReg. Nr. 424/34 Nürnberg Beschl.: 3292 <sup>3</sup>	23. "	1 W 85/34 Kiel Beschl.: 2269 <sup>3</sup>	
3. "	2 EH 1291/34 Celle Beschl.: 2625 <sup>2</sup>	24. "	3 EH 912/34 Celle Beschl.: 2705 <sup>2</sup>	24. "	1 C Reg 141/34 Dresden Beschl.: 2171 <sup>3</sup>	
3. "	EH Nr. 33/34 Oldenburg Beschl.: 2993 <sup>12</sup>	24. "	3 EH 177/34 Celle Beschl.: 2706 <sup>4</sup>	28. "	20 W 2256/34 RG. Beschl.: 3295 <sup>2</sup>	
3. "	EH 7/34 Oldenburg Beschl.: 3293 <sup>4</sup>	24. "	3 EH 1372/34 Celle Beschl.: 2985 <sup>2</sup>	30. "	1 U 51/33 Darmstadt: 2935 <sup>3</sup> 3010 <sup>15</sup>	
4. "	4 EH 22/34 Celle Beschl.: 2166 <sup>2</sup>	24. "	BeschwReg. Nr. 441/34 Nürnberg Beschl.: 2991 <sup>9</sup>	31. "	17 W 3130/34 RG. Beschl.: 2346 <sup>2</sup>	
4. "	4 EH 94/34 Celle Beschl.: 2255 <sup>15</sup>	24. "	BeschwReg. Nr. 431/34 Nürnberg Beschl.: 2993 <sup>11</sup>	2. Mai:	2 a W 40/34 Kiel Beschl.: 2498 <sup>20</sup>	
4. "	BeschwReg. Nr. 314/34 Nürnberg Beschl.: 2569 <sup>5</sup>	24. "	4 EH 1033/34 Celle Beschl.: 3141 <sup>5</sup>	4. "	Bf I 45/34 Hamburg: 2172 <sup>5</sup>	
10. "	2 EH 942/34 Celle Beschl.: 2256 <sup>18</sup>	29. "	BeschwReg. Nr. 170/34 Bamberg Beschl.: 3212 <sup>2</sup>	9. "	20 W 3460/34 RG. Beschl.: 2346 <sup>1</sup>	
11. "	BeschwReg. Nr. 208/34 Bamberg Beschl.: 2249 <sup>2</sup>	29. "	BeschwReg. Nr. 145/34 Bamberg Beschl.: 2857 <sup>1</sup>	9. "	6 W 73/34 Düsseldorf Beschl.: 2713 <sup>5</sup> 3075 <sup>3</sup>	
11. "	BeschwReg. Nr. 206/34 Bamberg Beschl.: 2705 <sup>1</sup>	29. "	BeschwReg. Nr. 211/34 Bamberg Beschl.: 3066 <sup>1</sup>	11. "	2 W 467/34 Jena Beschl.: 2795 <sup>3</sup>	
11. "	1 (5) EH 865/34 Celle Beschl.: 2788 <sup>1</sup>	29. "	4 (6) EH 892/34 Celle Beschl.: 2466 <sup>3</sup>	11. "	ZBR 193/33 Karlsruhe Beschl.: 2936 <sup>5</sup>	
12. "	ErbhG BR 12/34 Zweibrücken Beschl.: 2345 <sup>4</sup>	6. Sept.:	3 EH 1352/34 Celle Beschl.: 2987 <sup>5</sup>	12. "	BerReg. Nr. L 493/32 Nürnberg: 2716 <sup>8</sup>	
14. "	BeschwReg. Nr. 656/34 München Beschl.: 2568 <sup>4</sup>	6. "	3 EH 1486/34 Celle Beschl.: 3066 <sup>2</sup>	12. "	4 U 22/34 Kiel: 3014 <sup>22</sup>	
17. "	2 EH 729/34 Celle Beschl.: 2253 <sup>11</sup>	13. "	3 EH 901/34 Celle Beschl.: 2858 <sup>3</sup>	15. "	2 W 528/34 Jena Beschl.: 2498 <sup>18</sup>	
23. "	E Nr. 64/34 Stuttgart Beschl.: 2262 <sup>31</sup>	13. "	3 EH 1151/34 Celle Beschl.: 2928 <sup>2</sup>	15. "	5 U 2165/33 Breslau: 2711 <sup>3</sup>	
23. "	E Nr. 62/34 Stuttgart Beschl.: 2483 <sup>6</sup>	18. "	2 EH 545/34 Celle Beschl.: 2929 <sup>3</sup>	16. "	5 O 177/32 Dresden: 2347 <sup>5</sup>	
23. "	E Nr. 74/34 Stuttgart Beschl.: 2707 <sup>5</sup>	18. "	2 EH 2289/34 Celle Beschl.: 2983 <sup>1</sup>	16. "	3 U 106/32 Kiel: 2349 <sup>7</sup>	
24. "	2 EH 825/34 Celle Beschl.: 2565 <sup>1</sup>	18. "	3 EH 1423/34 Celle Beschl.: 2988 <sup>6</sup>	16. "	5 W 6/34 Stettin Beschl.: 2350 <sup>9</sup>	
24. "	2 EH 640/34 Celle Beschl.: 2626 <sup>3</sup>	21. "	B ErbhReg 677/34 Dresden Beschl.: 3214 <sup>5</sup>	17. "	1 Gen VII 1, 34/2 RG. Gutach- ten: 2563 <sup>2</sup>	
24. "	2 EH 742/34 Celle Beschl.: 2985 <sup>3</sup>	5. Okt.:	3 EH 1492/34 Celle Beschl.: 3199 <sup>2</sup>	18. "	2 U 53/34 Düsseldorf: 2171 <sup>4</sup>	
25. "	3 EH 1212/34 Celle Beschl.: 2344 <sup>2</sup>	6. "	BeschwReg. Nr. 916/34 I Mün- chen Beschl.: 3215 <sup>6</sup>	19. "	W 361/34 Stuttgart Beschl.: 2351 <sup>12</sup>	
25. "	1 (5) EH 851/34 Celle Beschl.: 2481 <sup>2</sup>	9. "	2 EH 933/34 Celle Beschl.: 3140 <sup>4</sup>	24. "	1 X 143/34 RG. Beschl.: 2162 <sup>3</sup>	
25. "	E Nr. 80/34 Stuttgart Beschl.: 2629 <sup>6</sup>	9. "	2 EH 2211/34 Celle Beschl.: 3213 <sup>3</sup>	29. "	4 U 22/34 Köln: 2796 <sup>4</sup>	
25. "	BeschwReg. Nr. 284/34 Bamberg Beschl.: 3212 <sup>1</sup>	15. "	BeschwReg. Nr. EB 22/34 Karlsru- he Beschl.: 3291 <sup>2</sup>	29. "	2 U 29/34 Köln: 2349 <sup>8</sup>	
25. "	BeschwReg. Nr. 254/34 Bamberg Beschl.: 3212 <sup>1</sup>	16. "	E Nr. 217/34 Stuttgart Beschl.: 3142 <sup>6</sup>	31. "	1 b X 145/34 RG. Beschl.: 2161 <sup>2</sup>	
26. "	3 EH 1200/34 Celle Beschl.: 2565 <sup>2</sup>	16. "	E Nr. 245/34 Stuttgart Beschl.: 3218 <sup>5</sup>	31. "	W 387/34 Stuttgart Beschl.: 2177 <sup>13</sup>	
27. "	BeschwReg. Nr. 354/34 Nürnberg Beschl.: 2569 <sup>6</sup>	23. "	2 EH 1555/34 Celle Beschl.: 3139 <sup>3</sup>	31. "	1 X 161/34 RG. Beschl.: 2784 <sup>2</sup>	
27. "	BeschwReg. Nr. 332/34 Nürnberg Beschl.: 2628 <sup>5</sup>	1. Nov.:	4 (6) EH 775/34 Celle Beschl.: 3138 <sup>1</sup>	1. Juni:	W 373/34 Stuttgart Beschl.: 2351 <sup>11</sup>	
27. "	BeschwReg. Nr. 373/34 Nürnberg Beschl.: 2788 <sup>3</sup>	<b>J. Oberlandesgerichte</b>			1. "	1 a X 682/34 RG. Beschl.: 2787 <sup>5</sup>
27. "	BeschwReg. Nr. 363/34 Nürnberg Beschl.: 2989 <sup>7</sup>	<b>a) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtungs- sachen</b>			2. "	20 W 4251/34 RG. Beschl.: 3002 <sup>3</sup>
27. "	BeschwReg. Nr. 359/34 Nürnberg Beschl.: 2990 <sup>8</sup>	<b>b) Zivilsachen</b>			4. "	1 U 59/34 Raumburg: 2493 <sup>6</sup>
27. "	BeschwReg. Nr. 360/34 Nürnberg Beschl.: 2991 <sup>10</sup>	<b>1934</b>			4. "	17 U 2892/34 RG. Beschl.: 2269 <sup>2</sup>
28. "	BeschwReg. Nr. 546/34 I Mün- chen Beschl.: 2418 <sup>5</sup>	<b>1933</b>			5. "	16 W 2543/34 RG. Beschl.: 2494 <sup>8</sup>
31. "	EH 218/34 Celle Beschl.: 2627 <sup>4</sup>	23. Nov.:	7 U 3342/33 RG.: 2420 <sup>1</sup>	6. "	II ZBS 88/34 Karlsruhe Beschl.: 2420 <sup>2</sup>	
31. "	E Nr. 85/34 Stuttgart Beschl.: 2861 <sup>7</sup>	<b>1934</b>			6. "	12 W 3753/34 RG. Beschl.: 2267 <sup>1</sup>
31. "	BeschwReg. Nr. 108/34 Stuttgart Beschl.: 2994 <sup>13</sup>	10. Jan.:	2 U 77/33 Düsseldorf: 2487 <sup>2</sup>	6. "	12 W 4053/33 RG. Beschl.: 2494 <sup>9</sup>	
31. "	E Nr. 116/34 Stuttgart Beschl.: 2995 <sup>14</sup>	12. "	1 ZBS 254/33 Karlsruhe Beschl.: 2868 <sup>7</sup>	6. "	6 W 139/34 Raumburg Beschl.: 3226 <sup>8</sup>	
1. Aug.:	3 (6) EH 1334/34 Celle Beschl.: 2480 <sup>1</sup>	25. "	Bf IV 387/33 Hamburg: 2572 <sup>4</sup>	7. "	U 250/34 Stuttgart: 2640 <sup>18</sup>	
2. "	3 EH 228/34 Celle Beschl.: 2417 <sup>4</sup>	7. Febr.:	W 76/34 Stuttgart Beschl.: 2351 <sup>10</sup>	7. "	1 X 212/34 RG. Beschl.: 2243 <sup>3</sup>	
2. "	3 EH 617/34 Celle Beschl.: 2481 <sup>3</sup>	2. / 28. März:	2 W 224/34 Jena Beschl.: 2173 <sup>7</sup>	7. "	4 O 43/34 Dresden: 3011 <sup>16</sup>	
8. "	4 EH 635/34 Celle Beschl.: 3213 <sup>4</sup>	7. "	2 U 322/33 Celle Beschl.: 2497 <sup>17</sup>	8. "	2 W 4207/34 RG. Beschl.: 2171 <sup>2</sup>	
10. "	EB 29/34 Karlsruhe Beschl.: 3068 <sup>4</sup>	12. "	6 U 42/34 Düsseldorf: 2711 <sup>4</sup>	8. "	1 a X 437/459/34 RG. Beschl.: 2245 <sup>4</sup>	
10. "	EB 11/34 Karlsruhe Beschl.: 2788 <sup>2</sup>	13. "	BoZ III 78/34 Hamburg Beschl.: 2173 <sup>6</sup>	8. "	1 a X 513/34 RG. Beschl.: 2245 <sup>5</sup>	
16. "	3 EH 611/34 Celle Beschl.: 2706 <sup>3</sup>	15. "	1 U 24/34 Kassel: 2715 <sup>7</sup>	11. "	W 378/34 Stuttgart Beschl.: 2176 <sup>12</sup>	
21. "	2 EH 1993/34 Celle Beschl.: 2859 <sup>4</sup>	19. "	1 U 258/32 Kiel: 2490 <sup>4</sup>	11. "	3 W 264/34 Königsberg Beschl.: 2271 <sup>5</sup>	
21. "	2 EH 208/34 Celle Beschl.: 2927 <sup>1</sup>	22. "	1 X 664/33 RG. Beschl.: 3294 <sup>1</sup>	12. "	8 U 62/34 Raumburg: 3015 <sup>24</sup>	
24. "	BeschwReg. Nr. 426/34 Nürnberg Beschl.: 3070 <sup>5</sup>	28. "	3 U 2458/33 Breslau: 3008 <sup>12</sup>	13. "	BerReg. L 181/34 II München: 2638 <sup>18</sup>	
24. "	BeschwReg. Nr. 416/34 Nürnberg Beschl.: 3070 <sup>6</sup>	9. April:	I U 4/34 Marienwerder 3302 <sup>12</sup>	13. "	W 402/34 Stuttgart Beschl.: 2499 <sup>21</sup>	
		12. "	BeschwReg. Nr. 482/34 München Beschl.: 2491 <sup>9</sup>	14. "	U 28/34 Stuttgart: 2420 <sup>4</sup>	
		17. "	7 U 35/33 Köln: 2175 <sup>10</sup>	14. "	U 9/34 Stuttgart: 2272 <sup>6</sup>	
		17. "	8 W 2505/34 RG. Beschl.: 3146 <sup>3</sup>	14. "	12 U 2357/33 RG.: 2793 <sup>1</sup>	
		20. "	1 a X 445/34 RG. Beschl.: 2479 <sup>4</sup>	14. "	1 b X 230/34 RG. Beschl.: 3073 <sup>3</sup>	
		21. "	20 W 2869/34 RG. Beschl.: 2170 <sup>1</sup>	15. "	21 U 2995/34 RG.: 2346 <sup>4</sup>	
				15. "	1 a X 630/34 RG. Beschl.: 2163 <sup>4</sup>	
				15. "	F 46/34 Hamburg Beschl.: 2247 <sup>9</sup>	
				15. "	1 a X 436/34 RG. Beschl.: 2343 <sup>1</sup>	
				15. "	F 39/34 Hamburg Beschl.: 2867 <sup>5</sup>	
				18. "	U 240/34 Stuttgart: 2639 <sup>17</sup>	
				19. "	5 U 58/34 Celle: 2934 <sup>2</sup>	
				20. "	2 a W 70/34 Kiel Beschl.: 2498 <sup>10</sup>	
				20. "	2 a W 53/34 Kiel Beschl.: 3148 <sup>6</sup>	
				20. "	2 a W 80/34 Kiel Beschl.: 2174 <sup>9</sup>	
				20. "	2 a W 81/34 Kiel Beschl.: 3301 <sup>11</sup>	
				21. "	2 a W 74/34 Kiel Beschl.: 2420 <sup>3</sup>	
				21. "	11 U 46/34 Hamm: 2794 <sup>2</sup>	
				22. "	1 a X 599/34 RG. Beschl.: 2416 <sup>1</sup>	



22. Juni: 1 a X 829/34 R.G. Beschl.: 2478<sup>2</sup>  
 22. " 3 W 9/34 Kassel Beschl.: 2495<sup>12</sup>  
 22. " 1 a X 834, 835/34: 2622<sup>1</sup>  
 23. " 8 U 117/34 Hamm: 2867<sup>6</sup>  
 26. " 6 W 159/34 Hamm Beschl.: 2348<sup>6</sup>  
 27. " 20 U 1319/34 R.G.: 2709<sup>1</sup>  
 29. " 1 a X 766/34 R.G. Beschl.: 2479<sup>3</sup>  
 29. " 1 a X 820/34 R.G. Beschl.: 2246<sup>7</sup>  
 29. " 1 a X 1520/33 R.G. Beschl.: 2243<sup>2</sup>  
 30. " 1 W 150/34 Darmstadt Beschl.: 2485<sup>1</sup>
2. Juli: 7 W 46/34 Königsberg Beschl.: 2499<sup>24</sup>  
 3. " 1 U 90/34 Stettin: 2718<sup>9</sup>  
 4. " 2 a W 85/34 Kiel Beschl.: 3015<sup>20</sup>  
 4. " 2 a W 75/34 Kiel Beschl.: 2638<sup>15</sup>  
 5. " 1 X 231/34 R.G. Beschl.: 2241<sup>1</sup>  
 5. " 17 U 3270/34 R.G.: 3000<sup>1</sup>  
 6. " 1 a X 799/34 R.G. Beschl.: 2477<sup>1</sup>  
 6. " 1 a X 803/34 R.G. Beschl.: 2562<sup>1</sup>  
 6. " 1 a X 806/34 R.G. Beschl.: 2623<sup>3</sup>  
 6. " 1 a X 763/34 R.G. Beschl.: 2703<sup>4</sup>  
 6. " 7 U 78 a/33 Düsseldorf: 2571<sup>3</sup>  
 11. " 4 W 130/34 Kiel Beschl.: 2637<sup>13</sup>  
 12. " 1 b X 258/34 R.G. Beschl.: 2160<sup>1</sup>  
 12. " 16 W 2064/34 Breslau: 2494<sup>10</sup>  
 12. " 1 U 547/33 Celle: 2494<sup>11</sup>  
 12. " 17 U 3355/34 R.G. Beschl.: 2631<sup>1</sup>  
 12. " 1 b X 244/34 R.G. Beschl.: 3072<sup>2</sup>  
 14. " 3 ZBR 10/34 Karlsruhe: 2490<sup>3</sup>  
 18. " 20 W 5275/34 R.G. Beschl.: 2499<sup>23</sup>  
 18. " 20 Wa 166/34 R.G. Beschl.: 2500<sup>26</sup>  
 18. " 20 W 5298/34 R.G. Beschl.: 2499<sup>22</sup>  
 18. " 20 W 5254/34 R.G. Beschl.: 2499<sup>23</sup>  
 19. " 2 a EL 16/34 Kiel Beschl.: 3076<sup>5</sup>  
 19. " 2 a W 92/34 Kiel Beschl.: 2637<sup>14</sup>  
 24. " 2 N Reg. 348/34 Dresden Beschl.: 2635<sup>9</sup>
24. " 5 U 456/34 Breslau: 2933<sup>1</sup>  
 25. " 20 Wa 154/34 R.G. Beschl.: 2500<sup>27</sup>  
 26. " 7 W 186/34 Raumburg Beschl.: 2500<sup>29</sup>
26. " 1 W 141/34 Kassel Beschl.: 3223<sup>5</sup>  
 27. " 20 Wa 177/34 R.G. Beschl.: 2497<sup>14</sup>  
 27. " 1 a X 949/34 R.G. Beschl.: 2623<sup>2</sup>  
 27. " 1 a X 732/34 R.G. Beschl.: 2624<sup>4</sup>  
 27. " F 54/34 Hamburg Beschl.: 2637<sup>11</sup>  
 27. " 1 a X 925/34 R.G. Beschl.: 2786<sup>3</sup>  
 27. " 1 a X 823/34 R.G. Beschl.: 2787<sup>4</sup>  
 27. " 1 a X 922/34 R.G. Beschl.: 2856<sup>2</sup>  
 27. " 1 a X 702/34 R.G. Beschl.: 2857<sup>2</sup>  
 28. " 20 W 6462/34 R.G. Beschl.: 2633<sup>5</sup>  
 31. " 2 U 71/34 Frankfurt a. M.: 2714<sup>6</sup>  
 31. " 8 W 5383/34 R.G. Beschl.: 3003<sup>5</sup>
1. Aug.: 12 W 4851/34 R.G. Beschl.: 2633<sup>9</sup>  
 1. " F 74/34 Hamburg Beschl.: 3147<sup>5</sup>  
 2. " 31 W 5488/34 R.G. Beschl.: 2493<sup>7</sup>  
 2. " 7 W 183/34 Raumburg Beschl.: 2573<sup>6</sup>
2. " 1 X 292/34 R.G. Beschl.: 2931<sup>1</sup>  
 3. " 20 W 5715/34 R.G. Beschl.: 2497<sup>16</sup>  
 3. " 1 a X 953/34 R.G. Beschl.: 2703<sup>9</sup>  
 3. " 1 a X 979/34 R.G. Beschl.: 3000<sup>6</sup>  
 8. " 3 U 24/33 Köln: 3076<sup>6</sup>  
 9. " Beschl. Reg. 1045/34 VII Münchener Beschl.: 2573<sup>5</sup>
9. " 1 X 302/34 R.G. Beschl.: 2932<sup>2</sup>  
 11. " 20 W 5842/34 R.G. Beschl.: 2346<sup>3</sup>  
 14. " 9 W 273/34 Düsseldorf Beschl.: 2500<sup>28</sup>
14. " W 178/34 Darmstadt Beschl.: 3222<sup>3</sup>  
 16. " 1 b X 363/34 R.G. Beschl.: 2701<sup>3</sup>  
 17. " 1 U 74/34 Köln: 2869<sup>8</sup>  
 17. " 11 W 5956/34 R.G. Beschl.: 2569<sup>1</sup>  
 17. " 6 W 188/34 Raumburg Beschl.: 3226<sup>9</sup>
21. " 6 W 140/34 Raumburg Beschl.: 3227<sup>10</sup>  
 22. " 12 U 4542/34 R.G.: 3004<sup>8</sup>  
 23. " 1 b X 322/34 R.G. Beschl.: 2699<sup>1</sup>  
 23. " 1 X 351/34 R.G. Beschl.: 2856<sup>1</sup>
23. Aug.: 1 X 303/34 R.G. Beschl.: 3070<sup>1</sup>  
 24. " 11 W 34/34 R.G. Beschl.: 2864<sup>1</sup>  
 24. " 1 a X 950/34 R.G. Beschl.: 2932<sup>3</sup>  
 24. " 11 W 5692/34 R.G. Beschl.: 3001<sup>2</sup>  
 24. " 1 a X 892/34 R.G. Beschl.: 2703<sup>5</sup>  
 25. " 1 W 137/34 Kassel Beschl.: 3301<sup>10</sup>  
 27. " F 75/34 Hamburg Beschl.: 2636<sup>10</sup>  
 31. " 1 a X 1068/34 R.G. Beschl.: 2932<sup>4</sup>  
 31. " 1 a X 1065/34 R.G. Beschl.: 2933<sup>5</sup>
4. Sept. 16 U 4415/34 R.G.: 3003<sup>4</sup>  
 4. " 8 W 2453/34 Breslau Beschl.: 3009<sup>13</sup>  
 4. " 5 U 1560/33 Breslau Beschl.: 3009<sup>14</sup>
6. " 3 U 139/34 Frankfurt a. M.: 3299<sup>7</sup>  
 6. " 1 X 337/34 R.G. Beschl.: 2998<sup>3</sup>  
 7. " 4 W 190/34 Hamm Beschl.: 2637<sup>12</sup>  
 7. " 1 a X 887/34 R.G. Beschl.: 2999<sup>4</sup>  
 7. " 1 a X 1084/34 R.G. Beschl.: 2999<sup>5</sup>  
 8. " 3 W 41/34 Kassel Beschl.: 3224<sup>6</sup>  
 12. " 20 W 6420/34 R.G. Beschl.: 2633<sup>4</sup>  
 12. " 20 W 6574/34 R.G. Beschl.: 2633<sup>7</sup>  
 12. " X 13/34 Oldenburg Beschl.: 3016<sup>25</sup>  
 12. " 6 W 241/34 Hamm Beschl.: 3014<sup>21</sup>  
 13. " Bf III 249/34 Hamburg: 3012<sup>18</sup>  
 13. " 4 W 303/34 Celle Beschl.: 3298<sup>9</sup>  
 14. " 1 a X 1009/34 R.G. Beschl.: 3220<sup>3</sup>  
 14. " 7 W 163/34 Köln Beschl.: 3225<sup>7</sup>  
 14. " 11 W 6064/34 R.G. Beschl.: 3295<sup>1</sup>  
 17. " 1 W 25/34 Braunschweig Beschl.: 3007<sup>11</sup>
19. " 20 W 5496/34 R.G. Beschl.: 2496<sup>13</sup>  
 19. " 20 W 6607/34 R.G. Beschl.: 2632<sup>3</sup>  
 20. " 20 W 5742/34 R.G. Beschl.: 2497<sup>15</sup>  
 20. " 20 W 6671/34 R.G. Beschl.: 2632<sup>2</sup>  
 20. " 1 b X 378/34 R.G. Beschl.: 2700<sup>2</sup>  
 20. " 1 X 374/34 R.G. Beschl.: 2782<sup>1</sup>  
 20. " 1 X 342/34 R.G. Beschl.: 2996<sup>1</sup>  
 20. " 1 X 372/34 R.G. Beschl.: 2997<sup>2</sup>  
 20. " Bf IV 249, 334/34 Hamburg: 3012<sup>19</sup>
22. " 20 W 6724/34 R.G. Beschl.: 2633<sup>6</sup>  
 22. " 20 W 6726/34 R.G. Beschl.: 2710<sup>2</sup>  
 26. " 20 W 6755/34 R.G. Beschl.: 2570<sup>2</sup>  
 26. " 1 W 274 a/34 Düsseldorf Beschl.: 3011<sup>17</sup>
26. " 1 X 423/34 R.G. Beschl.: 3142<sup>1</sup>  
 28. " 14 W 6685/34 R.G. Beschl.: 3005<sup>7</sup>  
 28. " 14 W 4053/34 R.G. Beschl.: 3005<sup>9</sup>  
 28. " 1 W 334/34 Köln Beschl.: 3149<sup>7</sup>  
 28. " 8 W 6747/34 R.G. Beschl.: 3296<sup>3</sup>
2. Okt. 8 W 6794/34 R.G. Beschl.: 3075<sup>2</sup>  
 3. " 20 W 6403/34 R.G. Beschl.: 2865<sup>2</sup>  
 3. " 20 W 6860/34 R.G. Beschl.: 2866<sup>3</sup>  
 4. " 1 X 338/34 R.G. Beschl.: 3218<sup>1</sup>  
 6. " 20 Wa 233/34 R.G. Beschl.: 2866<sup>4</sup>  
 12. " 1 V 197/34 Braunschweig: 3006<sup>10</sup>  
 15. " 2 W 120/34 Darmstadt Beschl.: 2936<sup>4</sup>
16. " 2 W 223/34 Raumburg Beschl.: 3302<sup>13</sup>  
 17. " 20 Wa 243/34 R.G. Beschl.: 3005<sup>9</sup>  
 17. " 20 W 7113/34 R.G. Beschl.: 3297<sup>5</sup>  
 18. " 1 U 357/34 Köln Beschl.: 3076<sup>7</sup>  
 19. " BsZ I 352/34 Hamburg Beschl.: 3076<sup>4</sup>
20. " 20 W 6825/34 R.G. Beschl.: 3145<sup>1</sup>  
 25. " 1 b X 441/34 R.G. Beschl.: 3294<sup>2</sup>  
 25. " 4 ZBR 35/34 Karlsruhe: 3300<sup>9</sup>  
 26. " BsZ I 348/34, Z II 711/34 Hamburg Beschl.: 3014<sup>20</sup>
26. " 1 a X 1407/34 R.G. Beschl.: 3219<sup>2</sup>  
 27. " 20 W 7306/34 R.G. Beschl.: 3075<sup>1</sup>  
 27. " 20 W 7250/34 R.G. Beschl.: 3146<sup>2</sup>  
 30. " 11 U 5583/34 R.G. Beschl.: 3221<sup>1</sup>  
 31. " BsZ I 366/34 Hamburg Beschl.: 3223<sup>4</sup>
3. Nov. 20 W 7624/34 R.G. Beschl.: 3296<sup>4</sup>  
 7. " 20 Wa 260/34 R.G. Beschl.: 3147<sup>4</sup>  
 10. " 20 W 7707/34 R.G. Beschl.: 3221<sup>2</sup>  
 19. " 1 W 293/34 Hamm Beschl.: 3300<sup>8</sup>

## c) Strafsachen

1934

31. Jan.: NS 60/33 Karlsruhe Beschl.: 3303<sup>21</sup>  
 18. April: 2 S 76/34 R.G.: 2272<sup>7</sup>  
 4. Mai: S 56/34 Jena: 2938<sup>9</sup>  
 11. " JM 33/34 Karlsruhe: 2641<sup>20</sup>  
 24. " SOL 97/34 Karlsruhe Beschl.: 2501<sup>31</sup>
28. " 1 Ost 51/34 Dresden: 2937<sup>6</sup>  
 6. Juni: 2 Ott 46/34 Dresden: 2640<sup>19</sup>  
 13. " 2 W 546/34 R.G. Beschl.: 2272<sup>8</sup>  
 23. " StW 115/34 Darmstadt Beschl.: 2797<sup>5</sup>
2. Juli: StPR 30/34 Nürnberg Beschl.: 3304<sup>22</sup>  
 21. " 2 W 457/34 R.G. Beschl.: 2501<sup>30</sup>  
 21. Aug.: W 168/34 Kiel Beschl.: 2938<sup>10</sup>  
 12. Sept.: 2 S 212/34 R.G.: 3303<sup>15</sup>  
 14. " 2 OstReg 429/34 Dresden Beschl.: 2937<sup>7</sup>
18. " StW 140/34 Darmstadt Beschl.: 2575<sup>7</sup>  
 19. " S 64/34 Kiel: 2870<sup>9</sup>  
 20. " W 192/34 Kiel Beschl.: 2797<sup>6</sup>  
 5. Okt.: 2 OstReg 472/34 Dresden Beschl.: 2938<sup>8</sup>
16. " 1 W 85/34 R.G. Beschl.: 3302<sup>14</sup>  
 2. Nov.: 2 OstReg 529/34 Dresden Beschl.: 3227<sup>11</sup> 3303<sup>19</sup>
2. " 2 (1) W 961/34 R.G. Beschl.: 3303<sup>16</sup>  
 13. " 2 (1) W 1056/34 R.G. Beschl.: 3303<sup>18</sup>  
 16. " 1 W 143/34 R.G. Beschl.: 3150<sup>8</sup>  
 16. " 1 W 269/34 R.G. Beschl.: 3303<sup>17</sup>  
 16. " AuslTab 3/34 Karlsruhe Beschl.: 3303<sup>20</sup>

## K. Landgerichte

## a) Zivilsachen

1932

4. Nov.: HRA 973 Göttingen Beschl.: 3078<sup>3</sup>
- 1933
8. Nov.: 3 T 616/33 Breslau Beschl.: 2178<sup>6</sup>  
 17. " 2 O 339/33 Bochum: 2721<sup>3</sup>
- 1934
16. Jan.: 1 S 320/33 Krefeld-Uerdingen: 2575<sup>2</sup>  
 7. Febr.: 201 T 2157/34 Berlin Beschl.: 2352<sup>2</sup>
8. " 1 BC 39/34 Blauen Beschl.: 2874<sup>6</sup>  
 8. " 2 ZH 159/33 Mannheim: 3080<sup>5</sup>  
 2. März: 7 T 239/34 Altona Beschl.: 2272<sup>1</sup>  
 6. " 6 T 126/34 Potsdam Beschl.: 2274<sup>7</sup>  
 27. " ZRs IX 2135/33 Hamburg Beschl.: 2503<sup>6</sup>
4. April: 3 Dg 187/33 Dresden: 2354<sup>5</sup>  
 9. " 5 Gg 266/33 Baun: 2352<sup>1</sup>  
 9. " 8 S 61/34 Essen: 2724<sup>8</sup>  
 12. " 226 O 79/34 Berlin: 2421<sup>1</sup>  
 14. " III 3 Q 46/34 Dortmund Beschl.: 2799<sup>5</sup>
18. " 5 S 133/34 Bochum: 2503<sup>5</sup>  
 21. " 209 T 1507/34 Berlin Beschl.: 2178<sup>4</sup>
23. " 3 T 291/34 Schneidemühl: 2276<sup>11</sup>  
 25. " 7 T 51/34 Magdeburg Beschl.: 2179<sup>8</sup>
26. " 201 T 6701/34 Berlin Beschl.: 2272<sup>3</sup>  
 26. " 3 U 59/34 Braunschweig Beschl.: 2273<sup>4</sup>
27. " 7 T 479/34 Altona Beschl.: 2502<sup>2</sup>  
 30. " 3 S 76/34 M.-Glabach: 2179<sup>9</sup>  
 8. Mai: R II 69/34 Bremen: 2353<sup>4</sup>  
 14. " 12 B C 592/34 Dresden Beschl.: 2355<sup>9</sup>



25. Mai: 7 T 416/34 Altona Beschl.: 2502<sup>3</sup>  
 26. " 4 T 251/34 Siegen Beschl.: 2274<sup>9</sup>  
 28. " 3 S 200/34 Breslau Beschl.: 2178<sup>5</sup>  
 29. " 14 Dg 361/33 Dresden: 2723<sup>6</sup>  
 30. " 1 ZFH 46/34 Karlsruhe Beschl.: 2273<sup>6</sup>  
 30. " 1 ZFH 35/34 Karlsruhe Beschl.: 2646<sup>10</sup>  
 5. Juni: 7 T 691/34 Altona Beschl.: 2501<sup>1</sup>  
 6. " 5 a T 81/34 Gleiwitz Beschl.: 2801<sup>7</sup>  
 7. " 221 S 1835/34 Berlin: 2642<sup>4</sup>  
 12. " KBs 10/34 Hamburg Beschl.: 2422<sup>2</sup>  
 13. " 6 T 241/34 Magdeburg Beschl.: 2179<sup>7</sup>  
 19. " 402 O 63/34 Berlin: 2720<sup>2</sup>  
 20. " 3 T 224/34 Schneidemühl Beschl.: 2275<sup>10</sup>  
 20. " 3 T 224/34 Schneidemühl Beschl.: 2646<sup>11</sup>  
 20. " 7 T 800/34 Altona Beschl.: 2798<sup>2</sup>  
 21. " 226 O 145/34 Berlin: 3018<sup>7</sup>  
 22. " 5 Bf 180/34 Dresden Beschl.: 2723<sup>7</sup>  
 25. " T 286/34 Stade Beschl.: 2647<sup>12</sup>  
 26. " T 162/34 Detmold Beschl.: 2273<sup>5</sup>  
 27. " 5 S 277/34 Bochum: 2643<sup>7</sup>  
 28. " 242 S 931/34 Berlin: 3305<sup>2</sup>  
 29. " 7 T 818/34 Altona Beschl.: 3016<sup>1</sup>  
 3. Juli: 241 T 9613/34 Berlin Beschl.: 2503<sup>4</sup>  
 4. " 5 S 199/34 Bochum: 2721<sup>4</sup>  
 4. " 7 T 767/34 Altona Beschl.: 2642<sup>2</sup>  
 5. " 4 III T 186/34 Stargard Beschl.: 2577<sup>4</sup>  
 7. " 201 T 9881/34 Berlin Beschl.: 2272<sup>2</sup>  
 11. " 209 T 8712/34 Berlin Beschl.: 2177<sup>1</sup>  
 12. " 5 BC 234/34 Nr. 3 Dresden Beschl.: 2872<sup>4</sup>  
 14. " 209 T 9289/34 Berlin Beschl.: 2178<sup>3</sup>  
 14. " ZwBs 218/34 Hamburg Beschl.: 2725<sup>9</sup>  
 16. " 1 T 162/34 Prenzlau Beschl.: 2274<sup>8</sup>  
 19. " 7 T 839/34 Altona Beschl.: 2641<sup>1</sup>  
 24. " 257 T 10756/34 Berlin Beschl.: 2353<sup>3</sup>  
 24. " ZBs IX 1019/34 Hamburg Beschl.: 2645<sup>9</sup>  
 25. " R 94/32 Tübingen: 2802<sup>10</sup>  
 26. " T 192/34 Detmold Beschl.: 2872<sup>3</sup>  
 28. " 209 T 8623/34 Berlin Beschl.: 2643<sup>6</sup>  
 30. " 2<sup>5</sup> S 73/34 Frankfurt a. M.: 2644<sup>9</sup>  
 31. " 257 T 9514/34 Berlin Beschl.: 2870<sup>1</sup>  
 4. Aug.: 1128/34 III München Beschl.: 2576<sup>3</sup>  
 6. " 3 T 367/34 Greifswald Beschl.: 2940<sup>5</sup>  
 8. " 201 T 11406/34 Berlin Beschl.: 2643<sup>5</sup>  
 8. " 7 T 779/34 Altona Beschl.: 2798<sup>1</sup>  
 15. " 257 T 11599/34 Berlin Beschl.: 3077<sup>1</sup>  
 23. " 7 T 1142/34 Effen Beschl.: 2800<sup>6</sup>  
 23. " 2 U 62/34 Braunschweig Beschl.: 2871<sup>2</sup> 3307<sup>4</sup>  
 24. " 266 T 4171/33 Berlin Beschl.: 2177<sup>2</sup>  
 24. " 209 T 11676/34 Berlin Beschl.: 2642<sup>3</sup>  
 24. " 9 U 133/34 Braunschweig Beschl.: 2722<sup>5</sup>  
 30. " Beschl.Reg. Nr. HK 1/34 Rempen Beschl.: 2873<sup>5</sup>  
 31. " 5 T 79/34 Braunschweig: 3151<sup>3</sup>
3. Sept.: Beschl.Reg. I 439/34 Augsburg Beschl.: 2575<sup>1</sup>  
 7. " 209 T 11777/34 Berlin Beschl.: 2798<sup>3</sup>  
 7. " 4 T 202/33 Braunschweig: 2799<sup>4</sup>  
 7. " 5 T 94/34 Braunschweig: 3151<sup>2</sup>  
 8. " 3 T 600/34 Schneidemühl Beschl.: 2802<sup>9</sup>  
 18. " 1 BC 201/34 Plauen Beschl.: 3228<sup>2</sup>  
 18. " 17 BC 577/34 Leipzig Beschl.: 3310<sup>7</sup>  
 21. " 408 T 12733/34 (247) Berlin Beschl.: 2719<sup>1</sup>  
 21. " 17 BC 607/34 Leipzig Beschl.: 2801<sup>8</sup>  
 22. " 209 T 7821/34 Berlin Beschl.: 3018<sup>4</sup>  
 26. " 2 T 547/34 Cottbus Beschl.: 3019<sup>8</sup>  
 29. " 209 T 13813/34 Berlin Beschl.: 3077<sup>2</sup>  
 1. Okt.: 7 T 1216/34 Altona Beschl.: 2939<sup>1</sup>  
 1. " 203 T 11495/34, 302 Berlin Beschl.: 3018<sup>5</sup>  
 1. " 12 BC 991/34 Dresden Beschl.: 3307<sup>5</sup>  
 2. " 201 T 13885/34 Berlin Beschl.: 2940<sup>4</sup>  
 3. " 209 T 14056/34 Berlin Beschl.: 2940<sup>3</sup>  
 8. " 4 T 1282/34 Koblenz Beschl.: 3079<sup>4</sup>  
 9. " G Bs 32/34 Hamburg Beschl.: 3153<sup>5</sup>  
 11. " 205 T 14373/34 Berlin Beschl.: 2940<sup>2</sup>  
 12. " 234 S 6151/34 Berlin: 3017<sup>3</sup>  
 12. " 267 S 7006/34 Berlin: 3151<sup>1</sup>  
 16. " 3 T 668/34 Schneidemühl Beschl.: 2941<sup>6</sup>  
 18. " Hbf II 265/34 Hamburg: 3309<sup>6</sup>  
 19. " 201 O 206/30 Berlin Beschl.: 3307<sup>3</sup>  
 23. " 201 T 14749/34 Berlin Beschl.: 3018<sup>6</sup>  
 27. " 2 T 341/34 Oels Beschl.: 3312<sup>8</sup>  
 30. " 3 T 690/34 Schneidemühl Beschl.: 3081<sup>6</sup>  
 2. Nov.: 201 T 15406/34 Berlin Beschl.: 3017<sup>2</sup>  
 13. " 3 T 752/34 Schneidemühl Beschl.: 3313<sup>9</sup>  
 19. " 248 T 15926/34 Berlin Beschl.: 3227<sup>1</sup>  
 20. " 7 T 1476/34 Altona Beschl.: 3305<sup>1</sup>
- b) Strafsachen**  
 1934.  
 5. Jan.: 4 N 39/34 Berlin: 2874<sup>7</sup>  
 18. " StD 186/33 Darmstadt Beschl.: 2803<sup>12</sup> A  
 7. Juni: 2 S 184/33 Halberstadt: 2648<sup>13</sup>  
 10. Juli: 3 M 11/34 Wiesbaden: 2649<sup>14</sup>  
 24. Aug.: 11 Q I 101/34 Altona Beschl.: 2803<sup>11</sup>  
 14. Sept.: II Q 112/34 Darmstadt Beschl.: 2804<sup>12</sup> B  
 6. Nov.: Q 89/34 Ravensburg Beschl.: 3313<sup>10</sup>
- L. Sondergerichte**  
 1934  
 13. Sept.: S G 532/34 Freiberg: 3154<sup>1</sup>
- M. Amtsgerichte**  
 Zivilsachen.  
 1933  
 7. Nov.: 6 M 279/33 Dortmund Beschl.: 3155<sup>1</sup>
- 1934  
 10. April: 2 M 7/34 Wapen Beschl.: 3156<sup>2</sup>  
 8. Mai: 9 C 264/33 Berlin-Lichtenberg Beschl.: 2650<sup>1</sup>  
 16. " 309 M 1619/34 Berlin Beschl.: 2505<sup>2</sup>  
 26. " 309 M 1151/34 Berlin Beschl.: 2180<sup>3</sup>  
 31. " 309 M 928/34 Berlin Beschl.: 2504<sup>1</sup>  
 4. Juli: C 140/34 Contra Beschl.: 2506<sup>3</sup>  
 12. " 309 M 1363/34 Berlin Beschl.: 2180<sup>1</sup>  
 16. " 309 M 2551/34 Berlin Beschl.: 2180<sup>2</sup>  
 21. Aug.: 19 C 1135/34 Stettin: 2875<sup>2</sup>  
 31. " Abt. 30 Bargenien 5, Königsberg i. Pr. Beschl.: 2726<sup>1</sup>  
 21. Sept.: 13 M 609/34 Rassel Beschl.: 3020<sup>1</sup>  
 9. Okt.: 2 Lw E 847 a Marienwerder Beschl.: 2875<sup>1</sup>
- N. Arbeitsgerichte**  
 a) Reichsarbeitsgericht  
 1934  
 \*25. April: RAG 52/34 Köln: 2181<sup>1</sup> (R ArbG. 14, 20)  
 \*25. " RAG 323/33 Hannover: 2358<sup>4</sup> (R ArbG. 14, 34)  
 \*16. Mai: RAG 62/34 Frankfurt a. D.: 2276<sup>1</sup> (R ArbG. 14, 56)  
 \*6. Juni: RAG 60/34 Konstanz: 2277<sup>2</sup> (R ArbG. 14, 98)  
 \*6. " RAG 57/34 Erfurt: 2355<sup>1</sup> (R ArbG. 14, 134)  
 \*13. " RAG 45/34 Berlin: 2356<sup>2</sup> (R ArbG. 14, 91)  
 \*13. " RAG 83/34 Berlin: 2357<sup>3</sup> (R ArbG. 14, 95)  
 23. " RAG 78/34 Jena: 2650<sup>1</sup>  
 27. " RAG 80/34 Osnabrück: 2507<sup>1</sup>  
 \*4. Juli: RAG 77/34 Dortmund: 2423<sup>2</sup> I (R ArbG. 14, 114)  
 \*4. " RAG 44/34 Berlin: 2424<sup>2</sup> II  
 4. " RAG 73/34 Hannover: 2425<sup>3</sup>  
 \*4. " RAG 97/34 Elbing: 2726<sup>1</sup> (R ArbG. 14, 107)  
 \*11. " RAG 87/34 Dresden: 2507<sup>2</sup> (R ArbG. 14, 119)  
 25. " RAG 102/34 Königsberg i. Pr.: 2804<sup>1</sup>  
 25. " RAG 101/34 Berlin: 2804<sup>2</sup>  
 26. " RAG B 20/34 Beschl.: 2423<sup>1</sup>  
 \*25. Aug.: RAG 130/34 Berlin: 2805<sup>3</sup> (R ArbG. 14, 124)  
 25. " RAG 53/34 Berlin: 2876<sup>1</sup>  
 \*25. " RAG 106/34 Hannover: 2941<sup>1</sup> (R ArbG. 14, 126)  
 22. Sept.: RAG 117/34 Berlin: 3156<sup>1</sup>  
 22. " RAG 113/34 Berlin: 3156<sup>2</sup>  
 \*26. " RAG 127/34 Gützkow: 3229<sup>1</sup>  
 26. " RAG 132/34 Frankfurt a. D.: 3229<sup>2</sup>  
 \*16. Okt.: RAG B 56/34 Berlin: 3314<sup>1</sup>
- b) Landesarbeitsgerichte**  
 1934  
 11. Juli: LAG BR 5/34 Nürnberg-Fürth Beschl.: 2578<sup>1</sup>  
 20. " Nr. 27/34 Nürnberg-Fürth: 2508<sup>1</sup>  
 27. Nov.: Beschl.Reg. Nr. 20/34 München Beschl.: 3230<sup>1</sup>
- c) Arbeitsgerichte**  
 1934  
 13. April: AH 69/34 Pforzheim: 2651<sup>1</sup>  
 14. Juni: 2 AC 253/34 Frankfurt a. M.: 2805<sup>1</sup>



O. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden

a) Reichsbehörden

Reichsfinanzhof

1933.

\*13. Dez.: IV A 295/33 S: 2366<sup>5</sup> (R.F.H. 35, 14)

1934

26. Jan.: Ve A 1037/31: 3318<sup>4</sup>
28. März: II A 420/33: 2281<sup>4</sup>
6. April: II A 201/33: 3022<sup>3</sup>
\*12. " VIA 1559/32: 2357<sup>1</sup> (R.F.H. 36, 171)
\*18. " IA 68/32: 2362<sup>2</sup> (R.F.H. 36, 64)
\*27. " II A 375/33: 2279<sup>2</sup> (R.F.H. 36, 74)
30. " IA 1/33: 2184<sup>3</sup>
4. Mai: II A 100/33: 2185<sup>8</sup>
4. " II A 193/33: 2186<sup>12</sup>
\*8. " IV A 21/34 S: 2365<sup>4</sup> (R.F.H. 36, 155)
8. " IV A 33/34: 2185<sup>9</sup>
9. " II A 254/33: 2278<sup>1</sup>
9. " VIA 804/32: 2426<sup>1</sup>
15. " IA 180/33: 2183<sup>2</sup>
16. " IA 1116/32: 2428<sup>3</sup>
\*18. " II A 409/33: 2280<sup>3</sup> (R.F.H. 36, 151)
\*25. " IV A 43/34 S: 2182<sup>1</sup> (R.F.H. 36, 183)
\*25. " V A 698/33 S: 2366<sup>6</sup> (R.F.H. 36, 279)
29. " IA 289/33: 2184<sup>5</sup>
29. " IA 408/32: 2652<sup>1</sup>
30. " II A 141/34: 2185<sup>11</sup>
30. " II A 176/34: 2509<sup>2</sup>
\* 1. Juni: V A 186/33 S: 2282<sup>5</sup> (R.F.H. 36, 185)
\* 1. " V A 622/33 S: 2732<sup>9</sup> (R.F.H. 36, 291)
\* 6. " IV A 42/34 S: 2363<sup>3</sup> (R.F.H. 36, 206)
6. " IV A 282/33: 2808<sup>11</sup>
\* 8. " V A 386/33 S: 2653<sup>2</sup> (R.F.H. 36, 187)
8. " II A 257/33: 2653<sup>3</sup>
8. " VIA 442/34: 2806<sup>2</sup>
8. " VIA 314/33: 2426<sup>2</sup>
\* 8. " V A 581/33 S: 2429<sup>9</sup> (R.F.H. 36, 214)
11. " V A 361/33: 2184<sup>6</sup>
11. " V A 556/33: 2430<sup>10</sup>
\*12. " IA 128/33: 2184<sup>4</sup> (R.F.H. 36, 236)
14. " III e A 21/32: 2430<sup>13</sup>
14. " III A 152/34: 2878<sup>3</sup>
14. " III A 168/34: 3085<sup>15</sup>
\*15. " V A 243/33 S: 2185<sup>7</sup> (R.F.H. 36, 190)
15. " V A 206/33: 2732<sup>7</sup>
19. " IA 88/34: 2806<sup>4</sup>
\*20. " IV A 27/34 S: 2430<sup>11</sup> (R.F.H. 36, 275)
20. " IA 160/33: 2430<sup>15</sup>
\*21. " III A 114/34 S: 2185<sup>10</sup> (R.F.H. 36, 212)
22. " V A 444/32: 2732<sup>6</sup>
22. " V A 264/33: 2732<sup>10</sup>
22. " II A 266/33: 2943<sup>5</sup>
\*25. " GrS D 8/33: 2579<sup>1</sup> (R.F.H. 36, 218)
\*28. " III A 436/33 S: 2430<sup>14</sup> (R.F.H. 36, 266)
29. " IA 317/33: 2429<sup>8</sup>
\*29. " V A 578/33 S: 2430<sup>12</sup> (R.F.H. 36, 283)
29. " IA 56/33: 2729<sup>2</sup>
29. " IA 17/34: 2729<sup>3</sup>
\*29. " V A 377/33 S: 2732<sup>8</sup> (R.F.H. 36, 282)
\*29. " V A 31/34 S: 2810<sup>13</sup> (R.F.H. 36, 286)

\*29. Juni: II A 261/33: 2943<sup>4</sup> (R.F.H. 36, 258)
\*29. " II A 215/34 S: 3021<sup>1</sup> (R.F.H. 36, 256)
\* 3. Juli: IA 129/33: 2429<sup>4 5 6</sup> (R.F.H. 36, 244)
\* 3. " IA 247, 248/33: 2730<sup>5</sup> (R.F.H. 36, 252)
4. " IV A 74/34: 2809<sup>12</sup>
4. " IV A 259/33: 3161<sup>13</sup>
.5. " III A 116/34: 2808<sup>10</sup>
6. " II A 50/34: 2807<sup>8</sup>
6. " II A 331/33: 3083<sup>8</sup>
\* 6. " V A 620/33 S: 3085<sup>13</sup> (R.F.H. 36, 287)
\* 6. " II A 431/33 S: 3158<sup>9</sup> (R.F.H. 36, 261)
9. " V A 344/32: 2807<sup>6</sup>
\*10. " IA 142/32: 2429<sup>7</sup> 2509<sup>1</sup> (R.F.H. 36, 315)
\*10. " IA 405/32: 2510<sup>3</sup> (R.F.H. 36, 307)
10. " IA 102/34: 2806<sup>3</sup>
10. " IA 42/34: 3082<sup>5</sup>
\*11. " VI A 501/33: 2728<sup>1</sup> (R.F.H. 36, 303)
11. " VI A 1396/33: 2877<sup>1</sup>
11. " VI A 1371/33: 3081<sup>1</sup>
\*13. " II A 236/34: 2944<sup>8</sup> (R.F.H. 36, 264)
\*17. " V A 335/33 S: 2807<sup>7</sup> (R.F.H. 36, 295)
17. " IA 40/32: 2729<sup>4</sup>
18. " IV A 36/34: 2808<sup>9</sup>
\*18. " IV A 12/34 S: 3162<sup>20</sup>
18. " IV A 109/34: 3163<sup>23</sup>
19. " III A 44/34: 3084<sup>10</sup>
25. " IA 85/34: 2807<sup>5</sup>
25. " VI A 379/34: 3021<sup>2</sup>
\*25. " IA 194/33: 3082<sup>3</sup> (R.F.H. 36, 335)
26. " III A 229/34: 2878<sup>4</sup>
26. " III A 3/33: 2942<sup>2</sup>
26. " III e A 12/33: 3159<sup>10</sup>
26. " III A 186/34: 3160<sup>11</sup>
26. " III e A 17/32: 3230<sup>1</sup>
26. " III A 366/33: 3319<sup>7</sup>
27. " II A 61/34: 2943<sup>3</sup>
27. " II A 365/33: 2943<sup>6</sup>
27. " II A 106/34: 2944<sup>7</sup>
29. " II A 398/33: 3083<sup>9</sup>
31. " IA 207/33: 2806<sup>1</sup>
1. Aug.: VI A 1332/33: 2810<sup>14</sup>
1. " IA 249/33: 3082<sup>4</sup>
1. " IA 198/33: 3083<sup>6</sup>
3. " II A 465/33: 3083<sup>7</sup>
3. " V A 471/33: 3084<sup>11</sup>
8. " IA 184/33: 3082<sup>2</sup>
8. " VI A 928/33: 3162<sup>19</sup>
8. " VI A 603/34: 3163<sup>22</sup>
10. " II A 187/34: 3160<sup>12</sup>
16. " VI A 1024/33: 2877<sup>2</sup>
\*20. " V A 98/34 S: 3085<sup>12</sup> (R.F.H. 36, 342)
20. " V A 985/32: 3161<sup>15</sup>
\*20. " V A 272/34 S: 3161<sup>16</sup> (R.F.H. 36, 345)
\*4. Sept.: IA 145/34: 3157<sup>3</sup>
4. " IA 113/34: 3158<sup>6</sup>
4. " IA 97/34: 3158<sup>7</sup>
4. " IA 148/34: 3158<sup>8</sup>
4. " IA 122/34: 3315<sup>1</sup>
7. " V A 586/33: 3161<sup>14</sup>
7. " V A 244/32: 3230<sup>3</sup>
7. " V A 164/33: 3231<sup>7</sup>
11. " IA 26/34: 2942<sup>1</sup>
12. " VI A 304, 305/33: 3085<sup>14</sup>
12. " VI A 351/33: 3157<sup>1</sup>
\*12. " VI A 1471/31: 3162<sup>18</sup>
\*12. " VI A 360/34: 3316<sup>2</sup>
13. " III A 283/34: 3162<sup>17</sup>
18. " IA 114/33: 3158<sup>4</sup>
\*20. " III e A 44/33 S: 3230<sup>2</sup>
20. " III A 300/34: 3316<sup>8</sup>
20. " III e A 19/34: 3319<sup>5</sup>
20. " III A 151/34 S: 3320<sup>8</sup>

28. Sept.: IA 172/34: 3158<sup>5</sup>
28. " IA 80/34: 3163<sup>21</sup>
28. " IA 110/34: 3317<sup>1</sup>
\*3. Okt.: VI A 676/33: 3157<sup>2</sup>
\*4. " III A 194/34: 3230<sup>3</sup>
\*5. " V A 138/34 S: 3230<sup>4</sup>
11. " III A 268/34: 3231<sup>6</sup>
\*23. Nov.: V A 211/33 S: 3319<sup>6</sup>

Reichsversicherungsamt

1933

16. Sept.: Ia 535/32, CuM. 36, 36: 2366<sup>1</sup>
1. Dez.: III a Ar 134/33, CuM. 35, 380: 2282<sup>1</sup>
1. " III a Ar 139/33, CuM. 35, 376: 2283<sup>4</sup>
8. " I 1 1079/33, CuM. 36, 40: 2431<sup>1</sup>
15. " III a Ar 145/33, CuM. 35, 373: 2282<sup>2</sup>
15. " III a Ar 149/33, CuM. 35, 378: 2283<sup>3</sup>
15. " III A V 6/33 BS, CuM. 35, 451, 2367<sup>2</sup>
15. " III A V 28/33 BS, CuM. 35, 455: 2510<sup>1</sup>
29. " I 99/32 BSI, CuM. 35, 313: 2187<sup>1</sup>

1934

4. Jan.: Ia 9663/32, CuM. 35, 411: 2431<sup>2</sup>
15. " Ia 5868/33, CuM. 36, 38: 2431<sup>3</sup>
6. Febr.: III Ar 43/33 BS, CuM. 35, 469: 2583<sup>1</sup>
6. " Ia 7152/31, CuM. 35, 401: 2583<sup>2</sup>
23. " III a Ar 159/33, CuM. 35, 462: 2511<sup>2</sup>
27. " Ia 6214/32 CuM. 36, 42: 2583<sup>3</sup>
9. März: III a Ar 15/34, CuM. 35, 466: 2878<sup>1</sup>
13. " Ia 7433/33, CuM. 35, 408: 2655<sup>2</sup>
14. " Ia 4782/33, CuM. 35, 416: 2733<sup>4</sup>
22. " Ia 7877/32, CuM. 36, 37: 2733<sup>3</sup>
4. April: Ia 4749/33, CuM. 35, 418: 2733<sup>1</sup>
20. " IB 296/32, CuM. 36, 3: 2811<sup>3</sup>
30. " Ia 6628/32, CuM. 36, 5: 2733<sup>2</sup>
9. Mai: II a KE 203/33: 2812<sup>9</sup>
22. " IB 163/34, CuM. 36, 30: 2812<sup>7</sup>
29. " I 1 Nr. 1100 a 6/34, 245, CuM. 36, 41: 2811<sup>2</sup>
29. " Ia 4621/32, CuM. 36, 9: 2812<sup>6</sup>
30. " BK 2873/30, CuM. 36, 6: 2812<sup>4 5</sup>
9. Juni: Ia 7418/32, CuM. 36, 10: 2655<sup>1</sup>
19. " I 1 Nr. 1100/34, 248, CuM. 36, 40: 2811<sup>1</sup>
20. " II a 1180/34<sup>7</sup>: 2812<sup>8</sup>
22. " II a 6939/32<sup>2</sup>: 3165<sup>1</sup>
28. Sept.: II a 140/34<sup>4</sup>: 3322<sup>1</sup>

Reichsberfugungsgericht

1934

7. März: M Nr. 31459/31, 8: 2283<sup>2</sup>
7. " M Nr. 10948/32, 8: 2283<sup>2</sup>
8. " M Nr. 28958/31, 8: 2283<sup>2</sup>
2. Mai: M Nr. 15079/32, 12: 2188<sup>1</sup>
11. " M Nr. 2042, 2487/33, 12: 2188<sup>2</sup>
11. " M Nr. 6798/32, 2: 2188<sup>3</sup>
18. " M Nr. 8910/32, 12: 2188<sup>4</sup>
1. Juni: M Nr. 693/32, 2: 2188<sup>5</sup>
7. " M Nr. 8059/32, 12: 2188<sup>6</sup>
7. " M Nr. 37440/30, 2: 2283<sup>2</sup>
12. " M Nr. 5283/32, 1: 2283<sup>1</sup>
12. " M Nr. 10836/32, 1: 2283<sup>2</sup>
28. " M Nr. 30174/31, 12: 2283<sup>2</sup>
30. " M Nr. 26430/31, 2: 2283<sup>2</sup>
30. " M Nr. 6862/31, 2: 2283<sup>2</sup>
30. " M Nr. 14333/32, 2: 2283<sup>4</sup>
10. Juli: M Nr. 19967/31, 2: 2284<sup>5</sup>
13. " M Nr. 10326/32, 12: 2583<sup>1</sup>
24. " M Nr. 6092/32, 10: 2284<sup>6</sup>
1. Aug.: M Nr. 6820/33, 10: 2284<sup>7</sup>
3. " M Nr. 1717/32, 10: 2583<sup>2</sup>
8. " M Nr. 4521/32, 4062/34, 3: 2583<sup>3</sup>



15. Aug.: M Nr. 34783/31, 3: 2655<sup>1</sup>  
 6. Sept.: M Nr. 5219/32, 12: 3086<sup>2</sup>  
 14. " M Nr. 27891/31, 3: 2655<sup>2</sup>  
 10. Okt.: M Nr. 29583/31, 4: 3086<sup>1</sup>  
 16. " M Nr. 5381/33, 4: 3086<sup>3</sup>

**Reichspatentamt**

1934

29. Mai: R 80639 X/34 g B 168/34: 2510<sup>1</sup>  
 31. " O 14025/2 Wz: 2732<sup>1</sup>  
 9. Juni: P 35454 IX/142 i B 184/34: 2431<sup>1</sup>  
 14. " T 20234/22 b Wz B S XII: 2187<sup>3</sup>  
 22. " H 102335/VIII a/21 a 4, XIII B 189/34: 2186<sup>2</sup>  
 30. " K 105058 I/17 f XIII B 216/34: 2186<sup>1</sup>  
 11. Juli: 24 a M 14/30 B 202/34: 3086<sup>2</sup>  
 17. Aug. u. 21. Sept.: 53 h Sch 8/30 B 45/34 Zwischenbesch.: 3164<sup>1</sup>  
 8. Sept.: M 54582/34 Wz: 2733<sup>2</sup>  
 26. " M 98631 VIII a/21 g XIII B 70/33: 2811<sup>1</sup>  
 3. Okt.: B 92121 VI/31 b XIII B 306/34: 2944<sup>1</sup>  
 10. " G 37188/22 b Wz: 3086<sup>1</sup>  
 12. " S 34416/22 b Wz B S XII: 3023<sup>1</sup>  
 15. " N 18226/22 b Wz B S XII: 3320<sup>1</sup>  
 24. " R 42449/22 b Wz B S XII: 3321<sup>2</sup>  
 1. Nov.: F 31818/22 b Wz B S XII: 3321<sup>2</sup>  
 9. " E 44699 VIII a/74 d XIII B 351/34: 3231<sup>1</sup>

**Reichswirtschaftsgericht**

1934

30. Aug.: 7 S XXIV 7/34: 3087<sup>1</sup>

**b) Landesbehörden****Oberverwaltungsgerichte****Preussisches Oberverwaltungsgericht**

1933

15. Dez.: II C 91/33: 2189<sup>2</sup>

1934

18. Jan.: III ER 50/33: 2191<sup>4</sup>  
 23. Febr.: VIII C 37/31: 2190<sup>3</sup>  
 27. " II C 81/33: 2285<sup>3</sup>  
 1. März: III C 170/33: 2188<sup>1</sup>

20. März: VIII C 49/30: 2815<sup>3</sup>  
 22. " V C 28/33: 2284<sup>1</sup>  
 29. " III C 53/33: 2431<sup>1</sup>  
 19. April: IV C 47/33: 2511<sup>1</sup>  
 4. Mai: II C 122/33: 2587<sup>5</sup>  
 8. " VIII C 34/32: 2655<sup>1</sup>  
 15. " VIII C 22/32: 3327<sup>6</sup>  
 17. " IX D W 12/33: 2367<sup>1</sup>  
 24. " III C 121/32: 2584<sup>1</sup>  
 29. " II C 88/33: 2285<sup>2</sup>  
 31. " IV C 27/34: 2585<sup>2</sup>  
 31. " III C 11/34: 2814<sup>2</sup>  
 5. Juni: II C 4/34: 2590<sup>7</sup>  
 5. " VIII C 46/33: 3167<sup>4</sup>  
 7. " IV C 139/33: 2586<sup>4</sup>  
 7. " IV C 127/33: 3322<sup>1</sup>  
 12. " II C 16/34: 2879<sup>2</sup>  
 12. " VIII C 8/32: 2880<sup>3</sup>  
 14. " IX D 19/34: 2586<sup>3</sup>  
 14. " III C 31/33: 2878<sup>1</sup>  
 14. " IV C 121/33: 2944<sup>1</sup>  
 18. " IX D W 5/34: 2512<sup>2</sup>  
 19. " II C 164/33: 2589<sup>6</sup>  
 21. " IX D 3/34: 3168<sup>5</sup>  
 21. " IV C 138/33: 3326<sup>4</sup>  
 22. " I D 67/33: 2813<sup>1</sup>  
 22. " VII C 93/33: 3088<sup>2</sup>  
 26. " VIII GSt 34/33: 3232<sup>2</sup>  
 28. " III C 163/33: 2733<sup>1</sup>  
 28. " III C 8/34: 3166<sup>2</sup>  
 2. Juli: IV C 77/33: 3167<sup>3</sup>  
 3. " VIII C 72/32: 3165<sup>1</sup>  
 6. " VII C 127/33: 3087<sup>1</sup>  
 10. " II A 13/33: 3324<sup>2</sup>  
 12. " III C 26/34: 3024<sup>1</sup>  
 12. " III C 47/34: 3231<sup>1</sup>  
 12. " III C 52/34: 3326<sup>5</sup>  
 11. Okt.: III C 93/34: 3325<sup>3</sup>

**Sächsisches Oberverwaltungsgericht**

1934

14. Sept.: 59 I/34 Beschl.: 3327<sup>1</sup>

**Badischer Verwaltungsgerichtshof**

1933

27. Juni: 130/32: 2591<sup>1,2</sup>  
 10. Okt.: 192/33: 2368<sup>1</sup>

25. Okt.: 40/33: 2191<sup>1</sup>  
 19. Dez.: 234/33: 2286<sup>1</sup>

**Thüringisches Oberverwaltungsgericht**

1933

20. Dez.: C 80/33: 2512<sup>1</sup>

1934

30. Mai: C 9/34: 2287<sup>1</sup>

**P. Ausländische Gerichte****Osterreichisches Bundesministerium für Handel und Verkehr**

1933

25. Nov.: Am 381/33: 2288<sup>3</sup>

1934

12. Jan.: Am 466/33: 3088<sup>1</sup>  
 12. Febr.: Am 12/34: 2288<sup>2</sup>

**Osterreichisches Patentamt**

1934

8. Febr.: N 61/33: 2592<sup>1</sup>  
 13. " A 4239/31: 2288<sup>1</sup>

**Osterreichischer Verwaltungsgerichtshof**

1934

22. Febr.: A 678/33: 3328<sup>1</sup>  
 21. März: A 1394/33: 2192<sup>1</sup>

**Oberstes Gericht Brünn**

1933

21. Nov.: G Z T I 931/33, Samml. 1165: 2736<sup>1</sup>

**Schweizer Bundesgericht**

1934

20. April: Praxis XXIII Nr. 99: 2432<sup>1</sup>  
 15. Mai: C 17: 2735<sup>1</sup>

**Obergericht Zürich**

1934

12. Jan.: II K Nr. 359 Z: 2735<sup>1</sup>

**VI.****Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen**

Mengenbeister, GerAss. Dr. Heinz, Düsseldorf: Die Ackerkonten der RA. und Notare 3245

v. Arnswaldt, OGR. Dr., Berlin: Die Selbstentschuldung 2441

— Kann im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren das Vorhandensein von Schulden, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht zusammenhängen, zur Abweisung des Eröffnungsantrags führen? 2958

— Vollstreckungsmaßnahmen während anhängiger Entschuldungsverfahren 3048  
 Arhaußen, RA., Leipzig: Zur Frage der Einstellung der Zwangsvollstreckung in der Revisionsinstanz 2827

Bank, RegR. Dr., Berlin: Zur Lehre von der Verwirrung 2437

Baer, RegR. Dr., Berlin: Der Strafrechtsirrtum im Deliktenstrafrecht 3094

Becker, OGR. Dr. W., Frankfurt a. M.: Die Einwirkung von § 11 SteueranpassG. v. 16. Okt. 1934 auf die Entscheidung der Frage, ob dem Sicherungseigentümer gegenüber dem pfändenden Steuerfiskus ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht 3237

Beudle, OGR., Sorau: Die Mitwirkung der Jagdbehörden bei Verfolgung und Aburteilung von Jagdvergehen 2225

Beher, Notar Dr., Bad Dürkheim: Ist zu einem Rangrücktritt die Genehmigung des AnerbG. erforderlich? 2834

— Fragen des Weinbaus im Erbhofrecht 3179

Boersch, GerAss. Ludwig, Frankfurt a. M. Gleichschaltung von Vereinen unter Einwirkung des Führerprinzips 3188

Bosch, RA. Dr., Köln: Haftung des Notars für Rangverschlechterungen 2529

Böttcher, RA. Dr. Conrad, Berlin: Die Stellung juristischer Personen als Alleingefellschafter einer umzuwandelnden Kapitalgesellschaft 3045

Braun, RA. Werner, Hamburg: Welche Partei ist beweispflichtig, wenn der Bekl. gegenüber einer Klage auf Zahlung des Kaufpreises einwendet, er habe im fremden Namen gekauft? 2447

Bull, GerAss. Dr., Lübben: Die Zusammenziehung und Vereinigung der Erbhofgrundstücke 3255

Carl, RA., Düsseldorf: Das Recht der Parteien auf Anwesenheit bei Erhebungen im Armenrechtsverfahren 2947

Crisolti, OGR. Dr. Karl-August, Berlin: Die Auflösung und Löschung von Gesellschaften nach dem Gesetz v. 9. Okt. 1934 2657

— Die Abzahlungsgeschäfte im Lichte der neueren Rechtsprechung 3042



- Eufemann, RA. Dr. Hans, Düsseldorf: Berberat und Polizei 2675
- Dallwig, RA. Dr., Frankfurt a. M.: Vereinbarungen in Ehejachen 3116
- David, RA. und Notar Jan, Wandsbek: Zur Frage der Einführung des Notariats 2945
- Deesen II, RA., Halberstadt: Recht der Parteien auf Anwesenheit bei Erhebungen im Armenrechtsverfahren? 2601
- Dernebe, Fakultätsassistent, Hilfsarbeiter am Inst. für Staatsforschung Kiel, Carl: Staatslehre als Wirklichkeitswissenschaft 2514
- Derich, Univ.-Prof. Dr. S., Berlin: Der Neubau der Sozialversicherung 2102
- Diel, RegR. a. D. Dr. J., Berlin, Geschäftsführer der Deutschen Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker e. V.: Das Studium der Juristen an den deutschen Hochschulen 2954
- Dose, UGR. Dr., Marienwerder (Westpr.): Die Forderungen der öffentlichen Hand im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren 2320
- Die Zinszahlungspflicht des Betriebsinhabers während des landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahrens 2752
- Die Darlehen aus Mitteln der wertschöpfenden Arbeitslosenfürsorge im Entschuldungsverfahren 3255
- Dreher, GerAss. Dr. E., Dresden: Zum Streit über die SächsWD. v. 8. März 1933 2524
- Ebner, Syndikus A., Berlin: Der Zwang zur Annahme von Zeitungsanzeigen 2443
- Engels, GerAss. Dr. Joseph, Düsseldorf: Beschränkte Unterhaltsvollstreckung und bürgerliches Recht 3253
- Ermisch, RA. Dr., Düsseldorf: § 718 3PD. und Prozeßbeschleunigung 3236
- Féaux de la Croix, GerAss. Ernst, Berlin: Die Bewertung der Persönlichkeit als Urteilsgrundlage im Zivilprozeß 2737
- Fil, Ref. Paul, Ellwangen-Jagst: Kann aus einem vor dem Vollstreckungsgericht abgeschlossenen Vergleich Kostenfestsetzung stattfinden? 2448
- Flügge, RA. Ludwig, Berlin: Substantiierung und Wahrheitspflicht 2123
- Fraeb, UGR. Dr., Hanau: Die rechtspolitische Bedeutung der Rauschgiftbekämpfung 2753
- Frände, Obersteuereinspektor Friedrich, Dresden: Wechselsteuerrecht bei Blancoakzepten 2389
- Frank, RJustKomm. StaatsMin. Dr.: Die Einwirkung des nationalsozialistischen Ideengutes auf das deutsche Rechtsleben. Rede, gehalten am dem Parteikongreß in Nürnberg am 9. Sept. 1934 2289
- Erhalten die schöpferische Kraft unseres Nachwuchses! 3169
- Frey, RA. Dr. Kurt, Berlin: Das Treuhänderhältnis im Steueranpassungsgesetz 3089
- Frießke, RegR. Dr. Runo, Rudolstadt: Die Grunderwerbsteuerefreiheit für Rettungskäufe in der Zwangsversteigerung 3098
- Das neue Vermögensteuergesetz 3180
- Gaedek, UGR. Dr. Berlin: Recht der Parteien auf Anwesenheit bei Erhebungen im Armenrechtsverfahren? 2119
- Wann liegt eine gebührenpflichtige schriftliche Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vor? 2320
- Gelbert, UGR. Dr., München: Der Gegenstand des Strafverfahrens 2890
- Girchner, Steuerinspektor Martin, Bremen: Spezielle Einkommensteuerfragen der RA. und Notare 2316
- Zur Umsatzsteuerpflicht der RA. und Notare. Vorschläge zu Gesetzesänderungen 2388
- Goldmann, UGR. F., Ulm: Amtsdeutsch 2528
- Grashoff, RA. Erich, Berlin: Die Rechtsstellung des Handelsagenten im Konkurs der vertretenen Firma 2666
- Greiser, UGR. Dr., Berlin: Zur Anwendung des § 7 BZG. 2319
- Groschuff, UGR. Berlin: Zweifelsfragen zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften v. 5. Juli 1934 2661
- Kaufmann, Kleingewerbetreibender, Handwerker nach Handelsregisterrecht, zugleich Beitrag zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften v. 5. Juli 1934 3030
- Die Stellung juristischer Personen als Alleingesellschafter einer umzuwandelnden Kapitalgesellschaft 3046
- Grund, UGR. Dr., Friedenau: Nochmals: Die Wahrheitspflicht 2528
- Wann liegt eine gebührenpflichtige, schriftliche Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vor? 2832
- Gummersbach, Dr. jur. S., Köln: Geständnis — Selbstanzeige — Falsche Selbstbeschuldigung 2381
- Habich, GerAss., Danzig: Die landwirtschaftliche Entschuldung in Danzig 3257
- Hagedorn, RA., Erfurt: Gewerbesteuerpflicht von Filialbetrieben 2828
- Genehmigungen unter einer Auflage nach dem WohnSiedG. 3117
- Hawlicky, RA. Dr., Forst i. L.: Die Reichsbahn vor den AG! 2605
- Die Anwendung einiger zivilprozessualer Vorschriften in der Praxis 2830
- Ausstattungsanspruch der Erbhoftochter! 2900
- Der Räumungsanspruch des Erstehers gegen einen Miteigentümer bei der Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft? 2960
- Heinrich, MinR. im RErmM., Mitgl. des RErbhGer., Dr., Berlin: Der Offenbarungseid im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren 2520
- Hellmuth, Oberpostdr. Dr., Nürnberg: Der Zulassungszwang der Deutschen Reichspost im Fernsprechverkehr 2449
- Henneberg, RA. Dr., Breslau: Müssen Sachanträge im Anwaltsprozeß verlesen werden? 2676
- Herrmann, ORegR. Karl, Schleswig: Die Änderung des Dienststrafrechts der Beamten 2518
- Hofmann, RA. Dr. Kurt, Darmstadt: Der Innungsobermeister 2312
- Höber, GerAss. Dr. Konrad, Köln: Das Verbot der Bareinlösung von Bedarfsdeckungsscheinen und seine Rückwirkung auf das Eigentum und die Gewährleistungsansprüche beim Kauf 2958
- Jonas, MinR. Dr., Berlin: Keine Beschwerdefähigkeit der gerichtlichen Rechtskonsulentenausschließung 2227
- Die Erinnerung gem. § 766 II 3PD. gegen einen Kostenanlaß des GerVollz. in Armensachen 3187
- Riesbhe, RA. Hermann, Flensburg: Die Selbstentschuldung 2439
- Klamroth, RA. Dr. Kurt, Halberstadt: Die Neuordnung der deutschen Getreidewirtschaft 2205
- Kleinschmidt, RA. Dr., Berlin: Die Zusatzhypothek 2949
- Kludhohn, ORegR. Dr., ZfinA., Berlin: Treu und Glauben im Steuerrecht 2378
- Die Bindung des Strafrichters in Steuerfragen an Entscheidungen der Finanzbehörden im Lichte der Rspr. 2748
- Klug, PrivDoz. Dr. Oskar, z. Z. Berlin: Wandlungen des Kartellrechts 2369
- Das Ordnungsprinzip des Wirtschaftssystems des deutschen Sozialismus. Zur Frage des neuen Wettbewerbsrechts 2670
- Wirtschaftsrecht und Wirtschaftslehre 3106
- Knoeßch, Amts- und Landrichter, Berlin: Arbeitsgemeinschaft in landwirtschaftlichen Entschuldungssachen 2603
- Krause, RegR. Dr. A. B., Berlin: Arbeitsanlaß und Arbeitsverteilung, Rechtsfragen 2305
- Krauß, Ref. Dr. Oskar, Nürnberg: Der Lehrling im Konkurs- und gerichtlichen Vergleichsverfahren des Lehrherrs 2894
- Kühne, GerAss. Rudolf, Berlin: Devisengesetzgebung und Wertpapierverkehr 2098
- Lauer, Ref. Klaus, Hamburg: Die richterliche Nachprüfung polizeilicher Maßnahmen 2832
- Leistner, Dr. J. F., Nürnberg: Das Wesen der Revolution 3178
- Lent, Prof. Dr., Erlangen: Zur Auslegung des § 127 RD. 2742
- Lenz, RA. Dr. S., Köln: Der RA. vor den Anerbenbehörden 2956
- v. Lepel, GerAss. Claus, Schr., Breslau: Die Richtlinien zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 13. Juni 1934 2523
- Der Erbhof im Schuldenregelungsverfahren. Nach der 6. DurchfWD. 2831
- Linthorst, GerAss. Dr. Kurt, Kirchhain (N.-L.): Stillhaltung des Vermieters. Wann ist die Miete zu zahlen? Der Gemeinschaftsgedanke im Mietrecht? 2318
- Lorenz, GerAss. Kurt, Berlin: Kann der Schuldner nach Abgabe einer Versicherung gem. § 19 d. VollstreckungsVO. Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids erheben? 3187
- Luppria, GerAss. Dr., Kiel: Die Erinnerung gem. § 766 II 3PD. gegen einen Kostenanlaß des GerVollz. in Armensachen 3186
- Majer, UGR. Präs. i. R., Ulm-Neu-Ulm: Zur Frage der Unterbrechung der Verjährung rechtskräftig festgestellter Ansprüche durch erneute Klagerhebung 2449
- Mann, OGR. a. D. Dr. W. Berlin: Ist der Ehemann der Bauersfrau, die Eigentümerin des Erbhofs ist, Bauer? 3116
- Maffeller, UGR. im PrJustMin., Berlin: Die Bestimmungen zur Durchführung der VO. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen 2112
- Magke, RA. Dr. Walter, Berlin: Die Anfechtung der Rassenmischehe nach geltendem Recht 2593
- Meißke, RA. Dr. Heinz, Berlin: Zinsen u. Verzugszuschläge auf Steuern im Konkurs- und Zwangsversteigerungsverfahren 2828
- Steuer-, Devisen- und Volksverratsamnestie 1934 für den Auslandsbesitz 3092
- Meyer I, FR. Dr. Wilhelm, Bielefeld: Zum Begriffe des Übergabevertrags 2442
- Sind die Altenteilsleistungen aus einem Erbhofe herabzusetzen, wenn einer der berechtigten Gatten wegfällt? 3257
- Meyer, RA. Dr. Kurt-Heinrich, Bielefeld: Hat der unbemittelte Verletzte einen Anspruch gegen den Schädiger auf Befreiung von Schulden? 3258
- Müller, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin: Die Ausführungsanweisung zur Reichsstraßenverkehrsordnung 2881



- Münch, Ref. Dr., Hamm i. W.: Zur Lohnpfindung aus vollstreckbaren Urkunden für Unterhaltserforderungen 2527
- Münster, LGPräs. Dr., Münster i. W.: Die Bedeutung der Anwaltsstation für den Referendar 2297
- Neugebauer, MinR. Dr., Berlin: Noch einmal der Münzfernprecherbetrug 2826
- Neumann, RA. Dr. Erich, Berlin: Recht der Parteien auf Anwesenheit bei Erhebungen im Armenrechtsverfahren? 2602
- Neumann, RA. Dr. Rudolf, Berlin: Der Schadenserfüllungsanspruch des § 945 ZPO. umfaßt auch die dem Schuldner entstandenen Verfahrenskosten 2957
- Niederreuther, UGR. Dr., Nürnberg: Umfang der Urteilsfindung in der Berufungsinstanz, insbes. bei nur teilweiser Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils 2433
- Nieken, Reichsbahnassessor Dr., Wuppertal: Zur Frage der erweiterten Sachschadenhaftung im deutschen Eisenbahnrecht 2522
- Noack, RA. Prof. Dr., Halle: Nationalsozialistische Rechtspolitik. Rede auf der Gauptagung in Dresden am 4. und 5. Nov. 1934 3182
- Obefche, RA. Dr. Kurt, Berlin: Der Strafrechtsirrtum im Steueranpassungsgesetz 3037
- Peus, UGR. Karl, Berlin: Handelsregister und Reichskulturkammer 2665
- Piedotta, Dr. Paul H., Hamburg: Der prima-facie-Beweis im deutschen und englischen Schiffskollisionsrecht 2445
- Der Beweis des ersten Anscheins (prima-facie-Beweis) bei Schadenserfüllungsansprüchen im deutschen und englischen Konossementsrecht 2526
- Piller, GerAss. H., Troisdorf (Rhld.): Die Bestätigung des Entschuldungsplans 3251
- Plafmann, Notar Dr., Köln: Haftung des Notars für Rangverschlechterungen 2529
- du Prel, Frhr., Presschef der Deutschen Rechtsfront Dr. jur.: Vom Parteienstaat zum Staat der Partei 2291
- Proft, Justizinspektor, Berlin: Ist die Vertretung des Pfändungsbeschlusses auf Betreiben der Partei oder von Amts wegen zuzustellen? 3259
- Raape, Prof. Dr., Hamburg: Welches ist das Scheidungsstatut einer Ehe, die nach dem Heimatrecht des Ehemanns nichtig, vom Standpunkt des deutschen Rechts aus aber gültig ist? 2951
- Rabloff, RegR. Wilhelm, Schwerin i. M.: Die Zusagehypothek 2604
- Raeke, M. d. R., Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwälte, Amtsleiter im Reichsrechtsamt der NSDAP. Dr. Walter: Notgemeinschaft 3171
- Die Änderung der Rechtsanwaltsordnung 3233
- Rasch, RA. Helmuth, Berlin: Der Schadenserfüllungsanspruch des § 945 ZPO. umfaßt auch die dem Schuldner entstandenen Verfahrenskosten 3260
- Reisenrath, UGR. Dr., Raumburg a. S.: Wesen und Bedeutung gerichtlicher Vergleiche 2436
- Reinhardt, RA. Dr., Ludwigshafen a. Rh.: Die Pflicht zur Gestattung der ärztlichen Untersuchung nach der Zivilprozessnovelle v. 27. Okt. 1933 3176
- Richter, Dr. jur. M., Berlin-Mariendorf: Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten der Sozialversicherungsträger nach dem ErbhofG. 2201
- Riedinger, SenPräs. Dr., Breslau: Verjaugung des Armenrechts wegen Mutwillens 1223
- Riehle, A. und UGR. Dr., Berlin: Fragen zur Grundsteuerbeitreibung 2121
- Ries, Notar Dr., Babenhäusen: Ist zu einem Rangrücktritt die Genehmigung des AnerbG. erforderlich? 3257
- Rill, RA. Dr., Otto, Berlin: Wechselsteuerrecht bei Blankoakzepten 2389
- Ritter, VizPräs. des Hansf. DLG. i. R. Dr. C., Altona: Gleichmäßige Behandlung der Aktionäre 3025
- Ritter, Ref. Dr. Johannes Martin, Breslau: Bemerkungen zum Wandel des polit. Delikts und der Strafgesetze zum Schutze von Volk, Bewegung und Staat in Recht und Rechtspolitik 2213
- Ritterbusch, Prof. Dr., Königsberg: Der Führer und Reichskanzler, des Deutschen Volkes Staatsoberhaupt 2193
- v. Rostki-v. Hoewel, A. und UGR. Dr., Magdeburg: Bis wann kann der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden? 3115
- Rumpf, SenPräs. Dr., Danzig: Die Rechtsstellung des Danziger RA. im Reich 2303
- Ruth, Prof. Dr., Halle a. S.: Die Berufung des eingetragenen Genossen auf fehlende Beitrittserklärung oder auf rechtzeitig erklärten Austritt 2106
- Sattelmacher, DLGPräs. Dr. P., Raumburg a. S.: Die Justizausbildungsordnung v. 22. Juli 1934 2292
- Schäfer, UGR. Dr. A., Berlin: Bemerkungen zum Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit v. 7. Aug. 1934 2298
- Scheuermann, RA. Dr., Berlin: Zum Begriff des „Vorenthalten der Mietsache“ i. S. der §§ 557 und 568 BGB. 3259
- Schied, Notar, Markt Grafing b. München: Sind die Altenteilsleistungen aus einem Erbhof herabzusetzen, wenn einer der berechtigten Gatten wegfällt? 3257
- Schley, Arnold, Berlin: Die Partei als Hort des deutschen Rechts 2513
- Das „Nationalsozialistische Reichsjustizamt“ 2522
- Schmidt-Neuenburg, GenStA. i. R. Dr., Düsseldorf: Die Rechtsprechung des RG. auf dem Gebiet des StGB. und der seit Januar 1933 erlassenen strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen in Band 68 Heft 1, 2 und 3 der amtl. Sammlung der Entscheidungen des RG. in Strafsachen 3239
- Schneider, RA. Herbert, Karlsruhe: Der Übergang vom Urkundenprozeß ins ordentliche Verfahren im 2. Rechtszug 2829
- Beginnt eine neue Arrestvollzugsfrist (§ 929 II ZPO.), wenn der Arrestbeschuß auf den Widerspruch des Schuldners durch Urteil aufgehoben, das Urteil aber auf Einspruch oder Berufung des Gläubigers beseitigt und der Arrest bestätigt wird? 3259
- Scholz, RA. und Notar Wilhelm, Berlin: Anwaltsnotar oder Nur-Notar? 2110
- Kann die Errichtung eines Grundstücksveräußerungsvertrags in der Form des § 313 BGB. erzwungen werden? 2449
- Schönke, GerAss. im R. und PrJustMin., Assistent a. d. Univ. Berlin, Dr.: Die Einwirkung der Konkursöffnung auf Kreditöffnungs- und Kontokorrentverträge 2745
- Belgische Strafbestimmungen über Unterjagung der Berufsausübung zur Reinerhaltung der Wirtschaft 3118
- Schubert, GerAss. Dr., Joachim, Berlin: Der Verzichtsanspruch aus § 1169 BGB. im Konkurs des Grundeigentümers, insbes. bei Freigabe des Grundstücks durch den Konkursverwalter 2444
- Schulze-Schlutius, RegR. im RWiM. Dr. Karl, Berlin: Die Änderung des Volksratsgesetzes 3039
- Schumacher, UGR., Altona: Keine Beschwerdefähigkeit der gerichtlichen Rechtskonjulentenausschließung 2226
- Schutte, Dr. Eberhard, Wuppertal-Barmen: Die Rechtsstellung des Architekten im Dritten Reich 3250
- Schwabe, Landrichter Dr. Helmut, Gleiwitz: Kammerprinzip und Wahrheitspflicht im neuen Zivilprozeß 3174
- Seeliger, GerAss. Hans, Berlin: Die Bedeutung des § 18 I DevBD. im Devijensstrafrecht 3096
- Seibert, UGR. Dr., Berlin: Kann die Errichtung eines Grundstücksveräußerungsvertrags in der Form des § 313 BGB. erzwungen werden? 2449
- Genehmigungen unter einer Auflage nach dem Wohnsiedlungsgesetz 3117
- Einfluß eines Vergleichs in der Beschwerdeinstanz auf den Zuschlagsbeschuß 3187
- Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. S.: Zur Lehre von der Verwirrung 2438
- Spohr, Reg. und Kulturrat i. R. Geh. RegR., Verden a. N. (Hannover): Zwei Fragen aus dem Reichserbhofrecht 2199
- Stelling, Geh. RA., OStA. i. R., Hannover: Das Reichsjagdgesetz v. 3. Juli 1934 2209
- Thiele, RA. und Notar Dr. Wilhelm, Berlin: Die Bedeutung der Freigrenze im Devijensstrafrecht 2817
- Topel, Dr. W., Essen: Werberat und Polizei 2674
- Te Biseur, GerAss. Max, Berlin: Kann der Gläubiger einer Zwangshypothek auf Grund seines persönlichen Schuldtitels im Rahmen der Hypothek die Zwangsversteigerung betreiben? 2322
- Vogel, Ass. Dr. H., Hamburg: Akteneinsicht im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren 2602
- Vollmar, MinDir. Dr., Berlin: Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung v. 24. Okt. 1934 2821
- Kann der Schuldner nach Abgabe einer Versicherung gem. § 19 d. VollstrNotBD. Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids erheben? 3188
- Weber, GenStA. Dr. Alfred, Dresden: § 51 StGB. Das Verhältnis von Abs. 1 zu Abs. 2 2885
- Wiehr, GerAss. Dr., Potsdam: Die „Verfügung“ in dem Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen v. 9. März 1934 2321
- Wilden, LG. und UGR., Berlin: Persönliche und dingliche Sicherheiten im Zwangsvergleichsverfahren auf Grund des landwirtschaftlichen Schuldenregelungsgesetzes 3104
- Wille, GerAss. Dr. Alfred, Hamburg: Die Gebühren des RA. im Steuerprozeß und ihre Erstattung 3186
- Wöhrmann, UGR. und ErbGerR. Dr., Celle: Die Beschwerdebefugnis nach dem ReichhofG. 2196
- Woerle, RA. Dr. Karl F., München: Zulässigkeit der Grundbuchberichtigung von Amts wegen 3172
- Zapp, UGR. Dr., München: Zur Auslegung des § 25 RStrafVerfD. 2900



## VII.

## Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums

## A. Nach den Namen der Verfasser geordnet

- Arhaußen, UGR. am UG. Berlin Dr. G. und UGR. am UG. Berlin Dr. W. Seidel: RStrahVerfD. v. 28. Mai 1934. Bespr. von RA. Dr. Karl Fritz Jonas, Berlin 3119
- Bachmann, Dr. jur. Curt: Musterbuch zum deutschen Grundbuchrecht. Bespr. von RA. und Notar Wilhelm Scholz, Berlin 2965
- Bahn, RA. und Notar Walter, Berlin: Pr-FagdG. v. 18. Jan. 1934. Bespr. von RA. Dr. Günther Stomps, Krefeld 2533
- Basler, Dr. Otto: 11. Aufl. des Großen Wuden: Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter. Bespr. von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 2839
- Behme-Schwarzbach, Dr. G. M.: Der Kriegsschuldtitel. Bespr. von Dr. Schilling, Berlin 2531
- Bloch, Assist. am Inst. für ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht in Berlin Dr. Joachim Dieter: Die Rechtsfolgen der Eingliederung Nordschleswigs in den dänischen Staatsverband. Bespr. von ORegR. Karl Herrmann, Schleswig 2535
- Böhlmann, Dr. jur. Walter: Quälgeist Haftpflicht. Bespr. von RA. Dr. Dellers, Halle a. S. 2128
- de Boor, Hans-Otto: Die Methode des englischen Rechts und die deutsche Rechtsreform. Bespr. von RA. Dr. Kurt v. Bohlen, Berlin 2840
- Bornhauf, Prof. Dr. Conrad: Das italienische Staatsrecht des Faschismus. Bespr. von RA. Neuf, Berlin 2536
- Böttcher, RA. und Notar Dr. Conrad und RA. Dr. Heinz Meißke: Umwandlung und Auflösung von AktG. und GmbH, insbes. von Grundstücks-, Familien- und Schachtelgesellschaften. Bespr. von UGR. Groschuff, Berlin 2678
- Brandis, MinR. im RZM. Dr. Ernst: Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien-sachen 2835
- von Braunmühl, UGR. Geschäftsführer im Werberat der deutschen Wirtschaft Dr. C. und GerAss. Dr. R. Zweck, Sachbearbeiter im Werberat der deutschen Wirtschaft: Wirtschaftswerbung. Bespr. von RA. Dr. Hans Culemann, Düsseldorf 2678
- Brodhaus, der Große. 18. Band: Spv—Tot. Bespr. von A. und RA. Dr. Karl Arndt, Berlin 2904
- Brunz, Viktor: Fontes juris gentium. Seris B. Sect. 1 Tom. 1 Pars 1/2. Bespr. von Dr. Schilling, Berlin 2535
- Der internationale Richter. Bespr. von RA. Dr. Reuter, Düsseldorf 2536
- BUNDZ, Zentralorgan „Deutsches Recht“. Hrsggeb. von RJustKomm. Dr. Hans Franke. 4. Jahrg. Nr. 16 2325
- Die nationale Wirtschaft, Organ der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler. Jahrgang 1934. Heft 8. Bespr. von Dr. Oskar Klug, Dresden 2325
- Deutsche Richterzeitung. Zeitschrift der Reichsfachgruppe Richter und StA. Jahrgang 26. Heft 10. Bespr. von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 2840
- Taschenkalender für 1935 2961
- Culemann, RA. Dr. Hans, Düsseldorf: Schutz gegen Kreditbetrug. Bespr. von GenStA. Dr. Alf. Weber, Dresden 2126
- Derfch, o. Prof. a. d. Univ. Berlin, Mitgl. der Akad. für Deutsches Recht Dr. Dr. h. c. Hermann: Das ArbGG. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 2230
- und Geh. RegR. Dr. E. Volkmar: ArbGG. i. d. Fass. des Ges. v. 10. April 1934. Textausgabe. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 2836
- dieselben: ArbGG. Kommentar. 5. Aufl. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 3262
- Deutsches Druck- und Verlagshaus: Lichtspiel-Recht. Textausgabe. Bespr. von RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig 2535
- Dörinkel, RA. Dr. Wolfram, Berlin, und Dr. Heinz Müllensiefen, Mitgl. der Geschäftsführung des Reichsstands der Deutschen Industrie: 1. Nachtrag zur zweiten erweiterten Auflage von: Das neue Kartell-, Zwangskartell- und Preisüberwachungsrecht. Bespr. von RA. Dr. Conrad Böttcher, Berlin 2966
- Doerner, ORegR. im RZM. Dr. Karl: Die neue Ehrengerichtbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 2327
- Drewes, GerAss. Klaus: Die Generalversammlung der AktG. Bespr. von Prof. Dr. Friedrich Klaußing, Frankfurt a. M. 2453
- Duden, Assist. am Inst. für ausl. und intern. Privatrecht Dr. Konrad: Der Rechtserwerb vom Nichtberechtigten an beweglichen Sachen und Inhaberpapieren im deutschen internationalen Privatrecht. Bespr. von PrivDoz. Dr. W. Siebert, Halle a. S. 2452
- Duden, Der Große: Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter. 11. Aufl. bearb. von Dr. Otto Basler. Bespr. von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 2839
- Durst-Kersting-Rohrbed: Das Recht des Versicherungsagenten. Bespr. von RA. Dr. Dellers, Halle 2127
- Dybnad, Dr. jur. Gunnar: Theorie und Praxis des sächsischen Strafvollzugs. Bespr. von MinR. Dr. Schmidt, Berlin 3052
- Eckhardt, Karl August: Germanenrechte. Bd. 2: Die Gesetze des Karolingerreiches. Bespr. von Prof. Dr. Ruth, Halle a. S. 3190
- Ehm, SenPräs. des RG. i. R. Kurt: Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Bespr. von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 3120
- Ehrhardt, Dr. Wolfgang, Berlin: Beurteilung auf Grund wahlweiser Tatsachenfeststellungen. Bespr. von UGR. Dr. A. Zeller, Leipzig 3263
- Eichelsbacher, RegR. 1. Kl. im BayStMin. i. Wirtschaftl. Abt. für Arbeit und Fürsorge Dr. Franz: RVD. Bespr. von UGDir. Kersting, Berlin 2680
- von Eickstedt, Lehr. Caon: Rassenkunde und Rassengeschichte der Menschheit. Bespr. von MinDir. Dr. Nicolai, Berlin 2328
- Fleiner, Prof. Dr. Fritz, Zürich: Tradition, Dogma, Entwicklung als aufbauende Kräfte der schweizerischen Demokratie. Bespr. von Prof. Dr. E. R. Huber, Kiel 2966
- Franke, RJustKomm. Dr. Hans, Präs. der Akademie für Deutsches Recht: Akademie für Deutsches Recht. Zeitschrift. 1. Jahrgang Heft 3. Bespr. von Dr. Zeller, Berlin 2608
- Freisler, StSekr. Dr. Roland: Geleitwort zur Justizausbildungsordnung des Reichs, von Präs. des Jurist. PrüfA. Dr. Otto Palandt und UGR. im PrJustMin. Dr. Heinrich Richter. Bespr. von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 3191
- Freudenthal, Dr. Carl-Ludwig: Die Kostenvorschusspflicht des Ehemanns gegenüber seiner Gattin in den gesetzlichen Güterständen des BGB. Bespr. von UGR. Dr. Gaebele, Berlin 2128
- Fride, Dr. G.: Das Verhältnis der Verträge nach § 331 BGB zu den Verfügungen von Todes wegen. Bespr. von Dr. Richard Hagemann, Aschaffenburg 2452
- Friedrichs, FR. Karl: PolVerwG. v. 1. Juni 1931. Nachtrag. Bespr. von Präs. d. Pr-UG. StMin. Prof. Dr. Drewes, Berlin 2532
- Fuchs, Dr. Wilhelm: Treuhand und Schiebung. Bespr. von PrivDoz. Dr. W. Siebert, Halle a. S. 2756
- von Funde, Dr., Dr. Steinmann, Dr. Wiedemann und Dr. Zschude: Gesetzbuch der Arbeit. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 2456
- Gaebele, UGR. Dr. Paul, Berlin: Die Kostenrechtspflege des RG. in Zivilsachen. Bespr. von RA. und Notar Dr. Wolfgang Weber, Berlin 2903
- Gaupp, Ludwig, Begründer des Komm. zur ZPO. für das Deutsche Reich i. d. Fass. der Bef. v. 8. Nov. 1933. Fortgeführt von Friedr. Stein. 15. Aufl. von MinR. im RZM. Dr. Martin Jonas. Lieferung 6—8. Bespr. von RA. Gg. Krauß II, München 2758
- Gehrke, Postinsp. Erich: Wegweiser durch die Nachversicherung nach § 18 AngVerfG. und § 1242 a RVD. Bespr. von RA. Dr. Dr. Gustav W. Heinemann, Essen 2532
- Gift, UGR. Hugo und UGDir. Dr. Franz Lieb, beide am ArbGer.: ArbGG. in der v. 1. Mai 1934 an geltenden Fassung. Bespr. von A. und UGR. Dr. Willy Franke, Berlin 2835
- Goebels, RMin. Dr. Joseph: Wesen und Gestalt des Nationalsozialismus. Bespr. von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 3190
- Gremer, Dr., und Dr. Curt Hillig, beide RA. in Leipzig: Gutachten über urheberrechtliche, verlagsrechtliche und verlegerische Fragen. Bespr. von RA. Dr. Wilhelm Ritter, Berlin 2679
- Grufendorff vgl. unter Soergel
- von Gülich, F.: Schröders Allgem. Deutscher Hochschulführer 1934/35. Bespr. von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 3191
- Hart, Bürgermstr. a. D. Paul: Lexikon der Arbeitsordnung. Bespr. von A. und UGR. Dr. Willy Franke, Berlin 2836
- Harten, RA. Dr. Hans: Die Wertform der Gerechtigkeit. Bespr. von Prof. Dr. K. Lorenz, Kiel 2531
- Heinzelmann, RA. Dr. jur. W. und UGR. Dr. jur. W. Rohr: Die ZPO. für das Deutsche Reich. Bespr. von RA. Dr. Otto Ritt, Berlin 2392



- Serrmann, Dr. Arthur R. und Dr. Arthur Nitsch: Die Wirtschaft im nationalsozialist. Weltbild. Bespr. von Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Köln 3050
- Settlage, PrivDoz. Dr. Karl Maria, Beigeordn. des Dtsch. Gemeindetages, DRegR. im BrMdZ. Dr. Wilh. Loschelder und MinR. beim Reichsparlamentar. Dr. Wolfgang Spielmann: Das PrGemFinG. v. 15. Dez. 1933. Bespr. von N. Karl Kornemann, Düsseldorf 2838
- Sillig, Dr. Curt und Dr. Greuner, beide N. in Leipzig: Gutachten über urheberrechtliche, verlagsrechtliche und verlegerische Fragen. Bespr. von N. Dr. Wilhelm Ritter, Berlin 2679
- von Hinüber, DGR. Dr. O. L. und DGR. i. R. E. Schaeffer, beide Düsseldorf: Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. Bd. 7 Teil 1: StB. Bespr. von N. Dr. Otto Rilk, Berlin 2837
- Neues Strafrecht (Heft 8 von Schaeffers Neugestaltung von Recht und Wirtschaft). Bespr. von N. Dr. Otto Rilk, Berlin 2904
- Hoche, MinR. im RMdZ. Dr. Werner: Die Gesetzgebung des Kabinetts Stiller. Heft 10. Bespr. von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 3262
- Hoffmeister, MinR. im RArbM. Dr. jur. Manfred: Einführung in die nationalsozialist. Weltanschauung und ihre Forderungen. Bespr. von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 3190
- Höhn, PrivDoz. Dr. Reinhard: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. Bespr. von Prof. Dr. Ernst Forsthoff, Frankfurt a. M. 3050
- Hopp, ErbGerR. und DGR. Sachbearbeiter im PreußJM. Dr. Karl: Der Geschäftsgang in Erbfällen. Bespr. von NotMj. Dr. Seybold, Berlin 2533
- und MinR. im RJM. Mitgl. des RErbbGer. Dr. Vogel: Rechtsprechung in Erbfällen. Bespr. von Notar Schied, Markt Grafing b. München 3120
- Horneffer, PrivDoz. Dr. Reinhold, Prof. Dr. Friedr. Raab, Oberst a. D. Dr. h. c. Bernhard Schwerfeger und Dr. Kurt Trampler: Die Vertragsverletzungen bei Aufrechterlegung und Ausführung des Diktats von Versailles. Bespr. von N. Keuf, Berlin 2227
- Hug, Prof. a. d. Handelshochschule St. Gallen Dr. Waltherr: Zur Revision des schweizer. Aktienrechts. Bespr. von Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Köln 3264
- Jeferich, Leiter des Kommunalwissenschaftl. Inst. a. d. Univ. Berlin Dr. Kurt: Jahrbuch für Kommunalwissenschaft. Bespr. von DRegR. Dr. Loschelder, Berlin 2326
- Jonas, MinR. im RJM. Dr. Martin: 15. Aufl. des Kommentars zur ZPO. für das Deutsche Reich i. d. Fass. der Bef. v. 8. Nov. 1933 begründet von Ludwig Gaupp, fortgeführt von Prof. Friedr. Stein. Lieferung 6—8. Bespr. von N. Gg. Krauß II, München 2758
- Kaiser, N. Dr. Felix: Erfinder und Patent im neuen Staat. Bespr. von PatAnw. Dr. Arthur Ulrich, Berlin 2455
- Karoli, Dr. Richard: Bilanzprüfung und Prüfungsergebnis. Bespr. von JN. Dr. R. Fischer, Leipzig 2835
- Kempermann, Dr. Eugen: Die Erkenntnis des Verbrechens und seiner Elemente. Bespr. von GenStA. Dr. Mfr. Weber, Dresden 3263
- Kersting-Durst-Kohrbed: Das Recht des Vertretungsagenten. Bespr. von N. Dr. Dellers, Halle 2127
- Krepler, PrivDoz. a. d. Handelshochschule Berlin, Referent am Inst. für ausl. und intern. Privatrecht Dr. Friedrich: SiedG. v. 14. Aug. 1933. Bespr. von N. Dr. Gerhard Horwich, Berlin 2392
- Klausing, Mitgl. der Akad. für Deutsches Recht Prof. Dr. F., Frankfurt a. M.: Reichsgesetz betr. die GmbH. Bespr. von UGR. Dr. Carl-August Crisolti, Berlin 2327
- Kleinsorg, Stadtsynd. Dr. Franz Josef: Die Gastpflicht der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lichte der neueren Rechtsprechung. Bespr. von N. Dr. Grüttner, Köln 2532
- Kleist, Dr. Peter: Die völkerrechtliche Anerkennung Sowjetrußlands. Bespr. von Dr. Schilling, Berlin 2393
- Klinger, RWirtschGerR. Mitgl. d. Kartellger. Dr. Hans: Die Rechtsprechung des Kartellgerichts. Bespr. von N. Dr. E. A. Waltherr, Berlin 3050
- Koch I, N. und Notar Gerhard, Bremen: Die neue RStGB. v. 28. Mai 1934. Bespr. von N. Dr. Karl Fritz Jonas, Berlin 3119
- König, Fritz, und Georg Magnus: Handbuch der gesamten Unfallheilkunde. Bespr. von Dr. Otto Schütz, Leipzig 2230
- Kraegeloh, GerMf. Dr. jur.: Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe v. 5. Juli 1934. Bespr. von N. Fuisling, Schweidnitz 2837
- Krebsbach, Dr. jur. August: Die Bewertung der Grundstücke. Bespr. von N. Dr. Conrad Böttcher, Berlin 3119
- Kreß, Geh. JN. o. Prof. a. d. Univ. Würzburg Dr. Hugo: Lehrbuch des besonderen Schuldrechts. Bespr. von N. Dr. Otto Rilk, Berlin 2228
- Krüger, DGR. Dr. jur. Heinrich und Ref. Gottfried Neefe: Der Neuaufbau des Reiches; Aufhebung des Reichsrats; Deutsche Staatsangehörigkeit. Bespr. von Prof. Dr. Ulrich Scheuner, Jena 2839
- Kruis, R., und Auerbeurichter Dr. M. Reitmaier, UGR.: RErbbG. Bespr. von Notar Schied, Markt Grafing b. München 2229
- Krusch, UGR. PrivDoz. a. d. Univ. Breslau Dr. Waltherr: Das Wesen des Vergleichs zur Abwendung des Konkurses unter Berücksichtigung des Zwangsvergleichs im Konkurs. Bespr. von SenPräs. b. RG. Dr. Kiefow, Leipzig 2126
- von Künßberg, Frhr. Eberhard: Der Sachsenpiegel. Bespr. von N. und Notar Prof. Dr. Noack, Halle a. S. 2326
- Kuß, Dr. jur. Ulrich: Die materielle Problematik der politischen Reichsamnestien 1918 bis 1933. Bespr. von Prof. Hans von Gentig, z. B. Bonn 2963
- Leske und Voemensefeld: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Band VII: Das Recht der Staatsangehörigkeit der europäischen u. außereuropäischen Staaten. 1. Teil: Die europäischen Länder. 2. Lieferung. Bespr. von N. und LR. Dr. Karl Arndt, Berlin 3051
- Lieb, UGR. Dr. Franz und UGR. Hugo Gift, beide am ArbGer.: ArbGG. in der vom 1. Mai 1934 an geltenden Fassung. Bespr. von N. und UGR. Dr. Wilh. Franke, Berlin 2835
- Lohmann, Dr. jur. Karl: Kleine Staatsbürgerkunde 3120
- Loenerz, Dipl.Kaufm., Wirtschaftsprüfer Dr. Paul, Köln: Das PrStempStG. und seine Anwendung in der Praxis. Bespr. von Dr. W. Culemann, Essen 2759
- Loschelder, DRegR. im BrMdZ. Dr. Wilhelm, Beigeordneter des Dtsch. Gemeindetages PrivDoz. Dr. Karl Maria Settlage und MinR. beim Reichsparlamentar. Dr. Wolfgang Spielmann: Das PrGemFinG. v. 15. Dez. 1933. Bespr. von N. Karl Kornemann, Düsseldorf 2838
- Loewenfeld und Leske: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Bd. VII: Das Recht der Staatsangehörigkeit der europäischen und außereuropäischen Staaten. 1. Teil: Die europäischen Länder. 2. Lieferung. Bespr. von N. und LR. Dr. Karl Arndt, Berlin 3051
- Ludorff, Dr. W., und DRegR. in Berlin, Mitgl. des Reichsgesundheitsamts Dr. G. Rieß: Gesetz über die Verwendung salpeterminer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz). Bespr. von DGRPräs. i. R. Dr. Holtzöfer, Berlin 2758
- Magnus, Georg, und Fritz König: Handbuch der gesamten Unfallheilkunde. Bespr. von Dr. Otto Schütz, Leipzig 2230
- von Mangoldt, PrivDoz. Dr. Hermann: Geschriebene Verfassung und Rechtssicherheit in den Vereinigten Staaten von Amerika. Bespr. von N. A. Keuf, Berlin 2760
- Mann, DGR. a. D. Dr. W.: Erbgang im Dritten Reich. Bespr. von Notar Dr. Seybold, Berlin 3262
- Matern, RegR. Dr. Gerhard: Die landwirtschaftliche Schuldenregelung. Bespr. von UGR. Dr. v. Arnswaldt, Berlin 2229
- Medicus, MinR. im RMdZ. Dr. F. G., StSekr. im RMdZ. Geh. RegR. Hans Pfundner und Präs. der Reichsrechtsanwaltskammer N. Dr. Reinhard Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht. 26. Lieferung 3261
- Meißle, N. Dr. Heinz, und N. und Notar Dr. Conrad Böttcher: Umwandlung und Auflösung von AktG. und GmbH., insbes. von Grundstücks-, Familien- und Schachtelgesellschaften. Bespr. von UGR. Groschuff, Berlin 2678
- Menzel, Eberhard: Volk und Staat — Nation und Reich. Bespr. von N. Keuf, Berlin 2961
- Merres, DRegR. in Berlin, Mitgl. des Reichsgesundheitsamts Dr.: Vorschriften für die einheitliche Durchführung des LebensmittelG. Bespr. von DGRPräs. i. R. Dr. Holtzöfer, Berlin 2758
- Metzger, MinR. im RJM. Dr. W.: Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen des Deutschen Reichs über die Auslieferung und die sonstige Rechtsilfe in Strafsachen. Heft 4 der Sammlung: Die Rechtsverträge des Deutschen Reichs mit Erläuterungsbüchlein. von Metzger und Geh. RegR. MinDir. im RJM. Dr. Erich Volkmar. Bespr. von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 3051
- Meyer, Mitgl. der Akad. für Deutsches Recht Herber: Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch. Bespr. von Prof. Dr. Ruth, Halle a. S. 3192
- Mitschke, UGR. im R. u. PrJustMin. Dr.: Das Pachtjuchrecht im Reich und in Preußen. Bespr. von N. Ernst Böttger, Berlin 3263
- und DGR. im RJM. Dr. R. Schäfer: Das RZagdG. v. 3. Juli 1934. Bespr. von N. Ernst Böttger, Berlin 2904
- Müllensiefen, Mitgl. der Geschäftsführung des Reichsstands der Deutschen Industrie Dr. Heinz und N. Dr. Wolfram Dörnick, Berlin: 1. Nachtrag zur zweiten erweiterten Auflage von: Das neue Kartell-, Zwangsartell- und Preisüberwachungsrecht. Bespr. von N. Dr. Conrad Böttcher, Berlin 2966
- Mueller, Prof. Berthold: Technik und Bedeutung der Blutgruppenuntersuchung für die gerichtliche Medizin. Bespr. von Dr. Schütz, Leipzig 3191



- Müller und Reinhard, beide SenPräs., Dresden: Das ZwVerfG. Bespr. von UGR. Dr. Fraeb, Hanau 2606
- NSDAP. vgl. unter Reichsschulungsamt
- Neefe, Ref. Gottfried: Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. — Derj. und UGR. Dr. jur. Heinrich Krüger: Der Neuaufbau des Reichs; Aufhebung des Reichsrats; Deutsche Staatsangehörigkeit. Bespr. von Prof. Dr. Ulrich Scheuner, Jena 2839
- Reigel, MinR. G.: Die ArbZD. i. d. Fass. der VD. v. 26. Juli 1934 Bespr. von A. und UGR. Dr. Willy Franke, Berlin 2965
- Reubert, Präsi. der Reichsrechtsanwaltskammer RA. Dr. Reinhard, Geh. RegR. StSekr. im RMdZ. Hans Pfundtner und MinR. im RMdZ. Dr. F. G. Medicus: Das neue deutsche Reichsrecht. 26. Lieferung 3261
- Reumann, Verlag J., Neudamm: PrKfische-reiG. v. 11. Mai 1916. Bespr. von FR. Dr. Riemann, Breslau 2230
- Ridlich, o. Prof. a. d. Berliner Wirtschaftshochschule Dr. h. c. G.: Aufwärts! Volk, Wirtschaft, Erziehung. Bespr. von Dr. Zeller, Berlin 2452
- Ritsch, Dr. Arthur, und Dr. Arthur R. Herrmann: Die Wirtschaft im nationalsozialist. Weltbild. Bespr. von Prof. Dr. Heinrich Lehmann, Köln 3050
- Novelli, Giovanni, Rom: Rivista di Diritto Penitenziario. Bespr. von UGR. Dr. Koehrbein, Köln 2967
- Ott, RFinR. am RFH. in München Siegfried: Deutsche Notar-Zeitschrift, Steuer-sonderheft. Bespr. von RA. Dr. Heinz Meilide, Berlin 2680
- Pagenstecher, Prof. Dr. Max: Die deutsche Gesetzgebung: ZPD. mit UGB. sowie Nebengesetzen und ergänzenden Verordnungen nach dem Stande vom 1. Jan. 1934. Bespr. von RA. Alfred Herriger, Düsseldorf 2230
- Palandt, Präsi. des Jurist. PrüfAm. Dr. Otto, beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Präsi. des RJustPrfAm. und RGR. im PrJustMin. Dr. Heinrich Richter: Die Justizausbildungsordnung des Reiches. Mit Geleitwort von StSekr. Dr. Roland Freisler. Bespr. von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 3191
- Paulus, UGR. Dr. Rudolf und RA. Dr. August Koedel: Reichskirchenrecht und neues bayer. Kirchenrecht. Bespr. von RA. Dr. H. v. Holstein, München 2533
- Pföhl, Prof. E.: KWL. = Kurzwortlexikon. Bespr. von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 2840
- Pfundtner, Geh. RegR. StSekr. im RMdZ. Hans, Präsi. der Reichsrechtsanwaltskammer RA. Dr. Reinhard Reubert und MinR. im RMdZ. Dr. F. G. Medicus: Das neue deutsche Reichsrecht. 26. Lieferung 3261
- Pöschnerrieder, Jng. Dr. und DiplJng. Schroeter, PatAnw. in Berlin: Der Ausübungszwang in der Patentgesetzgebung aller Länder. Bespr. von PatAnw. Dr. A. Ulrich, Berlin 2837
- Quandt, RA. und Notar, Rummelsburg i. Pomm.: Tabellen zur Reichs- und preuß. LandesGebD. f. RA., zur PrNotGebD., zum GKG., zum PrStempStZar., zum AufwG. und UmfStG. nebst Erläuterungen und ergänzenden Bestimmungen. Bespr. von RA. Alfred Schneider II, Köln 2835
- Raab, Prof. Dr. Friedr., unter Mitw. von PrivDoz. Dr. Reinhold Horneffer, Oberst a. D. Dr. h. c. Bernhard Schwertfeger und Dr. Kurt Trampler: Die Vertragsverletzungen bei Auserlegung und Ausführung des Diktats von Versailles. Bespr. von RA. Reuß, Berlin 2227
- Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung: Veröffentlichung 1934 Nr. 1. Bespr. von RA. Dr. F. Dellers, Halle a. S. 2455
- Reichserbhofgericht, Entscheidungen des, Band 1 Heft 1. Bespr. von Notar Dr. Seibold, Berlin 3119
- Reichsschulungsamt der NSDAP. und der Deutschen Arbeitsfront: Der Schulungsbrief. Ausgabe NSZB. Bespr. von Gauweiler 2325
- Reinhard und Müller, beide SenPräs., Dresden: Das ZwVerfG. Bespr. von UGR. Dr. Fraeb, Hanau 2606
- Reinhardt, StSekr. im RFinM. Fritz: Die neuen Steuergesetze. Bespr. von RA. Dr. Heinz Meilide, Berlin 3119
- Reitmair, Auerbacher Richter Dr. M., und R. Krutz, UGR.: ErbhofG. Bespr. von Notar Schied, Markt Grafing b. München 2229
- Richter, MinR. im RJM. Hans, Geh. RegR. MinR. im RJM. Dr. jur. et rer. pol. Leopold Schäfer und RegR. im RJM. Dr. jur. Josef Schafheutle: Die Strafgesetznobellen von 1933 und 1934. Bespr. von StAR. Dr. Richter, Berlin 2963
- Richter, RGR. im PrJustMin. Dr. Heinrich: Leben in der Justiz. Bespr. von UGR. Dr. Heuß, Durlach 2759
- und Präsi. des Jurist. PrüfAm. Dr. Otto Palandt: Die Justizausbildungsordnung des Reiches. Mit Geleitwort von StSekr. Dr. Roland Freisler. Bespr. von Ref. Leppin, Berlin 3191
- Richter, Prof. Dr. Luz: Heimarbeit. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 2679
- Riesch, Erwin: Der Begriff „Militärluftfahrzeuge“ im Luftrecht. Bespr. von RA. Dr. R. Volkmann, Düsseldorf 3264
- Riesch, ORegR. in Berlin, Mitgl. des Reichsgesundheitsamts Dr. G. und Dr. W. Lubdorff, Berlin: Gesetz über die Verwendung salpétrisaurer Salze im Lebensmittelverehr (Nitritgesetz). Bespr. von UGR. Präsi. i. R. Dr. Holtzjör, Berlin 2758
- Roedel, RA. Dr. August, und UGR. Dr. Rudolf Paulus: Reichskirchenrecht und neues bayr. Kirchenrecht. Bespr. von RA. Dr. H. v. Holstein, München 2533
- Rohlfing, A. und UGR. Dr. Theodor: Das Recht der nationalen Arbeit. Bespr. von Prof. Dr. Wilhelm Heischel, Köln 2230
- Rohmer, Staatsrat RegPräs. a. D. Dr. Gustab: Die neue Innungsordnung. Bespr. von MinR. Dr. Zee-Heraeus, Berlin 2327
- Rohr, UGR. Dr. jur. W., und RA. Dr. jur. W. Heingelmann: Die ZPD. für das Deutsche Reich. Bespr. von RA. Dr. Otto Riß, Berlin 2392
- Rohrbed-Durft-Kersting: Das Recht des Versicherungsagenten. Bespr. von RA. Dr. Dellers, Halle 2127
- Rosenberg, Leiter des außenpol. Amts der NSDAP. Alfred: Krisis und Neubau Europas. Bespr. von Prof. Dr. E. R. Huber, Kiel 2328
- von Rozhdki-von Goewel, A. und UGR. Dr., und GerUff. Dr. v. Rozhdki: Das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933. Bespr. von RA. Dr. Eduard Gebhard, Karlsruhe 2229
- Sattelmacher, UGR. Präsi. in Raumburg Dr. Paul: Bericht, Gutachten und Urteil. Bespr. von RA. Dr. Otto Riß, Berlin 2327
- Schäfer, Geh. RegR. MinR. im RJM. Dr. jur. et rer. pol. Leopold: Strafllgungs-gesetz und Strafregisterverordnung. Bespr. von GenStA. Dr. Alfred Weber, Dresden 2533
- MinR. im RJM. Hans Richter und RegR. im RJM. Dr. jur. Josef Schafheutle: Die Strafgesetznobellen von 1933 und 1934. Bespr. von StAR. Dr. Richter, Berlin 2963
- Schäfer, UGR. im RJM. Dr. R., und UGR. im PrJustMin. Dr. G. Mißschke: Das RZagbG. v. 3. Juli 1934. Bespr. von RA. Ernst Böttger, Berlin 2904
- Schaeffer, UGR. i. R. C., Düsseldorf, und UGR. Dr. O. L. von Hüner, Düsseldorf: Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft. Bb. 7 Teil 1: GGB. Bespr. von RA. Dr. Otto Riß, Berlin 2837
- Schafheutle vgl. unter Schäfer
- Scheidtmann, Dr. Ulrich: Der Vorbehalt beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge. Bespr. von RA. Herm. Carl, Düsseldorf 2393
- Schiedel, RegR. Dr. Forst: Das Recht der Zwangsvollstreckung in der Sozialversicherung. Bespr. von RA. Dr. A. Bergschmidt, Berlin 2327
- Schmidt, Verlag Dr. Otto, Köln: Schnellpartei des Reichsrechts. Band 5: Strafrecht und Strafprozessrecht 2533. Band 4: Schnellpartei des Arbeitsrechts. Bespr. von A. und UGR. Dr. Willy Franke, Berlin 2837
- Schmitt und Staudinger: StGB. für das Deutsche Reich. Bespr. von RA. Dr. W. Kalsbach, Wuppertal 2231
- Schraut, ORegR. Mitgl. der Acad. für Deutsches Recht, Dr. Soergel, Dr. Thiesing und Dr. Gruzendorf, Hrsgb. der Rundschau: Das Recht, begründet von Dr. Hans Th. Soergel. Heft 7/8, 1934. Bespr. von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 2456
- und A. und UGR. Dr. Rohlfing: Deutsche Rechtsartei. Bespr. von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 2535
- Schröder, Hein, und Lothar Stengel-von Rutkowski: Grundzüge der Erblande und Ras-senpflege. Bespr. von RA. Dr. Hugo Zilfens, Köln 2534
- Schroeter, DiplJng., und DrJng. Pöschnerrieder, PatAnw. in Berlin: Der Ausübungszwang in der Patentgesetzgebung aller Länder. Bespr. von PatAnw. Dr. A. Ulrich, Berlin 2837
- Schulze, Geh. ORegR. R., MinDir. i. R., und MinR. des Rechnungshofes Dr. jur. C. Wagner: Reichshaushaltsordnung vom 31. Dez. 1922, 8. März 1930, 13. Dez. 1933. Bespr. von RegR. Dr. Julius Crisolti, Berlin 2759
- von Schwerin, Dr. Claudius, Schr.: Wechsel- und Scheckrecht. Bespr. von RA. Dr. Maßke, Berlin 2757
- Schwertfeger, Oberst a. D. Dr. h. c. Bernhard, Prof. Dr. Friedrich Raab, PrivDoz. Dr. Reinhold Horneffer und Dr. Kurt Trampler: Die Vertragsverletzungen bei Auserlegung und Ausführung des Diktats von Versailles. Bespr. von RA. Reuß, Berlin 2227
- Seidel, UGR. am UG. Berlin Dr. W., und UGR. am UG. Berlin Dr. G. Uthausen: RStrahVerfD. v. 28. Mai 1934. Bespr. von RA. Dr. Karl Fritz Jonas, Berlin 3119
- Sellien, DiplKaufm. und Revisor, DiplHand-lehr. R.: Die GmbH. nach neuem Recht. Bespr. von UGR. Dr. Karl-August Crisolti, Berlin 2328
- de Semprun y Gurra José M.: Sentido Funcional del Derecho de Propiedad. Bespr. von Dr. Ludwig Kaijer, Berlin 2968



- Siebert, PrivDoz. Dr. Wolfgang, Halle: Ver-  
wirkung und Unzulässigkeit der Rechtsaus-  
übung. Bespr. von R. Dr. Senf, Hirsch-  
berg i. Riesengeb. 2451
- Siegert, Karl: Grundzüge des Strafrechts im  
neuen Staate. Bespr. von SenPräs. Prof.  
Dr. Klee, Berlin 2533
- Siz, R. Dr. Lavoslav, Zagreb: Die Devisen-  
vorschriften in der Advokaturpraxis. Bespr.  
von RegR. Dr. Hans Gartenstein, Berlin  
2966
- Sohn, R. Dr. Norbert, Berlin: Der Schutz  
des musikalischen Kunstwerks gegen Ver-  
schwendung nach Ablauf der Urheberrecht-  
lichen Schutzfrist. Bespr. von R. Dr.  
Willy Hoffmann, Leipzig 3050
- Soergel, Dr. Hans Th., Begründer der Rund-  
schau „Das Recht“, Hrsggeg. von Dr. Soer-  
gel, Dr. Thiesing, Schraut und Dr. Gruf-  
sendorf. Heft 7/8 Juli/Aug. 1934. Bespr.  
von Ref. Rudolf Leppin, Berlin 2456
- Staencke, Synb. des Reichsverbandes kom-  
mun. und anderer öffentlicher Arbeitgeber-  
verbände Deutschlands, Ernst, und stellvert.  
Geschäftsführer des Deutschen Gemeindeg-  
tags Dr. Ralf Zeitler: Das neue deutsche  
Arbeitsrecht. Ergänzungslieferungen 5, 6,  
7. Bespr. von R. Dr. W. Oppermann,  
Dresden 2535
- von Staudinger, F.: Kommentar zum BGB.  
und dem EinfGes. 10. Aufl., 1. und 2. Lie-  
ferung zu Bd. III. Bespr. von R. Dr. Notar  
Wilhelm Scholz, Berlin 2228
- Staudinger-Schmitt: StGB. für das Deutsche  
Reich. Bespr. von R. Dr. W. Kalsbach,  
Wuppertal 2231
- Stein, Prof. Friedrich, und Ludwig Gaupp:  
Die ZPO. für das Deutsche Reich i. d. Fass.  
der Bef. v. 8. Nov. 1933. 15. Aufl. von  
MinR. im R. Dr. Martin Jonas. Lie-  
ferung 6—8. Bespr. von R. Gg. Krauß II,  
München 2758
- Steinmann vgl. unter v. Funcke
- Stengel-von Rutkowski, Lothar, und Hein-  
rich Schröder: Grundzüge der Erbkunde und  
Rassenpflege. Bespr. von R. Dr. Hugo  
Zilkens, Köln 2534
- Stephan, VerwAmtmann b. d. RVerfichAnst.,  
und ORegR. b. d. RVerfichAnst. Dr. Wil-  
helm: Wegweiser durch die Angestelltenver-  
sicherung. Bespr. von ODir. Kersting,  
Berlin 2680
- Stöwjan, RBankR. Wilhelm: Wechselkunde.  
Das neue WechselG. v. 21. Juni 1933. Be-  
spr. von Prof. Dr. Friedr. Klausung, Frank-  
furt a. M. 2454
- Shrup, Präs. der Reichsanstalt für Arbeits-  
vermittlung und Arbeitslosenversicherung  
Geh. RegR. Dr. Friedrich: Anordnung  
über die Verteilung von Arbeitskräften v.  
28. Aug. 1934. Bespr. von RegR. Dr. jur.  
A. B. Krause, Berlin 2606
- Tatarin-Tarnhehden, ord. Prof. des öff.  
Rechts a. d. Univ. Kofstod Dr. Edgar: Wer-  
dendes Staatsrecht. Bespr. von Prof. Dr.  
Friedr. Giese, Frankfurt a. M. 2962
- Teichmann, RGR. i. R., Mitgl. des ArbGG.  
Dr. jur. h. c. Robert: ArbGG. in der vom  
1. Mai 1934 an geltenden Fassung. Bespr.  
von R. Dr. W. Oppermann, Dresden  
2836
- Thiesing vgl. unter Soergel
- Tilka, RegR. a. D. Dr. B.: Das Recht der  
Ordnung der nationalen Arbeit. — Das  
ArbGG. v. 10. April 1934. Heft 1 und 2  
des Kurzwegweisers durchs neue Reichs-  
recht. Bespr. von R. Dr. W. Oppermann,  
Dresden 2535
- Tolle, R. Dr. und Notar Adolf, Celle: Die Ein-  
leitungsworte des ErbGG. Zweck,  
Grundgedanken. §§ 56—61. Der Anerbe  
des ErbGG. und die Erben nach allge-  
meinem Recht. Bespr. von Notar Dr. Seh-  
bold, Berlin 2837
- Trampfer, Dr. Kurt, Prof. Dr. Friedrich  
Raab, PrivDoz. Dr. Reinhold Horneffer  
und Oberst a. D. Dr. h. c. Bernhard  
Schwertfeger: Die Vertragsverletzungen  
bei Auserlegung und Ausführung des Dis-  
kret von Versailles. Bespr. von R. Dr. Reuß,  
Berlin 2227
- Vogels, Landrat Dr. A., Düsseldorf: Beam-  
tenrecht für Reichsbeamte und preuß. Lan-  
des- und Kommunalbeamte. Bespr. von  
ORegR. Prof. Dr. Brand, Duisburg 2839
- Vogels, MinR. im R. Dr., Mitgl. d. RVerfich-  
Ger. Dr., und ErbGG. und OGR. Dr.  
Gopp: Rechtspredung in Erbhoffachen. Be-  
spr. von Notar Schieck, Markt Grafing bei  
München 3120
- Vollmar, Geh. RegR. Dr. E., und Prof. Dr.  
H. Dersch: ArbGG. i. d. Fass. des Ges. v.  
10. April 1934. Textausgabe. Bespr. von  
R. Dr. W. Oppermann, Dresden 2836
- Dieselben: ArbGG. Kommentar. 5. Aufl. Be-  
spr. von R. Dr. W. Oppermann, Dresden  
3262
- Wagner, MinR. des Rechnungshofes Dr. jur.  
E., und MinDir. i. R. Geh. ORegR. R.  
Schulze: Reichshaushaltsordnung vom  
31. Dez. 1922, 8. März 1930, 13. Dez. 1933.  
Bespr. von RegR. Dr. Julius Crisolti,  
Berlin 2759
- Wagner, GehR. MinR. i. R. Dr. jur. Max:  
Justizausbildungsordnung des neuen Rei-  
ches. Bespr. von R. Prof. Dr. Noack, Halle  
a. S. 3191
- Walter, PatAnw. Dipl.Jng. Dr. Fritz: Das  
Vorbenehmungsrecht im deutschen Patent-  
recht. Bespr. von PatAnw. Dr. A. Ulrich,  
Berlin 2534
- Warneher, RGR. Dr. Otto, Leipzig: Der  
Protest. Bespr. von R. Dr. Otto Riff,  
Berlin 2679
- Weisenberger, Dr. Paul: Die vollstredungs-  
rechtlichen Vorschriften des ArbGG. Bespr.  
von R. Dr. W. Oppermann, Dresden  
2836
- Wiedemann vgl. unter von Funcke
- Wiers, R. Heinz, Köln: Das neue Wechsel-  
recht. Bespr. von R. Dr. Otto Riff, Ber-  
lin 2757
- Wilhelm, VerwAmtmann b. d. RVerfichAnst. Dr.,  
und VerwAmtmann b. d. RVerfichAnst.  
Stephan: Wegweiser durch die Angestellten-  
versicherung. Bespr. von ODir. Kersting,  
Berlin 2680
- Wilhelm, GerR. Dr.: Die Rechtslage bei  
Zusendung unbestellter Bücher. Bespr. von  
R. Dr. Dieß, München 2966
- Witte, Justizbezirksreferendar b. d. AG. Berlin  
Robert: Nebengefege zu den Kostengesetzen  
der streitigen und freiwilligen Gerichtsbar-  
keit. Bespr. von RGR. Dr. Gaedeker, Berlin  
2758
- Wöhrmann, ErbGG. und OGR. Dr.  
jur. Otto: Der Hofesübergabevertrag nach  
dem ErbGG. Bespr. von Notar Dr. Seh-  
bold, Berlin 3262
- Wolff, o. Prof. Hans J.: Theorie der Ver-  
tretung. Bespr. von R. Dr. Reuß, Berlin 2838
- Wolff, o. Prof. der Rechts- und Staatswif-  
schaften a. d. Univ. Innsbruck Dr. jur. et  
phil. Karl: Grundriß des Wechselrechts.  
Bespr. von R. Dr. Otto Riff, Berlin 2758
- Zech, Dr. Herbert: Die Rechtfertigung des  
Staates in der normativen Staatstheorie  
und der Integrationslehre. Von Prof. Dr.  
Ernst Forsthoß, Frankfurt a. M. 2531
- Zeitler, stellvert. Geschäftsführer des Deut-  
schen Gemeindegtags Dr. Ralf, und Synb.  
des Reichsverbandes kommun. und anderer  
öffentlicher Arbeitgeberverbände Deutsch-  
lands Ernst Staencke: Das neue deutsche  
Arbeitsrecht. Ergänzungslieferungen 5, 6,  
7. Bespr. von R. Dr. W. Oppermann,  
Dresden 2535
- Zentralamt für die internationale Eisenbahn-  
beförderung in Bern: Dokumente zur Re-  
vision des ZUG. und des ZUP. im Oktober  
und November 1933 2232
- Zimmerl, o. Prof. Dr. Leopold, Marburg:  
Sachverständige Laienrichter? Bespr. von  
R. Dr. Wilhelm Scholz, Berlin 3191
- Zische vgl. unter v. Funcke
- Zweck, GerR. Sachbearbeiter im Werberat  
der deutschen Wirtschaft Dr. R., und OGR.  
Dr. E. v. Braunmühl, Geschäftsführer im  
Werberat der deutschen Wirtschaft: Wirt-  
schaftsverbund. Bespr. von R. Dr. Hans  
Culemann, Düsseldorf 2678

## B. Nach den Namen der Besprecher geordnet

- Arndt, A. und R. Dr. Karl, Berlin: 2904  
3051
- von Arnswaldt, OGR. Dr., Berlin: 2229
- Bergschmidt, R. Dr. A., Berlin: 2327
- von Bohlen, R. Dr. Kurt, Berlin: 2840
- Böttcher, R. Dr. Conrad, Berlin: 2966 3119
- Böttger, R. Dr. Ernst, Berlin: 2904 3263
- Brand, ORegR. Prof. Dr., Duisburg: 2839
- Carl, R. Dr. Herm., Düsseldorf: 2393
- Crisolti, OGR. Dr. Karl-August, Berlin:  
2327 2328 2759
- Culemann, R. Dr. Hans, Düsseldorf: 2678  
2759
- Dieß, R. Dr., München: 2966
- Drems, Präs. d. PrUBG. StMin. Prof. Dr.,  
Berlin: 2532
- Fischer, J. R. Dr. R., Leipzig: 2835
- Forsthoß, Prof. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.:  
2531 3050
- Fraeb, OGR. Dr., Hanau: 2607
- Franke, A. und OGR. Dr. Willy, Berlin:  
2835 2836 2837 2965
- Fruiting, R., Schweidnitz: 2837
- Gaedeker, OGR. Dr., Berlin: 2128 2758
- Gautweiler: 2325
- Gebhard, R. Dr. Eduard, Karlsruhe: 2229
- Giese, Prof. Dr. Friedr., Frankfurt a. M.:  
2962
- Groschuff, OGR., Berlin: 2678
- Grüttner, R. Dr., Köln: 2532
- Gartenstein, RegR. Dr. Hans, Berlin: 2966
- Gafemann, Dr. Richard, Ushaffenburg: 2452
- Heinemann, R. Dr. Dr. Gustav W., Essen:  
2532
- von Hentig, Prof. Hans, z. B. Bonn: 2963
- Herriger, R. Dr. Alfred, Düsseldorf: 2230
- Herrmann, ORegR. R. Dr., Schleswig: 2535
- Herfchel, Prof. Dr. Wilhelm, Köln: 2230
- Heuß, OGR. Dr., Durlach: 2759



Hoffmann, RA. Dr. Willh, Leipzig: 2535 3050  
 von Hofstein, RA. Dr. G., München: 2533  
 Holtzner, OLGPräs. i. R. Dr., Berlin: 2758  
 Hornath, RA. Dr. Gerhard, Berlin: 2392  
 Huber, Prof. Dr. G. R., Kiel: 2328 2966

Jonas, RA. Dr. Karl Fritz, Berlin: 3119

Kalsbach, RA. Dr. W., Wuppertal: 2231  
 Kersting, OGD., Berlin: 2680  
 Kiewow, SenPräs. b. RG. Dr., Leipzig: 2126  
 Klausung, Prof. Dr. Friedrich, Frankfurt  
 a. M.: 2453 2454  
 Klee, SenPräs. Prof. Dr., Berlin: 2533  
 Klug, Dr. Oskar, Berlin: 2325  
 Kornemann, RA. Karl, Düsseldorf: 2838  
 Krause, RegR. Dr. jur. A. B., Berlin: 2606  
 Krauß II, RA. Gg., München: 2758

Larenz, Prof. Dr. R., Kiel: 2531  
 Lehmann, Prof. Dr. Heinrich, Köln: 3050  
 3264  
 Leppin, Ref. Rudolf, Berlin: 2456 2535 2839  
 2840 3051 3120 3190 3191 3262  
 Loschelder, ORegR. Dr., Berlin: 2326

Maße, RA. Dr., Berlin: 2757  
 Meilcke, RA. Dr. Heinz, Berlin: 2680 3119  
 Nicolai, MinDir. Dr., Berlin: 2328  
 Noack, RA. und Notar Prof. Dr., Halle a. S.:  
 2326 3191

Oellers, RA. Dr., Halle a. S.: 2127 2128  
 2455  
 Oppermann, RA. Dr. W., Dresden: 2230  
 2327 2456 2535 2679 2836 3262

Raifer, Dr. Ludwig, Berlin: 2968  
 Reuß, RA., Berlin: 2227 2536 2760 2838  
 2961  
 Reuter, RA. Dr., Düsseldorf: 2536  
 Richter, StA. Dr., Berlin: 2963  
 Riemann, FR. Dr., Breslau: 2230  
 Hill, RA. Dr. Otto, Berlin: 2228 2327 2392  
 2679 2757 2758 2837 2904  
 Ritter, RA. Dr. Wilhelm, Berlin: 2679  
 Roehrbein, OGR. Dr., Köln: 2967  
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. S.: 3190 3192

Scheuner, Prof. Dr. Ulrich, Jena: 2839  
 Schief, Notar, Markt Grafing b. München:  
 2229 3120  
 Schilling, Dr., Berlin: 2393 2531 2535

Schmidt, MinR. Dr., Berlin: 3052  
 Schneider II, RA. Alfred, Köln: 2835  
 Scholz, RA. und Notar Wilhelm, Berlin:  
 2228 2965 3191  
 Schütz, Dr. Otto, Leipzig: 2230 3191  
 Senf, RA. Dr., Girschberg i. Riesengeb.: 2451  
 Seybold, NotA. Dr., Berlin: 2533 2837 3119  
 3262  
 Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. S.: 2452  
 2756  
 Stomps, RA. Dr. Günther, Krefeld: 2533

Ulrich, PatAnw. Dr. Arthur, Berlin: 2455  
 2534 2837

Volkmann, RA. Dr. R., Düsseldorf: 3264

Walther, RA. Dr. C. A., Berlin: 3050  
 Weber, GenStA. Dr. Alfred, Dresden: 2126  
 2533 3263  
 Weber, RA. und Notar Dr. Wolfgang, Ber-  
 lin: 2903

Zee-Heraeus, MinR. Dr., Berlin: 2327  
 Zeiler, OGR. Dr. A., Leipzig: 3263  
 Zeller, Dr., Berlin: 2452 2608  
 Zilkens, RA. Dr. Hugo, Köln: 2534

## VIII.

# Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen

## I. Ordentliche Gerichte

### A. Reichsgericht

#### a) Zivilsachen

Beher, Notar Dr., Bad Dürkheim: 2394<sup>1</sup>  
 v. Böhlen, RA. Dr. Kurt, Berlin: 2464<sup>5</sup>  
 Boesebeck, RA. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.:  
 2400<sup>5</sup> 2845<sup>4</sup>  
 Boeters, RA. Dr. Karl, Berlin: 2130<sup>3</sup>  
 Brand, OLGPräs. Prof. Dr., Duisburg: 2398<sup>4</sup>  
 3278<sup>15</sup>  
 Carl, RA. Hermann, Düsseldorf: 2538<sup>2</sup>  
 Crisolti, OGR. Dr. Karl-August, Berlin:  
 2969<sup>1</sup>  
 Deder I, RA. Dr. Richard, Köln: 3273<sup>10</sup>  
 Dörinzel, RA. Dr. Wolfcam, Berlin: 2403<sup>7</sup> A  
 Fraeb, OGR. Dr., Hanau: 3269<sup>7</sup>  
 v. Gobin, RA. Schr., Berlin: 2137<sup>8</sup>  
 Grüttnner, RA. Dr. E. Bruno, Köln: 3193<sup>2</sup>  
 Hagen, Geh. FR. Dr. jur. h. c., Berlin:  
 2681<sup>1</sup>  
 Herriger, RA. A., Düsseldorf: 2849<sup>8</sup>  
 Hoffmann, RA. Dr. Willh, Leipzig: 3196<sup>7</sup>  
 Hued, Prof. Dr., Jena: 2907<sup>3</sup> 3275<sup>11</sup>  
 Jonas, MinR. Dr., Berlin: 2555<sup>11</sup> 2763<sup>3</sup>  
 3197<sup>8</sup>  
 Kisch, Prof. Dr. W., München: 2615<sup>6</sup>  
 Klug, Dr. Oskar, Berlin: 2405<sup>7</sup> B  
 Ledner, RA. Dr. Ludwig, Mitgl. der Akad.  
 f. Deutsches Recht, München: 2540<sup>3</sup> 2769<sup>8</sup>  
 Lehmann, Prof. Dr. Heinrich, Köln: 2617<sup>7</sup>  
 2685<sup>4</sup> 2771<sup>11</sup> 3268<sup>6</sup>  
 Louis, RA. Dr. Bruno, Hamburg: 3128<sup>6</sup>  
 Mängel, StSchr. a. D. Wirkl. GehR. Dr.,  
 Berlin: 2330<sup>2</sup> 2547<sup>7</sup> A  
 Neuschäffer, RA. Dr. Hermann, Darmstadt:  
 2551<sup>9</sup>  
 Dertmann, Geh. FR. Prof. Dr. Paul: 2395<sup>2</sup>  
 2458<sup>2</sup> 2550<sup>8</sup>  
 Pfaffmann, Notar Dr., Köln: 2402<sup>6</sup> 3277<sup>14</sup>

Blum, RA. Dr., Köln: 2969<sup>2</sup>  
 Bröhl, RA. Dr. Erich R., Hamburg: 2135<sup>6</sup>  
 2334<sup>4</sup>  
 Ruth, Prof. Dr., Halle a. S.: 2554<sup>10</sup> 2687<sup>5</sup>  
 Schmidt-Ernsthäusen, FR. Dr., Düsseldorf:  
 2408<sup>6</sup>  
 Scholz, RA. Wilhelm, Berlin: 2235<sup>3</sup> 2397<sup>3</sup>  
 v. Schönberg, RA. Dr., Dresden: 2547<sup>7</sup> B  
 3123<sup>1</sup>  
 Schwinge, Prof. Dr. Erich, Halle a. S.:  
 2141<sup>11</sup>  
 Sennwald, Geh. RegR. Dr., Berlin: 2136<sup>7</sup>  
 Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. S.: 2457<sup>1</sup>  
 3054<sup>3</sup>  
 Süß, Prof. Dr. Theodor, München: 2129<sup>2</sup>  
 2234<sup>2</sup> 2683<sup>2</sup> 3124<sup>3</sup> 3265<sup>2</sup>  
 v. der Trend, RA. Dr., Berlin: 3272<sup>9</sup>  
 Veith, GerA. Dr. Hans-Joachim, Berlin:  
 2132<sup>6</sup>  
 Volkmann, RA. Dr. R., Düsseldorf: 2460<sup>3</sup>  
 3127<sup>5</sup>  
 Walther, RA. Dr. C. A., Berlin: 2461<sup>4</sup>  
 Weh, OGR. Dr. Albert, Berlin: 3053<sup>1</sup>  
 Zilkens, RA. Dr. Hugo, Köln: 2610<sup>2</sup>

#### b) Strafsachen

Brand, OLGPräs. Prof. Dr., Duisburg:  
 2930<sup>20</sup>  
 Crisolti, RegR. Dr. Julius, Berlin: 2155<sup>20</sup>  
 2158<sup>30</sup> 2341<sup>14</sup>  
 Dahm, Prof., Kiel: 2468<sup>9</sup> 2557<sup>12</sup> 3063<sup>12</sup>  
 Doerr, Prof. Dr. Fr., München: 2148<sup>18</sup>  
 2239<sup>7</sup> 2336<sup>8</sup> 2412<sup>11</sup> 2472<sup>11</sup>  
 Fraeb, OGR. Dr., Hanau: 2152<sup>25</sup> 2474<sup>14</sup>  
 3207<sup>22</sup>  
 Gerland, Prof. Dr. Heinrich, Jena: 2773<sup>13</sup>  
 Hafner, GenStA. i. e. R. Dr., Karlsruhe:  
 2690<sup>6</sup> 2691<sup>7</sup>  
 Harmsen, RA. Dr., Hamburg: 2922<sup>28</sup>  
 Hartenstein, RegR. Dr., Berlin: 2339<sup>11</sup> 22  
 2414<sup>12</sup> 2921<sup>27</sup>

Holtzner, OLGPräs. i. R. Dr., Berlin:  
 2153<sup>26</sup> 3205<sup>21</sup>  
 Klee, SenPräs. Prof. Dr., Berlin: 2473<sup>12</sup>  
 2919<sup>23</sup>  
 Krille, StA. Dr., Dresden: 2240<sup>8</sup> 2777<sup>16</sup>  
 Krusch, PrivDoz. OGR. Dr., Breslau: 2559<sup>17</sup>  
 Langen, RA. Dr. Eugen, Berlin: 3129<sup>10</sup>  
 Lehmann, MinR. Dr. Rudolf, Berlin: 2158<sup>31</sup>  
 2620<sup>10</sup> 2621<sup>13</sup>  
 Lobe, SenPräs. am RG. i. R. Dr., Leipzig:  
 2145<sup>14</sup> 2410<sup>9</sup>  
 Maße, RA. Dr. W., Berlin: 2793<sup>10</sup>  
 Megow, RA. Dr. Dr., Küstrin: 2342<sup>15</sup>  
 Mezger, Prof. Dr. Edmund, München:  
 2145<sup>15</sup> 2238<sup>6</sup> 2335<sup>7</sup> b 2977<sup>16</sup> 2978<sup>18</sup>  
 3132<sup>16</sup>  
 Ranke, StA. Werner, Berlin: 3286<sup>27</sup>  
 Richter, StA. Dr., Berlin: 2980<sup>21</sup> 3062<sup>11</sup>  
 3130<sup>12</sup> 3200<sup>14</sup> 3282<sup>21</sup>  
 Schaffstein, Prof. Dr., Leipzig: 2147<sup>17</sup>  
 2237<sup>5</sup>  
 Schafheutle, RegR. Dr., Berlin: 2411<sup>10</sup>  
 2415<sup>13</sup> 2468<sup>8</sup> 3201<sup>15</sup> 3202<sup>18</sup>  
 Schramm, GerA. Dr., Berlin: 3064<sup>13</sup>  
 Schreiber, FR. Dr., Köln: 2917<sup>19</sup>  
 Schriftl.: 2977<sup>14</sup>  
 Schulte-Schlutius, RegR. Dr. Karl, Berlin:  
 3059<sup>10</sup>  
 Schwinge, Prof. Dr. Erich, Halle a. S.:  
 2151<sup>23</sup> 2241<sup>9</sup> 2773<sup>14</sup> 2851<sup>17</sup>  
 Thiele, RA. Dr. Wilhelm, Berlin: 3059<sup>9</sup>  
 Weber, GenStA. Dr. Alfred, Dresden:  
 3284<sup>24</sup>  
 Weqner, Prof. Dr. Arthur, Halle a. S.:  
 2469<sup>10</sup> 3281<sup>19</sup>  
 Weh, OGR. Dr. Albert, Berlin: 2561<sup>19</sup>

## B. Banerisches Oberstes Landesgericht

### a) Zivilsachen

Kernert, RegA. Dr. Karl, Dresden: 2247<sup>8</sup>



**b) Straffsachen**

Doerr, Prof. Dr. Fr., München: 2792<sup>3</sup>  
 Hafner, GenStA. i. e. R. Dr., Karlsruhe: 2169<sup>4</sup>  
 Golthöfer, OLGPräs. i. R. Dr., Berlin: 2484<sup>1</sup>  
 Krille, StA. Dr., Dresden: 2168<sup>3</sup>  
 Lehmann, MinR. Dr., Berlin: 2631<sup>1</sup>  
 Weber, GenStA. Dr. Alfred, Dresden: 2166<sup>1</sup>

**C. Obergericht Danzig**

Henke, RA. Dr. Eberhard, Berlin: 2476<sup>1</sup>

**D. Reichserbhofgericht**

Wöhrmann, OLGK. und ErbGerK. Dr., Celle: 3135<sup>2</sup>

**E. Erbhofgerichte**

Bergmann, ErbGerK. Dr., Celle: 3067<sup>3</sup>  
 Dürr, GerAss. Dr., Breslau: 2256<sup>10</sup>  
 Hagemann, RA., Celle: 2859<sup>4</sup> 2993<sup>12</sup>  
 Haertl, OGR. Dr., Mötting (Obb.): 3213<sup>3</sup> 3217<sup>7</sup>  
 Jost, Notar, Alzey (Hessen): 2482<sup>5</sup>  
 Kirchmann, Dipl.Landw. Dr. Hanns, Nischach bei Augsburg: 2789<sup>4</sup> 2858<sup>2</sup> 2990<sup>8</sup> 3212<sup>1</sup>  
 Mann, OGR. a. D. Dr. W., Berlin: 2928<sup>2</sup>  
 Meyer I, FR. Dr. Wilhelm, Bielefeld: 2991<sup>9</sup>  
 Münzel, OGR. Dr., Kassel: 2566<sup>3</sup>  
 Schent, RA. und Notar Dr., Jüllichau: 2991<sup>10</sup> 3140<sup>4</sup> 3214<sup>5</sup>  
 Schied, Notar, Markt Grafing bei München: 2251<sup>8</sup> 2261<sup>30</sup> 2266<sup>37</sup> 2344<sup>3</sup> 2416<sup>1</sup> 2481<sup>2</sup> 2569<sup>9</sup> 2628<sup>5</sup> 2705<sup>1</sup> 2707<sup>5</sup> 2860<sup>5</sup> u.<sup>9</sup> 2929<sup>4</sup> 2988<sup>6</sup> u.<sup>7</sup> 2993<sup>11</sup> 3070<sup>5</sup> 3141<sup>5</sup> 3215<sup>6</sup> 3292<sup>3</sup>  
 Schneider, Notar Dr. Hans, Eichenbach (Opf.): 2258<sup>23</sup> 2986<sup>4</sup>  
 Schriftl.: 2480<sup>1</sup>  
 Seelmann-Eggebert, Geh. FR. Dr. W., Berlin: 3218<sup>8</sup>  
 Sehbold, NotarAss. Dr., Berlin: 2166<sup>3</sup> 2262<sup>32</sup> 2418<sup>5</sup> 2624<sup>1</sup> 2985<sup>2</sup> 3070<sup>6</sup> 3139<sup>3</sup> 3291<sup>2</sup>  
 Vogels, MinR. Dr., Berlin: 2261<sup>27</sup> 2418<sup>6</sup> 2565<sup>2</sup> 2568<sup>4</sup> u.<sup>5</sup> 2629<sup>6</sup> 2790<sup>5</sup> 2861<sup>7</sup> 2984<sup>1</sup> 2994<sup>13</sup>  
 Weh, OGR. Dr., Berlin: 2250<sup>6</sup> 2627<sup>4</sup> 2706<sup>4</sup> 2987<sup>5</sup> 2995<sup>14</sup> 3068<sup>4</sup> 3213<sup>4</sup>  
 Wöhrmann, OLGK. und ErbGerK. Dr., Celle: 2263<sup>33</sup> 2265<sup>36</sup>  
 Zimmer, RA. und Notar Dr., Kolberg: 2259<sup>24</sup> 3212<sup>2</sup>

**F. Erbgesundheitsgerichte**

Brunau, OGR. Dr., Kiel: 2996<sup>1</sup>

**G. Oberlandesgerichte**

**a) Zivilsachen**

Alberti, RA., Berlin: 2347<sup>5</sup>  
 Armstropp, OGR., Berlin: 2638<sup>16</sup>  
 Bartels, RA. Dr., Bochum: 3076<sup>7</sup>  
 Bernard, MinR., Berlin: 2490<sup>3</sup>  
 Boden I, RA. Eugen, Köln: 2934<sup>2</sup>  
 Boesebeck, RA. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: 2175<sup>10</sup> 2711<sup>4</sup>  
 b. Campenhäuser, Frhr. RA., Heidelberg: 2348<sup>6</sup> A 3298<sup>6</sup>  
 Crisolli, OGR. Dr. Karl-August, Berlin: 2160<sup>1</sup> 2716<sup>8</sup> 3006<sup>10</sup> 3007<sup>11</sup>  
 Danielcik, RA. Dr., Berlin: 2171<sup>4</sup>  
 Dieß, RA. Dr., München: 2487<sup>2</sup>  
 Dittmann, SenPräs., München: 2794<sup>2</sup>  
 Durst, Dr. Ernst, Berlin: 2349<sup>8</sup>  
 Fufking, RA., Schweidnitz: 2477<sup>1</sup>  
 Gaedele, OGR. Dr., Berlin: 2173<sup>7</sup> 2350<sup>9</sup> 2497<sup>17</sup> 2573<sup>6</sup> 2637<sup>14</sup> 2713<sup>5</sup> 2936<sup>5</sup> 3009<sup>13</sup> 3014<sup>21</sup> 3015<sup>23</sup> 3148<sup>6</sup> 3222<sup>3</sup>

Göbel, OGR., Essen: 2633<sup>8</sup>  
 Göhe, JustRatp., Berlin: 3076<sup>3</sup> C  
 Gruhn, RA. M., Köln: 3010<sup>15</sup>  
 Hafemann, Ass. Dr., Wschaffenburg: 2485<sup>1</sup> 2563<sup>2</sup>

Henfen, RA. Rudolf, Berlin: 2637<sup>13</sup>  
 Hoffmann, RA. Dr. Willy, Leipzig: 2796<sup>4</sup>  
 Kiefow, SenPräs. Dr., Leipzig: 2639<sup>17</sup>  
 Kisch, Prof. Dr., München: 3145<sup>1</sup>  
 Kraemer, RA. Dr. Wilhelm, Leipzig: 3149<sup>7</sup>  
 Kubisch, RA. und Notar Dr., Lübben: 2570<sup>2</sup> 3002<sup>3</sup> 3225<sup>7</sup> 3297<sup>5</sup>

Lange, OGR. Dr., Hannover: 2163<sup>4</sup>  
 Münzel, OGR. Dr. Karl, Kassel: 2479<sup>4</sup>  
 Plämann, Notar Dr., Köln: 2864<sup>1</sup>  
 Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr.: 2269<sup>4</sup> 2867<sup>6</sup> 3015<sup>24</sup>

Ruth, Prof. Dr., Halle a. S.: 2869<sup>8</sup>  
 Schied, Notar, Markt Grafing bei München: 2701<sup>3</sup>

Scholz, RA. Wilhelm, Berlin: 2174<sup>3</sup> 3147<sup>5</sup>  
 Sehbold, NotarAss. Dr., Berlin: 2490<sup>4</sup>  
 Steger, Dr., Berlin: 2782<sup>1</sup>  
 Tadmann, RA., Clausthal-Zellerfeld: 3075<sup>3</sup> B  
 Tige, Prof. Dr., Berlin: 2172<sup>5</sup>  
 Vogels, MinR. Dr., Berlin: 2241<sup>1</sup> 2267<sup>1</sup> 2933<sup>1</sup> 3223<sup>5</sup>

Weh, OGR. Dr. Albert, Berlin: 2491<sup>5</sup> 3224<sup>6</sup>  
 Wiedemann, OGR., Berlin: 3226<sup>8</sup> 3227<sup>10</sup>  
 Wolpers, Notar, Lennep: 2162<sup>3</sup>  
 Ziffens, RA. Dr. Hugo, Köln: 2562<sup>1</sup> 2635<sup>9</sup> 3001<sup>2</sup>

**b) Straffsachen**

Danielcik, RA. Dr. F. P., Berlin: 2937<sup>6</sup>  
 Neubert, Präs. d. Reichsrechtsanwaltskammer RA. Dr., Berlin: 3303<sup>19</sup> 3304<sup>20</sup>  
 Neugebauer, MinR. Dr., Berlin: 2870<sup>9</sup>  
 Rill, RA. Dr. Otto, Berlin: 2640<sup>19</sup>  
 Schäfer, OGR. Dr., Berlin: 2797<sup>6</sup>  
 Schafheutle, RegR. Dr., Berlin: 2938<sup>9</sup>

**H. Landgerichte**

**a) Zivilsachen**

Armstropp, OGR., Berlin: 2642<sup>3</sup>  
 b. Arnswaldt, OGR. Dr., Berlin: 2273<sup>4</sup> 2275<sup>10</sup> 2646<sup>11</sup> 2722<sup>5</sup> 2801<sup>7</sup> 3312<sup>8</sup>  
 Bartels, RA. Dr., Bochum: 2503<sup>5</sup> 2721<sup>3</sup> A 2870<sup>1</sup>  
 Bibergeil, OGR. i. R. Dr., Berlin: 3307<sup>4</sup> B  
 Brandt, Ref. Dr. Selmut, Berlin: 2503<sup>4</sup>  
 Crisolli, OGR. Dr. Karl-August, Berlin: 2177<sup>2</sup> 3017<sup>3</sup>  
 Culemann, RA. Dr., Düsseldorf: 3309<sup>6</sup>  
 Fraeb, OGR. Dr., Hanau: 2645<sup>9</sup> 2725<sup>9</sup>  
 Gaedele, OGR., Berlin: 2274<sup>9</sup> 2642<sup>2</sup> 3310<sup>7</sup>  
 Großhuff, OGR., Berlin: 2719<sup>1</sup> 3078<sup>3</sup>  
 Hagemann, RA., Celle: 3019<sup>8</sup>  
 Hagen, Geh. FR. Dr. Otto, Berlin: 3153<sup>5</sup>  
 Sawlitzky, RA. Dr., Forst (Laußig): 2502<sup>2</sup> 2799<sup>5</sup>

Heinrich, MinR. Dr., Berlin: 2939<sup>1</sup>  
 Henke, RA. Dr., Berlin: 2179<sup>9</sup>  
 Herriger, RA. A., Düsseldorf: 2502<sup>3</sup> 2874<sup>6</sup>  
 Heydtmann, OGR., Berlin: 2179<sup>8</sup>  
 Jonas, RA. Dr. Karl Fritz, Berlin: 2871<sup>2</sup> 3307<sup>4</sup> C  
 Kersting, OGD., Berlin: 2721<sup>3</sup> B  
 Kiefow, SenPräs. Dr., Leipzig: 2575<sup>2</sup> 2724<sup>8</sup> C  
 Krusch, PrivDoz. OGR. Dr., Breslau: 3305<sup>2</sup>  
 Konhoff, RegR. Fritz, Berlin: 2352<sup>1</sup> 2421<sup>1</sup> 2422<sup>2</sup>

Lessers, RA. Dr., Halle a. S.: 3080<sup>5</sup>  
 Oppermann, RA. Dr. W., Dresden: 2720<sup>2</sup>  
 Vertmann, Geh. FR. Prof. Dr. P., Göttingen: 2799<sup>4</sup>  
 Prause, RA. und Notar Dr., Breslau: 2798<sup>1</sup>  
 Richter, Prof. Dr. Lutz, Leipzig: 2501<sup>1</sup>  
 Riedel, Ref. Fritz, Unterpfaffenhofen-Germering b. München: 2576<sup>3</sup> A

Ruth, Prof. Dr., Halle a. S.: 2873<sup>5</sup>  
 Schmitz, OGD., Berlin: 2724<sup>8</sup> B  
 Schriftl.: 2503<sup>9</sup>  
 Schwarz, RA. Dr. Gustav, Berlin: 2723<sup>6</sup>  
 Schwister, OLGPräs., Düsseldorf: 2577<sup>3</sup> B  
 Seybold, Dr., Berlin: 2274<sup>7</sup> 2577<sup>4</sup>  
 Vogels, MinR. Dr., Berlin: 2940<sup>5</sup>  
 Webler, Dir. Dr.: 3152<sup>4</sup>  
 Wiedemann, GerAss., Berlin: 2872<sup>3</sup> 3151<sup>3</sup> 3228<sup>2</sup>

Wilke, OGR. Dr. Dr., Berlin: 2353<sup>4</sup>  
 Wuffow, RA. Dr. Werner, Berlin: 2644<sup>8</sup>

**b) Straffsachen**

Gaedele, OGR. Dr., Berlin: 2648<sup>13</sup>  
 Schäfer, OGR. Dr., RM., Berlin: 2803<sup>12</sup>

**J. Amtsgerichte**

**Zivilsachen**

Gaedele, OGR. Dr., Berlin: 2504<sup>1</sup>  
 Sawlitzky, RA. Dr., Forst i. L.: 2506<sup>3</sup>  
 Heinrich, MinR. Dr., Berlin: 2875<sup>1</sup>  
 Köster, RegR., Koblenz: 3155<sup>1</sup>  
 Michels, RA. Dr. A., Duisburg: 2875<sup>2</sup>  
 Richter, Prof. Dr. Lutz, Leipzig: 2505<sup>2</sup>  
 Scholz, RA. Wilhelm, Berlin: 3020<sup>1</sup>

**K. Sondergerichte**

Kraner, OStA., Freiberg i. Sa.: 3154<sup>1</sup> A  
 Weber, GenStA. Dr. Alfr., Dresden: 3154<sup>1</sup> B

**II. Arbeitsgerichte**

**A. Reichsarbeitsgericht**

Brand, OGPPräs. Prof. Dr., Duisburg: 2356<sup>2</sup> u.<sup>3</sup>  
 Formazin, Hilfsarbeiter der Rechtsabteilung im Führeramt der Deutschen Arbeitsfront F.-D., Berlin: 2355<sup>1</sup>  
 Gued, Prof. Dr., Jena: 2650<sup>1</sup>  
 Oppermann, RA. Dr. W., Dresden: 3314<sup>1</sup>  
 Richter, Prof. Dr. Lutz, Leipzig: 2277<sup>2</sup>  
 Schriftl.: 2423<sup>1</sup>  
 Tige, Prof. Dr., Berlin: 2276<sup>1</sup>

**B. Landesarbeitsgerichte**

Kraemer, RA. Dr. Wilhelm, Leipzig: 2578<sup>1</sup>  
 Oppermann, RA. Dr. W., Dresden: 2508<sup>1</sup>

**C. Arbeitsgerichte**

Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. S.: 2651<sup>1</sup>

**III. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden**

**A. Reich**

**Reichsfinanzhof**

Bergschmidt, RA. Dr. A., Berlin: 2509<sup>2</sup> 3083<sup>8</sup> 9  
 Bühler, Prof. Dr., Münster: 2182<sup>1</sup> 2363<sup>3</sup>  
 Culemann, Dr. W., Essen: 2942<sup>1</sup>  
 Delbrück, RA. Dr., Stettin: 2360<sup>1</sup> u.<sup>2</sup> 2426<sup>1</sup> 2810<sup>14</sup> 3158<sup>9</sup> 3316<sup>2</sup>  
 Erler, RA. Dr., Berlin: 2730<sup>5</sup> 2877<sup>2</sup> 2942<sup>2</sup>  
 Fraeb, OGR. Dr., Hanau: 2653<sup>3</sup>  
 Fürnrohr, RA. Dr., München: 2426<sup>2</sup>  
 Jungfer, RA. Dr., Breslau: 3318<sup>4</sup>  
 Megow, RA. Dr. Dr., Rustrin: 2428<sup>3</sup> 2430<sup>13</sup> 3022<sup>3</sup>  
 Meißke, RA. Dr. Heinz, Berlin: 2278<sup>1</sup> 2280<sup>3</sup> 2807<sup>8</sup>  
 Ponsick, RA. Dr., Berlin: 2281<sup>4</sup>  
 Wille, RA. Dr. Siegfried, München: 2866<sup>5</sup>



## Reichspatentamt

Ulrich, PatAnw. Dr. Arthur, Berlin: 2186<sup>1</sup>

## B. Länder

## Preussisches Oberverwaltungsgericht

Brand, OVBPräs. Prof. Dr., Duisburg: 2813<sup>1</sup>  
Soltthöfer, OVBPr. i. R. Dr., Berlin: 2584<sup>1</sup>Kornemann, RA. Karl, Düsseldorf: 2431<sup>1</sup>  
Müller, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin: 2585<sup>2</sup>Reuß, RA., Berlin: 2587<sup>5</sup> 2814<sup>2</sup> 3232<sup>2</sup>  
Schilling, VerAss., Sülsarb. im RWiM.,  
Dr., Berlin: 2655<sup>1</sup>Wittland, RGR. Dr., Berlin: 2367<sup>1</sup>

## IV. Ausländische Gerichte

## Österreichisches Patentamt

Sennelwald, Geh. RegR. Dr., Berlin: 2592<sup>1</sup>

## Oberstes Gericht Brünn

Starck, Advokat Dr. Josef, Prag: 2736<sup>1</sup>

## IX.

## Fundstellenverzeichnis der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen

Nachstehend sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 144 wiedergegeben. Berücksichtigt sind die aus den Abkürzungen ersichtlichen Zeitschriften. Die Stichworte sind der amtlichen Sammlung entnommen.

## Abkürzungen:

- RG. = Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Verlag de Gruyter)  
 DNotZ. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins  
 DRZ. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung  
 GewRSch. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht  
 HansRZ. = Hanseatische Rechtszeitschrift  
 HöchstRRspr. = Höchstgerichtliche Rechtsprechung, Beilage zur „Juristischen Rundschau“  
 JW. = Juristische Wochenschrift

Die in der „Höchstgerichtlichen Rechtsprechung“, der „Hanseatischen Rechtszeitschrift Abt. B“ und der „Deutschen Richterzeitung“ abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt.

- RG. 144, 1: 23. März 1934, I 214/33, Verkauf der Praxis eines verstorbenen Arztes: JW. 1934, 1641<sup>1</sup>; DRZ. 1934, Nr. 380; HöchstRRspr. 1934, Nr. 941.
- RG. 144, 6: 27. April 1934, VII B 4/34, Berufungsbegründung: JW. 1934, 1782<sup>5</sup>; DRZ. 1934, Nr. 458; DNotZ. 1934, 453<sup>26</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 965.
- RG. 144, 10: 19. Febr. 1934, IV 403/33, Mietvertrag. Außerordentliche Kündigung: JW. 1934, 1237<sup>5</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 933.
- RG. 144, 12: 19. Febr. 1934, IV 80/33, Gerichtskosten. Gesamthaftung: JW. 1934, 1354<sup>13</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 974.
- RG. 144, 15: 20. Febr. 1934, VII 289/33, Arbeitslosenversicherung. Rechtsweg: JW. 1934, 1346<sup>7</sup>, 1906<sup>6</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 956.
- RG. 144, 22: 17. April 1934, VII 38/34, Vermirkung: JW. 1934, 1849<sup>1</sup>; DRZ. 1934, Nr. 439; DNotZ. 1934, 450<sup>2</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 930; HansRZ. Abt. B, 1934, Nr. 126.
- RG. 144, 24: 20. Febr. 1934, VII 264/33, Bereicherungsanspruch. Gesetz- oder sittenwidriger Zweck: JW. 1934, 1114<sup>6</sup>; DNotZ. 1934, 292<sup>11</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 935.
- RG. 144, 26: 21. Febr. 1934, V 142/33, Hypothek. Lebensversicherung. Konkurs: JW. 1934, 1115<sup>7</sup>; DNotZ. 1934, 616, 293<sup>16</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 939, 940.
- RG. 144, 31: 22. Febr. 1934, VI 435/33, Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft: JW. 1934, 1343<sup>6</sup>; DNotZ. 1934, 368<sup>24</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 948.
- RG. 144, 41: 23. Febr. 1934, II 266/33, Wettbewerb. Sklavischer Nachbau. Preisunterbietung. Werkspionage: JW. 1934, 1717<sup>4</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1313; GewRSch. 1934, 370.
- RG. 144, 54: 27. Febr. 1934, II 276/33, Zwischenfeststellungsklage. Rechtsverhältnis: JW. 1934, 1415<sup>7</sup>; DRZ. 1934, Nr. 390; DNotZ. 1934, 368<sup>20</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 962.
- RG. 144, 62: 28. Febr. 1934, I 245/33, Abzahlungsgeschäft. Herausgabe- und Schadensersatzanspruch: JW. 1934, 1715<sup>3</sup>; DNotZ. 1934, 366<sup>7</sup>, 368<sup>26</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 932.
- RG. 144, 67: 1. März 1934, VI 409/33, Reichshaftpflichtgesetz. Wegeübergänge: JW. 1934, 1649<sup>9</sup>; DRZ. 1934, Nr. 397; HöchstRRspr. 1934, Nr. 938.
- RG. 144, 71: 2. März 1934, III 117/33, Eventualklage. Klageänderung: JW. 1934, 2910<sup>6</sup>; DRZ. 1934, Nr. 391; HöchstRRspr. 1934, Nr. 961.
- RG. 144, 75: 3. März 1934, I 227/33, Urheberrecht. Remnavorauslagen: JW. 1934, 1414<sup>5</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1303; GewRSch. 1934, 381.
- RG. 144, 80: 3. März 1934, V 360/33, Schadensersatz. Ursächlicher Zusammenhang: JW. 1934, 1564<sup>4</sup>, 1904<sup>2</sup>; DNotZ. 1934, 350; HöchstRRspr. 1934, Nr. 937.
- RG. 144, 86: 7. März 1934, VB 3/34, Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte: JW. 1934, 1495<sup>12</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1061.
- RG. 144, 89: 8. März 1934, IV 5/34, Unge-rechtfertigte Bereicherung: JW. 1934, 1644<sup>3</sup>; DNotZ. 1934, 366<sup>5</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1007.
- RG. 144, 93: 9. März 1934, II 297/33, Kauf. Mängelrechte: JW. 1934, 2037<sup>3</sup>, 2129<sup>1</sup>; DRZ. 1934, Nr. 377; DNotZ. 1934, 366<sup>6</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1010.
- RG. 144, 96: 9. März 1934, VII 262/33, Schiedsrichterliches Verfahren: JW. 1934, 1351<sup>12</sup>; DRZ. 1934, Nr. 394; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1249, 1070, 1072.
- RG. 144, 106: 10. März 1934, I 154/33, Urheberrecht. Vermirkung. Gemeinnutz. Sorgfalt: JW. 1934, 2040<sup>6</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1304.
- RG. 144, 116: 10. März 1934, I 232/252/33, Vorbehaltssurteil: JW. 1934, 1347<sup>6</sup>; DNotZ. 1934, 452<sup>24</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1065.
- RG. 144, 119: 10. März 1934, V 311/33, Notar und Steuerbehörde: JW. 1934, 1568<sup>7</sup>; DNotZ. 1934, 352; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1021.
- RG. 144, 131: 12. März 1934, IV 410/33, Ehecheidung. Armenrecht: JW. 1934, 1414<sup>4</sup>; DRZ. 1934, Nr. 388; DNotZ. 1934, 368<sup>27</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1071.
- RG. 144, 133: 12. März 1934, VI 477/33, Bestätigung eines Akkreditivs: JW. 1934, 1481<sup>4</sup>; DNotZ. 1934, 366<sup>4</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1017.
- RG. 144, 138: 13. März 1934, II 225/33, Aktiengesellschaft. Kapitalerhöhung. Bar-einzahlungspflicht: JW. 1934, 1340<sup>4</sup>; DNotZ. 1934, 772; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1045; HansRZ. Abt. B, 1934, Nr. 98.
- RG. 144, 152: 14. März 1934, V 352/33, Hypothek: JW. 1934, 1483<sup>3</sup>; DNotZ. 1934, 367<sup>15</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1029.
- RG. 144, 158: 15. März 1934, IV 358/33, Vermögensrechtlicher Anspruch: JW. 1934, 1412<sup>3</sup>; DRZ. 1934, Nr. 392; DNotZ. 1934, 368<sup>20</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1032.
- RG. 144, 162: 16. März 1934, II 14/34, Kauf. Schadensersatzanspruch. Verjährung: JW. 1934, 2395<sup>2</sup>; DNotZ. 1934, 450<sup>4</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1103.
- RG. 144, 163: 16. März 1934, VII 299/33, Haftpflichtversicherung. Rechtsverlust: JW. 1934, 1721<sup>6</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1464.
- RG. 144, 170: 17. März 1934, V 28/34, Nachbarrecht: JW. 1934, 2234<sup>2</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1207.
- RG. 144, 173: 19. März 1934, IV 385/33, Anstaltspflege gemeingefährlicher Geistes-kranker: JW. 1934, 2045<sup>10</sup>; DRZ. 1934, Nr. 464; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1617.
- RG. 144, 176: 19. März 1934, IV 415/33, Miete. Veräußerung der Schankerlaubnis: JW. 1934, 1411<sup>2</sup>; DRZ. 1934, Nr. 450; DNotZ. 1934, 366<sup>10</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1011.
- RG. 144, 179: 19. März 1934, VI 7/34, Haf-tung des Konkursverwalters: JW. 1934, 1724<sup>8</sup>; DRZ. 1934, Nr. 459; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1059.
- RG. 144, 182: 20. März 1934, VII 343/33, Jagdpachtverträge. Stempel Pflicht: JW. 1934, 2464<sup>5</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1634.
- RG. 144, 187: 21. März 1934, I 165/33, Schadensersatzanspruch wegen Patentver-letzung: JW. 1934, 1965<sup>5</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1310; GewRSch. 1934, 438.
- RG. 144, 194: 22. März 1934, IV 399/33, Nachzins. Vorausverfügung. Beschlag-nahme: JW. 1934, 1561<sup>1</sup>; DNotZ. 1934, 450<sup>6</sup>, 453<sup>29</sup>; HöchstRRspr. 1934, Nr. 1230.



- RG. 144, 199:** 23. März 1934, II 18/34, Offene Handelsgesellschaft. Auflösung. Handelsregister: **ZW. 1934, 1486** <sup>5</sup>; **DRZ. 1934, Nr. 451**; **DNotZ. 1934, 451** <sup>13</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1295**.
- RG. 144, 206:** 26. März 1934, VI 29/34, Unfall beim Betrieb der Reichsbahn: **ZW. 1934, 1648** <sup>7</sup>.
- RG. 144, 210:** 27. März 1934, II 267/33, Aktienrecht. Unwirksame Sachübernahme: **ZW. 1934, 1487** <sup>6</sup>; **DRZ. 1934, Nr. 520**; **DNotZ. 1934, 685**; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1300**.
- RG. 144, 217:** 27. März 1934, VII 345/33, Vermögensübernahme: **ZW. 1934, 1482** <sup>2</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1192**.
- RG. 144, 220:** 9. April 1934, VI 35/34, Rechtskraft des Feststellungsurteils: **ZW. 1934, 1969** <sup>10</sup>; **DRZ. Nr. 457**; **DNotZ. 1934, 452** <sup>22</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1189**.
- RG. 144, 224:** 10. April 1934, II 27/34, Rechtsweg: **ZW. 1934, 2048** <sup>13</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1238**.
- RG. 144, 231:** 27. Juni 1934, V B 12/34, Erbhofrecht: **ZW. 1934, 2039** <sup>5</sup>; **DRZ. 1934, Nr. 538**; **DNotZ. 1934, 599**.
- RG. 144, 233:** 23. März 1934, II 295/33, Warenzeichen. Beurteilung zur Teillösung: **ZW. 1934, 1719** <sup>5</sup>; **DNotZ. 1934, 452** <sup>18</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1312**; **Gew-RSch. 1934, 360**.
- RG. 144, 236:** 10. April 1934, VII 344/33, Bestandteil. Zwangsvollstreckung: **ZW. 1934, 2540** <sup>3</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1244**.
- RG. 144, 242:** 16. April 1934, VI 456/33, Differenzeinwand. Unfittlichkeit: **ZW. 1934, 1563** <sup>3</sup>; **DRZ. 1934, Nr. 441**; **DNotZ. 1934, 450** <sup>1</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1293**.
- RG. 144, 246:** 20. April 1934, II 39/34, Konkursvorrecht: **ZW. 1934, 2140** <sup>10</sup>; **DNotZ. 1934, 451** <sup>15</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1229**.
- RG. 144, 253:** 27. April 1934, III 310/33, Rechtsweg: **ZW. 1934, 1907** <sup>7</sup>; **DNotZ. 1934, 620** <sup>9</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1227**.
- RG. 144, 257:** 7. Mai 1934, IV B 24/34, Prozeßgebühr. Fristverlängerung: **ZW. 1934, 1971** <sup>11</sup>; **DNotZ. 1934, 621** <sup>19</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1235**.
- RG. 144, 260:** 12. Mai 1934, V B 8/34, Berufungsbegründung. Fristverlängerung: **ZW. 1934, 1851** <sup>4</sup>; **DNotZ. 1934, 621** <sup>20</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1236**.
- RG. 144, 262:** 11. April 1934, V 367/33, Staatshaftung für den Gerichtsvollzieher: **ZW. 1934, 1646** <sup>5</sup>; **1964** <sup>3</sup>; **DRZ. 1934, Nr. 443**; **DNotZ. 1934, 451** <sup>9</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1203**.
- RG. 144, 268:** 13. April 1934, VII 324/33, Fischereirecht: **ZW. 1934, 1778** <sup>2</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1616**.
- RG. 144, 277:** 27. April 1934, III 218/33, Stellung des Rechners einer Genossenschaft: **ZW. 1934, 2554** <sup>10</sup>; **DNotZ. 1934, 620** <sup>8</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1600**.
- RG. 144, 281:** 28. April 1934, V 6/34, Auflassungsvormerkung. Zwangsversteigerung: **ZW. 1934, 1965** <sup>4</sup>; **2400** <sup>5</sup>; **DNotZ. 1934, 619** <sup>6</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1206**.
- RG. 144, 285:** 30. April 1934, IV 372/33, Friedhofsordnung. Rechtsweg: **ZW. 1934, 1966** <sup>7</sup>; **DNotZ. 1934, 620** <sup>10</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1226**.
- RG. 144, 289:** 3. Mai 1934, IV 17/34, Willenserklärung. Zugehen bei Postlagerleistungen: **ZW. 1934, 1777** <sup>1</sup>; **DRZ. 1934, Nr. 440**; **DNotZ. 1934, 619** <sup>2</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1274**; **SansRZ. Abt. B, 1934, 118**.
- RG. 144, 293:** 4. Mai 1934, III 7/34, Gehaltsfözung: **ZW. 1934, 2044** <sup>9</sup>.
- RG. 144, 301:** 11. Mai 1934, VII 3/34, Haftpflichtversicherung. Auslegung: **ZW. 1934, 1849** <sup>2</sup>; **DRZ. 1934, Nr. 462**; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1462**.
- RG. 144, 306:** 6. Juli 1934, VII 78/34, Lebensversicherung. Aufwertung: **ZW. 1934, 2547** <sup>7</sup>; **DNotZ. 1934, 784** <sup>2</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1372**.
- RG. 144, 311:** 12. Mai 1934, I 53/34, Börsentermingeschäfte. Kontoforrent: **ZW. 1934, 2130** <sup>3</sup>; **DRZ. 1934, Nr. 453**; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1292**.
- RG. 144, 314:** 12. Mai 1934, V B 10/34, Berufung: **ZW. 1934, 2466** <sup>6</sup>; **DNotZ. 1934, 621** <sup>18</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1402**.
- RG. 144, 318:** 15. Mai 1934, VII 320/33, Kostenurteil. Berufung: **ZW. 1934, 1907** <sup>8</sup>; **DNotZ. 1934, 620** <sup>15</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1321**.
- RG. 144, 321:** 1. Juni 1934, VII 92/34, Parteivernehmung: **ZW. 1934, 2619** <sup>9</sup>; **DRZ. 1934, Nr. 526**; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1400**.
- RG. 144, 325:** 15. Mai 1934, VII 27/34, Freifläche. Enteignung: **ZW. 1934, 2043** <sup>8</sup>; **DNotZ. 1934, 620** <sup>13</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1613**.
- RG. 144, 335:** 15. Mai 1934, VII 36/34, Enteignung von Straßenflächen: **ZW. 1934, 2041** <sup>7</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1618**.
- RG. 144, 339:** 16. Mai 1934, V 392/33, Notarhaftung: **ZW. 1934, 1903** <sup>2</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1353**; **SansRZ. Abt. B, 1934, Nr. 144**.
- RG. 144, 348:** 29. Mai 1934, II 9/34, Aktiengesellschaft. Aufsichtsrat. Schadensersatzpflicht: **ZW. 1934, 2687** <sup>5</sup>; **DRZ. 1934, Nr. 452**.
- RG. 144, 358:** 29. Mai 1934, VII 30/34, Berufung bei fehlender Berufungssumme: **ZW. 1934, 2141** <sup>11</sup>; **DNotZ. 1934, 693** <sup>22</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1401, 1404**.
- RG. 144, 364:** 30. Mai 1934, V 43/34, Auflassungsvormerkung des preussischen Rechts: **ZW. 1934, 2046** <sup>11</sup>; **DNotZ. 1934, 693** <sup>24</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1361**.
- RG. 144, 369:** 1. Juni 1934, VII 70/34, Enteignung: **ZW. 1934, 2236** <sup>4</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1615**.
- RG. 144, 378:** 2. Juni 1934, V 10/34, Verjährung. Einwand der Arglist: **ZW. 1934, 2233** <sup>1</sup>; **DRZ. 1934, Nr. 534**; **DNotZ. 1934, 691** <sup>1</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1345**.
- RG. 144, 384:** 5. Juni 1934, II 59/34, Genossenschaft mbH. Abberufung des Vorstands: **ZW. 1934, 2132** <sup>5</sup>; **DNotZ. 1934, 692** <sup>10</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1598**.
- RG. 144, 389:** 6. Juni 1934, I 243/33, Patentverletzung: **ZW. 1934, 2136** <sup>7</sup>; **DNotZ. 1934, 692** <sup>16</sup>; **Gew-RSch. 1934, 657**.
- RG. 144, 391:** 6. Juni 1934, V 59/34, Hinterlegung. Verteilungsverfahren: **ZW. 1934, 2333** <sup>3</sup>; **DNotZ. 1934, 693** <sup>23</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1350**.
- RG. 144, 395:** 8. Juni 1934, VII 52/34, Feuerversicherung. Sicherungsübergang: **ZW. 1934, 2134** <sup>6</sup>; **DNotZ. 1934, 693** <sup>18</sup>; **693** <sup>19</sup>; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1465**.
- RG. 144, 399:** 9. Juni 1934, I 20/34, Testamentvollstreckung. Bankhaftung: **ZW. 1934, 2609** <sup>2</sup>; **DRZ. 1934, Nr. 509**; **Höchst-RRspr. 1934, Nr. 1359**.



Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig